

ULRICH HAGENAH

SOZIALER WANDEL AUF DEM LANDE
IN HANNOVER 1770 BIS 1850

(TEIL 1)

SOZIALER WANDEL AUF DEM LANDE
IN HANNOVER 1770 bis 1850
(Teil 1 und 2)

Hausarbeit zur Erlangung des Magister-Grades
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von ULRICH HAGENAH aus Lüneburg

Hauptreferent: Prof. Dr. Thomas Nipperdey

München, den 22. März 1983

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Teil 1</u>	Seite
1. Einführung	1
1.1. Allgemeine Vorüberlegungen	1
1.2. Das Land Hannover: politische Rahmenbedingungen und Charakter der dortigen Agrarreformen	12
1.3. Zur Forschungslage	26
2. Die Lage um 1800: Struktur der ländlichen Gesellschaft und ihre Wandlungspotentiale	35
2.1. Bevölkerungsentwicklung 1750 - 1850 (Überblick)	35
2.2. Die soziale Struktur der ländlichen Gesellschaft am Ende des 18. Jahrhunderts	48
2.2.1. Allgemeine Vorbemerkungen	48
2.2.2. Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen der Sozialstruktur	52
2.2.3. Beispiele der ländlichen Sozialschichtung in Niedersachsen	66
2.2.4. Die Besitzgrößen-Struktur	72
2.2.5. Die Landgemeinde	83
2.2.6. Institutionen der dörflichen Sozialisation: Familie, Nachbarschaft, Arbeitskooperation, Geselligkeit	90
2.2.7. Ausblick: Momente der Integration und der Desintegration	108
2.3. Rahmenbedingungen bäuerlichen Wirtschaftens: Grundherrschaft und Steuerherrschaft	109
2.4. Die wirtschaftliche Lage	121
2.4.1. Das bäuerliche Einkommen	121
2.4.1.1. Naturbedingungen, Bodennutzung	122
2.4.1.2. Betriebliche Erfolgsrechnung unter besonderer Berücksichtigung der Dienst- und Abgabenbelastung	129
2.4.1.3. Marktverflechtung der Höfe, Einfluß der Agrarpreisentwicklung	153

	Seite
2.4.1.4. Die Verschärfung des kulturellen Gefälles auf dem Lande infolge der Agrarkonjunktur	163
2.4.1.5. Verschuldung	174
2.4.2. Außerlandwirtschaftlicher Erwerb auf dem Lande	178
2.4.2.1. Landhandwerk	179
2.4.2.2. Hollandgang	183
2.4.2.3. Textil-Heimgewerbe	189
2.4.3. Die wirtschaftliche Lage der ländlichen Unterschichten	199
2.5. Die 'agrарische Bewegung' und ihr Einfluß auf die ländliche Gesellschaft	204
2.5.1. Soziale Trägerschicht, Mittel und Zielsetzungen (außer Gemeinheits- teilung und Verkoppelung)	204
2.5.2. Gemeinheits- teilung und Verkoppelung	211
2.6. Sozialer Protest und politisches Verhalten auf dem Lande gegen Ende des 18. Jahrhunderts	222
2.7. Zusammenfassung	232
3. Von 1800 bis 1850: Aufbrechen und partielle Reintegration der ländlichen Gesellschaft	240
3.1. Napoleonische Besetzung und Agrarreformen, Kontinentalsperre - Restauration nach 1813	242
3.2. Die Bauern: Reformen und unvollständige 'Gesundung' eines Standes bis zur Revolution 1848	256
3.2.1. Die wirtschaftliche Entwicklung bis 1830	257
3.2.2. Agrarfragen in der öffentlichen Diskussion der 1820er und beginnenden 1830er Jahre	272
3.2.3. Anmerkungen zu Stüve	286
3.2.4. Die Unruhen der Jahre 1830/31 - Struktur und Zusammenhänge mit der Agrargesetzgebung	301
3.2.5. Die Ablösungsgesetze 1831/33	310
3.2.6. Die Landgemeinden im Vormärz	312

	Seite
3.2.7. Die Repräsentation des Bauernstandes in den Ständeversammlungen des Königreichs und der Provinzen	328
3.2.8. Tendenzen der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung 1830 - 1850	337
3.3. Die klein- und unterbäuerlichen Schichten zwischen prekärer Existenz und Pauperisierung	359
3.3.1. Entwicklungstendenzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Erwerb der untervollbäuerlichen Bevölkerung	364
3.3.2. Dekorporierung, Disproportionierung, Demoralisierung - 'Auflösungs'-Erscheinungen der alten Ordnung	377
3.4. Auswanderung als spannungsminderndes Ventil der ländlichen Gesellschaft seit 1830	397
3.5. Ländliche Gesellschaft in der Revolution 1848	409
4. Zusammenfassung	421

Teil 2

- 5. Anmerkungen
- 6. Literaturverzeichnis
- 7. Anhang

TEIL 1: Text

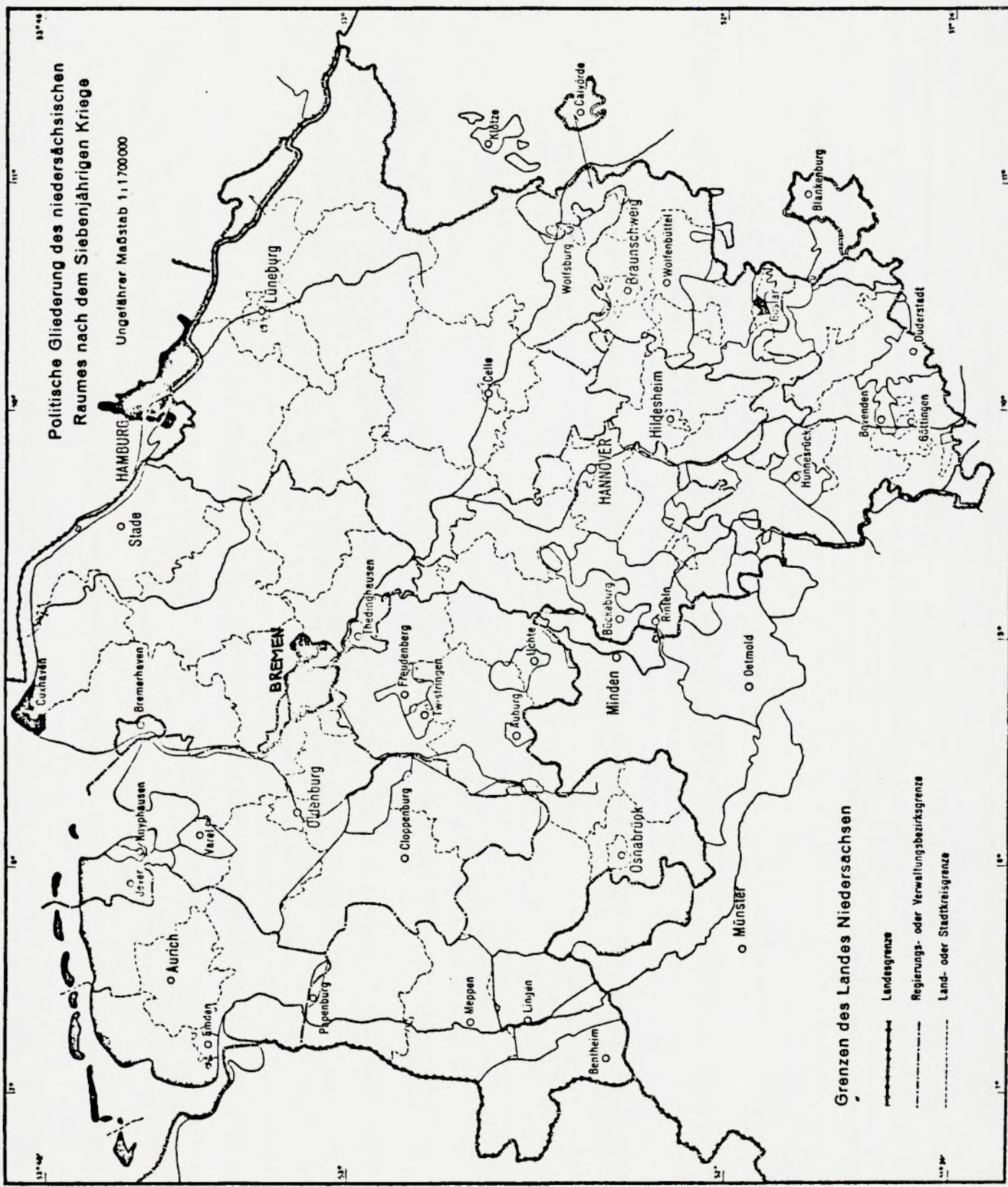
Zu meinem Bedauern konnte ich aus Zeitgründen die Abschnitte 3.5. und 4. nicht in der beabsichtigten Weise ausführen.

Nur um die Darstellung einigermaßen abzurunden, habe ich trotz erheblicher Bedenken diese Abschnitte in einer vorläufigen Fassung in die Arbeit aufgenommen.

U. H.

Politische Gliederung des niedersächsischen Raumes nach dem Siebenjährigen Kriege

Ungefährer Maßstab 1:1700000



Grenzen des Landes Niedersachsen

- Landesgrenze
- Regierungs- oder Verwaltungsbezirksgrenze
- Land- oder Stadtkreisgrenze

1. Einführung

1.1. Allgemeine Vorüberlegungen

Am Ende steht die "moderne" Landwirtschaft - technisiert, kommerzialisiert, spezialisiert, ein bedeutender, aber doch nur kleiner Teil-Sektor in einer industriekapitalistischen Volkswirtschaft. Die Frage nach dem "Beginn der modernen Welt im agrarischen Bereich"¹ führt zurück auf eine Abfolge von Vorgeschichten, die zumeist die liberalen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts: persönliche Befreiung der Bauern, Ablösung der Feudallasten, Aufhebung genossenschaftlicher Nutzungsformen, zum Zentrum haben; als deren Hauptursachen dann: Bevölkerungswachstum, zunehmende Nahrungsknappheit, verschiedene Staatsinteressen; als, intendiertes, Hauptergebnis: die Intensivierung und akzelerierende Zunahme der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Agrarreformen als Voraussetzung für...: aus dieser Perspektive und hinlänglich bekannten Gründen der Forschungsgeschichte heraus² hat man lange Zeit den "preußischen Weg" in den Agrarkapitalismus - doktrinär liberale Mobilisierung von Grund und Boden, ökonomische wie politische Bevorzugung des Großgrundbesitzes, dynamisch modernisierte, marktorientierte Landwirtschaft - als die maßstabgebende Variante moderner Agrarentwicklung behandelt.

In den letzten 10, 15 Jahren ist auch den Agrarreformen im Gebiet der west- und süddeutschen Grundherrschaft vermehrt Aufmerksamkeit zuteil geworden. Wolfgang v. Hippel³ hat für Württemberg gezeigt - Ähnliches gilt für die anderen deutschen Mittelstaaten -, daß dort die Agrarreformen keineswegs einen Versuch darstellten, "die Agrarstruktur im Sinne einer Produktionssteigerung und Marktorientierung zu ändern"⁴. Von Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung könne keine Rede sein, nicht von einem Durchbruch zu kapitalistischen Produktionsformen in der Landwirtschaft⁵; umso mehr dagegen von der Durchsetzung des werdenden bürokratischen Anstaltsstaates

gegen die konkurrierenden Gewalten, vor allem den Adel, mit Hilfe der "Bauernbefreiung"⁶, von einer "wichtigen Etappe auf dem Weg zu 'Staatsbürgertum' und 'staatsbürgerlicher Gesellschaft' des 19. Jahrhunderts"⁷.

Wiederum sind die Agrarreformen vorrangig aus dem Blickwinkel eines globalen Modernisierungskonzepts gesehen, hier in "ihrem inneren Zusammenhang mit dem Werden des liberalen Verfassungsstaates"⁸.

Christof Dipper legte nun seiner Überblicksdarstellung zur Bauernbefreiung in Deutschland als "einheitsstiftendes Konzept"⁹ explizit ein Modernisierungs-Theorem zugrunde, das der "partiellen Modernisierung"¹⁰. Es berücksichtigt die gerade für Deutschland so charakteristische Ungleichzeitigkeit und Disproportionalität zwischen den einzelnen Sektoren der Modernisierung und weiterhin zwischen den verschiedenen Segmenten, beispielsweise des ökonomischen Sektors.

Um des heuristischen Wertes für den interregionalen Vergleich willen nimmt Dipper das implizierte Konstrukt eines 'normalen' Weges der globalen Modernisierung in Kauf, damit auch die generellen normativen Vorgaben des Modernisierungskonzepts¹¹. Dies ist nicht der Ort, das Problematische dieser Implikationen zu erörtern. Im Weiteren werde ich, trotz grundsätzlicher Vorbehalte, die Indikatoren für partielle gesellschaftliche Modernisierung¹² durchaus als Kriterien für den Entwicklungsstand der ländlichen Gesellschaft Hannovers mitverwenden.

Wie wenig sie jedoch zureichen, die ganze Wirklichkeit des statthabenden Wandels zu erfassen, räumt Dipper selbst ein, und zwar am Beispiel der bäuerlichen Verhaltensmuster, auf welche die staatlichen Reformmaßnahmen trafen. Drei allgemeine Mängel des Modernisierungs-Denkens treten an diesem Punkt fast unweigerlich zu Tage:

erstens tendiert die Denkfigur der deskriptiven Dichotomie von traditionaler und moderner Gesellschaft zur Verzerrung, nämlich Nivellierung von 'Tradition'¹³; zweitens degradiert die starke Akzentuierung des Vorausweisenden die vor- bzw. antimo-

dernen Mentalitäten und Ideologien zu Zweitrangigem im historischen Prozeß, das über seine Funktion als Reaktionsauslöser, retardierendes Moment usw. hinaus kaum Beachtung findet; soziale Verlierer und soziale Kosten des Modernisierungsprozesses bleiben Preis und Randerscheinung, was in keinem Verhältnis zu ihrer Rolle im Leben und in der Selbstreflexion der damaligen Gesellschaft steht.

Drittens: indem das Denken und Verhalten der von Modernisierung mehr oder weniger 'Betroffenen' weitgehend außer Acht bleibt, man ihm allenfalls von seiner (Dys-)Funktionalität her Gewicht beimißt, sind Stellenwert und zugleich Chancen auf Akzeptanz des Neuartigen bei den jeweils Betroffenen nicht zu erfassen.

Die Verhaltenszumutungen der Agrarreformen, um direkt zu unserem Thema zurückzukommen, standen aber für die Landbevölkerung im Kontext bzw. in Konkurrenz zu ganz anderem Neuartigen: Anforderungen, Anreize zu technischer und betriebswirtschaftlicher Innovation, Probleme der Übervölkerung und Überbelastung der Gemeinden, Veränderung der Erwerbsmöglichkeiten durch starke Konjunkturbewegungen auf dem landwirtschaftlichen und dem Nebenerwerbs-Sektor, schließlich die Verschiebung traditioneller Konsumstandards sowohl bei den unterbäuerlichen Schichten - Topos des 'Luxus' und der Entsittlichung in der Pauperismuskonzeption der Zeit - als auch unter der bäuerlichen Bevölkerung, deren, regional sehr unterschiedlich, wachsender Aufwand in der Lebensführung, bei Mitgiften usw. aufmerksam registriert und debattiert wurde.

Erst bei Berücksichtigung eines umfangreichen Kontextes der Reformen auf der 'Betroffenen'-Seite kommen wir ihrer Innenseite, neben der Außen-Seite des Verordneten und der ökonomischen Daten, näher. Inwiefern verändern diese Gesellschaftsreformen das Wirtschaften und das Zusammenleben der Menschen auf dem Lande - die modernisierungsorientierten Analysen neigen dazu, den engen ökonomisch-sozialen Lebenszusammenhang

des Dorfes aufzutrennen -? inwieweit beschleunigen sie soziale Differenzierungsprozesse, die schon früher eingesetzt hatten? welche Faktoren hemmen eventuell ihre Durchsetzung bei den einzelnen Gruppen der Dorfbewohner? durch welche Impulse und in welchen Zeiträumen wandelt sich deren Wahrnehmungshorizont?

Gewiß, die Erschließung derartiger Probleme ist äußerst schwierig, die "Vermittlung zwischen beobachtbaren Umständen und beobachtbarem Verhalten"¹⁴ oft nur hypothetisch möglich. Der Versuch, Auslegungs- und Verhaltensmuster der ländlichen Bevölkerung zu rekonstruieren, ist jedoch in den letzten Jahren auf vielfältige, z.T. durchaus erfolgversprechende Weise unternommen worden; so durch die Erforschung ländlichen Protest- und Widerstandsverhaltens, auf dem Gebiet der historisch orientierten Agrar- und speziell der Gemeindesozioologie, der historischen Kriminologie oder mit den Methoden der historischen Volkskunde, die beispielsweise über die Untersuchung der Institutionen dörflicher Geselligkeit oder der traditionellen Rügebräuche wertvolle Beiträge zur Frage der Mentalität ländlicher Bevölkerungsschichten liefert.

Von einer anderen Seite her, der volkskundlichen Erforschung bäuerlicher Sachkultur, werden häufig die Agrarreformen ebenso wie Agrarkonjunkturen als Auslöser für tiefgehenden kulturellen Wandel, z.B. bei Bauformen oder Einrichtungsgegenständen, betrachtet - inwiefern zu Recht, ist noch strittig. Aber mir scheint es wichtig, eine auch nur lückenhafte Kenntnis derartiger Entwicklungen in die Beschreibung und Erklärung der Agrarreformen und ihrer Auswirkungen einzubeziehen, um der (wachsenden) Komplexität der Verhaltensanforderungen auf Seiten der Landbevölkerung gerecht zu werden¹⁵.

Um die Agrarreformen des Zeitraums 1770 - 1850 nicht unzulässig aus ihren Zusammenhängen zu isolieren, habe ich für diese Arbeit den Titel 'Sozialer Wandel auf dem Lande ...' gewählt. Dieser soziale Wandel ist selbstverständlich ganz maßgebend von den Agrarreformen geprägt worden; deshalb werden

die Reformen, ihre Ursachen, Bedingungen und Folgen auch das natürliche Zentrum der Arbeit bilden. Dem trägt die Einteilung der Kapitel in der Hauptsache nach politischen Entwicklungsphasen Rechnung.

Die Grundfragen, die die weitere Darstellung leiten werden, beziehen sich jedoch auf den Wandel der ländlichen Gesellschaft im umfassenden Sinne. Dessen Inhalte und Bereiche lassen sich folgendermaßen systematisieren: "sie betreffen

- (1) die kulturelle Struktur, z.B. Wandel der Wertorientierungen, Weltperspektiven, Glaubens- und Wissensinhalte, der Symbole usw.
- (2) die soziale Struktur, d.h. etwa Wandel von Schichtungsstrukturen, Wandel familialer Struktur usw.
- (3) die ökonomische Struktur, d.h. etwa Wandel der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse, Wandel betrieblicher Organisationsformen usw.
- (4) die personale Struktur, z.B. der Sozialisationsformen, Steigerung der Leistungsmotivation, Veränderungen des Verhaltens, der Zielvorstellungen usw."¹⁶.

Auf diese Kategorien bezogen sollen am Schluß die zu beschreibenden Wandlungsprozesse zusammengefaßt werden. Sven B. Ek hat mit seinem Schlagwort von der "Fiktion des Wandels im 19. Jahrhundert"¹⁷ ernstzunehmende Einwände gegen die vorschnelle Gleichsetzung von sozialpolitischer Reform mit ihrem Effekt, genauer: gegen die direkte Ableitung von Wirkungen aus den Reformintentionen erhoben. Vor allem hat er scharf zwischen geistig-mentalitärem und manifestem materiellen Wandel unterschieden und dabei zu Recht betont, daß einem, wie in seinem Beispiel Schweden: scheinbar plötzlichen, "Wandel der materiellen Bauernkultur", auch der Produktionsweise, zumindest "eine oder mehrere Initialperioden vorausgegangen" sein müssen¹⁸. Diese schichtenspezifischen - Wandlungsschübe und die sie auslösenden Impulse möglichst genau festzustellen, scheint mir für die Einschätzung des Reformprozesses insgesamt sehr wichtig zu

sein¹⁹.

Wir haben davon gesprochen, daß die Agrarreformen die verschiedenen Gruppen der ländlichen Gesellschaft unterschiedlich betroffen haben. Sie haben - das heben gerade modernisierungsorientierte Analysen hervor - auch dazu beigetragen, das Potential sozialer Spannungen und Konflikte auf dem Lande zu erhöhen, insofern sie Trennungslinien zwischen Gruppen mit unterschiedlichen Modernisierungschancen verschärfen, und zwar sowohl hinsichtlich der materiellen Entwicklung als auch durch die wahrscheinliche Verhärtung vormoderner Wertorientierungen bei den Zurückbleibenden²⁰. Sozialer Wandel als Ursache für Spannungen und Protest - andererseits wird auch zu bedenken sein, inwieweit soziale Spannungen im Verein mit der wirtschaftlichen Knappheitssituation auf politischer Ebene die konkreten Reformaktivitäten überhaupt erst ausgelöst haben und: ob nicht auf der Mikro-Ebene der Gemeinde die Bereitschaft der Bauern zu Innovation, ihr Drängen auf Gemeinheitsteilungen, Ablösungen usw. auch z.T. Ergebnis wachsender Konflikte mit den unterbäuerlichen Schichten in einem aus den Fugen geratenden Gemeinwesen war?

Es gilt also, den Spannungszustand der ländlichen Gesellschaft in seiner Wechselwirkung mit den Modernisierungsimpulsen zu sehen, nicht letztere als isolierte Stimuli für Konflikte. Gerade die vorindustrielle ländliche Gesellschaft besaß nun auch äußerst wirkungsvolle Mechanismen der Spannungsminderung: aus der Perspektive der Gesamtgesellschaft gesehen die starke Segmentierung der wirtschaftenden Einheiten, die aufeinander kaum in Arbeitsteilung angewiesen, parochial bzw. regional ziemlich autark waren²¹; andersherum: das Aufeinanderangewiesensein der Dorfbewohner, der enge Lebens-Zusammenhang in einem gemeinsamen Erfahrungshorizont, der durch Dorfgrenze und Tradition festgelegt war²², die bewußte Abgrenzung nach 'außen'.

Um 1850 ist sozialer Protest, eine triviale Feststellung, auch in Nordwestdeutschland weitaus häufiger geworden und breiter gestreut als etwa 1770 oder noch zur Zeit der Französischen Re-

volution, und das weist, sozialen Protest einmal allgemein als "Spannungsindikator" der Gesamtgesellschaft genommen²³, auf deren fortschreitende Destabilisierung hin.

Auf dem Lande richtet sich der Protest, beispielsweise im März/April 1848, nur (noch) zum Teil, von geschlossenen Dorfschaften getragen, gegen Beamte, staatliche Maßnahmen allgemein oder einen bestimmten Grundherrn, es brechen nun ebenso Spannungen zwischen den Vollbauern und unterbäuerlichen Gruppen innerhalb der Gemeinden offen aus, hin und wieder auch über Gemeindegrenzen hinweg. Man wird neben den eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen Indizien für einen Wandel der ländlichen Kommunikationsstruktur, d.h. für vermehrten Austausch über das Dorf hinaus, die wachsende Mobilität besonders der Unterschichten usw., zu beachten haben, will man verstehen, was sich auf dem Lande während des Vormärz vollzog: die, sicherlich regional ganz unterschiedlich starke, Bildung von Gruppen-Identität quer zu der traditionell vorwiegenden Bezogenheit auf und Einbindung in das Dorf²⁴.

Das führt hin zu der abschließenden Frage meiner Arbeit, ob man für das Königreich Hannover um die Mitte des 19. Jahrhunderts von einer ländlichen Klassen-Gesellschaft sprechen kann; und wenn ja, inwiefern die Agrarreformen zur Herausbildung der dementsprechenden Bewußtseinslage beigetragen haben²⁵.

Stellen wir noch einmal die Leitfragen der folgenden Darstellung zusammen:

- in welchem Ausmaß, in welcher Richtung, in welchen Zeitrelationen wandelte sich zwischen 1770 und 1850 die wirtschaftliche, soziale und kulturell-personale Struktur der ländlichen Gesellschaft Hannovers?
- welche Ursachen und Motive initiierten seitens der sog. 'agraren Bewegung' und vor allem der hannoverschen Regierung die verschiedenen Reformanstöße für die ländliche Wirtschaft und Gesellschaft?
- unter welchen politischen Rahmenbedingungen wurden diese Re-

formen eingeleitet und durchgeführt - inwieweit hatten sie 'moderne' Intentionen?

- auf welche Mentalität, Verhaltensmuster, Interessenlage trafen die Reformen bei den verschiedenen Schichten der ländlichen Bevölkerung? wurden diese von den Politikern bzw. der bürgerlichen Öffentlichkeit adäquat rezipiert?
- in welchem Zusammenhang standen soziale Spannungen auf dem Lande mit den Agrarreformen, leisteten diese eventuell einer Klassen-Spaltung Vorschub?

Dem Versuch, den sozialen Wandel auf dem Lande im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert möglichst wenig von der Perspektive 'Vorgeschichte der Industriegesellschaft' her zu untersuchen, liegt die Vorstellung einer relativ autonomen ländlichen Gesellschaft im agrargesellschaftlichen Gesamtsystem der Frühen Neuzeit zugrunde. Ich beziehe mich dabei auf den Forschungsansatz der 'peasant society', der zunächst hauptsächlich für die Analyse der Dritten Welt entwickelt wurde²⁶; zögernd, aber doch nachhaltig scheint er mittlerweile in die deutsche Erforschung der Frühen Neuzeit und der Übergangsphase zum Industriezeitalter Eingang zu finden²⁷.

'Peasant society' bezeichnet die Phase der agrargeschichtlichen Entwicklung zwischen der einfachen Gesellschaft der primitive cultivators und der industrie-kapitalistischen der farmer, der 'modern' wirtschaftenden landwirtschaftlichen Produzenten²⁸.

Um den Blick nicht verkürzend nur auf die (Voll-)Bauern zu richten, sondern deren "arbeitswirtschaftliche Ergänzung"²⁹ aus klein- und unterbäuerlichen Gruppen sowie die restlichen Dorfbewohner, wie Handwerker und Kleinhändler, mit einzubeziehen, erscheint mir 'ländliche Gesellschaft' die sinnvollste Übersetzung³⁰. Diese ist "als mehr oder weniger eigenständiges Kernelement"³¹ in die Agrargesellschaft als ganze eingebunden durch die Institutionen politischer Herrschaft und die Aneignung der Ergebnisse bäuerlicher Arbeit durch nicht produktive Schichten.

Eingeordnet in ein Netz von Abhängigkeiten bewahrt die ländli-

che Gesellschaft ein hohes Maß an Eigenständigkeit in den Bereichen des Alltags/Festtags (Wirtschaften, Familien- und generative Struktur, soziale Beziehungen zwischen den Altersklassen, Bauer und Gesinde, Einheimischen und Fremden usw.) sowie der Mentalität³², der spezifischen "sozialen Logik" der vorkapitalistischen (nicht nur) ländlichen Welt³³.

Mit folgenden Merkmalen ließe sich diese traditionale ländliche Gesellschaft grob skizzieren, von der - als theoretischem Konstrukt, wohlverstanden³⁴ - ausgehend wir die Realität des Landes Hannover um 1800 in Kapitel 2 beschreiben wollen:

- starke soziale (ständische) Differenzierung der Dorfbewohner nach Rechtsstellung (der Personen, ihres Besitzes) und Besitzgrößen, funktionierende dörfliche Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Gruppen der Voll- und Kleinbauern, der Häuslinge, Handwerker usw.;
- die je nach Siedlungsweise anders ausgestaltete genossenschaftliche "Zwangsgemeinschaft"³⁵ der Wirtschaftenden mit einer weitgehend erstarrten Verfassung der Nutzung von Dorf- flur und Allmenden sowie der Gemeindegeschäfte;
- die Stellung des einzelnen in einem Netz von herrschaftlichen Abhängigkeiten (Grund-, Leib-, Gerichts-, Zehnt-, Landesherrschaft), ausgedrückt in Diensten, Abgaben und Beschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit;
- ein demographisches System von relativer Stabilität, das sich nach der "Nahrung" als der "'ehernen' Bedingung für die Gründung eines Haushalts und einer Familie und damit für die legitime Fortpflanzung"³⁶ selbst regulierte, die Bevölkerungszahl mittels der 'verzögerten Heirat' (P. Chaunu) mit den verfügbaren Erwerbsstellen in einem prekären Gleichgewicht hielt;
- die allen Schichten - mit standesbedingten Modifikationen - gemeinsame soziale Logik der Subsistenzwirtschaft, d.h. die Orientierung der 'Ökonomie' an der Erreichung eines standesgemäßen Lebensunterhalts zuzüglich eines ebensolchen sog. "ceremonial fund" (Eric Wolf), Marktproduktion i.allg.

- nicht über den lokalen Rahmen hinaus;
- ein geschlossener Horizont traditionaler Weltauslegung, außer durch die Religion bestimmt vom Leben mit den Setzungen der Natur sowie der lebensnotwendigen Ausrichtung aller Handlungen an der Kategorie des Besitzes³⁷.
 - Insel- oder Randgebiete mit traditionell anderen Teil-Strukturen und -Orientierungen, beispielsweise durch Großstadtnähe, besondere Siedlungs- und Wirtschaftsweisen, politische Traditionen, verbreitete Wanderarbeit u. dgl.

Dieses Gefüge begann im 18. Jahrhundert zusehends in Bewegung zu geraten³⁸, ausgelöst durch ein Wechselspiel zwischen exogenen Faktoren und endogener Disposition und Dynamik. Vor allem anderen das sich beschleunigende Wachstum der Bevölkerung, in erster Linie der Unterschichten auf dem Lande, brachte mit der Grenze des Nahrungsspielraums - der 'Malthusianischen Situation' - allmählich die Grenze der Leistungsfähigkeit herkömmlicher Agrargesellschaften insgesamt zu Bewußtsein. Wo immer die Hauptursachen dieser Bevölkerungswelle wirklich liegen, wie man sie auch gewichten muß, wie insbesondere die Zeitgenossen sie auch gesehen haben: daß die alte Agrarstruktur, wirtschaftlich, rechtlich, sozial, nun grundsätzlich in Frage geriet, ebnete gemeinsam mit dem Durchdringen physiokratischen und wirtschaftsliberalen Gedankenguts der bürgerlichen sog. 'agrарischen Bewegung'³⁹ den Boden, desgleichen den staatlichen Reformmaßnahmen verschiedener Stoßrichtung⁴⁰. Andere Faktoren, die jeweils in engem Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung das Gefüge der traditionellen ländlichen Gesellschaft in Bewegung brachten, wären zu nennen, so die, als Proto-Industrialisierung bezeichnete, Ausbreitung gewerblicher Tätigkeit auf dem Lande auf der Basis einer spezifischen (vorübergehenden) Symbiose⁴¹ zwischen vordringenden kapitalistischen Verwertungs- und Marktverhältnissen (Verlagskapital) und traditionaler 'sozialer Logik' der ländlichen hausindustriellen Unterschichten, wobei deren Mentalität, zumal das generative Verhalten, wiederum durch die Proto-Indu-

strialisierung starkem Veränderungsdruck ausgesetzt wurde.

Um ein anderes wichtiges Moment zu nennen: die Kartoffel drang, in Deutschland ziemlich schlagartig nach der Hungerkrise 1771/4 als Nahrung der Unterschichten durch, erweiterte analog zur Ausdehnung der Erwerbchancen durch das Hausgewerbe, ganz erheblich die Ernährungschancen derer, die am Rande des Existenzminimums lebten, zu einer Zeit, als die Agrarproduktion insgesamt den üblich gewesenen 'Getreidestandard'⁴² nicht mehr gewährleisten konnte.

Kriege und ihre Folgelasten, die Kunde von den Revolutionen und Aufständen im Ausland, deren Ideen die ländliche Bevölkerung in "systematischem Mißverstehen" ins Materielle, auf ihre konkrete Situation hin wenden konnte⁴³, die "napoleonische Erschütterung"⁴⁴ und anderes mehr taten das Ihre zum schrittweisen 'Aufbrechen der überkommenen ländlichen Gesellschaft'⁴⁵.

Abstrakt gesprochen, wandelt sich in dieser Zeit der Stellenwert der ländlichen in der Agrar-Gesellschaft mitsamt deren Integrationsmechanismen; die Agrargesellschaft, jetzt zunehmend überregionalen Integrationszwängen vor allem wirtschaftlicher Art ausgesetzt, beginnt, partiell und ungleichmäßig in die industrie-kapitalistische Gesellschaftsformation überzugehen; Struktur- und Lebensform der ländlichen als einer Sektor-Gesellschaft unterliegen selbst beschleunigtem Wandel.

Die letzte der drei genannten Ebenen der Betrachtung wird, wie schon ausgeführt wurde, Hauptgegenstand der weiteren Erörterung sein. Das mag vorübergehend zur Vernachlässigung der - sonst stets überbetonten - Einbindung der ländlichen in die Gesamt-Gesellschaft führen. Als Gegengewicht sozusagen, werde ich - neben einigen Bemerkungen zu den Stadt-Land-Beziehungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet - eingehend auf die Rezeption der ländlichen Gesellschaft durch die Öffentlichkeit und die politischen Kräfte, soweit erschließbar, zu sprechen kommen. Dabei stellt sich auch im engen Rahmen des Landes Hannover die grundsätzliche Frage nach Chancen und Grenzen politi-

scher Gestaltung in der von der neuartigen "Übergangserfahrung" geprägten Zeit zwischen 'Alter Welt' und 'Moderne'⁴⁶.

Dabei hoffe ich, der ländlichen Gesellschaft als eigenständiger Formation das Recht einzuräumen, das ihren spezifischen Lebensformen und -bedingungen gebührt. Mit der Frage im Hintergrund, wie autonom diese Gesellschaft zu welcher Zeit genannt werden kann, auch: auf welche Weise ihr verbleibender Rest in die Rolle des Reliktgebiets⁴⁷ in 'moderner' Umgebung hineinwächst, soll meine Arbeit ein Beitrag dazu sein, nicht "die Geschichte der politischen durch die der sozialen 'Sieger' abzulösen"⁴⁸, eine Bemühung darum, nicht das Vorher um der Ableitung des Nachher willen zu verzeichnen.

1.2. Das Land Hannover: politische Rahmenbedingungen und Charakter der dortigen Agrarreformen

Für die Neuzeit sei, so Georg Friedrich Knapp, der bahnbrechende Erforscher der preußischen Bauernbefreiung, in einem Vortrag 1896, die Geschichte der niedersächsischen Agrarverfassung "nicht sehr reizvoll", sie habe "vielmehr ihren Schwerpunkt in den älteren Zeiten".

"Die böhmisch-mährischen Gewaltthaten fehlen ihr, wie auch kein Kaiser Joseph, ja überhaupt kaum ein hervorragender Mann hier durch seine Thaten leuchtet. Auch der Inhalt der preußischen agrarischen Geschichte klingt hier nicht an, es fehlt das Bauernlegen, es fehlt die Verwandlung der kleinen Leute in Landarbeiter, es fehlt der kecke Junker und der heftig hineinredende König.

Mit Recht ist von einer neueren Bauernbefreiung hier gar nicht geredet; denn die Ablösungen waren nicht verbunden mit einer Standesveränderung des längst schon freien Bauern, sie waren ein nothwendiges, aber geräuschloses Verwaltungsgeschäft von bescheidnerer Art."⁴⁹

Erscheint dieses Gesamturteil, zumal über die Reformen des 19. Jahrhunderts, auch arg verzerrt, so hat Knapp doch in dreifacher Hinsicht wichtige Sachverhalte zusammengefaßt:

- . Bis zum Ende des Alten Reiches fehlt es in Hannover weitgehend an spektakulären Äußerungen bäuerlichen Widerstands, Revolten, Bauernaufständen u.dgl.⁵⁰; erst mit der Zeit der Revolution und Napoleons, den Ereignissen von 1830/31 und 1848 als Stimuli⁵¹ ändert sich dies, verliert Hannover seinen Charakter als 'weißer Fleck' auf der Landkarte der Bauernrevolten, wenngleich diese nie die Dichte und das Ausmaß derjenigen z.B. in Sachsen oder Baden erreichten⁵². Die in den vereinzelt Revolten sichtbar werdenden latenten Spannungen in der ländlichen Gesellschaft sind jedoch grundsätzlich vergleichbar.
- . Eine Bauern-Befreiung, d.h. Aufhebung der personenrechtlichen Feudalabhängigkeit (Erbuntertänigkeit wie im ostelbischen Deutschland), war im Königreich Hannover nur in sehr geringem Ausmaß vonnöten, denn "insgesamt spielte, mit Ausnahme der Eigenbehörigen im Hochstift Osnabrück, die Leibeigenschaft im Königreich Hannover nach Form und Ausdehnung eine völlig untergeordnete Rolle"⁵³.
- . Die hannoverschen Agrarreformen bewirkten bei weitem keinen derartigen Land- und Personen-Umschichtungsprozeß wie die preußische Bauernbefreiung⁵⁴, da sowohl die Voraussetzungen andere waren (Rentengrundherrschaft, wirksamer staatlicher Bauernschutz, ein eher politisch denn gutswirtschaftlich ambitionierter Adel) als auch die ergriffenen Reformmaßnahmen (insbesondere kaum Möglichkeit der Landabtretung im Zuge der Ablösungen).

Die drei genannten Punkte hängen eng miteinander zusammen und erklären sich aus der Entwicklung der nordwestdeutschen Agrarverfassung in der frühen Neuzeit.

Aufs Ganze gesehen wird man sagen können: "Wenn es dem Adel Niedersachsens nicht gelang, im Ausmaß der ostelbischen Stan-

desgenossen landwirtschaftliche Großbetriebe zu begründen, so lag das nicht an mangelndem Unternehmungsgeist ... (sondern) allein an der Landesherrschaft."⁵⁵ Um 1800 gehörten in Hannover nur 25 % der kultivierten Fläche dem Großgrundbesitz, den Domänen mit 18 % davon der größte Anteil⁵⁶; "im Kurstaat Hannover standen etwa 900 Domänen-, Kloster- und Rittergüter 3800 Ortschaften gegenüber"⁵⁷.

Der Ausdehnung der steuerfreien Rittergüter durch Einziehung von Bauernland, Bauernlegen usw. war die Landesherrschaft wie auch den Abschöpfungs-Ansprüchen der Grundherren sehr früh entgegengetreten. Sie hatte mit den ersten Ansätzen zur Ausbildung eines absolutistischen Regiments begonnen, mit dem Adel um die Leistungskraft der Bauern zu konkurrieren. Dieser Kampf des 16. Jahrhunderts endete mit einer Niederlage der Grundherren insofern, als nun die Grundzinsen sowie die - für die Grundherren recht ungünstigen - Bedingungen, unter denen der Bauer sein dingliches Nutzungsrecht einbüßen konnte, fixiert wurden⁵⁸.

Das dominium utile des Bauern verfestigte sich dadurch zu einer Art Erbpacht, die dem Eigentum recht nahekam. Andererseits beschränkte die Landesherrschaft, im Sinne eines steuerkräftigen mittleren Bauerntums, die Verfügung des Meiers über sein Meiergut drastisch, indem sie die Anerbensitte gesetzlich festschrieb und kontrollierte. Eine konsequente Redintegrations-Gesetzgebung nach dem Dreißigjährigen Krieg und die staatlich stets geförderte Neuansiedlung, z.T. gegen den Willen der Gemeinden, besonders während des 18. Jahrhunderts, sind weitere Elemente dieser 'starken' Politik der Landes- gegen die Grundherrschaft, aber auch gegen die Bauern.

Die Gerichtsherrschaft wurde, ebenfalls anders als in Preußen, nur in recht seltenen Fällen von geschlossenen Patrimonialgerichten des ritterschaftlichen Adels ausgeübt, in anderen Fällen standen sog. ungeschlossene Patrimonialgerichte unter Aufsicht des benachbarten Amtes; in den meisten Fällen hatte es

die Landesherrschaft verstanden, die Gerichtshoheit zu behaupten bzw. v.a. im 16. Jahrhundert zurückzugewinnen und durch Amtmänner ausüben zu lassen.

Daß die Leibherrschaft um 1800 zumeist materiell unbedeutend und längst in (geringe) Reallasten der Höfe überführt worden war, wurde schon gesagt. Reste persönlicher Freiheitsbeschränkungen existierten im Hochstift Hildesheim, das 1802 dem Kurstaat angegliedert wurde, in den früheren Grafschaften Hoya und Diepholz sowie, nur dort wirklich als belastend empfunden und beklagt, im Hochstift Osnabrück (seit 1815 bei Hannover).

Pauschal wird man sagen können: bevor die ersten Anzeichen von Überbevölkerung für die Gemeinden und die rapide wachsenden staatlichen Steuerforderungen für den einzelnen Pflichtigen Ende des 18. Jahrhunderts neue Konfliktpotentiale schufen, waren die Bedingungen für eine relative Ruhe in der ländlichen Gesellschaft gegeben.

Zwar war der Abgabendruck ausgesprochen groß, gab es immer wieder Beschwerden, über die geforderten Dienste zumal, auch über Mißbräuche bei Amtmännern, die zugleich Domänenpächter waren - doch minimierte die allgemeine Streulage von grund-, gerichts- und leibherrschaftlichen Berechtigungen "im Regelfall jene Schärfe, die sich immer dann ergibt, wenn bei der Ballung von Herrschaftsrechten der Berechtigte über seine Ansprüche als Leib- oder Grundherr selbst zu Gericht sitzt"⁵⁹.

Das konsequente Eindringen der Landesherrschaft in Adelsfunktionen am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit hatte die Bauern gegenüber den Feudalherren mit einer Reihe prinzipieller Sicherungen ausgestattet und damit einen Ursachenkomplex frühneuzeitlicher sozialer Bauernrevolten⁶⁰ weitgehend ausgeschlossen⁶¹. Andererseits lag es im Interesse der Landesherrschaft, die Bauern mit Steuern nicht zu überlasten⁶²; erst Steuererhöhungen im Gefolge des Siebenjährigen Krieges, z.T. wohl auch die allgemeine Notlage durch Krieg und Mißernten, scheinen das Maß des gerade noch Erträglichen überschritten zu

haben - vereinzelte Beschwerden zeugen davon⁶³ -, hauptsächlich wohl bei denjenigen, die nicht, wie insgesamt in Deutschland vielleicht 30 % der Höfe, mit einem positiven Netto-Marktbeitrag von den jetzt steigenden Agrarpreisen profitierten⁶⁴.

Um die hochbesteuerten Bauern auf anderem Gebiet zu entlasten, zog die Regierung in Hannover, wenngleich zögernd erst seit 1767, Konsequenzen aus den zahlreichen Klagen über die Naturaldienste als besonders unwirtschaftliche Hemmnisse der bäuerlichen Produktivität. Bis Mitte der 1790er Jahre waren die 'Dienstabstellungen', d.h. die Umwandlung in Geldleistungen praktisch vollzogen und dabei der Kreis der Betroffenen anders als in Preußen und anderen Staaten möglichst weit über diejenigen Bauern hinaus ausgedehnt worden, die den Landesherren zum einzigen Grundherren hatten⁶⁵.

Die sonstigen staatlichen Maßnahmen auf dem Agrarsektor zielten im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts - wie auch die private oder halbprivate Initiative⁶⁶ - hauptsächlich auf Verbesserungen in den Anbaumethoden, Betriebsführung usw. sowie Meliorationen⁶⁷. Nur in einem Punkt, der die Feudalstruktur allenfalls indirekt berührte, drang der Staat auf die Veränderung der überkommenen Agrarverfassung: durch die Förderung von Gemeinheitsteilungen. Vergleichsweise früh - 1785 im Hochstift Osnabrück, 1802 im Fürstentum Lüneburg - wurden Gemeinheitsteilungsordnungen erlassen. Ganz von dem Gedanken bestimmt, allein die Individualisierung dieser heruntergekommenen Flächen könne sie wieder ertragreich machen, ließ man die sozialen Folgen einer Teilung weitgehend außer Acht, die am Maßstab der formellen Gemeinheits-Berechtigung orientiert war. Die landarmen oder landlosen Schichten, die von der politischen Realgemeinde weitgehend oder ganz ausgeschlossen waren, faktisch aber - zumeist gegen geringes Entgelt - die Hauptnutznieser der Gemeinheiten gewesen waren, gingen in Osnabrück völlig leer aus, erhielten nach der Lüneburger Ordnung, die später in Hannover Modellcha-

rakter gewann⁶⁸, einen geringfügigen Weideanteil als Entschädigung. Nun kamen die Teilungen recht mühsam in Gang und wurden durch das napoleonische Zwischenspiel noch in ihrem Fortgang gehemmt. Aber es erwies sich mit der Zeit doch grundsätzlich als problematisch, "radikal"⁶⁹ an dem Prinzip der Realgemeinde und der traditionellen Berechtigungen festgehalten zu haben; denn damit wurde dem grundlegenden Wandel in der ländlichen Sozialstruktur, dem Hinauswachsen der Masse von Randexistenzen aus dem Gefüge der dörflichen Arbeitsteilung, überhaupt nicht Rechnung getragen⁷⁰.

Dieser Aspekt, "die Entstehung einer Strukturkrise des wirtschaftlichen und sozialen Beziehungsgeschlechts"⁷¹ auf dem Lande mit dem sozialpsychologischen Effekt einer zunehmenden Schwächung der dörflichen "Solidargemeinschaft"⁷², drang sehr bald auch in die öffentliche Diskussion über die Gemeinheitsteilungen ein. Als diese dann mit der allgemeinen Pauperismusdebatte in eins ging, wurde der naive wirtschaftsliberale Optimismus doch von erheblichen sozialpolitischen Zweifeln bedrängt⁷³.

Dieser Strang der 'modernisierenden' Agrarpolitik war beileibe kein 'geräuschloses Verwaltungsgeschäft bescheidener Art', genauso wenig war es das von Knapp isoliert betrachtete 'Ablösungs-Geschäft'. Zwar hatte sich auch hier allgemein die Überzeugung gebildet, insbesondere zur Zeit des Agrarpreisverfalls während der 1820er Jahre, die Doppelbelastung der Bauern durch Feudal- und Steuerabgaben sowie diverse Dienstleistungen könne nicht mehr fortbestehen, sei nicht mehr legitim⁷⁴. Aber die praktische Ausgestaltung der Ablösungsordnung, wie sie letztendlich nach J. C. B. Stüves konservativ-liberalen Vorstellungen geschah, war weder unumstritten noch zwangsläufig. Zudem mußten er und seine, weniger vorwärtsdrängenden, Gesinnungsgenossen sie gegen den Widerstand des teilweise ausgesprochen reaktionären Adels hart erkämpfen. "Während überall sonst gemäß deutscher Tradition die Bürokratie die Befreiung der Bauern er-

zwungen hat, ist dieser Vorgang in Hannover unter dem Druck äußerer Verhältnisse im wesentlichen von der liberalkonservativ eingestellten Zweiten Kammer durchgesetzt worden."⁷⁵ Die Unruhen im Gefolge der französischen Julirevolution erzeugten den entscheidenden Druck, der zu den Gesetzen von 1831 und 1833 zur Ablösung der Grundlasten führte.

In Hannover hatte dieser Vorgang - und das macht einen gehörigen Teil des 'Geräusches' aus - von vornherein den Nebenakzent eines Kampfes um 'Ent-Feudalisierung' der Regierungsmacht, des politischen Systems überhaupt. Denn die höhere Beamtenschaft stellte hier keineswegs ein von den traditionellen Herrschaftseliten emanzipiertes Korps mit eigenständiger Reforminitiative dar wie in den zahlreichen anderen deutschen Staaten, wo 'der Staat', d.h. die aufgeklärte Beamtenschaft, den zentralen Faktor im Modernisierungsprozeß bildete.

Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der Abwesenheit des Kurfürsten von seinen Stammländern während des 18. Jahrhunderts⁷⁶. Die Ausbildung einer zentralisierten absolutistischen Staatsgewalt blieb in den Anfängen stecken, die dadurch ermöglichte Kontinuität altständischer Einrichtungen reicht bis weit ins 19. Jahrhundert⁷⁷.

So stand im alten Kurfürstentum neben dem landesherrlichen ein völlig unabhängiges ständisches Finanzwesen, dessen Anteil am Gesamtsteueraufkommen mit der Zunahme der Staatsfunktionen ständig stieg. Ebenso wirkten die Stände der einzelnen historischen Landschaften, "als durch nichts miteinander verbundene corpora"^{77a}, maßgeblich an der Gesetzgebung mit. Stagnation war die Folge: "Justiz, Polizei, Finanzen und Heerwesen befanden sich ... im Jahre 1800 im großen und ganzen genau auf demselben Standpunkte wie im Jahre 1700."⁷⁸

In Hannover wie in den anderen nordwestdeutschen 'Nebenländern'⁷⁹ und den geistlichen Fürstentümern entstanden auch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kaum bodenständige Energien, die die bestehenden staatlich-gesellschaftlichen Verhältnisse hätten von sich aus aufsprengen können. "Die relative Ru-

he der Jahre nach dem Siebenjährigen Krieg, das Fehlen einer ehrgeizigen, prestigeempfindlichen und expansiven Außenpolitik und die weitgehend spannungslosen sozialen Verhältnisse"⁸⁰ begünstigten den verfassungspolitischen Status quo.

Der hannoversche ritterschaftliche Adel überwölbte als soziale Basis und stabilisierte damit den Dualismus von Ständen und Landesherrschaft⁸¹. Die beiden restlichen, formell fortbestehenden Kurien der Landstände waren praktisch bedeutungslos geworden; die Regierung bestand im 18. Jahrhundert ausschließlich aus adligen Ministern, die sich wie die sonstigen adligen Staatsdiener aus einer "Aristokratie innerhalb der Aristokratie, einer Oligarchie"⁸² von etwa 70 - 80 Familien rekrutierten.

Sozial sich nach und nach zu einer "geschlossenen Kaste" abschließend, politisch hingegen als "Mandatäre des Adels" (Ernst v. Meier⁸³) ganz hinter dessen Interessen verschwindend, stand dem Ministeradel die bürgerlich(-neuadlige) Schicht der Kabinettssekretäre zur Seite. Daß man für sie üblicherweise den Begriff der 'Sekretariokratie' verwendet, darf nicht dazu verführen, in ihr eine - von einzelnen hervorragenden Ausnahmen abgesehen⁸⁴ - einigermaßen autonome Reformbürokratie zu sehen.

Partikularität und Adelsherrschaft hatten das hannoversche Staatswesen im 18. Jahrhundert hauptsächlich gekennzeichnet.⁸⁵ Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Westphalen, als es galt, die Gesetzgebung des neuen Königreiches zu effektivieren und zu vereinheitlichen, vor allem aber die Integration der hinzugekommenen Gebietsteile voranzutreiben, berief die Regierung eine Allgemeine Ständeversammlung des Königreiches ein. Aber wie daneben die Provinziallandtage in alter Form weiterbestanden, so behielt grundsätzlich auch, und das ist viel wichtiger, die politische Macht ihre traditionelle soziale Basis⁸⁶. Nahezu geräuschlos verlief in Hannover eine wirkliche Restauration⁸⁷ der alten Zustände. "Entsprechend ihrem Rechtsstandpunkt" - die Ereignisse zwischen 1803 und 1814 seien nichts als feindliche Usurpation, rechtswidrige Unterbrechung des legitimen Zustands

gewesen - "hat die hannoversche Regierung von einer förmlichen Aufhebung der gegen die alte Landesverfassung gerichteten französischen und westfälischen Gesetze abgesehen. Nur für die privatrechtlichen Verhältnisse wurde am 23. August 1814 eine Regelung erlassen, in deren Eingang es heißt, daß '... alles dasjenige, was während der Unterbrechungszeit vom Feinde selbst nach Anleitung der durch feindliche Gewalt aufgedrungenen Gesetze eigenmächtig vorgenommen ist, in allen seinen Folgen, so weit es thunlich als völlig ungültig aufgehoben' sei."⁸⁸ Damit war u.a. auch die alte Agrarverfassung, von geringen Ausnahmen abgesehen, wiederhergestellt⁸⁹.

Die Stellung des Adels sowohl im System der Grundherrschaft als auch in Regierung und Ständeversammlung(en) schien, vorläufig, kaum neuerlich anfechtbar. Nur langsam kam das durchaus vorhandene Potential bürgerlicher Kritik⁹⁰ zu einiger Wirksamkeit, z.B. was die Kriterien für die Zulassung zur Allgemeinen Ständeversammlung anging oder dann auch die Frage der Grundentlastung⁹¹.

Aber erst "infolge der Julirevolution trat der dritte Stand in Aktion, die Adelsfrage spielte ... bei der Bewegung von 1831 eine große Rolle. Unter den Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit wurde in dem Allarmberichte⁹² vom 3. Februar 1831 die nach der allgemeinen Ansicht des Mittelstandes bestehende Adels Herrschaft, namentlich die Begünstigung des Adels im Staatsdienste vorangestellt,"⁹³

1830/31 brachte auch in der Ablösungsfrage den entscheidenden Schritt nach vorn. Bezeichnenderweise wurde der erste grundlegende Angriff auf die adlige Grundherrschaft, J. C. B. Stüves Antrag in der Ständeversammlung, die feudalen Dienste und Abgaben für ablösbar zu erklären, 1829/30 von der Ersten, der Adels-Kammer, rundweg abgelehnt⁹⁴; erst die Unruhen 1831 machten sie für einen Kompromiß mit der Zweiten Kammer und der Regierung empfänglich.

Diese politischen Rahmenbedingungen gilt es bei einer Beurteilung der Ablösungsordnung mitzubedenken. Aufgrund der ungünsti-

gen Quellenlage⁹⁵, die den innerbehördlichen Diskussionsprozeß weitgehend im Dunkeln läßt, haben sich die bisherigen Darstellungen stark auf Person und Intention J. C. B. Stüves, sein publizistisches und parlamentarisches Dringen auf eine Agrar- und Gemeindereform konzentriert. Dabei ist, in geistesgeschichtlicher Betrachtungsweise, die Originalität seiner Reformideen hervorgehoben worden, viel zu wenig jedoch deren Bedingtheit durch den engen politischen Spielraum bürgerlicher Reformaktivität um 1830 im Königreich Hannover.

Auf ein Beispiel dafür hat Walter Achilles hingewiesen⁹⁶: Stüve vertritt in der Entschädigungsfrage den Grundsatz, alle Rechte der Grundherren seien mit einem vollen Äquivalent, dem 25fachen Jahresbetrag der entsprechenden Dienste und Abgaben, abzulösen; und dies, obwohl seine historische Argumentation für die Grundentlastung diese adligen Berechtigungen als mittlerweile ungerecht geworden ausweist und obwohl es Stüve gewiß eher als um die wirtschaftliche Absicherung des Adels darum ging, die Not der Bauern zu lindern⁹⁷. Dennoch keine Minderung der Lasten durch den Staat, wie beispielsweise im benachbarten Braunschweig⁹⁸ - Achilles gibt zu bedenken, "ob sich Stüve nicht auch deshalb zum Äquivalenzprinzip bekannte, um bei der starken Stellung des hannoverschen Adels (ein fundamentaler Unterschied zum braunschweigischen Staatswesen, U.H.) und dem Eigeninteresse der Regierung wenigstens einen Teil seiner Vorstellungen durchzusetzen."⁹⁹

Nicht nur Stüves politische Handlungsfreiheit, sondern vor allem seine Perzeption der ländlichen Verhältnisse und seine Interpretation der historischen Situation überhaupt war zutiefst geprägt und: begrenzt durch die spezifisch hannoversche Macht- und Interessenlage. Der Staat als gewachsenes Sozialgebilde ist die wichtigste Bezugsgröße in Stüves Denken. Seine Reformziele streben danach, die Funktionen der einzelnen Stände - behutsam - neu zu justieren; die ländliche Gesellschaft betreffend, sind das:

. wirtschaftliche Absicherung eines leistungsfähigen, poli-

- tisch stabilisierend wirkenden, sozusagen: eines in jedem Sinne 'staatstragenden' bäuerlichen Mittelstandes;
- . Beseitigung der illegitim gewordenen ökonomischen Privilegien des Adels;
 - . Umordnung des Staatsaufbaus unter den Vorzeichen: Antibürokratismus, starke gemeindliche Selbstverwaltung, Verbürgerlichung des Regierungsapparates, aber starke Einbeziehung der adligen (entprivilegierten) Großgrundbesitzer in die Selbstverwaltung auf dem Lande.

(Logischerweise bildete für Stüve der Kampf um Ablösung, Gemeindereform und ein Landesverfassungsgesetz eine Einheit.)

Was die ländliche Gesellschaft anging, so lag Stüves Aufmerksamkeit ganz auf den Problemen im Beziehungsdreieck Grundherr-Bauer-Staat. Sein politischer Gestaltungswille konzentrierte sich auf diese frühneuzeitliche Konstellation, während er dem neu hinzugekommenen, sich ständig verschärfenden Problemkomplex: Vermehrung und wachsende Pauperisierung der agrarischen Unterschichten ausgesprochen passiv gegenüberstand.

Das Gefühl ziemlicher Ratlosigkeit angesichts dieser Phänomene, vor denen er ja keineswegs die Augen verschloß, spricht aus vielen seiner Briefe, daneben ein zuweilen fast verzweifelt-hoffnungsvolles Vertrauen in die beruhigende, integrierende Wirkung eines konsolidierten bäuerlichen Mittelstandes¹⁰⁰. Mir scheinen solche, gewissermaßen, perspektivischen Verzerrungen in Stüves Wahrnehmung der ländlichen Gesellschaft recht bedeutsam, wie sie seine historisch und an den Staatszwecken orientierte Denkweise mit sich brachte¹⁰¹. Denn sie bewirkten, daß bei Stüve und damit in der hannoverschen Ablösungsordnung die sozialpolitische "Steuerung" oder Flankierung der 'Befreiung' von Grund und Boden ganz eindeutig auf den bäuerlichen Mittelstand zielte. Eine 'Gesundung' des Bauerntums¹⁰², nicht etwa die Existenzsicherung der Landarmen und Landlosen lag in der Reichweite der hannoverschen Agrarreformen¹⁰³.

Sämtliche Agrarreformen nun wieder zusammengefasst: inwieweit sind sie 'liberal', 'modern', 'fortschrittlich' gewesen? mit welchem Terminus sind sie am ehesten umschrieben? Diese Fragen sollen an anderer Stelle differenzierter erörtert werden. Um der terminologischen Klarheit des Folgenden willen sind aber vier Bemerkungen vorab vonnöten.

1. Von 'Bauernbefreiung' zu sprechen, verbietet sich m.E. von der Sache her im Falle Hannovers (anders als beispielsweise für das Gebiet der Gutsherrschaft). Außerdem wird damit nicht der für die Transformation der ländlichen Gesellschaft wichtige integrale Zusammenhang zwischen Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Gemeindewesen erfaßt¹⁰⁴. Ich werde deshalb zusammenfassend von Agrarreformen sprechen.

2. Daß die hannoverschen Agrarreformen nur zum Teil liberalen Charakter besaßen, ist in der Forschung unumstritten. Die Gemeinheitsteilungen verwirklichten mit der Individualisierung genossenschaftlicher Rechte und Besitzungen sowie der Beseitigung möglichst aller Ansprüche, die der Privatnutzung entgegenstanden, in der Tat konsequent wirtschaftsliberales Gedankengut. Dies geschah ebenso in der Ablösung des geteilten Eigentums durch den modernen bürgerlichen Eigentumsbegriff. Doch das Besitzrecht des Bauern an seinem Grund und Boden blieb beschränkt, mit Wittichs Worten: durch eine Art "publizistische" oder "staatlicher Grundherrschaft"¹⁰⁵, die das Anerbenrecht und die grundsätzliche Unteilbarkeit der Höfe garantierte. Also ein liberal-konservativer Strang der Reformen?

3. Die Orientierung der hannoverschen Ablösungsgesetzgebung am Maßstab eines 'gesunden' mittleren Bauerntums hat zu allen möglichen Kennzeichnungen geführt: "konservativ erhaltender Charakter (der Gesetzgebung, U.H.) im Sinne des Bauernstandes"¹⁰⁶, "gezügelter Bauernbefreiung Stüves" (Conze unter dem Obertitel "Liberale Agrarreformen"¹⁰⁷), "undoktrinärer Liberalismus" (Dipper¹⁰⁸), "konservative Agrarreform" (Linde¹⁰⁹) u.a.

Ebensowenig wie das Ablösungsgesetz läßt sich das wirtschafts- und sozialpolitische Denken seines spiritus rector Stüve auf einen Begriff, etwa den nur scheinbar vielsagenden: 'liberal-konservativ' bringen¹¹⁰. Auf jeden Fall gehört Stüve mit seinem Kampf um Ablösung der Feudallasten, für eine Verfassung, gegen den Staatsstreich Ernst Augusts u.a. in den Wirkungszusammenhang gesellschaftlicher Liberalisierung im deutschen Vormärz. Stets wandte er sich gegen dem Staat dysfunktionale Privilegien, gegen Beharrung um ihrer selbst willen; auch sein strikter Antikapitalismus, Antidemokratismus, die Zentralismus- und Bürokratiefindlichkeit, schließlich seine Distanzierung von 'den Liberalen' als den unhistorisch denkenden und agierenden Vertretern abstrakter Aufklärungsprinzipien: all das schließt Stüve aus dem Spektrum des deutschen Vormärz-Liberalismus zumindest nicht aus.

Demgegenüber steht das Verharren nicht nur in altmodisch-ständischen Denkkategorien¹¹¹ - die Nähe zum Freiherrn vom Stein ist zu Recht oft betont worden -, sondern auch in einer allgemein historisch-romantischen Wahrnehmungsweise. Dies wird z.B. in der metaphysischen Funktionsbestimmung von Adel und Bauerntum deutlich, direkt umgesetzt auch in das politische Programm. Ein steter Zwiespalt zwischen Bewegen und Bewahren ist charakteristisch: für sein Bewußtsein, seine Politik, konkret greifbar eben auch in dem Kompromiß der hannoverschen Ablösungsgesetzgebung.

4. Man kann also die hannoverschen Agrarreformen insgesamt wie die Ablösungsordnung im einzelnen, ohne eigentlich viel damit zu sagen, liberal-konservativ oder: konservativ-liberalisierend nennen. Mindestens ebenso sinnvoll, wenngleich wieder mit anderen Defiziten behaftet, erscheint mir die Bezeichnung "bürgerliche Agrarreformen", die von marxistischer Seite vorgeschlagen worden ist (für Sachsen¹¹²), um den Klassencharakter der Reformen anzudeuten. Auch wenn man das übergreifende Deutungsmuster nicht teilt, benennt 'bürgerlich' auf drei Ebenen

wichtige Sachverhalte:

- . Abschaffung des feudalen Aneignungssystems, Durchsetzung des bürgerlichen Eigentumsbegriffs;
- . Reformaktivität bürgerlicher Kreise (unter Einschluß einiger aufgeklärter Adliger), die sich bei wichtigen, ja entscheidenden Teilzielen gegen die politisch-soziale Macht des Adels durchzusetzen hatte;
- . die schrittweise 'Verbürgerlichung' (im weitesten Sinne) der besitzenden Bauernschicht als langfristige Auswirkung der Reformen auf die ländliche Gesellschaft, d.h. ihre allmähliche Herauslösung aus der traditionellen Mentalität in Produktion und Reproduktion.

Nun, wie problematisch alle genannten Formeln sind, dürfte hinreichend klargelegt sein - die spezifische politisch-soziale Konstellation in Hannover scheint geradezu das Nebeneinander von konsequent liberalen und bewahrenden Zügen der Agrarreformen verlangt zu haben. Die Regierung konnte nur dort Modernisierungspotential entfalten, wo die Feudalstruktur nicht grundlegend angetastet wurde; die schmale politische Elite, die nach Reformen verlangte, stand einerseits diesem Faktum gegenüber, andererseits blieb sie weitgehend gebunden an die traditionellen Inhalte niedersächsischen Agrarwesens, so den Bauernschutz als vorrangiges agrarpolitisches Ziel.

Dem langfristigen Entwicklungstrend des so geförderten Bauernstandes ist gerade dadurch und weil die Gemeinheitsteilungen in Hannover schon so früh einsetzten und mit den Ablösungen dann relativ parallel vollzogen wurden, m.E. besonders vorgearbeitet worden: nämlich dem Trend zur sozialen wie gemeinde-politischen Abschottung von den wachsenden dörflichen Unterschichten, zum Wandel der ökonomischen Mentalität in Richtung auf Besitzvergrößerung, rationale Betriebsführung, Mehrproduktion. Daß die Agrarreformen, wie auch immer sozialpolitisch eingefärbt, den Problemkomplex Übervölkerung/Nahrungsmangel/Unterbeschäftigung im Vormärz in keinem Falle lösen konnten, steht außer Zweifel.

Dazu bedurfte es der starken Aus- und Abwanderung sowie des "industriellen Ausbaus"¹¹³ und der damit verbundenen Nachfrage nach Arbeitskräften.

Beides gemeinsam brachte "den entscheidenden Einbruch in das dörfliche Gefüge" um die Jahrhundertmitte¹¹⁴, ein Gefüge, dessen Dissoziation oder, um einen Begriff Conzes zu gebrauchen, Dekorporierung¹¹⁵, sich bereits im 18. Jahrhundert abgezeichnet hatte. Die Agrarreformen haben diesen Prozeß mentalitär umgeprägt und beschleunigt. Dies zu demonstrieren, den Spaltungsvorgang in der ländlichen Gesellschaft zumal unter dem Vorzeichen eines fast völlig fehlenden Agrarkapitalismus nachzuzeichnen, dafür scheint mir das Land Hannover ein besonders geeignetes Beispiel.

1.3. Zur Forschungslage

Die vorliegende Arbeit soll für das Land Hannover einen Überblick über die Forschungsliteratur zum Thema 'sozialer Wandel auf dem Lande 1770-1850' geben. Entsprechend dem Umfang des Themas und dem begrenzten möglichen Arbeitsaufwand war Vollständigkeit der erfaßten Literatur von vornherein nur mit einigen Abstrichen anzustreben; insbesondere konnte das reichhaltige lokalgeschichtliche Schrifttum nur selektiv, d.h. problembezogen, gesichtet und verwertet werden. Zum anderen werde ich die Literatur zu anderen, vor allem den Hannover benachbarten deutschen Staaten nur dann vergleichend heranziehen, wenn es mir besonders anregend erscheint.

An Quellen habe ich die gedruckten Beiträge zur öffentlichen Diskussion von Agrarfragen, vornehmlich nach 1815, benutzt: selbständige Schriften, die Jahrgänge 1815-1850 des 'Hannoverschen Magazins'¹¹⁶, Beiträge verschiedener anderer Zeitschriften sowie für 1848/49 alle erreichbaren politischen Zeitungen des Königreichs¹¹⁷, daneben selbstverständlich die 'Acten der (provisorischen) Allgemeinen Ständeversammlung', Gesetzessammlungen, Publikationen des Statistischen Bureaus usw.

Ausgedehnte Archivstudien waren mir zeitlich nicht möglich; auch bedarf die dringend erforderliche Untersuchung verschiedener Themenkomplexe anhand von Archivalien - u.a. die demographische Entwicklung, die Gemeindestruktur, Modi der Konfliktaustragung, Baugeschichte - einer sorgfältigen Auswahl exemplarischer Kleinregionen. Mein Überblick kann nichts als - vielleicht - ein Schritt auf dem Wege zu weiterer sinnvoller kleinräumiger Erforschung des ländlichen gesellschaftlichen Wandels sein. Deshalb habe ich mich darauf beschränkt, zu einzelnen Fragen, in erster Linie bezogen auf soziale Struktur und Konflikte in den Landgemeinden, einiges archivalische Material aus den früheren Ämtern ^{vi} Mefeld und Bilderlahe in der Landdrostei Hildesheim als Illustration dem Bild hinzuzufügen, das nach der Sekundärliteratur entsteht.

Die Erforschung der hannoverschen Agrarreformen ist nicht in einem - Preußen vergleichbaren - fortwährenden Diskussionsprozeß abgelaufen, konnte auch keine weitverzweigten Debatten auslösen wie die Arbeiten Knapps und seiner Nachfolger für Ostelbien.

Auf die grundlegende Darstellung der nordwestdeutschen Grundherrschaft durch Werner Wittich¹¹⁸, die die Verhältnisse der Landgemeinden sowie die Reformen des 19. Jahrhunderts bereits ausführlich einbezog, folgten vor dem Zweiten Weltkrieg ergänzend die auf Stüve konzentrierten Untersuchungen von A. Ventker¹¹⁹ und St. Ott¹²⁰, die Knapps Verdikt hinsichtlich des fehlenden 'hervorragenden Mannes' zurechtrücken konnten.

Kurz nach dem Krieg, nachdem die Archivbestände so schmerzliche Verluste erlitten hatten, lieferte Werner Conze anläßlich eines Vortrags den ersten Überblick¹²¹, der beide Stränge der 'liberalen Agrarreformen' im Zusammenhang erfaßt. Das Hauptaugenmerk liegt allerdings auf den sozialpolitischen Intentionen Stüves, mit dessen Sicht der Probleme Conzes Urteil auch weitgehend übereinstimmt. Dieses blieb fortan maßgebend¹²², wengleich Walter Achilles neuerdings hinsichtlich der Gewichtung von Stüves Reformmotiven einige Korrekturen anbrachte; vor allem hat er

ganz zu Recht die Macht- und Interessenlage der maßgeblichen politischen Kräfte in Hannover besonders herausgestrichen¹²³.

Unter der Fragestellung, mit welchen Voraussetzungen das Königreich Hannover in die Phase des 'industriellen Ausbaus' eintrat, untersuchte Hans Linde die wirtschaftliche Struktur und Leistungsfähigkeit Hannovers im Vormärz¹²⁴. Dabei brachte er quantifizierend die Kategorien der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einzelner Regionen sowie der Übervölkerung in die Betrachtung ein; dadurch vermochte er recht deutlich die wirtschaftlichen Notstands- und potentiellen sozialen Spannungsgebiete innerhalb des Königreichs abzugrenzen, auch: sozialpolitische Fehleinschätzungen und - am Maßstab globaler Modernisierung gemessen - Versäumnisse der damaligen Regierung aufzuzeigen.

Ausgeblendet bleibt bei Linde das Reaktionshandeln der Landbevölkerung selbst gegenüber den zusehends drückenderen Erwerbs- und Nahrungsproblemen, wie sie Ernst Wolfgang Buchholz in seine Untersuchung der "ländlichen Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters"¹²⁵ im engeren Rahmen des Landes Braunschweig zumindest ansatzweise einbezogen hat, ähnlich auch Eihachiro Sakai für Kurhessen¹²⁶. Einen vergleichbaren Versuch für Hannover gibt es bislang nicht.-

Auf einen nach den in dieser Arbeit behandelten Sachbereichen gegliederten Forschungsbericht möchte ich an dieser Stelle verzichten. Entsprechende Anmerkungen sind am jeweiligen Ort gemacht. Folgendes allgemeine Bild ergibt sich:

Über die 'alte' ländliche Gesellschaft Niedersachsens sind wir recht gut orientiert, was ihre rechtlichen siedlungsgeschichtlichen und -geographischen Grundlagen sowie Art und Umfang ihrer Integration in das Gesamt der Agrargesellschaft und des Staatswesens im 18. Jahrhundert angeht. Zur Aufhellung der wirtschaftlichen Lage auf dem Lande haben Wilhelm Abels Arbeiten und Anstöße Immenses beigetragen. Seiner Schule verdanken wir eine Reihe von Regional-Studien über die Faktoren des bäuerlichen Einkommens, die gleichzeitig Aufschluß geben über schwere Belastung der Bauernhöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Versuche, die Einkommensentwicklung der Bauern zu erfassen, d.h. den Einfluß der Preisbewegungen und steuerpolitischen Veränderungen, dann auch die Verwendung eventueller

Mehr-Einkommen, hat in erster Linie Walter Achilles unternommen. Da es an entsprechendem Quellenmaterial mangelt, konnten solche Untersuchungen, so Achilles, bisher nicht ins 19. Jahrhundert hinein fortgeführt werden. Daraus ergibt sich die merkwürdige Situation, daß wir, den zeitgenössischen Beobachtern folgend und gewiß zu Recht, die äußerst gedrückte Einkommenslage der Bauern während der 1820er Jahre als einen der Hauptanlässe der Ablösungsgesetzgebung 1831/33 angeben, daß aber die Basis gesicherten Wissens in diesem Punkt nur bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts reicht: danach sind wir auf Hypothesen über das Ausmaß der Wirkungen von Preis- und Steuerveränderungen usw. angewiesen. Fast noch hypothetischer ist im übrigen unser Wissen über Ausmaß und Folgen der Boden-Meliorationen, von Änderungen im Anbauverhältnis, im Viehbestand und in den Erträgen.

Nun, gesetzt daß unsere Einschätzung der Entwicklung der bäuerlichen Einkommen einigermaßen zutrifft, so tut sich ^{hier} eine große und schwer zu überbrückende Wissenslücke auf, wenn man weiter nach der Verwendung des Erwirtschafteten fragt. Sozusagen auf der anderen Seite der Lücke stehen uns fragmentarische Erkenntnisse über Investitionen zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Ablösung von Lasten zur Verfügung, neuerdings, dank der von Günter Wiegmann und Helmut Ottenjann ausgegangenen Impulse, auch über Investitionen in mehr oder minder repräsentative Konsumgüter. An die Überreste der ländlichen Sachkultur und die schriftlichen Quellen - die man z.T. erst in den letzten Jahren und in enger räumlicher Umgrenzung zu erschließen begonnen hat - geht man in der Volkskunde gezwungenermaßen mit der Fragestellung heran: in welchen Zeiträumen häuften sich - schichtspezifisch - solche Investitionen, und wann veränderten sie sich qualitativ, in welche Richtung vor allem? Die Frage: wie verbreitet waren solche Investitionen insgesamt zu einer bestimmten Zeit, welches Gewicht besaßen sie für die Haushalte verschiedener sozialer Schichten? ist quantitativ wohl kaum je zu beantworten.

Aus dem Dilemma, daß wir über die konkreten typischen Reaktionen auf Einkommensveränderungen so wenig wissen (können), helfen nur, soweit von der Quellenlage her möglich, kleinräumige, ja Einzelfall-Analysen heraus, die über Entscheidungs-

präferenzen im Rahmen bestimmter wirtschaftlicher Situationen Auskunft gäben (Volker Gläntzer kündigte z.B. Derartiges für das Artland an).- Natürlich liegt allgemein das Grundproblem von Untersuchungen sozialen Wandels darin, seine Intensität und Tiefenwirkung zu erfassen.

Zurück zum Forschungsstand bezüglich des 18. Jahrhunderts: weit weniger als über die Bauern wissen wir über die materielle der verschiedenen unterbäuerlichen Schichten und ihre typischen Verhaltensmuster bescheid. Es wäre wünschenswert, daß auch für diese Bevölkerungsschichten die zahlreichen verstreuten Angaben über Haushaltsführung, Einkommenslage, Abgabenbelastung usw. systematisch zusammengestellt würden.

Das größte Forschungsdefizit besteht m.E. aber noch auf dem Gebiet der demographischen Entwicklung der niedersächsischen Landbevölkerung. Adelheid von Nell hat auf der Grundlage genealogischer Quellen, die kaum bis in die kleinbäuerliche, gar nicht bis in die unterbäuerlichen Schichten hinabreichen, Phänomene des 'demographischen Übergangs' in Niedersachsen beschrieben und dabei recht interessante Befunde hinsichtlich der Führungsrolle des Großbauerntums bei der 'Modernisierung' des generativen Verhaltens erarbeitet. Die Frage nach den Ursachen der Übervölkerung, die in unserem Zusammenhang besonders interessiert, verlangt aber gerade, das generative Verhalten der Unterschichten in den Blick zu nehmen. Insbesondere der empirische Beleg für das Zutreffen des Protoindustrialisierungs-Theorems in seiner demographischen Dimension auf Nordwestdeutschland ist noch nicht erbracht, ebensowenig wie für Hans Lindes Einwände gegen dieses Theorem, die auf die unverhältnismäßig starke Einbindung der niedersächsischen Protoindustrie in den agrarischen Kontext auch noch im 19. Jahrhundert abheben. Typologisierende Gemeindestudien auf der Basis von Kirchenbuchauswertungen, wie Ernst Hinrichs sie für das Oldenburger Land und auf andere sozioökonomische Verhältnisse bezogen angeregt und erfolgreich durchgeführt hat, stehen für das mittlere und südliche Niedersachsen noch aus.

Im Zusammenhang solcher Dorfuntersuchungen könnten auch andere, verwandte Fragen weiter geklärt werden, z.B. die nach den Gründen und Anlässen, die Auswanderer kurzfristig zu

ihrem Schritt veranlaßten. Daß generell für die Auswanderungsbewegung im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts in erster Linie der Verfall der Protoindustrie und die mangelnden Erwerbschancen für die Unterschichten in der Landwirtschaft verantwortlich waren, hat Walter D. Kamphoefner kürzlich recht überzeugend gezeigt. Hinsichtlich der differenzierenden Faktoren in den Gebieten verdichteter Protoindustrie und überhaupt was die Psychologie des Auswanderns angeht, bleibt seine Studie doch recht blaß, und gilt weiterhin Theodor Penners' Forderung nach Detailuntersuchungen auf den Dörfern.

Die Agrarreformen sind, was die Entstehung und administrative Durchführung der entsprechenden Gesetze auf höherer Ebene betrifft, als Forschungsthema wohl im großen und ganzen ausgereizt. Sie sind es nicht, blickt man auf ihre Aufnahme durch die Betroffenen. Wir können kaum je die Entscheidungen der Bauern für oder gegen diese oder jene Maßnahme rekonstruieren, nicht die Gefühle des einzelnen Häuslings angesichts einer Gemeinheitsteilung. Aber es gibt Wege, die den Vorgang, in dem die Reformen ihre nicht nur die Wirtschaft, sondern ebenso direkt die Gesellschaft verändernde Macht entwickelten, genauer zu beschreiben.

Der eine Weg besteht in der Erforschung des direkten oder vermittelten manifesten Widerstandes gegen Reformmaßnahmen. Die Erforschung sozialen Protests im Vormärz ist bislang allerdings in gewissem Maße auf die 'größeren Ereignisse' beschränkt geblieben, bedingt durch die - durchaus zu begrüßende, aber allein nicht hinreichende - Tendenz zur Quantifizierung des 'Protestniveaus' der Gesellschaft in möglichst großen Einheiten, woraus der Zwang zur Operationalisierung etwa nach Kriterien wie den von Heinrich Volkmann vorgeschlagenen folgte: Ereignishaftigkeit des Protests, Kollektivität der Träger, Gesetzesverletzung als Mittel - oft hier auch Beschränkung auf Gewaltanwendung -, direkter, durch die Träger des sozialen Protests selbst und nicht durch Anwälte, Mittler o.ä. hergestellter Zusammenhang von Protestursache und Protestereignis. Nach ungefähr diesen Kriterien geht auch die Studie von Hans-Gerhard Husung über politische Krisen und kollektiven Protest in Norddeutschland während des Vormärz vor. Dadurch bleibt, auch wenn Husung zusätzlich den legalen Protest mittels Petitionen hier und da einbezieht,

ein bedeutender Teil ländlicher Widerständigkeit außerhalb des Blickfeldes (Androhung von Gewalt, Erpressungsversuche, individuelle Aktionen, Kriminalität usw.). Ein 'Spannungsindikator' der ländlichen Gesellschaft wäre nur über (räumlich begrenztere) integrale Untersuchungen der gesamten Skala von Widerstandsformen zu erstellen.

Ein anderer Weg, dem 'Wirken' der Reformen näherzukommen, läge m.E. darin, sie mehr als bisher als Teil eines umfassenderen Diffusionsprozesses von 'Modernität' zu begreifen und zu untersuchen, in den die Landbevölkerung zunehmend hineingezogen wurde. Otto Ulbricht hat hinsichtlich betriebstechnischer Neuerungen gezeigt, daß eine Betrachtungsweise von den zur Diffusion erforderlichen Kommunikationsprozessen her durchaus sehr fruchtbar sein kann (wenngleich seine Studie, bedauerlicherweise und von der Sache her eigentlich unverständlich, mit dem Jahr 1800 abbricht, als die Diffusion der Neuerungen auf der untersten Ebene erst begann!). Einiges könnte nun z.B. gewonnen werden, wenn man die entscheidenden Multiplikatoren des Neuen auf dem Lande: Domänenpächter, Gutsverwalter, Pfarrer und vor allem den Amtmann, für die Durchsetzung der Reformen aber auch die Landesökonomie-, Teilungs- und Ablösungskommissare usw. in ihren Funktionen und Wirkungsmöglichkeiten einmal genauer betrachtete.

Gerade der Amtmann, der an der Nahtstelle zwischen den verschiedenen Schichten und Gruppen der ländlichen Bevölkerung und der oft genug in Unkenntnis der Realität handelnden Regierung stand und dadurch eine außerordentliche Machtposition besaß, stellte auf vielfältige Weise einen entscheidenden 'Transmissionsriemen' für den von oben verordneten sozialen Wandel dar, als Interpret, Anreger, Kommentator, aber auch als Strafgewalt, Kanalisator und Schlichter sozialer Konflikte. Auf anderen Gebieten, die in das Bedingungs- und Wirkungsgefüge des sozialen Wandels auf dem Lande einschlagen, ist in letzter Zeit bereits erfolgreich mit personen- und kommunikationsorientierten Ansätzen auf Mikroebene gearbeitet worden, etwa in der Leser- und Vereinsforschung oder bei der Untersuchung kultureller Stadt-Land-Beziehungen.

Ich will hier diesen ebenso allgemeinen wie fragmentarischen Überblick über verschiedene Probleme der Forschungslage abbrechen. Bevor wir zur Zustandsbeschreibung der ländlichen Gesellschaft Niedersachsens um 1800 übergehen, sei nur noch ein grundsätzliches Phänomen angesprochen, das Ernst Hinrichs vor kurzem ausdrücklich thematisiert hat: das der Regionalität vorindustrieller und noch sich industrialisierender Gesellschaften¹²⁷. Blicken wir im nordwestdeutschen Raum allein auf das Königreich Hannover, so verlangt es von seiner territorialen Zusammensetzung her bereits nach starker regionaler Differenzierung: 1818 repräsentieren sieben wieder berufene Provinzialstände ebensoviele, z.T. wiederum erst spät oder kaum zusammengewachsene Verfassungs- und Rechts-Landschaften¹²⁸. Die Probleme administrativer Integration waren bedeutend, wie schwer erst eine integrale und doch den landschaftlichen Sonderheiten gerecht werdende Agrargesetzgebung. Der Historiker-Politiker Stüve mit seiner besonders genauen - z.T. fast schmerzhaft-liebvollen - Wahrnehmung regionaler, lokaler Eigenentwicklungen bündelt dies Problem wie ein Brennspiegel.

Die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse innerhalb der einzelnen historischen Landschaften schufen, oft über deren Grenzen hinweg, neue regionale Absichtungen: die Gefälle in Besitzstruktur, Wirtschaftsweise, Wohlstand und politischem Verhalten zwischen Marsch und Geest; Regionen mit größerer oder geringerer Verdichtung von Hausindustrie, Wanderarbeit oder anderen Nebengewerben; die kulturellen Auswirkungen von Stadt-Nähe bzw. -Ferne oder auch verschiedener Siedlungsformen; die unterschiedliche rechtliche Lage der agrarischen Unterschichten; Abstufungen in den Auswanderungschancen - diese und andere "Erscheinungsformen von Regionalität, die zum Studium förmlich einladen"¹²⁹, müssen die Untersuchung sozialen Wandels ganz maßgeblich bestimmen, nicht nur um falschen Generalisierungen vorzubeugen, sondern gerade auch: um dem Wandlungsprozeß als ganzem, sozialökonomisch, politisch, kulturell, in seiner Bedingtheit durch Strukturunterschiede, Ungleichzeitigkeit, Diffusionsgrenzen aller Art wirklich näherkommen zu können.

So faßt Hinrichs beispielsweise für einen hier interessierenden Bereich zusammen: "Selbst das Wachstum der Landwirtschaft im 18. und 19. Jh. und die damit verbundenen sozialen Differenzierungs- und Abschichtungsprozesse wiesen in diesem angeblich so einheitlich geformten Gebiet ein so hohes Maß an Regionalität auf, daß dieser Gesichtspunkt bei der Untersuchung regionaler Wachstums- und Kontraktionsverläufe gleichberechtigt neben die Beobachtung überregionaler Determinanten - wie interregionale Arbeitsteilung, Marktverhältnisse, Urbanisierung, Kapitalbewegung, Bewegungen der Handelsströme u.ä. - treten sollte."¹³⁰

2. Die Lage um 1800: Struktur der ländlichen Gesellschaft und ihre Wandlungspotentiale

2.1. Bevölkerungsentwicklung 1750-1850

(Überblick)

Hannover war um 1800 und blieb bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein eine Agrargesellschaft. Als Deutschland seit etwa Mitte der 1840er Jahre den 'take-off' der Industrialisierung erlebte, betraf das nur ganz am Rande das Königreich: dort fehlte es dafür sowohl an den natürlichen als auch den strukturellen Vorbedingungen¹. Gewiß, mit dem beginnenden Eisenbahnbau - 1846/47 werden im Land Hannover die ersten größeren Linien fertiggestellt - setzte eine verstärkte Urbanisierung ein. Ein zuvor recht gleichmäßiges Bevölkerungswachstum in Stadt und Land differenzierte sich deutlich zugunsten derjenigen amtsfreien Städte, die an das Eisenbahnnetz angeschlossen waren². Indes änderte sich die Gesamtstruktur der Bevölkerung noch kaum: in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern lebten 1842: 4,9 %; 1852: 5,2 % der Bevölkerung des Königreichs³ (1864 waren es dann 9,6 % in jetzt acht statt zuvor sechs derartigen "Städten der Sonderklasse"⁴.),

Lebten auch 1852 noch weitere rd. 140.000 Menschen oder 8,1 % der Bevölkerung in einer 1851 mit der hannoverschen Städteordnung versehenen Stadt⁵, so darf man dem nicht zu große Bedeutung beimessen. In vielen Fällen handelte es sich um Ackerbürgerstädte, deren Charakter sich nicht grundsätzlich von dem größerer Amtssitze oder Flecken unterschied. Rechnet man deshalb generell die Bewohner von Orten mit weniger als 3.500 Einwohnern der Landbevölkerung zu, so verbleiben für das Jahr 1842 in Hannover nur 182.139 Einwohner (10,4 % der Bevölkerung) als "Städter" (in 24 Städten), während, nimmt man noch die Bewohner des Harzes aus, knapp 89 % in einer agrarischen Umwelt lebten⁶; in Preußen waren dies 1837: 80,5 % der Bevölkerung⁷, was den ausgesprochen agrarischen Charakter Hannovers noch unterstreicht.

Insgesamt hatte das Königreich Mitte des 19. Jahrhunderts knapp

1,8 Mio. Einwohner⁸, es war damit im Deutschen Bund nach Preußen, Bayern und Sachsen das volkreichste Land. Gegenüber dem Jahre 1816 wäre die Bevölkerung nach den amtlichen Angaben um etwas mehr als ein Drittel, jährlich um 1,02 %⁹ gewachsen; legt man eine andere, wohl realistischere (wenngleich errechnete) Angabe für die ersten Jahre des Königreichs zugrunde, als die Methodik der Volkszählungen wohl recht mangelhaft war, so ergibt sich eine jährliche Zunahme um 0,55 %¹⁰. Mit dieser Rate liegt Hannover deutlich unter der des Deutschen Bundes (1816-1855: 1,09 %¹¹), die maßgeblich von dem Bevölkerungs-'Boom' der preußischen Nordostprovinzen mitbestimmt wurde. In der Größenordnung ähnlich stark wie in Hannover wuchs die Bevölkerung der Nachbarstaaten Braunschweig und Oldenburg, ebenso des rechtsrheinischen Bayern oder Württembergs. Gerade bei letzterem Beispiel wie auch im Falle Hannovers ist jedoch zu bedenken, daß die Auswanderung, die in den dichtbesiedelten südlichen hannoverschen Landesteilen ab 1830/35 massiv einsetzte, einen erheblichen Teil des Geburtenüberschusses abschöpfte¹².

Verglichen beispielweise mit Braunschweig, scheint die Bevölkerungszunahme in Hannover aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts heraus relativ gleichmäßig verlaufen zu sein¹³, allerdings unter allmählicher Beschleunigung¹⁴ seit 1790 und natürlich mit den üblichen kompensatorischen Wachstumsschüben nach Kriegen, Seuchen und Hungerkrisen¹⁵.

An präzisen Gesamtangaben für die Zeit vor 1815 fehlt es naturgemäß; realistische Schätzungen bezogen auf das Territorium des Kurfürstentums (die Grafschaft Bentheim als Pfandbesitz eingeschlossen) bewegen sich für etwa das Jahr 1790 um 850.000 Einwohner¹⁶. Das Fürstentum Osnabrück hat laut einer Berechnung von 1772: 116.664 Einwohner, 1807: ca. 130.000¹⁷; für Ostfriesland nahm man um 1800 über 100.000, vielleicht 120.000 Einwohner an¹⁸; 123.490 Menschen ergab eine Volkszählung von 1803 im Fürstentum Hildesheim¹⁹.

Folgt man der soliden, auf vielfältigem Material aus dem 18. Jahrhundert basierenden Extrapolation Adolph Tellkampfs, so leb-

ten auf dem Gebiet des späteren Königreichs insgesamt

1745: 1.074.800

1790: 1.292.200

sowie (amtliche Zählung) 1835: 1.679.041 Menschen²⁰. Ihre Zahl nahm in den jeweils 45 Jahren um 10,23 % bzw. 29,94 % zu, und dies auf dem 'platten Lande', in den Flecken, den kleineren und größeren Städten in ganz ähnlichen Raten, wenn auch nach sozial und regional recht unterschiedlichen Mustern generativen Verhaltens, auf die noch ausführlich einzugehen ist²¹. Die von der Mitte des 18. Jahrhunderts an einigermaßen stetige Bevölkerungszunahme fand in unserem Zeitraum noch ganz unter den Bedingungen der 'vorindustriellen' Bevölkerungsweise, d.h. weitgehend parallel verlaufender hoher Ziffernkurven von Geburtlichkeit und Sterblichkeit, statt. Und selbst in der Vorbereitungsphase (in Hannover etwa 1850-1875) des sog. demographischen Übergangs²² zu einem in beiderlei Hinsicht niedrigeren Niveau, der 'industriellen Bevölkerungsweise', bleibt die ländliche Bevölkerung, die unterbäuerliche dann noch länger als die Besitzer-Schicht, bei ihren traditionellen generativen Verhaltensmustern²³.

Im Rahmen des üblichen 'vorindustriellen' Niveaus lagen die Geburten- und Sterbeziffern in Hannover vergleichsweise niedrig. Die Geburtlichkeit lag in den 1840/50er Jahren um rund 11-18 % unter der des späteren deutschen Reichsgebietes, sogar um durchschnittlich mindestens ein Drittel unter der West- und Ostpreußens sowie Posens²⁴, eine Folge des in weiten Teilen des Königreichs (auch nach den Agrarreformen) gültigen Anerbenrechts²⁵. Es band die Familiengründung in der landbesitzenden Schicht normalerweise an das Vorhandensein einer freien Stelle und regulierte damit Heiratsfrequenz und eheliche Fruchtbarkeit. Die Eheschließungsziffer lag, im Vormärz von etwa 8,5 % der Bevölkerung auf konstant ca. 7,5 %. Mitte des Jahrhunderts absinkend, deshalb auch deutlich unter der in den genannten preußischen Ostprovinzen; andererseits war die Heiratshäufigkeit im Deutschen Bund insgesamt nur unwesentlich größer als in Hannover. "Die vor-

industrielle Fruchtbarkeitsnorm der niedersächsischen Bevölkerung scheint also", so vermutet A. v. Nell, "außer über die Heiratsfähigkeit zusätzlich über eine 'gemessene' Geburtenfolge - in und außerhalb der Ehe - verwirklicht worden zu sein."²⁶

Das Anerbenrecht in erster Linie gab dem Bevölkerungsvorgang in den besitzgebundenen ländlichen Gruppen sozusagen seinen stabilen begrenzenden Rahmen. Die stärker fluktuierenden landarmen oder landlosen Schichten versuchte dann die Regierung 1827 mit der restriktiven Ordnung des Domizil- und Trauscheinwesens, anders als in Preußen, ähnlich wie in Baden, Württemberg oder Braunschweig²⁷, an einer 'übermäßigen' Vermehrung zu hindern. Wie wirkungsvoll dieser Versuch, auch hier die Familiengründung an den Nachweis wirtschaftlicher Existenzgrundlagen zu binden, nun war, welche Nebenwirkungen - z.B. eine steigende Unehelichenquote²⁸ - er hervorbrachte, sind quantitativ kaum zu beantwortende Fragen.

Daß Domizil- und Trauscheinwesen wie das Erbrecht in gewissem Maße zur Dämpfung der Geburtlichkeit beigetragen haben, scheint mir allerdings doch wahrscheinlich. - Der relativ konstanten Geburtenziffer - 1775 rechnet man mit 34,5 ‰ der Bevölkerung²⁹, im Vormärz durchschnittlich 33-35 ‰³⁰ - stand eine insgesamt verhältnismäßig niedrige Sterblichkeitsrate gegenüber, die in unserem Zeitraum noch dazu langsam abgenommen haben dürfte. Im Jahre 1766 legte man einer Berechnung für das Kurfürstentum, ausgenommen Bremen-Verden(-Hadeln) und Göttingen, auf dem Lande jährlich 26,9 Gestorbene je 1.000 Einwohner zugrunde³¹. Unter Zuhilfenahme der von Tellkampff extrapolierten Bevölkerungszahlen lassen sich folgende Werte für das ausgehende 18. Jahrhundert ermitteln³²:

Geborenen- und Sterbeziffern in ausgewählten Landschaften
des Kurfürstentums Hannover ausgangs des 18. Jahrhunderts
(in % der Bevölkerung)

Landesteil	anfangs der 1780er Jahre			um 1790			um 1805			Bev. 1790 (in Tsd.)
	GZ	StZ	GÜZ	GZ	StZ	GÜZ	GZ	StZ	GÜZ	
Calenberg/ Göttingen	34,0	25,0	9,1	33,8	27,8	6,0	33,4	25,2	8,2	217,1
Lüneburg	32,5	25,6	6,9	32,5	25,3	7,2	31,6	24,3	7,3	236,5
Bremen/ Verden (einschl. Land Ha- deln)	36,7	31,6	5,1	36,3	26,5	9,8	36,1	27,4	8,7	183,5
Hoya	31,3	25,0	6,3	33,2	23,4	9,8	30,7	22,9	7,8	94,2
Diepholz	29,8	22,4	7,5	31,5	21,5	10,0	29,6	23,4	6,2	16,4
...										
Kurfst. Hannover (außer Gft. Spiegel- berg, Hzt. Lauenburg und Gft. Bentheim)	33,1	26,1	7,0	33,4	25,5	7,8	32,6	24,8	7,8	831,7

Eine leichte Abwärtstendenz der Sterbeziffern zeichnet sich ab, natürlich mit starken regionalen Unterschieden - man beachte die traditionell besonders hohe Sterblichkeit im Hzt. Bremen und im Land Hadeln - und begrenzten Rückschlägen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts schwankt die Rate der Gestorbenen pro Jahr und

1.000 Einwohnern des Königreichs, legt man 8-Jahres-Durchschnittszugrunde, zwischen 23,6 und 24,6 und hält damit ein Niveau³³, das einen durchschnittlichen Geburtenüberschuß von 9 % (für die Jahre 1824-1845) ermöglichte³⁴.

Zwar traten auch in unserem Zeitraum immer noch, regional begrenzt, Seuchen und Epidemien auf³⁵, doch wirkten sie weniger oft und drastisch auf den Bevölkerungsvorgang ein als in früheren Jahrhunderten, desgleichen die Hungerkrisen, deren letzte vom 'type ancien' zu Anfang der 1770er Jahre, 1816/17 und dann noch einmal 30 Jahre darauf gleichwohl in Hannover deutliche Spuren hinterließen³⁶.

Das Königreich Hannover fügt sich einigermaßen reibungslos in das Bild der Bevölkerungsverhältnisse vor Beginn des eigentlichen demographischen Übergangs, das die neuere Forschung für Deutschland gezeichnet hat: eine im Vergleich zu heute gleichbleibend hohe Geburtenrate, diese weitestgehend eine Funktion von Heiratsfrequenz und Heiratsalter der Frauen, stand einer auch wieder im Vergleich zu heute hohen Sterberate gegenüber, die nun seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz langsam zu sinken begann, sowohl aufgrund zurückgehender Seuchen- und Hungersterblichkeit wie auch einer Abnahme der Säuglings- und Kindersterblichkeit. A. v. Nell hat anhand ihrer genealogischen Quellen nachweisen können, daß in der Schicht der Vollbauern "eine Reihe von Generationen vor dem Einsetzen des Geburtenrückgangs die Sterblichkeit des Jungendalters langfristig zu sinken" begann³⁷, was eine entsprechend zunehmende Aufwuchsleistung pro Ehe zur Folge hatte. Der für 1750/99 gegenüber früher festgestellte Sterblichkeitsrückgang stagnierte im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, setzte sich, so A. v. Nell, erst 1825/49 fort. Diese Differenzierung der vormärzlichen Verhältnisse läßt sich indes aus den allgemeinen Sterblichkeitsziffern nicht belegen; ohne erkennbare Tendenz bewegt sich hiernach die Summe der Totgeborenen und bis zum 15. Lebensjahr Gestorbenen zwischen etwa 9,7 und 10,5 % der Bevölkerung³⁸.

Worin schlug sich nun der Bevölkerungsvorgang, dem bei aller Stabilität seiner Determinanten doch ein erhebliches Wandlungspotential innewohnte, für den einzelnen, für die Masse der Landbevölkerung nieder?

Sicher noch lange nicht in einem Wandel der Grundtatsachen von Leben und Sterben, Kindsein, Überleben und Altern, in den gewohnten Tatsachen des Lebenszyklus und den daran geknüpften Ängsten, Erwartungen, Verhaltensweisen zwischen den Generationen. Weniger der biologische Lebens-Zeit- und der Lebens-Erwartungs-Raum als vielmehr der soziale und wirtschaftliche Lebensraum wandelte sich tiefgreifend während der rund hundert Jahre, die wir hier in den Blick nehmen. 1835 lebten im Gebiet des früheren Kurhannover knapp 39 Menschen auf dem Quadratkilometer statt weniger als 25 im Jahre 1745.

Die Bevölkerungsdichte differierte stark von Landschaft zu Landschaft, je nach den Naturgegebenheiten, der Siedlungsweise, den wirtschaftlichen Chancen. Gemessen an der mittleren Dichte des Königreichs im Jahre 1842: 45,6 E./km² (=100), heben sich deutlich die südlichen Hügel- und Bergvorlande von der weitaus dünner besiedelten Tiefebene ab, so die Landdrosteibezirke Hildesheim und Hannover (Indexzahlen 177,4 bzw. 123,9) von Stade (83,4) und Lüneburg (62,3), oder innerhalb der Landdrostei Osnabrück das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums (148,2) von der früheren Gft. Bentheim (68,3) und dem Hzt. Arenberg-Meppen (52,0)³⁹. Überall jedoch nahm die Volkszahl und damit die Siedlungsdichte in unserem Zeitraum stark zu: auf das Gebiet des (späteren) Königreichs bezogen, von 1745 bis 1790 um 20,2 %; von dem dann erreichten Niveau (33,6 E./km²) aus in weiteren 45 Jahren sogar noch um 29,9 %. Diese Wachstumsbeschleunigung findet sich besonders in einigen althannoverschen Landesteilen (Calenberg, Lüneburg, Diepholz, Bremen/Verden), in anderen Gebieten kaum oder gar nicht, teils weil ohnehin die Besiedlung sehr viel dichter war (Hildesheim, Osnabrück), teils weil diese Landesteile wirtschaftlich wenig ausbaufähig waren (Lingen, Arenberg-Meppen)⁴⁰; weitere Gründe haben bei diesen Unterschieden mitgespielt. Blick-

ken wir allein auf die Entwicklung im Vormärz, so gilt allgemein:
"Die Zunahme ist stetiger und am stärksten in den relativ dünn bevölkerten Landesteilen mit positivem agrarischem Tragfähigkeitsspielraum (Lüneburg, Stade und Aurich). Im dicht bevölkerten Berg- und Bergvorland mit positivem Tragfähigkeitsspielraum (Hannover und Hildesheim) wird sie durch einzelne periodische Abnahmen verringert. Am geringsten ist sie in den dünn bevölkerten Landschaften mit agrarischer Übervölkerung links der We- ser."⁴¹

Die Bevölkerungsdichte allein und ihre - den Zeitgenossen wohl schon sehr früh spürbare und bewußte⁴² - Zunahme sagt uns noch nichts darüber, ob und, wenn ja, von welchem Zeitpunkt an man für bestimmte Gebiete von Über-Völkerung sprechen kann. Natürlich zeigen im Vormärz diejenigen Landstriche, in denen zuerst sich die Bevölkerung durch Auswanderung ein Ventil sucht, diesen Sachverhalt an⁴³. Man kann "Anzeichen ländlicher Übervölkerung" weiterhin an folgenden "Überlastungserscheinungen des dörflichen Lebensraumes feststellen: Überbesetzung von Hut und Weide, Überbesetzung des vorhandenen Wohnraumes, Gefährdung der Sozialverfassung des Dorfes durch das Anwachsen der unterbäuerlichen Schicht."⁴⁴

Von Übervölkerung sprach man im Vormärz allenthalben, und meinte: räumliche Enge vermittelt mit wirtschaftlicher Existenznot, jene Verarmung breiter Bevölkerungsschichten, die soziale Konflikte herbeiführte oder doch zumindest, wie man annahm, drohendes Unheil verhieß. In diesen Jahrzehnten "war das soziale Bewußtsein geprägt von Krisenstimmung und Furcht - Furcht davor, daß aus dem Elend der Zeit Revolution und Umsturz entspringen könnten, Furcht vor einem sozialen Absturz des alten Mittelstandes der Handwerker, Kaufleute und Bauern. Deutlich empfand man eine Diskrepanz von Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung."⁴⁵

Hier Furcht vor Unruhe und sozialem Umbruch, dort die unruhige, ungesicherte Existenz am Rande oder mitten in der Armseligkeit - Massenhaftigkeit und Beschleunigung der Verarmung, eben: die vielerorts spürbar werdende Über-Völkerung ist für die Menschen

des Vormärz eine qualitativ neue Erfahrungstatsache gewesen⁴⁶; entsprechend groß muß der unmittelbare emotionale Druck des Geschehens in und zwischen allen 'beteiligten' Gruppen der Bevölkerung gewesen sein. Den 'subjektiven Faktor' in diesem Bevölkerungsgeschehen kann man m.E. gar nicht überschätzen, und zwar nicht nur, wenn man an die dafür höchst sensibilisierte 'quasi-statistische Wahrnehmung'⁴⁷ der schreibenden Zeitgenossen denkt, sondern gerade auch hinsichtlich der einfachen, existentiell betroffenen Menschen: wenn zwischen 1821 und 1848 beispielsweise im Amt Rottenburg - Landdrosteibezirk Stade, dessen Bevölkerung 1823-33 um 15 %, bis 1848 noch einmal um 10 % zunahm⁴⁸ -, einem beliebig herausgegriffenen Bezirk, einzelne Dörfer sich etwa um die Hälfte ihrer Einwohner vergrößerten: Sothel (68/102), Westerwalsede (126/179), Ostervesede (244/394), Fintel (604/864), Bellen (27/39) und andere⁴⁹, dann war das ein erlebbares und von Einzelnen wie vom kollektiven Gedächtnis des Ortes erlebtes Geschehen, das in der üblichen kleinräumigen Kommunikation auch 'nach außen' weiterdrang.

Hier mag durch Urbarmachung von Heideflächen usw. für alle eine Existenzbasis zu schaffen gewesen sein, andernorts, wo die Verdienstmöglichkeiten im Heimgewerbe sanken und kaum Neuland zu verteilen war, wurde sie manchem knapp - das ständige Gerangel um Holzzuteilungen, Weiderechte, Gemeindebeiträge und vieles mehr, beispielsweise in den unten näher beschriebenen hildesheimischen Ämtern Alfeld und Bilderlahe⁵⁰, zeigt, wie hautnah man hier nicht nur Bevölkerungszuwachs, sondern in der Tat wohl: Über-Völkerung erleben mußte.

Wir werden uns im weiteren diesen Problemen - in diesem Kapitel zunächst den Vorbedingungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts - ausgehend von der Sozialstruktur der verschiedenen Regionen nähern, sodann deren (siedlungs-)geographischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen nachgehen.

Zwei statistische Querschnitte durch das gesamte Königreich, eher vom Ende unseres Zeitraums, sollen zuvor noch einmal zeigen, auf

wie unterschiedlicher demographisch-ökonomischer Basis in den verschiedenen Regionen schließlich Übervölkerungs-Phänomene auftreten konnten. Zuerst beziehen wir in einer einfachen Überschlagsrechnung die Bevölkerungsdichte (1833) auf den Anteil von Gärten, Ackerland, Wiesen, Weiden und "Forstgrund mit Einschluß der culturfähigen Blößen" an der Gesamtfläche der Landdrosteien, wie G. W. Marcard ihn gemäß der Grundsteuer-Veranlagung von 1826 (mit Berichtigungen bis 1832) angibt⁵¹:

Einwohner pro km² kultivierten (kulturfähigen) Landes:

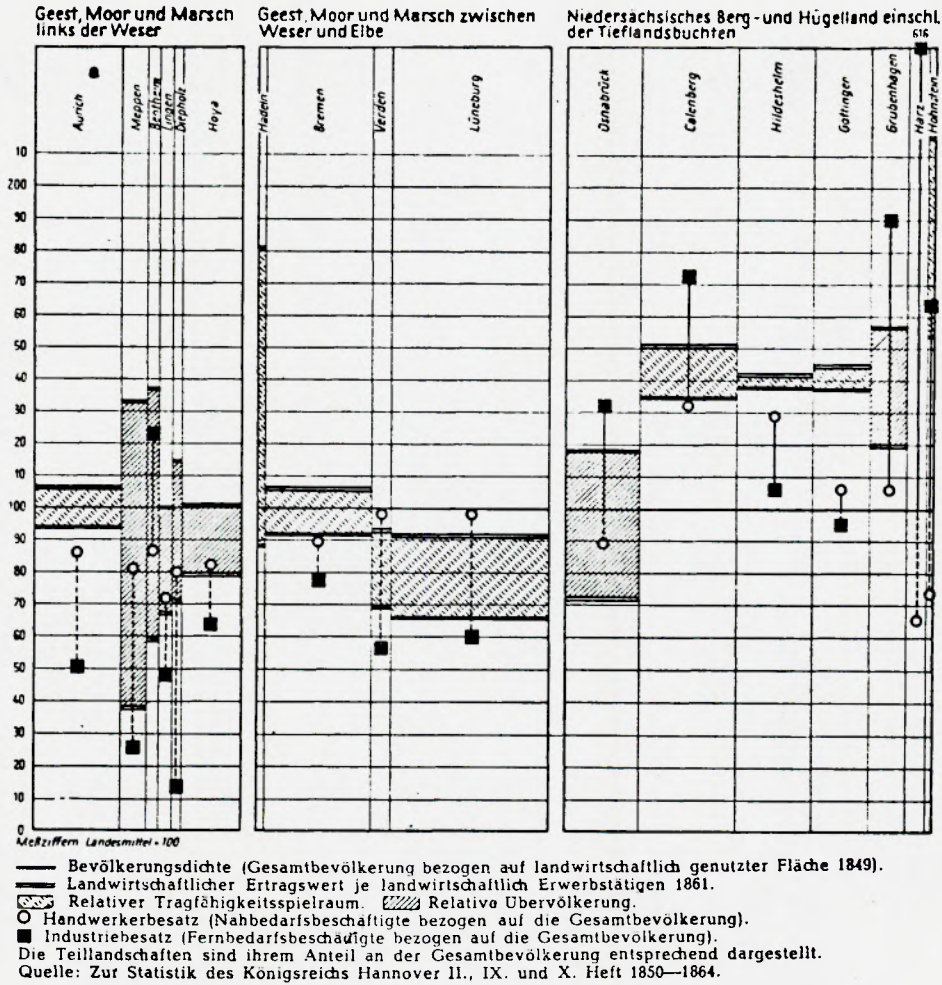
Landdrostei- bezirk	Bev.-Dichte (E./km ²)	Anteil von		Einw. pro km ² Garten-, Acker-, Wie- sen- und Weidelandes (a)	Einw. pro km ² kultiv. Landes (a+b)
		a)Gärten, Ak- kerland, Wie- sen, Weiden an der Gesamtfläche (%)	b)Forst- grund		
Hannover	53,0	39	17	135,9	94,6
Hildesheim	77,4	58	33	133,5	85,1
Lüneburg	26,9	34	17	79,2	51,7
Osnabrück	42,1	31	12	135,8	97,9
Stade	35,4	41	4	88,6	78,7
Aurich	51,2	60	6	85,4	77,6
...					
Kgr. Hannover	43,2	40	15	108,0	78,5

Damit ist Aufschluß über den Besatz der verschiedenen Agrarregionen mit zu ernährenden Menschen gegeben, nicht über die Chancen, diese auch wirklich zu versorgen, da die Bodenerträge nicht ein-

bezogen sind. Klar wird hier, zumal wenn man nur die direkt landwirtschaftlich benutzte Fläche heranzieht, die deutliche Trennungslinie zwischen nördlichen und südlichen Landesteilen in Hinsicht auf die erforderte Nutzungsintensität.

Hans Linde⁵² hat nun den Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion, insoweit er aus der Grundsteuerveranlagung hervorgeht, mit der Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen im Jahre 1861 und der Bevölkerungsdichte von 1849 in Beziehung gesetzt, um den relativen agrarischen Tragfähigkeitsspielraum bzw. die relative Übervölkerung der einzelnen Landesteile zu ermitteln. Das Hausgewerbe als "einzige außenbürtige Existenzgrundlage" der Agrargesellschaft unseres Zeitraums neben der Wanderarbeit, die jedoch um 1850 weitgehend im Absterben begriffen war, ist hier nicht berücksichtigt.

Die landwirtschaftlich wenig ertragreichen Lande links der Weser, dann Diepholz und Hoya sowie die dichtbevölkerten Osnabrück und Grubenhagen erscheinen hier als überlastete Regionen, während in Calenberg und Hildesheim die hohe Bodenqualität die gleichfalls hohe Volksdichte eben noch ausgleicht.



Die Tragfähigkeitsunterschiede der historischen Teillandschaften des Königreichs Hannover (1849/1861).

(aus Linde: Hannover, 427)

"Das Ergebnis dieser ... Darstellung der Tragfähigkeitsunterschiede wird sowohl von landeskundlichen Schilderungen, die den verhältnismäßig niedrigen Lebensstandard der relativ überbevölkerten Gebiete belegen, als auch durch die jahrhundertealte regionale Herausbildung eines bedeutenden außergebietlichen Saisonarbeitsverwerks bestätigt."⁵³

Am Ende unseres Zeitraums, das gesamtwirtschaftlich gesehen den Anfang vom "Ende der agrarischen Epoche" in Niedersachsen darstellt, war die Landwirtschaft auch unter Einbeziehung der - ra-

pide abnehmenden - Nebenerwerbsmöglichkeiten nicht mehr in der Lage, ihre zwei Hauptaufgaben zu erfüllen. "Sie vermochte für die ständig wachsende Bevölkerung nicht mehr genügend Arbeitsplätze bereitzustellen, und sie vermochte sie auch nicht mehr hinreichend zu ernähren. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte stiegen mit Ausnahme der Agrardepression in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts schneller als die Löhne, und besonders die ärmeren Bevölkerungsschichten litten unter einer mangelhaften Ernährung. Die allein nicht befriedigende Suche nach ertragreicheren Fruchtfolgen und ertragsteigernden Düngemitteln zeigt das Unvermögen der Landwirtschaft, aus eigener Kraft mit beiden Problemen fertig zu werden. Der Agrarstaat war nicht länger lebensfähig"⁵⁴ - und dies, obwohl Mitte des Jahrhunderts der Bevölkerungsdruck durch erste starke Auswanderungswellen erheblich gemindert wurde.

Die Agrarreformen hatten bis dahin, d.h.: kurzfristig, zweischneidige Wirkungen gezeitigt: die Rahmenbedingungen für Ertragssteigerungen durch Landesausbau bzw. individuelle Intensivierung der Bodennutzung waren geschaffen, einerseits, wenn auch wohl noch nicht durchschlagend genutzt (man denke nur an die vorübergehende Mehrbelastung der Bauern durch die Ablösungszahlungen⁵⁵); andererseits war den ländlichen Unterschichten die Existenzbasis entschieden geschmälert worden, wo sie die vorher gering entgeltene Gemeinheitsnutzung weitgehend oder ganz entzogen bekamen und dadurch noch verstärkt in Geldbeziehungen hineingezogen wurden (Futter-, Holzzukauf u.dgl.); dies war ja ohnehin aufgrund der gewachsenen Abhängigkeit eines großen Teils dieser Unterschichten von den Marktverhältnissen auf den lebensnotwendigen Nebenerwerbssektoren ein für ihre Lebensführung, ihre Mentalität wichtiger Faktor.

Um 1850 gab es gewiß keine "intakte Agrargesellschaft" mehr in Hannover. Die Agrarreformen hatten - dies hier vorläufig nur als These - die Desintegration der Agrargesellschaft vorangetrieben und beschleunigt. Sie hatten die Probleme, die der Bevölkerungsvorgang aufwarf, zum einen zunächst nicht lösen können: den ernährungswirtschaftlichen Engpaß; nicht nur nicht lösen können,

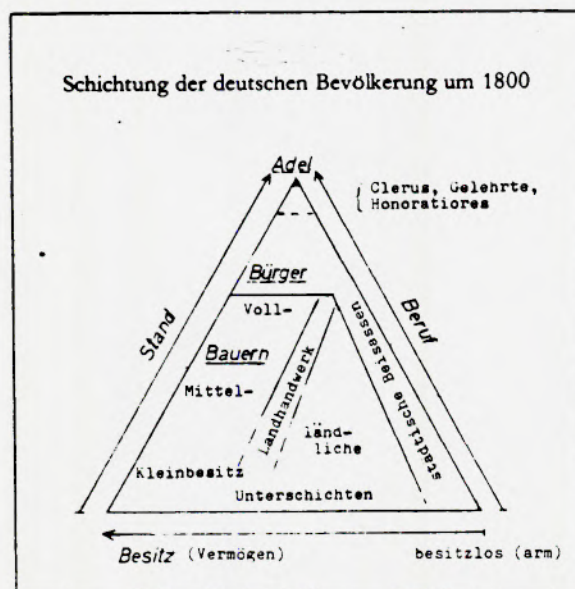
sondern zugespitzt hatten sie zum anderen, zusammenfallend mit dem Niedergang der Hausindustrie, die Probleme Unterbeschäftigung und Landmangel breiter Bevölkerungsschichten sowie die aus der Disproportionierung der Dorfgemeinde erwachsenen sozialen Konflikte.

Mit dem Blick auf die ländliche Sozialstruktur kommen wir zurück auf die Grundfrage dieses Kapitels: gibt es Anzeichen für eine Desintegration der ländlichen Gesellschaft schon um die Zeit der Jahrhundertwende?

2.2. Die soziale Struktur der ländlichen Gesellschaft am Ende des 18. Jahrhunderts

2.2.1. Allgemeine Vorbemerkungen

In der Schichtungs- und Pyramide der ständischen Gesellschaft, wie sie in Deutschland, von graduellen Veränderungen abgesehen, grundsätzlich vom späten Mittelalter bis zu den Sozialreformen des 19. Jahrhunderts Gültigkeit besaß⁵⁶, nahm die Landbevölkerung einschließlich sämtlicher untertäniger Personen als 'Bauernstand' die unterste Stufe ein.



Diese 75 bis 80 % der Bevölkerung stellten keineswegs eine homogene, sondern eine stark vertikal gegliederte Gruppe dar: auf die deutschen Territorien insgesamt bezogen, dürfte um 1800 davon gut ein Viertel zu den vollbäuerlichen Familien gehört, d.h. sich aus einem Betrieb von fünf oder mehr Hektar Land⁵⁷ selbst versorgt oder wohl einen positiven Netto-Marktbeitrag erwirtschaftet haben⁵⁸; jeweils rund drei Achtel der ländlichen Bevölkerung zählten zur Schicht der Klein- und Kleinstbauern mit 0,5 - 5 ha Land, die auf einen Zuerwerb zur Landwirtschaft angewiesen waren, sowie zur (fast) landlosen Unterschicht⁵⁹. Kaum aus diesem Drei-Schichten-Modell herauszulösen ist die Gruppe der Landhandwerker, die D. Saalfeld, m.E. etwas unglücklich, von der bäuerlichen sowie der landarmen und landlosen Schicht als eine "nebenbäuerliche" Schicht absetzt.

Unter dem in der dörflichen Lebenswelt entscheidenden Kriterium der 'Ackernahrung' stand ohnehin den Vollbauern eine einzige, in sich allerdings reich differenzierte Schicht mit Mischeinkommen bzw. Mehrfachbeschäftigung gegenüber, deren "sozialökonomische Einheit ... ihre Landarmut bzw. Landlosigkeit (war), die ein 'Nebengewerbe' nötig machte, sei es hausindustrieller und handwerklicher Art, sei es landwirtschaftliche und gewerbliche Lohnarbeit ... Innerhalb jener Einheit war jedoch der immer noch eine gewisse soziale Stabilität und Reputation verleihende kleine Grundbesitz als starkes Differenzierungskriterium wirksam, so daß die Kleinbauern sich von der besitzlosen Schicht bedeutsam unterschieden, ohne jedoch in ihrer sozialen Lage, ihrem Einkommen und Prestige den Vollbauern nahezukommen."⁶⁰

Prinzipiell war die soziale Hierarchie auf dem Lande vom 16.-18. Jahrhundert "relativ stabil" geblieben⁶¹, doch ihre Proportionen hatten sich vollkommen verschoben: waren vor dem Dreißigjährigen Krieg "die Vollbauern in den meisten deutschen Gebieten noch in der Überzahl gewesen"⁶², in Niedersachsen allerdings auch nicht mehr überall, so gerieten sie spätestens im Verlauf des 18. Jahrhunderts fast allenthalben in die Minderheit. Die Zahl der Vollerwerbshöfe blieb, zumal im Gebiet des Anerbenrechts, weitgehend

konstant; demgegenüber wuchs ständig die Kleinbesitzer-Schicht, ob sie nun, wie im 16. Jahrhundert noch, aus Teilungen oder Abspaltungen von Vollhöfen oder durch Ausweisung von Gemeindeland ihren Besitz erhielt. Daneben schichtete sich mit den zu versorgenden Nichterben die Gruppe der Inwohner, Häuslinge, Heuerleute usw. ab, "eine wirkliche, nur durch den Besitz eines kleinen Hauses gekennzeichnete unterbäuerliche Schicht"⁶³, oft genug aber auch nur zur Miete wohnend.

Dieser Vorgang: die, mit einem Ausdruck W. Abels⁶⁴, agrarisch-demographische "Überschichtung" der siedlungshistorischen "Grundschicht", des Pflug- oder Hufenbauerntums durch mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Nachsiedlerschichten ist besonders gut für die mitteldeutschen Territorien, insbesondere Sachsen, erforscht⁶⁵. Dort machten die Gärtner, Häusler sowie die Inwohner in Dörfern Mitte des 16. Jahrhunderts 17,2 % der Bevölkerung aus, 200 Jahre später hingegen schon 38,5 % und im Jahr 1843 sogar 52,2 %; der Anteil der Bauern ging entsprechend von 49,5 über 24,6 auf 13,5 % zurück⁶⁶.

Noch drastischer verlief dieser Prozeß in Schlesien, wo wie in weiten Teilen Sachsens oder der Lausitz die frühe gewerbliche Erschließung die kleinst- und unterbäuerliche Nachsiedlung begünstigte: gegenüber 56,8 % Bauernstellen und 37,9 % Gärtnerstellen im Jahre 1577 ist für 1767 errechnet worden, daß die Bauern nur noch 24,2 %, die Gärtner 47,8 % und die Häusler 28 % der ländlichen Bevölkerung ausmachten. Dabei habe sich auch die Gruppe zwischen Hufenbauerntum und Nachsiedlern zuweilen verwischt⁶⁷.

Dies ist im Anerbenrechtsgebiet Nordwestdeutschlands nur in sehr begrenztem Ausmaß möglich gewesen, von der Rechtsstellung in der Gemeinde her schon gar nicht, in Bezug auf den Grundbesitz nur bei dem besser ausgestatteten Teil der ersten Nachsiedlerschicht der Köt(n)er, Kotsassen oder Kötter⁶⁸. Immerhin rechnet man auch für Westfalen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nur noch mit 20-25 % selbständigen Bauern bzw. Meiern, "alle übrigen gehörten zu den auf Nebenverdienst angewiesenen unterbäuerlichen Schichten"⁶⁹. Nun, wie vom Erbrecht und den Nebenerwerbchancen

hing die Wahrscheinlichkeit, daß eine Gemeinde ihr Gesicht im Laufe der Jahrzehnte bis 1800 so stark wandelte, von zahlreichen anderen Faktoren wie vor allem den Kolonisationsmöglichkeiten für Anbauer, Neubauer, Heuerleute usw. ab.

Für Niedersachsen lassen sich keine generellen Aussagen über Ausmaß und Geschwindigkeit des Überschichtungsvorgangs treffen. Abgesehen davon, daß von Dorf zu Dorf das Zahlenverhältnis der einzelnen Schichten gewaltig schwankte⁷⁰, verschiedene Dörfer oder Kleinregionen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihre alte Sozialstruktur fast unverändert behielten⁷¹, abgesehen auch von den großen Unterschieden zwischen den verschiedenen Wirtschaftslandschaften, geben die Quellen, so weit ich ihre bisherige Auswertung überblicken kann, nur ein bruchstückhaftes Bild her; zudem erfordert die Quellenlage, daß man stets Zustände zu ganz unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten in den einzelnen Landesteilen miteinander vergleicht.

Ein einschränkender Hinweis noch und ein Exkurs, bevor wir zu den niedersächsischen Schichtungsbeispielen kommen: wenn im Folgenden zunächst die Einteilung nach Steuerklassen, den älteren Quellen gemäß, zugrunde gelegt ist, so spiegelt das nicht direkt die wirkliche soziale Struktur, sondern die rechtliche und steuerliche Abschichtung, wie sie aus der Siedlungsgeschichte erwachsen ist. Sie hatte zwar tatsächlich große Bedeutung für die sozialen Lebenschancen der Dorfbewohner, besonders für die Teilhabe an der Selbstverwaltung der Gemeinde, an ihren genossenschaftlichen Ressourcen, auch für die soziale Absicherung⁷².

Aber die rechtlich gegründete Schichtung konnte "im Ausmaß ihrer Relevanz doch durch Faktoren wie die Verfügungsgewalt über Land, dessen Größe, den Umfang des agrarischen Marktabsatzes und den Anteil des gewerblich erzielten Verdienstes am Familieneinkommen sowie die freie Disposition über die eigene Arbeitskraft teilweise paralysiert werden."⁷³ So hatten z.B. unterschiedliche Ausgangslagen bei der Siedlung und eine gewisse Mobilität von Grund und Boden - insbesondere vor den diversen obrigkeitlichen Dismembrations-Verboten des 17. und 18. Jahrhunderts - zu einer starken

Binnendifferenzierung in der Kötnerschicht geführt; einzelne Großkötner, Vollkötner, Pflugkötner oder gar Inhaber zweier Kötstellen konnten durchaus über mehr Land verfügen als mehrere oder gar sämtliche Vollmeier im Dorf. Oft überschritten einander die Besitzgrößen der Steuerklassen kaum oder gar nicht, so daß man sagen kann: "Im großräumigen Vergleich ergeben sich doch deutliche, den Sozialklassen zugeordnete Besitzunterschiede."⁷⁴ Darauf komme ich noch zurück.

2.2.2. Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen der Sozialstruktur

Die Höfeklassen, wie sie sich in der Siedlungsgeschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als rechtliche und fiskalische Einheiten abschiedeten, waren, das sei hier vorausgeschickt, völlig unabhängig von dem jeweiligen "Besitzrecht, kraft dessen die einzelnen Bauerngüter von den Bauern besessen wurden. Alle Arten von Bauerngütern wurden zu den verschiedensten Besitzrechten besessen. Sehr häufig bestanden an einem Gute mehrere Besitzrechte, d.h. der Bauer hatte die einzelnen Bestandteile seines Gutes kraft verschiedener Besitzrechte inne. Alle diese durch das Besitzrecht verursachten rechtlichen Qualitäten des Gutes hatten auf seine Klassenzugehörigkeit keinen Einfluß."⁷⁵ So besaßen die Meier, Ackerleute, Vollerben o.a. genannten Angehörigen der ersten Höfeklassen ihren Besitz durchaus auch, zum Teil oder vollständig, zu Eigentum oder Erbzinsrecht, wenngleich das Meierrecht in weiten Teilen Niedersachsens eindeutig vorherrschte⁷⁶.

Ausgangspunkt der mittelalterlichen Siedlung war die Vergabe einer bäuerlichen Hufe, eines "als Ganzes verliehenen Komplexes herrschaftlicher Äcker auf der Flur"⁷⁷, die nach Lage und Umfang genau bestimmt waren und dem Flurzwang unterlagen, nebst ergänzenden Berechtigungen durch den Grundherrschaft an den Bauern. Dieser konnte daneben anderes Land besitzen. Die Größe einer Hufe richtete sich nach der Güte des verliehenen Bodens, dürfte im

allgemeinen jedoch 30 Morgen betragen haben⁷⁸, in den Marschen und einigen binnenländischen Kolonisationsgebieten auch mehr⁷⁹, hier und da weniger bis hinab zu 15 Morgen⁸⁰.

Jeder zur ersten, der höchstberechtigten und höchstverpflichteten Höfeklasse gehörige Hof mußte, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen⁸¹, eine oder mehrere Hufen umfassen. Ebenso wenig wie die Hufengröße wird dem Umfang eines Vollhofes ursprünglich eine allgemeine Regel zugrunde gelegen haben. In Südniedersachsen zerfielen die Meiergüter in Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelhöfe, je nachdem sie vier, drei, zwei oder eine Hufe Ackerlandes besaßen. Dagegen gehörte auf der bremischen, lüneburgischen und hoyaschen Geest zum Vollhof normalerweise ein Ackerkomplex von zwei, zu einem Halbhof von nur einer Hufe. Bodengüte und Siedlungsdichte bestimmten das Maß, in dem die Höfe sich auf weitere Ländereien ausdehnen konnten bzw. mußten.

Die Bezeichnung Halbmeier - im Westfälischen Halberben -, Viertelmeier usw. zeigt die oftmaligen Hofteilungen während des Mittelalters an, die nach sächsischem Recht erlaubt waren. Vielfach lagen dann beide Teile des vormaligen Vollhofes nebeneinander, oft baute man das neue Haus aber auch in der Dorf-Mark. In der Landausstattung der Höfe drückte sich vielfach auch noch in unserem Untersuchungszeitraum der Teilungsvorgang aus⁸².

Alle Angehörigen der ersten Höfeklasse leisteten Spanndienst, und zwar abgestuft nach der Leistungsfähigkeit der Höfe. So galt z.B. in der Gft. Hoya und auf der Verdener Geest: der Vollmeier entrichtet jährlich 104, der Halbmeier 52, der Viertelmeier 26 Tage Spanndienst⁸³.

Die Gründung neuer Bauernstellen dieser Qualität war im Hochmittelalter praktisch abgeschlossen. Begonnen hatte die Entfaltung der "einfachen Agrargesellschaft" (G. Ipsen) über das selbstgenügsame Pflugbauerntum hinaus mit der die Stadt-Land-Arbeitsteilung ermöglichenden Marktleistung der Bauern, die wiederum auf erhöhter Tragfähigkeit der agrarischen Bevölkerung, d.h. der Einführung der Dreifelderwirtschaft und des Arbeitspferdes anstelle des Ochsenengespannes - mit entsprechendem Ausbau des bewirtschaft-

teten Landes -, beruhte. "Der über das Maß der in sich ruhenden autarken Familienwirtschaft älterer Prägung hinaus gesteigerte Arbeitsanfall fordert als arbeitswirtschaftliche Ergänzung der Familie Gesinde und die zusätzliche Kleinstelle als den sozialen Ort der ständigen Gesindereproduktion und begründet damit die Existenz einer halb- bzw. unterbäuerlichen Schicht als unselbständige, arbeitswirtschaftliche Beifügung der erweiterten Höfe."⁸⁴

Die weitere Differenzierung der ländlichen Gesellschaft fand also, schematisierend gesprochen, zwischen den "mit allen Gemeindefreirechten ausgestatteten vollbäuerlichen Altsiedlern" und der "Klasse der bloßen Wohngemeindemitglieder"⁸⁵ statt, die ohne eigene Hofstelle den Arbeitskräftebedarf deckten: im nordwestdeutschen Raum weisen erste Belege aus dem Hoch- und vor allem Spätmittelalter auf das Entstehen einer selbständigen nach-vollbäuerlichen Siedlerschicht der Köt(n)er, Kötter, Kotsassen, Kätner, (in Ostfriesland) Warfsleute, (in Ostfalen) Bardenhauer, (im Rhein-Main-Gebiet) Beisassen oder (in Süddeutschland) Söldner bzw. Seldner hin, einer "Zwischenschicht minderberechtigter Kleinbauern, die in jahrhundertelanger Auseinandersetzung mit den Grundherren und den Vollbauern ihre Rechts- und Besitzanteile vergrößern und sich zahlenmäßig beträchtlich verstärken konnten."⁸⁶

Die eigentliche Kolonisationswelle der Kötner begann jedoch erst um 1500, als die Ostsiedlung und in gewissem Maße auch die Städte als Bevölkerungsventile für das Anerbengebiet ausfielen. In- des wuchs nun bereits parallel die nächste Siedlerschicht, die Brinksitzer-Klasse, heran⁸⁷.

Die ältere, spätmittelalterliche Gruppe der Kötner verdankt ihre Landausstattung zumeist noch Teilungs- und Abspaltungsvorgängen von Althöfen zugunsten weichender Erben. Daraus ergibt sich ihre Nachbarschaft zu den Höfen und über verwandtschaftliche Bande - Großkötter waren vielfach die nicht erbenden Söhne - die Möglichkeit des Erwerbs von Land und Rechten. Die Altkötter gehörten eben der Herkunft nach gewissermaßen zum Kreis der 'Erben', daher auch die Bezeichnung "Erbkötter" (im Westfälischen)⁸⁸. An-

dernorts hießen sie aufgrund von Hofgröße oder Dienstverpflichtungen Pferde-, Pflug-, Großkötner.

Bei der um 1450 aufkommenden Kötnerschicht, die durchweg einen weitaus größeren Umfang als die ältere erreichte, handelte es sich, so G. Ritter, "teils um Siedlungen aus wilder Wurzel, teils um grund- oder landesherrlich geförderte, stets aber gegen den Willen der Bauern erfolgte Kampsiedlungen draußen in den Marken."⁸⁹ Die Markkötter, Klein- und Handkötner oder auch ohne Zusatz Kötner genannten Kleinbauern waren zum großen Teil auf Nebenverdienste angewiesen, "insgesamt hatte jedoch für sie die bäuerliche Betätigung die größte Bedeutung"⁹⁰.

Rechtlich wie ökonomisch reichten sie nicht mehr an den Status der Vollbauern heran. Besonders in der Markennutzung blieben sie minderberechtigt. Andererseits wurden sie in ganz Niedersachsen vollberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung⁹¹.

Gemeinsames Charakteristikum aller Kötner war "ein Haus im Dorfe mit Haus- und Feldgarten, Rodland und mehr oder weniger Ackerland auf der Feldflur"⁹², doch waren diese "niemals zu einer Hufe, d.h. zu einem nach Lage und Morgenzahl genau bestimmten Komplex von Flurabschnitten vereinigt", sondern sie verblieben ein "unbenanntes, zufälliges Konglomerat von einzelnen Ackerstücken"⁹³. Im Zuge der Redintegrationsgesetzgebung nach dem Dreißigjährigen Krieg kam es allerdings zu einer Fixierung des Landbestandes der einzelnen Kötnerstellen und zu einer festen anerbenerrechtlichen Verbindung von Haus und Grundbesitz.

Wie hinsichtlich der Rechte, so waren die Kötner auch in den Pflichten niedriger eingestuft als die Meier. Die Großkötner leisteten, soweit dazu in der Lage, leichteren Gespanndienst, während die große Mehrheit der Kötner handdienstpflichtig war. In Hoya beispielsweise mußten die Halbkötner einen, die Vollkötner zwei Handdiensttage ableisten⁹⁴.

Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein siedelte die Schicht der Brinksitzer, die aufgrund ihrer geringen Landausstattung bereits in der Hauptsache von außerlandwirtschaftlichem Einkommen lebte. "Es handelte sich meist um landesherrlich geförderte Ansiedlun-

gen ... von ortsfremden Gewerbetreibenden auf dem dorfnahen Bauernbrink. Der landesherrlichen Förderung der Brinkkötter (oder Brinksitzer; U.H.) lagen gewöhnlich merkantilistische Motive zugrunde."⁹⁵ Aber auch zahlreiche Voll- und Halbmeier scheinen Ende des 17. Jahrhunderts auf Brinksitzerstellen ausgewichen zu sein - vor allem im Fst. Lüneburg -, nachdem Schulden, Krieg und hohe Steuerlast ihre Höfe zugrunde gerichtet hatten. Verbote der Ausweisung neuer Brinkkaten bezeugen das⁹⁶.

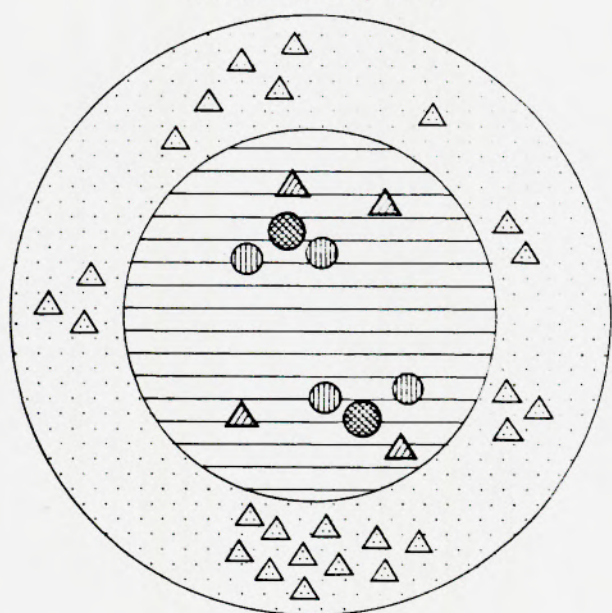
Grundsätzlich in Ort und Zeitpunkt der Siedlung, graduell auch hinsichtlich der Gemeinheitsberechtigung und der Steuerbelastung unterschieden sich die in Nordwestdeutschland überall sehr zahlreichen Brinksitzer von der zweiten Kötterschicht. In allen Teilen Kurhannovers und in Osnabrück erlangten sie bis zum 18. Jahrhundert aber volle Gemeinderechte⁹⁷. Die Brinksitzer bildeten dort gewöhnlich die unterste Stufe in der Hierarchie der sog. Reihelleute, d.h. der "Gemeindegossen, die alle ihrer Korporation obliegenden Lasten, besonders die Dienste, nach Leistungsfähigkeit unter sich verteilten und in einer bestimmten Reihenfolge verrichteten"⁹⁸. Im Fst. Hildesheim wurden hingegen die Brinksitzer - wie auch im Hzt. Braunschweig - niemals berechnigte Gemeindemitglieder: sie leisteten dort keinen Frondienst an Ämter und Gerichtsherren wie die Reihelleute, zahlten wie in den anderen Territorien nur die Häuslinge und nicht gemeindeberechtigten Anbauer einen Schutztaler und mußten, um Vieh auf die Gemeinheiten treiben zu dürfen, mit der jeweiligen Gemeinde einen besonderen Vertrag schließen.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging die Neuansiedlung generell auffällig zurück. Wer sich jetzt mit Haus und Garten am Dorfrand niederließ, wurde als Anbauer bezeichnet, solange er während der obrigkeitlich eingeräumten Freijahre weder Grundzins noch Steuer entrichtete. Danach gliederte er sich normalerweise voll in die Brinksitzer-'Klasse' ein⁹⁹. Diese Praxis dauerte bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts hinein fort. Gleichzeitig mit einer Peuplierungswelle ungekannten Ausmaßes - in Zusammenhang mit der bekannten Moorkolonisation durch Findorff, mit der

Urbarmachung weiter Heideflächen u.a.^{99a} - breitete sich nun die Anregung zur Teilung der Gemeinheiten aus. "Im Hinblick auf diese Auseinandersetzung schloß sich der Kreis der berechtigten Gemeindegossen den Neuansiedlern gegenüber völlig ab."¹⁰⁰

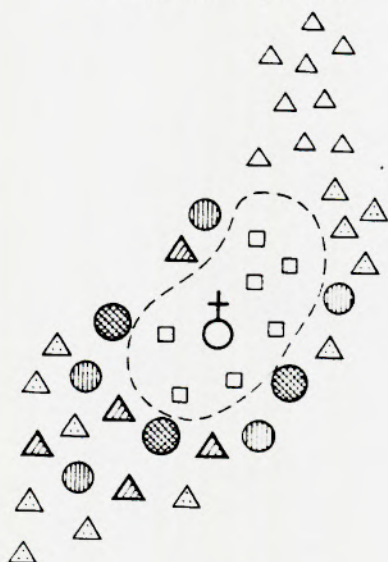
Aus der Bezeichnung für ein Vorstadium der Ein-Reihung von Neuansiedlern wurde der Begriff Anbauer zum Namen einer neuen 'Klasse' von noch selbständigen Hausbesitzern außerhalb des Gemeindeverbandes.

a) im Einzelsiedlungsbereich



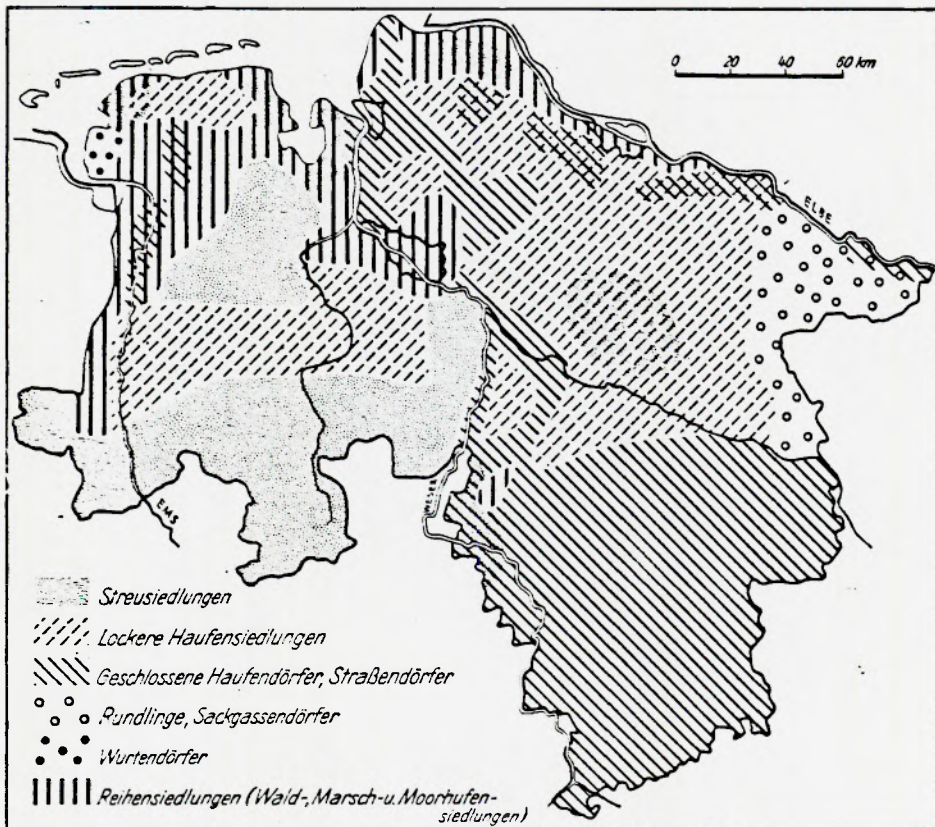
Die nach-vollbäuerliche Siedlung wirkte sich verdichtend auf das Siedlungsgefüge insgesamt aus. Welche Faktoren und Regeln dabei eine Rolle spielten, ist für mehrere niedersächsische Kleinregionen detailliert untersucht worden¹⁰¹; ich kann darauf nicht näher eingehen. Mit zwei Grafiken seien aber wenigstens die typische Siedlungsentwicklung im Einzel- und im Dorfsiedlungsbereich sowie die Verbreitung der verschiedenen Siedlungsformen in Niedersachsen angedeutet¹⁰²:

b) im Dorfsiedlungsbereich



- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|  | Innenflur |
|  | Mark |
|  | Vollerben |
|  | Halberben |
|  | Erbkötter |
|  | Markkötter |
|  | Brinksitzer |
|  | Kirchhöfer |

Schema der Siedlungsverdichtung durch die nach-vollbäuerliche Siedlung ⁴⁰³



Die Siedlungsformen in Niedersachsen
(nach Atlas Niedersachsen 1950)

Dem heutigen Betrachter dörflicher Siedlungen sind die Anteile der sog. "unangesessenen Leute" (Stüve) an ihrer Entwicklung normalerweise viel weniger sichtbar als die Ergebnisse des ursprünglichen bäuerlichen wie kleinbäuerlichen Bauens und Wirtschaftens. Und doch bildete die (land-)besitzlose Schicht des Gesindes, der Häuslinge und Heuerlinge in der Neuzeit das eigentlich dynamische Element der Siedlungs- und auch der dörflichen Sozialentwicklung. Mit ihrem Streben nach schrittweisem Aufstieg: aus dem Gesindestatus zur selbständigen Existenz, zur Mietwohnung beim Bauern, zum ganzen gemieteten Haus, schließlich zum eigenen Kotten auf einer Anbauerstelle, schuf sie den ständigen Druck zur Ausweisung neuer Anbauten. Und Ende des 18. Jahrhunderts war es z.B. in Südniedersachsen gerade die bedrohlich werdende Wohnungsnot unter den Häuslingen, die das heraufziehende Übervölkerungsproblem weithin sichtbar und bewußt machte¹⁰⁴.

Das ländliche Gesinde war entstanden als notwendige arbeitswirtschaftliche Beifügung der mittleren und größeren Bauernhöfe sowie der Gutswirtschaften. Naturgemäß gab es deshalb auch in unserem Zeitraum in Gegenden mit größeren, arbeitsteiligeren Betrieben eher die Gelegenheit, im Gesindedienst zumindest vorübergehend unterzukommen, als in vorwiegend kleinbäuerlichen Regionen, beispielsweise im Fst. Calenberg eher in den flacheren nördlichen Sand- und Moorämtern als im südlicheren Hügelland.

Allgemein, wenngleich nicht völlig trennscharf, läßt sich ländliches Gesinde durch drei Merkmale charakterisieren: "durch seine ausschließliche oder mindestens überwiegende Beschäftigung gegen Entgelt im landwirtschaftlichen Produktionsprozeß, durch den Vertragscharakter dieses stetigen, d.h. vor allem saisonunabhängigen Beschäftigungsverhältnisses und durch die Aufnahme in den Familienverband des Dienstherrn."¹⁰⁵ Es rekrutierte sich aus den nicht erbenden Bauernkindern, die auf dem eigenen oder - oft als Durchgangsstation - einem fremden Hof Magd oder Knecht blieben, solange sie nicht aus dem festen Arbeitsverhältnis heraus in den Häuslingsstand oder gar auf eine selbständige Kleinstelle übergehen konnten.

Soweit Analogieschlüsse aus münsterländischen Verhältnissen zulässig sind - eine genaue Untersuchung zum Gesindewesen in Niedersachsen steht wohl noch aus¹⁰⁶ -, waren diejenigen, die noch mit über 30 Jahren im Gesindestatus verblieben waren, zumeist unverheiratete Familienangehörige des Hofes, auf dem sie dienten¹⁰⁷. Oft, zumal in kleineren Betrieben, werden sie das Gros des Gesindes gebildet haben¹⁰⁸; in dem offenbar von großen Höfen geprägten münsterländischen Kirchspiel Billerbeck hingegen stellten die 7-17jährigen 1749 genau die Hälfte des Gesindes¹⁰⁹.

Im 18. Jahrhundert scheinen zum Gesindedienst auf fremden Höfen, zumindest in Westfalen, fast ausschließlich die Angehörigen der klein- und unterbäuerlichen Schicht, Kötter- und Heuerlingskinder gezwungen gewesen zu sein¹¹⁰. "Die Kinder von reicheren Höfen traten dagegen nur in den seltensten Fällen in den Dienst eines anderen Bauern. Das Gesinde unterschied sich somit von der Familie, bei der es sich verpflichtete, dadurch, daß es zumeist kein Eigentum und keinen finanziellen Rückhalt durch das Elternhaus hatte. Es war allein auf seine Arbeitskraft angewiesen und mußte diese verkaufen, um leben zu können."¹¹¹

Wo es handfeste wirtschaftliche Anreize gab, als freier Tagelöhner oder als Heuerling aus dem Gesinde herauszutreten, wie in Osnabrück oder im Oldenburger Münsterland durch den Hollandgang im Sommer oder das häusliche Textilgewerbe, konnte es mitunter zu langanhaltendem Gesindemangel kommen. Die Klagen über hohe Löhne und Ansprüche des Gesindes dort wurden im 16. und 17. Jahrhundert zu einem Topos. Aber auch anderwärts empörte sich die Obrigkeit - hier in einer "Policey-Ordnung" aus dem Jahr 1700 - darüber, "daß sich in unseren Landen (dem Fst. Lüneburg, U.H.) viele verdorbene Handwerker/Tagelöhner und ander Gesinde/Männer und Frauen/ auch Herrnlose ledige Knechte und Mägde/so/zumahl wolfeilen jahren/entweder gar nicht dienen wollen/oder aus böser Liebe und zuneigung/die sie zu dem hoch-schädlichen müssiggang tragen/aus ihrer Herrschaften diensten entlaufen/auch teils lose bestien und unzüchtige Weiber seyn/in Stätten und Flecken und Dörfern bey

Bürgern und Bauren sonderliche Spiecker/darinnen mehr als eine Parthei solches Gesindleins zusammen liegen/erbauet werden."¹¹²

Der Stand der Häuslinge bzw. Heuerleute, auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse im einzelnen ich in anderem Zusammenhang zurückkommen werde, entstand, nach einigen spätmittelalterlichen Vorläufern, im 16. Jahrhundert in der angedeuteten prekären Korrespondenz zum Gesinde, bis zum Dreißigjährigen Krieg unbehelligt, danach mehr oder minder beargwöhnt von der Obrigkeit.

Häuslinge sind, so definiert Käthe Mittelhäusser¹¹³, "Leute ohne Landbesitz, die bei andern zur Miete wohnen, mit den Wirtsleuten aber nicht durch ein Dienstverhältnis verbunden sind und einen eigenen Haushalt führen." Einbegriffen sind Mieter sowohl ganzer wie aufgeteilter Häuser als auch nur von einzelnen Räumen im Haus des Wirtes, die in den Quellen häufig auch als Einlieger oder Inquilinen bezeichnet werden.

Im Unterschied zum Häusling in Süd- und Nordostniedersachsen mietete der Emsländer, Osnabrücker oder Oldenburger Heuerling ein Haus und pachtete Land dazu gegen eine bestimmte Arbeitsverpflichtung gegenüber dem Wirtshof. Pachtzins in Geld kam dazu¹¹⁴.

Der Häusling stand nicht in einem dauernden Arbeitsverhältnis¹¹⁵, verdiente aber durchaus (saisonunabhängig) einen gehörigen Teil seines Unterhalts im Tagelohn bei den Bauern im Dorf. Daneben waren handwerkliche Tätigkeiten, Spinnen und Weben sowie hier und da eine eigene recht unregelmäßige kleine Landwirtschaft die Haupterwerbsquellen. Aufmerksamkeit der Landesherrschaft zog der Häuslingsstand erst auf sich, als im Gefolge des großen Krieges eine merkliche Zunahme und Umstrukturierung dieser Schicht einsetzte: "Entlassene Soldaten, Soldatenwitwen, heimatlose Einzelpersonen setzten sich nun in großer Zahl 'auf eigene Hand', ließen sich also als selbständiger Haushalt bei Bauern zur Miete nieder, hielten sich aber außerhalb 'beständigen Diensten' auf, d.h. sie verdingten sich nicht als Gesinde, sondern lebten wohl meist als Tagelöhner. Gesinde war knapp, die Löhne waren hoch."¹¹⁶ Bis Ende des 17. Jahrhunderts wurde nun in Calenberg (1656) wie in den an-

deren Territorien der Häuslingsstatus definiert und fixiert, vor allem um die Flucht aus dem Gesindedienst, aber auch die Abwanderung von Handwerkern aus den Städten und ihre unregelmäßige Ansiedlung auf dem Lande einzudämmen¹¹⁷.

Man legte ausdrücklich die auf dem Lande erlaubten Handwerke fest¹¹⁸ und führte die Verpflichtung für den Häusling ein, sich beim Amt anzumelden und ihm jährlich einen Taler Schutzgeld zu zahlen sowie gewisse Dienste (1 Handtag monatlich bzw. ein entsprechendes Dienstgeld) zu leisten. Letztere Bestimmung scheint zwischen einzelnen Landesteilen sowie Ämtern und adligen Gerichten verschieden streng angewandt worden zu sein¹¹⁹. Dasselbe gilt für die Meldepflicht, die von den Gemeinden oftmals erfolgreich umgangen wurde. Gegen die Absicht und wirtschaftliche Einsicht der Ämter verschärfte die Kammerverwaltung seit den 1730er Jahren nach einer Zeit der Großzügigkeit wieder die Dienst- und Zahlungspflichten der Häuslinge. Behördlich gefördert wurden diese neuerlich in den Jahren nach dem Siebenjährigen Krieg aufgrund von Gesinde- und Tagelöhner-Mangel¹²⁰. Ihr Schicksal am Rande des Existenzminimums hing stets ebenso von amtlichem und gemeindlichem Wohlwollen wie von den ökonomischen Gegebenheiten ab, beides natürlich aufs engste miteinander verwoben.

Wo wohnten die Häuslinge? Ende des 18. Jahrhunderts waren neue regelrechte Häuslings-Häuser wohl noch die Ausnahme, wenngleich die "bewußte Schaffung von 'Miethäusern' ... jetzt häufiger (wurde), selbstverständlich nur in größeren Dörfern, vornehmlich auch in Stadtnähe"¹²¹. Ebenso nahm die Anmietung ganzer Reihenhäuser durch Häuslinge zu, gewiß aber nur als Einzelercheinung¹²². Da wird es erhebliche landschaftliche Unterschiede gegeben haben, auch was den um 1800 als modern geltenden Typus des neu- oder umgebauten Häuslingshauses angeht^{122a}. Die meisten derer, die nicht im engeren Sinne Inquilinen waren, wohnten wohl immer noch, wie seit dem Entstehen des Häuslingsstandes üblich, in umgebauten landwirtschaftlichen Nebengebäuden: Scheunen, Speichern, Schafställen, vor allem in Backhäusern, die lange Zeit außer den Be-

wohnern auch noch ihrer ursprünglichen Bestimmung dienten¹²³. Auch wurden Altenteilerhäuser, wenn sie vorübergehend nicht gebraucht wurden, an Häuslinge vermietet¹²⁴.

Auch die Heuerleute bewohnten, und zwar ausschließlich, entweder umgebaute landwirtschaftliche Nebengebäude oder die im westlichen Niedersachsen Leibzuchten genannten "kleineren Bauernhäuser, die für die nach der Übergabe des Hofes an die Erben abtretenden Besitzer errichtet worden waren und die eine völlig eigenständige Haushaltsführung der 'Altenteiler' erlaubten. Solche Leibzuchten waren auf allen großen Höfen vorhanden"¹²⁵; sie hatten oft beträchtliche Ausmaße mit Wohnbedingungen wie in den Bauernhäusern. In den Backhäusern waren die Lebensumstände sehr viel schwieriger, der Raum beengter¹²⁶.

Bei beiden Kategorien von Heuerlingsbehausungen war in Osnabrück Ende des 18. Jahrhunderts mit zunehmender Raumnot die Doppelbelegung üblich geworden: lukrativ für den Verheuernden, da er auf jede zugelassene Feuerstelle zwei Heuern einstreichen konnte, zudem der einzige Weg, die Restriktionen der Landesherrschaft zu umgehen, die mit der Fixierung der (kontrollierbaren) Anzahl der Feuerstätten versuchte, "die Zahl der in den ständisch organisierten Staat nicht einfügbaren, persönlich freien Arbeiter gering zu halten"¹²⁷. Wenn ein Elternteil der abgegangenen Besitzer verstarb, konnte gemäß der Osnabrücker Eigentumsordnung von 1722 die Hälfte der Leibzucht anderweitig verheuert werden; bei anderen Gebäuden war die Doppelbelegung noch problemloser.

Das Heuerlingswesen wirkte unter siedlungsgeographischem Aspekt niemals dorfverdichtend, sondern entweder hofverdichtend, oder es hat, als man Heuerlinge nicht mehr nur auf den Stammhöfen, sondern auch in Kotten an deren Rand oder in der Mark ansiedelte, dazu beigetragen, dem nordwestdeutschen Einzelhofgebiet einen streusiedlungsähnlichen Charakter zu geben¹²⁸. Denn: das Heuerlingssystem, Haus- und Landpacht gegen Bargeld und zugleich eine mehr oder minder fixierte Arbeitsleistung, hatte sich im großen

und ganzen nur auf dem Gebiet der Einzelhofsiedlung herausgebildet. Mit den Worten G. F. Knapps: "Die Heuerlingsverfassung ist die Arbeitsverfassung des Einzelhofes."¹²⁹ Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, der wichtigste liegt im "Arbeitsbedürfnis des bauerlichen Verpächters, der sich bei der Streusiedlungslage der Gehöfte nur dann zureichend Kräfte beschaffen kann, wenn sie in der Nähe des Hofes untergebracht werden."¹³⁰ Jederzeit konnte der Heuerling (oder, wenn er sich z.B. gerade auf dem Hollandgang befand oder krank war, Ersatz aus seiner Familie) zu Hofesarbeiten herangezogen werden - der Heuerling als "Spitzenbrecher" im landwirtschaftlichen Betrieb¹³¹ -, andererseits konnte er im Winter relativ unbehelligt seinem Nebenerwerb nachgehen.

Der damit neben anderem verdiente Pachtzins in bar war wie die Arbeitsleistung dem Bauern hochwillkommen, da er so auch ohne erhebliche Marktproduktion die zu Geld gesetzten Abgaben an den Grundherrn verfügbar hatte.

Entstanden war das Heuerlingswesen wie die Häuslingsschicht im 16. Jahrhundert aus dem beschriebenen arbeitswirtschaftlichen Bedürfnis und dem gleichzeitigen Mangel an verfügbarem Grund und Boden zur Ausstattung der weichenden Erben. Der Bevölkerungsstau dieser Zeit war nicht mehr wie bis dahin durch Ausweisung von Markkotten in die bestehende Höfe-Ordnung einzugliedern. Die nachgeborenen Söhne, denen keine selbständige Stelle mehr ausgewiesen werden konnte, mußten auf dem väterlichen Hof bleiben und erhielten hier Unterkunft und pachtweise ein kleines Stück Land zur Nutzung. "Daß sich bei den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter gegenseitige Hilfeleistungen (in Gestalt von Gespannhilfe, der als Gegenleistung eine bestimmte Arbeitsleistung entsprach) einbürgerte, ist naheliegend und erklärlich. Sie sind die Grundlage des für das Wesen des ausgebildeten Heuerlingssystems so kennzeichnenden Pacht-Arbeitsverhältnisses geworden."¹³²

Problematisch von Beginn an war jedoch, daß die Heuerleute für ihre eigene kleine Landwirtschaft auf die Mitnutzung der Marken angewiesen waren. Darauf besaßen sie formell kein Recht. Sie nah-

men nur an der Berechtigung ihres Vermieters teil, riefen damit, insbesondere wenn es sich dabei um ohnehin minderberechtigte Kötter handelte, den Widerstand der Hofgesessenen ohne Heuerlinge hervor. Dieser war jedoch längerfristig ebenso erfolglos wie verschiedene Bemühungen von Landesherrschaft und Ständen (seit dem 16. Jahrhundert), das Heuerlingswesen zu unterbinden oder, später, wenigstens einzuschränken.

Die dabei vorgebrachten ökonomischen Argumente konzentrierten sich alsbald auf die Überlastung der Gemeinheiten durch Viehauftrieb und Düngerentnahme der Heuerlinge. Daneben erscheint, sozialpolitisch-moralisierend, immer wieder die Klage über die Auflösung patriarchalischer Strukturen durch das Heuerlingswesen: war es um 1600 die Furcht, es führe zur "Auflösung der alten patriarchalischen Gemeindeverhältnisse", ohne sie zu ersetzen¹³³, so sah man im 18. Jahrhundert - mit wieviel Berechtigung, bleibe vorläufig dahingestellt - die patriarchalischen Bindungen zwischen Heuerling und Vermieter sich auflösen, je mehr Heuerproletariat aus Zugewanderten entstand¹³⁴.

Rein landwirtschaftliche Heuerverhältnisse dürften geretisch zuerst bestanden haben. Den stärksten Impuls zu der gewaltigen Expansion des Heuerlingswesens im 17./18. Jahrhundert - grob gesagt, gab es im Fst. Osnabrück um 1800 ebenso viele Heuerlinge wie Stelleninhaber - brachte jedoch die Durchdringung des flachen Landes mit hausindustriellem Textilgewerbe; sie lief in Osnabrück in größerem Ausmaß erst während des 18. Jahrhunderts an¹³⁵.

In die komplementäre ländliche Arbeitsverfassung ragte nun zunehmend die Symbiose von Verlegern - z.T. die Großbauern selbst!¹³⁶ - und 'protoindustrieller' ländlicher Unterschicht hinein. Dasselbe gilt für die Häuslingsgebiete¹³⁷. Hier wie dort waren Ende des 18. Jahrhunderts die Spannungen in der Sozialstruktur, wie sie mit der wachsenden Bevölkerung aufkommen mußten, gemildert durch das (noch) ständige Wachstum außerlandwirtschaftlicher Erwerbschancen. Wohl gerieten manche Regionen allmählich an die Grenzen ihrer Wohnraum- und Versorgungskapazität, doch verdeckte vorübergehend die günstige Erwerbslage für breite Schichten die "zentra-

le Konfliktsituation der bäuerlichen Gesellschaft, nämlich die Verteilung von Grund und Boden." ¹³⁸

2.2.3. Beispiele der ländlichen Sozialschichtung in Niedersachsen

Im Fürstentum Osnabrück überwog Ende des 18. Jahrhunderts die unterbäuerliche Schicht bei weitem. Bereits für das Jahr 1718 wies ein Rauchschatz-Register ¹³⁹ in den Ämtern Fürstenau, Vörden, Grönenberg, Wittlage, Hunteburg und Reckenberg zusammen allein 5.624 der 11.412 Hausstellen, das sind 49,3 % als Heuerhäuser aus; die Zahl der Heuerleute dürfte aus erhebungstechnischen Gründen gegenüber den Hofbesitzern verhältnismäßig noch zu niedrig angesetzt sein. Eine vollbäuerliche Existenz war unter den Köttern allenfalls den Erbköttern, nicht den durchschnittlichen Markköttern möglich ¹⁴⁰. Somit ergibt sich ein Anteil vollbäuerlicher Stellen (Voll- und Halberben sowie Erbkötter) von rund 27 %.

An der Zahl der "selbständigen bäuerlichen Besitzungen" änderte sich dann, wie schon seit Ende des 30jährigen Krieges, bis zum Beginn der Markenteilungen fast nichts mehr. Im Amt Wittlage bestanden im Jahr 1654: 691; 1718: 695; 1788: 704; vierzig Jahre darauf zählte man bereits 776 ¹⁴¹.

Die Heuerlinge nahmen über das 18. Jahrhundert hin kontinuierlich zu. Im Amt Wittlage dürfte sich ihre Zahl zwischen 1718 und 1772 verdoppelt haben ¹⁴²; insgesamt überwog die Heuerlingsbevölkerung in den oben genannten 6 Ämtern die grundbesitzenden Schichten im letzten Jahrhundertdrittel deutlich ¹⁴³.

Ähnliches läßt sich für das sog. Osnabrücker Nordland beobachten, den knapp die Hälfte des Fürstentums ausmachenden heutigen Landkreis Bersenbrück ¹⁴⁴. Die gleichbleibende Zahl der Vollerben-, Halberbenhäuser und Erbkotten, zusammen rund 1.600 Stellen, machte um 1665: 27,3 %; um 1720: 25,2 %; um 1775 schließlich noch 23 %; die "sonstigen", zum allergrößten Teil Heuer-Häuser waren mit 53,5 %, wahrscheinlich sogar noch zu niedrig angesetzt, die

weitaus stärkste Gruppe.

Das bis 1803 hannoversche, danach oldenburgische Amt Wildeshausen wies unter den Stelleninhabern einige kleinere Verschiebungen, vor allem aber nahezu eine Verdoppelung der Brinksitzer auf (39 % der Stellen im Jahre 1800). Dadurch, und obwohl offensichtlich einige Kötter- zu Meierstellen erhoben worden waren, sank der Anteil der Meier von 60 auf gut 50 % zwischen 1750 und 1800 ab. Immerhin: noch um die Jahrhundertwende spielten sie unter den Bauernklassen eine dominierende Rolle, Hinweis auf eine ganz andere Struktur als im Osnabrücker Land, auch wenn man berücksichtigt, daß in der Wildeshauser Statistik die landarme oder landlose Unterschicht, die z.T. den Heuerlingen zu vergleichen wäre, nur zum geringen Teil überhaupt auftaucht¹⁴⁵.

"In Hoya-Diepholz, Lüneburg und auf der bremen-verdenschen Gæest" wurde, so Wittich bei einem Vergleich mit den restlichen Anerbenrechtsgebieten in Niedersachsen, die Zahl der Kötner "geringer und blieben sie an Bedeutung weit hinter der ersten Hufeklasse zurück"¹⁴⁶. Deutlich ist der Vorrang der Meierstellen in den beiden Ämtern des Hzt. Verden: ähnlich Wildeshausen im Jahre 1750 waren 1762 im Amt Rotenburg 61,3 % der selbständigen bäuerlichen Stellen Voll-, Halb- und sonstige Meierhöfe (mit den Pflugköttern zusammen sogar 75,6 %); etwas weniger dominierten zur gleichen Zeit die Meierhöfe im Amt Verden mit 52,3 % der Stellen. Hier nun siedelten in der Folgezeit außerordentlich viele An- und Neubauer. Wenn wir zeitlich einmal etwas vorgreifen, so sehen wir die Brinksitzer und Anbauer von 1762 bis 1830 von 61 auf 291 zunehmen. Ihr Anteil an den Stelleninhabern stieg von 12,7 auf 44 %. Zusammen mit den Kleinköttern - durchschnittlicher Landbesitz 10 bis 25 Morgen, bei den Brinksitzern 6 bis 10 Morgen, den Anbauern 3 Morgen - bildeten sie mittlerweile unter den Stelleninhabern eine knappe Mehrheit von 51,7 %¹⁴⁷.

In den kolonisationsfähigen Landesteilen betrieb die hannoversche Regierung insbesondere seit dem Siebenjährigen Krieg eine intensive Peuplierungspolitik. Von dem Bevölkerungszuwachs im Amt Rotenburg, auf ganz ähnlichen Voraussetzungen wie im Amt Verden

basierend, war früher schon die Rede. Auch in der Gft. Hoya beeinflusste im letzten Jahrhundertdrittel obrigkeitlich geförderter Landesausbau die ländliche Sozialstruktur: es entstanden an Brinksitzerstellen im Amt Syke: 107 zwischen 1760 und 1785, Bruchhausen: 76 zwischen 1760 und 1800, Stolzenau: 80 zwischen 1760 und 1780, und zwar gegen den entschiedenen Widerstand zahlreicher Gemeinden¹⁴⁸.

Die bremischen Marschen als "Kerngebiete der bäuerlichen Nachsiedlergruppen"¹⁴⁹ seit jeher wiesen, so Wittich, eine "nicht unbedeutende" Zahl von Kötnern auf, die aber, "da ihr Grundbesitz nur ein verschwindend kleiner war, einen völlig untergeordneten Teil der bäuerlichen Bevölkerung" bildeten¹⁵⁰. So kommt es, daß statistisch in Bremen-Verden (ohne Hadeln) insgesamt die Kötner eine viel größere Rolle unter den Bauernklassen spielen als im benachbarten Hoya, im Fst. Lüneburg oder eben in den südlichen Geestgebieten der Herzogtümer. 2504 Vollmeiern (11,5 % der Feuerstellen) sowie 4417 Halb- und Viertelmeiern (20,2 %) standen im Jahre 1766 8018 Kötner (36,7 %) und 5544 Brinksitzer (25,4 %) gegenüber. Die kleinbäuerliche und landarme Schicht überwog also die der Vollbauern beträchtlich¹⁵¹.

Um für das Fst. Lüneburg nur einige quantitative Anhaltspunkte zur Schichtung um 1800 zu erhalten, müssen wir wiederum die Grundsteuer-Veranlagung von 1831 heranziehen, einem Zeitpunkt, als die Bevölkerung dort gegenüber 1790 um etwa 60.000 auf knapp 300.000 Einwohner gewachsen war¹⁵². Wenngleich in diesen Jahrzehnten zahlreiche neue Anbauten auf geteilten Gemeinheiten entstanden - in Lüneburg begannen die Gemeinheitsteilungen recht früh und in großer Breite; 1853 war fast die Hälfte aller Feldmarken geteilt¹⁵³ - und sich damit die Höfeklassen zueinander verschoben, wenn auch die Masse der gänzlich Landlosen weitaus stärker zugenommen haben dürfte als die Stelleninhaber, so sind doch unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen einige Rückschlüsse auf die Zeit um 1800 möglich¹⁵⁴. Unter den Hofstellen bilden die Meierhöfe, darunter etwa zwei Fünftel Vollmeier, mit Abstand die wichtigste Gruppe (48,8 %). Faßt man sie mit den

Großkötnern, deren Landbesitz wohl in den allermeisten Fällen eine vollbäuerliche Existenz erlaubte¹⁵⁵, zusammen, ergibt sich eine Mehrheit der Hofstellen von 55,4 %. Nur 17,7 % der Stellen haben Brinksitzer und Anbauer inne; zwischen ihnen und den in der Grundsteuer-Erhebung nicht erfaßten übrigen Unterschichtsangehörigen wird man jedoch keine scharfe Trennungslinie ziehen dürfen, was Nahrungsgrundlage und Lebensweise betrifft¹⁵⁶.

Dem in der Grundsteuerliste erfaßten Teil der ländlichen Gesellschaft Lüneburgs, mit einigen notwendigen, geschätzten Ergänzungen: rund 24.500 Stellen, steht in der Rubrik "übrige Grundbesitzer" (neben Rittergutsbesitzer, Kirche, Domänenkammer usw.) einer anderen Aufstellung aus demselben Jahr¹⁵⁷ die Zahl 36.529 gegenüber. Damit könnte in der Größenordnung ungefähr die Zahl sämtlicher Haushalte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts angegeben sein. 1830 wird sie bereits deutlich höher gelegen haben, schließt man alle unterbäuerlichen Familien ein, denn Mitte des 19. Jahrhunderts, vor Beginn der ersten großen Auswanderungswelle aus der LD Lüneburg¹⁵⁸, machen allein die Häuslinge mit 27.457 knapp die Hälfte aller Haushalte aus (48,8 %), die nicht gemeindeberechtigten An- und Abbauer 11 %, die übrigen Stelleninhaber einschließlich der Brinksitzer 40,5 %¹⁵⁹. Die besitzlose Schicht überwog zu dieser Zeit dann auch in der Hildesheimer Börde, im ehemaligen Hzt. Verden und in einigen Gebieten Hoyas alle bäuerlichen Gruppen, z.T. sogar Reihelleute und Anbauer zusammen¹⁶⁰.

Nur gezielte exemplarische Gemeindestudien können wohl weiteren Aufschluß über Ausmaß und Geschwindigkeit des Unterschichtenwachstums geben. Wenn wir als letztes Beispiel das ehemalige Fst. Calenberg betrachten, so stellt sich wie überall - nur Osnabrück ist eine gewisse Ausnahme - das Problem, daß die besitzlose Unterschicht in älterer Zeit statistisch nur unzureichend erfaßt ist. Immerhin, die Kopfsteuerbeschreibung von 1689¹⁶¹ führt, bezogen auf die Fürstentümer Calenberg und Göttingen, unter 16.306 dörflichen Haushalten 2.453 Häuslingshaushalte auf (15 %), davon besaßen nur 188 Land. Daneben erscheinen 8.845 Personen Gesinde,

das sind 8,9 % der ländlichen Bevölkerung. Käthe Mittelhäuser, die die Häuslingsschicht in Südniedersachsen, d.h. unter Ausschluß der nördlich der Lößgrenze gelegenen Calenberger Moor- und Sandämter, untersucht hat, kommt für 1689 auf rd. 6.900 Häuslinge (Personen, nicht Parteien), 8 % der Dorfbevölkerung. "Etwa jeder zwölfte Einwohner der Dörfer gehörte also der besitzlosen Mieterschicht an."¹⁶² Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in Calenberg 12.828 Häuslingsfamilien gegenüber 14.221, die auf Reihestellen, sowie 1.962, die auf nicht gemeindeberechtigten An- und Abbauerstellen saßen¹⁶³. Für Calenberg und Göttingen zusammen lauten die entsprechenden Zahlen:

19.471 Häuslinge;

3.641 Neu-, An-, Ab- und Beibauer;

24.689 Reihestellen¹⁶⁴. Im Durchschnitt der LD Hannover, in die neben Calenberg die ehemaligen Grafschaften Hoya und Diepholz eingegangen waren, "betrug die Zahl der Häuslinge etwa 3/4 der Zahl der Stellenbesitzer (Reihestellen und Neu- und Anbauer) oder 2/5 der gesamten reinländlichen Bevölkerung, ..." ¹⁶⁵

Also: auch wenn wir für die kurhannoverschen Lande oder Hildesheim über keine kontinuierlichen Zahlenreihen zur ländlichen Sozialschichtung verfügen, so liegt ein Sachverhalt doch klar - von der Mieterschicht ging "die eigentliche Dynamik der ländlichen Siedlungsentwicklung des 16. bis 19. Jh.s aus, während im Gegensatz dazu die alten bäuerlichen Stellen ein statisches, beharrendes Element bilden - bis auch sie durch Gemeinheitsteilung, Verkoppelung, Ablösung in Bewegung geraten. Die Häuslingsschicht ist somit von siedlungshistorischem Interesse als Ausgangspunkt der jüngeren Nachsiedlung."¹⁶⁶ Von ihrer Aufstiegsdynamik und den vorhandenen Ressourcen hing das Ausmaß ab, in dem sich nach dem "'Mechanismus' der Nachsiedlung - Abbau vom Hof, Vergabe von Gemeindeland usw. -"¹⁶⁷ die ständige Umschichtung der ländlichen Gesellschaft durch die Landlosen stark abgeschwächt auch in einer Veränderung im Verhältnis der Höfeklassen zueinander niederschlug.

Dabei ist zu gewärtigen, daß zumal in den südlichen Landesteilen das Vollbauerntum schon früh, nach dem 30jährigen Krieg in jedem Fall, keine Mehrheit unter den Stelleninhabern mehr bildete. Hinsichtlich des Fst. Osnabrück mit rd. 25 % vollbäuerlichen Stellen (unter Einschluß der Heuerlinge in die Gesamtzahl) um 1720 hatten wir das bereits gesehen¹⁶⁸. In Calenberg¹⁶⁹ lag 1689 der Anteil der Meier und Groß(Pflug-)Kötner an den Stelleninhabern bei 35,1 %. Vergleicht man die Kopfsteuerbeschreibung mit der Erhebung von 1831, so nahm diese Gruppe überraschenderweise noch auf 38,7 % zu, desgleichen andererseits die Brinksitzer und Anbauer zusammen von 27,7 auf 30,9 %, beide auf Kosten der kleinen und mittleren Kötner.

Hier wurden "mit steigender Einflußnahme der landesherrlichen Verwaltung ... im Laufe der Zeit ... Umstufungen der Höfe vorgenommen - vor allem nach oben, um örtliche und regionale Unterschiede in der Belastung auszugleichen ... Bei einer knappen Verdoppelung der Bevölkerung und Vermehrung der landbesitzenden Familien um das 1,6fache hätte hier bei der üblichen Anerbensitte und den dadurch bedingten relativ festgefügtten Besitzverhältnissen der Anteil der Vollerwerbsbetriebe zwischen 1689 und 1831 weit stärker zurückgehen müssen, wenn nicht Kötnerstellen zu Meierhöfen aufgestiegen wären"¹⁷⁰.

Dennoch blieb Calenberg im Vergleich mit Lüneburg, Hoya-Diepholz und den Bremen-Verdener Geestdistrikten ein 'Land der Kötner', nicht der Meier: das Verhältnis Meier/Kötner betrug 1689 in Calenberg 1:1,66; im Jahre 1831 dann 1:1,64. In Lüneburg hingegen lag es 1831, wohl auch ohne wesentliche Veränderungen gegenüber älteren Zeiten, bei 1:0,7.

Andererseits stellt G. Franz bei einem Vergleich der Höfestructur Calenbergs mit der des Göttinger Realteilungs- und damit Kleinbauern-Gebietes - auf einen Meier kamen dort 1689 vier Kötner - wiederum zu Recht fest, Calenberg sei "das Land der Meier, Göttingen das Land der Kötner"¹⁷¹.

Gerade dies Beispiel zeigt aber auch, daß Vorsicht, d.h. ein ergänzender, korrigierender Blick auf die Besitzgrößen und ihre

Stratifikation geboten ist. Denn überraschenderweise besaßen im Fst. Göttingen 1689 die weitaus selteneren Vollmeier im Durchschnitt 68,1 Morgen, die Halbmeier 47,3 Morgen, während die entsprechenden Calenberger Meier nur 49,8 bzw. 33,5 Morgen zu bewirtschaften hatten. Eine ähnliche Differenz besteht bei den Köttern und Kleinstelleninhabern. Das Vorherrschen der Kötnerstellen in Göttingen bewirkt jedoch, daß trotz der dort durchschnittlich größeren Höfe in den einzelnen Höfeklassen die Landausstattung sämtlicher Stellen mit 18,8 Morgen im Durchschnitt geringer ist als in Calenberg mit 21,2 Morgen¹⁷². Im Kleinbauernland Göttingen ragten die wenigen wirklich großen Höfe - nur 6,7 % der Höfe besaßen 60 und mehr Morgen Land¹⁷³ -, zum großen Teil Meierhöfe, viel stärker aus einer relativ homogenen ländlichen Gesellschaft heraus als in Calenberg, wo Hofgröße und Hofstatus ebenfalls, aber in anderen Relationen und auf einem etwas anderen Niveau in recht deutlichem statistischem Zusammenhang standen.

2.2.4. Die Besitzgrößen-Struktur

Nur vom Bauernland soll hier die Rede sein, nicht von den etwa 900 privilegierten Gütern (des Adels, der Domänen- und Klosterkammer) in den rd. 3.800 hannoverschen Ortschaften, die im Durchschnitt des Königreichs 11,4 % vorhandenen Ackerflächen und Wiesen besaßen¹⁷⁴. - Wir hatten gesehen, daß das Stärkeverhältnis der bäuerlichen Höfeklassen zueinander sowie die Durchschnittsgröße der Höfe in den jeweiligen Klassen sich zwischen Calenberg und Göttingen deutlich unterschieden. Bevor wir den interregionalen Vergleich der Hofgrößenstruktur weiterführen, sollen noch einige Beispiele erläutern, inwieweit die Stellung in der rechtlichen Stände-Hierarchie und die Landausstattung der Höfe deckungsgleich waren.

In Calenberg und Göttingen entsprachen den Höfeklassen recht deutliche Abstufungen in den Besitzgrößen: im Jahr 1689 besaß hier - die erste Zahl gilt für Calenberg, die zweite für Göttingen -

ein Vollmeier im Vergleich zu einem Halbmeier das 1,49/1,44fache, einem Viertelmeier 2,25/2,14fache, einem Großkötner das 3,38/2,99fache, einem der übrigen Kötner das 6,67/7,24fache und gegenüber einem Brinksitzer das 12,33/11,35fache an Boden¹⁷⁵. Vergleichbare Abstufungen finden sich Ende des 18. Jahrhunderts in drei Vogteien der Großvogtei Celle zwischen Voll- und Halbmeiern: durchschnittlich bewirtschafteten in der Vogtei Essel

41 Vollmeier 10,4 ha;

30 Halbmeier 7,8 ha; in der Vogtei

Soltau die Vollmeier je 13,7 ha und die Halbmeier 8,8 ha; in der Vogtei Beedenbostel 140 Vollmeier je 25,7 und 16 Halbmeier 15,4 ha Ackerland¹⁷⁶. Die absoluten Größen unterscheiden sich also auch auf engerem Raum wieder beträchtlich¹⁷⁷, dessen muß man sich bei der Betrachtung von Landesdurchschnitten und relativen Zahlen stets bewußt bleiben.

In der Börde Scharmbeck östlich von Bremen fand P. Brümmel folgende Größenverhältnisse vor¹⁷⁸:

	<u>Geest</u>	<u>Moor</u>	
		Teufelsmoor	Waakhausen
Vollhöfe	19,7	30,6	22,6
Halbhöfe	12,3	--	9,1
Pflugkaten	7,7	--	--

(Die Angaben beziehen sich auf ha landwirtschaftliche Nutzfläche.)

Aber die Durchschnittswerte verdecken doch die schon mehrfach angeführte Tatsache, daß Größen-Überschneidungen zwischen den einzelnen Höfeklassen, d.h. vor allem der Kötner mit den über und unter ihnen angesiedelten Klassen häufig waren. Beispielsweise hatten in Groß Freden in der Nähe von Alfeld (Fst. Hildesheim) die Kotstellen zwischen 4 und 40 Morgen Ackerland, dazu die größeren von ihnen einige Morgen Wiese aufzuweisen, die Halbspännerhöfe aber auch nur 30-40 Morgen Acker und 5-10 Morgen Wiese. Davon hoben sich die Vollhöfe dann mit 60-70 Morgen Ackerland sowie 15-20 Morgen Wiese deutlich ab (gegen Ende des 18. Jahrhunderts)¹⁷⁹.

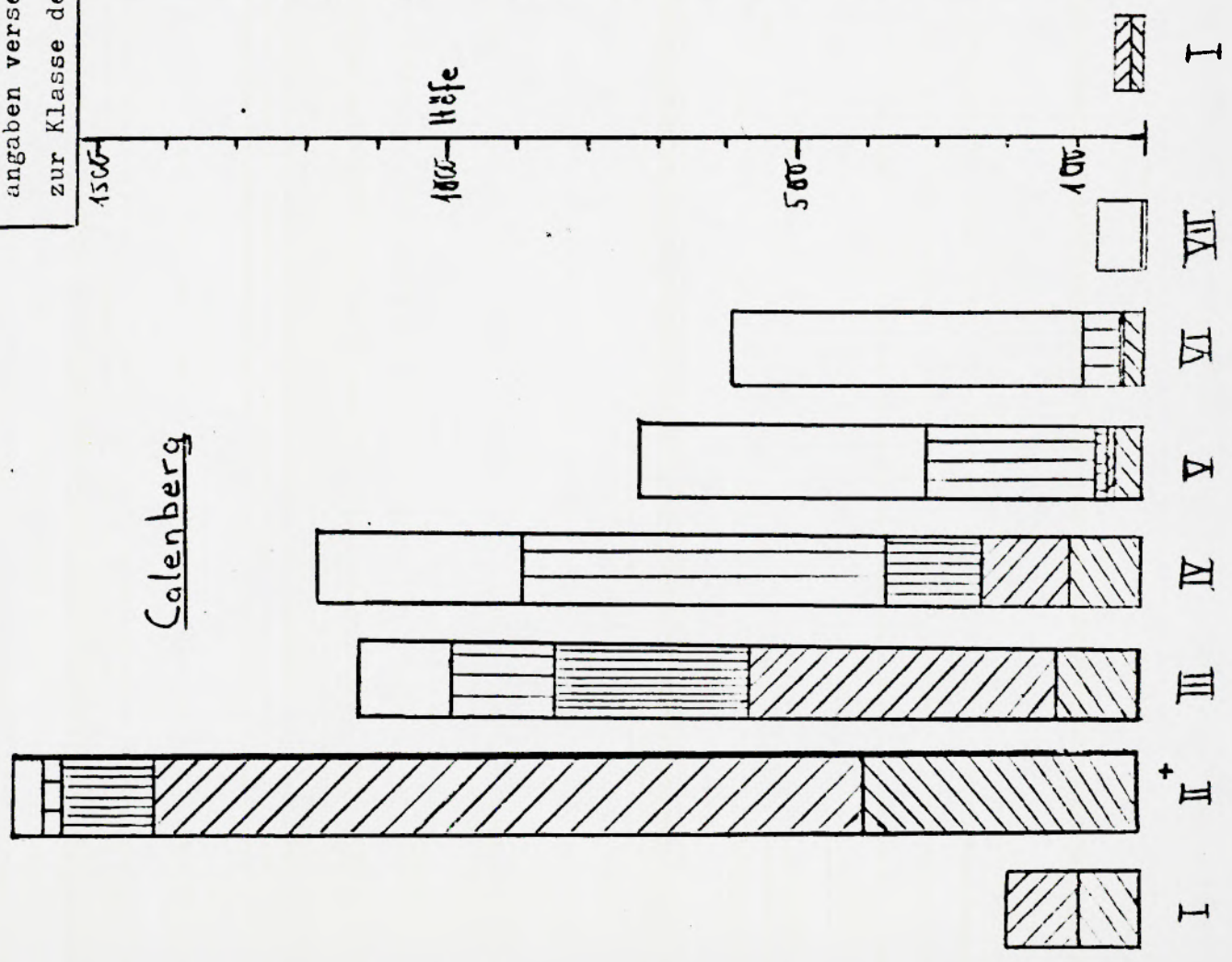
Aus den Durchschnitts-Hofgrößen in Calenberg-Göttingen war auch bereits ersichtlich, wie verhältnismäßig nahe die Großkötner den Halbmeierhöfen standen; dies verdeutlicht eine Darstellung des jeweiligen Anteils, den die Höfeklassen 1689 an den Hofgrößen-Kategorien besaßen¹⁸⁰:

Unter den in der Grundsteuerbeschreibung von 1689 erfaßten und mit Größenangaben versehenen Höfen der Fürstentümer Calenberg und Göttingen gehörten zur Klasse der Vollmeier

1465	137
1019	572
711	516
2706	2076
1162	621

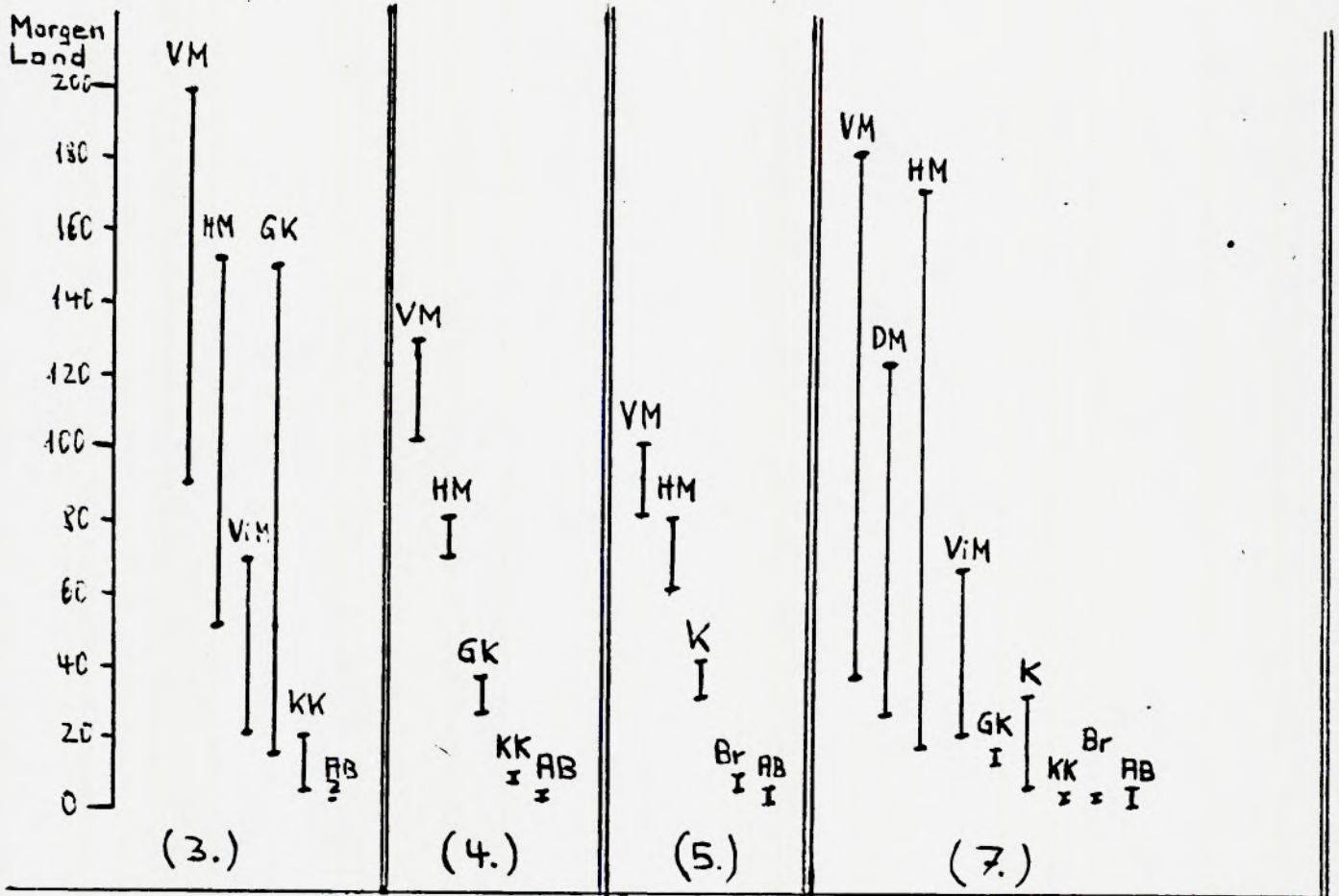
Halbmeier und sonstigen Meier
 Großkötner
 sonstigen Kötner
 Brinksitzer, Beibauern, Häuslinge u.a. Kleinst.

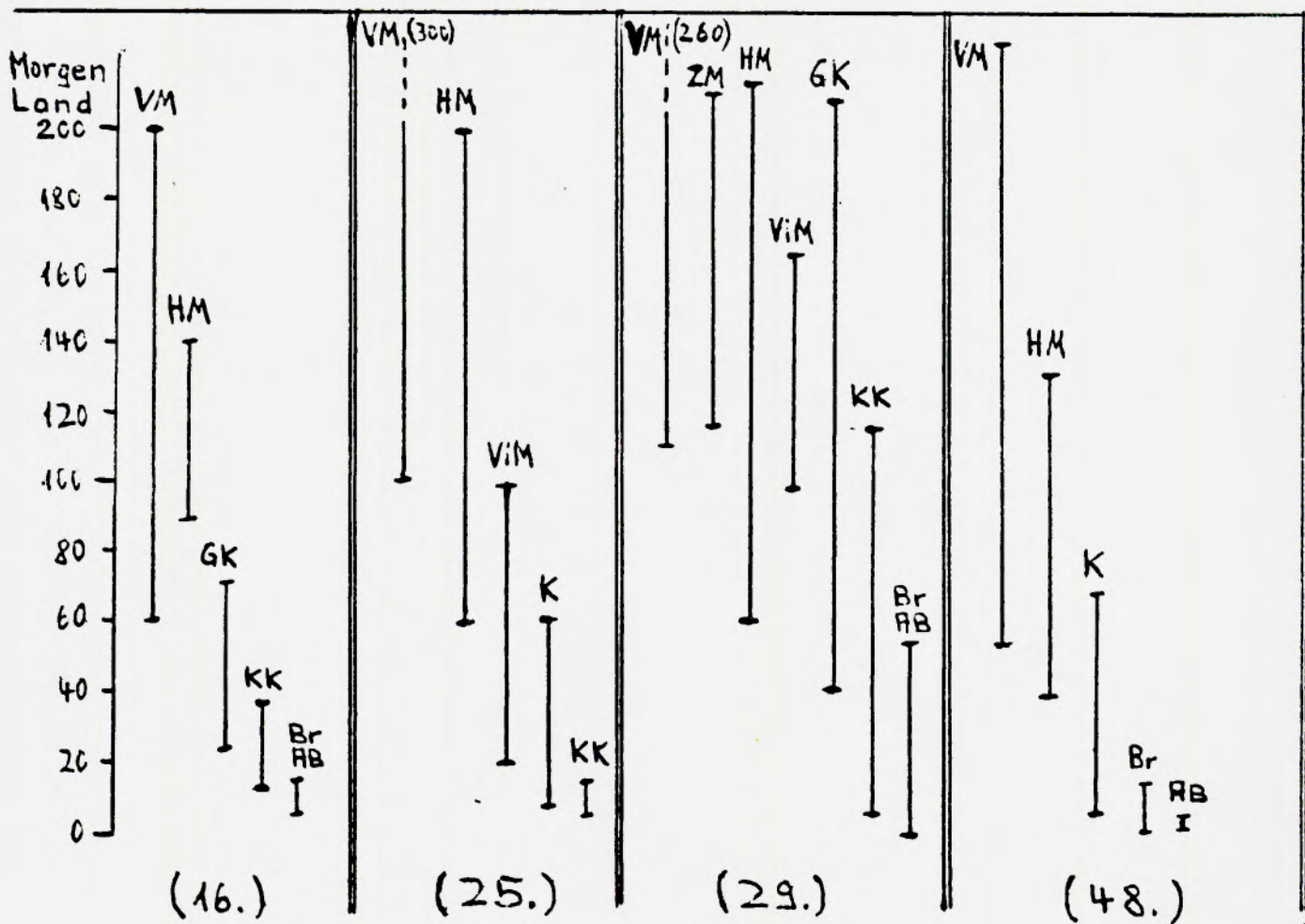
Auf die Größenklassen I - VII
 (I: unter 1 Calenbg. Morgen
 II: 1 - 10
 III: 10 - 20
 IV: 20 - 40
 V: 40 - 60
 VI: 60 - 100
 VII: über 100) verteilten sich die Angehörigen der Höfeklassen folgendermaßen (s.links):



In der LD Lüneburg gibt es 1831 zahlreiche Ämter mit ganz scharfer Entsprechung von Höfeklassen und Hofgrößen (u.a. Bodenteich, Burgdorf, Ebstorf, die Burgvogtei Celle), andere mit starken Überschneidungen (u.a. Hermannsburg, Bergen, Meinersen, Eicklingen)¹⁸¹, wie auch aus der folgenden Darstellung ersichtlich wird:

Minimale und maximale Betriebsgrößen innerhalb der Höfeklassen in ausgewählten Bezirken der LD Lüneburg¹⁸²:





Solche auf engem Raum äußerst unterschiedliche Strukturen finden sich ebenso in den mittelniedersächsischen Landesteilen¹⁸³. Von einer besonders verminderten Deckungsgleichheit der hier in Frage stehenden Strukturmerkmale kann man für das Fst. Osnabrück ausgehen, wo in der frühen Neuzeit die Besitzmobilität vergleichsweise groß gewesen war¹⁸⁴.

Alle Gemeinden, in denen Höfeklassen und Besitzgrößenstruktur nicht ausnahmslos deckungsgleich waren, bargen dadurch sozialen Konfliktstoff in sich. Zum einen führten die reich gewordenen der Kötner den Meiern, die insgesamt weitaus stärker mit Abgaben

und Steuern belastet waren als die Kötner, ständig die Ungerechtigkeit dieses Belastungssystems vor Augen. Zum anderen, und das ist viel wichtiger, wurden im Vormärz die Gemeinden vor neue Anforderungen gestellt, die die Unklarheit des wirtschaftlich-sozialen Abschichtungskriteriums in der Gemeinde klar zu Tage treten ließen. Neben den Steuern waren rasch zunehmende Gemeindelasten, insonderheit für die Armenpflege, unter den Reihelenten zu repartieren; zudem stand überall die Auseinandersetzung über die Gemeinheiten an. Wie oft brach nun Streit darum aus und spannen sich Prozesse unter den Reihelenten an (Meier gegen Kötner, Vollmeier gegen Halbmeier usw.), nach welchem Maßstab repartiert, geteilt werden sollte: nach überkommener starrer Abstufung zwischen den Höfeklassen¹⁸⁵ oder nach dem moderneren gleitenden Kriterium der Grundsteuerleistung? wobei man sich meistens, oft nach langwierigen Auseinandersetzungen, in die die Behörden selten eine einheitliche Linie brachten¹⁸⁶, auf eine gemischte Anwendung beider Prinzipien einigte. Dieser Konflikt war darin, daß vielerorts die Klassifizierung der Höfe nach dem einen und dem anderen Maßstab gegeneinander verschoben war, potentiell angelegt.

Betrachten wir nun anhand der Statistik von 1831 die Grundbesitz-Verteilung im Königreich¹⁸⁷, so fallen zunächst in etwa dieselben regionalen Besonderheiten auf, die schon hinsichtlich der Höfeklassen-Struktur angedeutet wurden: das kleinbäuerliche Gepräge Südniedersachsens, vor allem weiter Teile der LD Hildesheim, die die vormaligen Fürstentümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen umfaßte, die bereits viel breitere Streuung des Grundbesitzes in den äußerst heterogen zusammengesetzten Verwaltungszirken Hannover, Osnabrück und Stade, die wie auch Ostfriesland mehr oder minder auf dem Landesdurchschnitt liegen, andererseits die deutlich abweichende mittel- bis großbäuerliche Besitzstruktur der LD Lüneburg.

Von den "Hofbesitzern"¹⁸⁸ entfallen 1831 auf die Hofgrößenklassen (in %):

Hofgröße in Morgen (ha)	LD Hannover	LD Hildesheim	LD Lüneburg	LD Stade	LD Osnabrück	LD Aurich	Kgr. Hannover
unter 10 (2,6)	48,5	63,4	34,3	42,2	39,1	31,3	46,1
10-20 (2,6-5,2)	16,7	15,1	11,8	18,1	20,4	24,4	16,9
20-30 (5,2-7,8)	7,4	6,9	7,0	9,5	10,0	10,0	8,2
30-40 (7,8-10,4)	5,8	4,0	5,7	5,6	6,1	5,2	5,3
40-50 (10,4-13)	4,6	2,3	5,2	4,3	4,9	3,9	4,0
50-60 (13-15,6)	3,7	1,7	4,5	3,3	4,4	3,4	3,3
60-120 (15,6-31,3)	11,4	4,9	21,4	12,2	13,0	12,9	11,9
über 120 (31,3)	1,9	1,7	10,1	4,8	2,1	9,3	4,3

Nehmen wir die Betriebe mit mehr als 5,2 ha Ackerland und Wiesen als solche an, die man zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf jeden Fall als landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe bezeichnen konnte, so machten sie mit zusammen 37 % doch einen bedeutenden Anteil unter den "Hofbesitzern" aus. Diese 37 % teilen sich in 26,3 % mittelbäuerliche (20-80 Morgen bzw. 5,2-20,8 ha) und 10,7 % großbäuerliche Höfe. Leider bleibt die Statistik bezüglich der kleineren Höfe ziemlich ungenau; wir können jene knappe

Hälfte der Stellen, die zweieinhalb Hektar und weniger Land umfassen, nicht weiter differenzieren; irgendwo innerhalb dieser Gruppe liegt die Grenze zu den Betrieben, für die die Landwirtschaft nurmehr den Nebenerwerb bedeutete.

Von der bewirtschafteten Fläche (Ackerland und Wiesen¹⁸⁹) im Königreich Hannover¹⁹⁰ wurden 11,4 %, das sind knapp 160.000 ha, von Landgütern aller Art besessen, die etwa ein halbes Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe ausmachten¹⁹¹. Nicht ganz die Hälfte dieses Gutslandes gehörte zu Rittergütern.

In der Hand von Bauern mit mehr als 3,7 ha Land befanden sich 77,5 % der Äcker und Wiesen, immer noch über die Hälfte (53 %) war bei den Höfen von 15,6 ha an aufwärts, die 16,2 % der Stellen ausmachten. Auf die Höfe von 7,8 bis 31,3 ha entfielen 48,5 % der Nutzfläche. Das, wie der Durchschnitt von 8,4 ha Land je "Hofbesitzer"¹⁹², dokumentiert, daß während unseres Zeitraums in Hannover "das Mittel- und Großbauerntum ... der bedeutendste landwirtschaftliche und damit der bedeutendste wirtschaftliche Faktor überhaupt"¹⁹³ war.

In der Tat war es "den Beherrschern des Landes gelungen ..., ein gesundes Bauerntum zu schützen"¹⁹⁴ - mit der Kehrseite der Medaille, daß den Kleinbetrieben unter 3,7 ha samt den Häuslingen gerade 10,8 % der bewirtschafteten Fläche verblieb, also nicht ganz die Wirtschaftsfläche der etwa 900 Güter. Oder, am Maßstab der Höfe bis zu 7,8 ha gemessen: sie machten 71,2 % der bäuerlichen Betriebe aus, verfügten aber nur über 18,9 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

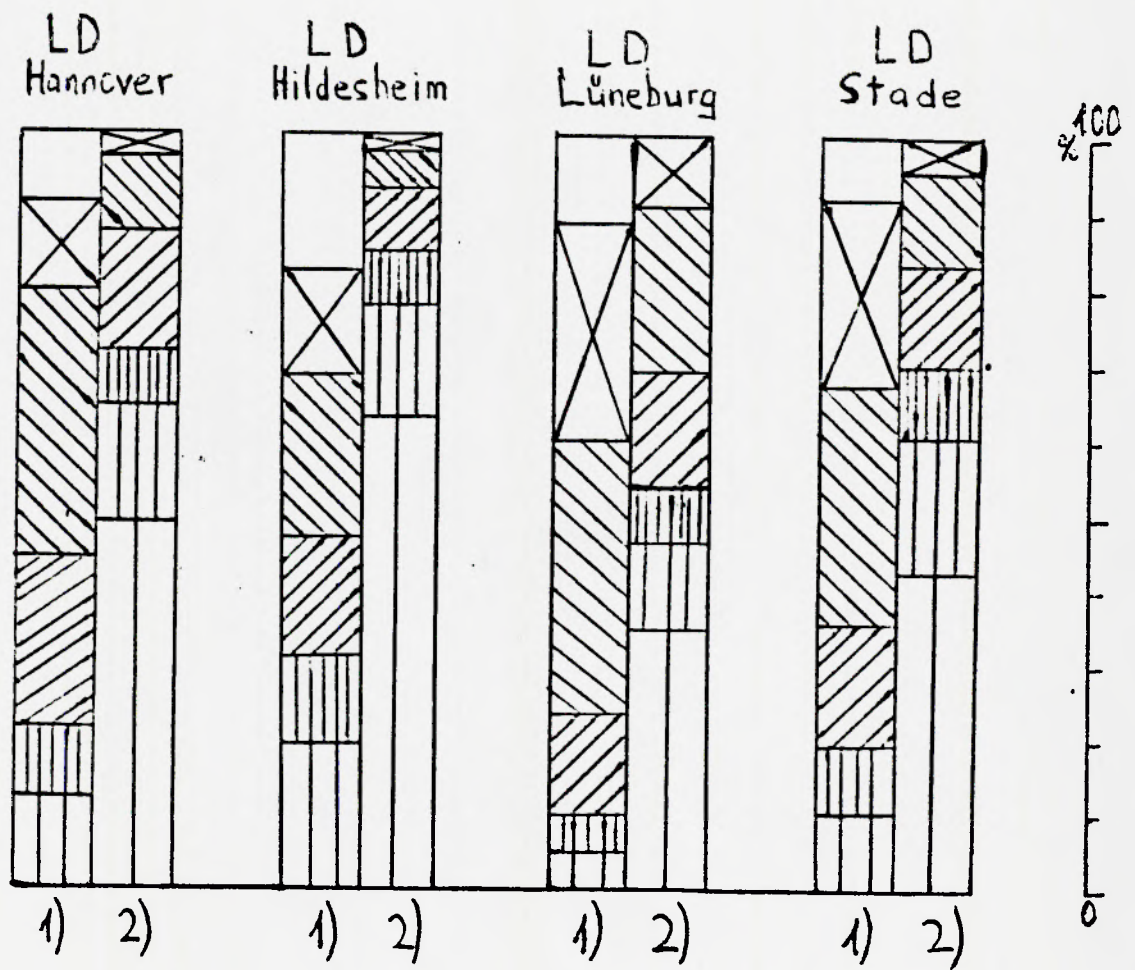
Von den Ackerländereien und Wiesen des Kgr. Hannover bewirt-
schafteten 1831 (in %) 195:

Art der Betriebe	LD Hannover	LD Hildesheim	LD Lüneburg	LD Stade	LD Osnabrück	LD Aurich	Kgr. Hannover
Häuslinge	0,3	3,7	0,2	0,3	0,6	10,6	2,1
bäuerliche und städtische Höfe und Stellen							
unter 15 Morgen	10,2	15,6	3,5	9,5	10,5	6,4	8,7
15-30 "	9,6	11,6	4,2	9,1	10,3	5,9	8,1
30-60 "	22,8	16,2	13,4	16,6	21,0	9,5	16,4
60-120 "	35,3	21,6	36,8	32,0	37,5	26,1	32,1
über 120 "	11,7	13,6	29,0	24,5	11,7	26,9	20,9
Güter aller Art	8,8	17,7	11,5	8,0	8,4	14,6	11,4

Anteil der Betriebe mit ... Morgen Ackerland und Wiesen

1) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

2) an der Zahl der "Hofbesitzer" (in %):



Legende:

Güter □

Bauernstellen:

>120 M. ⊗ >120 M.

60-120 M. ▨ 60-120 M.

30-60 M. ▩ 30-60 M.

15-30 M. ▤ 20-30 M.

< 15 M.⁺ ▥ 10-20 M.

▦ <10 M.

1)

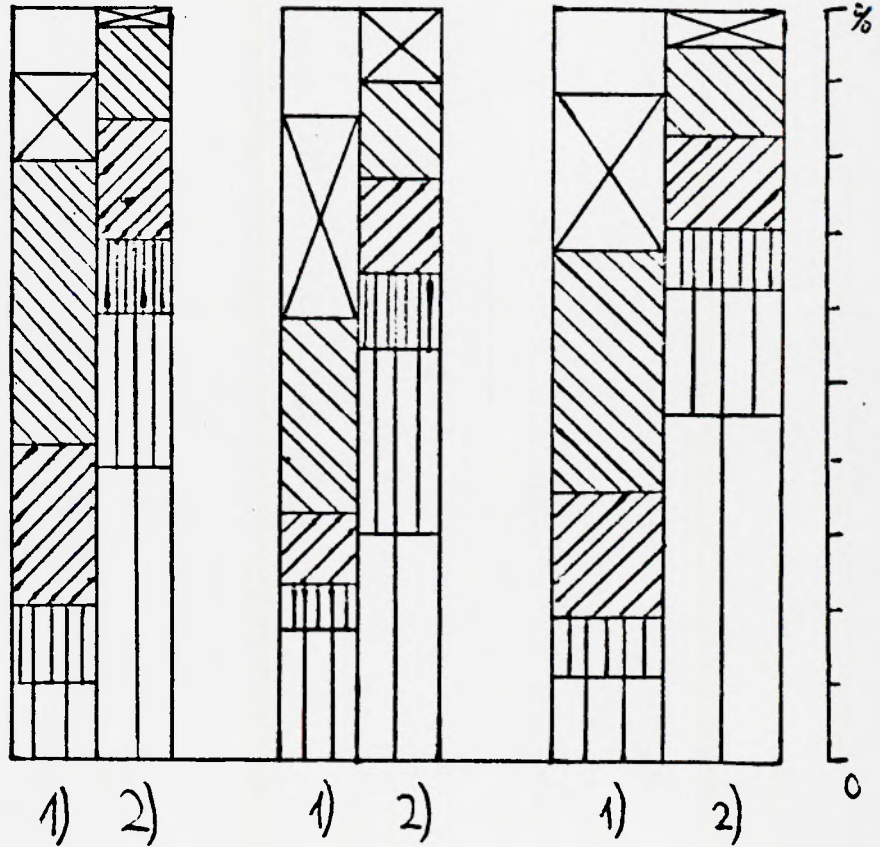
2)

⁺ einschl.
Häuslingsbesitz

LD
Osnabrück

LD
Aurich

Kgr.
Hannover



2.2.5. Die Landgemeinde

Mehrfach war bereits von berechtigten oder minder berechtigten Mitgliedern der Landgemeinden - in Niedersachsen zumeist Bauerschaft genannt - die Rede, auch von bloßen Wohngemeindemitgliedern. Ehe nämlich der Prozeß der "Fundamentaldemokratisierung" auch diesen Lebensbereich ergriff¹⁹⁶, indem die Gemeindereformen des späteren 19. Jahrhunderts sämtlichen Einwohnern gleichen Rechtsstatus verliehen, war die Teilhabe an der sog. Realgemeinde, d.h. war politische Partizipation an den Besitz eines Hofes und dessen Qualität geknüpft. Den Kern der Realgemeinde bildete die Nachbarschaft der bäuerlichen Landbesitzer als ein "nach unten abgeschlossener multifunktionaler Sozialverband"¹⁹⁷. Dessen 'Innenleben', vor allem seine ökonomischen Grundlagen, werden wir auf die folgenden Abschnitte verteilt zu untersuchen haben.

Gehen wir zunächst von der Rechtsnatur der niedersächsischen Landgemeinde des 18. Jahrhunderts aus, so stellte sie sich als selbständige juristische Person, "Verband der Bewohner des platten Landes zur Erfüllung privater und öffentlicher Aufgaben" dar. Wichtig zu beachten ist dabei "die doppelte Bedeutung des Wortes, einerseits als privatrechtliche Korporation mit wesentlich wirtschaftlichen Zwecken, andererseits als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlicher und zwar wesentlich administrativer Aufgaben"¹⁹⁸. Letztere teilen sich wiederum in die von der Landesherrschaft belassenen oder delegierten Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden sowie in Funktionen, die der Vorsteher der Korporation, der Bauermeister, im Auftrag der Obrigkeit sämtlichen nichtprivilegierten Bewohnern der Gemarckung, also auch den Nicht-Gemeindeberechtigten gegenüber auszuüben hatte¹⁹⁹.

Im Mittelalter war die Gemeinde, vereinfacht gesagt, auf der doppelten Basis der Markgenossenschaft und der Gerichtsorganisation entstanden. Mit dem Aufstieg des landesherrschaftlichen Amtes,

insbesondere im Verlauf der administrativen Neuordnung nach dem Dreißigjährigen Krieg verlor sie die Grundlage in der Gerichtsverfassung weitgehend, übte fortan 'Policey' und einen Teil der niederen Gerichtsbarkeit nur noch im Auftrag der staatlichen Verwaltung und in geregelter Korrespondenz mit dem Amt bzw. dem adeligen Gerichtsherrn aus²⁰⁰.

Hingegen blieb die genossenschaftliche Regelung des dörflichen Wirtschaftens weitgehend unangetastet, wenngleich die merkantilistische Peuplierungspolitik zahlreiche Spannungen zu den Markgenossen erzeugte. Im Unterschied beispielsweise zum preußischen Minden-Ravensberg blieb die niedersächsische Landgemeinde autonom; "nicht einmal in der Zeit ihrer größten Unselbständigkeit war sie ein bloßer, dem Amte oder adeligen Gerichte unterstellter Verwaltungsbezirk."²⁰¹

Diese 'altmodische' Struktur, die wir Ende des 18. Jahrhunderts wie in Kurhannover auch in den nicht bürokratisch modernisierten Fürstbistümern Hildesheim, Osnabrück oder Paderborn²⁰² vorfinden, schlug sich ganz wesentlich im System der Steuerveranlagung nieder. Als Korporation des privaten Rechts haftete die Gemeinde für eine festgelegte Steuersumme²⁰³, die auf die einzelnen Gemeindeglieder umgelegt wurde. "Bedeutende Unterschiede in der absoluten Höhe der Steuer zwischen den und in ihrer schichtspezifischen Verteilung innerhalb der Gemeinden sind daher nicht verwunderlich."²⁰⁴

Diese Selbstverwaltungs-Autonomie der Gemeinden war "die Autonomie der besitzenden, alteingesessenen Bauern"²⁰⁵. Gemeindeberechtigt waren, d.h. an der Gemeindeversammlung nahmen in ganz Niedersachsen alle mit gleichem Stimmrecht teil: die alteingesessenen Meier, die Kötner und - mit Ausnahme des Bistums Hildesheim - die Brinksitzer, in einigen wenigen Gebieten wie der Gft. Hoya auch die jüngeren Anbauern. Maßgeblich für den Erhalt des Gemeindegerechts im 16.-18. Jahrhundert war, daß der Neusiedler sich als fähig zu einem Beitrag zur Kontribution erwies und daß somit die Gemeindequote auf mehr Höfe als zuvor repartiert werden konnte²⁰⁷.

Die Gemeindegossen besaßen Nutzungsrechte an den Gemeinheiten, also den Dorfweiden, dem in der Gemarkung liegenden Wald, Moor oder Heide, und nahmen zudem als sog. Interessenten servitutar-tige Nutzungsrechte in landes- oder gerichtsherrlichen Forsten ('Interessentenforsten') und Heiden wahr. Diese Berechtigungen waren zumeist gemäß dem Viehbestand der Höfe abgestuft. Eine solche Staffelung konnte sich jedoch verwischen, wenn es z.B. bei der Nutzung der Holzservituten - "Feld eines ständigen Kamp-fes zwischen der ländlichen Bevölkerung und ihren Herren"²⁰⁸ - darum ging, das Maß an beschaffbarem Holz kollektiv immer mehr auszuweiten.- Wo die Ressourcen Ende des 18. Jahrhunderts be-reits knapp wurden - man denke an den "Verfall" durch Überbeset-zung der gemeinen Marken im Osnabrückischen²⁰⁹ -, traten die in-ternen Differenzierungen in den Gemeinden klar zutage. Dabei kam es zu Konflikten zwischen den einzelnen Bauernklassen, zumal den Meiern und Kötern einerseits, den Brinksitzern andererseits, die sich "auf den mächtigen Beistand des auf die Bevölkerung des Landes bedachten Amtes stützten"²¹⁰. Zunehmend prekär gestaltete sich gegen Ende des Jahrhunderts vor allem das Verhältnis der Reihelleute zu den Nichtangessenen; die sich die Gemeinheitsnut-zung durch Zahlung eines Weidegeldes o.ä. erkaufen mußten.

Nicht daß Bauern und Kleinstellenbesitzer bzw. Häuslinge weniger als in früheren Zeiten wirtschaftlich aufeinander angewiesen ge-wesen wären²¹¹; dies wirkte auch weiterhin integrierend auf die Gemeinde und überwog noch die Interessenkonflikte²¹². Aber im Zweifelsfall wurde deutlich, daß die kleinen Besitzer und Noch-Reihelleute "in der Nutzung der kollektiven Ressourcen eine grö-ßere Rechtssicherheit als die Besitzlosen (besaßen), die sich diese immer wieder erkaufen mußten und dabei dem Risiko einer Ablehnung unterlagen."²¹³ Ablehnung praktizierten die Reihelleute in der zweiten Jahrhunderthälfte konsequent gegenüber den Ansied-lungsprojekten der Verwaltung. So zeigte sich im Hoyaer Amt Nien-burg - in der Grafschaft hatten die Gemeinden schon 1697 ein Wi-derspruchsrecht gegen unliebsame Ausweisungen erwirkt, im Gefol-ge dessen ein umständliches Kompromißverfahren - die Amtsverwal-

tung seit etwa 1775 "an den Schwierigkeiten mit den Gemeinden ermüdet. Der Druck, der auf sie ausgeübt wurde, muß ihre Reizbarkeit veranlaßt haben. Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts umfangreiche Ausweisungen ohne Zutun des Amtes vor sich gingen, blieben jetzt selten Neuansiedlungen unwidersprochen. Vereinzelt drohten tatsächlich Gemeinheiten sich zu erschöpfen. Die schon vorhandenen Stellen strebten mehr als vormals mit dem sich durchsetzenden Kartoffelbau nach neuen Zuschlägen und die ganze extensive Wirtschaftsart forderte große Oedlandflächen."²¹⁴ Ähnlich wird auch von den Gemeindeberechtigten des Calenberger Dorfes Empelde berichtet, sie seien "im Laufe des 18. Jahrhunderts ... in Erwartung etwaiger Gemeinheitsteilungen allmählich zurückhaltend gegen Neuanbauer in der Verleihung von Gemeindefreirechten (geworden), so daß diese vielfach ohne Zulassung zur Mitnutzung der Allmende blieben."²¹⁵

Die beginnenden Gemeinheitsteilungen brachten im übrigen unter den Reihelenten neben jener binnen-integrativen Abschließungstendenz gegen die Nichtberechtigten auch eine "festere Normierung der Abstimmungen" (Stüve) in der Versammlung mit sich. Das Prinzip der Einstimmigkeit schien ohnehin nur selten angewandt worden zu sein²¹⁶. Nun kam man, wie Stüve für Osnabrück belegt hat²¹⁷, dahin, die Stimmen aus den verschiedenen Höfeklassen zu gewichten, der Halberbe zu 2/3, der Erbkötter zu 1/3 und der Markkötter zu 1/5 des Gewichts einer Vollerben-Stimme gerechnet.

Also auch hier wie bei den Gemeinheitsrechten, den Beitragspflichten (Dienste, Umlagen etc.) und der Steuerrepartition eine, allerdings wohl nicht überall eingetretene, besitz-ständische Abschichtung der Reihelente - in welcher Hinsicht nun waren sie gleichgestellt? Wittich zufolge²¹⁸ gingen die Gemeindeämter als alle gleich verpflichtender Reihedienst unter den Reihelenten um, allen voran das des Bauermeisters als des "Vorstehers und Geschäftsführers" der Gemeinde²¹⁹. "Wo die Gemeinde nur einen Bauermeister hatte, ging das Amt im Laufe der Jahre durch alle Bauernklassen der Reihelente; wo aus den einzelnen Bauernklassen je ein Bauermeister genommen wurde, wechselte es nur innerhalb der einen

Klasse (bzw. der zwei Klassen), welche der betreffende Bauermeister vertrat."²²⁰ Zweifel scheinen allerdings angebracht, ob die Praxis diesen Regeln immer entsprach. Sowohl Bauermeisterlisten als auch die verbreiteten Klagen über zu nachsichtige, inkonsequente Bauermeister legen den Schluß nahe, daß verwandtschaftliche Rücksichten wie vor allem auch die ökonomische Machtstellung weniger Höfe z.T. zu Monopolansprüchen einer kleinen Gruppe oder Einzelner geführt haben²²¹.

Fassen wir noch einmal die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben zusammen:

1) Die Gestaltung und Ordnung des genossenschaftlichen Wirtschaftens, also Regelung der Gemeinheitsnutzung, des Flurzwangs in der gesamten Dorfgemarkung, Bestellung der Gemeindegirten, Feldhüter usw.

2) Die Ausübung einer begrenzten Strafgewalt z.B. bei Verstößen gegen die Feldordnung, Abpflügen, kleineren Diebstählen und Hehlerei oder auch Vergehen gegen die ungeschriebenen sozialen Gesetze des Dorfes, die gewöhnlich nach traditionellen Rügebräuchen (Fenstereinwerfen, Katzenmusik u. dgl. bis hin zum Niederbrennen des Hauses) geahndet wurden. Sonst erhob die Gemeinde Geldstrafen bis zu einem Taler, verlangte die Lieferung von Bier für die Gemeindezeche nach den Versammlungen, konnte auch Pfändungen vornehmen²²².

3) Die von der Landesherrschaft den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben: neben der Steuerbeitreibung, dem Wege- und Deichbau sowie der Aufbringung bestimmter Dienste vor allem das Armenwesen. Letzteres stellte im Vormärz in Zusammenhang mit der Regelung der Domizilverhältnisse eine rasch wachsende Herausforderung dar. Aber bereits die bürgerliche Öffentlichkeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts widmete, zu Recht, dem Armenproblem große Aufmerksamkeit²²³.

Erst nach und nach war das Armenwesen aus der Alleinverantwortung des Kirchspiels, das Stüve²²⁴ zufolge mit der Reformation diese Aufgabe fest zugewiesen bekommen hatte, in die Zuständigkeit der

weltlichen Verbände übergegangen: zumeist in die der einzelnen Landgemeinde, im nördlichen Niedersachsen, wo viele Gemeinden zur Aufbringung der Armenlast zu klein waren, in die eines überlokalen sog. Nebenanlageverbandes. Grundsätzlich legte das damalige Heimatrecht fest, daß der Heimatort des Einzelnen im Notfall auch sein Unterstützungsort sei, was für die mobileren Unterschichtsangehörigen eine große Härte bedeuten konnte. Nur selten bestanden aber wirklich einheitliche Bestimmungen, in Nordwestdeutschland definitive wohl nur im Bistum Osnabrück durch die Verfügungen von 1766/74: das Recht auf Armenunterstützung erwarb man dort durch zehnjährigen Aufenthalt in einem Kirchspiel; dem Kirchspiel war das Armenwesen grundsätzlich zugeordnet. Während der ersten zehn Aufenthaltsjahre eines neu angesiedelten Heuerlings haftete der vermietende Bauer dafür, daß sein Heuermann nicht der Armenkasse zur Last fiel. Zudem machte ihm die Verordnung von 1774 auch für dessen Schatzungen und Holzungsbrüchten (Strafgelder) verantwortlich²²⁵.

Wie groß die Dorfarmut im 18. Jahrhundert wirklich war, wie sehr sie den Kassen der Landgemeinden zur Last fiel, ist für Niedersachsen zahlenmäßig nicht zu belegen. Von Bayern weiß man, daß dort Ende des 18. Jahrhunderts 6,3 % der Landbevölkerung völlig auf Armenfürsorge angewiesen waren. "Die Zahl derjenigen, die nur zeitweilig oder teilweise die Fürsorge in Anspruch nehmen mußten, lag entschieden höher."²²⁶

Zwar war der Prozentsatz der Unterstützungsbedürftigen in den Städten deutlich größer als auf dem Lande²²⁷, aber auch dort geriet in Hungerjahren schlagartig der weniger gesicherte Teil der Unterschicht in Not und war gezwungen, durch Betteln oder kleine Diebstähle sich einen Lebensunterhalt zu verschaffen (wenn nicht die staatlichen Kornmagazine ausreichend Hilfe boten²²⁸). Nicht zufällig erschienen die Osnabrücker Armen-Verordnungen direkt im Gefolge des Siebenjährigen Krieges und der Hungerjahre nach 1770²²⁹.

Die "Hauptabsicht" landesfürstlicher Armenpolitik im 17./18. Jahrhundert war, H. Rubner zufolge, die "Abschaffung des Bettels

durch Bettlerjagden und Bettlerfuhren"²³⁰. Im Osnabrückischen, und das scheint keine Ausnahme in Niedersachsen gewesen zu sein, setzten die Landgemeinden diese Intention auf ihre Weise um, indem sie nämlich "rechtschaffene Leute" aus der Bauerschaft zu sogenannten Armenjägern bestellten. Der Drost zu Fürstenau beispielsweise berichtete 1803 über sein Amt, dort gebe es in jedem Ort und jeder Bauerschaft einen Armenjäger "zur Abkehrung fremden Gesindels"²³¹. Daneben hatten sie die Einhaltung der legalen Fristen für das Betteln zu überwachen.

Sowohl um die Verteilung der Armenlasten unter die Reihelleute und die zahlungspflichtigen Nichtangesessenen²³² als auch um die Zuständigkeit der Gemeinde für den einzelnen Unterstützungsbedürftigen bahnten sich schwerwiegende Konflikte an. Nun ging auch der alte 'Stand der Armen', der 'ordo plebejus' - "Er hatte als von Gott gewollte, gewissermaßen naturwüchsige Ergänzung der Ständeordnung gegolten und war das Objekt einer besonders von der Kirche oder von städtischen Institutionen getragenen Sozialhilfe gewesen, ohne als Subjekt in Erscheinung zu treten."²³³ -, ging also dieser geduldete, 'beherrschbar' geglaubte 'Stand' allmählich in eine andere Qualität über: die immer schon vorhanden gewesenen Heimatlosen, Vagabunden, Unbehausten ^{ien} begann aufzugehen in einer viel größeren und ständig wachsenden Masse von Existenzgefährdeten, einer als bedrohlich empfundenen Randschicht, die das Bürgertum nicht als soziales Problem begriff, sondern aus traditionell ständischen wie modern bürgerlichen Wertvorstellungen heraus vorwiegend mit individuellen, moralisierenden Schuldzuweisungen bedachte²³⁴.

In der Landgemeinde blieb die Unterschicht der Rechtlosen den Angesehenen und wirtschaftlich einigermaßen Gesicherten fremd, und die Entfremdung zwischen ihnen wuchs mit der Masse der 'unsicheren Existenzen', weil eines von deren Hauptkennzeichen Fluktuation und eine kleinräumige, aber spürbare Mobilität war. Je nach der Gunst der Erwerbslage wechselten die Angehörigen der Unterschicht zwischen Häuslings- und Gesindestatus²³⁵, sie gingen im Umkreis des Amtsbezirkes nach der besten Arbeit, dem höchsten

Tagelohn, oder sie machten ihr Glück und blieben an einer Station ihres Hollandganges. Solches ökonomisch notwendige Verhalten machte sie suspekt. Sie blieben der Nachbarschaft der bäuerlichen Hofbesitzer in zunehmendem Maße äußerlich.

2.2.6. Institutionen der dörflichen Sozialisation: Familie, Nachbarschaft, Arbeitskooperation, Geselligkeit

Landbesitz oder nicht, Gemeindeberechtigung ja oder nein, Besitzklasse, Größe des Hofes: das waren die Kriterien, die den Status des Einzelnen im Dorf bestimmten. Täglich wurde die gewachsene soziale Struktur auf vielfältige Weise und auf verschiedenen Ebenen des Zusammenlebens reproduziert, zugleich das ihr innewohnende Normengefüge und die für diese äußeren Lebensumstände und Zwänge typische Weise der Wahrnehmung: "Man 'sah' den anderen nie losgelöst von seiner Umgebung, seinem Besitz, seiner Vergangenheit und Zukunft."²³⁶

Man wurde hineingeboren in den sozialen Rang der Familie und ihres Besitzes. Man erlernte von klein auf den "Kode, in dem das Dorf sich ausdrückte und seine Ordnungen regelte ...: durch Zusehen und Miterleben bei der Feld- und Hausarbeit, beim Kirchengang, bei Hochzeiten und Begräbnissen, beim Weg zum Brunnen und zum Nachbarn."²³⁷ Man wurde eingeführt und eingefügt in das tradierte System von Symbolen für die gesellschaftlichen Absichtungen und Bezüge, in das Bewußtsein von 'wir' und 'die anderen' innerhalb des Dorfes wie gegenüber der Außenwelt. Schließlich wuchs man in einer Bauernfamilie hinein in die Rolle des Anerben oder nur eines der 'weichenden' Geschwister, denen in vielen Fällen - falls sich ihnen nicht die Möglichkeit einer günstigen Einheirat bot - ein deutlicher sozialer Abstieg bevorstand, mit einer Abfindung als Ausgangsbasis, die den Wert des Hofes nie erreichen konnte und gänzlich von der Wirtschaftskraft des Hofes abhing.

Die Funktionsbedingungen dieses außerordentlich stabilen sozialen Systems auf dem Lande werden deutlich, wenn wir die schichtspezifische Gestalt von Haushalt und Familie um 1800 genauer betrachten, die jeweiligen Heiratsstrategien und Heiratskreise, die Chancen beruflicher bzw. sozialer Mobilität. Ergänzend dazu müssen wir einen Blick auf die übrigen wichtigen Elemente des dörflichen Zusammenlebens werfen - Arbeitskooperation, Verwandtschaft im weiteren Sinne, Nachbarschaft, Geselligkeit u.a. -, die über die stets 'öffentlich' wirksame soziale Kontrolle diese "spezifische Vergesellschaftungsform"²³⁸ Dorf horizontal und vertikal integrierten.

Das 'ganze Haus' der alten bäuerlichen Familienwirtschaft beherbergte grundsätzlich soviele Personen, wie der Hof an Arbeitskräften brauchte und an Nichtarbeitenden - Kindern und Alten - wirtschaftlich mittragen konnte. Die Hofgröße und, da diese ganz eng mit dem geltenden Erbrecht verbunden war, die Vererbungspraxis bestimmten entscheidend die Zusammensetzung des Haushalts und der Familie in der bäuerlichen Schicht²³⁹.

Wie Lutz Berkner anhand eines Vergleichs der Fürstentümer Göttingen (Realteilung) und Calenberg (Anerbenrecht) gezeigt und auch an anderen Beispielen bestätigt hat²⁴⁰, war für Realteilungsgebiete die Kernfamilie, d.h. das Zusammenleben höchstens zweier Generationen, typisch. In 87 % der untersuchten Göttinger Haushalte lebten im Jahr 1689 Kernfamilien ("^{nu}uclear families"), hingegen nur in 7 % - im Gegensatz dazu Calenberg: 30 % - darüberhinaus erweiterte Familienformen, in erster Linie Variationen von Drei-Generationen-Familien²⁴¹. 88 % der erfaßten Personen, 1766 noch 80 %, lebten in Kernfamilien. Das Bevölkerungswachstum während dieser knapp 80 Jahre floß nur zu einem Drittel in die bestehenden Haushalte ab, indem nun verstärkt Verwandte und Inwohner aufgenommen wurden²⁴² - Gesinde aufgrund der Betriebsgrößenstruktur nicht in nennenswertem Umfang -; "two-thirds of the increased population is accounted for by members of ^{nu}uclear families in new households."²⁴³

Das Anerbenrecht begünstigte, zumal wenn es wie in den meisten Teilen Niedersachsens mit dem Majorat gekoppelt war, die Ausbildung von Drei-Generationen-Familien. Lebten unverheiratete Geschwister des Hoferben mit auf dem Hof, traten verschiedene Formen komplexer Haushalte auf. Berkner gibt, allerdings mit einer Sammelkategorie "households with relatives", also wohl mit Anteilern und/oder sonstigen Verwandten, für Calenberg im Jahre 1776 an, daß in 44 % aller Haushalte Verwandte lebten (gegenüber 30 % 1689), in weiteren 23 % (27 %) Einlieger. "The primary mechanism of growth was the internal expansion of existing households."²⁴⁴ Der Grad an Komplexität der Haushalte in jeder Richtung differierte jedoch regional auch zwischen Anerbenrechtsgebieten recht stark, je nach dem Maße, in dem noch neue Stellen auszuweisen waren²⁴⁵.

Der Haushalt wurde durch familienfremdes Gesinde ergänzt, insofern dies zur Sicherung der vom Hof erforderten Arbeitsleistung notwendig war. "Je wohlhabender ein Bauer, desto mehr Gesinde benötigte er und desto eher konnte er es sich auch leisten." Die Zahl des Gesindes war außerdem "davon abhängig, in welcher Phase des Familienzyklus sich die bäuerliche Familie befand. Waren die Kinder sehr klein, und nahmen auch noch die Zeit der Mutter in Anspruch, wurde (relativ) viel Gesinde benötigt. Dagegen nahm die Zahl des Gesindes mit zunehmenden Alter und zunehmender Arbeitsfähigkeit der Kinder ab."²⁴⁶ Der Anteil von Haushalten, die Gesinde hielten, betrug 1689 in Calenberg 25, in Göttingen 20 %, 1766 dann 30 bzw. 17 %²⁴⁷.

Die Drei-Generationen-Familie fand sich auch in Anerbenrechtsgebieten, wie wir schon sahen, nur in einer Minderheit aller Haushalte. Das erklärt sich zum einen aus der Tatsache, "daß das Zusammenleben von drei Generationen stets nur eine mehr oder weniger kurze Phase im Ablauf des Familienzyklus ist. Es handelt sich immer nur um die Spanne zwischen der Geburt des ersten Kindes der 3. Generation und dem Tod der Großeltern."²⁴⁸ Zum anderen gab es eine Reihe von Faktoren, die von Fall zu Fall einem

'automatischen' Zusammenhang von Anerbenrecht und Stammfamilie entgegenwirkten²⁴⁹:

- . das in Anerbenrechtsgebieten besonders hohe durchschnittliche Heiratsalter;
- . eventuelle gewohnheitsrechtliche Geltung des Minorats;
- . für die Einrichtung eines Altenteils, Ausgedinges, einer Leibzucht o.ä. nicht zureichende Wirtschaftskraft des Hofes;
- . Wiederverehelichung eines verwitweten Elternteils, oft mit einem weit jüngeren Partner, die den normalen Generationenwechsel hinausschiebt.

Wie wenig die so vielfältig von sozialromantischer Kulturgeschichte in der Nachfolge W.H. Riehls idealisierte bäuerliche Stammfamilie eine harmonische Einheit darstellte, zeigt gerade dieser Akt der Hofübergabe²⁵⁰. Er konnte in freundlicher Atmosphäre ablaufen, endete jedoch, da die menschlichen Beziehungen ganz den sachhaften Interessen untergeordnet waren, oft in harten Auseinandersetzungen, Prozessen, ja menschlichen Katastrophen. Vorrang hatte die Erhaltung und zureichende Ausstattung des Hofes über den Familienzyklus hinaus. Der Widerstreit zwischen Hof und Familie als den beiden leitenden Ordnungsprinzipien der bäuerlichen Welt bestimmte das Verhältnis von Hofbesitzer und Leibzüchter.

Seit dem Dreißigjährigen Krieg war man zum Abschluß förmlicher Verträge zwischen den Generationen übergegangen. Sie sollten die Rechtsunsicherheit beseitigen, die mit der Verdrängung alter gewohnheitsrechtlicher Vorstellungen durch das nivellierende römische Recht auf dem Lande entstanden war. "Die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen wurden zumeist zum Zeitpunkt der Verheiratung des Anerben getroffen. Die Heiratsberedungen, die zwischen den Eltern von Braut und Bräutigam geführt wurden, bestanden fast ausschließlich in dem Aushandeln der Rechte der Leibzüchter, der Rechte des jungen Ehepaares, das den Hof noch nicht übernehmen konnte, der Höhe der Mitgift des aufziehenden Teils und der Geschwister des Anerben, sowie in bestimmten Erbregelun-

gen, die dann notwendig waren, wenn der Besitzer sich wiederverheiratete und Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden waren."²⁵¹

Wenn der aktuelle oder zukünftige Hofbesitzer gleichsam als Treuhänder des Hofes gegenüber den verschiedenen persönlichen Ansprüchen von Eltern, Geschwistern usw. zu (ver)handeln hatte, so geschah das natürlich im Namen der Rentabilität des Hofes (welcher auch das Hauptinteresse des Grundherrn galt, weshalb dieser, im Gebiet der westfälisch-osnabrückischen Eigenbehörigkeit bei Familienverträgen konsensberechtigt, durchaus Einfluß zugunsten des Erben gegen seine abzufindenden Familienmitglieder besaß und z.T. wohl geltend machte!).

Des öfteren finden sich aber auch Auslobungen für abgehende Geschwister, die weit über die Verhältnisse des Hofes gingen, gegebenenfalls zu schwerer (Weiter-)Verschuldung führten. Auch wirtschaftliche Schwierigkeiten erlaubten kein Absinken unter das Niveau des Standesgemäßen. Wenn dann auch versprochene Leistungen de facto letztlich teilweise unterblieben, Streit, gar Prozesse auslösten: änderte dies doch nichts am Prinzip der norm-, d.h. prestigeorientierten Auslobung. Das Rechnen mit dem 'symbolischen Kapital' mag noch zugenommen haben, als die Bevölkerungszahl gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegenüber den verfügbaren Stellen immer rascher wuchs. "Durch den Konkurrenzkampf, der durch diesen Bevölkerungsdruck entstand und der vor allem unter den nachgeborenen Söhnen in verschärftem Maße ausgetragen wurde, da Anerbinnen ja eine Ausnahme darstellten, erhielt der Brautschatz als Mittel zur Behauptung der sozialen Stellung eine zentrale Bedeutung. Gelang es nicht, aufgrund einer attraktiven Abfindung für eine Tochter oder einen Sohn einen Anerben bzw. eine Anerbin als Ehepartner zu finden, dann mußte das betroffene Kind sich mit dem sozialen Abstieg abfinden."²⁵² Darauf komme ich am Ende dieses Abschnittes noch zurück, auf den Inhalt der Brautschätze, ihren direkt ökonomischen und ihren Prestige-Gehalt weiter unten.

Wie wirkten sich die genannten Rahmenbedingungen nun auf das generative Verhalten im bäuerlichen Bereich aus? Die entscheidende 'strategische Variable' in der vorindustriellen Reproduktionsweise war der Zeitpunkt der Heirat. Das Land Hannover gehörte zu den Gebieten mit relativ niedriger Heiratsfrequenz, und zwar vor wie nach dem Erlaß der die Familiengründung beschränkenden Gesetze von 1827. Die Eheschließungsziffern in ausgewählten deutschen Ländern betragen während des Vormärz (in ‰ der Bevölkerung)²⁵³:

	1821/25	1826/30	1831/45	1836/40	1841/45	1846/50
Hannover	8,1	7,6	7,5	7,7	7,5	8,0
Westfalen	8,4	8,4	8,8	8,7	8,0	8,1
Württemberg.	.	.	8,4	7,7	7,7	6,9
Mecklenbg.- Schwerin	8,4	7,7	7,7	7,6	7,4	7,2
Mecklenbg.- Strelitz	7,2	6,9	7,4	7,9	7,6	6,7
Lippe-De- tmold	8,4	9,0	8,7	8,8	8,5	8,5
Schlesien	9,7	9,1	9,4	9,3	9,0	8,3
Prov. Posen	8,9	8,5	10,2	9,8	10,7	9,2
Westpreußen	10,1	8,9	11,2	10,8	10,9	10,0
Pommern	9,3	8,5	9,0	8,7	9,0	8,5
Bayern	.	6,6	6,4	6,1	6,5	6,4
Baden	6,8	6,6	7,9	8,1	7,6	6,8
Brschwg.	7,9	9,1
Oldenburg	7,8	8,2	7,7	7,6	7,5	8,0
Kgr. Sachsen	.	8,1	8,2	8,3	8,6	8,5
Dt. Reich ⁺	8,2	7,9

(⁺ Gebiet des Deutschen Reiches von 1871 ohne Elsaß-Lothringen)

Zum Teil sind solche Differenzen - nach oben wie nach unten, gegenüber Ostelbien wie Bayern - auf unterschiedliche rechtliche Vorgaben zurückzuführen; von den bäuerlichen Erbrechten wirkt, das hat W. v. Hippel zuletzt betont²⁵⁴, Anerbenrecht auf eine geringere Heiratsfrequenz und höheres Heiratsalter hin, die übrigen Rechtsfaktoren sind nicht zu vergessen (Konsensrechte etc.). Zum anderen hängt die Heiratsfrequenz sehr stark von der strukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung und ihren ökonomischen Chancen ab. Namentlich Regionen mit verdichteter Protoindustrie (vgl. in der Tabelle u.a. das Kgr. Sachsen und die preußische Provinz Westfalen) dürften aufgrund der protoindustriellen Unterschicht höhere Heiratsziffern aufweisen als Hannover, wo dieser Bevölkerungsteil quantitativ insgesamt etwas weniger durchschlug²⁵⁵. Für den ländlichen Gewerbetreibenden trat gemeinhin "ererbter Besitz als die 'sachhafte' Determinante von Haushaltsgründung und Familienstruktur ... zurück gegenüber der Bedeutung des familialen Arbeitszusammenhangs. ... Die Eltern waren zwar verstärkt auf die kindliche Arbeitskraft angewiesen, doch verfügten sie in der Adoleszenzphase der Kinder über kein Sanktionsmittel gegen deren Ausscheiden aus dem Haus und die Gründung einer neuen kernfamilialen Einheit. Heirat und Familiengründung entglitten somit dem Zusammenhang patriarchalischer Herrschaft."²⁵⁶

Protoindustrielle generative Verhaltensmuster bedürfen in Niedersachsen noch genauer Prüfung.- Dort hat als weiterer Faktor gewiß der besonders geringe Urbanisierungsgrad dämpfend auf die Heiratsziffer eingewirkt. In den Städten lag sie höher als auf dem platten Lande, auch stadtnahe Dörfer wie Hainholz, List und Vahrenwald bei Hannover weisen deutlich überdurchschnittliche Ziffern auf (1810-19: 9,5 % ; 1830-39: 9,1 %)²⁵⁷.

Was nun die Fragen des Heiratsalters, der durchschnittlichen Kinderzahl, Ehedauer, Aufwuchserwartung usw. der Kinder betrifft, so sind mir für Niedersachsen ausschließlich - und sehr wenige - Untersuchungen zur Schicht der Stelleninhaber bekannt.

In der Besitzerschicht insgesamt sank das Heiratsalter zwischen

1700 und 1850 zunächst deutlich ab, auf ein Minimum Ende des 18. Jahrhunderts hin, um bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf ein dann noch lange gehaltenes Niveau anzusteigen. Dabei heiratete der Kleinbauer im 18. Jahrhundert durchschnittlich zwei bis drei Jahre später als der Vollbauer, ein Unterschied, der sich bis 1850 allmählich einebnete.

Durchschnittliches Alter des Mannes/der Frau bei der ersten Eheschließung²⁵⁸:

Heiratsjahr	Vollbauernschicht		Kleinbauernschicht	
	Mann	Frau	Mann	Frau
1700-1774	28,0	22,8	30,3	24,4
1750-1799	26,6	22,3	29,6	23,4
1775-1824	26,3	23,5	28,2	23,9
1800-1824	27,5	23,7	} 28,4	24,4
1825-1849	28,1	26,4		
1850-1874	29,8	25,2		

Aus einer vollständigen, d.h. bis zum 45. Lebensjahr der Frau bestehenden Vollbauernehe gingen im Durchschnitt - die unfruchtbaren Ehen und diejenigen mit einem Heiratsalter der Frau von über 30 Jahren eingeschlossen - im Zeitraum

1750-99 : 6,4
 1800-49 : 6,1
 1825-49 : 6,5
 1850-74 : 4,9 Kinder hervor²⁵⁹.

Bei Kleinbauern war die Kinderzahl durchweg niedriger als bei den Vollbauern²⁶⁰. In der Vollbauernschicht lag das Alter der Mutter (Heiratsalter unter 30 Jahren) bei ihrer letzten Geburt 1700-1799 bei 40,7 Jahren; es sank auf 33,7 in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und auf 35,5 zwischen 1850 und 1874. Der jeweilige Abstand zwischen zwei Geburten betrug in der Voll-

bauernschicht 1800-1849: 2,3 (exkl. der letzten Geburt: 1,8) Jahre, 1850-1874: 2,6 (1,7) Jahre²⁶¹.

Hinter diesen vergleichsweise großen Geburtenintervallen und dem sinkenden Alter der Frau bei der letzten Geburt sehen v. Nell und Wülker erste Elemente einer innerehelichen Geburtenbeschränkung²⁶². Diese These hat v. Nell dadurch untermauert, daß sie ein Nachlassen in der Fruchtbarkeit jung verheirateter Frauen nach 1800 nachwies, allerdings auf schmaler Materialbasis²⁶³.

Breiter läßt sich belegen, daß sich allgemein in der Vollbauernschicht nach 1800 die Fruchtbarkeit im Alter von 40-44 Jahren drastisch, nämlich auf 52,4 % (1800-1849) der Fruchtbarkeitsziffer von vor 1800 verringert hat. Hingegen fiel sie in den anderen Gebäraltersgruppen erst nach 1850 unter 90 % des Ausgangsbestandes des 18. Jahrhunderts ab²⁶⁴. Daß in Hannover - jetzt einmal von Schichtendifferenzierungen abgesehen - bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Anfänge einer Geburtenbeschränkung auftreten oder doch zumindest die Geburtenintervalle überdurchschnittlich lang gewesen sein müssen^{264a}, unterstreicht eine Beobachtung aus den 1840er Jahren²⁶⁵: die Eheschließungsziffer des Königreichs Hannover wurde in den Jahren 1841/45 auf dem Gebiet des späteren Deutschen Reiches um 9,3 % übertroffen, seine Geburtenziffer jedoch um 18,3 %; 1846/50 lag die hannoversche Eheschließungsziffer um 1,3 % über der des Deutschen Reiches, die Geburtenziffer jedoch um 13,2 % darunter.

Von 1.000 Säuglingen, die in Vollbauernehen, geschlossen 1750 bis 1824, zur Welt gekommen waren, starb ein knappes Sechstel (159) während des ersten Lebensjahres, von 1.000 Einjährigen in den nächsten 14 Lebensjahren ein weiteres Sechstel (165). Diese Werte, die in dem genannten Zeitraum relativ konstant blieben, stellten bereits einen Fortschritt gegenüber dem frühen 18. Jahrhundert dar, das insbesondere eine weit höhere Jugendsterblichkeit aufweist. Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts sank die Sterblichkeit nun sowohl der Säuglinge bis zum ersten Geburtstag (auf 116 %) als auch der 1-14jährigen (auf 99 %) erneut. Insgesamt

samt überlebten jetzt und auch 1850-74 nur noch ziemlich genau 20 % der niedersächsischen Vollbauernkinder das 15. Lebensjahr nicht. In der klein- und unterbäuerlichen Schicht lag diese Quote jedoch höher, im städtischen Bürgertum stets deutlich niedriger, wobei der Abstand zur Vollbauernschicht gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts sich gegenüber dem 18. Jahrhundert stark verringert hat²⁶⁶.

Auf dem Rückgang der Jugendsterblichkeit beruhte der Anstieg der Aufwuchsleistung je Vollbauernehe im 18. Jahrhundert: in der zweiten Jahrhunderthälfte konnte im Durchschnitt ein Kind mehr aufgezogen werden als in der ersten, fünf Kinder wurden in einer kompletten Ehe mindestens 16 Jahre alt. Der Aufwuchszuwachs des 18. Jahrhunderts wurde 1800/24 "durch steigendes Heiratsalter und fallende eheliche Fruchtbarkeit bei stagnierender Sterblichkeit reduziert. 1825/49 setzte sich der Sterblichkeitsrückgang fort, während der Fruchtbarkeitsrückgang stagnierte, so daß die Aufwuchsleistung wieder anstieg."²⁶⁷

Das Eltern-Kind-Verhältnis wurde, so hat Ingeborg Weber-Kellermann ganz zu recht betont, "sehr früh, d.h. unmittelbar nach der 'Hätschelperiode', zu einem Arbeitsverhältnis ..., in dem das Kind der Verfügungsgewalt der Eltern unterstellt war. Kein familiär-liebevolles Denken beachtete in diesem System persönliche Entfaltungschancen oder reflektierte überhaupt das Kind-Sein als eigene Lebensphase."²⁶⁸ An welcher Stelle das Kind und der Jugendliche in den Arbeitsprozeß eingefügt wurde, ob im Haus ergänzend zu oder anstelle von nicht-verwandtem Gesinde, als Beiträger zum Familieneinkommen in fremden Diensten (wie bei Kleinbauern und Heuerlingen ganz überwiegend der Fall) oder durch Heimarbeit mit Eltern und Geschwistern oder in irgendwelchen Übergangsformen, dies richtete sich ganz nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten des Elternhauses. Diese prägten auch die spezifische Haushaltsgröße bei den verschiedenen ländlichen Schichten.

Allgemeine Mittelwerte sagen angesichts der starken sozialen

Differenzierung wenig aus: daß z.B. 1772 - wir sind fast völlig auf Beispiele aus Westniedersachsen angewiesen²⁶⁹ - in den osnabrückischen Ämtern Wittlage, Hunteburg, Vörden, Fürstenau, Iburg und Grönenberg die Haushalte durchschnittlich 4,55-5,05 Personen umfaßten, ein Wert, der zu dieser Zeit in ganz Mittel- und Westeuropa anzutreffen ist; oder daß die Zahl der Personen pro Feuerstätte im allgemeinen um 0,5 bis 1,5 darüber lag, in Osnabrücker wie Ämtern des Hzt. Oldenburg auf einem ganz ähnlichen Niveau²⁷⁰. Letzterer Befund weist indes auf die besonderen Wohnverhältnisse der Heuerleute hin. Während nämlich in den sog. Haupthäusern der Bauern für gewöhnlich je ein Haushalt anzutreffen war, mußten in den Nebenhäusern sehr oft zwei Heuerlingsfamilien eine Feuerstelle nutzen: drei Familien kamen im Fst. Osnabrück 1806 auf zwei Nebenfeuerstellen²⁷¹.

Um die sich verschärfende Wohnraumsituation in ihrer Dynamik bewußt zu machen, haben die schichtenübergreifenden Mittelwerte zudem ihren Wert. So wurden in vier Osnabrücker Ämtern zwischen 1772 und 1806 zu einem Ausgangsbestand von 9.161 Wohnhäusern 377 neue (d.h. 4,1 %) hinzugebaut, die Haushalte vermehrten sich in derselben Spanne jedoch um 14,5 %²⁷² - zunehmende Haushaltsdichte also, daneben wachsende Komplexität der Haushalte, soweit wirtschaftlich tragbar (dies hatten wir oben anhand der Fürstentümer Calenberg und Göttingen gesehen). Im Vormärz dürfte sich der Verdichtungsprozeß auf drei Ebenen: Zunahme der Häuser, der Haushalte in den Häusern sowie der Komplexität der Haushalte weiter beschleunigt haben, was allerdings für Niedersachsen noch im einzelnen nachzuweisen bleibt²⁷³. Bedeutenden Einfluß auf Verdichtung und, gemäß sich wandelndem Arbeitskräftebedarf, Umstrukturierung der bäuerlichen und unterbäuerlichen Haushalte haben die Gemeinheitsteilungen gehabt, was die Umstrukturierung angeht, wahrscheinlich in Richtung einer Polarisierung der extremen Haushaltsgrößen-Gruppen.

Die Abschichtung in der Haushaltsstruktur läßt sich im allgemeinen als ein klarer Dreischritt von den Vollbauern (Großbauern) zu den Kleinbauern und zu den Unterbäuerlichen, Heuerlingen usw.

beschreiben. So umfaßte 1749 in Bokel, einem Dorf im südoldenburgischen Amt Cloppenburg der Haushalt eines Ganzerben im Mittel 10,3 (ohne Gesinde 6,5) Personen, der eines Pferdekötters 6,6 (5), der von Brinkköttern, Häuslern und Heuerlingen zwischen 4,2 und 5,25 Personen²⁷⁴. Ein knappes Jahrhundert später weisen in Spenge (Ravensberg) die Mieter "mit durchschnittlich 3,6 Personen sehr kleine Haushalte auf; die spannfähigen Bauern mit 9,3 sehr große; die Kleinbauern mit durchschnittlich 5,5 Personen ... nehmen einen mittleren Rang ein."²⁷⁵ Mieter-Heuerlinge ordneten sich in dieser Hinsicht den Mietlingen, Pächter-Heuerlinge ziemlich genau den Kleinbauern zu.

Schließlich noch das Beispiel der von L. v. Bremen in seiner Untersuchung zu Diensten und Abgaben im 18. Jahrhundert erfaßten Höfe im Fst. Osnabrück²⁷⁶.

Die Menschen auf den untersuchten Höfen (jeweils auf 100 Höfen)

Fürstentum Osnabrück 1772 ¹⁾	Voll- erben	Halb- erben	Erb- kötter	Mark- kötter
bäuerliche Familien einschl. Gesinde	777	729	516	520
davon: Bauern	94	95	100	100
Söhne über 14 Jahren	46	33	41	21
sonst. mitarbeitende männl.				
Familienangehörige	18	13	7	9
familienfremde Knechte	134	110	19	9
Bäuerinnen	95	92	100	100
Töchter über 14 Jahren	34	15	19	18
sonst. mitarbeitende weibl.				
Familienangehörige	11	17	—	11
familienfremde Mägde	110	95	33	18
Angehörige der Großelterngeneration	27	27	15	32
Kinder (unter 14 Jahren)	208	232	182	202
ferner:				
Hauslinge und Bewohner:				
Familien (im Durchschnitt 4 Personen)	196	140	44	41
Einzelpersonen	19	18	11	25

Es zeigt sehr deutlich die Unterschiede zwischen den, grosso modo, groß- und den mittel- bis kleinbäuerlichen Betrieben hinsichtlich der Gesindehaltung sowie in geringerem Maße auch der Koresidenz von Kindern und sonstigen Verwandten.- Im Amt Wildeshausen (1785) differiert die Haushaltsgröße zwischen den Besitzklassen noch stärker; die Vollmeier-Haushalte weisen mit 8,8 zwei Personen mehr auf als die der Kötter (6,8), die anders als in Osna-brück mit den Halbmeiern (6,7) eine Gruppe bilden, deutlich davon abgesetzt wiederum die Brinksitzer mit 4,6 Personen. In Diepenau, dem südlichsten Amt der Gft. Hoya, sind die Unterschiede bedeutend geringer²⁷⁷.

Als weiterer Haushaltstyp unterhalb der drei üblicherweise anzutreffenden Größengruppen ist noch, am Beispiel des südöstlichen Niedersachsen, der Häuslingshaushalt anzusprechen²⁷⁸. Ende des 17. Jahrhunderts umfaßte er in Calenberg und Göttingen-Grubenhagen durchschnittlich nur 2,6 Personen^{278a}. Fast jeder dritte war ein Ein-Personen-Haushalt, in 28 % der Fälle lebten zwei Personen zusammen, zumeist alleinstehende Ehepaare, die Kinder gingen so früh wie möglich in fremde Dienste²⁷⁹; in weiteren 30 % der Häuslingshaushalte lebten drei oder vier Personen, in 12 % fünf und mehr. Allgemein waren die größeren Haushalte eher im Norden des untersuchten Gebiets zu finden. Zum Vergleich das dort, zwischen Hannover und Hildesheim, gelegene Amt Koldingen mit seiner Gesamtstruktur der Haushalte zu jener Zeit: keine Ein-Personen-Haushalte, 5 % mit zwei, 12 % mit drei, 83 % mit vier und mehr Personen.

Die Calenberger Ämter zeigen auch die üblichen demographischen Spezifika der Häuslingsschicht: ein mit 60 % besonders hoher Frauenanteil (52 % im Bevölkerungsdurchschnitt), zumal in der Gruppe der 20-40jährigen (70 %!); weniger Vollfamilien als in der Gesamtbevölkerung, sehr viel verwitwete und ledige Frauen; schließlich eine gewisse Überalterung (bei den Häuslingen nur 42 statt allgemein 52 % der Personen unter 20 Jahren, 9 statt 4 % Alte über 60 Jahre). Wie lange diese Überalterung angehalten hat, ist ungewiß, da auch über die Entwicklung der Altersstruktur

in der Gesamtbevölkerung während des 18. Jahrhunderts wenig Klarheit besteht. Im 19. Jahrhundert jedenfalls "ist, entsprechend dem Zustrom junger Ehepaare zur Häuslingsschicht, eine Umschichtung im Altersaufbau zu erwarten."²⁸⁰

Die ländliche Sozialstruktur, wie sie sich u.a. in den schichtspezifischen generativen, Familien- und Haushaltsstrukturen ausdrückt, wurde in erster Linie, das habe ich bereits ausgeführt, durch das Anerbenrecht und die daraus resultierende starre Höfe-Hierarchie stabilisiert. Die an den wirtschaftlichen Erfordernissen: Mitgift, Arbeitsfähigkeit, Gesundheit ausgerichteten Strategien der Partnerwahl sorgten dafür, daß in dem festgefügtten Besitzhierarchischen System soziale Mobilität nach oben so gut wie ausgeschlossen blieb, während sozialer Abstieg eines Teils der nicht erbenden Geschwister ja in der Logik des Erbrechts lag. "Insofern war in der ländlichen Gesellschaft die bäuerliche Familie ein besonders starkes bzw. aktiv wirkendes 'Gelenk' in der Regelung des Zugangs zu gesellschaftlichen Positionen. Sie blockierte nicht nur den Zugang zur wichtigsten und angesehensten Position auf dem Lande, zur Position des Grundbesitzer, sondern bestimmte damit auch angesichts der relativen Chancenarmut innerhalb der ländlichen Gesellschaft deren Mobilitäts- und Sozialstruktur insgesamt."²⁸¹

Die Schicht der Vollbauern, vor allem der Großbauern, das ist für das 18. wie das 19. Jahrhundert immer wieder betont worden, bildete eine nach Besitz und Status in sich abgeschlossene 'Kaste', in deren Heiratskreis kaum jemand aus der kleinbäuerlichen, schon gar nicht aus der Unterschicht einzudringen vermochte. Die bäuerliche Gattenwahl sei, so H. Linde, "so stark von dem ständischen Leitbild des Hofes beherrscht, daß das Bauerntum eines Heiratskreises, der in der Regel mehrere Dörfer übergreift, geradezu als eine geschlossene erbbiologische Gruppe" erscheine²⁸².

Der räumliche Heiratskreis reichte für die Masse der ländlichen Bevölkerung nicht über den Bereich etwa des eigenen Amtes hinaus; so kamen 77,5 % der Ehepartner in den von Wülker untersuchten

drei Gemeinden nördlich von Hannover aus einem Umkreis von 15 km, wobei die Stadt den Bereich nach Süden gänzlich abriegelte²⁸³. Aber "Familien, die ganz oben oder ganz unten in der sozialen Hierarchie standen, dehnten häufig ihre Heiratskreise aus, wenn sie am Ort oder in den Nachbarorten keinen adäquaten Ehepartner finden konnten. Auf diese Weise entstand ein ausgedehntes Netzwerk verwandtschaftlicher Beziehungen unter den größeren Bauern einer Region."²⁸⁴

Einer Studie zur sozialen Mobilität im Kirchspiel Quernheim (im agrarisch-protoindustriell durchmischten Kreis Herford/Ostwestfalen gelegen) zufolge²⁸⁵ heirateten Bauern zu 87,8 % (1801-30) bzw. 91,2 % (1831-60) wieder Frauen aus bäuerlichen Familien. Nimmt man dagegen nicht die aktuelle berufliche Situation, sondern die Herkunft der Bräutigame - hier: aus bäuerlichen Familien; dem gegenüber stellt der Autor eine Kleinbauern, Heuerleute usw. zusammenfassende "agrarische Unterschicht" - zum Maßstab, so konnten nur 75,2 bzw. 70,8 % der Bauernsöhne eine Frau aus der eigenen Schicht heiraten, 19 bzw. 23,6 % gingen eine Ehe mit einer Unterschichtsangehörigen ein. Diese Abstiegsquote lag nun immer noch erheblich niedriger als jene bei der Betrachtung der intergenerationellen beruflichen Mobilität der Söhne: 59 bzw. 64,5 % der Bauernsöhne hielten ihren Stand, während rund ein Drittel in die Unterschicht absank. Ein gewisser Teil der Bauernsöhne, am ehesten aus Großbauernfamilien, konnte beruflichen Abstieg gleichsam kompensieren durch die Ehe mit einer Frau aus der eigenen Herkunftsschicht, die eine vergleichsweise bedeutende Mitgift einbringen konnte. Doch dies war eher ein Ausnahmefall.

Umgekehrt: Unterschichtsangehörige, Heuerlings- wie Kleinbauernsöhne hatten so gut wie keinen Zugang zu Vollbauernhöfen durch Einheirat - 1801-30 knapp ein Prozent, später infolge Stellen Gründungen nach den Gemeinheitsteilungen 3,5 % -; jedoch heiratete fast jeder zweite von ihnen vor 1830 eine 'weichende' Bauerntochter (46,3 bzw., an der Herkunft der Bräutigame gemessen, 39,6 %), nach 1830 sinkt diese Quote dann auf ein Viertel der

Söhne aus der Unterschicht.

Weichende Erben als Ehepartner brachten diesen zwar keinen echten sozialen Aufstieg. "Dennoch verbesserte die bäuerliche Verwandtschaft die soziale Lage", brachte doch die Frau oder der Mann mit bäuerlicher Herkunft "u.U. eine relativ bedeutende Mitgift mit und stiftete darüber hinaus eine in vielen Hinsichten Schutz und Unterstützung gewährende Verwandtschaft mit der mächtigsten und angesehensten Schicht im Dorf."²⁸⁶ Als besonders "plazierungsbewußt" in dieser Hinsicht erwiesen sich, sozusagen im Schatten der vollbäuerlichen sozialen Plazierungsstrategien, die Kleinbauern. Das minderte wiederum die Chancen der Kleinbauerntöchter auf eine 'gute Partie' aus der höheren oder der eigenen Schicht, so daß sie häufiger in die Unterschicht absteigen mußten als ihre Brüder.

Insgesamt bewirkte in der ländlichen Gesellschaft Nordwestdeutschlands - man darf Moosers Befunde m.E. durchaus mit Vorsicht so weit verallgemeinern - "die Immobilität der beruflichen Positionen zugleich eine daran gemessen beträchtliche Mobilität durch Heirat"²⁸⁷. Wie der soziale Abstieg von Bauernkindern lag auch die Besitzklassen übergreifende Verwandtschaftsbeziehung in der Logik des Anerbenrechts. Die integrative Wirkung solcher Verwandtschaftsbeziehungen auf die Dorfgemeinde hat in allererster Linie dafür gesorgt, daß die weitgefächerten latenten Spannungen zwischen den Dorfbewohnern und Schichten so verhältnismäßig selten als offene Konflikte ausbrachen.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen pflegten, so U. Planck, "die intimsten und intensivsten in den Landgemeinden zu sein"²⁸⁸. Ob sie wirklich "nur da Relevanz" bekamen, "wo sie innerhalb derselben Sozialschicht angelagert waren", wie H. Rosenbaum annimmt²⁸⁹, scheint mir zweifelhaft. Immerhin dürfte der emotionale und kommunikative 'Aufwand' auch für eher vertikale Verwandtschaftsbeziehungen, ob in mehr oder minder erfreulicher Atmosphäre, oft erheblich gewesen sein. Denn beispielsweise - materielles Interesse und Emotion sind hier schwer zu gewichten - blie-

ben die Mitgiften ein 'Bindeglied' zwischen den Familien oft über Jahrzehnte hin. Bei der Hochzeit nur zu einem bestimmten Teil ausbezahlt, wurden sie dann oft über Jahrzehnte hin in Raten abgetragen, z.T. weitervererbt. Damit entstand, von allen anderen wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen zwischen den Verwandten abgesehen, schon in dieser einen Hinsicht ein "verwandtschaftliches mutualistisches System der wechselseitigen ökonomischen Balance der Betriebe"²⁹⁰.

Wenn sich gleichwohl unter den zahlreichen bestehenden diejenigen Verwandtenbeziehungen herauschälten, die wirklich 'zählten' und aktiv gepflegt wurden, wird dies in der Tat "nicht nur durch genealogische Nähe, sondern auch durch physische Entfernung, Temperament, Übereinstimmung, relativen Rang und Nützlichkeitserwägungen bestimmt"²⁹¹ gewesen sein. In den bäuerlichen Alltag wirkte mindestens ebenso stark, wenn nicht direkter als die Verwandtschaft die Nachbarschaft hinein. Die Nachbarn leisteten Hilfe in allen Not- und Mangelsituationen, erfüllten bei Todesfällen traditionell festliegende Verpflichtungen - Waschen und Kleiden der Leiche, Hausarbeiten u. dgl. -, ebenso waren sie fester Bestandteil der häuslichen Geselligkeit wie der alltäglichen und nicht aus einer 'Privatheit' des eigenen Hauses angegrenzten sozialen Kontrolle. Nachbarschaft war allerdings "nicht unbedingt an das Haus-an-Haus-Wohnen gebunden. Die räumliche Nähe ist eine Voraussetzung, aber keine Determinante" nachbarschaftlicher Beziehungen. "In Einzelhofgebieten zählen Haushalte, die mitunter kilometerweit auseinanderliegen, zur Nachbarschaft, wobei solche, die nicht derselben sozialen Schicht angehören, unter Umständen als 'Nachbarn' übersprungen werden."²⁹³

Diejenigen Landarmen oder Landlosen, die nicht sozusagen horizontal in die Nachbarschaft eingereiht waren, wurden gleichwohl vertikal darein integriert, indem sie hier als Teil einer Bauernfamilie im weiteren Sinne galten²⁹⁴. Die soziale Grenze bäuerlicher Nachbarschaftskreise scheint regional verschieden gezogen worden zu sein²⁹⁵; daß sie bestand, steht außer Frage. Ein unverrückbarer Kanon von Leistungen und Gegenleistungen war in der Nach-

barschaftsbeziehung durch die Traditionen ständischer Ehrbarkeit festgelegt²⁹⁶.

Direkter ökonomisch bestimmt, auch traditionell verfestigt, aber potentiell doch variabler war das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in der Arbeitskooperation zwischen Groß- und Kleinbauern, Vermieter und Häusling/Heuerling, dem mehr und dem weniger unabhängig Wirtschaftenden. Die Gespannhilfe des spannfähigen Bauern wäre hier zu nennen, deren Notwendigkeit - oft war sie nicht zum rechten Zeitpunkt verfügbar - eine strukturelle Schwäche des kleinbäuerlichen und Heuerlingsbetriebs bedeutete. Ein anderes Beispiel von Arbeitsteilung und -kooperation zugleich ist die Gewohnheit, daß die Bauern dem Gesinde und in Tagelohn mithelfenden selbständigen Unterbäuerlichen, z.T. anstelle eines Teils des Barlohns, auf einem Stück Landes Lein aussäten, das diese dann weiterverarbeiteten²⁹⁷. Auch wenn diese Mitnutzung des Bauernlandes durch die Unterschichtsangehörigen im Einzelfall jeweils eine Übereinkunft fest verbürgt haben dürfte, wurde doch die Möglichkeit dazu schon vor 1800 zunehmend knapp. Landmangel und das Bedürfnis der Bauern nach intensiverer Eigennutzung ihres Bodens unterwarfen eine einstmals patriarchalische Gefälligkeit mehr und mehr dem Druck von Konkurrenz, Kalkulation und Interessenkonfrontation. Hinsichtlich der Gemeinheitsnutzung zeichnete sich eine ähnliche Entwicklung ab.

Andere Formen und Bereiche der Zusammenarbeit sind, so Mooser für sein Untersuchungsgebiet Westfalen, "weniger deutlich überliefert, vielleicht auch infolge ihrer stummen alltäglichen Selbstverständlichkeit. Die 'Bittarbeit' ohne äquivalenten Tausch ..., nur auf der Basis der Erwartung gegenseitiger Hilfe, findet sich nur selten", allein für die Herstellung des Hausleins beim Bauern werde es zuweilen berichtet²⁹⁹.

2.2.7. Ausblick: Momente der Integration und der Desintegration

Ohne detailliert auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen sozialen Schichten eingegangen zu sein, können wir die Frage nach der 'Intaktheit' der niedersächsischen ländlichen Gesellschaft um 1800 noch nicht beantworten. Nur diejenigen Faktoren lassen sich benennen, die unter dem Vorzeichen zunehmenden Bevölkerungsdrucks integrierend oder desintegrierend wirkten. In Thesen zusammengefaßt, sind dies:

1. Das tiefsitzende, mit der Überschaubarkeit, Dichte und Öffentlichkeit allen dörflichen Lebens aufs engste zusammenhängende Wir-Bewußtsein der Dorfbewohner gegenüber den Nachbargemeinden, der Stadt, der Außenwelt schlechthin. Diese Dorf-'Identität' scheint noch um 1800 wenig beeinträchtigt durch Dissoziierendes wie die Fluktuationstendenz der - nur beschränkt 'dazugehörigen' - Unterschicht (Stellenwechsel, Hollandgang etc.) oder wie die Außenkontakte, welche größere Bauern aus Statusgründen sowie durch den Marktverkehr in besonderem Maße besaßen.
2. Die im Anerbenrecht begründete, durch Familie und generatives Verhalten reproduzierte und stabilisierte scharf ausgeprägte soziale Ungleichheit gleichsam auf der Folie der angesprochenen übergreifenden Gemeinsamkeit. Wirtschaftliche, soziale und politische Abschichtung entsprachen einander weitgehend, durchweg wurzelnd in der Hierarchie der bäuerlichen Hofstellen. Sozialer Abstieg, der vom Betroffenen als potentiell Schicksal früh internalisiert worden war, bildete die einzige relevante Form von Mobilität.
3. Ein Netzwerk von Verwandtschafts-Beziehungen durch alle sozialen Schichten hindurch und wechselseitiges wirtschaftliches Aufeinanderangewiesensein der Bauern untereinander wie der Bauern und der Unterschicht milderten die Spannweite der sozialen Schichtung und die latent bestehenden Interessengegensätze³⁰⁰.
4. Sich anbahnende Knappheitssituationen aufgrund des Wachstums der Unterschichten - Siedelland, Gemeinweiden, Holz, Armen-

unterstützung, Nahrungsmittel u.a. -, regional mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten, führten zur Verhärtung der Interessenstandpunkte von Berechtigten und Besitzenden gegenüber den zu verschiedenen Graden von ihnen Abhängigen.

2.3. Rahmenbedingungen bäuerlichen Wirtschaftens:

Grundherrschaft und Steuerherrschaft

Die Bauernwirtschaft der Zeit vor den Ablösungen hatte bekanntlich, in der Terminologie Werner Wittichs, eine doppelte privatwirtschaftliche und eine staatswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen: zum einen die Bauernfamilie zu ernähren und einen Teil ihres Ertrages dem Grundherrschaftszweck abzuliefern. Zum anderen hatte sie den staatswirtschaftlichen Zweck, über Steuern und Dienste zur Bestreitung der mit der Ausbildung des frühneuzeitlichen Staates ständig wachsenden Funktionen der Landesherrschaft beizutragen. Unter dem Aspekt: Anforderungen der beiden entscheidenden Herrschaftsträger im ländlichen Bereich - die anderen auf dem Bauerngut ruhenden Reallasten wie Zehnten und Abgaben an den Gerichtsherrn ordneten sich aus der Sicht des Bauern, abgesehen von den diversen Gemeindebeiträgen, in Niedersachsen allgemein zwanglos den Sphären Grund- bzw. Landesherrschaft zu³⁰¹ -, in Hinblick also auf die zwei hauptsächlich vom Bauerngut Leistungen einfordernden Herrschaftsträger soll in diesem Abschnitt zweierlei im Zusammenhang knapp skizziert werden: erstens die rechtlichen Grundzüge der nordwestdeutschen Grundherrschaft, zweitens das Steuersystem mit seinen Varianten in den wichtigsten historischen Landesteilen.

Zunächst: was versteht man unter einem Bauerngut? In wirtschaftlicher Hinsicht einen Komplex von Ländereien mit Gebäuden und sonstigem Zubehör, davon zu unterscheiden jedoch in rechtlicher Hinsicht: "ein dienst- und steuerpflichtiges Gut, ein Grundbe-

sitz, der seinen Inhaber zum Landgemeindemitglied machte, der ihm die Gemeindennutzungen verschaffte, ihm aber zugleich auch die Last der Kommunalleistungen auferlegte. Jedes solche Bauerngut im Rechtssinne mußte kraft Landesgesetzes mit einem Besitzer und Bewirtschafter besetzt sein, und dieser wurde gerade in seiner Eigenschaft als Inhaber eines dienst- und kontributionspflichtigen Ländereikomplexes Bauer genannt."³⁰² Das Bauerngut im Rechtssinn bildete zumeist den Kern der Bauernwirtschaft, diese umfaßte zudem die als Eigentum des Stelleninhabers geltenden Gebäude sowie allodiale Grundstücke. Diese konnten mit der Zeit dem Bauerngut fest angegliedert, d.h. fortan nicht mehr abtrennbar sein; sie konnten aber auch frei verfügbares Allod bleiben, als solches abtrennbar in den Fällen der Erbteilung unter nicht das Bauerngut erbenden Geschwistern, des Konkurses des Bauern sowie seiner Entsetzung vom Hof wegen Mißwirtschaft (auf die Kriterien dafür komme ich zurück.).

Das Bauerngut - dieser Begriff steht im weiteren immer für den öffentlich-rechtlich als 'pflichtig' definierten Komplex, nicht für die Bauernwirtschaft insgesamt - konnte grundsätzlich zu verschiedenen Besitzrechten innegehabt werden: Meierrecht, erbzinsartige Besitzrechte, freies bzw. belastetes Eigentum. Letzteres kam in Niedersachsen nur in den Marschen von Bremen, Lüneburg und Hoya vor. Erbzinsrecht und das ihm sehr ähnliche Bauernlehen herrschten in Göttingen und Grubenhagen vor. Auch die in Hildesheim sehr verbreiteten Besitzrechte an Hägerdings-, Meierdings-, Vogtdings- und Latdingsgütern waren dem Erbzinsrecht verwandt. Das eindeutig vorherrschende Besitzrecht in Niedersachsen war jedoch das Meierrecht. Ihm weitgehend angegliedert waren durch die Gesetzgebung der welfischen Territorien auch die früheren Eigenbehörigkeitsbesitzrechte in den Grafschaften Hoya und Diepholz. Hingegen waren im Fst. Osnabrück weitgehend die westfälischen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigenbehörigkeit, bestehen geblieben.

Das Meierrecht war entstanden aus der Zeitpacht und im Verlauf der schon früher beschriebenen landesherrlichen Bauernschutzpolitik des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem Inhalt erfüllt worden, der es in unserem Zeitraum charakterisiert: "Es war ein erbliches dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes mit der Verbindlichkeit, das Gut den Grundsätzen bäuerlicher Wirtschaftsführung gemäß zu bewirtschaften, bestimmte jährliche Leistungen davon zu entrichten und nach Ablauf bestimmter Perioden jedesmal einen neuen Meierbrief zu lösen."³⁰³ Die Bemeierung, die der Meier mit einer Abgabe, dem Weinkauf, zu entgelten hatte, geschah in Lüneburg, Bremen und Verden gewöhnlich auf Lebenszeit des Meiers, seltener des Grundherrn, in den südlichen Landesteilen dagegen nur jeweils für 6,9 oder 12 Jahre. Der Meier bzw. sein Erbe hatte einen Anspruch auf Bemeierung - unter der Voraussetzung persönlicher Tüchtigkeit zur Führung der Landwirtschaft -, ob indes das Meierrecht selbst vererbt wurde, war in einigen Landesteilen umstritten.

Unter den Leistungen des Meierhofes an den Grundherrn war der Grundzins die bedeutendste, vor allem das Zinskorn, daneben andere Naturalien sowie, im nördlichen Niedersachsen wohl zu einem größeren Anteil als im südlichen, Geldzahlungen. Frondienste an den Grundherrn traten dagegen im Süden völlig zurück, im Norden stellten sie als Wochendienst eine erhebliche Belastung dar. Bei Unglücksfällen, Mißernten usw. besaß der Meier ein Recht auf Remissionen vom Grundherrn.

Verfügen konnte der Meier über den Hof insoweit, als er nicht dessen äußere Beschaffenheit sowie die hergebrachte Wirtschaftsweise veränderte. D.h. er durfte nicht Ackerland in Wiesen verwandeln, fruchttragende Bäume fällen, Lehm, Sand- oder Steingruben anlegen, Land verpachten. Im übrigen disponierte der Meier, in den meisten Fällen mit notwendigem grundherrlichem Konsens, bei allen Rechtsgeschäften zu gerichtlicher Bestätigung verpflichtet, in seinem eigenen Namen über das Bauerngut.

Eine Veräußerung oder Belastung des Gutes oder seiner Teile ohne Konsens war einer derjenigen Tatbestände, die gewöhnlich die

Entsetzung des Meiers vom Gut zur Folge hatten. Dies war ebenso bei zwei- bis dreijährigem Zinsrückstand, Verwüstung des Gutes durch schlechte Wirtschaft, Konkurs des Meiers oder - dies kam nur selten unter bestimmten Bedingungen, auch nur für die Lebenszeit des Grundherrn, in Bremen-Verden vor - aufgrund eines unumgänglichen Bedürfnisses des Grundherrn nach Einziehung des Meiergutes der Fall.

Auf den üblichen Widerspruch des Stelleninhabers gegen die Kündigung des Hofkontrakts hin mußte der Grundherr, in ganz Niedersachsen gleichermaßen, Abmeierungsklage bei dem zuständigen Gericht erster Instanz erheben³⁰⁴. Wurde die Abmeierung rechtskräftig, verlor mit dem Meier auch seine Familie jedes Recht am Gut. Für das mit dem Hof untrennbar verbundene Allod erhielt der vor- malige Meier eine, oft nicht dem vollen Taxwert z.B. der Gebäude entsprechende, Abfindungssumme vom Grundherrn. Dieser konnte die Stelle dann mit einem Wirt seiner Wahl neu besetzen, war allerdings verpflichtet, dies so rasch wie möglich zu vollziehen.

Außer in den genannten Fällen war das Meierrecht bzw. der Anspruch auf Bemeierung erblich. Die auf einen Hof aufheiratende Frau erwarb durch den Ehevertrag nach der Bestimmung "längst Leib längst Gut", welcher der Grundherr den Konsens nicht verweigern konnte, das Recht auf Nachfolge im Bauerngut. Als Gegenleistung verschrieb die Braut gewöhnlich ihren Brautschatz - Geld und Mobilien - dem Bräutigam, wodurch ihr wie sein Allodialvermögen untrennbar mit dem Meiergut vereinigt wurden. Starb der Meier vor seiner Frau, konnte sie kraft Meierrechts den Hof allein weiterführen, mindestens bis zur Volljährigkeit des zum Anerben bestimmten Kindes. Heiratete sie zuvor einen zweiten Mann, so wurde dieser zum Interimswirt bestellt und beiden sog. Maljahre gesetzt, nach deren Ablauf sie auf Leibzucht gehen und dem Anerben aus der ersten Ehe den Hof überlassen mußten. War die erste Ehe kinderlos geblieben, trat der neue Inhaber der Stelle, vorbehaltlich eventueller Rechte der Geschwister des Verstorbenen, als Meier direkt an dessen Stelle.- Die genannten Bestim-

mungen galten umgekehrt gleichermaßen für den aufheiratenden Mann einer Anerbin.

Die Festsetzung des Altenteils (der Leibzucht) bedurfte der Bewilligung des Grundherrn und gerichtlicher Bestätigung. Die Leibzucht als Reallast des Meiergutes mußte zu Lebzeiten der Berechtigten von jedem Meier bestritten werden. Ihr Umfang: Wohnung im Meierhaus oder in einem Nebengebäude, Äcker, Gartenland, Vieh- und Naturalbezüge oder Anteil an den Naturalerträgen des Hofes mußte sich jeweils nach der Wirtschaftskraft des Hofes richten. Der in die Leibzucht abgehende Meier vererbte dem zum Anerben Bestimmten das Meiergut und sämtliches Allodialvermögen.

Theoretisch wurde das Allod, soweit es nicht dem Bauerngut fest inkorporiert worden war, an den Anerben und seine Geschwister gemeinsam vererbt. De facto erhielten sie das Vermögen des Meiers jedoch nicht in Universalsukzession und teilten es sodann auf, sondern nur der Nachfolger im Bauerngut repräsentierte die Erbenden, erhielt das ganze Vermögen in natura mit der Auflage, die Erbteile der Geschwister in Form von Ablobungen oder Brautschätzen auszuzahlen. Dies geschah meist zum Zeitpunkt ihrer Heirat; solange sie unverheiratet waren, behielt der Anerbe den Brautschatz ein, meistens blieben sie auf dem Hof, wurden dort ernährt und dienten als Gesinde. Für die Bemessung der Brautschätze nach dem Wert der Allodialhinterlassenschaft bestanden in fast allen niedersächsischen Territorien genaue gesetzliche Bestimmungen.

Die wichtigsten Institute des Meierrechts: Anerbenrecht, Interimswirtschaft, Leibzucht- und Brautschatzregelungen, sonstige Abfindungspflichten waren alle dem Ziel untergeordnet, das Bauerngut in seiner bestehenden Gestalt und wirtschaftskräftig zu erhalten. Es lag im Interesse der Landesherrschaft, daß auf diese Weise der Bauer vor willkürlichen Handlungen und Aufforderungen des Grundherrn und dieser gleichzeitig vor einem der Wirtschaftskraft des Hofes abträglichen Vorgehen des Meiers geschützt wurde. Andererseits wohnte diesem System wechselseitiger

Sicherungen ein hohes Maß an Immobilität inne, dessen man Ende des 18. Jahrhunderts endgültig gewahr zu werden begann.

Erbzinsartige Besitzrechte waren im nördlichen Niedersachsen dem Meierrecht weitgehend angeglichen, im Süden waren die Unterschiede größer, bestehend vor allem in zwei Punkten: erstens in einer ausgedehnteren Verfügungsfreiheit über das Bauerngut, zweitens in geringeren Leistungsverpflichtungen. Der Erbzinser wie der Inhaber eines Bauernlehens gab beim Besitzwechsel ein Laudemium, das meist den bedeutendsten Teil der Leistungsverpflichtungen bildete. "Die jährlichen Leistungen bestanden bei Erbzinsverhältnissen in unbedeutenden Rekognitionsgebühren, meist kleinen Geldbeträgen, selten in größeren Naturalabgaben. Auch die Geld- und Naturalzinsen der Lehnsleute waren, wo sie überhaupt vorkamen, unbedeutend. Daher hatten Erbzins- und Lehnsleute der Regel nach bei Unglücksfällen keine Remissionsansprüche. Dienste an den Grundherrn kamen nicht vor."³⁰⁵

Veräußerung und Verpfändung von Lehngut bedurfte des grundherrlichen Konsens, während die Veräußerung von Erbzinsgütern - außer in Calenberg: Konsenspflicht - dem Grundherrn nur angezeigt werden mußte; dieser hatte aufgrund der Laudemien und einer an ihn abzuführenden Umsatzgebühr in Prozenten der Verkaufssumme durchaus ein Interesse an Besitzwechseln, die niedrigen Zinsleistungen beeinträchtigte eine Besitzersplitterung wohl kaum. Dem Stelleninhaber war gestattet, die Substanz des Bauerngutes zu verändern, auch es zu verpachten; nur durfte er es nicht erheblich verschlechtern. Insofern das Erbzins- oder Lehngut nicht als Bauerngut im Rechtssinn geschlossen war, konnten gleichberechtigte Erben es untereinander in natura teilen.

In den meisten niedersächsischen Territorien war aber auch für die Erbzinsgüter das Anerbenrecht eingeführt worden, sowohl dort, wo Bauerngüter wenn, dann geschlossen zu Erbzinsrecht besessen wurden - wie in Hoya oder Lüneburg -, als auch dort, wo "das Bauerngut im Rechtssinn zu gleichen Teilen aus Meier-, Erb-, Erbzins- oder Lehnland zusammengesetzt war und ... daher von einem einheitlichen Besitzrecht an der Hauptsache des Gutes nicht

mehr die Rede sein konnte", was im südlichen Niedersachsen recht häufig vorkam. In Göttingen-Grubenhagen hatte sich die Geschlossenheit der Bauerngüter nicht durchgesetzt und herrschte weitgehend freie Teilbarkeit³⁰⁶.

Einige Bemerkungen sind noch zu denjenigen Besitzrechten vonnöten, in denen Spuren alter bäuerlicher Unfreiheit mehr oder minder wirkungsmächtig fortlebten. Die Überreste der auf Hildesheim und einige wenige Fälle in Calenberg und Braunschweig-Wolfenbüttel beschränkten Halseigenschaft waren im 18. Jahrhundert unwesentlich geworden. Die Inhaber von Meierdings-, Latdings- oder Hägerdingsland - benannt nach einem genossenschaftlichen Gericht dieser Bauern - waren in ihrer persönlichen Freiheit nicht beschränkt, die zu leistenden unständigen Gefälle wie Umsatzgebühren bei Veräußerungen oder ein Mortuarium (Baulebung) blieben relativ unerheblich. Insgesamt war er, dank niedrigen, meist zu Geld gesetzten Grundzinsen und großer Verfügungsfreiheit über das Gut, besser gestellt als der Inhaber eines Meiergutes.

Gravierendere Folgen als die Halseigenschaft brachte noch im 18. Jahrhundert die für Westfalen charakteristische Eigenbehörigkeit für die ihr Unterworfenen mit sich. Am reinsten in den nachmaligen Landesteilen des Königreichs Hannover hatte sie sich im Fst. Osnabrück erhalten; in den viel früher zu den welfischen Fürstentümern gekommenen ehemaligen Grafschaften Hoya und Diepholz war sie in mancherlei Hinsicht gemildert, weniger in Diepholz, das vor der Vereinigung der welfischen Lande zu Calenberg gehörte, mehr in Hoya, wo "die rege Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der cellischen Fürsten die Eigenbehörigkeit rücksichtslos im Sinne des Meierrechts weiterbildete"³⁰⁷.

Im Bereich der Eigenbehörigkeit unterschied man gewöhnlich zwei Klassen von Personen: die sog. Gesessenen, d.h. Inhaber eigenbehöriger Höfe und die ihrer Gewalt unterworfenen Familienmitglieder, andererseits die Ungesessenen, d.h. nicht in direktem Grundherrschaftsbezug zu ihrem Besitzherrn Stehenden, im Normalfall die Geschwister des Anerben. Letztere brauchten im Gegen-

satz zum gesessenen Eigenbehörigen vom Besitzherrn keinen Heiratskonsens zu erwirken; dies ehemals leibherrschaftliche Recht war allenthalben zu einem grundherrlichen 'verkümmert'. Was die Eigenbehörigen bei aller Angleichung der Besitzrechte von den Bauern anderer Landschaften grundsätzlich unterschied, indem es sie besonders belastete, war das Sterbfallrecht des Grundherrn. Starb der eigenbehörige Bauer oder seine Frau, gesessen oder ungesessen, so fiel grundsätzlich die Hälfte seines bzw. ihres mobilen Nachlasses an den Eigentumsherrn, und diejenigen allodialen Grundstücke, über die der Hofinhaber zu Lebzeiten frei verfügen konnte, wurden sämtlich mit dem eigenbehörigen Gut vereinigt. Das Sterbfallrecht wurde in Hoya-Diepholz allerdings recht zurückhaltend ausgeübt, ebenso in Bentheim. Vor allem wurde das Erbteil fast nie in natura verlangt, sondern der Erbe konnte es 'dingen', d.h. in Geld einlösen. Zudem wurden im Amt Diepholz die Leibzüchter nach Gewohnheitsrecht nicht beerbt, so daß in vielen Fällen, nämlich wenn sie früh genug den Hof übergeben hatten, gar kein Sterbfall gezogen wurde. Aber dies war ein regionaler Sonderfall. In Osnabrück war die Zugeldsetzung des Sterbfalls weniger üblich. Ohnehin konnte der Eigentumsherr, auf sein formelles Recht pochend, jederzeit sein Erbteil in natura verlangen. In welchem Maße dies der kontinuierlichen Bildung mobilen Vermögens beim Bauern entgegenwirkte, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Um den Sterbfall möglichst niedrig zu halten, bemühte sich der Osnabrücker Bauer - Saueremann hat das belegt³⁰⁸ - zum Beispiel, seine Kinder möglichst früh zu verheiraten und mit besonders reichhaltigen Brautschätzen auszustatten, um dem eigenen Hof Vermögen zu entziehen; auch eine hohe Verschuldung aus diesem Anlaß wirkte sich vorteilhaft aus, da dies die Heiratschancen der Kinder aufbesserte und beim Fälligwerden des Sterbfalls die Verschuldung des Hofes von der ermittelten Vermögenssumme abgezogen wurde.

Neben dem Sterbfall entsprang dem Eigenbehörigkeitsverhältnis ein weiteres belastendes unregelmäßiges Gefälle: der Freikauf. Im 18. Jahrhundert war es in allen Eigenbehörigkeitsgebieten

üblich geworden, daß die vom Hof ziehenden Familienangehörigen, dann: Ungesessenen, sich mit einer bestimmten Summe Geldes aus dem Abhängigkeitsverhältnis freikaufte. In Westfalen zahlten sie ca. 10 % ihres Brautschatzes.

Um Manipulationen des Hofinhabers zuungunsten des Eigentumsherrn vorzubeugen, griff die Obrigkeit in allen Territorien mit Eigenbehörigkeit vielfach mit Verboten ein. So durfte der Bauer im allgemeinen weder Testamente über sein Mobiliarvermögen oder die mit dem eigenbehörigen Gut verbundenen allodialen Grundstücke aufsetzen noch sein Mobiliar verpfänden; auch verschenken durfte er es nur bis zur Hälfte!

Dies soll als Überblick über die wichtigsten konkreten Auswirkungen der verschiedenen Besitzrechte auf die Wirtschaft des Bauern genügen. Wie stark er insgesamt und durch die einzelnen Typen von Diensten und Abgaben belastet war, wird in den folgenden Abschnitten erläutert werden. Zuvor noch ein Blick auf jene Abgaben, die er außer den Leistungen an den Grundherrn zu erbringen hatte: Steuern und Zehnt in erster Linie³⁰⁹.

Unter den Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden regelmäßigen Steuern war in den Fürstbistümern und allen kurhannoverschen Territorien mit Ausnahme von Calenberg-Göttingen die Kontribution die bei weitem bedeutendste. Der wohl schon ältere Begriff Kontribution erhielt in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges einen neuen, festeren Inhalt, als allenthalben vermehrt Kontributionen ausgeschrieben wurden, um die Kriegsschulden zu verzinsen und zu tilgen. Die von der Regierung angeforderten Hebesätze weiteten sich vor 1700 fast überall noch stark aus, so daß beispielsweise im Fst. Lüneburg in den 1690er Jahren das Dreifache an Kontribution verglichen mit dem Zustand am Ende des Krieges erhoben wurde. Auch kam man allgemein erst langsam zu längeren Bewilligungsintervallen.

In Hildesheim hatte man eine feste Summe als Simplum, als "eine Kontribution" veranschlagt, die so oft erhoben wurde, wie es die Staatsbedürfnisse erforderten; die Landstände mußten die

Anzahl der jährlichen Kontributionen bewilligen, zwischen 1690 und 1801 schwankte die Zahl zwischen 7 1/2 und 40 Simpla jährlich. In den meisten anderen Territorien, so in Osnabrück, Lüneburg und Bremen-Verden, bestanden feste monatliche Kontributionssätze, die auch nach einem gleichbleibenden regionalen Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Ämter und Dörfer repartiert wurden. Von verschiedenen Versuchen, die Höfe einzeln direkt zu besteuern, war man schon im 17. Jahrhundert durchweg wieder abgekommen und hatte nur die Steuersummen der Dörfer bestimmt, deren Subrepartition die Bauerschaften selbst vornahmen. Die Fixierung der monatlichen Kontributionssätze hatte im übrigen zur Folge, daß des öfteren außerordentliche Kontributionen - so in Lüneburg ein 13. Monatssatz pro Jahr - oder andere Sondersteuern ausgeschrieben werden mußten. Eine Anpassung an die jeweilige Ertragslage der Landwirtschaft erreichte man über eventuelle staatliche Remissionen, in Osnabrück überdies dadurch, daß der Monatsschatz nicht immer voll, sondern häufig auch nur zu zwei Dritteln oder drei Vierteln erhoben wurde³¹⁰.

Für die Subrepartition unter den pflichtigen Bauernstellen gab es unterschiedliche Erhebungsprinzipien. In Hildesheim ein vergleichsweise primitives: zu entrichten waren für ein Haus 7 Mgr., für einen Morgen bestellten Acker, Wiese oder Holz 6 Pf., dasselbe für ein Pferd, 4 Pf. für eine Kuh, 2 für ein Schwein sowie für einen Morgen wüsten Acker. Osnabrück kannte nur eine Abstufung nach Erbesklassen und darin wieder nach je acht Hofgrößenkategorien. Eine Bonitierung des Bodens fand in beiden Bistümern wie auch in Bentheim nicht statt. Dagegen war beispielsweise in Lüneburg die Bodenqualität in die Berechnung des Kontributionsfußes einbezogen; desgleichen in Bremen-Verden, wo man drei Klassen, benannt nach der sog. anbauwürdigsten Hauptfrucht, unterschied: Weizenland, Haferland, der Rest hieß niedriges oder Moorland³¹¹.

Kontributionspflichtig war sämtliche landwirtschaftliche Nutzfläche der Bauern abzüglich eines bestimmten Anteils - in Bremen-Verden 5 % - als Hoffläche. Adlige und kirchliche Güter wa-

ren exempt.

An zweiter Stelle der direkten Steuern standen, als älteste Elemente des Steuersystems, für gewöhnlich verschiedene Schatzungen³¹². So gab es in Osnabrück (und nur dort) den Rauchschatz, eine Feuerstellensteuer, die etwa zwei Fünftel des Wertes der Kontribution (Monatsschatz) einbrachte. Nicht in Osnabrück, aber u.a. in Hoya-Diepholz, Bentheim, Lüneburg oder Hildesheim (dort für Schafe³¹³) zog man einen Viehschatz. In Lüneburg wurde diese Steuer auch erst durch den Dreißigjährigen Krieg zu einer ständigen Abgabe des Bauern, die wie die Kontribution bis an die Schwelle des 18. Jahrhunderts noch stark expandierte. Nach dem Erhebungsfuß des Viehschatzes wurden auch verschiedene kleinere Steuern, so die sog. Prinzessinnensteuer, repartiert.

Von unterschiedlicher Bedeutung war in den Territorien der Personenschatz. Er wurde u.a. in Bentheim und Hildesheim - wie bei den anderen Schatzungen in minderer Quote auch von den Exemten - verlangt, nahm dort jedoch im Steuersystem nicht im entferntesten den Rang ein, den es in dem vom übrigen Kurhannover stark abweichenden Steuersystem Calenberg-Göttingen besaß. Dort machte die Personalsteuer ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Steuereinnahmen aus - zum Vergleich Bentheim: ein Neuntel -; personensteuerpflichtig war jeder Einwohner über 14 Jahre, er zahlte einen Rt., seit 1775 ein Drittel weniger.

Die dritte wichtige Gruppe von Steuern bildeten die Verbrauchssteuern. Nur in Calenberg-Göttingen machten sie mit drei Fünfteln den größten Einnahmeposten insgesamt aus. Dort hatte man 1775 einen Brotkornlizenz (wieder-)eingeführt - einen 3/4 Rt. je Einwohner unabhängig vom Verbrauch -, der einer zweiten Kopfsteuer gleichkam. Sonst wurden Konsumtionssteuern zumeist auf Bier, Wein, Branntwein, Malz, Fleisch, Weizen, auch Tabak gelegt. Diese Akzisen wie auch noch eine Reihe recht unbedeutender Sondersteuern etc. waren für den Bauern u.U. weniger belastend als die neben den Steuern der Landesherrschaft zustehenden diversen Dienste: Kriegerwagenfahren, Landfolgen, Burgfestendienste. Zum Teil waren sie im 18. Jahrhundert längst zu Geld gesetzt. War

dies nicht der Fall, entstand gewöhnlich eine sehr ungleichmäßige Belastung der einzelnen Ämter, je nach ihrer geographischen Lage. Die Abstellung der Naturaldienste war eines der Hauptanliegen der Bauern und der Landwirtschaftsreformer in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Abschließend noch zur Realbelastung der Höfe durch die Zehnten: diese ursprünglich geistlichen Gefälle, die seit dem Hochmittelalter zur käuflichen Rente geworden waren, befanden sich im 18. Jahrhundert fast ausnahmslos in Händen weltlicher Zehnherrn, häufig in verwirrender Gemengelage. Was v. Bremen für die Ämter Diepenau und Wildeshausen berichtet, war durchaus verbreitet, daß nämlich "die Berechtigten, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die Zehnten an Dritte oder in zunehmendem Maße an die Pflichtigen selbst" verpachteten, "was einer Umwandlung des naturalen Zugzehnten in eine Geldabgabe gleichkam"³¹⁴. Man unterschied Feldzehnt (auch Zugzehnt, Fruchtzehnt) und Schmalzehnt (Fleisch-, Blutzehnt). Ersterer wurde vom geernteten Getreide gezogen, in Lüneburg z.B. von den vier Hauptgetreidearten und vom Buchweizen. Der Bauer durfte das Getreide nicht eher einfahren, als daß der Zehnherr seine jeweils zehnte Hocke gezeichnet hatte. Die Verpflichtung, das Korn zu einem Sammelplatz oder zum Hof des Berechtigten zu bringen, kostete den Bauern weitere wertvolle Erntezeit. Beide Parteien einigten sich deshalb zuweilen auf die Ablieferung eines festen, nicht extra zu zeichnenden Ernteanteils, des sog. Sackzehnten. Als Schmalzehnt zog der Zehnherr ursprünglich jedes zehnte auf einem Hof geborene Tier. Diese Berechtigung war im 18. Jahrhundert oft zu Geld gesetzt, auch variierten die betroffenen Tierarten. Schließlich war für gerodete und neu kultivierte Ländereien an die Landesherrschaft der sog. Novalzehnt, auch Rott-, Neubruch- oder Rodzehnt genannt, abzuführen. Zuweilen wurde Neusiedlern als Anreiz dieser Rottzehnt für eine bestimmte Zahl von Jahren erlassen.

2.4. Die wirtschaftliche Lage

Noch bis 1850, bevor sich dann die Wirtschaftstätigkeiten stärker differenzieren und spezialisieren, bevor eine weitgehende "Entmischung" (F. W. Henning) der Einkommen der Wirtschaftenden eintritt, haben wir es auf dem Lande hauptsächlich mit Mischeinkommen aus landwirtschaftlichem und nicht-landwirtschaftlichem Erwerb zu tun. Während des 18. Jahrhunderts wuchs der Anteil der Mischeinkommensbezieher an der ländlichen Gesellschaft erheblich, denn "die wirtschaftliche Durchdringung von Stadt und Land nahm ständig zu und führte ... zu einem weitgehenden Ausgleich"³¹⁵. Dieser "Territorialisierung des Gewerbes" (E. Schremmer) setzten im Nordwesten wie in Mittel- und Süddeutschland die Gewerbebeschränkungen nur mäßigen Widerstand entgegen. Auf die Vielfalt der nicht-landwirtschaftlichen Erwerbsquellen auf dem Lande komme ich noch zu sprechen.

Dieser Aspekt des meistens gemischten Erwerbs und der potentiellen Mehrfachabhängigkeiten des individuellen Einkommens³¹⁶ ist im Auge zu behalten, wenn im folgenden landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Erwerb zunächst getrennt behandelt werden, um die Darstellung zu vereinfachen. Als 'bäuerliches Einkommen' wird jenes bezeichnet, das in ganz überwiegendem Maße aus der Landwirtschaft herrührt: also das von Vollbauern, die nicht regelmäßig und in bedeutendem Ausmaß auf Nebenerwerb angewiesen waren.

2.4.1. Das bäuerliche Einkommen

Folgende vier Faktoren bestimmten im wesentlichen das Einkommen des Bauern³¹⁷: die produzierten Mengen und ihre Marktquoten, die Produktionskosten, die Agrarpreise und die öffentlich- wie privat-rechtlichen Belastungen des Hofes. Um zu dem ersten Faktor - Produktionsmengen und Marktquoten - einen Überblick geben zu können, ist zunächst ein kurzer Blick auf die Naturgegebenheiten in

Niedersachsen und die Ende des 18. Jahrhunderts dort vorherrschenden Bewirtschaftungssysteme nötig.

2.4.1.1. Naturbedingungen, Bodennutzung

Da hier nicht die niedersächsischen Wirtschaftslandschaften im einzelnen besprochen werden können³¹⁸, beschränken wir uns auf die Unterscheidung der drei wichtigsten vorkommenden Bodenarten: zwischen den fruchtbaren Fluß- und Seemarschen und den verschiedenen Vorgebirgszügen und hügeligen Ausläufern des Harzes im Süden zieht sich der breite Streifen heidebewachsenen Sandbodens und Moores hin, dessen bekannte Kargheit sich zu Thaers Zeiten in dem Diktum von der "Wüste Arabiens im Kleinen"³¹⁹ niederschlug. Fast drei Viertel des Königreichs gehörten zu dieser Diluvial-Formation.

Die nordwestlich daran anschließenden kalk- und humusreichen Marschen teilen sich in die schwereren Fluß- und die leichteren Seemarschen, von denen wiederum die älteren wie die Flußmarschen fast reine Grünlandgebiete (Weidemarschen) darstellten, während in den jüngeren intensiv und vergleichsweise vielseitig Ackerbau betrieben wurde (Ackermarschen). Von den bremischen Marschen, die in der Qualität nicht den ostfriesischen - die wir im folgenden weitgehend außer acht lassen^{319a} - gleichkamen, eigneten sich die schweren nördlichen eher zum Ackerbau, die westlichen nur zur Viehzucht, weil dort die Bodenkrume zu niedrig war.

"Im Vergleich mit den Marschen des Küstensaums und der unteren Flußniederungen" müsse man, so F. W. v. Reden³²⁰, den "Südprovinzen des Landes ... die zweite Stufe der Fruchtbarkeit unseres Landes zuteilen"; gemeint sind die Landesteile Göttingen, Grubenhagen, Hohnstein und Hildesheim sowie Teile von Calenberg und Osnabrück. Dort sind mineralreiche lehmige Bodenmassen alluvialer Herkunft in den Tälern abgelagert, in weiten Teilen Südostniedersachsens die besonders milden und tiefgründigen Lößböden.

Einen Übergang von dieser Region zum sandigen Heideboden³²¹ stellen noch die durch Bewässerung begünstigten Täler der Heide dar, die noch hinreichten, "den fleißigen Bebauer des Bodens zu ernähren. ... Dahin gehören die südlichen Ämter Lüneburgs, mehrere Gegenden an der Aller und der nördliche Theil Osnabrücks."³²²

Um 1830³²³ waren rund 40 % der Gesamtfläche des Königreichs Hannover als Acker-, Gartenland, Wiesen oder private Viehweiden kultiviert, wobei die Gemeinweiden von der damaligen Statistik nicht unter das Kulturland gerechnet wurden. Das Verhältnis Acker- zu Grünland (ohne die Gemeinweiden) betrug 7:3. Immerhin übertrafen im nordwestdeutschen Raum um 1800 die Weiden (Hutungen und sonstige Allmendflächen) i. allg. die Wiesen um das Zwei- bis Dreifache³²⁴. D. Saalfeld kommt deshalb zu der allgemeinen Annahme, daß auf den leichteren Böden Nordwestdeutschlands das Dauergrünland etwa dem Ackerland gleichkam, während - das erweist auch die hannoversche Statistik von 1826/32 - in den Marschen naturgemäß das Grünland, in den hügeligen südlichen niedersächsischen Landesteilen das Ackerland überwog³²⁵. Die Wiesen, entscheidende Grundlage für die Winterfütterung des Viehs, damit für eine ausreichende Leistung der Zug- und Nutztviehhaltung, machten im Durchschnitt ganz Hannovers etwa ein Fünftel, in den reinen Ackerbaulagen jedoch kaum 10 % der Ackerfläche aus³²⁶.

Nur in wenigen Gebieten Nordwestdeutschlands, so in Lingen und Ostfriesland, übertraf die Viehzucht den Ackerbau deutlich an Bedeutung. Auch in den anderen Niederungsschichten sowie in Braunschweig lag allerdings die auf die Gesamtfläche bezogene Anzahl Großvieheinheiten über dem deutschen Durchschnitt von 25 bis 30³²⁷. Dasselbe gilt laut Wächters Schätzungen auch für die Viehdichte in Niedersachsen insgesamt (1821)³²⁸.

Die Agrarproduktion im ganzen war während unseres Zeitraums jedoch eindeutig vom Ackerbau bestimmt - 55 % der Bruttobodenproduktion stammten in Deutschland um 1800 aus dem Ackerbau³²⁹ -, dieser wiederum vom herkömmlichen Getreidebau mit Schwerpunkt auf dem Roggen. Die niedersächsischen Verhältnisse dürften hier

von denen in Deutschland insgesamt kaum abgewichen sein: nach Bittermann wurden 61,1 % des Ackerlandes mit Getreide bebaut; auf Roggen entfielen 25,1 %, auf Hafer 15,6 %, Gerste 11,6 %, Weizen 4,6 %³³⁰. Wo man der einfachen Dreifelderwirtschaft folgte, wurde in Niedersachsen Roggen als Wintergetreide und vorwiegend Hafer als Sommergetreide angebaut. Nur in den südniedersächsischen Bördegebieten erreichte die Gerste größere Bedeutung.

Die reine Dreifelderwirtschaft mit ihrer Fruchtfolge Wintergetreide/Sommergetreide/Brache ist, darauf haben Wächter und Achilles mit Nachdruck hingewiesen³³¹, in Niedersachsen nicht durchweg oder auch nur deutlich vorherrschend das gültige Wirtschaftssystem gewesen. "Auf jeden Fall wäre es falsch, für die Zeit um 1800 noch mit einem Brachanteil von einem Drittel zu rechnen."³³²

In den Marschen waren seit jeher vielphasige und reichhaltige Fruchtfolgen üblich³³³. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war man in den südniedersächsischen Bördegebieten dazu übergegangen, die Brache zu besömmern, insbesondere mit Leguminosen. "Durch diese Besömmern der Brache wuchs in einigen Betrieben der Futteranfall so erheblich, daß man bereits im 18. Jahrhundert die Sommerstallfütterung einführen konnte. Andere Betriebe, namentlich die Kothöfe, bebauten bereits die gesamte Ackerfläche des Betriebes, wodurch ihre Fruchtbarkeit zuweilen litt, ... Im Calenbergischen hatte man auf den Bördeböden bereits eine fünffeldrige Fruchtfolge eingeführt. Aufgrund der Zehntordnung durfte hier die Brache nur bis zu einem Viertel bebaut werden, so daß mindestens 15 v. H. der Ackerfläche bis hin zu den Agrarreformen unbestellt liegen bleiben mußten."³³⁴

Nicht allein die rechtlichen Beschränkungen, auch wirtschaftliche Gründe standen der Einführung der von den Landwirtschaftsreformern so propagierten Fruchtwechselwirtschaft - 50 % Getreide, 50 % Körnerleguminosen oder Futterpflanzen, Wegfall der Brache - entgegen. Auf den Bördeböden hätte der stark vermehrte Futteranfall eine Erhöhung des Viehstapels mit den entsprechenden Folgeinvestitionen (Stallerweiterung usw.) verlangt.

Auf Sandböden andererseits gedeihen die von Thaer vorgeschlagenen Leguminosen (Bohnen, Wicken, Erbsen, Klee) nicht. Hier fand man um 1800 häufig den "ewigen Roggenbau" vor; es gab kaum Alternativen zur Einfelderwirtschaft, und wenn, dann blieb es bei recht einfachen Fruchtfolgen³³⁵. "Wenn nur Rocken, Buchweizen und Hafer wachsen wollten, so war von einer besonderen Fruchtfolge nicht die Rede. Rocken folgte auf Rocken, Hafer und Kartoffeln wurden kaum zum nothwendigsten Gebrauch gebaut und Buchweizen nur da, wo die Düngung nicht ausreichte."³³⁶ Doch die mangelnde Bodengüte war nur einer der Faktoren, die für das Stagnieren in einer eintönigen und wenig ertragreichen Wirtschaftsweise verantwortlich waren, den anderen bildete der Flurzwang. Die üblichen Langstreifenfluren ohne dazwischenliegende Feldwege erforderten einheitliches Vorgehen aller Feldmarksgenossen bei der Bestellung; diverse grund-, zehnt- und landesherrliche Vorschriften standen Experimenten im Wege, und schließlich lag es in der Mentalität des Bauern und schon gar der ganzen Dorfgemeinschaft, Gewohntes, leidlich das Auskommen sichernde Regelungen so lange wie möglich beizubehalten.

Nun, auf dem individuell zu bewirtschaftenden Land - im Osnabrücker Land z.B. waren das die Ränder der Eschtluren, die außerhalb der inneren Dorfflur gelegenen Kämpfe und, wie überall, die Hausgärten - baute man neben den wichtigen Getreidearten, Flachs oder Hanf schon lange Zeit Kohl, Hülsenfrüchte wie Bohnen, Erbsen und Wicken an, auch Möhren, Kräuter, nach dem Siebenjährigen Krieg Rüben und zunehmend auch Klee. Die Kartoffel, in Osnabrück zuerst 1756 aufgetaucht, kam nach der Teuerung 1771/2 hier wie andernorts zu rascher Verbreitung. Einerseits fand man sie um 1800 in allen Hausgärten, zum anderen auch zunehmend als ungeschützte Nachfrucht auf Stoppeläckern, zusammen mit Spörgel, Gemüse, Klee oder Rüben. Diese Nachbestellung nach der Getreideernte versuchten insbesondere die Heuerlinge, lagen dadurch aber ständig in Konflikt mit den Weideberechtigten, deren Vieh die Stoppeläcker abweiden sollte³³⁷.

Bisher wurden nur die sog. Felderwirtschaften erwähnt, bei denen

Ackerland und Grünland dauerhaft voneinander getrennt blieben. In Niedersachsen kam jedoch auch die Wechselwirtschaft, und zwar in Form der Feldgraswirtschaft vor, hauptsächlich im Küstenhinterland, wo hohe Regenmengen und Luftfeuchtigkeit mit hohem Grundwasserstand zusammentreffen. Aber auch aus dem osnabrückischen Amt Wittlage wird berichtet, dort habe folgendes System vorgeherrscht: 6-8 Jahre Getreidebau, Liegenlassen der Äcker zur Begrünung, 3-4 Jahre Wiese oder Weide, wiederum Getreidebau, davor und in der Mitte der Anbauperiode Düngung mit Stallmist oder Plaggen³³⁸.

Bevor wir nun auf die Einkommens- und Vermögenslage der Bauern zurückkommen, wären noch einige Angaben über die Flächenerträge im Feldbau vonnöten, insbesondere für die Getreidearten, die um 1800 noch rund drei Viertel der Feldproduktion ausmachten³³⁹. Doch die Aussagen hierzu sind äußerst fragmentarisch und widersprüchlich. Wächter setzt ohne Begründung die von Bittermann für Deutschland errechneten Zahlen (in dz/ha):

Weizen	10,3	Gerste	8,1
Roggen	9,0	Hafer	6,8
mittlerer Getreideertrag: 8,5			

für Niedersachsen um 12-30 % herab³⁴⁰; was andererseits für einzelne Rittergüter und Domänen an Durchschnittserträgen zu errechnen war, liegt erfahrungsgemäß aufgrund der intensiveren, 'modernerer' Wirtschaftsweise weit über den Durchschnitt bauerlicher Wirtschaften³⁴¹. Deshalb soll wieder, trotz der inzwischen durchgeführten Meliorationen, eine Statistik vom Beginn der 1830er Jahre herangezogen werden, welche die regionalen Unterschiede in der Bodenfruchtbarkeit zumindest andeutet³⁴². Die Ertragsangaben beziehen sich, wie damals üblich, auf das Vielfache der Einsaat; wenn man also "das fünfte Korn" erntete, bedeutet das: das Fünffache der Einsaat.

Landesteil	Garten- u. Acker- land ins- ges. (in Morgen)	durchschn. Bruttoertrag je Morgen Körner Hinten	das ...te Korn liefert nach der amtlichen Taxation vom ges. Acker- und Gartenland (in Prozent):										12. u. 13.				
			2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.					
<u>LD Stade</u>																	
Bremen- Verden Hadeln	539.186 51.530	5,07 7,32	10,14 14,64	1,76	23,39 1,36	29,60 22,22	16,51 16,60	6,41 1,53	4,40 5,24	6,54 5,26	5,37 19,98	4,87 23,42	1,43 3,36	0,08 1,62			
<u>LD Osnabrück</u>																	
Osnabrück Bentheim Emsbüren Lingen Meppen	253.147 45.089 10.970 42.943 69.648	4,64 4,03 3,50 3,82 3,55	9,28 8,06 7,00 7,64 7,10	1,80 0,86 1,40 2,59 7,13	14,82 16,36 58,73 39,61 35,56	32,48 64,78 31,23 37,61 53,80	28,91 15,41 8,37 17,90 3,39	14,35 2,59 0,63 2,75 .	6,43 . . 0,35 0,12	1,22	0,04			
<u>LD Aurich</u>																	
Ostfries- land	231.560	5,84	11,68	0,87	18,61	20,99	11,95	10,99	9,70	8,75	5,78	7,70	4,36	0,93			
...																	
<u>Kgr. Hannover</u>	3.596.338	4,60	9,20	2,61	30,08	27,71	15,84	9,39	6,15	3,70	2,16	1,64	0,60	0,12			

2.4.1.2. Betriebliche Erfolgsrechnung unter besonderer Berücksichtigung der Dienst- und Abgabenbelastung

Ausgangspunkt des Überblicks über die bäuerlichen Einkommensverhältnisse Ende des 18. Jahrhunderts sollen die Modellrechnungen für drei Meier- und 14 Kothöfe in Petze³⁴³ im heutigen Landkreis Alfeld, 10km südwestlich von Hildesheim, sein, die eine Kommission 1774 auf Beschwerden der Bauern über zu hohe Grundzinsen hin anstellte. Man hat mit ungewöhnlicher Genauigkeit Erträge und Aufwand erhoben bzw. geschätzt und Durchschnittszahlen zu je einem modellhaften Meierhof von knapp 21 ha und einem Kothof von gut 3,1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zusammengestellt³⁴⁴.

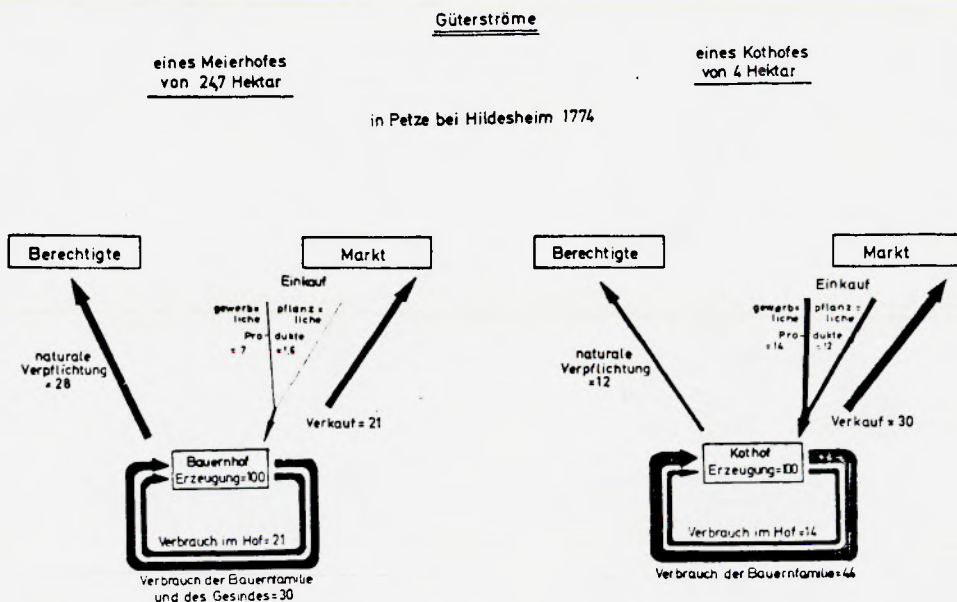
Bei beiden Höfen war der Ackerbau wichtigste Ertragsquelle: 71 % des Wertes der Gesamterzeugung des Meierhofes, 58 % beim Kothof stammten aus pflanzlichen Produkten³⁴⁵. Das Ackerland wurde im Dreifelderturnus genutzt, allerdings mit nur 20,6 % Schwarzbrache; 13 % der Ackerfläche (des Meierhofes) wurden mit Brachfrüchten, 66,3 % mit Getreide bestellt, davon wiederum die Hälfte mit Roggen³⁴⁶. Der Viehbestand des 21-ha-Hofes: 6 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 2 Sauen, 4 Läufern, 6 Schafe, insgesamt 13,8 Großvieheinheiten.

Vom gesamten Rohertrag des Meierhofes, auf den wir uns vorerst konzentrieren, - Saat und Futter, die nicht dazugehören, abgesetzt - gingen 69,3 % als Naturalentnahmen ab (im Vergleich dazu heute: 2,1 %), verbraucht für Naturalpacht (28,3 %), Naturallöhne (26 %) und privat (15 %). 30,7 % des Rohertrages verblieben zum Verkauf: 22,7 % aus der Bodennutzung (ein Viertel im Wert davon Getreide, gut die Hälfte Flachs einschließlich Spinnlohn, je ein Achtel Hopfen sowie Obst- und Gemüseverkäufe), 4,7 % aus der Viehhaltung, 3,3 % aus sonstigen Quellen³⁴⁷. Man ersieht aus diesen Zahlen den bedeutenden Anteil der Selbstversorgung und der sonstigen Naturalentnahmen, die die Marktquote des Rohertrages niedrig halten.

Bei Flachs lag die Marktquote noch relativ hoch: 46 % auf dem Meierhof, 53 % auf dem Kothof; bei Hackfrüchten (Kartoffeln, Kohl,

Gemüse) waren es 22 bzw. 15 %, bei Gartenfrüchten jeweils etwa 25 %, bei Hopfen 100 %. Von seiner Getreideerzeugung verkaufte der Meierhof per Saldo 7 %, während der Kothof sowohl zur Ernährung wie für Naturalabgaben noch Getreide zukaufen mußte, und zwar ein Drittel der eigenen Produktion. Insgesamt kaufte der Kötter etwa in demselben Wert pflanzliche Produkte (30 % Roggen, 10 % Bohnen) zu, wie er selbst verkaufte, d.h. zur Versorgung der marktabhängigen Konsumenten trug er nichts bei. Von der tierischen Produktion erübrigte er eine Marktquote von 19, der Meier von 23 %.

Wie sich die Güterströme beider Hoftypen insgesamt darstellen, die noch zu besprechenden Dienste und Abgaben eingerechnet, zeigt folgende Grafik von F. W. Henning³⁴⁸:



Betrachtet man die vom Rothertrag abzuführenden Abgaben und Dienste in Geldwert, so machten sie für den Meierhof genau 40 % aus, und zwar: Grundzinsen an den Freiherrn v. Wrisberg auf Wrisbergholzen (16,5 %), Korn- und Fleischzehnt (6 %), Steuern und Gerichtsfälle (7,3 %) und Dienste (10,1 %) ³⁴⁹.

Zu Recht beschwerten sich die Bauern über die außergewöhnlich hohen Grundzinsen, die in erster Linie dafür verantwortlich gemacht wurden, daß der Meier- wie der Kothof im Ganzen ein Defizit erwirtschaftete.

Das wird aus der Errechnung des verfügbaren Einkommens - hier: für den Vollmeier - deutlich³⁵⁰. 61 % des Rohertrages betrug auf dem Meierhof das Roheinkommen, d.h. das Einkommen nach Abzug des Sachaufwandes von 12,6 % des Rohertrages (zur Hälfte Handwerkerlöhne) und der Fremdlöhne von 26,4 % (zu gut drei Vierteln Naturallöhne). Von diesem Roheinkommen, das sich auf 237 Taler belief, gingen nun 46,4 % als Meiergefälle und Zehnten an den Grundherrn, und es wurde um weitere 15,6 % durch die Steuern und um 15,1 % durch den Geldwert der Dienste (zwei Tage an den Gerichtsherrn in Wrisbergholzen) geschmälert. Als verfügbares Einkommen blieben dem Meier 54 Taler oder 22,9 % des Roheinkommens.

Die Naturalentnahmen hatten aber bereits 58 Taler betragen. Hinzu kamen Aufwendungen der Familie für Kleidung u.a., die das Defizit von 4 auf 17 Taler erhöhten. Der Kothof erbrachte ein Minus von 9 Talern. Das von den Bauern angerufene Gericht erklärte ihre Schilderung der Verhältnisse für wahrheitsgetreu "und um so viel weniger übertrieben ..., da auf Leib-Züchter Aussteuer Kinder Krankheiten Sterbe- und Unglücksfälle und alles außerordentliche nichts gerechnet ist." Außerdem seien dem Gericht die ohnehin schwierigen Bedingungen der Petzer Bauern bekannt, "welche hauptsächlich daher rühren, dass die grössten Theils an den Bergen herum belegenen Ländereien von Jahren zu Jahren verfließt <sic>, die ungetheilte Holtzung von Zeit zu Zeit mehr und mehr verwüstet wird und der Gemeinden Lasten gleicher gestalt immer mehr werden"³⁵¹. Um ein Viertel wurden daher die Gerichtsdienste und der Grundzins herabgesetzt.

Ob diese Maßnahme noch auf Widerstand gestoßen ist und wie sie sich ausgewirkt hat, ist anscheinend nicht mehr festzustellen. Mir scheint Petze ein z.T. recht bemerkenswerter Sonderfall zu sein, sowohl den außerordentlich hohen Feudalabgaben nach - die jedoch aufgrund des einigermaßen günstigen Verhältnisses von

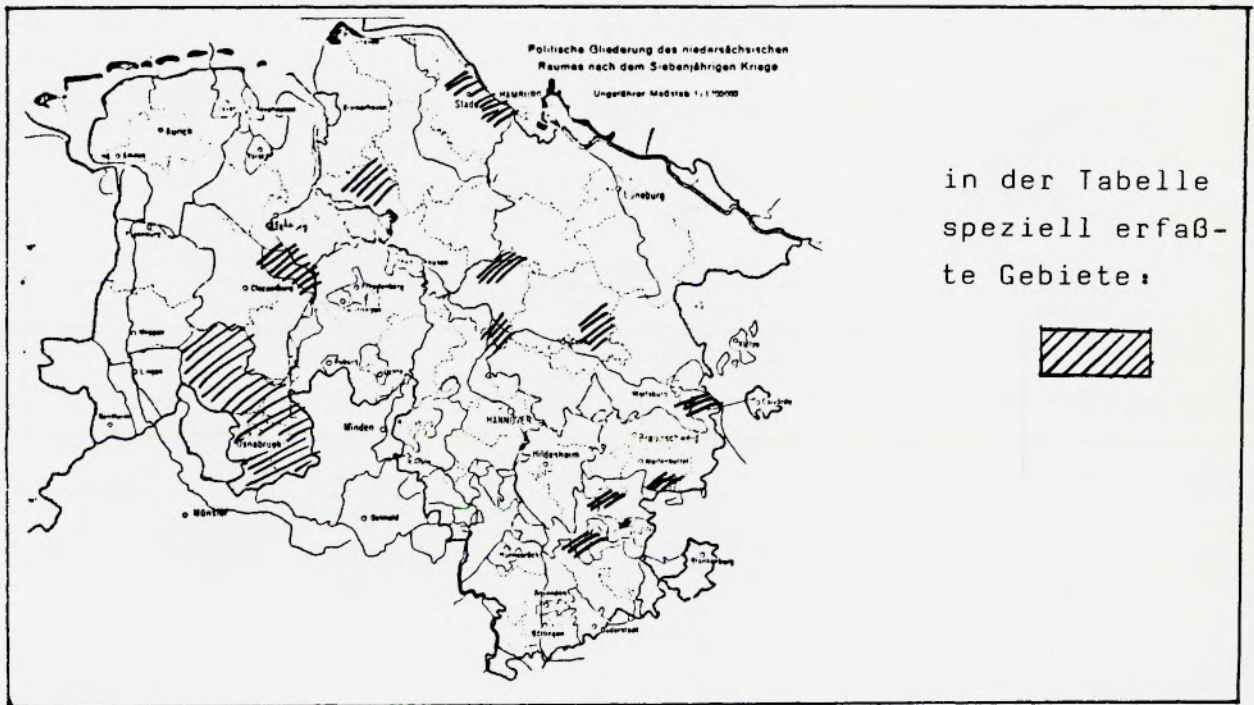
Betriebsaufwand und Ertrag noch immer nur zu einem vergleichsweise geringen Defizit führten - als auch wegen des grundlegenden Eingriffs des Staates in ein wohl schon länger so bestehendes Meierverhältnis, der unter den Abgabeneempfängern die Gewichte zugunsten der adligen Grund- und Gerichtsherrn verschob.

Auf die Struktur und Bedeutung der Belastung der Bauern mit Diensten und Abgaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehe ich noch näher ein³⁵², wobei allerdings Verschiebungsprozesse wie der angedeutete dann außer acht bleiben. Bevor der Faktor Belastung im einzelnen behandelt wird, soll eine umfangreiche Tabelle über die Einkommenslage der Bauern insgesamt in verschiedenen Kleinregionen Nordwestdeutschlands Auskunft geben. Sie ist zusammengesetzt aus den Ergebnissen mehrerer von W. Abel angeregter Dissertationen, und sie ist bewußt so angelegt, daß alle dort erarbeiteten Differenzierungen zwischen Ämtern, Dörfern, Hoftypen in Hinblick auf Größe, Rechtsstatus oder Produktionsstruktur ersichtlich bleiben, nicht in wenig aussagekräftigen Durchschnittswerten verschwinden. Untersucht wurde der Einfluß der Erträge, des Betriebs- und Belastungsaufwandes sowie des Familienbedarfs auf das Einkommen in Höhe für:

- . die südliche Lüneburger Heide (Spp. 17-39 der Tabelle)³⁵³,
- . ausgewählte Betriebe des gesamten Osnabrücker Landes (41 - 63) im Vergleich zu je zwei Ämtern des Niederstifts Münster (64 f.) und des westlichen Kfst. Hannover, Diepenau und Wildeshausen (66 - 74)³⁵⁴;
- . die Börde Scharmbeck im Vergleich mit Betrieben des Teufelsmoores und der unterschiedlichen Marschgebiete des Alten Landes an der Unterelbe (77 - 87)³⁵⁵;
- . strukturell verschiedene Ämter des Hzt. Braunschweig - Wolfenbüttel (2 - 16)³⁵⁶, die wegen ihrer partiellen Ähnlichkeit zu südhannoverschen und Hildesheimer Verhältnissen - auf die grundlegenden Unterschiede im Steuerwesen wurde bereits hingewiesen, ansonsten war die "Verzahnung mit den Nachbarländern" eng³⁵⁷ - hier mitberücksichtigt werden sollen.

Dazu kommen in der Tabelle drei von Abel ausgewertete zeitge-

nössische Modellrechnungen für die Lüneburger Heide (40) und Ostfriesland (75 f.)³⁵⁸ sowie Berechnungen, die W. Achilles für 70 über das Kfst. Hannover verstreute Betriebe verschiedener Grösklassen angestellt hat (88 - 91)³⁵⁹.



Die hier versuchte Synopsis dieser verdienstvollen Arbeiten - - bedauerlich nur, daß ähnliche Untersuchungen für das frühe 19. Jahrhundert oder Fortschreibungen der durchgeführten Rechnungen gänzlich fehlen - birgt zahlreiche Fehlerquellen und Ungenauigkeiten. Die je spezifische Agrarstruktur der untersuchten Gebiete kann nur ganz knapp angedeutet werden³⁶⁰; verdeutlichende Grafiken können aus Zeitgründen nicht erstellt werden. Vor allem aber liefern jene Untersuchungen zwar vergleichbare Ergebnisse, sind jedoch nicht im wünschenswerten Grade standardisiert, so daß z.T. mühselige Umrechnungen erforderlich würden, z.T. bestimmte Gruppen von Abgaben nicht vorlagen.³⁶¹ Tabelle und ihr zugrundeliegende vereinfachte betriebswirtschaftliche Erfolgsrechnung folgen im großen und ganzen dem Schema, das Abel selbst für eine weniger umfangreiche Vergleichstabelle benutzt hat³⁶².

Das Rechnungsverfahren entspricht nicht ganz dem von W. Achilles verwendeten und oben zitierten³⁶³, das mir sinnvoller erscheint; ich werde allerdings auf dessen Terminologie zurückgreifen, da auch der Begriffsgebrauch in den Dissertationen uneinheitlich ist. Die der Quellenlage angepaßte betriebliche Erfolgsrechnung gliedert sich wie folgt:

Landwirtsch. Bruttoproduktion³⁶⁴

= Rohertrag aus Ackerbau

+ Gartenbau

+ Nutztviehhaltung

+ natural geleistete Dienste

und dienstähnliche Leistungen

abzüglich Betriebsaufwand aus Sachaufwand (Saatgut, Futter, Schuldzinsen, Abschreibungen, sonstiger Baraufwand ohne Lohn und Lohnansprüche)

+ Lohn für familienfremde Personen

= Roheinkommen

abzüglich Aufwand aus Belastungen durch Dienste

+ Naturalabgaben

+ Geldabgaben

= verfügbares Einkommen ("Familieneinkommen", "Meiereinkommen")

abzüglich Lohnansprüche und Ernährungsaufwand der bäuerlichen Familien

= Vermögensänderung (positiver / negativer Reinertrag)

Betriebsaufwand, Abgaben und Reinerträge bäuerlicher Betriebs-
typen in Niedersachsen (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts), ge-
messen am Rohertrag³⁶⁵ :

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Region	Fst.Hildesh.	Hzt. Braunschweig - Wolfenbüttel								
Ort / Bezirk	Petze	Evessen (St. Marienhausen Wolfenb.)		Amt Achim		Amt Bahrdorf				A. Lutter a. Boge.
HofTyp	Meierhof	(Dorf-Ø)	(Dorf-Ø)	AL	HS	K	AL	HS	K	AL
Hofgröße in ha Acker	21	11	8	45,6	19,9	7,4	21,8	18,8	7,0	26,9
Zahl der Höfe	3	30	12	22	34	81	39	9	72	12
Jahr	1774	1770	1770	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70
1 Rohertrag abs. (RtIrr) davon (in %)	497,7			1065,3	490,7	200,4	328,9	311,3	144,4	752,6
1a pflanz. Prod.	80,3	84,0	58,8	81,7	78,4	74,9	77,9	72,3	62,3	78,3
1b tierische Prod.	17,1	11,9	36,5	18,3	21,6	25,1	22,1	27,7	37,7	21,7
1c Nebenerwerb	2,6	4,1	4,7	++	++	++	++	++	++	++
2 Betriebsaufwand ⁺ davon (in %)	45,3	40,2	37,9	60,2	62,1	61,4	88,8	94,8	78,6	85,5
2a Sachaufwand	53,9	63,7	54,6	75,9	81,2	74,8	86,0	92,0	81,3	65,4
2b Fremdlöhne	46,1	36,3	45,4	24,1	18,8	25,2	14,0	8,0	18,7	34,6
3 Roheinkommen ⁺	54,7	59,8	62,1	39,8	37,9	38,6	11,2	5,2	21,4	14,5
4 Belastung insges. ⁺ davon (in %)	39,9	29,7	25,3	22,8	24,7	23,4	19,5	17,5	18,6	23,9
4a Dienste u.ä.										
4b Naturalabgaben										
4c Geldabgaben										
5 Verfügbares Eink. ⁺	14,8	30,1	36,8	17,0	13,2	15,2	-8,3	-12,3	2,8	-9,4
6 Familienbedarf ⁺	16,7	29,1	36,8	16,4	37,0	85,4	59,3	68,0	133,8	17,7
7 Vermögensänderg. ⁺	-1,9	+1,0	+0							
7a dass. b. Nichtberück- sichtigg. d. Neben- erwerbs ⁺				+0,6	-23,8	-70,2	-67,6	-80,3	-131,0	-27,1
7b Vermögensänderung abs. (RtIrr)	-17,0			+6,6	-117,3	-140,9	-222,9	-250,2	-189,2	-203,0

⁺ in % des Rohertrags

⁺⁺ Nebenerwerb nicht in die Berechnung des Rohertrags einbezogen

Region	Hzt. Braunschweig-Wolfenbüttel				Fst. Lüneburg (Großvogtei Celle)				
	A. Lutter a. Beberbg.		Amt Rotherhof		Vogtei Essel		Vogtei Essel		
Ort / Bezirk	HS	K	AL	HS	K	Ø aller Höfe d. Spp. 4-15	hauptsächlich Voll- und Halbreier, einige Kötter		
Hofstyp							bis 10 Ø 7,3	10-15 Ø 11,6	15-25 Ø 19,4
Hofgröße in ha Acker	13,1	5,0	32,3	20,0	5,7	12,9			
Zahl der Höfe	34	76	34	26	120	559	zus. 21		6
Jahr	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70	1750/70	1760	1760	1760
1 Rohertrag abs. (RtI _r) davon (in %)	362,6	165,7	1302,8	795,6	254,4	378,9	178,8	161,2	209,2
1a pflanz. Prod.	81,2	71,3	87,1	87,0	81,6	80,5	35,8	42,9	40,0
1b tierische Prod.	18,8	28,7	12,9	13,0	18,4	19,5	64,2	57,1	52,8
1c Nebenwerb	++	++	++	++	++	++	++	++	++
2 Betriebsaufwand [†] davon (in %)	88,3	99,9	46,1	51,0	46,1	62,7	73,2	73,3	89,5
2a Sachaufwand	80,4	78,4	70,5	71,6	72,9	76,2	58,0	70,3	59,4
2b Fremdlöhne	19,6	21,6	29,5	28,4	27,1	23,8	42,0	29,7	40,6
3 Roheinkommen [†]	11,7	0,1	53,9	49,0	53,9	37,3	26,8	26,7	21,4
4 Belastung insges. [†] davon (in %)	22,4	26,1	18,9	18,5	19,2	21,0	27,9	40,9	28,6
4a Dienste u.ä.							6,4	1,7	6,0
4b Naturalabgaben							34,3	54,6	30,4
4c Geldabgaben							59,3	43,7	63,6
5 Verfügbares Eink. [†]	-10,7	-26,0	35,0	30,5	34,7	16,3	-1,1	-14,2	-7,2
6 Familienbedarf [†]	50,7	110,4	13,1	21,7	66,2	47,0	65,3	68,1	49,0
7 Vermögensänderg. [†]									
7a dass. b. Nichtberücksichtl. d. Nebenwerbs [†]	-61,4	-136,4	+22,0	+8,8	-31,5	-30,7	-66,4	-82,3	-56,2
7b Vermögensänderung abs. (RtI _r)	-222,6	-226,0	+285,4	+70,0	-80,1	-116,4	-118,7	-132,7	-126,1

[†] in % des Rohertrags

++ Nebenwerb nicht in die Berechnung des Rohertrags einbezogen

Region	Fst. Lüneburg (Großvogtei Celle)									
	Vogtei Soltau					Vogtei Beedenbostel				
Ort / Bezirk	hauptsächlich Vollmeier und Halbmeier, einige Kötner									
	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.
Hofgröße in ha Acker	bis 10 Ø 6,9	10-15 Ø 11,8	15-25 Ø 18,0	15-25 Ø 18,1	bis 10 Ø 8,5	10-15 Ø 12,8	10-15 Ø 12,7	15-25 Ø 19,7	15-25 Ø 20,3	lh.
Zahl der Höfe	zus. 21	zus. 36	zus. 21	zus. 21	5	zus. 18	zus. 18	zus. 72	zus. 72	lh.
Jahr	1760	1760	1760	1760	1760	1760	1760	1760	1760	1760
1 <u>Rohertrag abs. (Rt.Ir)</u> davon (in %)	220,8	233,7	338,1	321,4	426,0	410,5	210,3	278,4	386,3	350,1
1a <u>pflanz. Prod.</u>	42,4	39,5	47,9	48,0	53,7	52,6	53,7	54,7	58,8	62,6
1b <u>tierische Prod.</u>	57,6	60,5	52,1	52,0	46,3	47,4	46,3	45,3	41,2	37,4
1c <u>Nebenwerb</u>	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
2 <u>Betriebsaufwand</u> [†]	49,3	50,0	55,9	49,5	61,3	63,6	47,3	50,4	43,1	56,3
davon (in %)										
2a <u>Sachaufwand</u>	49,5	44,0	39,2	45,3	38,3	36,4	57,9	51,4	59,8	53,1
2b <u>Fremdlöhne</u>	50,5	56,0	60,8	54,7	61,7	63,6	42,1	48,6	40,2	46,9
3 <u>Roheinkommen</u> [†]	50,7	50,0	44,1	50,5	38,7	36,4	52,7	49,6	56,9	43,7
4 <u>Belastung insges.</u> [†] davon (in %)	18,1	17,5	19,5	19,3	19,9	19,3	17,9	19,1	19,2	19,7
4a <u>Dienste u.ä.</u>	1,6	0,0	1,9	0,0	0,8	0,1	0,0	13,2	5,1	13,4
4b <u>Naturalabgaben</u>	41,5	35,7	40,7	38,7	45,4	40,7	41,3	40,6	42,0	43,9
4c <u>Geldabgaben</u>	56,9	64,3	57,4	61,3	53,8	59,2	58,7	46,2	52,9	42,7
5 <u>Verfügbares Eink.</u> [†]	32,6	32,5	24,6	31,2	18,8	17,1	34,8	30,5	37,7	24,0
6 <u>Familienbedarf</u> [†]	57,7	74,1	51,7	53,9	35,5	35,9	64,0	55,9	56,8	41,6
7 <u>Vermögensänderng.</u> [†]										
7a <u>dass. b. Nichtberücksichtig. d. Neben-erwerbs</u> [†]	-25,1	-41,6	-27,1	-22,7	-16,7	-18,8	-29,2	-25,4	-19,1	-9,8
7b <u>Vermögensänderung abs. (Rt.Ir)</u>	-55,4	-97,2	-91,6	-73,0	-71,1	-77,2	-61,4	-70,7	-49,6	-61,6

† in % des Rohertrags
 ++ Nebenwerb nicht in die Berechnung des Rohertrags einbezogen

Region	Fst. Lüneburg (Großvogtei Celle)										Fst. Lünebg		Fst. Osabrück					
	Vogtei Beedenbostel					Höfe der Sp. 17-38					-		Amt Fürstenau					
Ort / Bezirk	hauptsächlich Vollmeier und Halbmeier, einige Kötter										Beispiel -		eb.Vc		eb.Rh.		eb.HE	
HofTyp	lb.	n.lh.	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.	lh.	n.lh.	Sp. 17-38	lb.	lh.	lb.	lh.	lb.	lh.	
Hofgröße in ha Acker	25-35 Ø 29,9	25-35 Ø 28,0	35-45 Ø 43,0	35-45 Ø 38,2	45-55 Ø 46,2	45-55 Ø 48,5	zus. 11					15,0	13,1	19,1	7,9			
Zahl der Höfe	zus. 45					zus. 15					1	27	5	6				
Jahr	1760		1760		1760		1760		1760		1790	1740/59		1740/59		1740/59		
1 Rohertrag abs. (RtIr) davon (in %)	481,3	452,1	638,1	582,6	703,1	674,6						336,9	497,3		253,4			
1a pflanz. Prod.	66,9	66,6	71,9	70,3	70,1	76,4						61,4	73,7		62,2			
1b tierische Prod.	33,1	33,4	28,1	29,7	29,9	23,6						30,6	24,1		35,2			
1c Nebenerwerb	++	++	++	++	++	++						8,0	2,2		2,6			
2 Betriebsaufwand [†] davon (in %)	60,3	58,1	63,9	62,7	67,4	50,6						54,4	70,0		71,1		71,0	
2a Sachaufwand	58,6	51,7	47,1	48,3	45,6	64,4						55,1						
2b Fremdlöhne	41,4	49,3	52,9	51,7	54,4	35,4						44,9						
3 Roheinkommen [†]	39,7	41,9	36,1	37,3	32,6	49,4						45,6	30,0		28,9		29,0	
4 Belastung insges. [†] davon (in %)	19,3	19,7	18,2	18,8	18,9	16,4						14,0	23,6		28,5		19,5	
4a Dienste u.ä.	6,5	0,7	5,5	4,8	6,5	9,1							9,4		7,0		13,6	
4b Naturalabgaben	48,4	46,5	51,4	49,0	49,6	57,3							39,3		45,3		23,0	
4c Geldabgaben	45,1	52,8	43,1	46,2	43,9	33,6							51,3		47,6		63,4	
5 Verfügbares Eink. [†]	20,4	22,2	17,9	18,5	13,7	33,0						31,6	6,4		0,4		9,5	
6 Familienbedarf [†]	29,4	32,2	17,8	20,3	17,2	22,4						34,4	30,2		16,9		30,7	
7 Vermögensänderung [†]												-2,8	-23,8		-16,5		-21,2	
7a dass. b. Nichterück- sichtig. d. Neben- erwerbs [†]	-9,0	-10,0	+0,1	-1,8	-3,5	+10,6												
7b Vermögensänderung abs. (RtIr)	-43,3	-45,2	+0,6	-10,5	-24,6	+71,5							-80,3		-82,3		-53,6	

[†] in % des Rohertrags

++ Nebenerwerb nicht in die Berechnung des Rohertrags einbezogen

Region	Fürstentum Osnabrück 366											
	Amt Iburg				A. Wittlage-Hunteburg				A. Grünberg			
Ort / Bezirk	eb. VE Jh.	eb. HE Jh.	eb. VE n. Jh.	eb. HE n. Jh.	eb. VE n. Jh.	eb. HE n. Jh.	eb. VE n. Jh.	eb. HE n. Jh.	eb. VE n. Jh.	eb. HE n. Jh.	eb. VE n. Jh.	eb. HE n. Jh.
Hofstyp												
Hofgröße in ha Acker	12,4	6,9	11,0	11,3	12,6	8,2	12,6	5,6	8,5	5,9	13,0	
Zahl der Höfe	27	8	12	3	9	5	11	7	7	4	16	
Jahr	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	
1 Rotertrag abs. (RtItr) davon (in %) la pflanz. Prod.	386,5	232,0	350,8	335,8	388,9	272,4	421,3	235,3	300,8	213,1	419,2	
1b tierische Prod.												
1c Nebenverbr												
2 Betriebsaufwand ⁺ davon (in %)	66,0	78,2	48,9	52,9	66,6	63,9	68,5	90,2	57,8	119,6	59,4	
2a Sachaufwand												
2b Fremdlöhne												
3 Roheinkommen ⁺	34,0	21,8	51,1	47,1	33,4	36,1	31,5	9,8	42,2	-19,6	40,6	
4 Belastung insges. ⁺ davon (in %)	22,6	21,3	21,8	17,0	24,3	22,2	24,5	20,0	33,7	31,9	23,2	
4a Dienste u.ä.	12,3	19,6	10,5	11,7	2,8	10,2	6,3	10,2	6,7	11,6	8,8	
4b Naturalabgaben	23,7	16,9	19,5	32,9	34,0	22,4	43,3	22,0	42,0	37,9	33,1	
4c Geldeabgaben	64,0	63,5	70,1	55,4	63,2	67,4	50,4	67,8	51,3	50,5	58,1	
5 Verfügbares Eink. ⁺	11,4	0,5	29,3	30,1	9,1	13,9	7,0	-10,2	8,5	-51,5	17,4	
6 Familienbedarf ⁺	25,2	46,9	25,7	30,6	25,4	44,5	22,4	42,4	31,3	40,4	26,0	
7 Vermögensänderung ⁺	-13,8	-46,4	+3,6	-0,5	-16,3	-30,6	-15,4	-52,6	-22,8	-91,9	-8,5	
7a dass. b. Nichtberück- sichtig. d. Neben- erwerbs ⁺												
7b Vermögensänderung abs. (RtItr)	-53,4	-107,5	+12,7	-1,7	-63,8	-83,3	-64,5	-123,7	-68,6	-196,0	-36,4	

+ in % des Rotertrags

++ Nebenverbr nicht in die Berechnung des Rotertrags einbezogen

Spalte	Fürstentum Osnabrück 366										fst. Münster 366	
	A. Grönenberg					aus allen Osnabrücker Ämtern					Ämter Vechta und Cloppenburg	
Region	Amt Vörden											
Ort / Bezirk	eb. HE	eb. VE	eb. HE	eb. VE	eb. HE	eb. EK	eb. MK	eb. EK	eb. MK	eb. EK	eb. VE	eb. HE
Hofstyp	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.	lb.
Hofgröße in ha Acker	3,6	10,0	7,1	12,3	9,8	2,9	1,1	2,7	1,2	10,4	5,2	
Zahl der Höfe	3	9	18	12	15	9	35	10	21	16	18	
Jahr	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1740/59	1750/1800	1750/1800
1 Rohertrag abs. (RtI _r) davon (in %) la pflanz. Prod.	180,1	270,5	210,6	335,0	288,9	133,7	77,9	142,8	88,0	410,2	230,6	
lb tierische Prod.						62,1	53,5					
lc Nebenverw						35,5	44,9					
lc Nebenverw						2,4	1,6					
2 Betriebsaufwand ⁺ davon (in %) 2a Sachaufwand	79,8	84,2	74,6	49,2	55,4	84,9	70,6	73,9	61,0	72,2	71,2	
2b Fremdlöhne												
3 Roheinkommen ⁺	20,2	15,8	25,4	50,8	44,6	15,1	29,4	26,1	39,0	27,8	28,8	
4 Belastung insges. ⁺ davon (in %) 4a Dienstleistungen u.ä.	24,8	26,4	26,8	29,9	23,2	22,1	24,0	20,1	22,5	25,5	25,3	
4b Naturalabgaben	7,5	8,4	8,7	20,6	12,2	10,9	6,7	9,1	7,5	12,1	13,0	
4c Geldabgaben	19,7	32,0	40,5	31,4	32,0	25,5	24,4	12,0	11,7	39,1	40,5	
5 Verfügbares Eink. ⁺	72,8	59,6	50,8	48,0	55,8	63,6	68,9	78,2	80,8	48,8	46,5	
6 Familienbedarf ⁺	-4,6	-10,6	-1,4	19,9	21,4	-7,0	5,4	6,0	16,5	2,3	3,5	
7 Vermögensänderung ⁺	56,5	34,4	46,4	28,3	34,4	64,6	124,7	61,5	111,1	25,1	45,3	
7a dass. b. Nichtberücksichtig. d. Nebenverw ⁺	-61,1	-35,0	-47,8	-8,4	-13,0	-71,6	-119,3	-55,5	-94,6	-22,8	-41,8	
7b Vermögensänderung abs. (RtI _r)	-110,1	-121,7	-100,5	-24,9	-37,4	-95,8	-92,9	-79,2	-83,2	-93,5	-96,5	

⁺ in % des Rohertrags

⁺⁺ Nebenverw nicht in die Berechnung des Rohertrags einbezogen

Region	Kfst. Hannover				Kfst. Hannover (Gft. Hoya)				Fst. Ostfriesland	
	Amt Wildeshausen		Amt Diepenau		A. Emden		A. Jeverl.		K	n. Jh.
Ort / Bezirk	VM Ih.	HM Ih.	K Ih.	Br Ih.	Miethöfe Ih.	K Ih.	Br Ih.	Nb Ih.		
Hofstyp										
Hofgröße in ha Acker	14,1	10,1	7,3	1,6	6,3	4,9	0,5	0,4 (Garten)	15	25
Zahl der Höfe	37	34	18	16	31	41	25	17	1	1
Jahr	1750/1800	1750/1800	1750/1800	1750/1800	1780/89	1780/89	1780/89	1780/89	1819	1819
1 Rothertrag abs. (Rt.Ir) davon (in %)	399,9	291,1	221,7	95,8	220,9	193,1	81,5	58,1		
1a pflanz. Prod.	50,6	49,1	48,3	34,7					48,6	77,2
1b tierische Prod.	49,0	50,4	51,5	65,3					51,4	22,8
1c Nebenerwerb	0,4	0,5	0,2	0,0					++	++
2 Betriebsaufwand ⁺ davon (in %)	66,9	50,4	61,7	10,6	72,1	66,2	68,1	27,0	36,6	38,6
2a Sachaufwand										
2b Fremdlöhne										
3 Rothertragskomment ⁺	33,1	49,6	38,3	89,4	27,9	33,8	31,9	73,0	63,4	61,4
4 Belastung insges. ⁺ davon (in %)	11,1	8,3	7,9	6,8	16,0	13,0	10,5	6,5	12,6	8,0
4a Dienste u.ä.	4,1	5,8	2,2	0,0						
4b Naturalabgaben	39,3	28,0	13,5	0,0	4,6	2,9	4,5	7,2		
4c Geldabgaben	56,6	66,2	84,3	100,0	95,4	97,1	95,5	92,8		
5 Verfügbares Eink. ⁺	22,0	41,3	30,4	82,6	11,9	20,8	20,4	66,5	50,8	53,4
6 Familienbedarf ⁺	25,7	35,9	48,2	119,4	50,3	58,2	143,6	191,5	23,0	20,6
7 Vermögensänderg. ⁺	-3,7	+5,4	-17,8	-36,8	-38,4	-37,4	-123,2	-125,0		
7a dass. b. Nichtberück- sichtigg. d. Neben- erwerbs ⁺									+27,8	+32,8
7b Vermögensänderung abs. (Rt.Ir)	-15,0	+15,7	-39,6	-35,2	-84,7	-72,3	-99,6	-72,7		

+ in % des Rothertrags

++ Nebenerwerb nicht in die Berechnung des Rothertrags einbezogen

Region Ort / Bezirk	Herzogtum Bremen										Altes Land		
	Scharmbecker Geest					hohe Marsch					niedere Marsch		
	VH Jh.	VH n. Jh.	HH Jh.	HH n. Jh.	PFK Jh.	PFK n. Jh.	Dorf feulsmoor VH Jh.	VS Jh.	ohne Obst- m. Obst-f	VS Jh.	ohne Obst- m. Obst-f	VH Jh.	ohne Obst + F
Hofgröße in ha Acker (+ Wiese (+2,7))	11,2	10,6 (+5,1)	7,3 (+5,0)	7,4 (+4,1)	4,3 (+3,2)	5,6 (+2,6)	5,9 (+24,6)	15	(+5)	13,7	(+6,3)		
Zahl der Höfe	83	18	14	8	17	4	14	zus.	10	zus.	70		
Jahr	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770	1770
1 Rothertrag abs. (RtIr) davon (in %) 1a pflanz. Prod.	258,7	230,8	194,1	176,4	129,0	169,0	339,7	745,4	638,4	508,6	407,6		
1b tierische Prod.	67	64	64	68	58	62	38	86	84	78	72		
1c Nebenwerb	33	36	36	32	42	38	40	14	16	22	28		
2 Betriebsaufwand [†] davon (in %)	++	++	++	++	++	++	+++22	++	++	++	++		
2a Sachaufwand	54,5	55,7	48,6	62,9	46,6	41,3	46,2	43,8	51,0	55,3	68,6		
2b Fremdlöhne													
3 Rheinkommen [†]													
4 Belastung insges. [†] davon (in %)													
4a Dienste u.ä.	30,7	28,5	24,6	26,9	24,2	22,6	28,4	39,9	46,5	43,4	53,9		
4b Naturalabgaben	0,0	2,0	0,0	2,7	0,0	4,3	0,0	13,0	13,0	7,1	7,1		
4c Geldabgaben	22,2	30,6	17,6	31,0	12,9	23,2	17,6	22,3	22,3	14,5	14,5		
5 Verfügbares Eink. [†]	77,8	67,4	82,4	66,3	87,1	72,5	82,4	64,7	64,7	78,4	78,4		
6 Familienbedarf [†]	14,8	15,8	26,8	10,2	28,2	36,1	25,4	16,3	2,5	1,3	-22,5		
7 Vermögensänderg. [†]	37,3	41,8	49,7	54,7	74,8	57,1	28,4	12,9	15,0	18,8	23,5		
7a dass. b. Nichtberück- sichtigg. d. Neben- erwerbs [†]	-22,5	-26,0	-22,9	-44,5	-46,6	-21,0	-3,0	+3,4	-12,5	-17,5	-46,0		
7b Vermögensänderung abs. (RtIr)	-50,1	-59,9	-44,5	-78,6	-58,9	-35,3	-10,2	+22,9	-82,3	-94,2	-196,9		

† in % des Rothertrags
 †† Nebenwerb nicht in die Berechnung des Rothertrags einbezogen
 ††† Torfstich

Region	Kfst. Hannover				
Ort / Bezirk					
Hoftyp					
Hofgröße in ha Acker	26,5	14,0	6,2	2,3	
Zahl der Höfe	15	24	17	14	
Jahr	1765	1765	1765	1765	
1 Rohertrag abs. (RtI _r) davon (in %) la pflanz. Prod.	504,3	373,2	217,0	171,3	
1b tierische Prod.					
1c Nebenerwerb	7,2	6,9	8,4	35,7	
2 Betriebsaufwand [†] davon (in %)	35,3	25,1	21,2	15,2	
2a Sachaufwand	19,1	21,4	22,2	66,2	
2b Fremdlöhne	80,9	78,6	77,8	33,8	
3 Roheinkommen [†]	64,7	74,9	78,8	84,8	
4 Belastung insges. ⁺ davon (in %) 4a Dienste u.ä. 4b Naturalabgaben 4c Geldabgaben	28,0	21,4	14,6	15,0	
5 Verfügbares Eink. ⁺	36,7	53,5	64,2	69,8	
6 Familienbedarf [†]	25,0	35,7	48,6	53,1	
7 Vermögensänd. ⁺ 7a dass. b. Nichtberück- sichtigg. d. Neben- erwerbs [†]	+11,7	+17,8	+15,6	+16,7	
7b Vermögensänderung abs. (RtI _r)	+59,2	+66,4	+34,2	+28,6	

[†] in % des Rohertrags
^{††} Nebenerwerb nicht in die Berechnung des Rohertrags einbezogen

Von den in der Tabelle erfaßten Betriebstypen lagen die meisten oberhalb jener Grenze, von der an man Henning zufolge im 18. Jahrhundert eine Selbstversorgung und die Erwirtschaftung einer positiven Marktquote erwarten könnte: 8 ha, bei mittleren und besseren Böden weniger bis hinunter zu 3 ha³⁶⁷. Aber nur ganz wenige unter ihnen erwirtschafteten vom landwirtschaftlichen Rohertrag einen Reingewinn: die obstbauenden Vollspänner der Altländer hohen Marsch, die ostfriesischen mittel- bis großbäuerlichen Betriebe, die Inhaber von 50-ha-Höfen in der Vogtei Beedenbostel mit adligen Grundherren, die Voll- und Halbhöfe im braunschweigischen Amt Rothenhof u.a.. In etwa ausgleichen konnten ihre Bilanz mit landwirtschaftlicher Produktion die Voll- und Halbmeier im Amt Wildeshausen, die Eigenbehörigen des Klosters Gertrudenberg (Amt Iburg), die Ackerleute in Achim, dem zweitertragreichsten der untersuchten Braunschweiger Ämter, die Beedenbosteler Höfe über 35 ha, sofern sie nicht sogar gewisse Überschüsse produzierten.

Im übrigen, d.h. in der Mehrheit der Fälle, waren Defizite die Regel, so beispielsweise im Durchschnitt aller untersuchten 315 Heidehöfe 21 % des Rohertrages. Man war auf Nebenerwerb angewiesen. Immerhin ergab sich aber noch für Thaers Modellhof aus der Lüneburger Heide, auf dem 8 % des Gesamtrohertrages aus Nebeneinnahmen flossen, ein Defizit von 2,8 %. Relativ die größten Fehlbeträge, gemessen am landwirtschaftlichen Rohertrag, ergaben sich naturgemäß auf den kleinen Höfen der Brinksitzer, Neubauern und vieler Kötter, ebenfalls bei zahlreichen Osna-brücker Halberbenhöfen, insgesamt in den vergleichbar unfruchtbaren Bezirken Essel in der Südheide und Bahrdorf im nördlichen Hzt. Braunschweig. Aber auch die Altländer Höfe der niederen Marsch ohne Obstbau und mit hohen, aus der Viehzucht herrührenden Betriebskosten zeigen ein ungünstiges Bild.

Natürlich sind Zusammenstellungen wie diese nur von bedingtem Aussagewert, da sie die unterschiedlichen Erhebungszeiträume außer acht lassen, damit die Einkommenseffekte der seit etwa 1730 steigenden Agrarpreise . Darauf wie u.a. auf die Entwicklung

der Gesindelöhne kommen wir noch zu sprechen; bevor die Auswirkungen der säkularen Preisbewegung zu klären sind, bedarf es auch noch einer Betrachtung der Verwendung des Produzierten (Natural- oder Verwendungsrechnung), um die positive oder negative Marktquote der einzelnen Hofstypen, damit den Grad ihrer Marktverpflichtung festzustellen. Die Gegenüberstellung von Markterlösen und erforderlichen Geldabgaben kann dann auch das Bild vom weit verbreiteten Zwang zum Nebenerwerb bestätigen und differenzieren, denn dieser Nebenerwerb diente im allgemeinen nur den kleinbäuerlichen Betrieben zur Ergänzung des Naturalbedarfes, sonst eigentlich stets zur Deckung des Geldbedarfes bei weitgehender natürlicher Selbstversorgung.

Aber derlei ausstehenden Differenzierungen und Vorbehalten zum Trotz verweist doch die Erfolgsrechnung der bäuerlichen Wirtschaften schon auf die entscheidenden Tatsachen ihrer Einkommenslage. Je kleiner die Höfe waren, das wird deutlich, je geringer also der Rohertrag, einen desto größeren Anteil davon schluckte der Familienbedarf an Ernährung, Kleidung usw. Bei den hier erfaßten Köttern, Brinksitzern und Neubauern fehlte deshalb der Geldwert des landwirtschaftlichen Rohertrages oft zu mehr als 100 % zur Deckung des Gesamtaufwandes.

Deutlich ablesbar sind aus der Tabelle der Einfluß von Standortbedingungen³⁶⁸ und Abgabenbelastung auf das bäuerliche Einkommen.

Bei den ostfriesischen Betrieben trafen beide Faktoren begünstigend zusammen: die besten Böden und weitgehend freies Eigentum, wodurch die Abgaben nur rund 10 % des Rohertrages betragen konnten. Die Elbmarschen, immerhin mit vergleichbar gutem Boden und Besitzrecht ausgestattet, waren - die politische Vergangenheit wirkt hier stark hinein - nun steuerlich so außerordentlich viel stärker belastet, daß der Rohertrag nur in einer Betriebsgruppe den Aufwand deckte, während sonst prozentuale Verluste wie beispielsweise bei den Voll- und Halbhöfen der Scharmbecker Geest auftraten, die absolut im Alten Land aufgrund der weit höheren

Rohrerträge natürlich weit höher ausfielen.

Wie stark in sich differenziert die Geest- und Bördelandschaften waren, zeigt ein Vergleich der Braunschweig-Wolfenbütteler Ämter untereinander und mit den Heidevogteien. Die Ackerleute in dem von der Natur besonders begünstigten Amt Rothenhof erwirtschafteten im Verhältnis zu den um ein Drittel größeren Ackerhöfen im Amt Achim den 1,22 fachen Rohrertrag, gegenüber geringfügig kleineren Höfen mit relativ gutem Heideboden in der Vogtei Beedenbostel fast den dreifachen, gegenüber der schlechtesten Braunschweiger Gegend, dem Amt Bahrdorf, mit um ein Drittel kleineren Ackerhöfen gar den vierfachen Rohrertrag. Dadurch verbrauchten die Ackerleute und Halbspänner in Rothenhof durchschnittlich 13 bzw. 22 %, die Bahrdorfer hingegen 59 bzw. 68 % des Rohrertrags für den Familienbedarf. Indessen reichte den Kothöfen auch in Rothenhof die landwirtschaftliche Produktion nicht zu Bedarfsdeckung - bei, verglichen mit den Ackerhöfen, einem Sechstel der Ackerfläche und gleichen Anteilen von Betriebsaufwand und Belastung am Rohrertrag benötigten sie den fünffachen Anteil des Rohrertrages für die Familienbedürfnisse.

Das Einkommensgefälle zwischen Gebieten mit unterschiedlichen Naturgegebenheiten zeigt sich ebenso wie in Braunschweig in der Lüneburger Heide und den anderen Regionen. So verschlang in der besonders wenig begünstigten Vogtei Essel der Betriebsaufwand - besonders hoch aufgrund der überdurchschnittlichen Pferdehaltung - unabhängig von der Hofgröße bereits drei Viertel bis neun Zehntel des niedrigen Rohrertrags, dagegen in Soltau, ansteigend mit Zunahme der Ackerfläche, nur 50 - 60 %, in Beedenbostel im Mittel dasselbe, wenngleich mit etwas größerer Streuung und uneinheitlicher Tendenz. Essel ist in Hinblick auf das Verhältnis von Betriebsaufwand und Ertrag mit Bahrdorf zu vergleichen, auf den ersten Blick aber auch mit zahlreichen Höfen im Fst. Osnabrück, denen sich z.T. auch kaum bessere natürliche Voraussetzungen boten. Aber im Gebiet der Eigenbehörigkeit, also auch in Hoya oder im Niederstift Münster, ist bei der Be-

trachtung des Sachaufwandes gegenüber dem übrigen Niedersachsen als besonderes Faktum zu berücksichtigen, daß hier der Schuldzins unter den Baraufwendungen sehr häufig die erste Stelle einnahm. Eine hohe Schuldenlast der Höfe war hier die Regel - die besitz- bzw. personenrechtlichen Ursachen wurden schon angesprochen, auf die Höhe der Verschuldung kommen wir noch - , bei der üblichen fünfprozentigen Verzinsung betragen auf den westfälischen eigenbehörigen Stellen (in Münster und Osnabrück) und denen im Amt Diepenau (Hoya) die Zinsausgaben durchschnittlich 8,7 % des jährlichen Bruttoproduktionswertes³⁶⁹. Der Betriebsaufwand machte in Osnabrück fast durchweg 65 - 85 % des Rohertrages aus, ein Wert, der deutlich unterschritten wurde nur auf einigen nicht landesherrlichen Hofgruppen (der Ämter Iburg, Vörden und Wittlage-Hunteburg).

Also: je kleiner die Höfe, je schlechter die natürlichen Vorbedingungen, deshalb das Verhältnis von Aufwand und Ertrag, desto verhältnismäßig größer wird der Zwang zum Nebenerwerb. Gravierende Unterschiede auf engstem Raum treten in dieser Hinsicht zutage. Die eben an einem Beispiel schon angedeutete Einwirkung besitzrechtlicher Umstände auf das Bauerneinkommen erscheint großflächiger, gleichmäßiger, wenn man ihren Anteil am landwirtschaftlichen Rohertrag zum Maßstab nimmt. Denn innerhalb der untersuchten Ämter und Landschaften nimmt sich die Abgabenbelastung über die Besitzgrößen - und Höfeklassen hinweg relativ homogen aus. Sieht man einmal von Ostfriesland, den Ämtern Wildeshausen und Diepenau, dem Alten Land, dem hildesheimischen Dorf Petze sowie den nicht-landesherrlichen Meiern der Vogtei Essel ab, so liegt die Belastung allenthalben zwischen etwa 17 und etwas über 30 % des Rohertrages³⁷⁰, meistens auf einem recht gleichmäßigen Niveau um 20 %³⁷¹, in Osnabrück etwas höher. Das Bild relativ gleichmäßiger Belastung aller Hofstypen sowohl in dieser Vielzahl von Kleinregionen mit 20 - 30 % Belastung vom Rohertrag wie in den extremen Gebieten verändert sich, nimmt man die Belastung pro Flächeneinheit zum Maßstab. Da zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Betriebstypen, mit zwei

Haupttendenzen: steigende Belastung mit zunehmender Hofgröße. Weiterhin wirkten, z.T. bereits angedeutet, auf die Belastungssituation des Bauern ein: drittens der rechtliche Status von Hof und Familie, viertens die Zusammensetzung der Belastung aus (gemessenen / ungemessenen) Diensten und (Natural- / Geld-) Abgaben, wofür die Konstellation der Empfänger von Bedeutung war; fünftens schließlich politische Umstände. Für letztgenannten Faktor ist das Amt Wildeshausen ein Beispiel. Nur etwa 10 % des Rohertrages wurden dort für Dienste und Abgaben verbraucht. Die Vermutung liegt nahe, daß die "periphere Lage im Weichbild mehrerer Territorialstaaten" und der mehrmalige Wechsel der Landesherren, bevor es an das Kfst. Hannover kam, dem Amt "in der Ausbildung günstiger Besitzrechte, geringer Besteuerung und kaum noch nennenswerter leibherrlicher Bindungen zugute gekommen war"³⁷². Die landesherrlichen Abgaben lagen durchweg niedriger als z.B. in Osnabrück, aber auch die Meierlast war vergleichsweise gering, da vormalige Naturalleistungen und Dienste größtenteils schon im 17. Jahrhundert zu Geld gesetzt worden waren und so bis Ende des 18. Jahrhunderts erheblich an Wert verloren hatten. Nun zurück zu den beiden ersten und wichtigsten Bestimmungsfaktoren der bäuerlichen Belastung, nicht nur in Nordwestdeutschland³⁷³: Bodenertragsfähigkeit und Hofgröße. Die Elbmarschen hatten im Hzt. Bremen stets eine überproportionale Last im Vergleich zur Geest tragen müssen³⁷⁴, da die höhere Ertragsfähigkeit beispielsweise der Altländer Wirtschaft eben einen weit größeren Belastungsspielraum zuließ. Um 1770 wurde ein deutlich höherer Teil des Rohertrags (40 - 54 %!) als bei den vergleichbar großen Höfen der Scharmbecker Geest (um 30 %) durch Steuern und Abgaben abgeschöpft. Dabei machte allerdings die Mehrbelastung durch Landessteuern die geringeren grund- und zehnherrlichen Abgaben nur gerade wett, wohingegen die bedeutend größere Gesamtbelastung durch die hinzukommende Deich- und Wasserlast zustande kommt. Unverfälschter durch andere hineinwirkende Faktoren kommt die Abhängigkeit der Belastung von der Bodengüte am braunschweigischen Beispiel zum Ausdruck.

Belastung der Bauernhöfe je Flächeneinheit in den Hzt. Bremen und Braunschweig (Rtlr / ha LN)³⁷⁵ :

Scharmbecker Geest:

VH	lh.	3,8
	n. lh.	4,2
HH	lh.	3,7
	n. lh.	4,1
PfK	lh.	4,2
	n. lh.	4,7

Amt Bahrndorf:

AL	2,40
HS	2,58
K	3,01

Amt Lutter a. Bbge.:

AL	5,76
HS	4,92
K	6,66

Moor:

VH	Dorf Teufelsmoor	3,2
	Waakhausen	3,1
HH	Waakhausen	4,1

Amt Achim:

AL	4,65
HS	5,86
K	4,96

Altes Land:

20-ha-Hof

hohe Marsch	15,1
niedere Marsch	11,3

Amt Rothenhof:

AL	7,37
HS	7,37
K	8,31

Die Rothenhofer Halbspänner- und Kothöfe erreichten gegenüber den Bahrndorfern etwa doppelt bis zweieinhalbfache Erträge, was sich, sogar überproportional, in einer zweieinhalb- bis dreifachen Belastung pro Flächeneinheit niederschlug (entsprechend einem Prozentpunkt weniger vom Rohertrag). Die von der Bodenqualität her dazwischenliegenden Ämter nehmen auch in der Belastung eine Mittelstellung ein. Ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis läßt sich auch für andere Teile Niedersachsens zeigen.

Die Hofgrößen wirken sich im Braunschweiger Beispiel nur bedingt regelmäßig aus: Ackerhöfe sind stets, wenn auch z.T. nur geringfügig, stärker belastet als Kothöfe; die größtmäßig dazwischenliegenden Halbspännerhöfe finden sich jedoch einmal am Ende, einmal an der Spitze der Belastungsskala. Bezogen auf den Roher-

trag ist ihre Belastung außer im Amt Achim jeweils die geringste.-
Eindeutig zeigt sich die Abhängigkeit von der Betriebsgröße -
hier allerdings nur die Ackerfläche zugrunde gelegt - in der
Großvogtei Celle.

Belastung der Bauernhöfe je Flächeneinheit in der südlichen
Lüneburger Heide (Rtlr. / ha Ackerland)³⁷⁶:

Vogtei	Betriebsgröße (ha Ackerland)	lh.	n. lh.
Essel	bis 10	6,9	9,1
	10 - 15	5,6	7,9
	15 - 25	5,1	-
Soltau	bis 10	5,8	5,9
	10 - 15	5,6	5,5
	15 - 25	4,7	4,4
Beeden- bostel	bis 10	-	4,3
	10 - 15	4,2	3,9
	15 - 25	3,3	3,4
	25 - 35	3,1	3,2
	35 - 45	2,7	2,9
	45 - 55	2,9	2,3

Bezogen auf den Rohertrag, fällt diese Abstufung der Belastung
nicht ins Gewicht, da bei den kleineren Höfen der Rohertrag auf-
grund intensiverer Viehhaltung verhältnismäßig höher lag als der
der größeren Höfe. Die insgesamt geringere Belastung des Acker-
landes in der Vogtei Beedenbostel dürfte auf einer allgemein
noch extensiveren Wirtschaftsweise als in den beiden anderen Vog-
teien beruht haben, nicht etwa auf schlechteren Böden. Essel,
und dort speziell die adligen Höfe, ragt in beiderlei Betrach-

tungsweisen durch hohe Belastungsquoten heraus. Nur bei diesen Hofgruppen überwog der Rohertragsanteil, der an den Grundherrn ging (ca 20 %), die landesherrlichen Abgaben, die sonst von den grund- und den zehnherrlichen Abgaben der Heidehöfe gemeinsam kaum je erreicht wurden³⁷⁷.

Trotz aller früheren staatlichen Bauernschutzpolitik gegen den Ahtel und des staatlichen Konkurrenzdrucks unter den Leistungsempfängern muß man also überall mit punktuell außerordentlich hohen grundherrlichen Anteilen an der Gesamtbelastung der Bauern rechnen. Petze im Fst. Hildesheim mit dem Grafen v. Wrisberg war ein Beispiel dafür, ebenso sind zahlreiche der sog. Junkerhöfe, d.h. der nicht landesherrlichen Höfe, im Osnabrückischen deutlich höher belastet gewesen als benachbarte landesherrliche Höfe. Die übrigen Bestimmungsfaktoren der bäuerlichen Belastung sollen hier nicht im einzelnen erörtert werden. Pauschal läßt sich vielleicht sagen: Höfe, in deren Nähe Güter oder Domänenvorwerke mit erheblichem Arbeitskräftebedarf lagen, waren im allgemeinen stärker belastet als diejenigen, bei denen die Spann- und Handdienstberechtigten die Naturaldienste längst zu Geld gesetzt hatten; Höfe mit ungemessenen Diensten, d.h. starker, unregelmäßiger Inanspruchnahme von Zugvieh und Arbeitskräften in der Erntezeit, waren wiederum schlechter gestellt als jene mit ausschließlich fixierten Diensten³⁷⁸. Eigenbehörige waren durch ihre besonderen persönlichen Lasten gegenüber den Hofinhabern zu Meierrecht benachteiligt, diese wiederum hatten verhältnismäßig höhere Grundlasten aufzubringen als die in Südniedersachsen verbreiteten Erbzinser³⁷⁹.




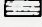
Faßt man die Belastungssituation der Bauern auf dem Gebiet der nordwestdeutschen Grundherrschaft zusammen und vergleicht sie mit benachbarten Regionen, so zeigen sich in Niedersachsen mit seiner starken inneren Differenzierung zahlreiche Übergangserscheinungen zwischen Ostelbien und Westeuropa. Hennings systematischen Untersuchungen zufolge³⁸⁰ sank die Belastungsquote von Westen nach Osten und folgte damit den Durchschnittserträgen der Böden, was allgemein die Politik der Leistungsempfänger verdeut-

licht, den bäuerlichen Arbeitsertrag so weit wie irgend möglich abzuschöpfen. Vom Rohertrag gingen in Flandern rund 40, in Südwestdeutschland 28 - 34, in Posen und Westpreußen durchschnittlich 26 % als 'Feudalquote', d.h. Summe der an die Herrschaft(en) abzuführenden Rohertragsanteile³⁸¹, ab. Je Hektar Nutzfläche waren dies im Westen 13, im Osten anderthalb Reichstaler.



Abb. 23:
Bäuerliche Belastung in Mitteleuropa
am Ende des 18. Jahrhunderts in
Taler je Hektar Nutzfläche

Zeichenerklärung:

-  vorwiegend 0 bis 1 Taler je Hektar
-  vorwiegend 1 bis 3 Taler je Hektar
-  vorwiegend 3 bis 6 Taler je Hektar
-  vorwiegend mehr als 6 Taler je Hektar

(aus Henning: Dienste, 110)

In Niedersachsen finden sich die genannten Eckwerte von Hennings Ost-West-Skala sämtlich, auf den Sandböden Mittelniedersachsens auch durchaus noch niedrigere Werte für die Belastung bezogen auf den Rohertrag. Dasselbe, jedoch ohne die Unterschreitung der westpolnischen Quoten, gilt für die Belastung je Flächeneinheit: die flandrische entsprach etwa der Altländer Rate, in der Heide hingegen lag sie, das Dauergrünland in die Berechnung einbezogen, gewiß unter 3 Rtlr je ha LN, ähnlich in den kärgeren Braunschweiger Bezirken und aus besonderen Gründen auch an der westlichen

Grenze des Kurfürstentums; auf der Bremer Geest bereits etwas höher, erreichte sie im fruchtbaren Südniedersachsen bei großen Schwankungen etwa 6 Rtlr. Auf diesem Niveau lag auch wohl das Fst. Osnabrück, wenn man die 6 - 8 Rtlr, die sich je ha Acker- und Gartenland in der Mehrzahl der Fälle dort ergaben, in Hinsicht auf das einzubeziehende Grünland etwas reduziert.

Wie gesagt, damit war man noch ein ganzes Stück entfernt von der Belastung niederrheinischer oder flandrischer Höfe mit ihrer weit besseren Ertragslage. Umgekehrt war natürlich die niedersächsische von der ostelbischen Belastungssituation trotz gewisser quantitativer Überschneidungen grundsätzlich unterschieden, indem weder die Zusammenfassung aller Berechtigungen in einer Hand so häufig noch die Bedeutung der - vielfach ungemessenen - Dienste westlich der Elbe auch nur annähernd so groß war wie im Gebiet der Gutsherrschaft. Dennoch, auch angesichts der durchschnittlich besseren niedersächsischen Böden: Niedersachsen war Ende des 18. Jahrhunderts zum weitaus überwiegendem Teil nicht durch bäuerlichen Wohlstand gekennzeichnet. In der Größenordnung mag man Hennings für ganz Deutschland getroffene Feststellung übertragen, daß drei Viertel der Bauernhöfe aus der Landwirtschaft kaum oder nur unregelmäßig Überschüsse erwirtschaften konnten und immer in Gefahr waren, bei Mißernten schnell in Not zu geraten³⁸².

2.4.1.3. Marktverflechtung der Höfe, Einfluß der Agrarpreisentwicklung

Zu etwas mehr Genauigkeit, will man die Abschichtung der Einkommenslage einschätzen, verhilft der Blick auf die Marktquoten der verschiedenen Betriebstypen, vor allem in Hinblick auf die anschließende Frage, auf welche Weise und in welchem Maße die Bauern von der Agrarpreisentwicklung im späten 18. Jahrhundert betroffen wurden. Allgemein werde, so Wilhelm Abel³⁸³, ebenso wie "der Beitrag der Bauern zum Aufbau der vorindustriellen Gesellschaft ... auch der Marktanteil der landwirtschaftlichen Produktion an der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung unter-

schätzt". Und Abel verweist auf vier niedersächsische Höfe bzw. Hofgruppen, die einschließlich Nebenerwerb einen Anteil von 20 % ihrer Gesamtproduktion auf dem Markt anboten, u.a. den Meierhof in Petze mit seinen 21 % Marktproduktion vom Gesamtrohertrag, entsprechend drei Vierteln des für naturale Verpflichtungen produzierten, bei gleichzeitig knapp 9 % Zukäufen vor allem gewerblicher Leistungen. Wir hatten schon gesehen, daß der Petzer Kothof per Säldo eine viel geringere Marktquote erwirtschaftete: 30 % Verkäufe, aber 26 % des eigenen Rohertrages mußten, zur Hälfte Getreide zur Erfüllung der Naturalverpflichtungen, zugekauft werden³⁸⁴. So nahm die Marktverflechtung des Kothofes erhebliche Ausmaße an - Verkäufe für 52, Einkäufe für 44 Rtlr bei 171 Rtlr eigenem Rohertrag -, die Marktleistung blieb aber völlig unbedeutend.

In erster Linie hing die Marktleistung der Höfe natürlich von den Naturalverpflichtungen ab. Die braunschweigischen Bauern hatten mit 56,8 % Naturalabgaben einen außerordentlich hohen Anteil der Gesamtbelastung naturaliter abzuzweigen, und u.a. deshalb brachten sie es im Durchschnitt auf eine Marktquote von nur 2,4 %. Gewiß, die Rothenhofer Ackerleute verkauften fast 40, die Halbspänner 30, die Achimer Ackerleute 22 % der Bruttoproduktion; einen ungefähren Ausgleich von Verkäufen und Zukäufen landwirtschaftlicher Produkte erreichten die Ackerleute in Lutter, die Achimer Halbspänner und in Rothenhof sogar die Köter. Aber sonst war die Marktquote negativ. Der Maximalwert von - 73,8 % des Rohertrags bei den Kothöfen in Lutter mag etwas übertrieben sein, da der Verbrauch auf diesen Höfen stärker eingeschränkt wurde, als das in den Ansatz der Berechnung eingehen konnte³⁸⁵.

Für die Lüneburger Heide geht Risto davon aus, daß die gesamte Region keinen Überschuß an Getreide produzierte, sondern die größeren Bauern allenfalls an die kleineren im eigenen Dorf oder in der näheren Umgebung Getreide verkauften³⁸⁶. Die Marktquote von 13 % des Rohertrages kam zu 80 % aus dem Verkauf von Vieh und Viehprodukten. Die Deckung des familiären Geldbedarfs gewährleistete diese immer noch recht bescheidene Marktquote in den günsti-

geren Fällen zu 40 - 50, allenfalls 60 %; in der Vogtei Beedenbostel waren es durchweg nur 30 - 40 % oder noch weniger³⁸⁷. Der Fehlbetrag mußte durch Nebenerwerb beseitigt werden. Fast alle Höfe "mußten demnach durch Nebenarbeiten und Dienstleistungen um 20 v.H. des Rohertragswertes an Marktleistungen erbringen, ... Wollten der Meier und seine mitarbeitenden Angehörigen ein dem Gesindelohn vergleichbares Geldeinkommen erreichen, so waren weit höhere Einnahmen nötig."³⁸⁸

Für die Bremer Geest und das Osnabrücker Land gilt allgemein auch die Tendenz, daß ein Großteil der Geldeinnahmen aus der Viehproduktion stammten. Die Osnabrücker Vollerbenhöfe hatten durchschnittliche Marktquoten von 20 %, d.h. Markterlöse in der Größenordnung von 60 bis 120 Rtlr. Bei den Halbhöfen ist das Bild je nach Produktionsstruktur und Belastung sehr unterschiedlich: in der großen Spannweite zwischen - 38,8 und + 25,8 % Marktquote, entsprechend jeweils etwas über 80 Rtlr, gruppieren sie sich zu meist um den Nullpunkt herum. Dabei glichen Verkäufe tierischer Produkte Zukäufe u.a. an Getreide aus. Die Erbkötter wiesen negative Marktquoten von gut 10 %, die Markkötter von mehr als 50 % auf. Letzteres entspricht der Situation der Brinksitzer und Neubauern im hoyaschen Amt Diepenau, wo allgemein etwa gleich hohe Marktbeiträge erwirtschaftet wurden wie im Osnabrücker Durchschnitt³⁸⁹. - Insgesamt lag in Osnabrück und im Niederstift Münster um 1750 die Grenze, von der an ein Hof -hier ungeachtet des rechtlichen Status- eine positive Marktquote erwirtschaftete, bei 5,7 ha Acker- und Gartenland. Indes konnten Betriebe "mit weniger als im Durchschnitt etwa 10 ha Acker- und Gartenfläche allein die Geldabgaben nicht mehr mit aus Verkäufen landwirtschaftlicher Produkte erzielten Erlösen bestreiten ... Dieses Ergebnis unterstreicht die Notwendigkeit außerlandwirtschaftlichen Zuerwerbs auch für die Bewohner größerer Höfe, zumal neben den Geldabgaben noch Löhne und andere Baraufwendungen aufgebracht werden mußten."³⁹⁰

Die entsprechenden Grenzen lagen im Amt Diepenau (1780/90) bei unter 5 bzw. 6,2 ha, in Wildeshausen (1750/1800) bei nur 1,0 bzw. 1,5 ha!

Einen grundsätzlich anderen Stellenwert als in den bisher behandelten Gebieten besaß die Marktproduktion in den Marschländern. Im Alten Land natürlich immer noch nicht jenen wie in Ostfriesland oder im steuerfreien Lande Würsten an der Unterweser, aber immerhin wiesen drei der vier Betriebstypen einen Anteil von 32 - 42 % Verkaufserlösen an der Bruttoproduktion auf - Höfe der niederen Marsch ohne Obstbau: 15,4 % -, in der Gruppe der obstbauenden Höfe der hohen Marsch waren das über 300 Rtlr. Die gute Verkehrslage kam den Bauern in den Küstenländern für ihre Marktverbindungen zusätzlich zugute.

Auch im Binnenland wirkte sich natürlich die Entfernung zum Marktort nicht unerheblich auf den tatsächlichen Markterlös des Hofes aus. So berichtet der Calmberger Amtmann Wedemeyer Anfang 1777 über die Bauern von Empelde, Bornum und Badenstedt, "sie hätten keine besonderen Nebengewerbe, besorgten aber ihren Ackerbau gut und seien ordentliche Steuerzahler. Sie hätten nach Hannover günstige Absatzverhältnisse für ihre Feldfrüchte. Sie könnten sich jeweils über die besten Kornpreise orientieren und diese abwarten, während die weit entfernt liegenden Ortschaften oft aufs Geratewohl in die Stadt fahren und dann die jeweiligen Preise nehmen müßten."³⁹¹

Zusammenfassend wird man zur bäuerlichen Einkommenslage in Zusammenhang mit der Marktverflechtung der Betriebe sagen können: Die Selbstversorgung mit Nahrung und Kleidung konnten die meisten Bauern bis hinunter zum Kötner aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion sichern. Bereits bei der Beschaffung der Naturalabgaben war dies auf minderen Böden und im Falle besonders hoher Naturalbelastungen oft, zumal den Kötnern nicht mehr möglich. Zur Deckung des gesamten Geldbedarfs der Familie reichte die eigene landwirtschaftliche Produktion selbst zahlreicher Vollhöfe nicht mehr hin, auch wenn z.T. ansehnliche positive Marktquoten erwirtschaftet wurden. Je nach Standort, verfügbarer Zeit, Rohstoffen usw. mußten deshalb Nebenerwerbsprodukte auf dem Markt angeboten bzw. Dienstleistungen erbracht werden. Dies und der

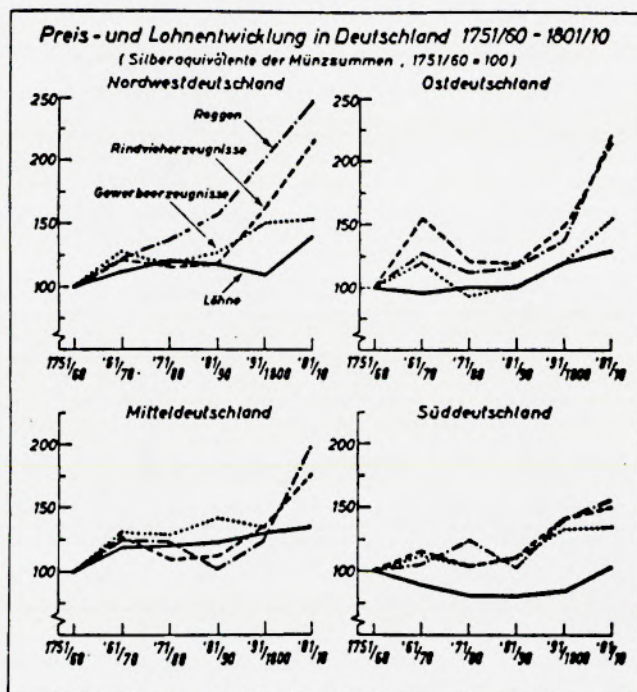
weit verbreitete Zwang zum Zukauf beispielsweise von Korn trotz erheblicher Markterlöse aus der Viehzucht hatten eine erheblich stärkere kleinregionale oder lokale Marktverflechtung der meisten Höfe, gerade der kleineren, zur Folge, als es der Blick auf Nettomarktbeitrag bei landwirtschaftlichen Produkten allein nahelegt. Kaum festzustellen ist, inwieweit die Bauernfamilien auf die allgemein unbefriedigende Einkommenslage in den Geestgebieten mit Einschränkungen im Nahrungs- und Futtermittelaufwand reagierten.

Bedeutende Reingewinne erzielten im allgemeinen nur größere Betriebe von 15, 20 ha oder mehr in den fruchtbaren südniedersächsischen Bördelandschaften und in der Marsch, wobei Belastungssituation und Lage zu den Märkten selbstverständlich stark differenzierend wirkten. Die Marschenbauern besaßen aufgrund der Bodengüte und der Eigentumsverhältnisse den Vorteil, Bodennutzung und Anbauverhältnis relativ frei bestimmen zu können; dieser weitere Spielraum bewirkte, daß "ihre Einkommensbedingungen nicht so eindeutig durch die Hofgröße vorgegeben (waren) wie auf der Geest"³⁹².

Die Kluft zwischen der letztgenannten stark marktorientierten Gruppe von Betrieben einerseits und der Masse der Höfe, die entweder im großen und ganzen eine Bedarfsdeckungswirtschaft führten oder in größerem Maße auf den Zukauf landwirtschaftlicher Produkte angewiesen waren, andererseits vertiefte sich durch die Bewegung der Agrarpreise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Doch es gilt zu differenzieren. Allgemein hatten die Agrarpreise in Deutschland wie überall in Europa seit etwa dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts zu steigen begonnen, langsam zunächst und unstet, hauptsächlich zu deuten als eine jeweils leicht verzögerte Reaktion auf das Bevölkerungswachstum bei weitgehend unelastischer Agrargüterproduktion (nicht beliebig vermehrbare Produktionsfaktor Boden, nahezu konstantes agrartechnisches Wissen)³⁹³.

Für Nordwestdeutschland, das im Vergleich zum übrigen Reich das höchste Agrarpreisniveau besaß, stellt Saalfeld³⁹⁴ ab 1750 einen

ziemlich linearen, ab 1780/90 einen beschleunigten Preisanstieg fest. Allerdings beruft er sich auf die Märkte Schleswig-Holsteins, Emden und Hamburg, also solche, über die der Getreideexport der Küstenlande lief.

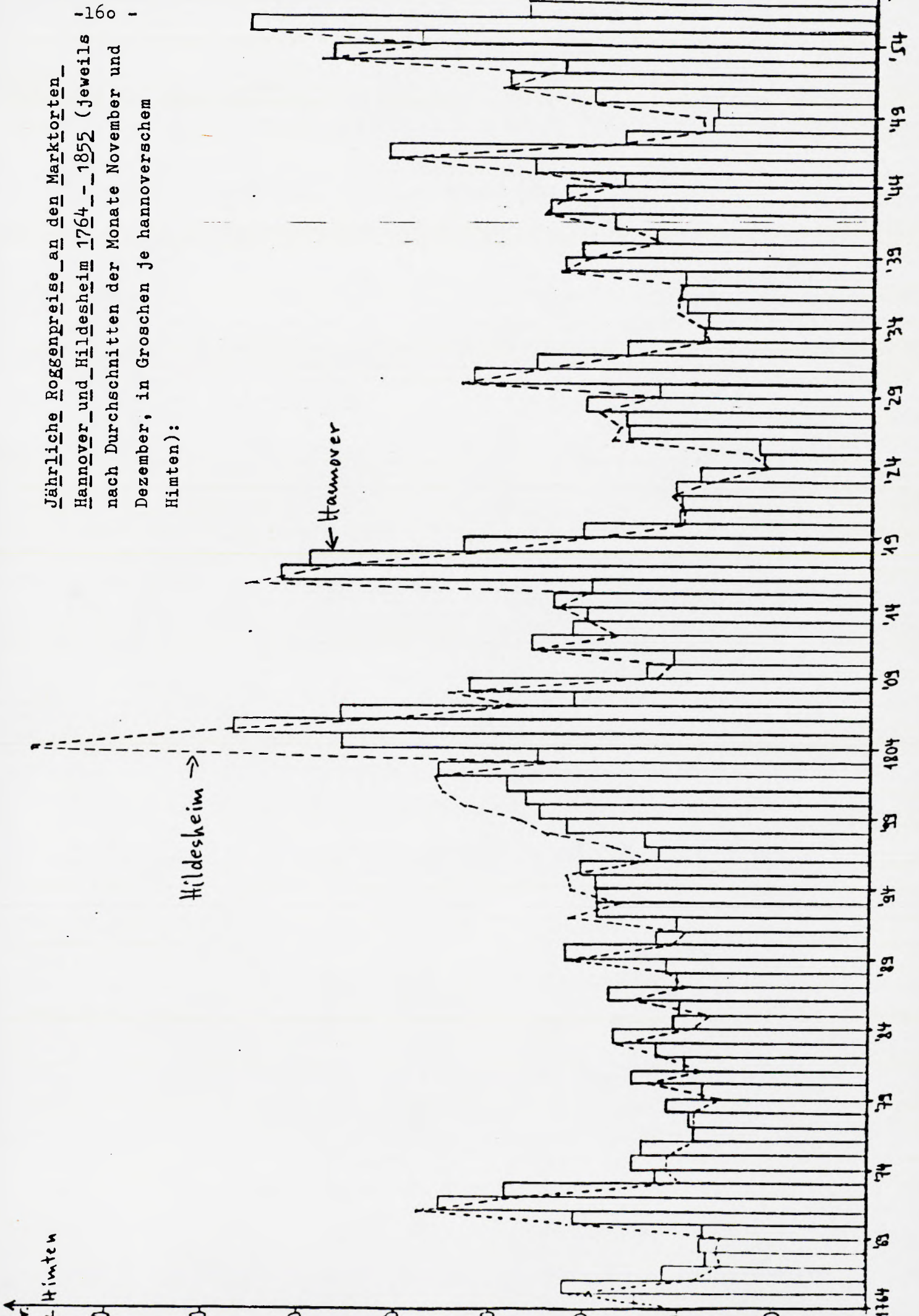


Zieht man Binnenmärkte wie Hannover, Göttingen oder Hildesheim für die Jahre nach 1764 heran, so zeigt sich bis 1785 noch ein relativ gleichbleibendes Preisniveau mit herausragenden Spitzenwerten kurz nach dem Siebenjährigen Krieg, der z.T. erhebliche Schäden und Einbußen hinterlassen hatte³⁹⁵, sowie zur Zeit der Mißernten 1771/72. Erst in den letzten 15 Jahren des Jahrhunderts zogen die Preise auch im Innern des Kurfürstentums spürbar an, wohlgermerkt: die Getreidepreise, darunter am stärksten der des Brotgetreides. Die folgende Grafik³⁹⁶ zeigt die Roggenpreiskurve für den Marktort Hannover, die in der Tendenz den Kurven anderer wichtiger binnenländischer Marktorte parallel verlief, auf allgemein etwas höherem Preisniveau verglichen mit Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück, etwas niedrigerem als in Göttingen. In Hildesheim und Göttingen machten sich Knappheitssituationen jedoch stärker bemerkbar, die

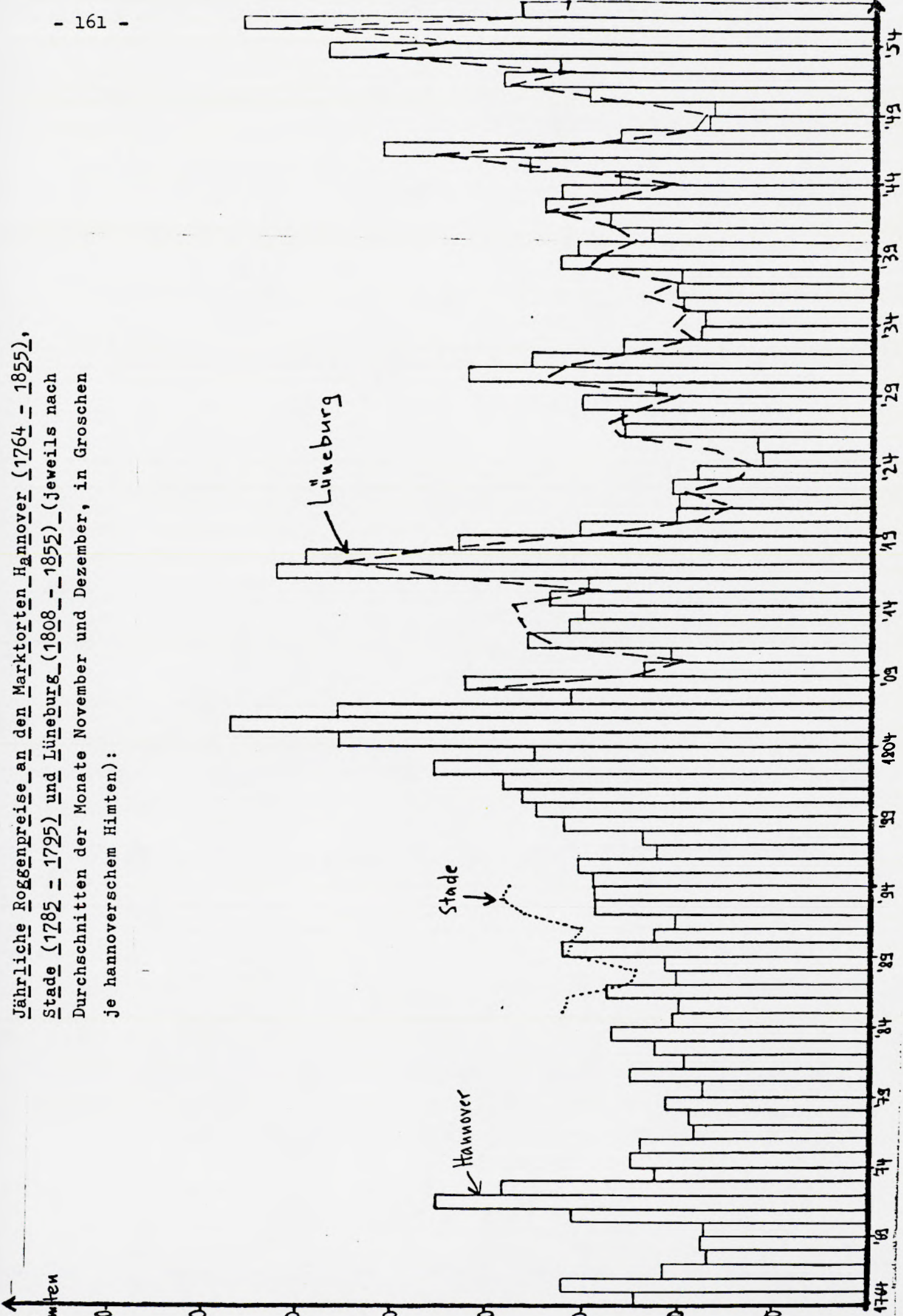
Roggenpreise am Marktort Hannover 1764 bis 1852 (jeweils nach
Durchschnitten der Monate November und Dezember, in Groschen
je hannoverschem Himten), jährlich und in gleitenden Zehn-
Jahres-Durchschnitten:



Jährliche Roggenpreise an den Markorten
 Hannover und Hildesheim 1764 - 1852 (jeweils
 nach Durchschnitten der Monate November und
 Dezember, in Groschen je hannoverschem
 Himten):



Jährliche Roggenpreise an den Marktorten Hannover (1764 - 1855),
 Stade (1785 - 1795) und Lüneburg (1808 - 1855) (Jeweils nach
 Durchschnitt der Monate November und Dezember, in Groschen
 je hannoverschem Himten):



Preisausschläge waren extremer³⁹⁷. Anders die Tendenz in Emden und, abgeschwächt, auch in Stade: insgesamt höheres Preisniveau, in Jahren knapper Ernten zumeist größere Preisstabilität. Nun, die Erlöse für Viehprodukte hatten anders als der Getreidepreis lange mit eher sinkender Tendenz stagniert³⁹⁸, bevor sie seit 1785 dann auch deutlich anstiegen. Aus zahlreichen Einzelzeugnissen - Preisreihen scheinen hier für Niedersachsen kaum zu erstellen - geht hervor, daß gegenüber Roggen und Weizen im 18. Jahrhundert die Kaufkraft aller anderen landwirtschaftlichen Produkte doch erheblich nachgelassen hatte. Somit hat sich möglicherweise für die Anbieter von überwiegend Viehprodukten die Einkommenslage, soweit sie von den Marktbedingungen abhing, bis etwa 1790 kaum gebessert. Jener mittlere Typ von Einkommensbeziehern, der aus der landwirtschaftlichen Produktion gerade den eigenen Bedarf deckte, blieb von den Getreidepreisteigerungen in seinem Realeinkommen weitgehend unberührt. Ergab sich sein Nettomarktbeitrag von etwa null aber aus einem Verkauf von Viehprodukten und Getreidezukäufen, wie dies in der Heide häufig vorkam, so verschlechterte sich seine Lage gegenüber den Getreideanbietern.

Auf das Realeinkommen des Netto-Nachfragers von Agrarprodukten - dem dritten Einkommensbeziebertyp neben dem großen und dem bedarfsdeckend wirtschaftenden mittleren Bauern³⁹⁹ - hatten die Preisteigerungen vor allem des Getreides ohnehin einen stark negativen Effekt. "Je niedriger die Befriedigungsmöglichkeit des Bedarfs an Grundnahrungsmitteln aus eigener Produktion und aus außerbetrieblichen naturalen Einkünften ist, desto mehr nähern sich die Einkommensbezieher des Typs III", also Kleinbauern und ländliche Unterschicht, "reinen Lohn- oder Gewerbeeinkommensbeziehern an"⁴⁰⁰. Und zwischen deren Realeinkommen und dem von mittleren und größeren Bauern entstand Ende des 18. Jahrhunderts eine einzigartig große Kluft. Das hat Achilles anhand eines Einkommensvergleichs zwischen dem Meierhof in Petze und Hildesheimer Zimmerleuten gezeigt⁴⁰¹. Zur Doppelwirkung der Preisteigerungen bei Lebensmitteln kamen als Ursachen in diesem speziellen

Fall noch steigende Erntemengen und die früher erwähnte Grundzinsreduktion für die Bauern hinzu.

Gegenüber dem Jahrzehnt 1770/79 hatten auf dem Meierhof bis 1790/99 zugenommen: die Getreideernte um ca. 10 %, die Hildesheimer Getreidepreise um 12,5 %, der Erlös aus dem Getreide also von 41 auf 56,4 Rtlr (ohne die Zinsreduktion wäre der Zuwachs nur halb so hoch gewesen); die Erlöse aus sonstigem Ackerbau um 3,4 und aus Viehprodukten um 1,4 Rtlr (Preissteigerung hier: 7 %) sowie für Leinengarn um 2,5 Rtlr.

Rechnet man die in diesem Zeitraum gestiegenen Lebenshaltungskosten, andererseits den höheren Wert der Privatentnahmen, Dienstleistungen usw. ein, so ergibt sich eine Steigerung des realen Meiereinkommens um 23,2 %. Hinzu kam als weitere Einkommensverbesserung noch die Senkung der Kontribution aus politischen Gründen um 28 %, was für den Petzer Vollmeier 8,3 Rtlr ausmachte. Leider hat Achilles dem nicht vergleichend die Realeinkommensentwicklung des Petzer Kothofes gegenübergestellt. So sei nur ein weit weniger aufgeschlüsseltes Beispiel aus dem Amt Wildeshausen zitiert⁴⁰², um tendenziell die unterschiedlichen Einkommenseffekte der Preisbewegung anschaulich zu machen (wobei andere Veränderungen wie z.B. Flächenerweiterungen hier nicht erwähnt werden): ein Wildeshauser Vollmeier erzielte 1750/59 im Durchschnitt einen Bruttoproduktionswert von 352,3 Rtlr, 1790/99 von 446,5 Rtlr; damit brachte er es Ende des Jahrhunderts in der Erfolgsrechnung auf einen Reingewinn von 3,7 statt eines Defizits von 11,7 Rtlr 1750/59. Auf einem Kötterhof hingegen erhöhte sich das Defizit noch geringfügig von 36,7 auf 37,7 Rtlr.

2.4.1.4. Die Verschärfung des kulturellen Gefälles auf dem Lande infolge der Agrarkonjunktur

Ohne Zweifel: profitiert hat von den Agrarpreissteigerungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts nur die schmale Schicht der

Mittel- und Großbauern mit erheblichem Netto-Marktbeitrag^{402a}. Worauf verwendete sie die steigenden Reingewinne? Wenn wir zunächst die Investitionen zur Melioration des landwirtschaftlichen Betriebes betrachten, so waren hier die Grenzen eng gezogen. Auf jeden Fall rentabel erschien der Landzukauf, auch angesichts der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sprunghaft steigenden Bodenpreise⁴⁰³; Abstriche sind bereits zu machen, wenn der Tilgungszeitraum in die Phase niedrigster Agrarpreise der 1820er Jahre hineinreichte. Die Ausdehnung der Viehhaltung versprach großen Nutzen, wurde auch von den Landwirtschaftsgesellschaften weidlich propagiert. Sie stieß indes auf zwei bedeutende Hindernisse neben dem allgemein beklagten Futtermangel⁴⁰⁴: "einmal standen ihr rechtliche Beschränkungen im Wege, die der einzelne Bauer nicht beiseite räumen konnte; zum anderen fehlte dem Bauern häufig das produktionstechnische Wissen ... Deshalb konnte sich die Intensivierung der Landwirtschaft selbst während einer bedeutsamen Aufschwungsphase wie dem späten 18. Jahrhundert nur in kleinen Schritten vollziehen. Sie betrafen die verbesserte Betriebsorganisation, vor allem eine stärkere Besömmern der Branche, wobei der vermehrte Futteranfall allmählich eine stärkere Viehhaltung erlaubte."⁴⁰⁵

Mit der Steigerung des Inventarwertes der Höfe im 18. Jahrhundert wuchsen die den weichenden Erben ausgesetzten Abfindungssummen rapide, insbesondere in den letzten Jahrzehnten vor 1800⁴⁰⁶. Während dies bei Ackerleuten im südöstlichen Niedersachsen hauptsächlich und das ganze Jahrhundert hindurch auf die immense Steigerung der Barabfindungen zurückzuführen ist⁴⁰⁷, setzt Saueremann nach seinen Beobachtungen an Münsterländer Brautschätzen ein deutlich zunehmendes Eindringen geldwirtschaftlicher Elemente in die Eheverträge erst für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts an. Große Höfe pflegten hier abgehenden Kindern relativ konstant bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts 80 bis 150 Rtlr in bar mitzugeben⁴⁰⁸. Dazu kam eine erhebliche Menge Vieh sowie Gebrauchsgegenstände wie Möbel, Arbeitsgeräte, Bett-

werk und Haushaltsgerät auf dem sog. Brautwagen⁴⁰⁹. Der Kanon der standesgemäßen Ausstattung geriet in den Jahrzehnten um 1800 -und wahrscheinlich nicht nur in Westfalen, wo die Sachaufwendungen in den Eheverträgen allerdings wohl eine besondere Rolle spielten- durch Neuerungen, die die Großbauern einführten, in Bewegung.

Ein Kötterkind erhielt üblicherweise kaum mehr Geld, als für Freikauf und Auffahrt erforderlich, daneben eine Milchkuh und (höchstens) ein 'vollständiges Bett', d.h. Bettzeug, zu etwa dem gleichen Wert wie das mitgegebene Vieh (10 - 20 Rtlr)⁴¹⁰. Größere Kötter oder Halberben "gaben ihren Kindern neben höheren Geldsummen entweder mehr Stücke Vieh oder aber mehr Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände mit", also außer dem Bettwerk eine Bettstelle, Flachsbearbeitungsgerät und einige Möbel⁴¹¹; darunter tauchten hin und wieder durchaus auch Neuerungen des 18. Jahrhunderts wie die Verwendung des Koffers und / oder Schranks anstelle der altmodischen Truhe in den Inventaren dieser mittleren bäuerlichen Gruppe auf⁴¹².

Die bäuerliche Oberschicht, die diese Möbelstücke als ihr Statussymbol eingeführt hatte, zeigte nun um 1800 mit bestimmten Gegenständen in ihren Brautschätzen, daß sich ein Wandel vollzog "in der Einstellung der Bauern zu ihrem persönlichen Besitz, und damit auch zu den Gebrauchsgegenständen, die nicht mehr vorwiegend in ihrem Nutzwert, sondern auch in ihrem Vermögenswert erkannt wurden"⁴¹³. Aufwendigere Leinenausstattungen sprechen dafür, Zinngeschirr, vor allem der an die Stelle der Anrichte tretende Glasschrank, der nun als Zeichen der Vornehmheit die Prunkstücke des Familienbesitzes (später statt Zinn Porzellan) für jedermann sichtbar vorwies⁴¹⁴. Daß die bäuerliche Oberschicht um 1800 ihren Kindern immer umfangreichere Abfindungen auslobte - wobei diese im großen und ganzen der Ertragslage der Höfe entsprochen haben müssen⁴¹⁵ - und dabei mancherlei Neues, Modisches vor allem an Prestigegütern anfertigen ließ⁴¹⁶, fügt sich in das Bild, das man, wenngleich bisher nur in Ansätzen, für andere 'Wohlstandsinvestitionen' gezeichnet hat. Einen bedeutenden Auf-

schwung kann man ab 1740, vor allem aber gegen Ende des Jahrhunderts, zum Beispiel beim Neubau von Bauernhäusern beobachten; desgleichen häuften sich Umbauten, was zunehmende Innovationsbereitschaft anzeigt.

Allerdings ist - vorläufig, die Forschung steckt noch in den Anfängen - Zurückhaltung bei verallgemeinernden regelhaften Aussagen geboten, wie die bisherige Diskussion über die aus der schwedischen Volkskunde stammende 'Kulturfixierungs^{the}~~these~~' gezeigt hat⁴¹⁷. Sie besagt: "Die günstige wirtschaftliche Lage einer Sozialgruppe macht bereit zur vermehrten Aufnahme von neuen Kulturelementen. Damit ist zunächst wohl eine Beschleunigung des Wandels gemeint, nicht unbedingt eine Richtungsänderung, obwohl sie damit einhergehen kann. Vermindert sich der Wohlstand in einer folgenden Wirtschaftskrise, dann behält man in der Regel den im Wohlstand erworbenen Status bei. Es kommt zur ... Kulturfixierung. Als Richtungstendenz des Wandels läßt sich erkennen, daß in Zeiten allgemeiner Hochkonjunktur die unteren Schichten ihren Lebensstil an den der höheren Schichten anzugleichen versuchen."

↳ In der Hauptsache betreffen diese Aussagen Güter, "die zur Repräsentationsphäre gehören: Oberbekleidung und Schmuck, die Außenfront des Hauses und jene Möbel in den Wohnhäusern, die anderen Leuten zugänglich sind, Kutschen und Gastessen."⁴¹⁸

Uns interessiert vorerst nur der erste Teil der These, und zwar am Beispiel des Hausbaus, also der an Geld und Zeit aufwendigsten Investition: steigender Wohlstand - hier: der bäuerlichen Oberschicht - fördert die Bereitschaft zu prestigeträchtigen Neuerungen, und dies auf der Basis einer überhaupt gestiegenen Bereitschaft zu bauen. In der Tat sind diese Zusammenhänge nachgewiesen worden⁴¹⁹. Im Osnabrücker Nordland, dem relativ wohlhabenden Altkreis Bersenbrück (Artland), setzte mit dem Jahrfünft nach 1730 eine Welle von Neu- bzw. Umbauten von Erbwohnhäusern ein, die weitere Spitzen in den Jahren 1750/55 und 1765/70 hatte, sich dann ab 1775 auf einem hohen Niveau stabilisierte, bevor 1810 bis 1835 ein Boom noch größeren Ausmaßes folgte⁴²⁰. Zumeist eine fünfjährige Verzögerung, aber grundsätzlich dieselbe Ten-

denz zeigt - auf niedrigerem Gesamtniveau, da hier die repräsentativen Umbauten wegfielen - die Kurve für den Neubau von Heuerhäusern⁴²¹. Die Errichtung von Backhäusern, Speichern und Scheunen unterlag deutlich anderen Regeln, den direkten ökonomischen Erfordernissen. Mit dem Beginn der Bauwelle um 1730 setzt sich im Artland eine neue Art durch, an den Erbwohnhäusern den Wirtschaftsgiebel, d.h. die eigentliche Schaufront des Bauernhauses zu gestalten⁴²²: mit den älteren relativ einfachen Walmkonstruktionen nicht mehr zufrieden, trachtete der vermögende Artländer Bauer danach, "einen repräsentativen, holzreichen, von schattenwerfenden Knaggenreihen und stark vorspringenden sowie in mehrere Geschosse gegliederten Giebel vor sein Haus zu setzen. Diese von profilierten und oftmals geschnitzten Konsolen gestalteten Geschoßgiebel werden nicht nur bei den Neubauten nach stets demselben Leitbild, wenngleich in Proportion, Geschoßzahl und Verzierung wieder unterschiedlich, aufgestellt; auch Altbauten werden im Zuge dieser Neuerungsstufe 'modernisiert' ..." ⁴²³. Ursprünglich stellte der 'Artländer Giebel' ein Wohlstandssymbol und wohl auch ein Zugehörigkeitszeichen der drei protestantischen Kirchspiele Badbergen, Gehrde und Menslage innerhalb einer katholischen Umgebung dar. Er strahlte dann aber auch in Nachbargebiete, so ins Oldenburger Münsterland, aus, jedoch nicht mehr nach Osten über die Weser hinüber.

Wahrscheinlich ist die neue Schmuckgiebelform zuerst durch Neubauten eingeführt worden, was zwei, drei Jahrzehnte später dann den Umbau anderer Häuser nach sich zog⁴²⁴ - rein aus Prestigemotiven, denn Raum wurde durch diese Maßnahme nicht gewonnen. Dem Vorsetzen neuer Wirtschaftsgiebel scheinen auch die zahlreichen Klagen der Obrigkeit nicht vorgebeugt zu haben, die Bauern gingen " 'dabey aus einem strafbaren Stolze oder auch aus Unwissenheit, mit unnöthiger und zum völligen Ruin der ohnehin abgängigen Forsten gereichender Verschwendung zu Werck ..., ohne dadurch den Zweck einer nützlichen Bequemlichkeit zu erreichen.'" ⁴²⁵

Was nach dem 1730 hervortretenden Leitbild gebaut wurde, hatte ganz im Gegensatz zu den altmodischeren Formen zumeist bis

in unser Jahrhundert Bestand. Veränderungen nahm man allenfalls noch, den im 19. Jahrhundert sich durchsetzenden Bedürfnissen entsprechend, am Wohnteil dieser Häuser vor. Im Einklang mit dem bürgerlichen Zeitgeschmack ging an den nach 1800 gebauten Häusern der bäuerlichen Oberschicht der Reichtum an Verzierungen langsam zurück. Aber "trotz Neuerungen hielt sich die im 18. Jahrhundert vollendete Knaggenvorkragung erstaunlich lange, auffälligerweise besonders bei mittelgroßen Höfen, den Halberben und Erbköttern. Man mag dies auch als eine Art Kulturfixierung interpretieren, die den Artländer Bauern eine Möglichkeit zur Selbstdarstellung ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und konfessionellen Sonderstellung bot."⁴²⁶

Daß es im Artland zu der beschriebenen Welle des Bauens und zugleich der Innovation kam, lag zum einen an der Fruchtbarkeit dieser Gegend und den mit der Agrarkonjunktur in der bäuerlichen

Oberschicht steigenden Einnahmen. Zum anderen verhalf die geographische Lage des Artlandes ihm sozusagen zum Anschluß an einen starken Diffusionsstrang: entwickelt worden war der holzreiche Giebeltyp mit mehrfachen Vorkragungen am spätmittelalterlichen Bürgerhaus des Oberwesergebietes, über die Vermittlung von Bürgerhäusern in Osnabrück und umliegenden Städten wurde er dann den dortigen Landhandwerkern zum Leitbild, die ihn wiederum umformten und an die Proportionen des Bauernhauses anpaßten⁴²⁷. Auch andere, vor allem zimmerungstechnische Novationen sind vom Oberweserraum ausgegangen.

Die Lage einer Region zu solchen Novationszentren ist immer zu bedenken. Das Zusammenwirken dieses Faktors mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bauern wird deutlich, wenn man bedenkt, daß innerhalb des Osnabrücker Nordlandes in Kleinregionen mit unterschiedlicher Bodengüte die Bauwellen wiederum deutlich variiierende Abläufe zeigen⁴²⁸. Eine regionale Vereinheitlichung der Baukonjunkturen zeigt sich erst von etwa 1880 an, als mit der Einführung moderner Anbau- und Düngemethoden die unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen an Bedeutung verloren.

Allgemein wird man sagen können: die bäuerliche Oberschicht suchte bereits im 18. Jahrhundert mit steigendem Wohlstand nach repräsentativem Ausdruck dafür. Ein komplexes Bündel wirtschaftlicher, sozialer, kulturgeographischer Faktoren bestimmte die konkrete Ausformung solcher 'Wohlstandsinvestitionen'. Mit einer spürbaren Verbesserung der Einkommenssituation wurden Neuerungen, die vorher vereinzelt eingeführt worden waren, in größerer Breite angenommen, sanken in beschränktem Maße und zumeist inhaltlich reduziert auch in die nächstniedere soziale Schicht ab. Eher als zu aufwendigen baulichen Veränderungen entschloß man sich naturgemäß zur Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände und Kleidung. So sind für das nordwestliche Niedersachsen zu den skizzierten "Entwicklungen im Hausbau gewisse zeitgleiche Entsprechungen aus der Möbelgeschichte entgegenzusetzen"⁴²⁹; die Übernahme schon erwähnter moderner Möbel wie Sessel, Kleiderschrank, Schreibschrank oder der Standuhr aus dem Bürgerhaus dient wie auch die üblich werdenden Wandvertäfelungen der repräsentativen Ausgestaltung der Stube nach dem Vorbild bürgerlicher Wohlhabenheit und Behaglichkeit. Dies gilt ausschließlich für die bäuerliche Oberschicht, von der "offenbar die Dönsen (Stuben; U.H.) lange Zeit gefühlsmäßig wie eine Art von Prunkräumen gewertet" wurden⁴³⁰. Nach Beobachtungen aus der Gft. Ravensberg⁴³¹ scheint man zu Beginn einer Aufschwungphase relativ schnell zu Neuanschaffungen von Möbeln, oft mit modischem Dekor, geschritten zu sein, die dann den Maßstab für die eigene soziale Schicht setzten und sich bei anhaltend günstiger Einkommenslage allgemein 'einbürgerten'. Entsprechendes gilt für den Kleidungssektor.

Man könne zwischen 1680 und 1800, so faßt G. Wiegelmann eine ganze Reihe Einzeluntersuchungen zusammen, "eine Folge von immer neuen Innovationsimpulsen feststellen, die die verschiedenen Teile der ländlichen Sachkultur und anscheinend fast alle Regionen Nordwest-Deutschlands erfaßten. Dabei ist eine stetige Steigerung zu beobachten. Die Steigerung ergab sich einmal dadurch, daß erste Ansätze vielfach um 1680 lagen, ein breiter

Durchbruch aber erst um 1750 oder um 1780 erfolgte, ... Eine Steigerung ergab sich aber auch dadurch, daß die Novationswellen einander mehr und mehr überlagerten, da sie immer neue Bereiche ergriffen. Manche Wellen liefen fast parallel."⁴³² Bei alledem ist zu bedenken, daß zwischen Marsch und Geest vorab bereits ein bedeutender Unterschied im Wohlstandsniveau bestand, der sich mit den größeren Einkommensverbesserungen in den Marschen um 1800 eher noch vergrößerte. In den Elb- und Wesermarschen mit Hamburg und Bremen als Vorbildern wie in den ostfriesischen Marschdistrikten, wo man sich entsprechend den Handelswegen vorwiegend an flandrisch-niederländischen Vorbildern orientierte, war man deshalb auch früh in der Lage, in den meisten Lebensbereichen Bürgerlichkeit zu imitieren⁴³³. Reisende haben um 1800 vielfach beschrieben, wie weit sich die Marschbewohner mit ihrem luxuriös-städtischen Lebensstil - immer wieder hervorgehoben wurden Kleidung, Essen und Trinken - von dem entfernt hatten, was auf der Geest immer noch in tradierter Geltung stand. Zwischen 1720 und etwa 1760 hatte sich die Kleidung in den Marschen weitgehend der städtischen angeglichen⁴³⁴, traditionelle Trachtelemente waren zugunsten von Modischem aufgegeben worden; gekaufte Stoffe, häufig werden Kattun, Manchester, Branter Spitzen, Seide u.ä. erwähnt, traten an die Stelle der selbstgefertigten. Natürlich strebte auch die Geestbauerin nach möglichst aufwendigem Sonntagsstaat, aber doch mit im Durchschnitt einfacheren Mitteln; der "Zusammenhang zwischen Tracht und Wirtschaftsbetrieb" lockerte sich, so Kück für die Lüneburger Heide, erst im 19. Jahrhundert allmählich, vorher mangelte es einfach an Bargeld zum Einkauf modischer Stoffe⁴³⁵. Das dürfte auch für das übrige mittlere Niedersachsen gegolten haben. "Die Mannspersonen", wird 1789 aus der Gft. Diepolz berichtet, "machen bei weitem den Staat nicht, wie die Marschbauern pflegen, sondern gehen Sonntags und bei Feierlichkeiten gewöhnlich in ihren hellblauen Röcken, die der gemeine Bauer nicht leicht wechselt, es müßte denn sein, daß jemand vielleicht gereiset hätte oder sonst sich unterscheiden wollte."⁴³⁶ Und unterscheiden woll-

ten sich dort die Großbauern, die dem westfälischen Prediger von Coelln (1784) zufolge "jede Gelegenheit (ergriffen), ihre Superiorität den andern fühlen zu lassen"⁴³⁷, durchaus, sei es mit der bereits zitierten silbernen Taschenuhr, sei es durch den Bezug des 'Hamburgischen Correspondenten', einer der damals führenden deutschen Zeitungen⁴³⁸, oder dadurch, daß sie - die Rede ist von reichen Bauern des braunschweigischen Amtes Rothenhof mit einem Barvermögen von 20 - 30.000 Rtlr - "ihren eigenen Wein im Keller hatten, und, wie die Bremer Bauern, ihren Kindern Hauslehrer hielten"⁴³⁹.

Solche modernen Statussymbole waren in Niedersachsen um 1800 allenthalben in der bäuerlichen Oberschicht aufgetaucht, in den Marschen jedoch stets an frühesten, in der größten Breite und Intensität, auch oft am extremsten. Einige wichtige Beispiele⁴⁴⁰: aus bürgerlichen und adligen Kreisen übernahm man das Essen "nicht mehr aus der gemeinsamen Schüssel, sondern von Tellern, man setzte Besuchern bevorzugt Reisgerichte mit reichlich Zucker und Rosinen vor (alles relativ teure Importartikel), man wechselte am Werktag vom Brei zum Kaffee und zum teureren Tee, bei Besuchsmahlzeiten begnügte man sich nicht einmal damit, sondern servierte auch noch die sehr teure Schokolade. In der gesamten Mahlzeitenordnung schließlich wechselte man in der Marsch von der überlieferten Hierarchie der durch Brauchanlässe bestimmten und differenzierten Mahlzeiten zu terminlich freien Gastschmäusen, ganz nach großstädtischer Manier."⁴⁴¹ Damit ging einher der Abbau traditioneller Festspeisen, die zur gleichen Zeit, wie beispielsweise den Berichten von Friedrich Arends⁴⁴² über Ostfriesland, 1820 veröffentlicht, zu entnehmen ist, auf der Geest noch unverminderte Bedeutung besaßen. Manche Neuerungen, so das scharfe und süße Würzen, drangen von den nordwestdeutschen Marschgebieten her nur langsam ins Binnenland vor. Das Tabakrauchen und das Kaffeetrinken als bürgerliches Statussymbol verbreiteten sich dagegen rasch unter den Bauern. Fünfzig Zentner Kaffee versandten Bremer Kaufleute im Jahr 1740 in den Raum Hannover-Celle, um 1790 waren es 4.000 Zentner. Aber Kaffee blieb, das hat Abel⁴⁴³

anhand der Preise und Lebenshaltungskosten gezeigt, ein Luxusgetränk, auch wenn Beamte und andere Kritiker moderner 'Genußsucht' die Imitationsversuche der ländlichen Mittel- und Unterschicht hin und wieder beklagten.

Kehren wir zur Auswirkung der Agrarpreisentwicklung auf die breite Masse der bäuerlichen und unterbäuerlichen Bevölkerung zurück. Da wird man, was die Nahrung angeht, annehmen müssen⁴⁴⁴, daß diejenigen Familien mit sich bessernder Einkommenslage zunächst einen gehörigen Teil des Mehrverdienstes in einen vermehrten Fleischkonsum umsetzten. Die Ernährung der norddeutschen Landbevölkerung bestand im 18. Jahrhundert ganz überwiegend in Gemüseeintöpfen, Suppen und Getreidebreien. Sparmaßnahmen setzten am ehesten beim Fleischverbrauch an, die Nachfrage danach war stark einkommenselastisch. Dagegen hatte man im reichen Land Hadeln im Elbe-Weser-Winkel konträr zur frühneuzeitlichen Tendenz weg vom Fleisch-, hin zum Getreidestandard der Ernährung, auch um 1800 eine reichhaltige Fleischnahrung beibehalten. Dort, wo J. Beckmann (1780) zufolge der Luxus "beinahe auf den höchsten Gipfel gestiegen" war und ein "non plus ultra" jener Zeit darstellte⁴⁴⁵, schlachtete ein Hof mit 15 Fremdarbeitskräften im Jahr u.a. 2000 Pfund Schweinefleisch ein: "Es gibt aber auch wohl nirgends stärkere Fleischesser, als in diesem Lande; der Landwirth darf seinen Leuten unter 5 Mahlzeiten kaum einmal Gemüße geben."⁴⁴⁶

Aufs Ganze der ländlichen Gesellschaft gesehen, erweist sich der Nahrungssektor, der am direktesten und spontansten auf Veränderungen der Einkommen reagiert, seit etwa 1770 als außerordentlich dynamisch. Unverkennbar sei, so Wiegelmann, "daß zwischen 1780 und 1820 die Speisen und Mahlzeiten stärker in Bewegung waren als später"⁴⁴⁷. Innovationen traten an zwei sozialen Polen auf. Von der bäuerlichen Oberschicht war die Rede. Auf der anderen Seite hatte sich bei den klein- und unterbäuerlichen Schichten im Gefolge des Getreidemangels 1771 schlagartig der Kartoffelanbau verbreitet. Die Kartoffel wurde von nun an zur Ernährungsgrundlage breiter Volksschichten. Die gleichzeitige Erfindung

und rasch steigende Produktion des Zichorienkaffees ermöglichte ihnen auch, auf ihre Weise, und oft in skurriler Übertreibung die Nachahmung städtischer Moden. Seit etwa 1800, als sich die Kornbrennerei verbilligte und man dann zur Herstellung von Schnaps aus Kartoffeln übergang, nahm als dritte wichtige Unterschichts-Innovation denn auch die vielberedete 'Branntweinpest' ihren Lauf. Daß man mit dem Branntweintrinken wiederum bürgerlichen Spirituosengenuß imitieren konnte, war hier gewiß weniger wichtig als der Betäubungseffekt: "Die extreme Eintönigkeit der durch Kartoffeln, Brot und Kaffeebrühe nivellierten Mahlzeiten bewirkte einen Stau, einen Heißhunger nach Abwechslung, nach dem ganz anderen."⁴⁴⁸

Hier Branntwein als das ganz andere, dort, bei den reichen Bauern, schon um 1800 immer wieder neues anderes, Abwechslung durch den Luxus, den sie sich nun leisten konnten. Das mittlere Bauerntum verhielt sich in dieser scherenförmigen Innovationsbewegung (noch) neutral. Seine Distanzierung von den Klein- und Unterbäuerlichen, die Annäherung 'nach oben' auf kulturellem Gebiet -jetzt generell gesprochen- wurde erst im Gefolge der Agrarreformen, d.h. insbesondere des Flächenausbaus durch die Gemeinheitsteilung, wirtschaftlich möglich. Oder gar notwendig?

Dynamisierung kultureller Prozesse und des sozialen Differenzierungsvorgangs innerhalb der ländlichen Gesellschaft könnte man die Ergebnisse der Agrarpreisentwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammenfassend nennen. Im Übrigen setzt zur gleichen Zeit auch innerhalb des 'ganzen Hauses' die soziale Distanzierung der Bauernfamilie im engeren Sinne vom Gesinde ein⁴⁴⁹; darauf kommen wir noch zurück.

Auf dem Umweg über den Vergleich der Agrarpreisreihen mit den verschiedenen Anschaffungs-, Erbauungs- und Innovationskurven sehen wir, daß als ausschlaggebender Faktor in diesem Geschehen stets die plötzliche Verbesserung der Einkommenssituation des

Bauern wirkte⁴⁵⁰. "Die praktische Irrelevanz der langfristigen Wechsellagen ... liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, mit welcher Vehemenz diese säkularen Trends von regionalen Krisen vom 'type ancien' immer wieder durchkreuzt und überlagert wurden."⁴⁵¹ Immerhin geben die säkularen Bewegungen doch die entscheidenden Zäsuren für den kulturellen Wandel auf dem Lande an, so sehr dieser andererseits von weiteren Faktoren mitbestimmt wurde. Für Nordwestdeutschland lagen solche Zäsuren in der Mitte des 16. Jahrhunderts, sodann in den Jahren 1760/70 und 1840/50, in zweiter Linie von um 1680 und 1730⁴⁵²:

Für das kurz- und mittelfristige Erleben des einzelnen Marktproduzenten waren ein, zwei 'gute Jahre' mit hohen Erlösen der entscheidende Impuls, den Bauernstolz neuerdings und noch sichtbarer als zuvor zur Schau zu tragen. Hielten sich die Preise länger, ging man noch ein Stück weiter, schritt man zu aufwendigeren Investitionen, zogen auch wohl einige Dorfgenosser mit niedrigeren Markterlösen auf bescheidenere Art nach. Brachen die Preise ein, galt es das Angefangene eventuell durch Einsparungen auf anderem Gebiet, insbesondere bei Nahrungs- und Genußmitteln, zu sichern, während sich die monetäre Lage der Unterschichten, gleichbleibende Nebenerwerbseinnahmen vorausgesetzt, vorübergehend besserte. Unruhe unter den Bauern machte sich erst breit -in den 1820er Jahren ist das deutlich zu beobachten-, wenn eine längerfristige Agrarpreisdepression den zuvor höhergeschraubten Lebensstandard zu gefährden begann, wenn das übliche Repertoire an Sparmaßnahmen für die oft erlebten einzelnen 'schlechteren Jahre' drohte, zur Krisenbewältigung nicht mehr hinzureichen.

2.4.1.5. Verschuldung

Zu klären wäre noch das Verhältnis des beschriebenen Reaktionszusammenhangs von Einkommensentwicklung und diversen Investitionen der Groß- und eventuell noch Mittelbauern um 1800 zur allge-

meinen Vermögenslage der Höfe. Aber hier gelangen wir über Spekulationen kaum hinaus. Angesichts des mit der Bevölkerungsvermehrung zunehmenden sozialen Konkurrenzdrucks und der dynamischen Wirkung der gehäuft neu auftretenden Statussymbole erscheint es zweifelhaft, daß die Bauern Reingewinne auf die Entschuldung ihrer Höfe verwandt haben, außer der Grundherr oder die Obrigkeit übten direkten Druck dahingehend aus. Nun ist nicht einmal zu sagen, wie viele Höfe in welchem Ausmaß damals verschuldet waren. Die Defizite so vieler Höfe quer durch alle Betriebsgrößenklassen in der betrieblichen Erfolgsrechnung legen aber, auch unter Einbeziehung einigen Nebenerwerbs, den Schluß nahe, daß durchweg eine große Anzahl Höfe mit Schulden belastet war. Einzelbeobachtungen bestätigen dies. So waren in 52 % der Inventare des 18. Jahrhunderts aus dem recht wohlhabenden Amt Lichtenberg (Hzt. Braunschweig-W.), die R.-E. Mohrmann durchgesehen hat, mehr Passiva als Aktiva verzeichnet, im Extremfall Passiva von beinahe 1000 Rtlr. Die Inventare stammten fast ausschließlich von Brinksitzern und Kothöfen⁴⁵³.

In der Gft. Hoya⁴⁵⁴ unterwarf seit der Zeit der Redintegrationsgesetzgebung das Amt Bauernhöfe dem sog. Administrationsverfahren, wenn ihnen der Konkurs drohte bzw. wenn steuerliche und grundherrliche Abgaben nicht mehr geleistet bzw. die Zinsen von den Schulden nicht ordnungsgemäß bezahlt wurden. Die Ländereien wurden dann bis auf ein kleines Stück, das dem Hofinhaber zur Selbstversorgung verblieb, verpachtet, das Wirtschaftsinventar verkauft usw., bis die Gläubiger aus Pachtgeldern, Verkaufserlösen u.a. befriedigt waren. Oft dauerte die Ausheuerung des Landes 15 oder 20 Jahre, z.T. länger. Obwohl man im ausgehenden 18. Jahrhundert nun das Instrument des Administrationsverfahren möglichst sparsam einsetzte, standen 1782 immerhin knapp 12 % aller Voll- und Halbmeier-, Höfner- und Kötnerbetriebe des Amtes Stolzenau unter Administration, von den Meierhöfen allein 17 %. 1795 waren es insgesamt nur noch 7 %, wobei bezeichnenderweise die Zahl der administrierten Meierhöfe stark abgenommen, die der Kothöfe sich vermehrt hatte.

Dies Verfahren stellte nur die letzte Maßnahme der Leistungsempfänger vor der kaum durchführbaren Abmeierung dar. Der Kreis existenzgefährdeter Höfe war viel größer. "Unverschuldete Stellen gehörten", schon bevor der Siebenjährige Krieg nach leichter Aufwärtsbewegung einen immensen Rückschlag für die Wirtschaftsführung brachte, "noch immer zu den Ausnahmen. Aber es läßt sich feststellen", so Röpke für die Zeit vor 1756, "daß die Schuldenlasten geringer wurden. Wesentlich dazu beigetragen haben die Remissionen, die den wirtschaftsschwachen Höfen zugebilligt wurden."⁴⁵⁵ Die Entwicklung nach dem Krieg begünstigte dann ja allenfalls die mittleren bis großen Betriebe und dürfte die Grundtatsache der weitreichenden Verschuldung kaum angetastet haben. Für die 220 Höfe des Amtes Diepenau, ebenfalls in der Gft. Hoya gelegen, die v. Bremen untersucht hat⁴⁵⁶, ist eine Gesamtschuldenlast von 173 % des jährlichen Bruttoproduktionswertes ausgewiesen. Häufig war dieser Durchschnitt weit überschritten. Die Schulden bestanden zu mehr als der Hälfte aus ausgelobten Abfindungssummen ("Kinderschulden") bzw. waren daraus hervorgegangen.

Überhöhte Auslobung als Ursache für drei Viertel aller eingegangenen Verbindlichkeiten stellte auch F.W. Henning⁴⁵⁷ bei der Untersuchung verschuldeter Höfe des Fst. Paderborn fest. Dieser Verursachungsfaktor dürfte in Eigenbehörigkeitsgebieten allgemein noch größere Bedeutung als sonst gehabt haben. Aus dem Paderborner Beispiel wird wiederum auch deutlich, daß sich die Verschuldung nicht auf bestimmte Betriebsgrößenklassen konzentrierte. Bei den kleinsten Höfen lasteten auf dem einen Hektar LN, das sie besaßen, im Schnitt 288,5 Rtlr; bei den folgenden Größen Gruppen bis zu 20 ha etwa das Mittel aller erfaßten 75 verschuldeten Höfe von knapp 60 Rtlr, während die Last je ha, bei den Höfen von 20 - 25 ha LN erneut stark abnahm, und zwar auf 31,7 Rtlr. Absolut lag die Schuldenlast je Hof in der Größengruppe von 10 - 25 ha bei rd. 815 Rtlr.

Alle Größenklassen einbezogen, betrug die Verschuldung bei erheblicher Streuung von Hof zu Hof im Mittel ca. 90 % des jewei-

ligen Boden- und Kapitalwertes der Höfe ⁴⁵⁸. Den durch die Kapitalisierung des landwirtschaftlichen Reinertrages errechneten Ertragswert als wirtschaftliche Beleihungsgrenze überschritt der Verschuldungsgrad bei der Mehrzahl der Höfe; allerdings gab es hier deutliche landschaftliche Unterschiede ⁴⁵⁹. Meistens brachten, so resumiert Henning - und man wird dies Ergebnis zumindest auf die übrigen Gebiete der Eigenbehörigkeit, aber auch wohl weiter verallgemeinern können - Auslobungen und Erbauseinsetzungen "wenn auch keine Überschuldung, so doch eine so hohe Verschuldung, daß eine weitere durch Unglücksfälle erforderlich werdende Geldaufnahme die finanzielle Lage der Bauern durcheinanderbrachte ⁴⁶⁰. An Bemühungen seitens der Obrigkeit, die Brautschätze gering zu halten und damit die Hauptquelle der Verschuldung zum Versiegen zu bringen, hat es im ganzen 18. Jahrhundert nicht gefehlt. Der Erfolg ist diesen Bemühungen allerdings versagt geblieben, ..." ⁴⁶¹

Ebenso wenig Erfolg dürfte der publizistische und administrative Kampf gegen den 'Luxus' - erst der Bauern, im Vormärz dann der Unterschichten - gezeitigt haben. Es war der Kampf gegen alle Anzeichen des Aufbrechens starrer ständischer Hierarchie und der ihr zugeordneten tradierten Wertmuster. Was im 19. Jahrhundert diese 'alte Ordnung' in komplexen Aktions-Reaktions-Verläufen in Bewegung bringen sollte, war in der ländlichen Gesellschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts bereits angelegt: das wachsende Bewußtsein, daß sozialer Status in gewissem Maße machbar, neu erreichbar, individuell definierbar ist.

Ein extremes Beispiel mag das abschließend verdeutlichen, die Errichtung einer Hofanlage, die durch das dabei eingegangene finanzielle Risiko selbst unter großen Vollerbenhöfen einen Ausnahmefall dargestellt hätte: der Erbkötter (!) Henrich Wehlburg verlegte im Jahr 1750 seine Hofstelle im Artländer Dorf Wehdel (Kirchspiel Badbergen) um einige hundert Meter und errichtete auf einer wurtähnlichen Aufschüttung eine völlig neue Hofanlage, die ihrer Größe und reichen modernen Außengestaltung nach in die erste Reihe der dortigen Erbwohnhäuser gehörte ⁴⁶². Inner-

halb von zwei Jahren war das Haupthaus errichtet, 1760 eine Scheune, 1761 ein Backhaus, im Jahr darauf eine Leibzucht; aus der älteren Wehlburg-Hofanlage wurden dazu noch zwei Heuerhäuser übernommen.

Und das alles trotz einer bis 1740 angehäuften Schuldenlast von über 2.300 Rtlr, die mit 3 % zu verzinsen war! Sie wuchs bis zum Jahr 1811 infolge dieses ganz außerordentlichen baulichen Kraftakts auf exakt 13.783 Rtlr und 12 Gr an. Diese Summe schuldete der Hofbesitzer 54 verschiedenen Gläubigern, darunter 12 Heuerleuten, 24 Bauern und zahlreichen "Sonstigen". Eine neuerliche Ausbauphase des Hofes brachte erst die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, als endgültig irrelevant geworden war, daß man die Hofstelle einst als Erbkotten gegründet hatte.

2.4.2. Außerlandwirtschaftlicher Erwerb auf dem Lande

Natürlich wurde in fast jedem Bauernhaus, sofern man nicht schon Stoffe und Kleidungsstücke kaufte, für den Eigenbedarf gesponnen und gewebt, strickten vielfach die Männer Strümpfe⁴⁶³, arbeiteten in den Spinnstuben die Mädchen an ihrer Aussteuer⁴⁶⁴. Aber wir haben gesehen, daß schon die Mehrzahl der Bauernwirtschaften auch auf außerlandwirtschaftliche Marktleistungen angewiesen war, um Defizite zu vermeiden.

Eine wichtige Einnahmequelle der gespannhaltenden Bauern war dabei die Bestellung der Äcker von Kleinbauern gegen Entgelt⁴⁶⁵, also eine noch landwirtschaftliche Nebentätigkeit. Quantitativ bedeutender dürften die Einnahmen aus Frachtfuhren gewesen sein, die von den Amtmännern oft als Ablenkung von der eigentlichen bäuerlichen Arbeit (und nicht zuletzt: als Einfallsstor städtischer Einflüsse⁴⁶⁶) mit Argwohn betrachtet wurden. In der Nähe von Hafenorten, Bergwerken, Salinen o.ä. florierte der Warentransport (Holz, Kohlen, Salz, auch Steine zum Deichbau u.a.) naturgemäß besonders, aber auch sonst boten sich bei Korn-,

Torf-, Branntwein- oder Holzfuhrn gute Verdienstmöglichkeiten, ja, man organisierte auch schon mal eine Art Zwischenhandel⁴⁶⁷. Aus dem eigenen Holzverkauf, dem Pferdehandel, der Bienenzucht oder auch dem Sammeln von Waldbeeren waren weiterhin Einnahmen zu erzielen, je nach den Naturgegebenheiten. Die Bedeutung des Torfstechens in den Mooregebieten wurde bereits erwähnt; immerhin zog ein Vollhof im Teufelsmoor 22 % seines gesamten Rohertrages aus dem Torfverkauf, und für kleinere Höfe hatte dieser Einnahmeposten noch mehr Gewicht.

Bedeutend waren schließlich die Einkünfte der Bauern aus der Vermietung von Wohnungen^{467a} und Verpachtung von Land sowie aus dem Textil-Heimgewerbe. Letzteres wurde - als eine der drei wichtigsten außerlandwirtschaftlichen Erwerbsquellen überhaupt, die anderen waren Hollandgang und Landhandwerk - quer durch alle Bauernklassen betrieben, wohl nur mit Ausnahme derer, die gar keinen Nebenerwerb nötig hatten⁴⁶⁸.

Eindeutiger den Schichten der Kötner, Brinksitzer und Unterbäuerlichen zugeordnet ist die Tagelohnarbeit (im Ausland wie natürlich im eigenen Dorf) und vor allem das Landhandwerk. Ausnahmen bildeten hier nur der häufig vorkommende Voll- oder Halbmeier als Inhaber des Dorfkruges und der Sohn aus wohlhabender Bauernfamilie, der durch Hollandgang, Seefahrt o.ä. sich ein Barvermögen erwarb. Wir werden im Folgenden Handwerk, Hollandgang und Textilgewerbe hauptsächlich in ihrer Funktion für das Auskommen der ländlichen Unterschicht behandeln, um dies in die anschließende Beschreibung von deren allgemeiner wirtschaftlicher Lage um 1800 einbringen zu können.

2.4.2.1 Landhandwerk

Die ländliche Gesellschaft deckte ihren Grundbedarf an gewerblichen Leistungen am Ende des 18. Jahrhunderts aus sich heraus. "Lediglich hinsichtlich der 'gehobenen' Bedürfnisse", so faßt

K.H. Kaufhold zusammen, war sie "nahezu ganz auf die Städte angewiesen", wobei freilich die sehr begrenzte bäuerliche Nachfrage wie auch die Importe aus ausländischen Gewerbezentren zu berücksichtigen seien⁴⁶⁹. Bis 1790 nutzten nur ganz wenige Bauern in Niedersachsen die Agrarkonjunktur dazu, in der Stadt aufwendige handwerkliche Produkte in Auftrag zu geben. "Erst danach folgte dem Aufschwung in der Landwirtschaft auch der des Gewerbes, doch erreichte er bei weitem nicht den boomartigen Charakter. Noch wurden zu große Geldmengen in der Landwirtschaft gehortet oder verblieben in einem quasi innerlandwirtschaftlichen Kreislauf."⁴⁷⁰

Man wird aber annehmen dürfen, daß die Handwerker auf dem Lande durchaus und vor allem früher von dieser Periode steigender landwirtschaftlicher Einkommen profitiert haben, indem sie jetzt Reparaturarbeiten und die Fertigung solcher Gebrauchsartikel, Arbeitsgeräte usw. übertragen bekamen, die der Bauer in schlechteren Zeiten selbst herstellte⁴⁷¹.

In der Hauptsache waren auf den Dörfern die Handwerker für den bäuerlichen Grundbedarf anzutreffen: Müller, Schmiede, Zimmerleute, Tischler, Schneider, Leineweber. Letztere bildeten in den weit^{aus}meisten Dörfern die größte Gruppe unter den Handwerkern, u.a. in den Gebieten mit ausgeprägtem Textil-Verlagswesen wie dem südniedersächsischen 'Leinengürtel'⁴⁷²; 43,1 % der Braunschweiger Landhandwerker waren im Jahre 1760 Leineweber⁴⁷³.

Mit der Größe und Zentralität der Ortschaften nahm die Differenzierung innerhalb der genannten Gewerbebranche zu, traten auch schon in bescheidenem Maße Luxushandwerke auf, wie Anfang des 19. Jahrhunderts in Lamstedt, Mittelpunkt der gleichnamigen Börde im Elbe-Weser-Winkel mit 914 Einwohnern im Jahr 1821: dort fanden sich unter etwa 130 Familien "außer mehreren Schneidern, Schustern, Bäckern, Schlachtern, Leinwebern und Holzschuhmachern noch Grob-, Klein-, Nagel- und Messerschmiede, Zimmerleute, Tischler, Schnitzer, Fenstermacher, Rademacher, Faßbinder, Drechsler, Stuhlmacher, Stellmacher, Karrenmacher, Töpfer, Hutmacher, Keßler, Orgelbauer, Perückenmacher, Rothgießer, Tabakspinner, Knopfmacher, Blaufärber, Weißgerber, Maurer,

Decker, Gürter, Sager", sogar ein Goldschmied⁴⁷⁴. Was davon haupt-, was nebenberuflich betrieben wurde, inwieweit auch eine Person mehrere Gewerbe nebeneinander ausübte, ist nicht mehr zu sagen. Jedenfalls arbeiteten diese Landhandwerker aufgrund der niedrigeren Lebenshaltungs- und Produktionskosten bedeutend billiger als die städtischen Zunftangehörigen. Allerdings waren an die Landhandwerker bei der Konzessionierung auch geringere Anforderungen gestellt, dementsprechend lieferten sie zumeist auch Waren minderer Qualität. Ende des 18. Jahrhunderts ist von leistungsfähigeren unter ihnen, z.B. Möbeltischlern, aber bezeugt, daß sie durchaus auch für städtische Haushalte arbeiteten. Seit 1750 hatten die Landhandwerker überproportional zur Bevölkerung und zu ihren städtischen Kollegen zugenommen - um 1800 arbeiteten schätzungsweise 4 von 10 Handwerksmeistern in Nordwestdeutschland auf dem platten Lande⁴⁷⁵ -, so daß den Städtern nicht nur die bäuerliche Nachfrage weitgehend entzogen blieb, sondern sie auch noch aktiven Konkurrenzdruck zu spüren bekamen.

Wer neben seinem Gewerbe keine landwirtschaftliche Subsistenzbasis besaß - und das kam, wie das folgende Beispiel aus dem Januar 1803 zeigt, auch schon in einem Ackerbürger-Flecken wie Melle (1111 Einwohner) vor -, der geriet in dieser Konkurrenzsituation und angesichts steigender Lebenshaltungskosten stark unter Druck. In Melle wie in anderen Kleinstädten des Osnabrücker

Landes kämpften zu dieser Zeit Handwerker, hier Tischler, um ein umfängliches, sie eindeutig privilegierendes Zunftrecht, und zwar mit dem Argument: man sehe, "daß nicht nur aus den angrenzenden Preußischen und Lippischen Territorien verfertigte Arbeiten zum Verkaufe hereingebracht, sondern daß auch von den umliegenden Bauerschaften sogenannte Baurenschreiner als Tagelöhner für Kost und Lohn in Melle arbeiten", was ihnen die Subsistenz entziehe; zweitens habe "Melle nicht die Lage, daß jeder Handwerker seinen Ackerbau treiben kann, wie dieses auf den einzelnen Bauerschaften geschieht"; und drittens genössen jene

"Baurenschreiner" den nicht unbedeutenden Vorzug, "daß sie, da sie unter den Bauren wohnen und gewöhnlich kleine Stätten besitzen, auch wohl feiler und leichter an das erforderliche Holz kommen..."⁴⁷⁶

Aber die Osnabrücker wie die anderen niedersächsischen Landesherrschaften blieb zurückhaltend gegenüber solchem Abschirmungsbegehren des (klein)städtischen Handwerks. Das Landhandwerk dehnte sich, dem Ausmaß bäuerlicher Nachfrage entsprechend, weiter aus und scheint zu dieser Zeit auch durchaus floriert zu haben⁴⁷⁷. Erst als die Auswirkungen der Gemeinheitsteilung breit durchschlugen und zudem die Minderung der Erwerbschancen in den Niederlanden, vor allem nach 1800, sich drastisch bemerkbar machte⁴⁷⁸, wurde es zusehends schwieriger, mit einem Handwerk auf dem Lande sein Auskommen zu finden. Die Überbesetzung der Dörfer mit handwerklichen Kümmerexistenzen wird im Vormärz zum vielerorts beklagten Phänomen im Königreich Hannover.

Von der zweiten Hälfte des 18. zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheint auch in gewissem Maße eine Verschiebung der sozialen Basis des Landhandwerks stattgefunden zu haben. In älterer Zeit war es, aus vielen Einzelangaben zu schließen, zum großen Teil Sache der kleinen Kötter, der Brinksitzer, Anbauern und Heuerlinge, während die gänzlich Landlosen nur selten in einem anderen Gewerbe als dem Spinnen und Weben Fuß faßten. Sie drängten im Vormärz dann in die verschiedensten Handwerkszweige (in der Stadt wie auf dem Land), als es in Holland nichts, im Heimgewerbe immer weniger zu verdienen gab und der vermehrten Nachfrage nach Tagelöhnern auf vergrößerten Bauernhöfen die Minderung der eigenen Möglichkeiten der Viehhaltung und die wachsende Konkurrenz der Arbeitssuchenden gegenüberstand. "Deutlicherem

Pauperismus" korrespondierte unter den Häuslingen des Vormärz also eine "stärker gewerbliche Ausrichtung", die sowohl das Handwerk wie andere außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten (u.a. Händler, Geldleiher!) betraf⁴⁷⁹.

Im 18. Jahrhundert dominierten noch ganz eindeutig die Kleinbauern und Heuerlinge unter den Landhandwerkern. Deren Anteil

an der gesamten ländlichen Gesellschaft Niedersachsens um 1900 läßt sich nur ganz grob schätzen: wahrscheinlich kann man auf etwa drei Bauernstellen einen Handwerker rechnen, in Stadt- oder Küstennähe mehr, in abgelegenen Gegenden weniger⁴⁸⁰.

2.4.2.2. Hollandgang

Tagelohn außerhalb der engeren Heimat stellte natürlich nur für bestimmte Regionen eine relevante Erwerbsquelle dar, je nach der geographischen Nähe einerseits - die meisten Hollandgänger kamen aus dem Osnabrückischen, aus Lingen, Bentheim und dem Oldenburger Münsterland; die Nahwanderung in die ostfriesischen und andere Marschgebiete mit ihren durchschnittlich größeren Betrieben lassen wir im weiteren weitgehend außer Acht -, abhängig von den alternativen Erwerbsmöglichkeiten andererseits. Doch gute Gelegenheit zum Flachsanzbau und eine günstige Konjunktur für Textilprodukte bedeuteten nicht automatisch, daß aus der betreffenden Gegend kaum noch Hollandgänger im Sommer auszogen; denn vielfach erwarben sich junge Leute im Tagelohn erst das Bargeld, das für die Pacht einer Heuerstelle mit ausreichend Flachsland, für die Anschaffung von Arbeitsgerät usw. erforderlich war⁴⁸¹. Steigende Boden- und Pachtpreise verlangten gerade gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhebliche Rücklagen von Bewerbern um eine Heuerstelle. Auch die in Niedersachsen mit den Anfängen der Intensivierung des Landbaus allmählich steigende Nachfrage nach Gesinde und Tagelöhnern wirkte sich nicht unbedingt gegen die Hollandgängerei aus. "Die Beobachtung, daß die Knechte bei der Einstellung höhere Löhne als bisher gewohnt mit der Drohung durchsetzten, sie könnten auch nach Holland gehen, zeigt ..., daß man allgemein von den dortigen besseren Verdienstmöglichkeiten überzeugt war. Viele Knechte traten nur unter der Bedingung in den Dienst eines einheimischen Bauern, daß sie während der Saison als Grasmäher in Holland arbeiten

dürften."⁴⁸²

Man kalkulierte (und erpreßte!) bewußt mit dem potentiellen Verdienst, der in Holland bis um 1800 in der Tat trotz Reise- und Proviantkosten höher lag als in der Heimat, und man reagierte außerordentlich flexibel auf veränderte bzw. als verändert angenommene Erwerbchancen auf anderen Gebieten. Das zeigt schon die Tatsache, daß auch traditionelle Hollandgänger das eine oder andere Jahr, wohl nicht nur aus Krankheitsgründen o.ä., ausließen⁴⁸³.

Das Einkommen der Unterschicht-Haushalte war stets durch ganz verschiedene nebeneinander, z.T. komplementär wirkende ökonomische Faktoren bestimmt; auf diese sich angemessen einzustellen, war mit die wichtigste Überlebensbedingung dieser Schicht. Man wird z.B. den Druck nicht unterschätzen dürfen, den die drastisch verminderten Erwerbchancen in Holland zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf die anderen Sektoren ausübten. An Einzelfällen wäre vielleicht zu rekonstruieren, wie sich solcher Wandel dann in Unterbeschäftigung, verstärkter Selbstaussbeutung u.a. im Textil-Heimgewerbe oder auch, wie im Falle des erwähnten Holzschuhmachers, im Auffinden neuer Erwerbszweige niederschlug.

Weil sie dieses Moment der Flexibilität und Mobilität unter den Unterschichtsangehörigen besonders sichtbar machen, erscheinen mir die Hollandgänger in unserem Zusammenhang der Betrachtung wert; außerdem, weil ihr Bargeldtransfer - Heuerlinge und andere Tagelöhner traten häufig als Kreditgeber für die Bauern auf⁴⁸⁴ - und die von ihnen transportierten Neuigkeiten, Moden usw. (mitgebrachte Geschenke⁴⁸⁵!) nicht unerheblich auf die ländliche Gesellschaft einwirkten. Schließlich: "Wie stark müssen die Bewegungsgründe dieser Leute seyen, wenn sie bei solchem Ungemach (auf der Hollandwanderung; U.H.) Gesundheit und Leben wagen? ... Der Mann, der zu Hause Wasser trinkt und nicht auskömmt, grämt sich vielleicht zu Tode, indessen daß der Hollandgänger sich zu Tode arbeitet, und also auf dem Bette der Ehre stirbt." Es war schon eine verzweifelte Alternative, die

Justus Möser⁴⁸⁶ hier beschreibt, eine Risikobereitschaft, in der sich bereits die Bewußtseinslage unter den Ärmsten der Armen im Vormärz andeutet.

Was hatten die Hollandgänger zu leisten? Sie verdingten sich entweder als Grasmäher, als Torfgräber oder als Seefahrer auf Walfischfang, in weit geringerer Anzahl auch im Schiffbau, als Stukkateure oder Maurer oder in noch anderen Berufen. Die Grasmäher blieben am kürzesten fort, normalerweise 6 - 9 Wochen in den Monaten Juli und August. Zwischen Ostern und dem Spätsommer, auch frühen Herbst, fanden die Torfgräber in den Niederlanden Arbeit, die Seeleute zwischen Februar und September. In allen drei Sparten war mit dem Aufschwung des niederländischen Handels und Gewerbes zu Anfang des 17. Jahrhunderts ein Bedarf nach ausländischen Saisonarbeitern entstanden. Besonders aus den nördlichen und nordwestlichen Provinzen waren junge Arbeitskräfte in die Städte abgezogen, konnte die Landwirtschaft die Arbeitsspitzen ohne 'Gastarbeiter' nicht mehr brechen. Im 18. Jahrhundert hatte sich durch die Zunahme der Landeskulturarbeiten der Arbeitskräftebedarf noch erhöht. Wann die niedersächsischen Wanderarbeiter ausziehen und damit: welche Arbeit sie annehmen konnten, richtete sich zunächst natürlich nach ihrer Abkömmlichkeit: junge Leute, Häuslinge, Tagelöhner waren früh im Jahr frei zum Aufbruch, während die Besitzer kleiner Hofstellen im allgemeinen nur für kurze Zeit im Sommer gehen konnten, um ihre eigene Feldbestellung nicht zu gefährden. Neulinge unter den Hollandgängern mußten versuchen, möglichst früh auf der Wanderschaft einen Arbeitgeber zu finden bzw. sich auf einem der Arbeitsmärkte einzustellen. Denn zwischen den Erfahreneren und ihren niederländischen Arbeitgebern hatte sich zumeist ein festes Verhältnis herausgebildet, was die Konkurrenz unter den übrigen verschärfte.

Aus der Heimat zog man normalerweise in ganzen Zügen aus mehreren Dörfern gemeinsam aus, angeführt von einem 'baas' o.ä. genannten erfahrenen Wanderarbeiter, der einen Teil der Proviantversorgung - man nahm u.a. etwa 50 - 60 Pfund an Butter,

Schinken, Speck, Wurst und Brot pro Mann mit - und die Frachtfuhren für das Gepäck organisierte⁴⁸⁷. Die meisten Hollandgänger aus dem Osnabrückischen, aus Hoya-Diepholz, dem Emsland, auch einige aus dem Oldenburger Münsterland nahmen den Weg zu Fuß auf Routen, die sich an der Emsbrücke bei Lingen trafen und dann wieder trennten. Viele aus Bremen-Verden oder dem sonstigen nördlichen Niedersachsen wanderten über Bremen und Leer nach Groningen, um von dort aus per Schiff weiterzukommen, oder sie nahmen gleich von Bremen aus ein Schiff nach Groningen oder Amsterdam. Den südlichen Weg zogen meist die Torfgräber und ein Teil der Grasmäher, den nördlichen die Frieslandarbeiter, der andere Teil der Grasmäher und die Seeleute. Allgemein rechnete man je eine Woche für den Hin- und Rückweg. Der Aufwand dafür - während des 18. Jahrhunderts leicht gestiegen - schlug entscheidend in der Erfolgsrechnung der Hollandgänger zu Buche.

Aus den zahlreichen divergierenden Angaben über die in den Niederlanden erzielten Löhne läßt sich schließen, daß monatlich, je nach Art der Arbeit, Naturallohnanteil, Akkordleistung und Angebotssituation in bar sowohl nur knapp 20 wie bis zu 60 Rtlr zu verdienen waren⁴⁸⁸, im Durchschnitt vielleicht etwa 30 Rtlr, von denen ein Erhebliches an Reise- und Proviantkosten abging. Übrig blieb, wenn man verschiedenartige Rechnungen auf einen Nenner bringen will, für Grasarbeiter (bei insgesamt 7 Wochen Abwesenheit von der Heimat) rd. 10 Rtlr, für Torfarbeiter (4 Monate)

als "Baggerer" bzw. "Sticker" 15 - 20 Rtlr

als "Löscher" bzw. "Handlanger" 5 - 10 Rtlr

für Seeleute auf Walfischfang

(mehr als ein halbes Jahr) 25 - 35 Rtlr

Von den Matrosen fuhr die Minderzahl zu einer festen Heuer von etwa 10 Rtlr pro Monat, die meisten hingegen "auf partage", d.h. Gewinnbeteiligung: in guten Fangjahren erzielten sie dabei einen weit höheren Verdienst - eine gewisse Minimalheuer war ihnen garantiert -, es kamen aber, so berichtet das Amt Hagen für 1765/6, auch Jahre vor, in denen mancher Hollandgän-

ger von seinem Lohn nicht einmal die Ausrüstungskosten decken konnte. Natürlich war unter den seefahrenden Hollandgängern die Quote der Verunglückten und Vermißten besonders hoch, die heimatischen Kirchenbücher bezeugen das.

Insgesamt war die Zahl der in den Niederlanden, größtenteils wohl an den Folgen körperlicher Überbelastung oder von Arbeitsunfällen, Gestorbenen - soweit sie uns überliefert sind - geringer als die der gesundheitlich schwer Geschädigten, die in die Heimat zurückkehrten. Immerhin fanden zwischen 1750 und 1800 beispielsweise jährlich zwei Hollandgänger aus dem Kirchspiel Freren auf ihrer Wanderschaft den Tod⁴⁹⁰. Die Arbeit der Grasarbeiter, das Mähen und Trocknen des Grases im Akkord, war hart und anstrengend, galt aber allgemein nicht als gesundheitsschädlich. Das Graben, Bearbeiten und Aufschichten des Torfes zum Trocknen hingegen "stellte an die Arbeiter bei weitem größere Anforderungen in körperlicher Hinsicht, als jede andere Hollandgängerthätigkeit."⁴⁹¹ Zudem trugen die arbeitgebenden Veenbauern kaum zur Ernährung ihrer Torfarbeiter bei, die somit ganz auf Proviant und (teuren) Zukauf angewiesen waren. Auch ihre Unterkunft: Hütten aus geschichtetem Torf, die Lagerstätte dort auf kaum mit Stroh bedecktem Torfboden, war bei weitem die schlechteste aller Hollandgänger. Moralisierende Kritiker des Hollandganges im ausgehenden 18. Jahrhundert stellten anders als die merkantilistisch argumentierenden Befürworter besonders diese Gefährdungen der Gesundheit der Hollandgänger heraus - der Torfarbeiter und Matrosen vornehmlich -, daneben tauchten natürlich Bedenken aller Art hinsichtlich des Lebenswandels vor allem jüngerer Hollandgänger auf, Klagen über zunehmenden "Mangel an Religiosität", "Lockerung des häuslichen Lebens und Verminderung der Sittlichkeit"⁴⁵².

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, als die Diskussion über Landbau, über Erwerb und Armüt allgemein breiter und intensiver wurde, war die Arbeiterwanderung nach Holland bereits in langsamem Rückgang begriffen. Dazu trugen einerseits wiederholte Warnungen der Obrigkeit seit Beginn des englisch-niederländi-

schen Krieges 1781 und erst recht während der 1790er Jahre bei ⁴⁹³, eine vermehrte Nachfrage nach Tagelöhnern in der heimischen Landwirtschaft infolge der ersten Markenteilungen, in erster Linie aber wohl die gute Konjunktur im Leinengewerbe, das dem Hollandgänger mit längerem Anmarschweg nun als die rentablere Erwerbsquelle erscheinen mußte ⁴⁹⁴. Außerdem verfiel die niederländische Wirtschaft im 18. Jahrhundert zusehends, wodurch wieder vermehrt Einheimische als Konkurrenten der deutschen Wanderarbeiter um Tagelohnarbeiten auftraten ⁴⁹⁵.

Auf dem Höhepunkt der Hollandwanderung Mitte des 18. Jahrhunderts dürften aus ganz Niedersachsen und Nordwestfalen ca. 27.000 Arbeiter, aus manchen Ämtern "weit über die Hälfte der männlichen Bevölkerung" ⁴⁹⁶ nach den Niederlanden gezogen sein. Davon kamen gut 3.000 aus Hoya-Diepholz, knapp 1.500 aus Bremen-Verden, die Übrigen aus Lingen, Bentheim, Osnabrück und dem Niederstift Münster. Im Fst. Osnabrück stellte das Nordland den ganz überwiegenden Teil der Hollandgänger, im Jahr 1811 unter den 3.900 Verbliebenen immerhin 3.385 ⁴⁹⁷; im südlichen Osnabrücker Land hatte der Hollandgang zuerst abgenommen, und um diese Zeit war er bereits völlig unbedeutend. Zu den frühesten rückläufigen Gebieten gehörten auch Hoya-Diepholz (seit 1775/77) und Bremen-Verden ⁴⁹⁸ aus den genannten Gründen. Für das Osnabrücker Nordland, das Emsland und das Oldenburger Münsterland blieb der Hollandgang hingegen noch bis 1850 eine wichtige Erwerbsquelle ⁴⁹⁹, allerdings: sozial immer stärker auf die absoluten Pauperes beschränkt.

Für das 18. Jahrhundert kann man, auf die soziale Herkunft der Wanderarbeiter bezogen, ohne Übertreibung feststellen, "die ganze ländliche Bevölkerung Nordwestdeutschlands" sei daran beteiligt gewesen. "Die Hauptmasse, den Kern der Hollandgänger bildeten die Angehörigen der ländlichen Arbeiterklasse, die Heuerlinge und Häuslinge und deren Söhne. Ihnen am nächsten steht die Zahl der ebenfalls größtenteils tagelöhnernden kleinen Stelleninhaber, der Brinksitzer, der Au-, Bei- und Neubauer, der Klein-, Mark- und Brinkköter. In ähnlicher Stärke waren die Bauernsöhne

beteiligt, unter denen sich viele Anerben befanden."⁵⁰⁰ Manche von ihnen betrieben sonst auch ein Handwerk; oft war auch der Dorfschullehrer im Sommer zum Hollandgang gezwungen, da die Bauern ihre Kinder zur Arbeit brauchten und ihm den Unterhalt verweigerten⁵⁰¹.

Seit der Jahrhundertwende verschwanden dann Bauernsöhne und Inhaber mittlerer oder gar größerer Stellen gänzlich aus den Reihen der Hollandgänger⁵⁰².

2.4.2.3. Textil-Heimgewerbe

Das Spinnen und Weben von hauptsächlich Leinen(garn) stellte in unserem Zeitraum sicherlich die wichtigste außerlandwirtschaftliche Erwerbsquelle für bäuerliche wie nichtbäuerliche Schichten dar. Dies gilt, abgesehen von einigen Küstenregionen wohl weithin für ganz Niedersachsen, wenngleich Struktur und Ausrichtung der Produktion regional stark differenziert waren⁵⁰³.

Der Begriff Heimgewerbe wird hier nicht im strengsten Sinne einer selbständigen, im Nebenberuf ausgeübten gewerblichen Tätigkeit verwandt. Denn diese Definition birgt für die ältere Zeit unlösbare Probleme⁵⁰⁴: erstens bei der Abgrenzung des Heimgewerbes von der Eigenversorgung, zweitens angesichts der fließenden Übergänge von Haupt- und Nebenerwerb in den agrarischen Unterschichten und drittens hinsichtlich der postulierten Selbständigkeit der Nebengewerbebetreibenden. Die meisten von ihnen waren mehr oder minder fest integriert in ein Verlags- oder Kaufsystem^{504a} und insofern entweder bei der Rohstoffbeschaffung oder beim Verkauf ihrer Produkte von Händlern, deren Marktübersicht, Transportmittel usw. abhängig. Im Verlagssystem stellte der Verleger einer Mehrzahl von kleinen Gewerbebetreibenden Rohmaterial zur Verfügung - etwa Leinengarn zur Verfertigung von Leinwand -, das gegen einen Vertragslohn von ihnen mit eigenen

Produktionsmitteln bearbeitet wurde. Den Absatz des Endprodukts übernahm der Verleger. Kaufsystem nennt man dagegen jenes Verfahren, daß die Produzenten auf eigene Rechnung und ohne Material von einem festen Verleger zu beziehen ihre Waren herstellten und sie dann an professionelle Weiterverkäufer abgaben. Das niedersächsische Textilgewerbe arbeitete größtenteils im Sinne des Kaufsystems. Besonders weit entwickelt waren die genannten oder ähnliche protoindustrielle Bindungen zwischen ländlicher Produktion und städtischem (Fern-) Handel in jenen Gebieten, wo die Masse des Produzierten nicht selbst verbraucht wurde, sondern zum Export bereitstand. Umgekehrt erleichterte die räumliche Konzentration der Produktion Rohstoffbeschaffung und Vertrieb. So kam es zur Herausbildung des sog. 'Leinwandgürtels',⁵⁰⁵ der Deutschland von Nordwesten nach Südosten durchzog. Beginnend in Tecklenburg, reichte er über Osnabrück, Minden-Ravensberg, Hildesheim, Braunschweig, Südhannover, Hessen-Kassel, Sachsen, die Oberlausitz und Böhmen bis nach Schlesien.

Innerhalb dieses Gebietes verdichteter protoindustrieller Marktproduktion nahmen die genannten niedersächsischen Regionen eine gewisse Sonderstellung ein, indem sie nämlich eine vergleichsweise altmodische, d.h. wenig arbeitsteilige Produktionsstruktur besaßen und beibehielten. Dies dürfte, etwa im Vergleich zu Minden-Ravensberg, ein stärkeres Verharren der niedersächsischen Garn- und Leinwandproduzenten im agrarischen Kontext in vielerlei Beziehung mit sich gebracht haben, ein Faktum, das im Niedergang des ländlichen Textilgewerbes ('De-Industrialisierung') von großer Bedeutung war. Darauf ist noch genauer einzugehen.

Innerhalb Niedersachsens nahm also die Exportorientierung des Textil-Heimgewerbes von Süden nach Norden stark ab. Gleichwohl wurde auch beispielsweise in der Gft. Hoya oder im Fst. Lüneburg Leinen für den überlokalen Markt produziert - das zeigt die Einrichtung von Leggen, d.h. Schauanstalten und Vermittlungsinstitutionen beim Verkauf an die Händler, in diesen Gebieten 1782/90⁵⁰⁶ -; außerdem gingen erhebliche Mengen verspon-

nener Wolle aus der Lüneburger Heide in das Osnabrücker Nordland - z.B. in die Kirchspiele Aukum und Bippen, die Vogteien Fürstenau und Berge -, wo es mit Flachsgarn zusammen zu Wolllaken verwoben wurde⁵⁰⁷. Ebenso wird berichtet, daß ein bedeutender Teil des in Hoya verarbeiteten Flachsgarns aus dem Lüneburgischen angekauft werden mußte⁵⁰⁸. Wo nicht der Fernabsatz dominierte, gab es dennoch einen recht regen überlokalen, z.T. überregionalen Austausch, und zwar in erster Linie mit Garnhandel mit dem Rohstoff Flachs⁵⁰⁹ war äußerst selten, man verarbeitete ihn zumeist selbst oder verkaufte ihn höchstens in der näheren Umgebung, z.B. an Häuslinge ohne Eigen- oder Deputatland⁵¹⁰. Dagegen war der kleinräumige Garnhandel durchaus verbreitet, da Gegenden mit zum Flachsbau ungeeigneten Böden auf Garnzufuhren von auswärts angewiesen waren. So ging beispielsweise jährlich für 2.000 Rtlr Garn aus dem Kirchspiel Menslage in die Vogtei Berge, wo es dann zu dem für den Osnabrücker Raum typischen groben Löwendlinnen weiterverarbeitet wurde⁵¹¹. Auch bestimmte Qualitätsanforderungen veranlaßten den Weber zuweilen, bei einem Garnhändler zu kaufen.

Im großen und ganzen war das Textil-Heimgewerbe in Osnabrück und angrenzenden Gebieten vorrangig auf die Herstellung von Leinen, und zwar von relativ grober Qualität, spezialisiert; hingegen scheint in Hildesheim und Südhannover der Garnverkauf weit größeres Gewicht, wenn nicht den Vorrang gehabt zu haben. Das Hildesheimer Land lieferte sein Leinengarn zum erheblichen Teil nach Ellersfeld, wo es gebleicht und dann weiterverkauft wurde; dasselbe gilt für den Anteil Osnabrücker Garns, der vor der Verarbeitung exportiert wurde und nur zu einem kleinen Teil gefärbt wieder zurückkam⁵¹². Auch nach Holland exportierte das Osnabrücker Land Garn, z.T. besonders grobes, das aus Hede gesponnen war⁵¹³.

Die Leinenausfuhr ging in erster Linie nach England, Holland, Spanien und Portugal. Sie erfolgte vorwiegend über die Seehäfen Bremen, Hamburg und Amsterdam. Die Nachfrage stieg sprunghaft, als während des amerikanischen Freiheitskrieges, ebenso

durch verschiedene parallele oder nachfolgende Konflikte, die Produktion in den kriegführenden Ländern stockte. Insbesondere die nordamerikanischen Gebiete mit starker Sklavenhaltung waren und blieben Hauptabnehmer des Osnabrücker Leinens, weiterhin Westindien und Südamerika⁵¹⁴. Die Leinenkonjunktur scheint sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in ständigem Aufschwung befunden zu haben, bevor sie nach einem Höhepunkt 1795 - 1805⁵¹⁵ mit Erlaß der Kontinentalsperre katastrophal einbrach. Die Osnabrücker Leinwand hatte auf dem Weltmarkt vor allem aufgrund des Qualitätsstempels der Osnabrücker Stadtlegge eine Ausnahmestellung erreicht. "True born Osnabrughs" mußten beispielsweise in England um 20 % höher verzollt werden als andere Leinensorten.

Die Osnabrücker Stadtlegge hatte seit dem späten Mittelalter bestanden⁵¹⁶. In den Jahren 1760/70 breitete sich in Nordwestdeutschland das Verlagswesen und der Aufkauf des Leinens durch Zwischenhändler direkt auf den Dörfern sprunghaft aus, im gleichen Zuge die Umgehung der Schauanstalt und die illegale Ausfuhr von qualitativ oft minderwertigem Stoff⁵¹⁷. Dies veranlaßte die Regierung des Fürstentums unter maßgeblicher Einflußnahme Justus Möser zur Errichtung von Landleggen in mehreren kleineren Städten und Flecken (u.a. Melle, Bramsche, Iburg); außerdem erließ man verschiedene Verordnungen zur Hebung der Leinenqualität, so über das Haspeln des Garnes, die Länge der Garne Machart und Breite des Gewebes, Länge der Webekämme usw. Die kurhannoversche Regierung folgte dem Osnabrücker Beispiel, indem sie die Qualitätsanforderungen dem dortigen Maßstab anglich und zwischen 1774 und 1790 insgesamt 16 Leggen einrichtete⁵¹⁸. Die beabsichtigte Qualitätsverbesserung scheint durchaus eingetreten zu sein⁵¹⁹. Da nun auch ein Großteil des produzierten Leinens die Leggetische passierte, deutet die Anzahl der dort gezeichneten Stücke Leinen auch ungefähr den Gesamttrend, den gewaltigen Aufschwung der Hausindustrie in den letzten etwa drei Jahrzehnten vor 1800 an.

So stieg die Produktion im Göttinger Leggebezirk von 1779/83 bis 1799/1803 von rd. 400.000 auf über eine Million Ellen, um 151 %, diejenigen des Einbecker Leggebezirks um 76 %. Dabei nahm der Anteil der höheren Güteklassen ständig zu, und die Preise zogen seit Mitte der 80er Jahre deutlich an. Von dem höheren Niveau aus, auf dem sie sich dann stabilisierten, sollen sie sich in den Jahren 1795 - 1805 nochmals fast verdoppelt haben⁵²⁰.

Was konnte nun eine Familie durch das Spinnen und Weben verdienen? Ein Leineweber aus der Göttinger Gegend, der darauf angewiesen war, Garn zu kaufen, konnte im Jahr 1778 unter Mithilfe seiner Frau und überhaupt Anspannung aller Kräfte auf einen Jahresverdienst von 82 bis 92 Rtlr kommen. Im Jahr darauf, die Garnpreise waren gestiegen, die Leinenpreise nicht, blieben ihm dagegen nur 69 Rtlr⁵²¹. Das war immer noch ein vergleichsweise hoher Jahreserlös, allerdings scheint diesem Weber(ehepaar) eine eigene landwirtschaftliche Subsistenzbasis auch weitgehend abgegangen zu sein. Eine Heuerlingsfamilie des Osnabrücker Nordlandes erzielte 1776 aus verkauftem Leinen 33 Rtlr, dazu für Wollaken 12 Rtlr 9 Schillinge⁵²²; hier dürften allerdings die Ausgaben für Rohstoffe noch abzusetzen sein.

Gut 40 bis 50 Rtlr im Jahr oder 5 - 6 Mgr täglich müsse ein Mensch verdienen, schätzte Justus Möser zur gleichen Zeit, um einigermaßen auskommen zu können⁵²³. Dieser Betrag war oft mit einer Beschäftigung allein nicht zu erreichen. Garnspinner erzielten im südöstlichen Niedersachsen oft nur 2 1/2 - 4 Mgr, auch in Manufakturen konnten nur ganz wenige Weber der Spitzenklasse zu Verdiensten von über 100 Rtlr jährlich kommen; die Masse lag etwa bei oder unter der oben genannten Existenzgrenze. Andererseits verkauften etliche Familien auch Leinen für 150 Rtlr im Jahr, beispielsweise im Amt Grönenberg⁵²⁴. Entscheidend hing der Verdienst im häuslichen Textilgewerbe von den Bedingungen ab, unter denen man zu dem nötigen Rohmaterial kam.

Achilles hat errechnet, daß ein Häusling im Süden Niedersachsens, der auf einem Morgen Land Flachs anbauen konnte und ihn selbst

verspann, damit um 1800 zwischen 5 und 7,7 Mgr pro Tag verdienen konnte, je nachdem er den niedrigsten oder den höchsten Garnpreis auf dem Markt erzielte⁵²⁵. Das entsprach etwa den besseren Tagelöhnen im Binnenland und hätte ja durchaus - um alle Abgaben ist dieser Betrag bereinigt - zum Lebensunterhalt hingereicht. Aber die mittleren und größeren Höfe besaßen bei weitem nicht genug verfügbares Land, um dem Bedarf der Kleinkötner, Brinksitzer und Häuslinge an Flachsländ zu befriedigen. Auf dem oben angenommenen ganzen Morgen Flachsländ hätte der Häusling etwa drei Himten Lein aussäen müssen, Bestellung und Verarbeitung des Flachses hätten ihn dann das ganze Jahr über voll beschäftigt. Infolge des Landesmangels schon am Ende des 18. Jahrhunderts kann aber "für einen Haushalt der unterbäuerlichen Schicht im Durchschnitt noch nicht einmal die Zuweisung von einem Himten Aussaat angenommen werden, und er hätte auch nur für ein Drittel des Jahres Beschäftigung gewährt.

Bei allem Lob, das die Zeitgenossen dem Flachsanbau und Garnspinnen zollten, reichte dieser Erwerbszweig doch bei weitem nicht aus, den Lebensunterhalt der 'kleinen Leute' allein zu sichern. Sie werden daher auch jeder anderen Tätigkeit gern nachgegangen sein. Oft genug wird jedoch auch Arbeitslosigkeit ihr Los gewesen sein."⁵²⁶ Wo die Grundbesitzstruktur den ländlichen Unterschichten entgegenkam, mag noch bis ins 19. Jahrhundert hinein ein "äußerst labiles Gleichgewicht" zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage in der Landwirtschaft und im ländlichen Textilgewerbe bestanden haben, "das ~~mit~~^{mit} so lange gewahrt blieb, wie Bevölkerungsbewegung und Arbeitsplatzangebot auf dem agrar- und textilwirtschaftlichen Sektor sich synchron entwickelten. Aber das war spätestens seit 1821 nicht mehr der Fall."⁵²⁷ Schon die Kontinentalsperre sollte den auf ständig steigendem Niveau befindlichen Gleichgewichtszustand empfindlich und vorentscheidend stören.

Über diese Periode hinweg von der Blüte der Hausindustrie im 18. bis zu ihrem gänzlichen Niedergang Mitte des 19. Jahrhunderts haben die allermeisten niedersächsischen Produzenten

ihre Ware - Schlumbohm macht das für Leinen wahrscheinlich⁵²⁸ - nicht unter bewußter Spekulation auf möglichst hohe Preise zum Markt gebracht. Nur wenige dürften ökonomisch stark genug gewesen sein, um mit 'spekulativem Horten' einen besonders günstigen Verkaufszeitpunkt abzuwarten. Zumeist verkaufte man, was gerade fertig geworden war. Bei weitem die größten Mengen fertiger Leinwand kamen in den Monaten Mai bis September auf die Leggen des Osnabrücker Landes, wobei der Juli stets an der Spitze stand. Dieses saisonale Ungleichgewicht nahm zwischen 1771 und 1855 eher noch zu als ab⁵²⁹. Es läßt sich nur daraus erklären, daß noch ganz überwiegend vom Anbau des Flachses oder Hanfs bis zum Verweben alle Produktionsstufen der Leinwandherstellung innerhalb eines Haushalts ausgeführt wurden, Arbeitsteilung vergleichsweise gering ausgeprägt und verbreitet war.

"Mit der Löwendleinwandfabrik" sei es "etwas ganz anderes wie mit jeder anderen", schreibt 1812 einer der Maires des Ober-~~Wes~~^{Wes}-Departements. "Diese Arbeit lasset sich durchaus nicht nach halben Jahren, noch weniger nach Vierteljahren teilen. Sie fängt im Herbste gleich nach der Ernte an und endiget am Ende Julius. In den ersten Monaten nach der Ernte wird der selbst angebauete Flachs oder Hanf geteichet, geboket, gebraket, geschungen und geribbet. Nun geht's ans Spinnen; Mann, Frau, Kinder, Knechte und Mägde, alles spinnt taglich eine bestimmte Zahl Stücke; dies dauert bis zur Mitte des Monats April, wo die Hausfrau mit mehr oder wenigen Dienstboten das gesponnene Garn büken und bleichen; ist das gegen die Mitte des Maies geschehen, so fängt in der Regel die Hausfrau an zu weben, in- deß die andern Hausgenossen die zum Ackerbau erforderlichen Arbeiten verrichten. Die Frage, wieviel Arbeiter spinnen, wieviel weben, wieviel bleichen, ist hier gar nicht anwendbar. Die Hausfrau, um der sich gewöhnlich das Gewerbe als um den Mittelpunkt drehet, spinnt, bleichet, webet, alles zu seiner Zeit, so auch die Tochter, der Sohn, der Vater, der Knecht. Bestimmte Spinner, bestimmte Weber, bestimmte Bleicher existieren nicht."⁵³⁰

Die Arbeitsteilung sowohl innerhalb der Haushalte als auch zwischen ihnen war bereits in der Gft. Ravensberg erheblich weiter entwickelt; die Bielefelder Legge weist viel geringere saisonale Angebotsschwankungen auf als die Leggen des Osnabrücker Landes, da die verschiedenen Arbeitsgänge in Ravensberg in weit stärkerem Maße nebeneinander herliefen als in dem für Osnabrück typischen Nacheinander, das noch grundlegend vom landwirtschaftlichen

Arbeitsrhythmus geprägt war⁵³¹. Große Teile des Heuerlingslandes waren hier mit Flachs bestellt, die Gespannhilfe des Bauern fester Bestandteil des Pachtverhältnisses. Aber auch in den niedersächsischen Gebieten ohne Heuerlingsverfassung war, wie schon angedeutet, der Flachsanzbau weithin üblich: im südlichen Niedersachsen auf durchschnittlich etwa 6 % der Ackerfläche, im Nordosten wohl etwas weniger. Bei überdurchschnittlichem Anteil der unterbäuerlichen Schicht an der Dorfbevölkerung konnte der Anteil des Flachslandes die 10 % auch weit übersteigen, wiewohl er kaum je an die Verhältnisse des Minden-Ravensberger oder des Tecklenburger Landes (19 - 28 %!) mit ihrer viel weniger besitzbäuerlichen Struktur heranreichte⁵³². Rein rechnerisch gesehen, war es für einen Mittel- oder Großbauern durchaus unrentabler, ^{Flachs} für den Verkauf anzubauen als beispielsweise Erbsen. Aber eine Reihe von Gründen sprach, zumal als die eigene Verarbeitung sich immer mehr lohnte, doch schon bei der bäuerlichen Mittelschicht für den Flachsbau⁵³³; für die Kleinbauern war er ohnehin lebensnotwendig. Zudem bekamen Bauern gegen Ende des Jahrhunderts Gesinde oder tagelöhnernde Häuslinge offenbar fast nur noch unter der Zusicherung, für sie 'Lein zu säen'. Dieser sog. 'Leichenlohn'⁵³⁴ dürfte häufig den größten Verdienstanteil des Knechts oder Häuslings ausgemacht haben.

In ganz Niedersachsen waren also im 18. Jahrhundert landwirtschaftliche Arbeit und Textil-Heimgewerbe auf das engste miteinander verzahnt. Das Auskommen der unterbäuerlichen Bevölkerung war gerade dann am ehesten gesichert, wenn beide und eventuell noch andere Einkommensquellen komplementär genutzt werden

konnten. Um 1800 waren dafür die demographischen, ökonomischen und politischen Bedingungen, verglichen mit der Zeit danach und vor 1770, auch am ehesten erfüllt; die Lage der protoindustriellen klein- und unterbäuerlichen Schicht war relativ günstig. In den niedersächsischen Gebieten protoindustrieller Verdichtung bestand, verglichen mit anderen solchen deutschen Regionen noch ein ausgesprochen enger struktureller wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Bauern und Unterbäuerlichen, für das restliche Niedersachsen gilt dies ohnehin. Anders als dort, wo Spezialisierung und Arbeitsteilung in der Hausindustrie weiter fortgeschritten waren, wo also, grob gesprochen, für den Leinweber der Bauer geringere, der Garnhändler weit größere Bedeutung hatte als in Niedersachsen, besaß hier die Agrargesellschaft ein zusätzliches Moment ökonomischer Integration, labil zwar, weil gleichermaßen dem demographischen Druck wie den Marktbedingungen für Garn und Leinen ausgesetzt, aber vor allem sozialpsychologisch gewiß von Bedeutung. Als sich im Vormärz diese wie andere strukturelle Klammern der ländlichen Gesellschaft lösten, stellten Umstellungen wie die, jetzt Rohmaterial, und zwar zu stets sich verschlechternden Bedingungen, kaufen zu müssen, für die Angehörigen der Unterschicht eine nicht zu unterschätzende 'Entfremdungs'-Erfahrung dar.

Wenn wir fragen: wer konnte Land zum Flachsbaue zur Verfügung stellen und wer waren die Nachfrager? bzw.: wer konnte auf seinem Grund einen Heuermann ansetzen, wer nicht? dann dürfte allgemein die Übergangszone in der Klasse der Kötner gelegen haben, die ja größtenteils auf erhebliche außerlandwirtschaftliche Einnahmen angewiesen waren. In dieser Klasse sei, so Achilles, mit einer "besonders intensiven Beschäftigung mit dem Flachsbaue und der Weiterverarbeitung zu rechnen. Bei der Größe der Höfe ist es absolut unwahrscheinlich, die Kötter hätten den 'kleinen Leuten' eingeräumt, auf ihrem Lande Flachs zu säen. Sie hatten auch keinen Bedarf an Aushilfskräften. Damit scheiden sich die Fronten. Auf der einen Seite standen die Ackerleute und wohl auch die Halbspänner, die Land erübrigen

konnten und in der Ernte auf Hilfe angewiesen waren. Auf der anderen Seite sind zu einigen landarmen oder gar landlosen Kötern alle Brinksitzer und Anbauer hinzuzurechnen, zu denen sich in jedem Falle noch die Häuslinge gesellten"⁵³⁵, im westlichen Niedersachsen entsprechend die Heuerleute. Auf einen Land-Anbieter kamen im Hzt. Braunschweig - ähnlich im südlichen Hannover und in Hildesheim - mindestens sechs, die Erntehilfe anboten und Flachsland suchten; vier bis fünf davon waren Häuslinge; von der Zwischenschicht war bereits die Rede.

So unterschiedlich waren die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, unter denen in ein und demselben Dorf Halbhöfner und Häuslinge, Mägde und Kleinbauern ihr Textil-Heimgewerbe betrieben, daß von spezifischen Verhaltensmustern 'der' protoindustriell tätigen Bevölkerung nicht die Rede sein kann. Für das generative Verhalten nehmen dies die Verfechter des Protoindustrialisierungs-Konzepts - hier: H. Medick⁵³⁶ - jedoch als einen von drei Indikatoren des Phänomens Protoindustrialisierung an⁵³⁷. H. Linde hat dem am niedersächsischen Beispiel widersprochen, indem er darauf hinwies, daß das postulierte protoindustrielle Muster generativen Verhaltens - frühe Heirat, ausschließlich an der Arbeitsfähigkeit orientierte Gattenwahl und Zeugung möglichst vieler Kinder zur frühestmöglichen Steigerung der familialen Arbeitskraft- auf die Stelleninhaber unter den Heimgewerbebetreibenden nicht habe zutreffen können⁵³⁸. Ihr Heiratsverhalten bestimmten weiterhin die Restriktionen des Anerbenrechts. Sie indessen als "sozialen Kern der protoindustriellen Kaufgarn-Spinner" im südöstlichen Niedersachsen zu bezeichnen⁵³⁹, um das Theorem als unbrauchbar erweisen zu können, erscheint mir angesichts der Zahlenverhältnisse als unzulässig. Die weit überwiegende Zahl der heimgewerbebetreibenden Haushalte war ohne eigene Bauernstelle, und diese Heuerlings- bzw. Häuslingshaushalte nahmen, auch wenn mit der Intensivierung der Landwirtschaft der Umfang des ländlichen Gesindes vorerst gewachsen sein dürfte, ständig überproportional zu. Die rasch steigenden Verdienstmöglichkeiten in der Hausindustrie

Ende des 18. Jahrhunderts dürften in der unterbäuerlichen Schicht, unter den abgehenden Bauernkindern vor allem, denen ihre Abfindung zu dem nötigen Arbeitsgerät verhalf, durchaus viele zur früheren Familiengründung veranlaßt haben. Nur sinnvoll vergleichende demographische Untersuchungen können hier näheren Aufschluß bringen. Wiesen Häuslinge in mehr und in weniger protoindustriell geprägten Gebieten unterschiedliche Heiratshäufigkeit und -alter auf? Gab es wirklich so grundlegende Unterschiede in den 'Startbedingungen' der Familiengründung eines die Hofstelle erbenden Brinksitzer-Sohnes und eines Heuerlings-Sohnes, der mit großer Wahrscheinlichkeit darauf rechnen konnte, seinem Vater in die Stelle nachzufolgen? Setzte sich möglicherweise auch in der ländlichen Unterschicht die protoindustrielle Bevölkerungsweise erst in den Notzeiten des Vormärz durch, als man durch verzweifelt Mehr- und -mehr-Produzieren die Wirkung sinkender Garn- und Leinenpreise auszugleichen suchte?

2.4.3. Die wirtschaftliche Lage der ländlichen Unterschichten

Während der vier Jahrzehnte nach etwa 1780 ist in die Alltagskultur der ländlichen Gesellschaft, das hatten wir bereits gesehen, erheblich mehr Bewegung gekommen als in der Zeit zuvor - für die Unterschichten, d.h. alle, die sich nicht weitgehend aus landwirtschaftlichem Erwerb auf der eigenen Hofstelle ernähren konnten, war es, freiwillig oder gezwungenermaßen, vor allem eine Phase des Experimentierens, der Not-Innovationen (Kartoffel, Branntwein), rasch zunehmender, oft ebenso rasch wieder schwindender Chancen, Bargeld zu verdienen (Hollandgang, Leinenkonjunktur, Wirkungen der Kontinentalsperre), damit auch eine Zeit, die hier und da zu unverhältnismäßig aufwendigen Anschaffungen reizte und andererseits diejenigen, die in erheblichem Maße auf Lebensmittelzukaufe angewiesen waren, in schwere

Not stürzte. Wie krisenanfällig der Lebensunterhalt beispielsweise einer Häuslingsfamilie war, braucht kaum betont zu werden. Einer Calenberger Budgetrechnung von 1733 zufolge⁵⁴⁰ war er unter ungestörten Bedingungen bei einem Familieneinkommen von 51 Rtlr knapp gesichert. Davon wurden ausgegeben: 26 Rtlr für Ernährung, 12 für Kleidung, je 2 für Miete und Feuerung, 1 für Licht; 1 - 2 für Schutz- und Dienstgeld sowie 5 - 6 für sonstige Abgaben, Gebühren u.ä. Den Druck steigender Lebensmittelpreise glichen in der zweiten Jahrhunderthälfte eventuell die höheren Einnahmen aus landwirtschaftlichem Tagelohn und häuslichem Spinnen aus, die Anfälligkeit des Budgets erhöhte sich jedoch eher noch. Die Faktoren, die das Einkommen der Unterschicht bestimmten, waren um 1800 besonders starken Schwankungen ausgesetzt, wirkten aber zumeist noch nicht gleichgerichtet auf eine Verschlechterung von deren Lage hin. Insofern ging es den Unterschichten um 1800 verhältnismäßig besser als etwa ab 1825, da neben den dann wieder steigenden Lebensmittelpreisen der rasche Niedergang des Heimgewerbes, der Wegfall der alternativen Wanderarbeit, die überwiegend negativen Folgen der Gemeinheitsteilungen und der Wandel in der bäuerlichen Wirtschaftsgesinnung die Existenznot der Unterschichten drastisch verschärften. Ohne dies quantifizieren zu können, darf man wohl auch annehmen, daß innerhalb der Unterschichten um 1800 noch die Stelleninhaber mit Nebenerwerbszwang gegenüber den Stellenlosen in mancherlei Hinsicht im Nachteil waren, da jene auf sich ändernde Erwerbssituationen flexibler und rascher reagieren konnten. Andererseits befanden sich die Kleinbauern angesichts des Landmangels langfristig in der eindeutig sichereren Position.

Die Tagelöhne und Gesindelöhne in bar entwickelten sich im 18. Jahrhundert, das ist noch nachzutragen, nur geringfügig nach oben, in den letzten zwei Jahrzehnten wohl etwas beschleunigt⁵⁴¹.

Bedeutende regionale Unterschiede erschweren hier generelle Aussagen. Im südöstlichen Niedersachsen fanden sich an Gesindelöhnen, nachdem ein vorübergehender Höchststand während des

Siebenjährigen Krieges abgeklungen war⁵⁴², rd. 16 - 20 Rtlr für einen Großknecht, 8 - 12 für einen Kleinknecht/Jungen, 8 - 14 für eine Magd je nach Alter, Fähigkeiten usw. Auf Bauernhöfen machte der Barlohn aber nur etwa ein Drittel der Gesamtentlohnung aus; hinzu kamen volle Verpflegung am Tisch des Bauern, einige Kleidungsstücke, Schuhe, oft Wolle zum Verspinnen, und vor allem wurde bis zu einem ganzen Himten Lein gesät. Aufgrund des hohen Naturalanteils stieg der Reallohn des Bauerngesindes im letzten Jahrhundertdrittel erheblich. 1794 rechnete man im Calenbergischen als gesamten Lohnaufwand für einen Großknecht immerhin knapp 80, für Mittelknecht, Dienstjungen und Mägde noch 60 - 65 Rtlr im Jahr! "Was für das Gesinde galt, traf aber noch keineswegs für die Tagelöhner auf Gütern und die Besitzer landwirtschaftlicher Kleinstellen zu. Sie mußten neben dem Deputat und der eigenen Erzeugung noch Nahrungsmittel in wechselndem Umfang zukaufen. Da deren Preise weit rascher stiegen als ihre Löhne, fiel ihr Reallohn entsprechend dem Umfang der zugekauften pflanzlichen und tierischen Produkte."⁵⁴³

Unter dem Einfluß der Hollandgängerei lagen die Tagelöhner im westlichen Niedersachsen etwas höher als beispielsweise in Lüneburg oder Calenberg. Auch in Stadtnähe scheinen bei etwa gleichen Naturalleistungen die Barlöhne geringfügig stärker als auf dem platten Lande gestiegen zu sein. "Die Beschwerden über die Kostbarkeit und Seltenheit des zum Ackerbau erforderlichen Gesindes" seien, so A. Thaer 1799, "durch ganz Niedersachsen fast einstimmig; jedoch in den hannoverschen Landen am stärksten und beunruhigendsten. Sie nehmen im Durchschnitt immer zu, je weiter man nordwärts kommt."⁵⁴⁴ Und in der Tat scheinen die Knechte und Mägde der Marschen und der angrenzenden Geestkirchspiele in ihren Forderungen am weitesten gegangen zu sein⁵⁴⁵; die obrigkeitlichen Vorschriften für Gesinde- und Tagelohn waren nur noch Makulatur.

Wer einen eigenen Haushalt führte und Wohnungsmiete zu zahlen hatte, dürfte im 18. Jahrhundert noch nur geringfügige Mieter-

höhungen erlebt haben. Zwar ging es den Bauern bei der Vermietung hauptsächlich um Bareinnahmen. Aber hin und wieder scheinen auch Dienstleistungen besonders handwerklicher Art verrechnet worden zu sein⁵⁴⁶. Eine Häuslingswohnung wird um 1800 wohl etwas mehr als die 1733 angenommenen 2 Rtlr Miete gekostet haben; für ein Backhaus zahlte zu Beginn des Jahrhunderts ein Osnabrücker Heuerling 5 - 6 Rtlr, für Haus und Garten 1778 8 Rtlr, fünfzig Jahre später 10 Rtlr⁵⁴⁷. Was der Heuerling darüberhinaus an Landheuer zu zahlen hatte, wiederum nur zum Teil in bar, überstieg die Hausheuer beträchtlich. Zu den genannten 8 Rtlr kamen für den Nortruper Heuermann Beker 1778 noch 12 Rtlr 10 Schillinge Landheuer, daneben ein kleinerer Betrag als Entgelt für die Mitnutzung der Markengründe, nach den Markenteilungen eine Wiesenheuer. Aus einzelnen verstreuten Angaben⁵⁴⁸ für das Osnabrücker Land geht hervor, daß die Hausmiete wie noch viel stärker die Landpacht erst im 19. Jahrhundert so außerordentlich in die Höhe geschwungen sind, wie die Pauperismuskritik es berichtet. Offensichtlich - aber hier bleibt noch viel Material heranzutragen - ist im Gefolge der Markenteilungen, als viele Bauern neue Stellen ausheuerteten, der Landhunger breiter Schichten vorübergehend einigermaßen zu befriedigen gewesen, bis der Konkurrenzdruck der stellensuchenden und zunehmend sich landwirtschaftlicher Tätigkeit zuwendenden unterbäuerlichen Bevölkerung die Preise wieder hochtrieb. In anderen Teilen Niedersachsens, wo die Gemeinheitsteilungen später einsetzten, läßt sich eine andersartige Entwicklung vermuten, jedoch nur schwer belegen.

Ebensowenig sind über die Viehhaltung der Unterschicht in der Zeit vor der ersten amtlichen Statistik Mitte des 19. Jahrhunderts genaue quantitative Aussagen zu treffen. Generell wird man annehmen können, daß auch der kleinste Häuslingshaushalt, war er zur Gemeinheitsnutzung berechtigt, ein Schwein, einiges Federvieh, oft auch eine Kuh halten konnte. Unter den Heuerlingen fanden sich im 18. Jahrhundert viele mit mehreren Stück Rindvieh und Schweinen. Die Aufteilung der Gemeinheiten an die be-

rechtigten Bauern bedeutete einen tiefen Einschnitt, da die allermeisten unterbäuerlichen Haushalte nicht über genügend eigenes Land verfügten, um nach Fortfall der früheren Weidemöglichkeiten zur Stallfütterung des Viehs überzugehen. Mit der Gemeinheitsteilung fiel eines der kontinuierlichsten Elemente in der Wirtschaftsführung der Unterschichten weg oder wurde stark reduziert. Mit der seit jeher gewohnten Viehhaltung wie mit dem Sammeln von Plaggen und Holz, Torf und Laubstreu in der gemeinen Mark verlor sich für die kleinen Leute auf dem Lande ein bedeutendes Stück Normalität, auch Verlässlichkeit in der Hauswirtschaft, an deren Stelle jetzt Geschäfte mit den größeren Bauern des Dorfes oder mit auswärtigen Händlern traten. Sieht man dadurch auch nur die tatsächlichen Interessenbeziehungen ihres patriarchalischen Mantels entkleidet, so bedeutete das doch für die Betroffenen, diese Interessen z.T. erstmals und bewußt wahrnehmen zu müssen.

Inwieweit die Gemeinheitsteilungen Fronten verschoben bzw. vertieften, wird noch zu erörtern sein. Um 1800 war man erst im Fst. Osnabrück über vereinzelte Anfänge der Teilungen hinaus. Die Lage der ländlichen Unterschichten war weniger davon als von den vergleichsweise günstigen Erwerbchancen geprägt. Soweit man nicht zu stark von den steigenden Nahrungsmittelpreisen getroffen wurde, konnte man wohl überall in Niedersachsen ein leidliches Auskommen finden; hier und da schienen auch weitergehende Ansprüche berechtigt. Die Klein- und Unterbäuerlichen blieben die ruhige, unrebelle Grundschicht der ländlichen Gesellschaft auch in den bewegten Jahren der Revolutionskriege und des Königreiches Westphalen, welche die Lebensgrundlagen der Unterschicht, frühere Ansätze weitertreibend, so nachhaltig erschütterten.

2.5. Die 'agrарische Bewegung' und ihr Einfluß auf die ländliche Gesellschaft

Das Aufklärungszeitalter brachte die Landwirtschaft in Mode - wer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders als nach dem Siebenjährigen Krieg vorläufig Ruhe eingekehrt war, als Gebildeter auf sich hielt, interessierte sich für landwirtschaftliche Probleme wie Drillkultur, Kleebau oder die Abschaffung überkommener Weide- und Triftrechte, weit weniger indes für den Bauern und seine Lebenswelt und noch weniger für die 'kleinen Leute' auf dem Lande. Auf der anderen Seite konnte der Staat vor der gedrückten Lage der meisten Bauern und der Unzulänglichkeit der traditionellen Wirtschaftsweise nicht den Blick verschließen, der zusätzlich geschärft worden war durch das kritische Potential der modernen Wirtschaftstheorien erst merkantilistischen, dann physiokratischen und wirtschaftsliberalen Musters. Innerhalb weniger Jahrzehnte war die Reformbedürftigkeit der Landwirtschaft Gemeingut im Denken der Gebildeten geworden. In Kurhannover und umliegenden Gebieten war wie allenthalben in Deutschland und etwas früher in Westeuropa eine 'agrарische Bewegung' mit beträchtlichem Wirkungsanspruch entstanden. Auf welchen Gebieten und wie stark hat sie, zunächst bis zur Jahrhundertwende, in die ländliche Gesellschaft hineingewirkt?

2.5.1. Soziale Trägerschicht, Mittel und Zielsetzungen (außer Gemeinheitsteilung und Verkoppelung)

Vorab: was heißt in Niedersachsen 'agrарische Bewegung'? Diese Frage ist jüngst systematisch untersucht worden⁵⁴⁹ und bedarf hier nur einer zusammenfassenden, akzentuierenden Erläuterung. Auf keinen Fall wird Kurhannover weiterhin als 'Einfallstor' für englische Innovationen auf dem Gebiet der Landwirtschaft gelten können⁵⁵⁰; denn trotz gewiß recht günstiger Entwicklungschancen

- Unterstützung für Landesuniversität und Landwirtschaftsgesellschaft, persönliches Interesse des Monarchen am Landbau u.a. - unterschied die hannoversche Agrarbewegung sich nicht entscheidend von der anderer deutscher Staaten, auch war sie in ihrer Gesamtheit durchaus nicht überdurchschnittlich offen für englische Neuerungen.

In der Diffusion von Innovationen am einflußreichsten und überhaupt für die Belebung der Diskussion über Agrarfragen am wichtigsten dürfte jene Flut von agrarwissenschaftlichen Abhandlungen, Zeitschriftenartikeln, Bibliographien usw. gewesen sein, die in der zweiten Jahrhunderthälfte dem interessierten Leser entgegenkam. Allein an selbständigen Schriften fanden sich für die Jahre 1760 - 1780, den Höhepunkt der Bücher-Welle, in niedersächsischen Bibliotheken zwischen 30 und 60 Neuerscheinungen jährlich⁵⁵¹. Unter den Zeitschriften besaß das 'Hannoverische Magazin' mit seiner großen Breite an behandelten Gegenständen eindeutig die größten Wirkungsmöglichkeiten, verglichen mit patriotisch-ökonomischen oder wissenschaftlichen Fachjournalen, aber auch einem Organ wie den 'Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande' oder Intelligenzblättern mit 'gelehrten Artikeln' wie den 'Osnabrücker wöchentlichen Anzeigen'⁵⁵² oder den 'Hannoverischen Anzeigen'. Im 'Hannoverischen Magazin' lag der Schwerpunkt agronomischer Artikel auf der Information über Neuerungen, nicht so sehr auf der Diskussion ihrer tatsächlichen Anwendbarkeit in Niedersachsen. Dennoch erreichte das 'Magazin', weil es relativ aktuell und sachlich zutreffend berichtete und obwohl kaum wissenschaftliche Autoritäten, überhaupt nur selten Autoren genannt wurden, fast die Reputation guter landwirtschaftlicher Bücher. Eine gewisse Staatsnähe dürfte das Prestige der Zeitschrift bei den Gebildeten Hannovers nicht geschmälert haben. Die Leserschaft kam überwiegend aus der Stadt: mittlere und hohe Beamte, bürgerlich wie adlig, Professoren, Ärzte, Apotheker, Studenten der Ökonomie; "auf dem Lande die Pastoren, die Amtleute und die Gutsbesitzer, die Verwalter und die Hausvogte", Bauern so gut wie

keine, betont Ulbricht. "Das bedeutete, daß die gebildeten Schichten einen informativen Vorsprung vor den Bauern gehabt haben dürften, der sich bei Übernahme der Neuerung in wirtschaftlichen Vorteil verwandeln konnte. Die Bauern dagegen dürften die Nachrichten über die Innovationen, wenn überhaupt, dann meist auf mündlichem Wege über diese Personen mit entsprechender Verspätung erreicht haben."⁵⁵⁴

Die Bedeutung der damaligen Publizistik ist überhaupt nur richtig einzuschätzen, wenn man berücksichtigt, daß sie auf mehreren Ebenen immer eng in den Rahmen personaler Kommunikation, d.h. Weitergabe bzw. Diskussion des Geschriebenen eingebunden war. Das Ende des Diffusionsprozesses: die Annahme von Neuerungen durch eine frühe kleine Gruppe, später die breite Mehrheit der Bauern ist, weil wir über ihre Beziehungen zu den Informanten so relativ wenig Konkretes wissen, sicherlich am schwierigsten zu erforschen; eine Untersuchung, die sich vor allem auf den Einfluß und die Handlungsmöglichkeiten der Amtsmänner zu konzentrieren hätte, müßte anders als Ulbrichts Arbeit ihren zeitlichen Schwerpunkt nach 1800 setzen⁵⁵⁵.

Aber auch auf den ersten Stufen des Innovationsprozesses, Übernahme neuer Ideen größtenteils aus dem Ausland und Verbreitung unter den Multiplikatoren, war die direkte persönliche Kommunikation mindestens ebenso wirkungsvoll und prägend wie die Publizistik. Zum einen spielte das Wirken anerkannter Autoritäten eine große Rolle: so Otto v. Münchhausens⁵⁵⁶, nicht nur Herausgeber des 'Hausvaters' (1764 ff.), sondern u.a. auch Gründer einer 'Gesellschaft der Hausväter in Harburg' 1766, die, kennzeichnend für das im Prinzip noch universale Interesse der damaligen Gebildeten, den "Endzweck" hatte, "sich über allerley die Erweiterung und Ausbeutung der Wissenschaften, Gelehrsamkeit und Künste, auch den Ackerbau und die Landwirtschaft betreffenden Materien freundschaftlich zu bereden"⁵⁵⁷, weit einflußreicher noch wirkte Johann Beckmann⁵⁵⁸, Verfasser zahlreicher agrarwissenschaftlicher Bücher und Artikel, 1767 an die Landesuniversität Göttingen berufen, wo er von 1770 an als

erster Inhaber des neuen Lehrstuhls für Ökonomie agrarwissenschaftliche Vorlesungen hielt. Überhaupt wird man die Bedeutung Göttingens für die Vermittlung moderner Anschauungen an die zukünftigen Beamten und sonstigen Gebildeten des Kurstaates sehr hoch ansetzen müssen.

Deren interne Kommunikation schließlich beförderte entscheidend die 1764 in Celle gegründete Königliche Landwirtschaftsgesellschaft⁵⁵⁹. Ein 'engerer Ausschuß', der aus dem Kreis der acht Gründungsmitglieder, durchweg hoher staatlicher Würdenträger und mehrheitlich Adliger, hervorging, trat für einige Tage im Jahr zu Beratungen zusammen. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen dürfte auch nur jeweils ein Bruchteil der bis 1802 insgesamt aufgenommenen 487 Mitglieder⁵⁶⁰ besucht haben. Wichtigstes Kontaktmittel zwischen ihnen waren 'Der Königlich-Großbritannienischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landwirtschaftsgesellschaft Nachrichten, von Verbesserung der Landwirtschaft (und des Gewerbes)'. Darin berichteten Mitglieder über Ergebnisse ihrer landwirtschaftlichen Experimente, über Erfahrungen auf Reisen, gab die Gesellschaft ihre Preisaufgaben, Prämienverteilungen, öffentliche Ehrungen für besondere Leistungen u. dgl. bekannt.

Die Mitgliederschaft⁵⁶¹ bestand weitgehend aus denselben Personenkreisen wie die Leserschaft des 'Magazins'. Daß der Verein keinesfalls rein bürgerlichen Charakter besaß, weder von der Beteiligung noch von seiner Entstehungsgeschichte her, wurde bereits anhand der Gründungsmitglieder betont. Von den bis 1802 aufgenommenen 487 ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern⁵⁶² waren 16 % Adlige, wohl etwa zur Hälfte Gutsherren. Zählte man ihnen die 20 bürgerlichen Gutsverwalter, 70 Pastoren, rund 130 Amtmänner und Förster sowie einige wenige Handwerker in ländlichen Orten und die allenfalls 10 - 15 'Landwirte', Großbauern o.ä. hinzu, so ergibt sich, daß etwa die Hälfte der Mitglieder auf dem Lande selbst als Multiplikatoren möglicher Neuerungen den Intentionen der Landwirtschaftsgesellschaft diene. Auf's Ganze gesehen, bildeten die Staats-

bedienten in dem Verein eine Mehrheit.

Die Mitglieder des engeren Ausschusses beschlossen 1765, die Wirksamkeit des Celler Vereins durch Gründung sogenannter Cantongesellschaften in Celle, Uelzen, Hannover, Nienburg, Dannenberg und Stade zu vertiefen; vor allem sollte das Sammeln intensiviert werden. Aber dafür mangelte es im interessierten Bürgertum und Adel denn doch an Interessenbasis. Bis 1770 waren sie alle mangels Beteiligung wieder eingegangen⁵⁶³. Nicht nur Thaer forderte ihre Wiederbelebung - Ende der 1790er Jahre, als er auf der anderen Seite "die Bildung einer zentralen deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vorzubereiten (suchte), in der neben Großgrundbesitzern auch Bauern Mitglieder sein sollten"⁵⁶⁴ -, aber noch mehrere Versuche scheiterten⁵⁶⁵, ehe auf Druck der Regierung dann zwischen 1834 und 1850 in fast allen Provinzen des Königreiches Zweigvereine entstanden⁵⁶⁶. Sie entfalteten bald rege Aktivitäten und ließen den Zentral-Verein relativ bedeutungslos werden. Zu dieser Zeit war das Fortbildungsbedürfnis zumindest der größeren Bauern längst erwacht^{566a}.

Personell und sachlich hingen private, halbstaatliche und staatliche Initiative zur Landwirtschaftsreform im Kurfürstentum Ende des 18. Jahrhunderts aufs engste zusammen. Die Obrigkeit bediente sich neben Verordnungen zur Einhaltung der Rechtsgrundsätze, gewisser Produktionsvorschriften und Verhaltensnormen etwa derselben Maßnahmen zur 'Hebung der Landwirtschaft' wie die Celler Gesellschaft: Prämien, Zuteilung kostenlosen Saatgutes, Preisaufgaben, Beratung. Entscheidender Vermittler für beide war der Amtmann als Informant, Anreger und gegebenenfalls Verteiler von Mitteln zugleich. Er suchte unter Umständen auch Einfluß auf die Regierungsmaßnahmen zu gewinnen. So im Osna-brücker Land, wo aus den Berichten der Amtmänner hervorgeht, daß sie "im allgemeinen recht klare Vorstellungen von den technischen Problemen der Landwirtschaft und der Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen hatten."⁵⁶⁷ Insbesondere forderten sie längerfristige Förderungsmaßnahmen als z.B. nur von

Jahr zu Jahr ausgesetzte Prämien, da ein echter Erfolg umfangreichere Investitionen erfordere. Auch möge man Prämien und Versuche, so der Iburger Amtmann 1785, auf einige wenige größere Bauern beschränken, auch Pastoren, Vögte und Gutsverwalter einbeziehen, "weil der gemeine Hausmann nicht leicht geneigt sei, in ungewissen Versuchen ohne sichere Erwartung eines Vorteils Zeit, Arbeit und Kosten anzulegen, sondern erst dann Verbesserungen nachmache, wenn er sie bei anderen bewährt gefunden"⁵⁶⁸.

Wie Mittel und Wege so stimmten auch die Ziele von staatlicher und sonstiger Landwirtschaftsförderung überein: einerseits Änderungen in der Landbautechnik, andererseits die Aufteilung der Gemeinheiten, Verkoppelung und Aufhebung überkommener Hut- und Weiderechte, Abstellung der für den Bauern besonders lästigen Naturaldienste^{568a}. Die Feudalstruktur als solche konnte nicht in Frage stehen, dazu waren Staat und agrarische Bewegung viel zu stark von adligem Interesse und Personal durchwirkt. Eine der ganz wenigen Ausnahmen bildete Albrecht Thaer, indem er das geteilte Eigentum wie die sonstigen Relikte der Vergangenheit als Hindernisse der 'rationellen Landwirtschaft' für überfällig erklärte⁵⁶⁹. Publikationen und Arbeit der Celler Landwirtschaftsgesellschaft, der Thaer seit 1780 angehörte und "zu deren aktivsten Kräften er von etwa 1790 an zählte"⁵⁷⁰, beeinflusste das kaum. Sie war ganz überwiegend an technischen Verbesserungen in Ackerbau und Viehzucht interessiert⁵⁷¹.

Welches waren hier die konkreten Gegenstände der Reform? In allererster Linie galt es, dem zentralen Problem der damaligen Landwirtschaft, dem Mangel an Viehfutter und damit einer starren Obergrenze vor allem der Rindviehhaltung, beizukommen. Im Sommer boten die Gemeinweiden zwar das Nötigste an Futter, im Winter hingegen mußte das Vieh mehr oder minder durchgehungert und die Zeit der Stallfütterung, d.h. der besten Art der Düngerproduktion, möglichst kurz gehalten werden. Erstes Anliegen der Reformen war daher ein vermehrter Feldfutterbau in Zusammenhang mit der Einführung möglichst bodenverbessernder Frucht-

folgen⁵⁷². Hier scheinen die Bauern trotz gewisser Widerstände schon vor 1800 den Kleebau in erheblichem Maße übernommen zu haben, daneben auch andere Brachfrüchte wie z.B. Rüben. Staat und Landwirtschaftsgesellschaft verwandten auf die kostenlose Ausgabe von Saatgut beträchtliche Mittel. Seit 1790, als die Celler sich durch Thaer von den Vorzügen englischen Feldfutterbaus überzeugen ließen, stiegen die Ausgaben für Klee- samen, Kiefernnsamen und Saatkorn zum weitaus größten Ausgabenposten der Gesellschaft auf (durchschnittlich zwei Drittel bis drei Viertel)⁵⁷³. Ausgeklügelte Fruchtwechselsysteme sind hingegen allenfalls auf großen Gütern eingeführt worden. Die englischen Lehren, die, wie Thaer kurz nach der Jahrhundertwende bekannte, in Deutschland auch nur modifiziert anwendbar waren, hatten (noch) keinerlei Breitenwirkung. - Zur Steigerung des Bodenertrages propagierte man ferner die Düngung mit Mergel und Klei statt, wie üblich, mit Heideplagen - nicht ohne Erfolg.

Hinsichtlich der Viehzucht, dem zweiten Reformschwerpunkt, stellt Ulbricht fest, generell sei "kein Import der neuen englischen Schaf-, Rinder- und Pferderassen zu verzeichnen, wenn sich auch die Kenntnis der Methode der Rein- oder Inzucht sowie der englischen Zuchtziele durch Thaers Werke verbreitet haben dürfte"⁵⁷⁴. Dies wirkte sich jedoch erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts wirklich aus. Im Osnabrückischen, wo nur die Haltung von Rindern und Pferden gefördert wurde, scheint dies bis 1800 allgemein eine Vergrößerung der Bestände bewirkt zu haben. Dagegen hatte noch, anders als in Celle, das 1766 gegründete Landgestüt zehn Jahre später wegen "Teilnahmslosigkeit auch der größeren Bauern und, dadurch bedingt, mangelnder Rentabilität" wieder aufgegeben werden müssen⁵⁷⁵. - Der Mut zu Investitionen und Experimenten scheint bei den wenigen, die überhaupt dazu in der Lage waren, wirklich erst mit den Agrarpreissteigerungen der 1790er Jahre entscheidend gewachsen zu sein. Über die Steuer- und Feudallasten murrte man zu dieser Zeit vorwiegend noch nur im Stillen. Aber einige, die führenden Bauern im Dorf hatten doch bis zum Ende der 'westfälischen

Zeit' schon die ersten Schritte des Dazulernens, der Produktivitätssteigerung, auch der Vorbildwirkung auf andere hinter sich - verständlich, daß in den 1820er Jahren während der großen Überproduktionskrise allenthalben Unruhe entstand, daß man nun, oft noch mit Folgelasten der ersten Investitionen, auch der früheren Gemeinheitsteilungen belastet, endgültig die lästigen Dienste und Abgaben loswerden wollte.

Zurück zur Jahrhundertwende: auch auf dem Gebiet der Gerätetechnik hatten die Reformer erst in den 1790er Jahren vereinzelte Erfolge bei der Einführung von englischen Drill- und Dreschmaschinen, Pflügen, Pferdehacken u.a.⁵⁷⁶. Zwar wurden davon einige in Hannover hergestellt und sogar über den niedersächsischen Raum hinaus verkauft, aber der Abnehmerkreis blieb auf einige Gutsherren und verschiedene miteinander befreundete Reformer beschränkt. Das Gerät der Bauern wandelte erst die Eisen- und Maschinenteknik des 19. Jahrhunderts.

Festzuhalten blieb, daß im 18. Jahrhundert die Maßnahmen zur 'Hebung der Landwirtschaft' nur punktuelle Verbesserungen erbrachten, am ehesten noch für größere Höfe und Güter sowie allgemein durch die allmähliche Vergrößerung der Viehbestände. Besonders weit scheint der Kleeanbau vorangetrieben worden zu sein.

Aber durch einzelne technische Verbesserungen war die Landwirtschaft nicht aus dem traditionellen Rahmen herauszuführen. Den meisten Reformbewußten war klar, daß man in die Besitzverhältnisse einzugreifen hatte, sollten Einkommens- und Ernährungslage sich nicht stetig verschlechtern.

2.5.2. Gemeinheitsteilung und Verkoppelung

Hauptsächlich auf vier Punkte konzentrierte sich die Kritik an der überkommenen Flurverfassung⁵⁷⁷:

1. Überlastung der gemeinen Huden und Weiden, insbesondere durch das Vieh der wachsenden unterbäuerlichen Schicht, die sich das Weiderecht durch eine pauschale Zahlung an die Berechtigten erkaufte: man hielt das Vieh so lange wie möglich außerhalb des Stalles, so daß der Bewuchs der Gemeinheiten immer dürftiger wurde; die Gemeinden begrenzten weder die Menge des Viehs streng genug noch hielten sie einen bestimmten Umtrieb ein, die Nutzung geschah weitgehend unregelt.
 2. Besondere Weide-, Abhütungs- und Triftrechte vornehmlich der Grund- und Gutsherren sowie der an der Markenverwaltung beteiligten Adligen (Holzgrafen, Erbexen usw.), die ebenfalls den den Anbau mehrjähriger Pflanzen entscheidend behinderten, oder auch nur solcher (Rüben, Kohl), die eine längere Vegetationszeit als Getreide hatten⁵⁷⁸.
 3. Ausbeutung und z.T. Vernichtung der Wälder: einerseits der im und seit dem Dreißigjährigen Krieg stark gestiegene, rücksichtslose Holzverbrauch, andererseits die Tatsache, daß "damals der Wert des Waldes nur bedingt vom Holzbestand abhing, in der Regel ... der Weideertrag die Hauptrolle" spielte⁵⁷⁹, daß also vor allem junges Holz schwer unter der extensiven Beweidung litt, hatte dazu geführt, daß der Wald in der Geestregion im 18. Jahrhundert seine "Minimalausdehnung" erreichte⁵⁸⁰. Im westlichen Niedersachsen entstanden so großflächige Inlanddünen ('wandernde Sände' - im Fst. Osnabrück um 1800 trotz erheblicher Gegenmaßnahmen noch etwa 3400 Morgen umfassend)⁵⁸¹.
 4. Die Gemengelage von Besitz- und Nutzungsrechten, die im Verein mit dem unterschiedlich weit entwickelten Flurzwang einer Intensivierung von Ackerbau und Viehzucht entgegenstand: weite Entfernungen zwischen einzelnen Ackerstücken, störende Überfahrtsrechte, Unmöglichkeit konsequenter Bodenmelioration (z.B. von Entwässerungsvorhaben) und der Erprobung neuer Fruchtfolgen u.a. hörte man damals häufig als Argument für erste Eingriffe in die Agrarstruktur.
- Drei Schritte waren im allgemeinen zu unternehmen:
- . Generalteilung, d.h. die Separierung von Grund und Berechtig-

- gungen verschiedener Interessentengenossenschaften voneinander, aber auch zwischen nutzungsberechtigten Parteien auf unterschiedlicher Ebene, d.h. zwischen Amt und adligem Besitzer, Ämtern untereinander, Adligem bzw. Amt und einer bäuerlichen Interessentengenossenschaft;
- . Spezialteilung: Aufteilung der Gemeingründe und Rechte unter den Angehörigen einer Dorf- bzw. Markgenossenschaft;
 - . Verkoppelung: Zusammenlegung von deren verstreut liegenden Acker- und Wiesengrundstücken sowie Aufhebung der darauf lastenden Weiderechte⁵⁸².

Der erste und / oder der letzte Schritt konnte gegebenenfalls wegfallen; uns interessieren in der Hauptsache die Spezialteilungen⁵⁸³. Sie wurden im Fst. Lüneburg von Beginn an zumeist mit Verkoppelungen gemeinsam durchgeführt, was zum einen Kosten sparte, zum anderen die Anlage neuer Wege, Gräben usw. vereinfachte. Im Süden und Westen Niedersachsens liefen die Verfahren oft getrennt ab, in Hoya-Diepholz und vor allem Osnabrück fast durchweg⁵⁸⁴.

Die Osnabrücker Regierung hatte, als erste in Niedersachsen, 1721 die Initiative ergriffen und in einer Verordnung Gemeinheitsteilungen bzw. zuerst Gutachten der Holzgrafen darüber angeregt, unterstützt von den Landständen. Die Reaktionen der Betroffenen waren geteilt; jedoch kam es in der Folgezeit zu etlichen Teilungen, wobei man sich häufig auf die Holzungen beschränkte und die Gemeinweiden bestehen ließ ('offene Teilungen')⁵⁸⁵. Der Waldkultur haben diese Teilungen keinesfalls aufgeholfen, im Gegenteil; zudem stiegen danach in einigen Marken die Holzpreise "zu einer für den kleinen Mann unerschwinglichen Höhe" an⁵⁸⁶.

Mit Nachdruck wurde die Frage der Gemeinheitsteilungen politisch erst nach dem Siebenjährigen Krieg im Zuge der Landeskulturgesetzgebung behandelt, und zwar in Osnabrück wie in Hannover oder auch in Preußen⁵⁸⁷. Zeittypische populationistische Bestrebungen und die Hoffnung auf eine Intensivierung der Landwirtschaft verbanden sich, indem man von Gemeinheitsteilungen

vor allem zahlreiche neue Anbauten und die Kultivierung weiter öder Heideflächen zu Ackerland erwartete⁵⁸⁸. Den Intentionen der Regierungen korrespondierte ein reges Interesse der adligen Großgrundbesitzer an Gemeinheitsteilungen, also jener Kreise, die sich auf den Landtagen zusammenfanden. Die Lüneburger und die Hoyaer Landstände kamen 1765/67 sogar der Kammer mit Gesetzentwürfen zuvor, setzten sich gegen deren auf mehr Freiwilligkeit und Schutzrecht der Bauern zielende Vorstellungen aber nicht durch⁵⁸⁹. 1768 erließ das Ministerium eine von Georg III. initiierte Verordnung, "wie in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten zu verfahren"; sie enthielt allgemeine Richtlinien für Teilungssachen, die bis zum Erlaß der Gemeinheitsteilungsordnung für das Fst. Lüneburg im Jahre 1802 - für die anderen Gebiete folgten entsprechende zwischen 1822 und 1825 - gültig blieben. In der Verordnung von 1768 und anlässlich eines Widerspruchs der Calenberg-Grubenhagener Landschaft stellt Georg III. klar, sämtliche Landeskultur-Maßnahmen seien "als solche Gegenstände anzusehen, welche in die allgemeine Landesökonomie und Polizei einschlagen". Diese alleinige Kompetenz der Regierung wurde jedoch noch lange angefochten, wenngleich sie sich in Gemeinheitsteilungsfragen in der Tat vollständig durchsetzte⁵⁹⁰.

Die erste Osnabrücker Markenteilungsordnung wurde unter maßgeblichem Einfluß Justus Mösers im Jahre 1785 erlassen. Bevor es zu dieser und anderen grundlegenden gesetzlichen Regelungen kam - 1785, 1802, 1822 - 25 -, hemmten vornehmlich vier Probleme das Zustandekommen von Gemeinheitsteilungen:

1. erhebliche Unterschiede in den Vorstellungen der Experten, insbesondere der 'vor Ort' arbeitenden Teilungskommissare, nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei; Mißverständnisse beispielsweise über die in Niedersachsen anzuwendende Art der Verkoppelung usw.;
2. die Kosten des Verfahrens, da noch nicht regelmäßig staatliche Unterstützung gewährt wurde und die Landwirtschaftsgesellschaft auch keine nennenswerten Beiträge leistete; die Gemeinde mußte dann durch Holz - und notfalls Landverkauf aus

der Gemeinheit Fehlbeträge decken. Was der einzelne Berechtigte beizutragen hatte, scheint in den Marschen ein weit geringeres Problem dargestellt zu haben als in den ärmeren Geestgebieten⁵⁹¹.

3. Die Einleitung der Verfahren: grundsätzlich ging man im 18.

Jahrhundert davon aus, niemand dürfe zu einem Teilungsverfahren gezwungen werden. Nachdem vor 1763 nur wenige Teilungen zu Ende gekommen waren und die Amtleute oft bei dem Versuch scheiterten, Einstimmigkeit herzustellen, sah man nun Mehrheitsentscheidungen als unumgänglich an. Georg III. erklärte zunächst, 1766, für notwendig, daß zwei Drittel der Interessentenversammlung dem Projekt zustimmten; ein Jahr später brachte ihn ein mißlingendes Verfahren "zu der Ansicht, daß es schon als Ausnahmefall zu betrachten sei, wenn mehr als die Hälfte aller Interessenten einer Teilung zustimmte. Er wies deshalb die Regierung in Hannover an, man sollte vielmehr dem Wunsch des 'vernünftigeren und etwas vermögensameren Teiles der Interessenten' entsprechen."⁵⁹² Verärgert über den langsamen Fortgang von Teilungen und Verkoppelungen schrieb er schließlich 1785: "Da übrigens die Lüneburgischen Untertanen noch immer einen Widerwillen gegen die Verkoppelung äußern, ... so dürfte es nicht undienlich sein, ihnen zu Gemüte zu führen, wie sie bei längerer Verweigerung in ihren künftigen Remissionsgesuchen weniger Nachsicht zu erwarten hätten und wird darüber durch unser Ministerium mit der Landschaft zu kommunizieren sein, um sie auf bessere Gedanken zu bringen."⁵⁹³ In Osnabrück kam man 1778 auch nicht mehr umhin, eine Zweidrittel-Mehrheit der Interessenten für ausreichend zum Beginn des Verfahrens zu dekretieren - vorbehaltlich natürlich der Zustimmung der Holzgrafen und Erben -, 1785 tauchte dort, ganz im Sinne Georgs III., eine weitere Neuerung auf, die für die Fortentwicklung der Landgemeinden von Bedeutung war: über die Herbeiführung der Teilung sowie strittige Einzelfragen sollte die einfache Mehrheit der Interessentenstimmen entscheiden, wobei diese den Höfeklassen entsprechend gewichtet werden müßten: die Stimme eines Vollerben sollte anderthalb Halberben-, drei Erbkötter und 5 Mark-

kötter-Stimmen aufwiegen⁵⁹⁴.

Wo, anders als in Osnabrück, keine formalen Regeln aufgestellt wurden, wie beispielsweise bis 1842 in ganz Niedersachsen hinsichtlich des Verkoppelungsverfahrens, hatte dies langwierige Entscheidungsgänge im Ministerium bzw. im 1802 geschaffenen Landes-Ökonomie-Kollegium, oft auch Prozesse zur Folge⁵⁹⁵. - Das Zustimmungsproblem ist eng verwandt mit

4. der Frage des Teilungsmaßstabes. Die Osnabrücker Markenteilungsordnung verfügte auch für die Zuschläge das oben genannte Verhältnis zwischen den Höfeklassen; sie ließ aber Spielraum, je nach den örtlichen Verhältnissen "nach einer ausgleichenden Kombination des Reihelastenverhältnisses und des Höfeklassenverhältnisses" zu suchen. De facto wurde für die Klassen unterhalb der Vollerben etwas günstiger verfahren als vorgeschrieben⁵⁹⁷.

In Kurhannover wie in Hildesheim existierte, bevor von 1802 an ein flexibel zu handhabender Komplex von vier verschiedenen Teilungsmaßstäben eingeführt war, eine ganze Reihe verschiedener Kriterien nebeneinander⁵⁹⁸: die Höfeklassen; der 'Durchwinterungsfuß', d.h. derjenige Viehbestand, der mit der von eigener Länderei genommenen Futtermenge durch den Winter gebracht werden konnte; der Kontributionsfuß; die Viehsteuer; der aktuelle Viehbestand zur Zeit der Gemeinheitsteilung; die Kontribution nur vom Ackerland. Daneben wurde bei Verkoppelung verschiedentlich der Versuch einer 'Egalisierung' unternommen - nur in wenigen Fällen erfolgreich⁵⁹⁹ -, wie sie in Lauenburg üblich war: die Flächen wurden hierbei nicht nach dem vorher besessenen Land dem einzelnen zugeteilt, sondern so verteilt, daß nach der Verkoppelung die Angehörigen derselben Höfeklassen über ungefähr gleich viel Land verfügten. Dies Verfahren war allgemein in Hannover ganz undenkbar, da man die Substanz der Höfe keinesfalls zu verändern gedachte.

"Uneinigkeiten unter den verschiedenen Bauernklassen traten in einem Gemeinheitsteilungsverfahren immer dann auf, wenn es um die Festlegung des 'Teilungsfußes' ging. Die Inhaber höher

berechtigter Reihestellen, Meier, Hufner, Höfener, auch Großköthner verlangten in der Regel, die Kontribution als Grundlage für eine Auseinandersetzung zu wählen; die Brinksitzer mußten sich gegen diesen Maßstab einfach deshalb wehren, weil eine Gemeinheitsteilung in dieser Weise ihren sicheren Untergang herbeigeführt hätte."⁶⁰⁰ Zumindest hätten sie, obwohl sie gemeinhin mehr zugeteilt bekamen, als ihrem realen Kontributionsbeitrag entsprach⁶⁰¹, hinterher viel zu wenig Land individuell besessen, als daß sie ihre ganz auf die Gemeinheitsnutzung abgestellte Viehhaltung hätten fortführen können. Mehr als einmal vertraten "einflußreiche, hochstehende Persönlichkeiten" die Anliegen der Klein- und Kleinstbauern, zuweilen legten auch die Amtleute und Teilungskommissare besonderes Augenmerk darauf⁶⁰². Wo nicht, mußten die Brinksitzer ihre Ansprüche erheblich zurückschrauben⁶⁰³: oft waren sie von Teilen des Verfahrens mangels Berechtigungen ohnehin ausgeschlossen. Die Fälle, wo sie sich gegen Gemeinheitsteilungen sträubten, scheinen sich mit denen, wo sie das Verfahren mitsamt den anderen Interessenten als 'Dorfschaft' o.ä. beantragten, in etwa die Waage gehalten zu haben. Daß sie allein oder gemeinsam mit den Kötnern einen Antrag auf Gemeinheitsteilung stellten⁶⁰⁴, bildete eher eine Ausnahme.

Im allgemeinen ging die Initiative zu Teilungen, oft tatkräftig durch die Amtmänner gefördert, von den mittleren und größeren Bauern des Dorfes aus, mit unterschiedlichen Begründungen: Wiesenmangel vor allem, die völlige Ungepflegtheit der Gemeindegünde, seltener der Wunsch nach Vergrößerung des Ackerlandes; auch von dem ungleichen Nutzen der Allmenden für die Gemeindeglieder war öfter die Rede⁶⁰⁵ - hier wendete sich durch die Teilungen in der Tat die Gunst der Verhältnisse.

Insgesamt kamen die General- wie die Spezialteilungen nur äußerst mühsam voran. Auch unter den Klassen der größeren Bauern wurde hartnäckig gefeilscht, führten Interessenkonflikte zum Abbruch des Verfahrens oder zu langen Verzögerungen. Bei Generalteilungen brachen oft alte Rechtsstreitigkeiten zwischen Dörfern wie-

der auf oder mußten, weil Dorfgemeinde und Grundherr sich nicht einigen konnten, Teile des Verfahrens, z.B. Weideberechtigungen, ausgeklammert werden.

Der langsame Fortgang war für Osnabrück trotz der gesetzlichen Regelung ebenso charakteristisch wie für den Kurstaat. Von 22 seit 1778 im Fst. Osnabrück beantragten Markenteilungen war bis 1806 erst die Hälfte durchgeführt⁶⁰⁶. Die Verfahren zogen sich im Durchschnitt über 17 1/2 Jahre hin; im Vormärz verringerte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer dann bei 27 Teilungen auf 17 Jahre. Eine Beschleunigung der Verfahren und eine recht schnell zunehmende Bereitschaft der Bauern zu Gemeinheitsteilungen läßt sich im frühen 19. Jahrhundert auch in den anderen Landesteilen des Königreichs feststellen⁶⁰⁷. Zum einen trugen dazu die im ersten Viertel des Jahrhunderts erlassenen Teilungsordnungen⁶⁰⁸ und die Gründung des Landes-Öconomie-Collegiums als zuständige Behörde 1802 bei. Mindestens ebenso wesentlich wird der Lerneffekt bei den Bauern gewesen sein, die in den ersten zwei Jahrzehnten nach 1800 die ersten wirtschaftlichen Erfolge der frühen Teilungen und Verkoppelungen sahen. Die geduldige Überzeugungsarbeit der Amtmänner wird das Ihrige gewirkt haben. Zuverlässige Statistiken über den Umfang der umgesetzten Flächen gibt es erst seit 1831 - darauf kommen wir zurück.

Insgesamt ist zu sagen: im gesamtdeutschen Vergleich ging man in Nordwestdeutschland ausgesprochen früh zu konsequenter Förderung und dann gesetzlicher Regelung der Gemeinheitsteilungen über⁶⁰⁹. Das hatte am Ende des Vormärz einen erheblichen Vorsprung zum Ergebnis; um 1800 waren allerdings höchstens 10 % der Gemeinheiten geteilt⁶¹⁰.

Die Gemeinheitssteilungspolitik entstand in engem Zusammenhang mit merkantilistischen Peuplierungs-Absichten, z.B. den weitreichenden Kolonisationsprojekten. Dem entsprachen vereinzelt Versuche, die Teilungen zur Förderung des Kleinbauerntums zu nutzen: so durch die Ausweisung von vergrößerten Heuerstellen als Kotstellen oder indem man zuließ, daß Brinksitzer sich

durch eine einmalige Zahlung (etwa von 50 Rtlr) den Rang und die Zuteilungsquote eines Markkötters erwarben⁶¹¹.

Aufs Ganze gesehen traten Schutz und Förderung des Kleinbauern-
tums als Motiv der Regierungen jedoch vollkommen zurück hinter
der Absicht, Gemeinheitsteilungen überhaupt ins Werk zu set-
zen, um moderne Wirtschaftsmethoden zu ermöglichen. Vornehmlich
zum Zweck der Beschleunigung dieser Angelegenheit kam man dem
nicht nur unterstellten Interesse der Großbauern an Teilung und
Verkoppelung entgegen; dies wird ersichtlich aus den Bestimmun-
gen der Osnabrücker Marken- und der Lüneburger Gemeinheitstei-
lung⁶¹²ordnung, die Stimmen der Dorfgenossen nach ihrem Grundbe-
sitz zu gewichten, womit man Mehrheiten für entsprechende An-
träge erleichterte. Die bestehenden Besitzunterschiede waren
der Maßstab, und sie verschärften sich noch durch die Teilun-
gen. Davon abweichende Vorstellungen, etwa eines Besitzausgleichs
612, lagen wohl schon deshalb außerhalb des Vorstellungskreises
der allermeisten Beamten, weil das dörfliche Machtgefüge, d.h.
die ausgesprochen starke Stellung der Inhaber großer Reihestel-
len sie wahrscheinlich vollständig blockiert hätte. Fiskalische
Überlegungen wiesen in dieselbe Richtung.

Die Unterbäuerlichen konnten auf die Ausweisung von Anbauten
hoffen, soweit sie etwas Kapital besaßen. Den Wert ihrer zuvor
genossenen Wohnheitsrechte bekamen sie, wenn überhaupt, nur
zum geringsten Teil ersetzt⁶¹³. Der Osnabrücker Heuerling wurde
gar nicht einbezogen. Für seine wirtschaftliche Lage hatten
die Markenteilungen, "wenigstens in einer langen Uebergangspe-
riode, durchweg ungünstige Folgen. ... Oft wurde ihm zwar für
den Verlust der Marknutzung ein Teil des neuen Grundes über-
lassen. Aber es gingen Jahre darauf hin, bis das Land kultu-
viert war." Auch die gänzliche Verlegung der Heuerstelle auf
die neuen schlechteren Privatgründe war gebräuchlich⁶¹⁴. Zu-
dem stieg, da die Heuerlings-Dienste an den Verpächter zumeist
- nach einer Statistik von 1847 in 88 % der Bauerschaften - un-
gemessen waren, die Arbeitsbelastung der Heuerlinge erheblich⁶¹⁵.

In zahlreichen Eingaben und Petitionen stellten die Heuer-

linge nach Erlaß der Markenteilungsordnung ihre Nöte der Regierung dar. Immerhin erwog diese "zu wiederholten Malen, die sich für die Heuerlinge aus den Markenteilungen ergebenden Härten durch gesetzliche Maßnahmen, etwa die Aussetzung eines Teiles der Mark zur Benutzung für die Heuerleute, zu mildern. In Anbetracht dessen jedoch, daß sich die Marknutzung der Heuerleute in den Grenzen dessen bewegt hatte, was ihren Bauern zur Nutzung zustand und sich aus dem Heuervertrag ergeben hatte, mithin auch die Entschädigung für den Verlust der Marknutzung der vertraglichen Vereinbarung mit den Bauern überlassen werden konnte, sah die Regierung von besonderen Maßnahmen ab."⁶¹⁶ Diese legalistische Passivität gegenüber den drängenden agrar-sozialen Problemen blieb auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für das Verhalten der Regierung in Hannover und der Landdrosteien weitgehend typisch.

Was die Wirkung der Gemeinheitsteilungen auf das Gemeindeleben angeht, haben wir bereits die Aktualisierung bzw. Verschärfung von vorher latenten ökonomisch-sozialen Konflikten angesprochen, zwischen den Bauernklassen wie vor allem zwischen den Vollbauern samt denen, die es durch die Teilungen werden konnten, und der breiten Unterschicht. 'Verbäuerlichung' des Kötnerstandes, Polarisierung der Landgemeinden - Vorgänge, die wir noch näher verfolgen müssen.

Zweites Ergebnis der Gemeinheitsteilungen für die Gemeinden: sie verloren gleichsam ihre Vermögensreserven für Notzeiten. Die Gemeinheit hatte häufig "dazu gedient, der Gemeinde in schweren Zeiten Hülfe zu leisten, indem für Kriegsschulden oder sonstige außerordentliche Ausgaben Veräußerungen aus dem Bestande oder doch von Erzeugnissen der Gemeinheit, namentlich Holz, stattgefunden haben"⁶¹⁷. Jetzt mußten, bei generell steigenden Verpflichtungen, wengleich noch 1814 nicht mehr von Kriegsergebnissen erfaßt, die Einzelnen zur Kasse gebeten, wohl eher: gezwungen werden. Nach welchem Schlüssel, in welcher Höhe, welcher Personenkreis? Für Konflikte mußten Regelungsmechanismen anstelle des relativ bequemen Rückgriffs auf Gemeingut gefunden

werden, und zwar stets auf der Basis freien Aushandelns der Ansprüche und der vorgeblichen oder wirklichen Gewohnheitsrechte - eine Gemeindeordnung erließ die Regierung bis 1852 nicht! Scharfsichtige Zeitgenossen wie Stüve, v. Reden und andere haben dies seit Ende der 1820er Jahre immer wieder beklagt, zumal der Staat den Gemeinden in dieser Zeit keinerlei Funktionen abnahm. Und die Amtmänner beobachteten allenthalben, wie die Großbauern in diesem Schwebезustand der Landgemeinden quasi zwischen alter und neuer Ordnung immer selbstverständlicher einen harten Interessenegoismus an den Tag legten, der den sozialen Problemen so defensiv wie möglich gegenüberstand.

Drittens schließlich verlor die Gemeinde mit der Aufhebung der Gemeinheiten ihren entscheidenden Integrationsfaktor. Gewiß, das 'genossenschaftliche' Wirtschaften war nie harmonisch vons-tatten gegangen, Interessenkonflikte waren vor wie nach den Teilungen harte Realität. Aber was wichtig war: einer unter anderen Zwängen, sich zusammenzuraufen, fiel jetzt weg. Hatte man früher, um sich zu einigen, am besten und einfachsten alles beim alten Herkommen belassen, so scherten jetzt einige, um Neues zu probieren, aus diesem Rahmen aus. Und schließlich bescher-ten Gemeinheitsteilung und Verkoppelung der umgestalteten Gemeinde selbst die ersten neuen Aufgaben wie Entwässerungsarbeiten, Wegebau etc., bei denen der Staat wiederum meist wenig hilfreich war.

Was die Regierungen im 18. Jahrhundert einleiteten, entsprang rein - im engen modernen Sinne - ökonomischen Gedankengängen. Sofern man die damit heraufbeschworenen, umgewichteten oder verschärf-ten sozialen und menschlichen Probleme sah, zog man sich vor ihnen zurück. Wie tief jene Maßnahmen in die Kontinuität des ländlichen Lebens und Wirtschaftens eingriffen, wurde frühestens Mitte des 19. Jahrhunderts wirklich erkannt.

2.6. Sozialer Protest und politisches Verhalten auf dem Lande⁶¹⁸ gegen Ende des 18. Jahrhunderts

Vier Potentiale politisch-~~sozialer~~ Spannungen lassen sich hauptsächlich in der ländlichen Gesellschaft dieser Zeit ausmachen:

1. Der Mangel an Ressourcen (Land, Holz⁶¹⁹, Nahrung⁶²⁰), der Konflikte - z.T. von staatlicher Wirtschaftspolitik aktualisiert bzw. verschärft - vornehmlich innerhalb der und zwischen den bäuerlichen und unterbäuerlichen Gruppierungen hervorrief;
2. feudale Privilegien wie die Steuerexemption oder vor allem das Jagdrecht, das die bäuerliche Wirtschaft oft erheblich und willkürlich beeinträchtigte, oder auch die Patrimonialgerichtsbarkeit;
3. die Belastung mit Steuern und Abgaben im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung;
4. die fehlende Partizipation der Bauern am politischen Ständewesen.

Die Spannungsherde bestanden über den gesamten in dieser Arbeit betrachteten Zeitraum hin, natürlich mit Veränderungen im sachlichen Schwerpunkt und beteiligten Personenkreis. Die Kontinuität der Problemlagen ist zu betonen, wenn in Folgendem vorwiegend von den Jahren nach der Französischen Revolution die Rede ist. Diese übte zweifellos, wenngleich bei weitem schwächer als die Geschehnisse in Frankreich 1830 und 1848, ihre zweistufige Fernwirkung aus: fragmentarische Rezeption der Ereignisse in den Städten unter den Gebildeten⁶²¹, von daher Aufnahme des Anlasses und verschiedener uminterpretierter Vokabeln in den städtischen Unterschichten und auf dem Lande.

Aber "die erwünschte Friedhofsruhe des öffentlichen Lebens war ... schon vor der Französischen Revolution manchmal gestört worden", und dies nicht nur in den Städten und zumeist aus Gründen sozialer Unzufriedenheit⁶²². So kamen immer wieder bäuerliche Widerstandsaktionen und Beschwerden gegen das adlige Jagdprivileg vor⁶²³, begingen im gutswirtschaftlich geprägten Gebiet an der Elbe, wo die Dienstverpflichtungen besonders drück-

kend waren, verschiedentlich Eingesessene Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit⁶²⁴ und war "eine Mißstimmung über die Höhe der Steuern und Abgaben sehr verbreitet und fand sogar öfters in Berichten der lokalen Behörden an die Regierung ihren Ausdruck. Aber nur einige Gruppen von Handwerksgesellen, Bauern und Bergleuten rafften sich zu Versuchen auf, ihre Lage mit Gewalt zu verbessern. Die Erhebungen wurdeⁿ stets niedergeschlagen."⁶²⁵

Die Steuerlast und Mißstände im altmodisch-unübersichtlichen Steuerwesen des Fürstbistums Hildesheim⁶²⁶ bildeten auch den maßgeblichen Ursachenkomplex für die weitaus bedeutendste unter den sich in den 1790er Jahren häufenden bäuerlichen Widerstandsaktionen, den sog. Hildesheimer Bauernprozeß⁶²⁷.

In den letzten drei Jahrzehnten vor 1789 scheinen die adligen und geistlichen Grundherren, vor allem aber die Hofkammer des Fürstbistums die Abschöpfung der bäuerlichen Produktion konsequenter als zuvor betrieben, ja, einige Lasten, soweit innerhalb dehnbarer Meierrechtsbestimmungen oder sogar durch neue Verordnungen möglich, noch erhöht zu haben⁶²⁸. Die große Zahl der Prozesse, die Bauern seit etwa 1770 anstrebten, läßt andererseits "auf eine verschärfte Abwehrhaltung der Bauernschaft gegenüber den feudalen Lasten und Pflichten schließen"⁶²⁹. Dieser Unmut wurde entscheidend gesteigert dadurch, daß Ritterschaft und geistliche Landstände einen gewissen Beitrag der Exemten zur Entschuldung des Landes nach dem Siebenjährigen Krieg nach kürzester Frist 1773 widerrufen und stattdessen den Landesherrn zur Einführung einer Kopfsteuer ('Fixum') für Bürger und Bauern vermocht hatten. 1774 - 1778 noch mehrfach neu bewilligt, erregte diese äußerst unsoziale Steuer, die es im übrigen im Fst. Calenberg schon seit 1766 gab, den Unwillen aller Betroffenen. Die Landstädte klagten 1778 beim Reichshofrat dagegen, wurden 1791 abschlägig beschieden. Die kumulierende Beschwerdelast, vom Staat nicht zu unterbindende Kommunikation über diese Gegenstände in dem kleinräumigen, dicht besiedelten Staatswesen, schließlich die Persönlichkeit des Seniors und

Präses' des St. Johannis-Stifts in Hildesheim und Landtagsdeputierten Franz Leopold Goffaux, der Ende November 1789 den Landständen ein Beschwerde-Promemoria über unrechtliche Machenschaften des Hofkammerrates Bertheram, Verschlechterung des Meierstatus von Domänenbauern im eigenen Interesse, 'Plusmacherei' betreffend, vorlegte - dies alles in seinem Zusammenwirken erklärt Ausmaß und Intensität der entstehenden Bauernbewegung.

Noch während verschiedene Versuche der Regierung liefen, die Bertheram-Affäre zu begrenzen und zu entschärfen, geschah Unerwartetes: "In großer Zahl liefen täglich neue Beschwerden bei Goffaux ein, er wurde der populäre Bauernfreund, an den man sich von allen Seiten wendete."⁶³⁰ Zahlreiche Klagen der Bauern, nicht mehr allein gegen den verhaßten Hofkammerrat, bekam er zu vertreten. Seinerseits begann er im November 1792, mit der umgearbeiteten Neuauflage, 'Theodor Landsfreund' genannt, einer 1790 an die prozessierenden Städte gerichteten Schrift des Anwalts Buckup in den Landgemeinden zu agitieren⁶³¹.

Darin "wurden dem Landvolk erstmalig in höchst eindringlicher Weise der Schuldenzustand des Landes, die unzulängliche ständische Steuerverwaltung und das aufwendige Landtagswesen vor Augen geführt."⁶³² Dem 'Landsfreund', dessen 300 Exemplare sich rasch verbreiteten, auf Versammlungen oft mehrerer Gemeinden diskutiert, von da aus weiter-'transportiert' wurden, ließ Buckup rasch eine 7-Punkte-Erklärung folgen, für die Folgezeit 'das' oppositionelle Aktions- und Organisationsprogramm der Bauern. Bis Anfang Dezember organisierten sich 158 Gemeinden mit 5064 Bauern zu einer Prozeßpartei, indem sie Deputierte aus jedem Dorf und Syndici für die Amtsbezirke wählten und die Vollmacht zur Überreichung einer Vorstellung 'im Namen des Bauernstandes' an die Landstände erteilten.

Die erste, am 3.12.1792 übergebene Klageschrift der Bauern verlangt die Erleichterung der Steuerlast, Offenlegung der Kontributions- und Schatzrechnungen seit dem Siebenjährigen Krieg sowie die Einsparung unnötiger Staatsausgaben⁶³³. Auf hinhalten- de Versprechungen der Regierung hin und nachdem sie in der

Zwischenzeit von Goffaux offensichtlich über weitere Details der Finanzverwaltung informiert worden waren, wiederholten die Bauern am 17.12. ihre Forderungen, erweitert um präzisere Klagen über: die in Hildesheim augenscheinlich besonders genau ausgeübten Rechte aus dem Bier- und Branntweinzwang sowie dem Mühlenzwang, die Ausdehnung feudaler Schafweide- und - hudegerechtigkeiten, verschiedene Herrendienste, die Erschwerung von Remissionszahlungen sowie die alten Landgerichte⁶³⁴.

Außerdem wünschte man einen Ausschuß eingesetzt zu sehen, der, aus öffentlichen Mitteln finanziert, die Abstellung der bäuerlichen Beschwerden bei der Regierung vermitteln und ständig betreiben sollte.

Zwar zeigte sich die Regierung nun nachgiebig - man sah ein Bündnis von Bauern und Bürgern als reale Gefahr an; nicht zuletzt schienen Erfolge der französischen Revolutionstruppen zum Handeln zu drängen -, und Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg erreichte, daß die drei exemten Stände mit den Landstädten über die Kriegsschuldenverteilung einen Vergleich schlossen. Die Steuern der Kontribuablen wurden herabgesetzt. Zu spät, um die Klageerhebung des Bauernstandes gegen die Landstände zu verhindern; am 7. März 1793 übergab Goffaux als Mandatar der Bauern die entsprechende Klageschrift⁶³⁵. Sie "geht über die beiden Landtagsadressen vom Dezember 1792 insofern weit hinaus, als hier nun die neuzeitliche Gestalt der landständischen Verfassung in Hildesheim bzw. die ihr zugrunde liegende Auffassung von Wesen und Funktion der Stände als die eigentliche Ursache der unglücklichen Lage der Stiftsuntertanen betrachtet und mit zum Klagegegenstand gemacht wird."⁶³⁶ Als konkrete neue Forderung kam die nach Anstellung eines ständigen Mandatars des Bauernstandes beim Landesrechnungswesen hinzu. Die Klage wurde von der Regierung am 28.4.1794 abgelehnt. Einen Monat später appellierten die Bauern unter erneuter Ausweitung des Klageregisters - jetzt u.a. auf das Justizwesen ausgedehnt, wobei Landesherr und Regierung allgemein miteinbezogen wurden - an das Reichskammergericht. Dieses lehnte die Mandatars-Forderung be-

reits 1795 als verfassungswidrig ab; andere Punkte wurden dilatorisch behandelt, im Jahre 1800 aber bis auf drei, die an die Hildesheimer Regierung zurückverwiesen wurden⁶³⁷, sämtlich abgelehnt.

Der Hildesheimer Bauernprozeß erscheint mir deshalb näherer Betrachtung wert, weil hier modellhaft jene Bedingungen gegeben waren, die andernorts hätten erfüllt sein müssen, um ähnlich breite, schlagkräftige Bauernbewegungen zu ermöglichen. Es gab sie in Niedersachsen, ausgenommen den weniger spektakulären Fall in Schaumburg-Lippe 1784-93⁶³⁸, nicht; vergleichbaren bzw. größeren Umfang erreichten während der Revolutionsjahre nur die Bauernunruhen in Sachsen 1790 und von 1793 an in dem bereits drei Jahrzehnte lang unruhigen Schlesien⁶³⁹. Andererseits lassen sich am Beispiel Hildesheim gut diejenigen Faktoren zeigen, die verhinderten, daß es hier zu 'französischen Zuständen' kam. Daß die Gegner der Bauern den Prozeß als 'Revolutionsprozeß' diffamierten, diente Propagandazwecken und drückt gleichzeitig den tiefsitzenden Schrecken der Obrigkeit aus - eine reale Basis hatte der Anwurf kaum.

Zur Konstellation in ihren wichtigsten Elementen:

. unter den Motiven der Bauern konnte die Beschwerde über Steuer- und Abgabenlast sowie die Zwangs- und Bannrechte, allgemein über die miserable Einkommenslage fast überall sonst auch erhoben werden; wie wir heute wissen, beispielsweise im benachbarten Braunschweiger Land, wo die Pro-Kopf-Besteuerung doppelt so hoch lag, mit 'objektiv' größerer Berechtigung⁶⁴⁰. Entscheidend waren die subjektiven Faktoren: die Erfahrung, daß Grundherren und Staat die Rechtslage der Bauern zu verschlechtern trachteten; die einsickernde Kenntnis von Nachlässigkeit und Verschwendung im Rechnungswesen; dem Gesichtskreis der Bauern entsprechend begrenzte Vergleiche mit der "glücklichen Braunschweigischen Nachbarschaft" (!!), die sich

wahrscheinlich auf die niedrigen Verbrauchssteuern und die dort weniger geübten Zwangsrechte bezogen⁶⁴¹. Die Konfliktlage verschärften noch latente Konfessionsspannungen zwischen katholischer Obrigkeit und weit überwiegend protestantischer Untertanen⁶⁴².

. Aus der Landbevölkerung scheinen sich fast ausschließlich die wohlhabenderen Bauern - direkt nachweisbar nur Meier und Kötner - beteiligt zu haben. Die Prozeß-Vollmacht hatte am Ende mehr als ein Drittel der auf dem Lande ansässigen Haushaltsvorstände unterschrieben. Für die aktiv, d.h. als Informanten, Deputierte oder Syndici Beteiligten läßt sich häufig ein gewisser Bildungsgrad nachweisen: sie lasen (zunehmend) Zeitung, faßten Schriftstücke ab, in Fragen der Prozeßführung hatten die vergangenen Jahrzehnte sie ohnehin erfahren gemacht; schließlich unternahmen einige sogar Deputationen zum Reichskammergericht nach Wetzlar, an den Braunschweiger Hof sowie nach Berlin zum preußischen König⁶⁴³. Die bäuerliche Führungsschicht fungierte als politisch erstaunlich reifer Partner der bürgerlichen Mandatare; daß darüberhinaus bis zum Schluß das Interesse breiter bäuerlicher Schichten wachblieb, lag sowohl an der alsbald eingespielten hierarchischen Nachrichtenverbreitung als auch an der sehr geschickten Informationspolitik der Anwälte⁶⁴⁴.

. Diese bürgerlichen, allesamt der stiftischen Aufklärung zuzurechnenden Beschwerdeführer der Bauern stellten den entscheidenden Bewegungsfaktor dar: die Initiative ging von ihnen aus, sie waren für die Formulierung der Programme, insbesondere für deren politische Verallgemeinerung⁶⁴⁵, wie für Koordination und Information verantwortlich. Deutlich erweist sich der "Umstand ..., daß Bauern grundsätzlich keine Revolution aus sich selbst heraus zu bewirken vermögen"⁶⁴⁶, daß sie unter geschickter und populärer Führung andererseits auch ein beachtliches Protestpotential darstellen konnten.

. Die anscheinend ausgesprochen dichte Kommunikationsstruktur in der räumlichen Enge des Fst. Hildesheim kam dem zugute. In der Stadt Hildesheim wurden Marktbesucher zur Teilnahme, zur Werbung für das Projekt aktiviert⁶⁴⁷,

dort kamen die Bauernsyndici zur Zeit der Entstehung des Bündnisses immer wieder zusammen, um mit den Anwälten und ihren Helfern zu beratschlagen; auch breitete sich die Einrichtung der Dorfdeputiertenversammlungen von den der Stadt zunächst gelegenen Ämtern her im Territorium aus⁶⁴⁸. Die bezeugte enge Kommunikation zwischen den Gemeinden zu dieser Zeit, die längst nicht auf die Tätigkeit der Syndici und der sonstigen bäuerlichen Werber beschränkt war, läßt darauf schließen, daß auch zuvor bereits enge übergemeindliche Verbindungen der bäuerlichen Oberschicht bestanden hatten.

Schließlich verlieh der Umstand, daß die Landstädte gleichzeitig mit den Bauern gegen die Finanzpraxis der exemten Stände aufbegehrten, der Bauernbewegung zusätzlich psychologische Schlagkraft. Zwar kam es trotz anfänglicher Neigung der Städte zu keiner gemeinsamen Aktion; aber die Furcht vor einer einigen Front von Städten und Gemeinden auf dem Lande muß bei Regierung und Ständen immens gewesen sein⁶⁴⁹ - eine Figur, die ja bis 1848 von größter Bedeutung blieb.

Bevor wir zu der Frage kommen, warum dennoch in Hildesheim wie im übrigen Niedersachsen keine revolutionäre Situation gegeben war, ist noch kurz auf die anderen Landesteile einzugehen. Die Hildesheimer Ereignisse strahlten vor allem ins Fst. Calenberg - nicht, wie gesagt, ins Hzt. Braunschweig-Wolfenbüttel - aus. Dort ging es hauptsächlich um das 1766 eingeführte Kopfgeld, schon Ende 1789 Gegenstand zahlreicher städtischer Bittschriften und einer allgemeinen Diskussion, in der die Stände auch gewisse Zugeständnisse machten⁶⁵⁰. Als sich in Hildesheim die Opposition formierte, am Ende des Jahres 1792, geriet auch das Calenberger Land in "eine 'allgemeine Gärung' ..., die sich in verschiedentlichen lauten Drohungen Luft machte. Zu handgreiflichen 'Gesetzwidrigkeiten' und Steuerverweigerungen aber ist es trotzdem nicht gekommen."⁶⁵¹ Auch scheint sich niemand aus

dem Bürgertum der bäuerlichen Beschwerden angenommen zu haben. Gleichwohl kam es häufig vor, daß Dörfer begannen, "sich untereinander zu verständigen, um gemeinsam bei der Regierung Dinge zu erreichen, die sie jeder für sich allein nicht durchzusetzen hoffen konnten."⁶⁵² Vor allem daß man dabei unter Umgehung des Amtsweges Resolutionen an die Regierung verfaßte, weckte deren Mißtrauen und führte zu einer Verordnung, am 18.12.1793 erlassen, "welche den Dorfkommunen verbot, 'eigenmächtiger und willkürlicher Weise unter sich oder auch selbst mit benachbarten Städten Verbindungen und Vereinbarungen' zu errichten"⁶⁵³. An dem Hildesheimer Vorbild seien weniger die Programmpunkte der Bauern bedenklich, urteilten ein Jahr später die hannoverschen Geheimen Räte in einem Schreiben an den König in London, als vielmehr der Umstand, daß die Bauern 'in Communen sich versammeln, Deliberationen pflegen, Schlüsse fassen, Gelder aufbringen, Syndicos wählen, Ausschüsse formiren, Mandatarien bestellen und auf solche Weise allesamt in Verbindung gesetzt und zu einem eigenen Corpus errichtet und eingerichtet sind: welches auf jeden Fall bei einer solchen Art von Menge aufs höchst gefährlich ist ..."⁶⁵⁴

Die vermeintliche Konstituierung eines vierten Standes und die Ereignisse in Frankreich vor Augen, forderte die Hannoveraner Regierung im August 1794 aus den Ämtern allgemeine Lageberichte an ⁶⁵⁵. Aus ihnen ergab sich, daß in der Zwischenzeit die Hoffnung der Bauern auf Abgabenerleichterung (bei Verbrauchssteuern hauptsächlich ^{655a}) durchaus nicht nachgelassen hatte, auch wenn spontaner Aufruhr kaum noch vorkam ⁶⁵⁶. Allgemein klagten die Amtmänner über den 'verderblichen Einfluß' der französischen Revolution, der allmählich einsickere: über Zeitungen, die in den Marktorten zirkulierten und den Landleuten "über die jetzigen politischen Angelegenheiten oftmals irriige Begriffe" beibrächten ⁶⁵⁷; über die Frachtfahrer, die hauptsächlich Nachrichten mit sich führten; über durchziehende Ausländer, Hausierhändler, in deren Heftchen und Bilderbögen man Politisches argwöhnte ⁶⁵⁸, oder sonstige einzelne 'schlechte Leute', 'unruhige Köpfe',

Advokaten, Seminaristen, Notare. Dem Tenor aller Berichte zufolge waren "die herrschenden Gesinnungen und Denkungsart der Untertanen noch ruhig und zufrieden ... Es sollen sich zwar hin und wieder einzelne Leute finden, die den Wunsch äußern, daß die Franzosen nur kommen möchten. Dies sind aber gemeiniglich Leute, die nichts zu verlieren haben, auch nicht wissen, was sie wünschen."⁶⁵⁹

Der niedersächsische Bauer hatte, trotz Schulden, hoher Steuern und Feudallasten, viel zu verlieren. Hierin liegt der erste Grund für sein nicht-revolutionäres Verhalten. Während in Deutschland die Bauern westlich der Elbe über 80 - 90 % des Bodens 'verfügten', rechnet man für Frankreich zu Beginn der Revolution nur noch mit 35 % Bauernland⁶⁶⁰. Zudem zeichneten sich der bäuerliche Protest dieser Jahre wie später jener der agrarischen Unterschichten in Niedersachsen dadurch aus, "daß sie keine grundsätzliche Kritik am Feudalregime übten, sondern nur an dessen Auswüchsen und Erosionserscheinungen. In den Augen der Landbevölkerung zählten Grund- und Gutsherrschaft offensichtlich noch als legitime Ordnung, die es zu bewahren galt. Hierin besteht wohl der wichtigste Unterschied zur gleichzeitigen Situation in Frankreich, ..." ⁶⁶¹ Zum zweiten wirkte sich die in Deutschland allgemein weit fortgeschrittene "Verrechtlichung der Beziehungen zwischen Untertanen, Grundherren und Landesherren" ⁶⁶² aus: besonders dort, wo wie in Niedersachsen eine starke Bauernschutzpolitik betrieben wurde, konnte der Bauer einer relativen Rechtssicherheit sicher sein. Wo die Norm wirklicher oder scheinbarer 'alter Gerechtigkeit' verletzt wurde, griff man, von Gewalt und Verweigerungsdrohungen abgesehen, in sehr vielen Fällen zu legalen Protestformen wie Petitionen, Eingaben oder Prozessen. Der Hildesheimer Bauernprozeß ist dafür nur ein herausragendes Beispiel. Dieser Prozeß, insbesondere das feste Vertrauen der Bauern, Gericht und Regierung würden den eigennützig Untertanen 'pressenden' Hofkammerrat schon angemessen zur Rechenschaft ziehen, aber auch die vielen Petitionen zeigen - drittens - eine Er-

wartungshaltung an die patriarchalische Obrigkeit, die noch kaum gebrochen erscheint. Selbstverständlich war häufig der Staat selbst Ziel des Protests gegen die Abgabenlast, wenn infolge der Gemengelage von Feudalrechten ein anderer Angriffspunkt sich nicht anbot. Aber die niedersächsischen Regierungen handelten in den 1790er Jahren relativ geschickt, indem sie, z.T. zu Lasten der exemten Stände, die Masse der Untertanen leicht entlastete. Da allgemein für die Protestierenden "Wandel auf der Protestebene mit jedem obrigkeitlichen Eingehen auf die Ursachen der Unzufriedenheit stattfand"⁶⁶⁴, wird man die subjektiven Auswirkungen noch so minimaler Beschwichtigungs politik auf den Einzelnen nicht unterschätzen dürfen. Das erwies sich im Vormärz noch allzu oft.

Die Funktion der Amtleute ist in diesem Zusammenhang bedeutend gewesen: manche wohl eher unliebsame von ihnen versuchten die Gemeinden durch direkte Eingaben an die Regierung zu umgehen. Andere scheinen, weil sie die Probleme der Bauern genau kannten, durchaus mit ihnen sympathisiert zu haben und mit aller Vorsicht in ihren Berichten für sie eingetreten zu sein⁶⁶⁵.

Eine vierte Ursache für die relative Ruhe in weiten Teilen Niedersachsens während der 1790er Jahre ist schließlich gewesen, daß außer in Hildesheim nirgends Bürger sich der Beschwerden der Bauern annahmen. Diese blieben deshalb bei den überkommenen Formen spontanen lokalen Protests, isoliert, allenfalls indirekt, d.h. dadurch, daß die Obrigkeit sich so über die Maßen leicht einschüchtern ließ, partiell erfolgreich.

Die permanente Revolutionsfurcht der Obrigkeit war überhaupt das entscheidende Ergebnis bäuerlicher Unruhen dieser Jahre, auch und gerade in vergleichsweise ruhigen Territorien wie den niedersächsischen. Die Gebildeten dort hatten längst erkannt, wie sehr Regierungen und Verwaltungen der Reformen bedurften⁶⁶⁶.

Andererseits war ihnen die gedrückte Lage der Bauern bewußt - und möglicherweise hatten sie auch zunehmend in dem Maße, wie ihnen durch die Ereignisse in Frankreich "der 'große Haufe', die Mittel- und Unterschicht der Bevölkerung, schärfer in den Blick" gekommen war⁶⁶⁷, als politische Notwendigkeit erkannt, daß man dem Bauerntum eine bessere, zukunftssträchtige Existenzbasis werde verschaffen müssen.

2.7. Zusammenfassung

Drei Faktoren waren es vor allem, die die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande Ende des 18. Jahrhunderts dynamisierten, und zwar in einem Maße, wie seit Jahrhunderten nicht mehr: das Bevölkerungswachstum an erster Stelle, welches das Hofbauerntum immer deutlicher in die Minderheit gegenüber einer breiten, in sich differenzierten unterbäuerlichen Schicht brachte; sodann die Erweiterung von deren Verdienstchancen über das durch den Arbeitsbedarf der Landwirtschaft gesetzte Maß hinaus; schließlich die vielfältigen Eingriffe des Staates in alle Belange ländlichen Wirtschaftslebens. Während die demographische Entwicklung sich bereits aus dem frühen 18. Jahrhundert her aufbaute und relativ kontinuierlich in eine allmähliche Beschleunigung eintrat, machten sich die beiden anderen Faktoren in qualitativ und quantitativ ganz neuem Ausmaß nach dem Siebenjährigen Krieg bemerkbar. Das Jahr 1763 stellt für die Entwicklung der ländlichen, aber ebenso der Gesamt-Gesellschaft eine wichtige Zäsur dar⁶⁶⁸.

Das stärkste statische Element der Agrargesellschaft war in Hannover wie überall die traditionelle rechtliche Verfassung des Grundbesitzes. Nutzfläche, Wirtschaftsweise und damit die obere Ertragsgrenze der Landwirtschaft lagen weitgehend fest. Spezifisch für die betrachtete Region war, daß die Landesherren sehr früh konsequente Bauernschutzpolitik gegen-

über dem Grundherren getrieben hatten, so daß die Hofinhaber im Gebiet des Meierrechts, dem weithin vorherrschenden Besitzrecht, ihre Höfe im 18. Jahrhundert zu erblichem Nutzungsrecht unteilbar und gegen feststehende Grundzinsen besaßen. Wo in Randgebieten, etwa im Hildesheimischen oder im gutsherrschaftlich strukturierten Wendland, diese Stabilität im grundherrschaftlichen Verhältnis geringer war, ebenso dort, wo Überreste der Leibherrschaft aufgrund unregelmäßiger Pflichten als drückend empfunden wurden wie im Fst. Osnabrück, regte sich am ehesten Unmut über das grundherrschaftliche System.

Im allgemeinen wurde es fraglos hingenommen. Für den wachsenden Abgabendruck auf die Bauern war im 18. Jahrhundert ganz überwiegend der Staat verantwortlich, prima facie jedenfalls und im Wahrnehmungshorizont des Bauern schon gar. Weder in Kurhannover noch in Osnabrück oder Hildesheim hatte der frühneuzeitliche Staat gegen die Stände ein absolutistisches Regime, d.h. vor allem ein unabhängiges Steuerwesen durchgesetzt. Personal und Interessen von Regierung und Landständen blieben auf das engste verflochten, die Steuerexemption des herrschenden Adels blieb auch nach dem Siebenjährigen Krieg so gut wie unangetastet. Das hatte den 'Sachzwang' zur Folge, daß der Staat die Lasten des Krieges in mehreren Schüben auf die Bauern abwälzen mußte.

Staatliche Agrarpolitik, und das hieß: Agrarpolitik des hannoverschen Adels und der vielfältig von ihm abhängigen bürgerlichen 'Sekretariokratie' faßte von vornherein lediglich Reformen innerhalb der vorgegebenen Feudalordnung ins Auge, um eine Leistungssteigerung der Landwirtschaft zu bewirken. Man förderte, getreu der alten Bauernschutz-Maxime und merkantilistischem Peuplierungsgedanken zugleich, die Schaffung neuer Bauernstellen, mittlerweile oft gegen den erklärten Widerstand der Gemeinden. Damit einher gingen weitreichende und erfolgreiche Projekte inneren Landesausbaus.

Die zwei anderen Hauptanliegen staatlicher Agrarpolitik waren

die Einführung moderner Agrartechnik und Anbaumethoden sowie die Privatisierung der von den Dorfgenossern gemeinschaftlich genutzten Ländereien. Beides brauchte lange Zeit und vor allem Personen, die als Mittler solche Modernisierungsansätze in die traditionsverhaftete ländliche Gesellschaft zu transportieren verstanden. Zu Hilfe kam der Regierung das modische Interesse bürgerlicher und adliger Gebildeter an der Landwirtschaft und die aufkommende Vereinsbewegung. Die soziale Basis der sog. 'agraren Bewegung' in der Landwirtschaft selbst war gering - und blieb es bis mindestens in die 1830er Jahre -, größtenteils beschränkt auf die kleine Gruppe von Gutsbesitzern oder Domänenpächtern, allenfalls ein paar Großbauern, auf die im Grunde auch das Programm der 'rationalen Landwirtschaft' zielte.

Beim einfachen Bauern hatten die Königliche Celler Landwirtschaftsgesellschaft und andere Träger und Mittel (halb-)staatlicher Agrarförderung vor 1800 wenig Erfolg im Sinne spürbarer Ertragssteigerungen. Am ehesten drangen noch das - nicht eben neue - Besömmern der Brache mit Hackfrüchten und die Idee der Gemeinheitsteilung zu ihm vor. Um die Aufhebung der tradierten, von den Zeitgenossen allgemein als produktivitätshemmend empfundenen genossenschaftlichen Wirtschaftsform voranzutreiben, bemühte sich der Staat, mit Empfehlungen und Verordnungen besonders das Interesse der Großbauern an einem Zuwachs an Eigenland anzusprechen.

Wo dies gelang - und Anträge auf Gemeinheitsteilung ergingen im letzten Jahrhundertdrittel nicht zu wenige, die Durchführung gelang jedoch bis 1800 nur in den wenigsten Fällen -, wo also das Interesse an einer Teilung einmal geweckt war, zeigte dies zumeist erhebliche soziale Spannungen für die Zukunft an, in dreierlei Richtung vor allem: einmal schloß sich der Kreis der aufgrund ihrer Hofstelle formell gemeindegerechtigten, politisch ohnehin herrschenden Realgemeindeglieder gegen die übrigen Dorfbewohner ab, die vorher 'nur' aufgrund von Gewohnheitsrechten bzw. gegen Entgelt an den

Gemeinheiten (meistens weit überproportional gemessen am Landbesitz) partizipiert hatten; zum zweiten kam es aus demselben Grunde, daß nämlich der Sinn für Berechtigungskriterien neu geschärft, Vergleiche zwischen rechtlichen und tatsächlichen Besitz-Ständen gezogen wurden usw., auch stets unter den Gemeindegossen zu Auseinandersetzungen; drittens wurde dort, wo die Gemeinheiten geteilt wurden und damit die Vermögensreserve der Gemeinde verschwand, die Finanzierung der Gemeindefunktionen grundsätzlich individualisiert, was neuerliche Interessenkonflikte zwischen denen schuf, die gegebenenfalls zu zahlen hatten.

Die soziale Grenze zwischen Hofbesitzern und unterbäuerlichen Schichten war in Niedersachsen aufgrund des herrschenden Anerbenrechts ausgesprochen scharf gezogen, die soziale Differenzierung extrem ausgeprägt. Psychologisch und durch verschiedene Hilfeleistungen milderten die mannigfachen verwandtschaftlichen Beziehungen die Gegensätze im Dorf, auch wirkte die wechselseitige Angewiesenheit in wirtschaftlicher Hinsicht ausgleichend. Soziale Mobilität existierte nur als sozialer Abstieg, den die meisten Bauernkinder als potentiell Schicksal früh internalisierten. Das bäuerliche Heiratsverhalten stabilisierte die starre soziale Hierarchie. Sozialprestige war und blieb in allererster Linie an Status und Umfang des Hofes gebunden.

Doch hier wurden Ende des 18. Jahrhunderts Ansätze zu zusätzlicher Differenzierung sichtbar, indem vermögendere Bauern, aber auch einzelne ehrgeizige Kötner sich bemühten, durch repräsentativen Konsum im weitesten Sinne ihr Ansehen zu vermehren. Ob man nun sein Haus aufwendig neu- oder umbaute, ausländische Stoffe trug oder Pfeife zu rauchen begann - vielerorts zeigte sich Bereitschaft zu Neuem, ja das Drängen auf Zugewinn an sozialem Prestige durch Imitation der 'anderen', bürgerlichen Welt, zeigten sich Zeichen einer Mobilisierung des Bewußtseins unter den Bauern, wie es die Bereitschaft zu Ge-

meinheitsteilungen auf dem ökonomischen Sektor darstellte. Nahrung gab solchen Ansätzen zu wirtschaftlicher, sozialer, kultureller Mobilisierung nach einer Anlaufzeit von mehreren Jahrzehnten besonders der starke Anstieg der Agrarpreise während der 1790er Jahre.

Die Einkommenssituation von Bauern mit positiver Marktquote besserte sich in dieser Zeit rasch, mehr als zuvor wurden neue Prestigesymbole erwerbbar, zumal die Handwerkerlöhne gerade recht niedrig lagen. Investitionen in dieser Aufschwungphase, emporschnellende Aufwendungen für ausheiratende Kinder usw. scheinen dem einzelnen Hofbesitzer durchaus vereinbar gewesen zu sein mit einer gewissen, z.T. erheblichen Verschuldung des Hofes, wie sie vor allem in Eigenbehörigkeitsgebieten gang und gäbe war.

Um das Bild nicht zu verzerren: erhebliche Markterlöse und Wohlstandsinvestitionen waren ausgangs des 18. Jahrhundert außer unter den insgesamt wohlhabenderen Marschbauern die Sache einer ganz schmalen bäuerlichen Oberschicht, von Inhabern größerer Höfe mit, sagen wir, 20 und mehr Hektar Umfang. Die meisten anderen waren auch zu Zeiten günstiger Agrarkonjunktur mehr oder minder, abhängig von den Bodenverhältnissen, auf außerlandwirtschaftlichen Erwerb angewiesen, um die Grundbedürfnisse zu decken. Ihnen waren kulturelle Innovationen vorerst nur im Bereich der kurzlebigen, weniger kostspieligen Güter - Essen, Trinken, Gastsitten, kleinere Gebrauchsgegenstände - möglich.

Die Agrarpreissteigerungen kurz vor der Jahrhundertwende zeigten, das war ins öffentliche Bewußtsein Hannovers gedrungen, eine strukturelle Knappheitskrise an. Die vorausgegangene, durch Mißernten bedingte Hungerkrise 1770/72 hatte zwar vor allem die ärmeren Landbewohner in großer Zahl zum Kartoffelanbau veranlaßt, und durch diese Not-Innovation war ihr Nahrungsspielraum in der Tat beträchtlich gewachsen. Dennoch war die niedersächsische Landwirtschaft um 1800 kaum noch in der Lage, diejenigen zu versorgen, die auf Nahrungsmittelzu-

kauf angewiesen waren. Zudem waren die landarmen oder landlosen Dorfbewohner in Gemeinden mit vollzogener Gemeinheits- teilung zur Viehhaltung kaum mehr in der Lage und damit des kontinuierlichsten Elements ihrer früheren Selbstversorgung beraubt.

Daß Wohlhabenheit und Armut um 1800 in Nordwestdeutschland nicht in noch schärferen Kontrast als ohnehin schon gerieten, verhinderte der Umstand, daß die hohen Nahrungsmittelpreise der Jahrhundertwende mit außerordentlich günstigen Chancen auf außerlandwirtschaftlichen Erwerb zusammenfielen: die protoindustrielle Garn- und Leinwandfabrikation erlebte in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aufgrund der überseeischen Nachfrage einen außerordentlichen Aufschwung; gleichzeitig florierte das Dorfhandwerk in dem Maße, in dem die Bauern konjunkturbedingt ihre Aufträge vermehrten; und bis kurz nach der Jahrhundertwende war auch die Saisonarbeit in Holland noch lukrativ, was um 1800 eine Rekordzahl von Hollandgängern ausnutzte. Zudem wuchs der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften dort, wo die größeren Bauern ihre Wirtschaft intensivierten.

Wie für eine große Zahl, in vielen Gegenden Niedersachsens die Mehrzahl der Bauernfamilien waren für die Angehörigen der unterbäuerlichen Schichten Mischeinkommen aus landwirtschaftlichem und außerlandwirtschaftlichem Erwerb, wiederum aus verschiedenen Quellen zumeist, kennzeichnend. Dabei erwiesen sich die Unterbäuerlichen als erstaunlich flexibel und - das prekäre Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeit hatte noch Bestand - als recht selbstbewußt bei der Wahl ihres Erwerbs. Insbesondere in den westlichen Teilen des späteren Königreichs, von wo aus der Hollandgang lohnte, ließen sich relativ hohe Tage- und Gesindelöhne erpressen. Bargeldbesitz glich für den Heuermann zu einem gewissen Teil auch die strukturelle Abhängigkeit seines Haushalts vom Verpächter aus, indem sich der Bauer häufig als Schuldner in Abhängigkeit von seinem Pächter begab.

Die verdichtete Protoindustrie in Südhannover, im Hildesheimer und Osnabrücker Land war vergleichsweise noch sehr stark im agrarischen Kontext verwurzelt. Das Rohmaterial wurde größtenteils selbst produziert, die Weiterverarbeitung war kaum arbeitsteilig organisiert. Der überregionale Absatz des Garns und Leinens erfolgte zumeist über das sog. Kaufsystem. Insofern ein beträchtlicher Teil der Spinner und Weber Besitzer kleiner Hofstellen war, wird man nicht für die gesamte protoindustrielle Bevölkerung annehmen dürfen, sie sei zu jenem neuen generativen Verhaltensmuster - Frühheirat, möglichst hohe Kinderzahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt usw. - übergegangen, das das Theorem der Protoindustrialisierung postuliert. Aber solange über die Faktoren des Bevölkerungswachstums in Niedersachsen noch so wenig Verlässliches bekannt ist wie zur Zeit, bleiben solche Annahmen spekulativ.

Daß um 1800 die prekäre Balance von Angebot und Nachfrage nach Arbeit und Nahrung noch einigermaßen hielt - viel eher zumindest als 50 Jahre später -, zeigt sich an dem Umstand, daß die ländlichen Unterschichten in Nordwestdeutschland zur Zeit der Französischen Revolution vollkommen ruhig blieben. Die Bauern hingegen nutzten hier und da die Gelegenheit allgemeiner

Verunsicherung der Herrschenden zu Beschwerden über ihre schwierige materielle Lage, und zwar dort, wo entweder Vergleiche mit Nachbarstaaten, steuerliche Mehrbelastungen oder sonstige Erfahrungen aktueller Verschlechterung ihrer Lage sie dazu motivierten. Es blieb zumeist bei isolierten, spontanen Drohungen bzw. Beschwerdeaktionen in legalen Formen.

Bindungen zwischen Bauern und Bürgertum ergaben sich eigentlich nur in einem Falle, dem Hildesheimer Bauernprozeß, doch auch hier nicht auf breiterer sozialer Basis. Forderungen der Bauern wurden hier von bürgerlichen Juristen zusammengefaßt, organisiert weitergegeben und mit dem allgemein-politischen Interesse der selbsternannten Bauernvertreter zusätzlich befrachtet. Bis hin zu der Tatsache, daß die Bauern dies dann durchaus mittrugen, aber nicht von sich aus willens und in

der Lage gewesen waren, umfassendere politische Forderungen zu stellen, ist hier eine Konstellation vorgeprägt, die auch für das Vorfeld der Ablösungsgesetzgebung 1831/33 noch charakteristisch sein sollte.

Die politische Entwicklung des Königreichs Hannover sorgte dafür, daß das Feudalsystem, das um 1800 noch kaum grundsätzlich in Frage stand, zu wesentlichen Teilen im Vormärz bereits beseitigt war, ehe es 1848 zum Gegenstand einer 'aufgeschobenen Revolution von 1789' hätte werden können. In den Märztagen klagten dann die ländlichen Unterschichten, weitgehend erfolglos, die sozialen Kosten jener Reformen ein, die zuvor behufs Erhaltung eines 'gesunden Bauernstandes' durchgeführt wurden.

3. Von 1800 bis 1850: Aufbrechen und partielle Reintegration der ländlichen Gesellschaft

Zunehmende staatliche Intervention auf dem Gebiet der Landwirtschaft und spürbare Veränderungen im Einkommen verschiedener ländlicher Bevölkerungsschichten hatten sich im ausgehenden 18. Jahrhundert als diejenigen Faktoren erwiesen, die direkt Ansätze zu sozialem Wandel schufen, wobei die Stabilität weder der feudalen Rechts- und Eigentumsordnung oder der tradierten Wirtschaftsweise noch des überkommenen Normen- und Wertesystems grundsätzlich ins Wanken geriet. Dahinter standen als Ursachen die demographische Entwicklung mit der Folge sozialer Umproportionierung, aber auch die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges sowie die partielle Verflechtung der ländlichen Gesellschaft in den weltwirtschaftlichen Zusammenhang, die vorläufig die Erwerbchancen nicht allein der Unterschicht mehr und mehr verbesserte. Während die entstehende strukturelle Nahrungsknappheit bereits ins allgemeine Bewußtsein gedrungen war, verhinderte die gleichzeitige Hochkonjunktur des ländlichen Textilgewerbes, daß auch der Erwerbsmangel innerhalb der Landwirtschaft in seinem vollen Ausmaß sichtbar wurde.

Mit dem Verlust der Absatzmärkte für ihre Textilprodukte infolge der Kontinentalsperre und zudem rapide sinkenden Verdienstmöglichkeiten in der Wanderarbeit verlor die ländliche Gesellschaft Nordwestdeutschlands dann zusehends ihr künstliches ökonomisches Gleichgewicht, mehr noch: abgesehen von gegenläufigen Tendenzen während der landwirtschaftlichen Überproduktionskrise in den 1820er Jahren, die indirekt die Ablösungsgesetze 1831/33 mit herbeiführte, wirkten nunmehr die politischen wie die ökonomischen Faktoren sozialen Wandels auf eine Polarisierung der ländlichen Gesellschaft hin - auf der einen Seite in Richtung eines wirtschaftlich weitgehend saturierten Bauernstandes, innerhalb des engen ihn - die Marschenbauern hier einmal ausgenommen - interessierenden

politischen Bereichs ebenfalls zufriedengestellt, weil unangefochten mächtig in der Landgemeinde und dominant in ihrem System sozialer Kontrolle, von der Gunst der Agrarkonjunktur nach 1830 zur Mehrung des individuellen Prestiges in Richtung einer Verbürgerlichung des Lebensstils angereizt, schließlich aus mehrererlei Gründen zunehmend bereit, und darauf drängend, um des eigenen wirtschaftlichen Nutzens willen gewohnheitsrechtliche ständische Regelungen und Abstufungen nach besitzständischem Maßstab zu modifizieren;

auf der anderen Seite eine unterbäuerliche Schicht, deren Existenzbasis sowohl durch die Schwankungen, insgesamt das drastische Nachlassen der Leinenkonjunktur als auch durch die frühen Auswirkungen der Gemeinheitsteilungen erheblich geschmälert wird, die andererseits ständig wächst, z.T. zur Auswanderung gezwungen, zudem durch restriktive bevölkerungspolitische Maßnahmen in ihrer Mobilität bei der Arbeitssuche stark eingeschränkt, bis 1848 außer in diesem Punkt kein Objekt staatlicher

Sozialpolitik. Mit der ökonomischen und sozialen Differenzierung der ländlichen Gesellschaft, die tendenziell einer Polarisierung gleichkam, ging eine mentalitäre Auseinanderentwicklung einher, indem die wirtschaftlich Bedrängten und Rechtlosen in ihrer subsistenzorientierten, reaktiven Grundhaltung nur noch bestärkt wurden, während das Mittel- und Großbauertum sich von dem traditionellen Horizont, partiell nur, aber unumkehrbar, ablösten.

Diese Prozesse, die selbstverständlich aufgrund der regionalen Struktur Unterschiede innerhalb des Königreiches jeweils stark variiert abliefen, und ihre Wahrnehmung bzw. Ausgestaltung durch Regierung, Stände, die interessierte Öffentlichkeit sollen im Folgenden in ihren Grundzügen verfolgt werden - unter stetem Rückbezug auf die vorausgegangene Strukturanalyse nun in einer Darstellungsweise, die einen pragmatischen Kompromiß darstellt zwischen Chronologie und Systematik, überblicksartiger und detaillierter Rekonstruktion. Die Intensität hängt dabei sowohl von der jeweiligen Forschungslage zu einzelnen Punkten ab wie

davon, ob mir auch bei relativ guter Literaturlage bestimmte Aspekte für Beschleunigung oder Behinderung sozialen Wandels hervorhebenswert erscheinen. Die versuchte Skizze bedarf an vielen Stellen noch der Ausfüllung, des interregionalen Vergleichs, d.h. sicherlich: mancher Korrektur.

3.1. Napoleonische Besetzung und Agrarreformen, Kontinental- sperre - Restauration nach 1813

Vordergründig und auf kurzfristige Wirkungen hin betrachtet, blieben die gesellschaftspolitischen Maßnahmen der Jahre 1808-1812¹ im späteren Kgr. Hannover ohne Erfolg, ja, in den Jahren nach der 'Befreiung', vor allem von 1817 an, setzte sich in Regierung und Verwaltung, Ständewesen und Steuersystem eine harte feudale Reaktion unter Führung des Grafen Münster selbst gegen vorsichtige Versuche A.W. Rehbergs durch, in dem wiederhergestellten und vergrößerten hannoverschen Staatswesen einige politische und steuerliche Privilegien des Adels abzubauen. Dies hat mittelfristig aber den Druck auf das feudale Abschöpfungs-system eher verstärkt.

Und mittel- bzw. längerfristig hat auch das napoleonische Gesetzgebungswerk erhebliche Wirkungen gezeitigt, indem erstmals "die agrarischen Verhältnisse im Rahmen des tradierten Herrschafts- und Rechtssystems und dessen grundlegender Veränderung"², wenngleich de facto nur vorübergehend, überschritten wurde. Nicht durch einen Export des Modells radikaler Entfeudalisierung des Agrarsektors aus der Französischen Revolution, sondern, außer bei leibherrschaftlichen Berechtigungen, unter Berücksichtigung des Entschädigungsgrundsatzes: wesentlich für die Folgezeit war, daß dem Bauern als Mittel zur Verbesserung seines wirtschaftlichen Status erstmals die Beseitigung des grundherrlichen Nexus propagiert und ermöglicht wurde. Seit die alten Zustände 1814 restauriert wurden, blieb Ablösung und schon gar die Aufhebung der Eigenbehörigkeit für den

Bauern ein - früher nicht in der Reichweite seines politischen Horizonts gelegenes - Ziel, ein proaktives Verhaltenselement gegenüber dem Feudalherrn (wohl nur selten: der Feudalherrschaft), ein neues Argument bei zukünftigen Beschwerden.

Man darf indes nicht übersehen, daß die innovatorische Wirkung der Agrarreformgesetze durch die Unpopularität der für sie verantwortlichen Regierungen stark abgeschwächt wurde, die zur Bestreitung der Kriegslasten die Steuerschraube unerträglich anzogen. Auch später im Kgr. Hannover richtete sich das bäuerliche Protestpotential immer wieder gegen den Staat und seine Steuererhebung, aber nach den napoleonischen Gesetzen war dies wesentlich leichter auf das Feudalsystem abzulenken als zuvor. Dies besorgte wirksam die bürgerliche Opposition, publizistisch sowohl als auch Ende der 1820er Jahre dann in der Allgemeinen Ständeversammlung, deren Kritik an adligen Privilegien sich im Gefolge der napoleonischen Zeit sehr rasch mit dem allgemeinen Interesse für die Mißstände in der Landwirtschaft verband. -

Zurück zur 'westphälischen Zeit': wir beschränken uns auf die Agrarreformen im Königreich Westphalen, dem per Dekret vom 18.8.1807 von Napoleon geschaffenen Modellstaat. Er umfaßte u.a. das frühere Kfst. Hessen, das Hzt. Braunschweig, preußische Gebiete westlich der Eibe (u.a. das in der Säkularisation Preußen zugeschlagene ehemalige Fürstentum Hildesheim) sowie aus dem Gebiet des späteren Königreichs Hannover noch das seit 1802 hannoversche Bistum Osnabrück sowie Göttingen, Grubenhagen, Hohnstein und den Harz. Im Januar 1810 kam das übrige Kfst. Hannover hinzu - vorher unter französischer Besatzungsverwaltung wie auch schon 1803-1806 das gesamte Gebiet, der ein kurzes preußisches Zwischenspiel gefolgt war -, mit Senatsbeschluß vom 13.12.1810 schließlich wurden u.a. ganz Osnabrück und Hadeln, Teile von Hoya-Diepholz, Bremen-Verden und (hier der weit aus kleinere Teil) von Lüneburg nördlich einer bestimmten Demarkationslinie von Westphalen abgetrennt und mit dem französischen Kaiserreich vereinigt. Graduelle Unterschiede im Gang der Reformen zwischen den einzelnen Gebieten werden hier ver-

nachlässigt; die längerfristigen Wirkungen waren in den westphälischen und den übrigen Gebieten ähnlich³.

Art. 13 der am 15.11.1807 von Napoleon dem Kgr. Westphalen oktroyierten Verfassung erklärte alle Leibeigenschaft für entschädigungslos aufgehoben; nach dem Ausführungsdekret vom 23.1.1808 betraf das Gesindezwangsdienste, Personalfronen, ungemessene Dienste, Sterbefall, Besthaupt und andere dem Eigenbehörigkeits-, Halseigenschafts- oder ähnlichen personenrechtlichen Verhältnissen entspringende Verpflichtungen. Der grund- und zehntherrliche Nexus blieb hingegen mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich der sog. Grunddienstbarkeit) bestehen, wurde jedoch in demselben Dekret vom Januar 1808 für ablösbar zu noch zu bestimmenden Grundsätzen oder in gütlicher Übereinkunft erklärt. Das Dekret vom 18.8.1809 über die Ablösungsgrundsätze verfügte dann u.a.: nur der Pflichtige habe das Kündigungsrecht; Naturalzinsen und Zehnten seien mit dem 25fachen Betrag ihres über 30 Jahre hin zu ermittelnden Durchschnittswertes abzulösen, desgleichen Dienste; Geldzinsen seien mit dem 20fachen Betrag ablösbar - dieser Ansatz konnte zur damaligen Zeit noch als durchaus günstig für den Pflichtigen gelten⁴.

Am 1.1.1808 wurde in Westphalen der Code civil eingeführt. Damit wurden, begleitet von erheblichen Rezeptionsproblemen und Auseinandersetzungen über die Qualität einzelner Feudalrechte, insbesondere der Fronen, grundsätzlich "die feudalen Rechtstitel und patrimonialen Abhängigkeitsverhältnisse in rein privatrechtlich-vertraglich geregelte Besitz- und Dienstverhältnisse umgedeutet... Der feudale wurde durch den bürgerlichen Eigentumsbegriff ersetzt.... Das politische und soziale Element, das in dem Begriff Grundherr lag, schwand, und was blieb, war allein der ökonomische Tatbestand des Eigentums an bestimmten kapitalisierten Grundrenten... Strenggenommen bedeutete dies zugleich die Aufhebung des geteilten Eigentums."⁵ Das Obereigen-

tum der Grundherren war jedoch im Leibeigenschaftsdekret 1808 formell garantiert worden. Die Regierung verlangte seit 1809 zwar die Eintragung der Grundrenten in Hypothekenbücher, aber dies wurde immer wieder aufgeschoben, 1812 schließlich zurückgenommen. Hier leistete der Adel, den die westphälische Verfassung - wenngleich ohne politische Vorrechte, ohne ausschließlich Rechte auf bestimmte Ämter und Würden und ohne Exemption von den öffentlichen Lasten - bestehen gelassen hatte, erfolgreich Widerstand gegen eine Statusminderung, die nicht einmal ein ökonomischer Verlust gewesen wäre. Nun, an Stellung und Funktion des Adels in Westphalen zeigt sich überhaupt der grundlegende Widerspruch in der Modellstaatspolitik Napoleons. Einerseits sollten durchgreifende Sozialreformen auf der Basis des im Code civil 'domestizierten' revolutionären Gedankengutes der neuen Administration bei breiten Bevölkerungsmassen Zustimmung und diesen Wohlstand verschaffen, damit die Modellstaaten die ihnen - und zwar Westphalen in noch stärkerem Maße als Berggesetzte machtpolitische Doppelaufgabe erfüllen konnten, die Hegemonie des Kaiserreiches über das rechtsrheinische Deutschland militärisch und materiell zu sichern. Andererseits war Napoleon um der inneren Herrschaftssicherung willen bestrebt, in Frankreich einen neuen Militär- und Dienstadel als zukünftige, von ihm persönlich abhängige Führungsschicht zu schaffen. Zwecks deren (großzügiger) Dotation nahm er bei der Gründung des Königreiches Westphalen, in Art. 2 der Verfassung niedergelegt, die Hälfte sämtlicher Allodialdomänen der früheren Landesherren für sich in Beschlag. Damit war der neue Staat ganz wesentlicher finanzieller Ressourcen beraubt; allein die Halbierung der Domänen kostete das Königreich ein Viertel bis ein Fünftel der gesamten möglichen Staatseinnahmen von rd. 35 Mio. Francs, und Napoleon erhöhte seine Forderungen noch im Laufe der Zeit⁶. Die Frage der Dotationsdomänen blieb ein ständiger Streitpunkt zwischen ihm und seinem Bruder, König Jérôme, grundsätzlicher: zwischen den Interessen des Königreiches Westphalen mitsamt seinen außen- und machtpolitischen Zwecksetzungen sowie

auf der anderen Seite Napoleons gesellschaftspolitischen - sozialkonservativen - Zielen im Kaiserreich selbst, die letzten Endes obsiegten.

Die Inhaber der Dotationen blockierten jegliches Übergreifen staatlicher Reformen auf ihr Eigentum, was auch den einheimischen Adel erfolgreich zum Widerstand ermunterte. Auf dessen Mitwirkung bei der Herrschaftsausübung konnte wiederum die Kasseler Regierung in Ermangelung einer hinreichend zahlreichen und qualifizierten Bürgertums nicht verzichten, wenngleich die politische Stellung des Adels durchaus stark angeschlagen und die Verwaltung ganz nach französischem Vorbild neu gestaltet worden war. "Aufgrund der gegebenen Sozialstruktur" und, wäre hinzuzufügen, der politischen Zwangslagen der westphälischen Regierung "war der Übergang zu bürgerlichen Verhältnissen, für die die Konstitutionsakte und der Code Napoleon die Voraussetzungen geschaffen hatten, schwerlich revolutionär zu lösen. Schon aus diesen Gründen konnte Napoleon nicht an der vollen Entmachtung des grundbesitzenden Adels und an der Zerschlagung des grundherrlichen Eigentums gelegen sein. Deshalb blieb der Adel Obereigentümer des Grund und Bodens mit allen daraus folgenden grundherrlichen Rechten; er blieb sozial und ökonomisch die herrschende Klasse."⁷ Der Code civil war der bestehenden Sozialverfassung nur aufzupropfen, indem man sowohl seine besitzrechtlichen Bestimmungen als auch den Charakter der Grundherrschaft zweckgebunden uminterpretierte⁸.

In welchem Umfang nun die Möglichkeit, grundherrschaftliche Gefälle und Zehnten - von denen die Bauern sich besonders gern loskaufen wollten - abzulösen, von den Pflichtigen auch wirklich wahrgenommen worden ist, läßt sich nicht mit Zahlen belegen. Die Zahl der Anträge kann nicht allzu gering gewesen sein; darauf läßt die ganze Reihe von Einzelverordnungen zur Durchführung der Ablösungen schließen, die im Laufe der Zeit erlassen wurden. Andererseits dürften die Bauern gewiß nicht "sehr häufig" Ablösungsanträge gestellt haben, wie Wittich Stüve folgend annimmt¹⁰, auch wenn die extrem überhöhten Getreidepreise

der Jahre 1804 - 06 den größeren Marktproduzenten unter ihnen noch erhebliche Barmittel beschert hatten. Bis die entsprechenden Dekrete vom Januar 1808 und August 1809 verschiedenen Verheimlichungsversuchen der Grundherren zum Trotz auf das 'platte Land' durchgedrungen waren, hatten sich die Rahmenbedingungen für die Bauern bereits verschlechtert, und dies setzte sich in den folgenden Jahren beschleunigt fort.

Die Kontinental Sperre gegen England war 1806 erlassen worden; sie hatte nicht nur die Agrarpreise jäh in sich zusammenfallen lassen¹¹, sondern auch - und viel nachhaltiger - die ländliche Textilindustrie schwer geschädigt, so daß die für viele Bauernhöfe unersetzlichen Nebenerwerbseinkünfte ausfielen. Zudem wirkten sich die allgemein hohen Getreidepreise des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts auch negativ auf die Ablösungsbereitschaft der Bauern aus, indem sie die Ablössungssumme (Durchschnitt der letzten 30 Jahre!) stark in die Höhe trieben. Der Staat konnte nicht mit Krediten einspringen und mußte deshalb auf alle Zwangsmittel verzichten. Für die Zehntablösung stellte sich das besondere Problem, daß hier in der Regel ganze Gemeinden kollektiv zehntpflichtig waren und gemeinsam hätten ablösen müssen. Gewöhnlich verfügten aber allenfalls zwei oder drei Bauern eines Dorfes über das dazu nötige Kapital, von der Komplexität der Berechtigungen und Pflichten ganz zu schweigen¹².

Überhaupt bilden Unklarheiten sowohl in den Vorstellungen der Behörden von der Vielfalt und Heterogenität der bestehenden Rechtsverhältnisse wie auch in den Ablösungsordnungen wie eben in den Verhältnissen selbst einen zweiten wichtigen Punkt neben dem allgemeinen Kapitalmangel der Bauern, der einen rascheren Fortgang der Ablösungen hinderte. U.a. über die Qualität bestimmter Dienstpflichten kam es beständig zu langwierigen Streitigkeiten. Die Intention der Gesetzgeber sei fraglos gewesen, so E. Fehrenbach, "die Fronverhältnisse tatsächlich zu beseitigen, so adelsfreundlich und restriktiv ihre Dekrete auch den Bauern erscheinen mußten. Aber unfähig, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, und immer bemüht, sowohl

die Eigentumsrechte des Adels als auch die Interessen der Bauern zu berücksichtigen, verschob die Regierung die Entscheidung sozusagen auf die Zukunft."¹³

Das dritte und hauptsächlichste Hindernis für Ablösungen stellten die ungeheuren finanziellen Belastungen dar, die Napoleons Militärpolitik den Steuerpflichtigen aufbürdete. Westphalen hatte ein Kontingent von 25.000 Soldaten zu stellen, von dem Frankreich bis zur Erreichung der Sollstärke die Hälfte stellte; den Unterhalt aber hatte das neue Königreich zu bestreiten. Zudem mußte es die noch ausstehenden Kontributionszahlungen der Vorgängerstaaten, insgesamt eine Schuldenlast von rd. 35 Mio. Francs, übernehmen¹⁴. Von den Einbußen bei den Staatseinnahmen war bereits die Rede.

Vor einem Staatsbankrott schützte nur das Anziehen der Steuer-schraube. Bis zu 60 % der reinen Einnahmen eines Bauern wurden offensichtlich schon 1809 weggesteuert¹⁵. Dabei bediente man sich zum großen Teil der früheren direkten Steuern, da die Erhebung der neu eingeführten allgemeinen Grundsteuer Kataster-aufnahmen und Bodenwert-Schätzungen voraussetzte, die kaum in Angriff genommen wurden¹⁶. Die Steuersumme mußte mehrfach erhöht werden; dabei bemühte man sich, zwischen den historischen Landesteilen eine einigermaßen gerechte Repartition herzustellen, was jedoch nicht gelang. In Göttingen, Grubenhagen und Hohnstein sowie in Calenberg, wo bisher hauptsächlich indirekte Steuern erhoben worden waren, führte man zum 1. Januar 1810 bzw. 1812 (Calenberg) eine neue Grundsteuer ein.

Die ehemals Exemten hatten einen verhältnismäßigen Beitrag als Grundsteuer zu leisten. - Eine Personalsteuer, deren Repartitionsmodus auf dem Lande vor allem die ärmeren Kleinbauern und die unterbäuerliche Schicht erbitterte¹⁷, daneben verschiedene indirekte und einige wenige Sondersteuern kamen zur Grundsteuer bzw. ihren Ersatzformen hinzu, nach neuerlichen Erhöhungen besonders 1812/13 eine unerträgliche Belastung der ohnehin verschuldeten Landgemeinden. Zumeist nur punktuell brachen offene Feindseligkeiten gegen das fremde Regime aus¹⁸, aber Unmut und

Niedergeschlagenheit angesichts der wirtschaftlichen Not waren allgemein. Hatten Verarmung und Demoralisation zu Beginn der zweiten französischen Besatzung noch vornehmlich in den Städten um sich gegriffen, so schwand die anfangs recht wohlwollende Stimmung gegenüber der westphälischen Regierung bald auch auf dem Lande immer mehr¹⁹. Der Bauer wird durchaus gesehen haben, daß seine rechtliche und materielle Lage offener war denn je²⁰, aber die positiven gesetzlichen Errungenschaften der Jahre 1808/09 gerieten schnell in den Schatten der allgemeinen Notlage. Nicht vergessen sollte man schließlich die Verbitterung jener Verbraucher, die sich, besonders auf dem Lande, gerade erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten vor 1800 an den Genuß von Zucker, Kaffee und Tabak gewöhnt hatten - und denen dies durch die Kontinentalsperre wieder genommen oder zumindest arg verteuert wurde²¹.

Es war kein Wunder, daß der Zusammenbruch des napoleonischen Modellstaats allenthalben mit Erleichterung aufgenommen wurde. Aber auch die Restauration des Feudalwesens in seiner überkommenen Gestalt, wie durch die Verordnung des Königreichs Hannover vom 23. August 1814 "die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betreffend"²² geschehen? Gewiß, zunächst galt vielfach die Wiederherstellung dessen, was der 'Fremdherrschaft' und ihrer Gesetzgebung zum Opfer gefallen war, schon als "Teil der Befreiung"²³. Und die Bauern nahmen zu allererst das Ende jenes außergewöhnlich harten Abgabendrucks zur Kenntnis. Aber die Erfahrung der Ablösbarkeit der Feudallasten ging damit nicht verloren, konnte in zukünftigen Notsituationen als Handlungsziel aktiviert werden. Stärkeren sozialen Sprengstoff stellte noch die wiedereingeführte Eigenbehörigkeit dar, nachdem sie zuvor ersatzlos gestrichen worden war. Die Landdrostei Osnabrück erwies sich aus diesem Grunde in der Folgezeit als besonderer Unruheherd im Kgr. Hannover. Und die Eigenart von Stüves späteren Anschauungen hinsichtlich der Agrarreform, die einseitige Konzentration auf das Verhältnis Bauer / Feudalherr und seine historische Entwicklung, bildete sich u.a. aus den

konkreten Erfahrungen mit der Osnabrücker Eigenbehörigkeit heraus.

Während auf dem Wiener Kongreß die territoriale Ausgestaltung des zum Königreich erhobenen hannoverschen Staatswesens noch verhandelt wurde²⁴, nahm die Regierung in Hannover unter Führung des Kabinettsrats Rehberg bereits ihre vordringlichste Aufgabe mit einigem Reformgeist wahr: die Integration der alten und neuen Landesteile. Eine Proklamation des Prinzregenten vom 12.8.1814 forderte die einzelnen Korporationen innerhalb der bestehenden landständischen Vertretungen auf, Deputierte für eine (bis zum Ende des Wiener Kongresses provisorische) allgemeine Ständeversammlung zu wählen. Zur Teilnahme berechtigt sollten insgesamt 44 Vertreter der Ritterschaften, 29 der Städte, 7 der Stifter zuzüglich zweier persönlich berechtigter Prälaten sowie je ein Deputierter der freien Bauern aus dem Lande Hadeln, aus Hoya-Diepholz sowie den bremischen Marschen sein²⁵. Als wichtigste Aufgabe war der Ständeversammlung die Feststellung und Vereinigung sämtlicher Schulden der einzelnen Provinzen - sie reichten z.T. bis vor das Jahr 1795 zurück - sowie die Herstellung eines einheitlichen Steuersystems gestellt, daneben eine Reform des Gerichtswesens. Die Regierung drängte in mehreren Propositionen auf eine Klärung der Steuerfrage, nachdem man sich seit 1813 mit "sogenannten transitorischen Steuerordnungen beholfen (hatte). Teils war dabei das westfälische System im abgemildeter Form bestehen geblieben, teils hatte man die alten Kontributionen und sonstigen Steuern wieder eingeführt. Die Steuerfreiheiten aber blieben aufgehoben. Man machte den Rittergütern lediglich die Konzession, daß ihr Beitrag zur Grundsteuer nicht mehr als 10 % ihres Gesamtertrages ausmachen sollte."²⁶

Bei der Beratung des allgemeinen Steuersystems konnte man sich für alle Steuern außer der Grundsteuer relativ rasch darauf

einigen, daß keine Exemtionen mehr gelten sollten. Zwar sprachen sich am 27.11.1815 die Stände auch mit großer Mehrheit generell für die Einführung einer Grundsteuer nach 'allgemeinen gleichen Prinzipien' aus, aber als es konkret um die Gleichstellung der Rittergutsbesitzer mit freien oder pflichtigen Bauern ging, formierte sich sehr bald unter Führung des Osna-brücker Kammerherrn Georg von Schele eine harte Adelsopposition von etwa 26 Deputierten. Sie bestand auf den hergebrachten Exemtionen nicht so sehr aus Furcht vor der materiellen Schädigung, sondern vielmehr weil man eine Standeserniedrigung und damit Gefahr für das monarchische System insgesamt heraufziehen sah.

Scheles reaktionäre Gefolgschaft erreichte schließlich im Dezember 1817, daß die Ständeversammlung sich nun mehrheitlich für inkompetent zur Regelung der Exemtionsfrage erklärte und die Regierung beauftragte, mit den einzelnen Provinzialständen²⁷ über die Steuerbeiträge der Untertanen zu verhandeln. Jahrelange ergebnislose Kommissionsberatungen waren die Folge, provisorische Maßnahmen der Regierung, ehe 1826 endlich auf der Basis eines 1822 angeordneten Erhebungsmaßstabes eine allgemeine Grundsteuer eingeführt wurde²⁸. Die vormals Exemten übernahmen entschädigungslos drei Viertel des auf sie entfallenden Steuersatzes, für den Rest erhielten sie eine einmalige Abfindung von insgesamt 900.000 Rtlr. Gegen dieses Zugeständnis erhandelten sie sich die Fortdauer der Exemtion von den Gemeindelasten, Chausseebaudiensten, Einquartierungen u.a., was mehr und mehr Widerspruch und Empörung der Landgemeinden hervorrief²⁹.

Die Anfänge der adligen Reaktion, deren Fehler, "blindlings das Alte ohne Unterschied" wieder herzustellen, selbst v. Schele später einsah³⁰, hatten bereits 1813 in Aktivitäten u.a. des lüneburgischen und bremischen Adels gelegen, Exemtionen und Patrimonialgerichte zu restituieren sowie das Prinzip der Ablösbarkeit der Grundlasten aufzuheben. Dem kam die Regierung mit der schon erwähnten Verordnung vom 23.8.1814 nach, mehr noch:

Ablösungskontrakte der westphälischen Zeit konnten von den ehemals Berechtigten revidiert werden³¹, d.h. "weitaus die meisten vollendeten Ablösungen waren vernichtet"³². Nur in Hildesheim war die rigorose Restauration nicht durchzuführen: auf Klagen der betroffenen Bauern hin mußte die Regierung vollzogene Ablösungen anerkennen, da das Bistum 1807 formell von Preußen an Westphalen abgetreten worden war und deshalb hier die unrechtmäßige Usurpation nicht als Rechtsgrundlage der Restauration dienen konnte. Anders als in den westlichen Landesteilen blieben deshalb auch die entschädigungslos aufgehobenen Verpflichtungen außer Kraft³³.

Daß bis auf diese Ausnahme Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft in alter Form wieder auflebten, lag nicht allein an der politisch-sozialen Macht des Adels und seiner außerordentlichen Präsenz nach 1813. Ebenso trug dazu die ambivalente Haltung der 'Regierung der ersten Stunde' gegenüber dem Adel bei, im übrigen auch zur Verschleppung der Exemptionenfrage, um die herum sich die Adelsopposition 1816/17 kristallisierte. A.W. Rehberg, der zunächst führende Minister in Hannover, strebte durchaus danach, den Adel in bürgerliche Vorstellungen vom allgemeinen Wohl einzubinden, indem man ihm persönliche Privilegien nahm - aber seine politische Machtstellung und Funktion sollte nicht angetastet werden; Steuerbefreiung nicht für den Adligen, wohl aber für das Rittergut; Abschaffung der Eigenbehörigkeit, aber nur gegen gerechte Entschädigung, usw. Letzten Endes erlagen Rehbergs vorsichtige Reformpläne, die, aus historischer Erfahrung gewonnen, stets altes Recht und Billigkeit zu berücksichtigen trachteten, "den beharrenden Mächten der gegebenen Wirklichkeit". Das Übermaß seiner "praktischen Rücksichten" brachte ihn in eine hoffnungslose Position zwischen den wenigen Radikalen und der sich formierenden Adelsopposition³⁴. Er ließ sich beurlauben, nachdem im Jahr 1819 schließlich auch seine verfassungspolitischen Vorstellungen an dem Zusammenwirken der Deutschen Kanzlei in London unter dem Grafen Münster mit der antiliberalen Ritterschaft gescheitert waren.

Rehberg hatte ja durchaus die politische Position des Adels beibehalten, wenn nicht noch festigen wollen. Aber seine Privat- und Korporationsinteressen würden allmählich hinter einem 'Gemeingeist', der den gesamten Staat und sein Wohl im Auge hätte, zurücktreten, so hoffte er, wenn die ständische Exklusivität reduziert und die Adligen in eine einzige Vertretungskörperschaft integriert sein würden. Repräsentation im modernen Sinne ohne eine 'repräsentative' soziale Basis - dazu sollte die Provisorische Ständeversammlung ein erster Ansatz sein. Nachdem die territoriale Umgestaltung abgeschlossen war, stand eine definitive Lösung des Problems an: von der Deutschen Kanzlei 1817 zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob das Ein- oder das Zwei-Kammer-System für Hannover die angemessenere Repräsentationsform sei, sprach sich das Kabinettsministerium³⁵ grundsätzlich für die Beibehaltung des Ein-Kammer-Systems aus. Man bewunderte zwar das englische System, hielt es aber aus mehreren Gründen kaum für übertragbar. Immerhin arbeitete man auch einen Alternativentwurf für zwei Kammern aus, von denen eine ganz dem Adel vorbehalten bleiben sollte. Eine eigene Adelskammer in der Gesamtstaatsrepräsentation hatte v. Schele seit dem Frühjahr 1815 gefordert³⁶. Seit 1817 neigte Münster ihm und seiner 'Fraktion' in verstärktem Maße zu, veranlaßt durch die Tendenz im Deutschen Bund, mit repressiveren Maßnahmen liberalen oder demokratischen Regungen vorzubeugen. Die Frage der Ständeversammlung bot Münster zur gleichen Zeit, als er sich 1819 "gänzlich den Plänen Metternichs verschrieb"³⁷, den willkommenen Anlaß, seinen bürgerlichen Widersacher (und Untergebenen) in Hannover, Rehberg, aus dem Amt zu drängen³⁸. Am 7.12.1819 wurde dann ungeachtet erheblicher Widerstände und ohne daß die Provisorische Ständeversammlung speziell über diese Regelung hätte beraten können, das 'Patent, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königsreiches Hannover betreffend' erlassen. Sie stellte einen schwachen Kompromiß zwischen überliefertem Ständestaat und modernem Repräsentativprinzip dar, die Organisationsform des Dualismus

zwischen Adel und Bürgertum, der für die Agrardebatte Ende der 1820er Jahre so entscheidend geworden ist.

Die Erste Kammer umfaßte Prälaten, Standesherrn und Ritterschaft in ungefähr der alten Anzahl. In der Zweiten Kammer saßen neben einigen geistlichen Vertretern 34 von den Magistraten gewählte Deputierte der Städte; außerdem waren etwa 20 Sitze für Vertreter des freien Grundbesitzes reserviert³⁹ - der ostfriesische 'dritte Stand' blieb der Ständeversammlung unter Berufung auf seine Selbständigkeit jetzt fern -, aber über 10 Jahre hin konnte man sich nicht auf Zulassungskriterien und Wahlmodi einigen. So konnte der freie Grundbesitz bis auf ganz wenige Ausnahmen - z.B. die bäuerlichen Abgeordneten des Landes Hadeln - sein Vertretungsrecht bis 1829 nicht wahrnehmen⁴⁰. Die pflichtigen Bauern blieben unberücksichtigt. Sie wie erst recht die ländlichen Unterschichten waren weiterhin auf Fürsprecher aus dem bürgerlichen Lager angewiesen. Deren Diskussion der Agrarfragen nach 1815 werden wir im übernächsten Abschnitt verfolgen.

Zusammenfassend läßt sich sagen: der grundherrliche Adel erreichte im Kgr. Hannover ausgesprochen rasch und vollständig die Wiederherstellung seiner alten Rechte und Privilegien auf sozialem wie ökonomischem Gebiet. Wo dem nie in der Frage der Grundsteuer-Exemption seitens der Regierung zunächst Widerstand entgegengesetzt wurde, schloß man nach langen Jahren des Hinhaltens und Improvisierens immer noch einen sehr günstigen Vergleich. Gewisse materielle Einbußen wurden durch die Garantie der Exemption u.a. von den Landgemeindeangelegenheiten zumindest ausgeglichen. Der Interessenegoismus des Adels ließ auf dem Lande zusehends antifeudale Stimmungen heranwachsen, denn zum einen mußten die Bauern ständig steigende Gemeindelasten allein aufbringen, zum anderen wurden sie als Hauptleidtragende der Grundsteuer, die die alte Kontribution mehr als ersetzte, auf das schwerste belastet⁴¹. Und Unmut über materielle Bedrückung mußte sich nach den Erfahrungen der westphälischen Zeit mehr denn je gegen die Feudalherrn richten.

Schließlich verhalf die konservativ-reaktionäre Wende in der hannoverschen Politik zwischen 1817 und 1819 dem ritterschaftlichen Adel, dessen knappe Mehrheit der harten altständischen Standpunkt v. Scheles zuzurechnen war, auch politisch zur Formalisierung einer ausschlaggebenden Stellung im Staat: in den restaurierten Provinziallandtagen übten die Ritterschaften erheblichen Einfluß auf die Gesetzgebung in Existenzfragen des ländlichen Lebens aus (Heuerlingswesen, Domizil- und Trauscheinordnung, Kommunalverbände, Jagd-, Gesinde-, Wegeordnung u.a.); vor allem aber besaß der Adel mit der Ersten Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung ein Blockadeinstrument gegen soziale Reformen, das sehr rasch in scharfen Gegensatz zur bürgerlichen Zweiten Kammer geriet. Diese Polarisierung vergrößerte - und das hatte Münster von Beginn an angestrebt - den Handlungsspielraum der Regierung.

Aus der Bürokratie war jedoch mit Rehberg weitgehend die Bereitschaft zu Reformen der Ständegesellschaft auf eine partielle Verbürgerlichung hin verschwunden. Sozialer Wandel konnte nunmehr trotz, nicht mit Hilfe der Regierung stattfinden. Und um Reformen in Gang zu setzen, bedurfte es gleichermaßen des Drucks äußerer Ereignisse wie des Drucks 'von unten'. Vier Faktoren kulminierten dann 1830/31 in einem solchen Handlungsdruck, daß das Feudalsystem nicht mehr länger zu retten war: die wirtschaftliche Entwicklung des Bauernstandes, ihre Rezeption und Umsetzung in Reformaktivität in bürgerlichen und aufgeklärt-adligen Kreisen, die mittelfristig dynamisierende Wirkung der westphälischen Zeit, als auslösender Faktor schließlich die Kunde von der französischen Julirevolution. Im Grunde beförderte noch ein fünftes Moment die Reformbereitschaft zugunsten des Bauernstandes, und zwar Ansätze zu differenzierter Reflexion der Gebildeten über die ländliche Sozialordnung und ihre Funktionalität bzw. Dysfunktionalität im Ständestaat. In die Periode größter Erstarrung von Regierung und Verwaltung fielen - 1826/27 - die entscheidenden Akte 'neuer' restriktiver Bevölkerungspolitik, denn in den 1820er Jahren zeichnete

sich der strukturelle Erwerbsmangel auf dem Lande immer klarer ab. Der herrschenden Schicht wie den bürgerlichen Oppositionellen konnte nicht entgehen, daß es um der Vermeidung unabsehbarer Umstürze willen nützlich sein mochte, die Lage der Bauern zu bessern und sie damit für die bestehende Staatsordnung zu gewinnen, sozusagen als sozialkonservativen Puffer gegen die 'eigentumslose Masse'.

Das Pauperismusproblem begann hier und da die Frage der Grundentlastung bereits zu überholen, objektiv wie im Bewußtsein mancher Gebildeten. Woher jeweils die Impulse des Einzelnen kamen - und wie sie sich, wie rasch sie sich gegebenenfalls wandelten -, sich schreibend oder handelnd für die Landbevölkerung einzusetzen, für die Bauern, die Ärmsten der Armen, die Hausindustriellen oder für wen speziell auch immer, ist m.E. noch viel genauer zu prüfen, als das bisher geschehen ist. Damit wäre dem sozialen Problembewußtsein der damaligen Gesellschaft, neben direkt herrschaftlichen und ökonomischen Beziehungen ja stets ein wesentlicher Integrationsfaktor, ein erhebliches Stück näherzukommen. In unserem Zusammenhang können dazu nur immer einzelne Anmerkungen gemacht werden.

Worauf das eben Gesagte hinweisen soll: es ist problematisch, wenngleich notwendig, im Folgenden zunächst die Entwicklung des Bauernstandes zu isolieren.

3.2. Die Bauern: Reformen und unvollständige 'Gesundung' eines Standes bis zur Revolution 1848

Ländliche Unterschicht ist, wie schon mehrfach herausgestellt wurde, nicht gleich unterbäuerlicher Schicht, sondern sie reichte - besser ist aufgrund der inneren Differenzierung im Plural zu sprechen: die ländlichen Unterschichten reichten - bis weit in das Bauerntum im Rechtssinne hinein, mißt man die Unterschichtszugehörigkeit auf dem Lande daran, ob der Betreffende

in erheblichem Maße von außerlandwirtschaftlichem Erwerb abhängig war⁴³. Diese Aussage gilt ebenso, legt man eine "insgesamt dürftige wirtschaftliche Existenzgrundlage" aufgrund fehlenden Vermögens, zu geringer Ersparnisse und / oder ungenügenden Arbeitseinkommens bzw. Armenunterstützung als Kriterium zugrunde⁴⁴. Die faktische Überlappung von rechtlichem und ökonomisch-sozialem Schichtungskriterium war Ende des 18. Jahrhunderts ganz eklatant, sie galt im Vormärz weiterhin, wurde aber in einer Hinsicht schrittweise modifiziert: Gemeinheitsteilungen und wirtschaftliche Entwicklung bewirkten eine 'Klärung der Fronten' im Bereich des mittleren, Klein- und Kleinstbauerntums, hier 'Verbäuerlichung' und Verankerung innerhalb dieses Standes auf lange Frist, dort Pauperisierung infolge unzureichender Ausstattung mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln. Die Tatsache, daß die Agrarkonjunktur zwischenzeitlich, etwa von 1819 bis 1825, die Schichten unterhalb der Vollbauern relativ begünstigte, und ebenso die psychologischen Auswirkungen der Ablösungsgesetzgebung, die den Bauernstand als ganzen betraf, mögen diesen Trend abgeschwächt haben, aufhalten konnten sie ihn nicht. Die tendenzielle Dichotomisierung der ländlichen Gesellschaft und des Bauernstandes selbst, mit der eine -im modernen Sinne- Ökonomisierung der sozialen Beziehungen mitbedingenden einherging, wird aus den Ereignissen von 1848 deutlich ablesbar. Daß wir dennoch für die vorausgegangene Zeit den Bauernstand als ganzen behandeln, liegt hauptsächlich darin begründet, daß die Ablösungsgesetzgebung das zeitliche und sachliche Zentrum bildet.

3.2.1. Die wirtschaftliche Entwicklung bis 1830

- Dreierlei prägte diese Periode für den hannoverschen Bauern:
- . besonders starke Schwankungen der Agrarkonjunktur (1790-1830);
 - . das nunmehr rasche Umsichgreifen der Gemeinheitsteilungsbe-

wegung;

- . mit beiden genannten Faktoren in Zusammenhang: deutliche Ansätze zur Ausweitung und Effektivierung der Produktion.

Zum ersten⁴⁵: 1804-1806 hatten die Getreidepreise einen Höchststand erreicht, der über das bereits hohe Preisniveau der 1790er Jahre weit hinausging; gegenüber dem Stand von 1790 nahm man sowohl an der Küste als auch im Binnenland jetzt das Doppelte bis Vierfache für Roggen ein, die Weizenpreise zeigten z.T. noch extremere Ausschläge, auch bereits seit 1800/01 jenes absolut überhöhte Niveau⁴⁶. Es gab erhebliche regionale Unterschiede, je nach Verkehrslage, Produktionsstruktur und politisch militärischen Verhältnissen. Überall kam es 1807 dann zu einem gewaltigen Einbruch der Preise, im darauffolgenden Jahr noch einmal leicht abgefangen, bevor sich dann, von der schweren Versorgungskrise 1816-18 abgesehen, ein längerer Abwärtstrend der Preise durchsetzte. Der Umschwung 1807 kam sowohl durch bessere Ernten als in den Vorjahren wie auch und vor allem aufgrund der Ausfuhrsperrre Napoleons zustande. Gülich nimmt an, daß die Folgen für die Marktproduzenten des Binnenlandes weniger schwerwiegend als für die an der Küste gewesen seien, da die im Land stehenden Soldaten für eine zusätzliche Nachfrage gesorgt hätten; außerdem sei man dort rasch zu vermehrtem Anbau von einträglichen Handelsgewächsen wie Tabak, Raps oder Zichorien übergegangen. Trotzdem habe auch der wohlhabende Bauer seinen Konsum zumal an Kolonialwaren stark einschränken müssen. Dies traf erst recht auf die exportabhängigen Produzenten der Küstenregion zu. Dort kam es vielfach zu Konkursen, Verkäufen etc., da man in den Jahren guter Konjunktur (nicht nur zur weiteren Modernisierung der Betriebe) unverhältnismäßig investiert und oft die Höfe stark überschuldet hatte.

Die schwere Subsistenzkrise infolge der mäßigen Ernten von 1815 sowie der absoluten Mißernte von 1816 zeigte dann erneut, "wie wenig sich im größten Teil Deutschlands die Wirtschaft seit dem 18. Jahrhundert verändert hatte", daß Deutschland "für Subsistenz-

krisen noch anfälliger als die westlichen Länder" war⁴⁷. Die Not in den Städten, aber auch unter den Nahrungsmittel-Käufern auf dem Lande erinnerte an die schlimmen Hungerjahre 1770/72. In Niedersachsen erwies sich, wie wenig die einheimische Produktion in schlechten Erntejahren die Nachfrage decken konnte; die Stadt Göttingen mußte 1817 beispielsweise in Riga und Holstein Getreide einkaufen⁴⁸. Die Preissteigerungen für Fleisch blieben zu dieser Zeit weit hinter denen für Brotgetreide zurück⁴⁹. Es ging also in der Tat um die einfachsten Grundbedürfnisse! Die Diskussion über die Strukturkrise der Landwirtschaft erhielt in diesen Jahren neue Nahrung, vorerst durch die direkte materielle Betroffenheit.

Hoffnungen der Marktproduzenten, man könne jetzt wieder sorglos zu dem Lebensstandard von vor 10, 15 Jahren zurückkehren, erwiesen sich als trügerisch. 1819 sanken die Getreidepreise auf die Höhe von 1815 zurück, im Jahr darauf in den meisten Marktorten des Königreichs nochmals um etwa ein Drittel, und der Abwärtstrend verlängerte sich noch, völlig unerwartet in Dauer und Ausmaß für sämtliche Fachleute der Landwirtschaft, bis 1825. In den Jahren des absoluten Tiefstands, 1824/25, lagen die Preise gegenüber 1816/17 zum Beispiel in Lüneburg bei weniger als einem Drittel, in Osnabrück bei einem Viertel, in Hildesheim und Hannover gar bei einem Fünftel. Verursacht worden war die Preisdepression durch die ungewöhnlich ergiebigen Ernten der Jahre 1819-21, denen weitere gute nachfolgten. Günstige Witterungsbedingungen wirkten sich hier ebenso aus wie die allmählich auch bei den Bauernwirtschaften durchschlagenden Ertragssteigerungen, nicht zu vergessen die britischen Importbeschränkungen für Getreide. Die Erlöse für Viehprodukte sanken ebenfalls, aber nicht so stark. "Fast kein Wirtschaftszweig (konnte) einträglich genannt werden", resümiert v. Gülich, mit Ausnahme der Schafzucht und -veredelung⁵⁰. Die seit den Befreiungskriegen, ausgenommen 1819, steigenden Wollpreise brachten der niedersächsischen Schafzucht erheblichen Auftrieb. Hier sanken dann allerdings die Erlöse von 1826 an, als die Getreidekonjunktur

sich gerade wieder zu erholen begann. - Nicht nur die sinkenden Verkaufserlöse belasteten in der Periode 1819-25 das Einkommen der Bauern stark, sondern auch das gleichbleibende relativ hohe Niveau der Barlöhne für Gesinde und Tagelöhner⁵¹ sowie der Kosten für nicht einsparbaren Sachaufwand. "Die gewerblichen Produktpreise hielten sich nach 1817 zunächst auf etwa gleichem Niveau, fielen also nicht parallel zu den Agrarpreisen und begannen erst etwa 1825 ... zu sinken."⁵²

Die Überproduktionskrise in der ersten Hälfte der 1820er Jahre wirkte sich in den Marschen, die ein erschreckendes "Bild jähher Verarmung und raschen Besitzwechsels"⁵³ zeigten, weit drastischer aus als im übrigen Niedersachsen, dort, Göllich zufolge, wiederum im Lüneburger Gebiet mit seiner geringen Marktverflechtung am wenigsten. Die größere Arbeits- und Kapitalintensität der Marschhöfe machte sie allgemein abhängiger von Lohn-, Zins- und Preisbewegungen. Vielfach waren während der napoleonischen Kriege die Schulden stark gestiegen, dies ebenso dann durch Investitionen zur Erweiterung und Intensivierung des Betriebes auf Kreditbasis vor allem in der ersten Hochkonjunktur zu Friedenszeiten, 1816-18; eine bedeutende Rolle wird ferner der Luxuskonsum gespielt haben. Modische ausländische Waren seien, so Göllich - Beobachtungen anderer Zeitgenossen bestätigen das -, "schon bald nach dem Frieden bei dem Städter und Landmann in noch allgemeinerem Gebrauch als vor der Kontinentalsperre" gekommen, besonders aber verbreitete sich der Luxus "in den letzten Jahren der vorigen Periode (gemeint: 1816-18; U.H.) bei den Landleuten; baumwollene Zeuge, Caffee, Tabak, selbst Zucker und Wein wurden jetzt immer mehr von ihnen gekauft, und die ersten beiden Artikel so sehr tägliches Bedürfnis, daß auch nachdem der Verdienst des Ackerbauers sich sehr vermindert, dieser sich so an dieselben gewöhnt hatte, daß er auch jetzt sie nicht entbehren konnte."⁵⁴ Wir wissen, daß in diesen Gegenden und bei den reicheren Bauern auch im übrigen Niedersachsen über die genannten kurzlebigeren Konsumgüter hinaus auch hinsichtlich des Wohnhauses und seiner

Ausstattung spätestens seit 1790 eine Welle von prestigeträchtigen Investitionen ins Rollen gekommen war. Die Hochkonjunktoren des frühen 19. Jahrhunderts dürften hier zusätzlich Anstöße gegeben, die Absatzkrisen wiederum in Richtung einer Kulturfixierung gewirkt haben. In vielen Fällen brachen die krisenanfälligen Marschwirtschaften aber eben auch ganz zusammen; Gülich schätzt, daß in manchen Gegenden Ostfrieslands 1824 die Hälfte aller Grundbesitzer in Konkurs gegangen war. - Wie gesagt, in den Geestbezirken waren, sieht man von den marschennahen oder sonst auf ausgedehnte Marktbeziehungen angewiesenen Gegenden ab, die Folgen der Absatzkrise weniger katastrophal. Aber die Geldnot der Bauern war dennoch eklatant, als 1826 nunmehr die neue Grundsteuer eingeführt wurde.

Wer Getreide zukaufen mußte, profitierte natürlich von den niedrigen Preisen. Dieser Effekt wurde jedoch konterkariert von der 1818 - 1830 deutlich nachlassenden Konjunktur des Leinens und Leinengarns, insbesondere jener gröberen Produkte, wie sie das Osnabrücker Land hauptsächlich lieferte⁵⁵. Die wachsende Konkurrenz englischer Maschinenprodukte, in erster Linie der Baumwollstoffe, waren dafür verantwortlich. Darauf komme ich noch zurück.

Von 1826 an stiegen die Preise für landwirtschaftliche Produkte wieder, da mehrere Ernten hintereinander mittelmäßig bis schlecht ausfielen und England wie auch Frankreich gezwungenermaßen deutsches Getreide nachfragten. Auch Butter, Rapssamen u.a. wurde aus den norddeutschen Küstengebieten wieder auf die Insel exportiert. Da nicht nur dort, sondern ebenso in Norddeutschland die Ernte vor allem 1826 und 1828 durch Dürre bzw. Nässe z.T. verdarb, profitierten von dem ersten Preisaufschwung nur diejenigen Marktproduzenten, die in den Jahren der Überproduktion Vorräte hatten speichern können. Als bald gewann das Verhältnis von Angebot und Nachfrage an Steigtigkeit. Der allmähliche Produktionszuwachs konnte in der Folgezeit wie zuvor die raschere Zunahme der Bevölkerung nicht

ausgleichen. Von einigen weiteren Einbrüchen abgesehen (1833-37, 1848/9), wies fortan der Trend der Agrarpreise ziemlich stetig nach oben.

In welchem Umfang die niedersächsische Landwirtschaft im ersten Jahrhundertdrittel intensiviert und flächenmäßig ausgedehnt worden ist, läßt sich quantitativ kaum belegen - auf die Ausnahme davon, die Gemeinheitsteilungen, komme ich gleich -, selbst zur Mitte des Jahrhunderts wird in dieser Hinsicht, außer über Analogieschlüsse von gesamtdeutschen Daten, noch schwerlich eine Bilanz zu ziehen sein. Einzelne Hinweise müssen genügen: Meliorationen werden sich um 1830 bereits überall positiv ausgewirkt, die Besömmernng der Brache Fortschritte gemacht haben. Die Bodenkultur habe, so glücklich, sich überall gebessert, und zwar nicht nur in Guts- und größeren Pachtbetrieben. Auch unter den durchschnittlichen Bauern sei besonders in der Periode niedriger Preise "ein viel regerer Sinn für die Verbesserung ihrer Grundstücke" erwacht, "als man vormals bei denselben bemerkte, und wenn gleich sie fast nie zu neuen landwirtschaftlichen Systemen übergangen, was auch bei den größeren Ackerbauern selten der Fall war, so wurde doch die Bodencultur durch eine sorgfältigere Beachtung fast aller Wirtschaftszweige, vornehmlich jedoch der Feldbestellung gar sehr gefördert. Es war gar nicht selten, daß der jährliche Kornertrag selbst von solchen Grundstücken, die dem Zehnten und andern Servituten unterworfen waren, seit Anfang des Jahrhunderts sich in dem Verhältnisse von 2 zu 3, und oft in einem noch größern gehoben hatte; ..." ⁵⁶ Dies galt gewiß nicht für alle Regionen des Königreichs, aber der Hinweis auf die dynamisierende Wirkung der Preisdepression ist allgemein zu beachten. Zweifellos haben die starken Preiswellen bei den Bauern das 'Markt-Bewußtsein' geschärft, will sagen: man sah den Wert flexibler Reaktionen, sei es durch den Anbau von gefrag-

ten Ersatz-Früchten, durch das Nutzen der Wollkonjunktur oder anderes.

Man hat - wohl zu Recht - angenommen, daß auch die Bereitschaft der Bauern zu Gemeinheitsteilungen in den Jahren 1819-24 entscheidend zugenommen habe. Offenkundig wollte jedenfalls die Regierung der schwierigen Lage der Bauern in diesen Jahren Rechnung tragen, indem sie für Calenberg-Göttingen, Hildesheim und Hoya-Diepholz 1824 sowie für Bremen-Verden 1825 die längst überfällige gesetzliche Regelung des Verfahrens erließ, nachdem Osnabrück schon 1822 eine revidierte Marken- und Gemeinheitsteilungsordnung erhalten hatte. Seit 1816 bearbeitete das Celler Landes-Oeconomie-Collegium die Teilungsangelegenheiten für die Gebiete der späteren Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Lüneburg⁵⁷. Gesetzliche Regelungen und - mit einer erklärlichen leichten Phasenverschiebung - der Effekt der Agrarpreisdepression gemeinsam bildeten die Ursache für eine außergewöhnliche Welle neuer Teilungsanträge, die dem Collegium in den Jahren 1825-28 zuzugingen: waren es 1815-18 im Jahr durchschnittlich 24,5 gewesen, 1819-24 schon 44,8, so stieg die Zahl 1825-28 nochmals auf mehr als das Doppelte: 95,5 Anträge jährlich, um 1829-31 wieder auf 55,7 zurückzufallen⁵⁸.

Folgende Kernpunkte lagen dem Verfahren nach der Lüneburger und den ihr nachgebildeten Teilungsordnungen von 1824/25 zugrunde⁵⁹:

1. "Der Haupt-Grundsatz ... besteht ... darin, daß den bisher zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigungen an künftig privativ oder ausschließlich eigenthümlichen <sic> Grund und Boden so viel ausgemittelt und überwiesen werde, als der bisher rechtmäßig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt, und also zureichend ist, solche ihre ... Berechtigung zu ersetzen und sie deshalb zu entschädigen." (§49)
2. Vier Teilungsmaßstäbe sollten je nach den lokalen Gegebenheiten ausschließlich oder einander ergänzend Anwendung finden können (bei der Auseinandersetzung von Weideberechtigungen

<§§ 54-118> - für Berechnungen bei Plaggen-, Heide- und Bültenschiebberechtigungen galten analoge Regelungen (<§§ 127-141>, desgleichen bei Holz- <142-155> und Torfmoor-Teilungen <156-167>):

- . der durchschnittlich während der 10 vorausgegangenen Jahre von den Berechtigten gehaltene Viehbestand;
- . dasselbe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Behütungsdauer durch die einzelnen Berechtigten sowie von deren etwaigen auswärtigen Weiderechten;
- . das "innere Haushaltsbedürfnis der Interessenten, verbunden mit dem Anschlag des Ackerlandes und der Wiesen";
- . Der "Winter-Futter-Gewinnst" und der davon zu erhaltende Viehstand.

3. Denjenigen Interessenten, die kein oder zur Durchfütterung des Viehs nicht hinreichendes Land besaßen, sollte ein Anteil von 1 1/2 Kuhweiden⁶⁰ reserviert werden, entsprechend etwa der Weidefläche, die man für eine Kuh und sechs Heidschnucken veranschlagte. Dasselbe galt für die neueren Anbauer, die nicht mehr in die Gemeinde aufgenommen worden waren, aber auf ehemaligem Gemeinheitsgrund saßen und gegen Weidegeld Hütungsrechte erwarben. Das Weidegeld sollte nach der Teilung bestehen bleiben (§§ 74 f., in der Bremen-Verdener Gemeinheitsteilungsordnung § 73).

4. Grundsätzlich ausgeschlossen waren von der Gemeinheitsteilung Abbauer u.ä., "deren Rechte zum Anbau auf Contracten mit Privat-Personen beruhen und die auf Privat-Grundstücken angebaut"; sie hätten "sich wegen der ihnen etwa eingeräumten Weide an ihre Contrahenten zu halten, bei deren Aequivalirung der Anbauer (Abbauer o.dgl.; U.H.) mit zu berücksichtigen ist"⁶¹. Häuslinge waren ebenfalls von jeglicher Zuteilung ausgeschlossen (§24).

Im allgemeinen ging man so vor, daß ^{man} dort, wo innerhalb der Höfeklassen der Land- und Viehbesitz einigermaßen ausgeglichen war, die Angehörigen einer Klasse jeweils mit einem gleichen Anteil bedachte. Gab es krasse Besitzunterschiede z.B. unter den Kötnern, näherte man den Betreffenden von Fall zu Fall der nächsthöheren Klasse an, natürlich nur hinsichtlich derjenigen

Gemeinheiten, wo nicht ohnehin nur mindere Rechte im Vergleich zu den Meiern bestanden hatten. Formellen Eingang in die Teilungsordnungen fand das Problem der Besitzdifferenzierung innerhalb der alten rechtlichen Höfeklassen offenbar nur in Calenberg, Hoya-Diepholz und Hildesheim⁶².

Am weitesten fortgeschritten bei Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen war um 1830 die Landdrostei Lüneburg, wo beide Verfahren meistens gemeinsam durchgeführt wurden⁶³. Der Grund für diesen Vorsprung lag hauptsächlich wohl in der Agrarstruktur, d.h. dem hohen Flächenanteil der Gemeinheiten, begründet. Der Wunsch nach Vergrößerung des privaten Grundbesitzes war groß und auch - z.B. aufgrund der geringen kleinräumigen Unterschiede in Bodenart und -güte - relativ einfach zu erfüllen. Zudem waren die Regeln zur Konfliktbewältigung ausgesprochen früh festgelegt worden. Dennoch zogen sich die Verfahren auch hier lange, oft über Jahrzehnte, hin. Ein Beispiel ist die Flurbereinigung von Betzendorf im Lüneburgischen Amt Winsen⁶⁴: die Initiative ging hier im Jahr 1807 von der Kirche als dem weitaus bedeutendsten Wald-Interessenten aus; an die 1811/12 vorgenommene Holzungsvermessung schloß sich sieben Jahre später auf Antrag der übrigen Interessenten die Kartierung der genannten Feldmark an. "1820 und 1827 wurden zuerst der Entwurf, dann die Ergebnisse der neuen Flureinteilung eröffnet und von allen Teilnehmern anerkannt. Die rechtliche Sicherung des neuen Zustandes erfolgte durch die endgültige Fixierung der Ergebnisse im Rezeß am 15.2.1836."⁶⁵ Eine Generalteilung war in diesem Fall vor Spezialteilung und Verkoppelung nicht erforderlich gewesen.

In manchen anderen Landesteilen stauten sich die Anträge, weil vor Erlaß der Gemeinheitsteilungsordnungen Einsprüche Einzelner das Verfahren auf unabsehbare Zeit verschleppten. Im Amt Rotenburg des Hzt. Verden waren vor 1819 dem Amtmann zufolge in den allermeisten Dörfern Teilungsanträge gestellt, aber kaum einmal war man bald zu einem Ergebnis gekommen. Bis 1831 wurden dann immerhin rd. 35.000 Morgen geteilt und ein

Geringes, etwa 4 % dieser Fläche, auch bereits kultiviert⁶⁶. In nur 23 von 65 Gemeinden des Amtes begann das eigentliche Teilungsverfahren vor 1836, in weiteren 31 dann zwischen 1837 und 1848; von diesen 54 Verfahren waren im Revolutionsjahr einschließlich notwendiger Zusammenlegungen erst 21 abgeschlossen⁶⁷.

In den westlich der Weser gelegenen Gebieten des Königreichs, in denen die Einzelhofsiedlung vorherrschte, waren Verkoppelungen weniger dringlich als im Osten. Aber außer in Lüneburg eigentlich überall kam dieser Teil der Flurbereinigung erst wirklich zur breiteren Ausführung, nachdem 1842 das Verkoppelungsgesetz in Kraft getreten war. Über den Stand der Verfahren zu diesem Zeitpunkt bzw. z.Zt. der frühesten statistischen Aufnahme 1831 gibt folgende Aufstellung Auskunft; sie ist in erster Linie geeignet, die regionalen Differenzen aufzuzeigen, weniger dazu, bei den Spezialteilungen den exakten Anteil der privatisierten Flächen an ehemaliger Gemeinweidenfläche anzugeben (von den Holzungen ganz zu schweigen), da die Bezugsgröße allenfalls einem ungefähren Richtwert gleichkommt⁶⁸.

Der Stand der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen in den einzelnen Landdrosteien des Kgr. Hannover 1831 und 1842

Landdrostei	Fläche der Gemein- heiten einschl. Wägen, Flüssen, Seen, Torf- mooren, sonstigen un- kultivierten Land (ha)	davon durch Spezial- teilung in Privatei- gentum überführt %		Verkoppelte Fläche 1842 absolut (ha)	in % der steuerpflich- tigen Flächen (Stand: 1831) an Acker-, Wiesen- und privativem Weideland
		1831	1842		
Lüneburg	540.461	14,97	23,17	126.710	34,5
Stade	378.527	4,48	13,88	35.658	14,2
Hannover	280.684	} 5,23 }	} 13,51 12,67 }	20.148	10,5
Hildesheim	38.823			6,64	5.063
Osnabrück	346.062	7,70			

Ein kurzer weiterer Ausblick: in allen Gebieten außer dem Landdrosteibezirk Lüneburg wurden in den 1840er und 50er Jahren von Jahr zu Jahr mehr Verfahren beantragt und abgeschlossen. Nehmen wir nur die Zahl jener Feldmarken zum Maßstab, in denen eine Spezialteilung für nötig erachtet und 1853 noch nicht vollständig durchgeführt war, so verblieb in dieser Kategorie in großen Teilen des südlichen und westlichen Niedersachsens nurmehr etwa die Hälfte der Gemarkungen. Meistens dürfte dort der Teilungsantrag auch schon gestellt gewesen sein, nimmt man Sonderfälle wie das Emsland oder Göttingen-Grubenhagen aus; auch in Hoya-Diepholz war man gegenüber dem Durchschnitt des Königreichs noch im Rückstand. Hingegen stand in Lüneburg nur noch bei knapp 40 %, in Bremen-Verden sowie dem ehemaligen Fst. Osnabrück sogar bei 20 und weniger Prozent der Gemarkungen ein abschließender Rezeß aus. In den Marschen waren bekanntlich Teilungen ohnehin kaum notwendig. - Nur im Westen des Königreichs gab es zwischen dem Stand der Spezialteilungen und der Verkoppelung erhebliche Differenzen, ansonsten waren Mitte des Jahrhunderts beide Prozesse weitgehend parallelisiert.

Stand der Flurbereinigung im Kgr. Hannover nach Landdrosteien und historischen Landesteilen im Jahre 1853⁶⁹:

LD (1.-6.) Landesteil (a.usw.)	Zahl der Feld- marken	Feldmarken, in denen eine Verkoppelung Spezialteil- lung nicht nötig ist		Feldmarken, in denen die Verkoppelung Spezialteil- lung vollständig durchgeführt wor- den ist		Anteil derjenigen Feldmar- ken an der Gesamtzahl, in denen der Abschluß einer not- wendigen Verkoppelung Spezialteil- lung noch aussteht (in %) ^(a. o/h)	
		218	81	141	283	58,8	58,2
1. Hannover	871						
a. Calenberg	373	60	49	95	153	58,4	58,2
b. Hoya-Dieph.	498	158	32	46	130	59,0	45,8
2. Hildesheim	669	81	80	87	104	74,9	72,5
a. Hildesheim	296	38	31	84	98	58,8	56,4
b. Göttingen, Grubenhagen, Hohnstein	373	43	49	3	6	87,7	85,3
3. Lüneburg	1674	303	202	700	821	40,1	38,9
4. Stade	1062	516	415	266	435	26,4	20,0
5. Osnabrück	560	199	124	2	160	64,1	49,3
a. Osnabrück	259	77	62	2	151	69,5	17,8
b. Lingen	74	12	30	-	6	83,8	51,4
c. Bentheim	90	51	4	-	-	43,3	95,6
d. Arbg.-Meppen	137	59	28	-	3	56,9	77,4
6. Aurich	470	450	363	2	54	3,8	11,3

Innerhalb der untersuchten 80 Jahre war es also dem Staat gelungen, mit seinem liberalisierenden Reformkonzept in die überwiegende Zahl der Dorfgemeinschaften vorzudringen und eine Mehrheit unter den Bauern von seinem wirtschaftlichen Nutzen zu überzeugen. In der zweiten Jahrhunderthälfte gehörte die Teilung der Gemeinheiten in Hannover, wiewohl noch lange nicht beendet, zu den Selbstverständlichkeiten auf dem Lande, verbliebene Allmenden wurden für den Bauern allmählich zu Relikten, über deren Wert oder Unwert mit moderner ökonomischer Rationalität befunden wurde.

Die 1820er Jahre brachten den entscheidenden Entwicklungsschub in diese Richtung - auch, soweit mir bekannt, die ersten schärferen Proteste der leer ausgegangenen Unterschichtangehörigen über den seitlangem in Knappheitssituationen üblichen Holzdiebstahl und andererseits folgenlose Beschwerden, Eingaben etc. hinaus. So gingen beispielsweise 1822 in Bohme Heuerleute daran, die Markeneinfriedigungen gewaltsam niederzureißen, so daß zu deren Schutz und zur Unterdrückung weiterer Unruhen ein militärisches Kommando dorthin verlegt wurde⁷⁰. Auf derartige Vorkommnisse und die vielfältigen Drohungen gegen Beamte, die man, zu Unrecht zuweilen⁷¹, der Komplizenschaft mit den großen Bauern zieh, bezieht Stüve sich, wenn er am 30.12.1830 noch vor Ausbruch größerer Unruhen auf hannoverschem Gebiet infolge der französischen Julirevolution, schreibt: "Was uns gefährdet, sind die Heuerleute, die in allen Wegen die meisten Fäuste haben, sich schlecht befinden und nun natürlich zuerst gegen den Staat erbittert sind, vom sie allerdings auch den allermindesten Genuß und gar manche Last haben, dieser Kreis von Irrtümern, in dem die Leute sich bei der Gelegenheit herumtreiben und freilich herumtreiben müssen, weil sie die fernerliegenden Ursachen nicht erkennen können, ist eine merkwürdige und höchst bedeutende Erscheinung. Könnten wir wieder mit einem Zauberschlage den unteren Klassen Brot, Arbeit und Verdienst geben, so wäre in Deutschland wenigstens alles ruhig."⁷²

Wenn Stüve fortfährt, es könne aber kein Staat das leisten, so hat er damit recht und unrecht zugleich - unrecht insofern, als Regierung und Beamte damals viele Gelgenheiten versäumten, in abwägender Weise den Unterschichten so manche, ohnehin geringfügigen, gewohnheitsrechtlichen Besitzstände formal auf mittlere Frist hin zu garantieren. In den Bereichen, wo nicht das Feudalsystem in Frage geriet, herrschte erstaunlich uneingeschränkt das liberalistische Dogma der Privatisierung von Grund und Boden. Die Gemeinheitsteilungsgesetzgebung brachte es in Einklang mit der gewachsenen Rechtehierarchy innerhalb der Gemeinden. Ließ man, wie im folgenden Fall, die jüngeren Gewohnheitsrechte der Unterbäuerlichen in gewissem Maße gelten, was nicht allzu häufig vorkam, dann, in einem inhaltenden Verfahren, das in erster Linie bewirkte und bewirken sollte, daß bäuerliche 'Modernisierungs'-Bestrebungen auf keinen Fall behindert würden.

Anbauer und Häuslinge von Sibbesse (Amt Alfeld) hatten gewohnheitsrechtlich die Befugnis, aus den Hochwaldungen das sog. wilde Holz zu hauen, Leseholz, Laub und Viehfutter zu holen, was sie auch nach der Teilung der Forsten weiterhin taten. Im Jahre 1826 wollte die Gemeinde das mit einem förmlichen Verbot und planmäßiger Beseitigung des wilden Holzes unterbinden. "Hiergegen legten die Anbauer Verwahrung ein und verklagten die Holzinteressenten. Durch den Prozeß wurde entschieden, daß die Nutzungen ein bestehendes Recht seien, daß aber das Hauen des wilden Holzes durch die Holzinteressenten nicht zu verhindern sei, da der Nachweis des Alleinrechts der Anbauer an dem wilden Holze nicht erbracht werden könne. Die Berechtigung der Anbauer ging so nach altem Brauche weiter, nur mit der Beschränkung, daß das wilde Holz mit der zunehmenden forstmäßigen Bewirtschaftung immer mehr verschwand."⁷³

Subsistenzmittel der kleinen Leute mußten verschwinden, wo die Bauern den Sinn der Gemeinheitsteilungen, wie ihn die Regierung definierte, verstanden hatten. Welches Konfliktpotential sich damit anbahnte, sahen vorerst nur wenige, und wenn, dann nicht selten so hilflos und resignierend wie Stüve im oben zitierten Brief. Die öffentliche Diskussion der 1820er Jahre

drehte sich ganz Überwiegend um das Wohl bzw. die Notlage der Bauern.

3.2.2. Agrarfragen in der öffentlichen Diskussion der 1820er und beginnenden 1830er Jahre

In zwei Richtungen ist die zuletzt getroffene Aussage einzuschränken bzw. zu ergänzen:

1. Selbstverständlich wurden in der hannoverschen Publizistik der ersten zwei Jahrzehnte nach der 'Befreiung' auch die ländlichen Unterschichten behandelt: der Verfall der Gesindemoral zum Beispiel⁷⁴, "die zunehmende Armuth, deren Ursache und mögliche Beschränkung"⁷⁵, auch "die Unterbringung der Überzähligen Häuslingsfamilien"⁷⁶. Die Behandlung dieser Fragen wie auch der Bevölkerungszunahme⁷⁷ schloß indes bruchlos an die Denk- und Argumentationsmuster des ausgehenden 18. Jahrhunderts an: verderbliche Vorbilder, die unruhigen Zeiten lockten die Besitzlosen aus der patriarchalischen Bindung heraus, ließen unziemliche Bedürfnisse entstehen - Anmaßung, frühe Heiraten, Verschwendungssucht, wachsende Kriminalität usw. seien die Folgen. Heilmittel dagegen könne nur das positive Vorbild der Bauernfamilien sein, deren Wohlwollen und Hilfe bei der Existenzsicherung der von ihnen Abhängigen. Über diese Denkweise, die in Variationen ja den ganzen Vormärz durchzieht, kam in Hannover, so weit ich sehe, als erster Gustav von Gülich hinaus, der in seiner 1827 veröffentlichten systematischen Untersuchung "Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Königreiche Hannover"⁷⁸ die Lage der Unterschichten ganz zutreffend in ihrer Abhängigkeit von landwirtschaftlicher und Nebenerwerbs-Konjunktur beschreibt. Dies baut er in den späteren Publikationen⁷⁹ weiter aus, mit einem bezeichnenden Unterschied jedoch: Nahrungs- und Erwerbsmangel der Unterschichten rücken allmählich in den Vordergrund;

1827 hielt er noch im Sinne einer Besserung der bäuerlichen Einkommen dafür, Gesinde- und Tagelöhne auf dem Verordnungswege zu senken und die Getreidepreise durch Importzölle auf Getreide möglichst anzuheben, da der 'kleine Mann' das aufgrund leidlicher Nebenerwerbsschancen durchaus ertragen könne⁸⁰. Sinkende Garnpreise, steigende Lebenshaltungskosten, der langanhaltende harte Winter 1829/30 sowie die schlechte Ernte im Jahr darauf, infolgedessen eine bis dahin ungekannte Zahl von Almosen- und Wohnungssuchenden und die Zunahme der Subsistenzdiebstähle wie des Hungers schärften Gülichs Bewußtsein⁸¹ für die Notwendigkeit, der Unterschicht, so wenig auch ihrer Konjunkturabhängigkeit abzuhelpfen sei, doch den Landerwerb so weit wie möglich zu erleichtern⁸².

Die verstärkte Hinwendung zu den ländlichen Unterschichten, insbesondere die Erkenntnis der strukturellen Schwächen ihrer Wirtschaftslage setzt erst um 1830 ein⁸³; von 1832 datiert zudem ein erster interessanter Versuch, die landlose Schicht formell in das Gemeindewesen zu integrieren⁸⁴. Dies alles entwickelt sich aber noch gänzlich im Schatten der Diskussion über den Bauernstand und seine Nöte, über Ablösung und Feudalwesen. Die Unterschichten sind in Hannover wie überall erst das Thema der 1840er Jahre. Wenn um 1830 von der "Verarmung der unteren Volksklassen" die Rede war, so bestand beim Publikum kein Zweifel, daß es vorrangig um den "Landmann", den Bauern und seine Familie ging. Eine

2. Einschränkung des Satzes, die Diskussion der 1820er Jahre habe sich hauptsächlich um die Lage der Bauern gedreht, ist hinsichtlich der Zeitbestimmung vonnöten: eigentlich greifbar wird uns diese Diskussion erst in den Jahren 1829-32, aber zahlreiche Referenzen der beteiligten Autoren zeigen, daß sie schon länger im Gange ist, wenngleich durch die scharfe Zensur und das Fehlen einer politischen Presse⁸⁵ weitgehend nicht-öffentlich. In den Kreisen der Stände-Deputierten dürfte die Frage der Belastungen und der Belastbarkeit der Bauern spätestens in den Debatten um die Grundsteuer aufgekommen, die

Feudallast ins Gerede gekommen sein. Bei J.C.B. Stüve läßt sich die Absicht, politisch und publizistisch für die 'Befreiung des Grundeigentums' wirken zu wollen, bis in die zweite Hälfte des Jahres 1827 zurückverfolgen⁸⁶. Die Wende zu einer breiten öffentlichen Debatte des Feudalwesens brachte seine Schrift 'Über die Lasten des Grundeigentums' und sein fast gleichzeitiger Antrag in der Allgemeinen Ständeversammlung am 16.2.1829, die Ablösbarkeit des grundherrlichen Nexus zu beschließen. In den Jahren 1829-33 erschienen dann etwa 35 selbständige Schriften, daneben etliche Aufsätze u.a. im Hannoverschen Magazin, die sich mit der Lage der Bauern und der Grundentlastung in Hannover beschäftigen.

Die Fragestellung der meisten Autoren lautete in etwa: Wie erklärt sich die derzeitige materielle Notlage - d.h. Zahlungsschwierigkeiten, Konkurse, hohe Schuldenlast - weiter Teile des Bauernstandes? oder akzentuiert durch die Erfahrungen der Jahre 1830 und besonders 1831, als im Gefolge der Unruhen in Osterode und Göttingen sich auch auf dem Lande erheblicher Unmut Luft machte⁸⁷: woher rührt die allgemeine Unzufriedenheit der Landbevölkerung? und weiter natürlich: wie ist dem abzu- helfen?

Nur wenige gingen bei der Beantwortung dieser Fragen von Vorstellungen aus und benutzten Vokabeln, die direkt der Lehre von der 'rationellen Landwirtschaft' entstammten. Nur der Drost Wilhelm Müller (Aerzen)⁸⁸ und Amts-Assessor Heinsius (Lamspringe)⁸⁹ verfochten konsequent wirtschaftsliberale Ideen; Ansätze dazu zeigen sich auch beim Landdrosten G.W. von Honstedt, wenn er fordert, es sollten Größe und Wirtschaftsweise ganz den individuellen Bedürfnissen jedes "landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes" folgen und deshalb nicht große Teile des Grund und Bodens "außer Commerz" gesetzt werden⁹⁰. Allerdings scheut er aus verschiedenen Gründen, die noch darzulegen sein werden, wie die allermeisten Autoren davor zurück, zum Zweck der "Entfesselung des Ackerbaues von den seiner Vervollkommnung entgegenstehenden Hindernissen"⁹¹ die Disposition über Grund

und Boden vollständig zu liberalisieren. Allgemein herrschte die Überzeugung vor, daß auf der Basis einer geringfügig zu modifizierenden Betriebsgrößenstruktur der hannoverschen Landwirtschaft aufzuhelfen sein werde. Dabei war man sich im übrigen einig, die Ursachen des Verfalls seien "nur in der Gestaltung der Dinge zu suchen, nicht in den Personen"⁹². Der hannoversche Bauer wird allenthalben als gutwillig, fleißig und duldsam geschildert, bisweilen auch verklärt⁹³; Anzeichen von Demoralisation: Trägheit, Unlust, Alkoholismus seien "nur die bitteren Früchte und Reaktionen ungünstiger Verhältnisse - nicht aber die Quelle derselben"⁹⁴.

Als die drei Haupt-Verursachungskomplexe der Verarmung erscheinen: Fehler und Versäumnisse der Regierung in der Agrarpolitik, das Meierrecht und der Konjunkturverlauf für landwirtschaftliche Produkte, vor allem der Preisverfall anfangs der 20er Jahre. Eine subjektive Schuldzuweisung an den Bauern kommt dann doch, zumeist im Zusammenhang der Betrachtung der Absatzverhältnisse, hinzu: Klagen über den überhand nehmenden 'Luxus' der Bauern, das Hinausdrängen über den eigenen Stand ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Verluste. Insofern diese Beobachtung eigentlich bei allen Autoren auf diese oder jene Weise auftaucht, wird man ihr wohl einigen Realitätsgehalt zubilligen müssen.

Daß der Preisverfall vor allem für Getreide für die akuten Liquiditätsschwierigkeiten der Bauern hauptverantwortlich war und wegen der schlechten Ernten in den Jahren danach die dann gestiegenen Preise den meisten der Marktproduzenten kaum zugute kamen, den Nahrungsmittelkäufern schon gar nicht, lag auf der Hand. Daß abgesehen von dieser kurzfristigen Verschlechterung auch ein gewisser Rückgang der Konjunktur gegenüber den 1790er Jahren, als Zeit erheblicher Steigerung des bäuerlichen Wohlstands vielen noch erinnerlich, etwas ganz Normales war, sahen weitsichtigere Autoren durchaus realistisch: aufgrund außergewöhnlicher, "fremdartiger Umstände" hätten damals die Preise für landwirtschaftliche wie für Nebenerwerbs-

produkte eine "künstliche, den natürlichen Productionswerth weit überragende Höhe" erreicht, und "mit den Ursachen verschwand auch die Wirkung"⁹⁵. Doch der Faktor Konjunktur, in dem sich gleichermaßen die noch sehr große Abhängigkeit von Natureinflüssen und die doch schon erhebliche Abhängigkeit von Marktbedingungen spiegelte, spielte in der Diskussion nur eine untergeordnete Rolle; denn bei der Masse des Publikums "sehr verbreitet war die Meinung, daß der Druck der Zeit nur von den Regierungen ausgehe; den ungünstigen Handelsverhältnissen und den Conjunctionen überhaupt, welche zu ändern, oft völlig außer der Macht der Regierungen, wenigstens einer einzelnen deutschen Regierung lag, wurde ein Bedeutendes nur von Wenigen zur Last gelegt."⁹⁶

Als Hauptursache der bäuerlichen Notlage prangerte man allgemein die Doppelbelastung durch Personen- und vor allem Grundsteuer einerseits und die Feudalabgaben andererseits an. Daß für den wachsenden Steuerdruck nach den Kriegen zu hohe Staatsausgaben verantwortlich seien, behaupteten die einen, wobei die Vielfalt nebeneinander bestehender Kassen und die Geheimhaltung der Domonialfinanzen die Verdächtigungen noch zu bestätigen schienen⁹⁷; andere ließen unter Verweis auf die viel höheren preußischen Staatsausgaben diese Beschwerde nicht gelten⁹⁸. Vielmehr seien die immer noch bestehenden Ungleichheiten in der Besteuerung von Grund und Boden schuld an der Überbelastung der Bauern: vor allem habe man nicht die Grundsteuer allein auf den Reinertrag des Bodens ohne Rücksicht auf die Minderungen dieses Ertrages durch die von Ort zu Ort und von Hof zu Hof unterschiedlichen Pflichten veranschlagen dürfen. Allgemeine Grundsteuer und Meier-Nexus seien grundsätzlich unvereinbar⁹⁹.

Vor allem wurde natürlich der trotz des Grundsteuer-Kompromisses fortbestehende Sonderstatus des Adels im Steuersystem angegriffen, die "vielfachen Exemtionen bevorzugter Stände, die den größten Theil der Staatslasten dem Bauernstande allein überlassen, ... Vermögenssteuern, Besoldungssteuern, Luxus-

steuern, kennt man bei 'uns noch kaum dem Namen nach; - Sie würden die bevorzugten Stände treffen."¹⁰⁰

Mehr oder minder explizit steht hinter der Forderung nach Abschaffung der ökonomischen Privilegien bei den bürgerlichen Autoren stets die Begründung, sie hätten ihre Legitimation verloren, nachdem die einstmalige Gegenleistung des Grundherrn - Kriegsdienst für den Grundholden, Schutz- und Vertretungsfunktionen gegenüber dem Landesherrn - "längst aufgehört" hätten¹⁰¹. Daß verbreiteten antifeudalen Affekten durch diese Argumentation politische Schlagkraft verliehen wurde, ist sicherlich Stüves breit angelegter historischer Analyse des Funktionsverlustes der Privilegierten zu danken. Stüves Standpunkt verlor allerdings wieder an Resonanz, wenn es darum ging, die zukünftigen Funktionen des Adels zu bestimmen. Er selbst wollte ihm aufgrund der sozusagen um alle Sonderrechte bereinigten ökonomischen Stellung auf dem Lande durchaus eine politisch-soziale Führungsrolle belassen bzw. diese neu definieren, insbesondere durch eine Gemeindeordnung, die die Gutsbesitzer einschließen sollte¹⁰². Die anderen Diskutanten ließen die Frage der ländlichen Selbstverwaltung weitgehend außer acht und konzentrierten sich auf die gesamtstaatliche Ebene.

E.v.d. Horst wünschte den Adel ganz auf seine Funktion als Grundbesitzer in einer Gesellschaft rechtsgleicher Staatsbürger reduziert zu sehen. Alsdann entfalle "jeglicher Nothwendigkeit, ihn von andern Repräsentanten des Vermögens und des Grundbesitzes abzuschneiden", in einer konstitutionellen Monarchie habe deshalb nur noch eine einzige Vertretungskörperschaft Platz¹⁰³. An anderer Stelle äußerte v.d. Horst, die in Hannover geübte Art der Repräsentation sei "bedenklicher als gar keine"¹⁰⁴. Sie zementiere nur den bestehenden Interessentantagonismus zwischen herrschenden und dienenden Grund-'Besitzern', anstatt ihn zu lösen¹⁰⁵. Durchgreifende Sozialreformen, die der gegenwärtigen "sozialen Entwicklungsperiode", dem "Transitorio"¹⁰⁶ zwischen Vergangenheit und Zukunft ein Ende

setzen könnten und müßten, diese Reformen, insbesondere ein "umfassendes Ablösungswerk" sei nur vom Monarchen selbst zu erwarten. "Je energischer die Regierung durchgreift, und je rascher sie die immer kritische Übergangsperiode abkürzen wird, desto besser. Der Hannoversche Bauernstand kann und muß sich allein auf seinen König verlassen. ..., und um so sicherer, als das wohlverstandene Interesse der Krone, und das Interesse des Bauernstandes, genau ein und dasselbe ist."¹⁰⁷ Was hier hereinspielt und auch bei vielen anderen, im einzelnen weniger konsequenten Autoren als v.d. Horst begegnet, ist das Ideal eines Volkskönigtums, in dem der gutwillige König die wahren Bedürfnisse seines Volkes erkennt und ihnen entsprechend - weitgehend unumschränkt herrschend - die sozialen Verhältnisse ordnet. In dieser Hinsicht galt Preußen vielen als leuchtendes Vorbild des Fortschritts und der Menschenfreundlichkeit¹⁰⁸. Kaum reale Erfahrungen mit den Verhältnissen auf dem Lande in Preußen standen dahinter - von Ausmaß und Härte der Gutsherrschaft war nie die Rede -, vielmehr handelte es sich um eine Projektion aus einem starken Affekt vieler Autoren heraus, der sich, unterschiedlich formuliert, gegen die adligen Stände ebenso wie gegen die von ihnen nicht unabhängigen Spitzenbeamten richtete. Tatkraft und (scheinbarer) Handlungsspielraum der preußischen Verwaltung beeindruckten auch Stüve sehr.

Andererseits wandte er sich in inhaltlicher Hinsicht am entschiedensten und differenziertesten gegen eine Übernahme des preußischen Ablösungsmodells. Was die Modalitäten bei der Aufhebung von Feudalabgaben anging, so bestand vorab Konsens darüber, daß dafür die Berechtigten von den Pflichtigen zu entschädigen seien. E.v.d. Horst forderte zwar die ersatzlose Streichung aller derjenigen grundherrlichen Abgaben, die verhinderten, daß dem Bauern vom Reinertrag nach Abzug der Steuer summe noch zumindest ein "Tagelohn" bliebe¹⁰⁹; und G.F. König, der Verfasser der "Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", verlangte, die Ablösung der Grundlasten aus staatlichen Mitteln zu finanzieren¹¹⁰ - aber sie stan-

den mit diesen Ansichten allein.

Ernsterzunehmende Differenzen gab es unter den Autoren schon darüber, auf welche Gefälle sich eine Ablösung erstrecken sollte: daß vor allem anderen der Naturalzehnt beseitigt werden müsse, da er, vom Brutto-Ertrag gezogen, das größte Hemmnis für Produktivitätsfortschritte darstelle, wurde durchweg anerkannt¹¹¹. Die übrigen Gefälle sämtlich auch abzulösen, wurde von einigen pauschal befürwortet¹¹², die meisten differenzierter in die Materie Eindringenden machten jedoch gewisse Vorbehalte.

Honstedt z.B. sprach sich für die Beibehaltung eines Erbpachtverhältnisses aus; wenn einige Bestimmungen des Meierrechts, die die Freiheit der Bodennutzung besonders einschränkten, sowie die Naturaldienste beseitigt seien, würde dem Bauern die Verpflichtung zur Zahlung einer fixen Grundrente nicht schaden. Im Gegenteil, eine Kapitalablösung werden den Höfen viel gefährlicher, da sie zwangsläufig zu hoher Neuverschuldung führe¹¹³.

Mit dem Kapitalmangel der Bauern argumentierten auch diejenigen, die sich im Streit um das probateste Mittel zur Ablösung für Alternativen zur Kapitalablösung einsetzten. Diese werde einseitig die wohlhabenderen Großbauern begünstigen¹¹⁴. Gülich schlug deshalb und besonders mit Blick auf die bereits hoch verschuldeten Calenberger Bauern vor, Zehnten, Dienste und andere unangenehme Gefälle auf längere Frist in eine Kornrente umzuwandeln. Durch eine solche jährliche Getreideabgabe werde man zwar "nicht das jetzt bestehende Verhältniß zwischen den Pflichtigen und Berechtigten ganz aufheben können,... allein wir möchten nur gern vermeiden, daß der Bauer nicht auf die Alternative, ob er ferner in den bisherigen Verhältnissen bleiben, oder sich durch Verschuldung seines Hofes von seinen Lasten befreien will, beschränkt würde."¹¹⁵ Die in Preußen verwirklichte Alternative der Landabtretung zogen nur wenige Autoren in Betracht: sowohl Gülich als auch Hammerstein kamen wie Stüve zu dem Schluß, daß hier je nach den landschaftlichen Sonderheiten zu verfahren sei; die relativ großen Höfe - Ham-

merstein: der Ablösung solle stets die Gemeinheitsteilung vorausgehen - des Fst. Lüneburg würden z.B. eine Landabtretung in nicht geringem Ausmaß vertragen¹¹⁶.

Verhältnismäßig wenig klare Aussagen werden zur Höhe des auszusetzenden Kapitalisierungssatzes gemacht. War der vergleichsweise harte Satz, der am Ende Gesetz wurde: Kapitalisierung der gesamten jährlichen Gefälle mit dem 25fachen, also zum damals üblichen Zinsfuß von 4 %, war dieser Äquivalenz-Maßstab so unumstritten? Stüve hatte sich von vornherein für das Äquivalenzprinzip und für keinerlei Minderung des Besitzstandes der Berechtigten entschieden¹¹⁷, völlig konsequent im Rahmen seines theoretischen Entwurfs¹¹⁸. Widerspruch scheint sich nur von Seiten der Bauern erhoben zu haben: so fordert eine von E.v.d. Horst im Auftrag mehrerer Bremen-Verdener Kirchspiele verfaßte Petition¹¹⁹, bei der Festsetzung der Ablösungskapitalien dürfe "nicht blos auf den Umfang der, von den Gutsherren zu unserm Bedruck hergebrachten Gerechtsame ausschließlich gesehen werden - sondern unser ursprüngliches Recht, unsere Meliorationen, Gebäude und Einrichtungen, welche den Höfen erst ihren Werth und Bestand gaben, würden eine gleichmäßige Rücksicht verdienen." Anerkannt müsse werden, daß im Laufe der Zeit die grundherrlichen Gefälle mindestens auf das Doppelte oder gar Dreifache getrieben worden seien, und deshalb seien die aktuellen Lasten entsprechend niedriger anzusetzen, "wie dies zum Theil in anderer Herren Länder geschehen, ... Würde dann dieser Zins (Zehnten und sonstige Reallasten; U.H.) in der Ablösung mit zehn Prozent capitalisirt, so daß man allerhöchstens mit zehn Thalern Capital einen Thaler Grundzins abkaufen könnte, so, und nur so, würde Land und Leuten aus der Noth und Bedrückung geholfen, und unser so lange verdunkelt gehaltenes Recht aus Licht gezogen werden."

In der Zweiten Kammer der Ständeversammlung stellten während der ersten Lesung des revidierten Gesetzentwurfs¹²⁰, der dem Äquivalenzprinzip strikt folgte, Bauernvertreter den Antrag, den Kapitalisierungsfaktor auf 20 zu ermäßigen, was mit zwei

Stimmen Mehrheit abgelehnt wurde. In der dritten Lesung beschloß man dann immerhin für Naturalabgaben und Dienste den Faktor 20, während es für Geldgefälle bei dem 25fachen Satz bleiben sollte. Erst auf beharrlichen Druck der Ersten Kammer hin verzichtete die Zweite Kammer auf diese Änderung, "um hieran nicht vielleicht das ganze Gesetz scheitern zu lassen"¹²¹. Daß Stüve die Reduktionsanträge wahrscheinlich nicht aktiv mitgetragen hat, läßt sich aus seiner Bemerkung ablesen, destruktives Verhalten einiger ritterschaftlicher Abgeordneter hätte ebenso wie "einige übertriebene Ansprüche in der zweiten Cammer" das Ablösungsgesetz am Ende noch fast zu Fall gebracht¹²².

Stüve hatte in diesem Punkt, um überhaupt etwas zu bewegen, offenbar frühzeitig eine Haltung eingenommen, die den Gutwilligen unter den Berechtigten allenfalls zumutbar erscheinen konnte. U.a. diesem Umstand, von Überzeugung und Taktik wohl zu gleichen Teilen bestimmt, war es wohl zu verdanken, daß er im Laufe der Zeit verschiedene Angehörige der Ersten Kammer zu seiner Ablösungssache "bekehrte"¹²³. Andererseits scheint diese Konstellation gegenteilige Meinungsäußerungen in der Publizistik so gut wie unterbunden zu haben. Wichtige Diskutanten waren selbst Berechtigte, viele der anderen hatten sich Stüves Meinungsführerschaft doch in starken Maße ausgeliefert.

Lebhaft debattiert wurde hingegen in der Öffentlichkeit über eine vierte wichtige Ermessensfrage in der Ablösungsproblematik neben Ausmaß der betroffenen Gefälle, Mittel zur Ablösung und Entschädigungsgrad : nämlich die Frage, ob mit der Aufhebung des Meierrechts auch das Anerbenrecht zu gelten aufhören sollte, ein Dauerthema der rechtspolitischen Diskussion Hannovers bis weit in die zweite Jahrhunderthälfte hinein. Amts-Assessor Heinsius, der mit dem Landdrosten W. Müller zusammen das eine, liberale, Extrem in dieser Debatte verkörperte, plädierte für die völlige Dispositionsfreiheit über Grund und Boden¹²⁴. Anerbenrecht könne nur im Zusammenhang mit dem

Meiernexus gelten. Dessen Aufhebung schaffe die Möglichkeit, die Demoralisation weiter Volkskreise abzustellen, die aus der ungleichen Behandlung der Bauernkinder unter dem Anerbensystem zwangsläufig hervorgehe¹²⁵. "Die kleinen Kapitale, welche durch Erbtheilungen in ihre Hände (die der kleineren Handwerker und Tagelöhner; U.H.) gelangen, die Aussicht, ein Stück Land zu erwerben, wird sie zur Mäßigkeit, Sparsamkeit, Ordnung und zum Fleiße ebenso gut antreiben, als die übrigen Menschen."¹²⁶ Zudem werde die Liberalisierung des Grunderwerbs Kaufleute und Fabrikanten locken, ihr Kapital in Ländereien anzulegen, was der Modernisierung des Landbaus nur förderlich sein könne.

Die zwei Haupteinwände gegen eine Liberalisierung lauteten: Gefahr übermäßiger Zersplitterung des Bodens in Klein- und Kleinstbetriebe einerseits, Gefahr 'ungesunder' Bodenkonzentration andererseits. So warnte Hammerstein vor einer Polarisierung der ländlichen Gesellschaft in eine "Geld-Aristocratie" und die zu Tagelöhnern herabsinkenden Bauern und verwies dabei auf Polen, "wo viele große Güter und wenig kleinere Landbesitzer sind", und auf Flandern, "wo das umgekehrte Verhältniß Statt findet", als abschreckende Beispiele¹²⁷. Mangelnder Wohlstand in kleinbäuerlich strukturierten Gegenden, hielt Heinsius dem entgegen¹²⁸, beruhe erstens nicht allein auf dem geltenden Bodenrecht, Zersplitterung des Grundbesitzes bedeutete nicht automatisch "schlechte Cultur"; zum zweiten stehe die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit bei allen Entscheidungen des Bauern im Vordergrund, so daß "in der Regel die Zerstückelung des Grundeigenthums nur so weit gehen wird, als sie unter den obwaltenden Umständen am nützlichsten ist"¹²⁹. Dasselbe Argument spreche gegen eine Gefahr übermäßiger Bodenkonzentration, ihr würden außerdem Erbteilungen entgegenwirken, wie die Erfahrung der hannoverschen Küstenländer erweise!

Durchaus zahlreiche Autoren befürworteten gewisse Korrekturen in der Besitzstruktur. Insbesondere wünschte man, daß Teile von zu großen nicht voll genutzten Bauernhöfen und Domonial-

pachtungen zum Verkauf kämen¹³⁰.

Solche "Disproportionen" beanstandete z.B. auch der Einsender H. aus Gestorf 1831 im Hannoverschen Magazin¹³¹, plädierte andererseits aber hinsichtlich der Dispositionsbefugnis des Einzelnen für einen "Mittelweg zwischen Zwang und Freiheit". Man möge deshalb sowohl für Mischeinkommensbezieher wie für Vollbauern ein "Normal-Maß" eines unantastbaren Kernbestandes an Grund und Boden festlegen, und zwar für den Bauern "das der Selbständigkeit, das heißt, der Freigewordene muß jedenfalls so viel Morgen Grund und Boden unzertrennlich behalten und erwerben können, wovon er nach ökonomischen Grundsätzen bei den größeren Gütern (besser: Höfen; U.H.) bis zum Vollköthner hinab, ohne Rücksicht auf Nebengewerbe standesmäßig leben, sich, seine Familie und sein nöthiges Vieh regelmäßig ernähren, auch wenn es sein Stand und seine Verhältnisse erfordern und zulassen, Domestiken, Knechte und Mägde, Deputatisten oder Tagelöhner halten, diese gehörig lohnen, die öffentlichen und Gemeindeabgaben und Lasten gemächlich tragen, auch gewöhnliche und unvorhergesehene Unglücksfälle aushalten", auch zu einiger standesgemäßer Wohlhabenheit oder gar zum Aufstieg in die nächsthöhere Höfeklasse kommen könne¹³². Die Problematik derartiger allgemeiner 'Normalmaß'-Bestimmungen war den meisten klar, aber sie geisterten doch durch die Mehrzahl der Veröffentlichungen zum Thema; schließlich war auch im Ministerialentwurf für das Ablösungsgesetz Derartiges enthalten, was in der ständischen Kommission langwierige Debatten auslöste. Stüve, der wie u.a. auch Honstedt die Ermittlung von regional und lokal adäquaten Besitzgrenzen für undurchführbar hielt, setzte sich schließlich mit seiner Vorstellung durch, es müsse zumindest bis zum Erlaß einer Gemeindeordnung, die den Zusammenhang von Hof- und Grundbesitz mit den Gemeinderechten und -lasten neu zu regeln haben würde, bei den Bestimmungen des Meierrechts bleiben¹³³. Diese Verbindung von Pragmatismus und Tradition war mehrheitsfähig, die wirtschaftsliberale Doktrin nicht - zum einen, weil der hannoversche Adel anders als der ostelbische mehrheitlich

nicht auf eine moderne kapitalistische Landwirtschaft hinstrebte und nicht auf die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen drängte; zum anderen fand unter dieser Vorgabe auch bei den beteiligten Adligen Stüves These rasch Anklang, vorzüglich im Sinne der Stabilisierung von Staat und Gesellschaft - was immer der Einzelne darunter verstand - gegen Umsturz 'von unten' sei, dafür Sorge zu tragen, "daß ein Theil der Bauern in größern bemitteltern Grundbesitzern besteht"¹³⁴.

Dies sozialkonservative Motiv einte die überwiegende Mehrheit der Diskutanten, und mehr noch die allgemeine Überzeugung von der notwendigen ständischen Gebundenheit bäuerlichen Lebens und Arbeitens. Gewiß, es gab graduelle Unterschiede: nicht jeder empfahl eine so strikte Scheidung von Stadt und Land¹³⁵ wie Stüve, Petersen oder der Advokat Gans¹³⁶; auch folgten nur wenige Stüve in der historisch ausgreifenden ideologischen Überhöhung des Bauernstandes¹³⁷. Aber allenthalben war ein starker anti-'moderner', antikapitalistischer Affekt spürbar, Angst vor dem Einzug "wucherlichen Erwerbsgeistes" in die Landwirtschaft, wie sie 1832 Pastor Gericke aus Leveste exemplarisch artikulierte: werde die "Consistenz der Höfe" aufgegeben, müsse der "Charakter des Landmanns verdorben" werden. "Der Bauer wird in das Feld merkantilischer Speculationen hineingezogen, welche bis dahin nur in der engen Sphäre des Absatzes seiner Producte sich bewegte. Je mehr die Vorstellung, daß das von ihm bewirtschaftete Gut ein heiliges unantastbares Depositum ist, welches er unverletzt seinen Nachkommen überliefern muß, sich verliert, desto mehr wird sich auch bei ihm ein genußsüchtiger Egoismus erzeugen, der sich nicht scheut, mit dem seiner Disposition überlassenen Grund und Boden sich jene Annehmlichkeiten des Lebens zu erkaufen, welche er sich bis dahin versagen mußte. Früher stand bei ihm der Grundsatz fest, er sei um des Hofes willen da; hat aber das entgegengesetzte Princip Wurzel gefaßt, der Hof ist um deinetwillen da, so läßt sich gar nicht berechnen, was für eine Revolution dadurch in seiner ganzen Denk- und Handlungsweise

hervorgebracht wird."¹³⁸

Zusammenfassend wird man über die Ablösungsdiskussion sagen können: ein liberalistisches Vorgehen nach preußischem Modell war im Königreich Hannover weder bei der überwiegenden Mehrheit der bürgerlichen noch bei den adligen Autoren erwünscht. Weit verbreitete ständisch-traditionale Vorstellungen, die in Stüve ihren einflußreichsten und meinungprägenden Exponenten fanden, zielten sozusagen weniger auf den 'rationellen Landwirt' als auf einen 'rationellen Bauern', auf Ertragssteigerungen und wachsenden Wohlstand innerhalb des Rahmens traditionaler Mentalität. Im einzelnen ergaben sich zuweilen erhebliche Differenzen, etwa in Hinblick auf Funktionen und Rechte des Adels in der Zukunft, die Berücksichtigung seiner Interessen im Ablösungsverfahren usw. Stüve vertrat hier allgemein konservative, d.h. auch angesichts der bestehenden Machtverhältnisse realistischere Positionen als viele der anderen Autoren, soweit diese nicht selbst (Hodenberg, Hattorf, z.T. Honstedt) die Interessen der Berechtigten so hart wie möglich gegenüber einer auf Reform drängenden bürgerlichen Öffentlichkeit zu vertreten suchten.

In einem Punkt unterschied sich die Mehrzahl der Autoren von Stüve: sie traten viel ausdrücklicher, z.T. vehement für die Schaffung bäuerlicher Kleinstellen ein, und zwar in erster Linie durch Verkauf von Domanialland oder Ausgabe gegen Erbpacht oder Erbzins. Damit allein könne der Staat versuchen, das in der "Classe" der Spinner, Weber, Tagelöhner und sonstigen Landlosen "vorherrschende Bewußtseyn" zu bekämpfen, "selbst durch die größten Anstrengungen sich nicht die Mittel, ein eigenes Besitzthum zu erwerben, verschaffen zu können", eine resignierende Haltung, die "sie meist gänzlich abstumpft, und alles moralisches Gefühl bei ihnen unterdrückt"¹³⁹. Allerdings bedeutet das vielfache Plädoyer für die Ausweisung neuer Stellen nun nicht, daß auch nur bei einigen der Autoren bereits ein positives sozialpolitisches Konzept zur Unterstützung und Förderung der unterbäuerlichen Schicht sichtbar würde. Nein, die Unterschicht wird, vergrößernd gesagt, nur wahrge-

nommen, wo sie wie in manchen Regionen während des Winters 1829/30 akut in schwere Not gerät und/oder durch einen Anstieg der Kriminalität auf sich aufmerksam macht. Dies erweist sich u.a. daran, daß die Gemeinheitsteilungen so gut wie nicht in Frage gestellt wurden. Wagte dies einer, wie der Advokat Gans im Jahre 1831, und behauptete, der Kleinbauer und der Häusling würden dabei zum Bettler¹⁴⁰, so wurde ihm heftig widersprochen¹⁴¹: man gab zwar gewisse Härten zu, die zu vielen Klagen Anlaß gegeben hätten¹⁴², aber an der Zweckmäßigkeit der Teilungen allgemein und an der Richtigkeit der getroffenen Regelungen duldete man keinen Zweifel.

3.2.3. Anmerkungen zu Stüve

Gemeinheitsteilungen und Unterschichtenproblematik spielen in Stüves Denken nur eine untergeordnete, um nicht zu sagen: marginale Rolle. Der erste Blick in seine Schrift über die Lasten des Grundeigentums scheint dem zu widersprechen. Denn "die Ueberzeugung ..., daß Befreiung des Grundeigenthums nicht mehr Angelegenheit des Einzelnen, sondern Angelegenheit des Staates sey" habe ihm jener ganze Komplex von Existenzproblemen vornehmlich der ländlichen Unterschichten "aufgedrungen": "das Sinken der Leinwandpreise, die gewaltig fortschreitende Verarmung der eingenthumslosen Classe, die Gefahr, die dadurch dem Lande drohte, und die allgemeine Ueberzeugung, daß dieselbe nur abgewandt werden könne, wenn man dieser Classe den Erwerb von Grundeigenthum möglichst erleichtere, weil die Lage der Gränzen und Gränzzölle an kräftige Hülfe durch andere Manufacturen um so weniger zu denken gestattet, je eigenthümlicher die bisherigen mit den Verhältnissen des Landes verknüpft, je mehr sie unmittelbar auf den Landbau begründet und je weniger sie von Unternehmern abhängig sind"¹⁴³. Eine Verbesserung der Ertragsbedingungen im Nebengewerbe

scheint ihm politisch kaum herbeizuführen; was zum Zweck vermehrter Rohstoffproduktion im eigenen Land von der Regierung habe getan werden können - Gemeinheitsteilungen, Abstellung von Weideservituten nennt er hier¹⁴⁴ -, sei bereits eingeleitet.

Um der allgemeinen Not entgegenzuarbeiten, bleibe allein die Reform der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, denn deren Verbesserung stehe in der Gewalt auch des kleinsten Staates; man müsse "das verschuldete Grundeigenthum retten, und die Classen, die bisher durch eine nunmehr entwerthete Arbeit bestanden haben, zu anderer gesicherter Arbeit, zu der Möglichkeit eines mäßigen Wohlstandes und Auskommens führen"¹⁴⁵. Die Problemstellung verengt sich von hier aus ganz auf das Verhältnis von Bauer und Grundherr in seiner historischen Entwicklung vom Recht zur Unrechtmäßigkeit, und Stüve entwickelt ein Gedankengebäude, d.h. gleichzeitig bei ihm stets: ein politisches Konzept, in dem die unterbäuerlichen Massen, der ursprüngliche Anstoß dazu neben der schwierigen Lage der Bauern, recht eigentlich nicht mehr vorkommen. Nicht Stüves essentielles theoretisches Konzept barg Brüche in sich, so möchte ich im Kontrast zu W. Achilles behaupten¹⁴⁶, zahlreicher innerer Widersprüche im Detail eingedenk, sondern Stüve sah sich einer Doppelaufgabe gegenüber: den Bauern (Grund-) Entlastung und den Unterbäuerlichen Land zu verschaffen, einer Doppelaufgabe, der er aus mehreren Gründen nicht gewachsen war; dies fühlte er selbst. Realistisch erörterte und löste er nur das erste Problem. Alles andere blieb dem Konzept äußerlich.

Dies soll in einigen Anmerkungen erläutert und belegt werden. Sie können keinen Ersatz bieten für eine - wie ich finde: notwendige - grundsätzliche Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis des Stüve'schen agrarpolitischen Wirkens und mit seinen Interpreten¹⁴⁷. Ich beschränke mich auf vier Punkte:

1. Staat und Recht, Vergangenheit und Gegenwart bei Stüve - die Legitimation von Reformen;

2. der Bauer, wie er ist und wie er sein soll - wollte Stüve veränderte Besitzstrukturen?
3. Verwaltung, Adel, Landgemeinde nach Stüves Zukunftsvorstellungen, oder: 'System' ohne Zukunft?
4. Stüves persönliche Rolle in der Durchsetzung der Grundentlastung.

1. Die Geschichte sieht Stüve bewegt durch das Streben der Menschen, ihre Stellung im Verhältnis zu anderen möglichst zu verbessern, durch Vermehrung der geistigen und körperlichen Kräfte einerseits, durch Erwerb andererseits. Daneben nennt er die Bevölkerungsvermehrung als Bewegungsfaktor. Der Staat aber bestehe "aus allen Verhältnissen der Menschen zueinander und zu den Dingen". Recht im höheren Sinne¹⁴⁸ herrsche dann in einem Staatswesen, wenn Ansprüche und Leistungen aller seiner Glieder, je nach den natürlichen und sonstigen Rahmenbedingungen auf unterschiedlicher Weise, "in völliger Uebereinstimmung gegen einander stehen"¹⁴⁹. Der Eigennutz des Einzelnen wirkt nach Stüves Vorstellung diesem Rechtszustand, den er mit dem Gemeinwohl gleichsetzt, entgegen. "Zweck aller Regierung" sei demnach, "daß sie dieses vereinzelt Streben durch Gesetz und Recht von der Bahn des Eigenutzes ab auf die des Gemeinwohls zwingt"¹⁵⁰. Dies habe, so das "Mißverhältnis" einmal erkannt sei, "durch weise Umbildung des noch Bestehenden zu geschehen"¹⁵¹. Bezogen auf die Verhältnisse des Grundbesitzes formulierte Stüve Mitte des Jahrhunderts den allgemeinen Grundsatz, den er auch zwanzig Jahre zuvor schon folgte, "daß man dasjenige erhalte, was zu Zufriedenheit der Beteiligten gereicht und verhältnißmäßig gut gewirkt hat, die Mängel aber schonend beseitige"¹⁵².

Um die Ungerechtigkeit der Feudalstruktur seiner Zeit zu erweisen, greift Stüve auf das mittelalterliche Verhältnis von Ritter und Grundholden zurück. Solange der Adlige seinen Schutz- und Verteidigungsfunktionen nachgekommen sei, habe die Abschöpfung der bäuerlichen Erträge durch den Grundherrschaft zu

Recht bestanden. Sie wurde zu Unrecht mit der Entstehung des modernen Staates, dessen Übernahme von Adelsfunktionen, Steuererhebung, Fortbestand und z.T. noch Ausbau der feudalen Abschöpfungsrechte, indem der Adel seine faktische Machtposition gegen die notwendige Anpassung des Rechts an die materiellen Verhältnisse durchsetzte¹⁵³. In der Gegenwart gelte es, endlich den "Unterschied des Rechts und des Bestehenden" klar herauszukehren gegenüber dem Interessenstandpunkt der Berechtigten¹⁵⁴. Deren Besitzstand, war Stüve überzeugt, gehe "vermöge dieser innern Ungerechtigkeit ... nothwendig durch Uebereinkunft oder durch Gewalt zu Grunde"¹⁵⁵.

Immer wieder machte er nun deutlich, daß er selbst "Übereinkunft" anstrebe, um fast jeden Preis, eben nicht die Lösung durch "Gewalt". Umbruch, Revolution, jede Unterbrechung einer organischen Entwicklung, war man gegenüber dem erfordernten Entwicklungsstand auch noch so weit im Rückstand, waren ihm zutiefst zuwider. Die Furcht vor verheerenden Auswirkungen des "revolutionären Zerstörungsgeistes"¹⁵⁶ stellte letztlich Stüves entscheidende Triebfeder zu handeln dar; was ihn mehr als alle hannoverschen Zeitgenossen umtrieb, war das Bewußtsein, daß die Frist, in der noch eine legale Anpassung des Rechts an die gegebenen Verhältnisse zu bewerkstelligen sei, immer knapper werde. Unter diesem Aspekt sind die zahlreichen plakativen, fast agitatorischen Forderungen und Drohungen in seiner Schrift über die Grundlasten zu sehen; auch etwa das ungeduldige Verlangen, die Kammer in der Ablösungsfrage unter Handlungsdruck zu setzen, indem man sie angreife und zeige, "daß vieles, das sie hat, widerrechtlich von ihr besessen wird, doppelte Steuer ist und kein Eigentumsrecht. Daß sie es also füglich ohne Entschädigung verlieren könnte"¹⁵⁷!

Diese, mit viel Geschick ausgeführte, Intention seiner Schrift von 1829 darf nicht zu der Annahme verleiten, daß Stüve grundsätzlich Abstriche von den "ungerecht" gewordenen Besitzständen geplant habe¹⁵⁸, nicht die Ablösung mit einem vollständigen Äquivalent. Der Grundsatz lautet, und er fließt an mehreren

Stellen wie selbstverständlich in die Darstellung ein: "Die Berechtigten sollen nicht verlieren, den untern Ständen aber, und dies ist der beständige nie zu vergessende Zweck, soll die Möglichkeit gegeben werden, mäßigen Wohlstand zu erwerben."¹⁵⁹ Potentieller Enteignung des Adels stand nicht nur Stüves allgemeines Pochen auf Legalität im Verfahren gegenüber, sondern auch sein starkes Interesse daran, einen wirtschaftlich potenten, durch "Güter von bedeutender Größe" abgesicherten Adel als politische Führungsschicht im Gesamtstaat wie in den Gemeinden zu erhalten¹⁶⁰. Seine Existenzbasis vorab staatlich zu beschneiden, lag nicht - soweit der Bauernstand trotzdem zu 'erleichtern' war - in Stüves Absicht. Umso weniger hätte er dafür einen brauchbaren Maßstab zu entwickeln gewußt, als, wie er selbst eingestand, freilich "die Hauptschwierigkeit" bei allem Rückgriff auf altes Recht darin bestehe, "zu erkennen, was eigentlich die Regel und wie diese selbst modificirt sei"¹⁶¹.

Der Angelpunkt für die Behebung der Notlage auf dem Lande lag nach Stüves Auffassung also in einer Neu-Justierung des Verhältnisses zwischen den "Genießenden" und den handarbeitenden Menschen¹⁶². Im umfassenderen Sinne ging es ihm darum, "den überkommenen Elementen des hannoverschen Staates, Krone, Adel, Bürokratie, Bürgertum und Bauerntum neuen Inhalt zu geben und sie aufeinander abzustimmen, um die zwischen Revolution und Tradition bestehende Spannung ... in eine höhere Einheit aufzulösen."¹⁶³ Indem er die Geschichte zur Aufklärung der wahren Zielrichtung notwendiger Reform einsetzte, setzte sie ihm die Grenze seines Reformdenkens.

Einen Faktor, der die mittelalterliche Grundkonstellation entscheidend veränderte: wachsende fiskalische Bedürfnisse des Staates, führte er als etwas "Unabweisliches"¹⁶⁴ in seine Betrachtung ein, ohne das mit seinen Äußerungen über das Fortschreiten der Geschichte direkt in Zusammenhang zu bringen. So bleibt die eigentliche Ursache dafür, daß die Re-Justierung notwendig wurde, undiskutiert. Wenn man nun zu

Recht gesagt hat: "die Interessen des Staates stehen bei ihm an erster Stelle", sie seien das "Hauptmotiv" von Stüves Agrarpolitik¹⁶⁵, so nicht im Sinne einer Mobilisierung aller Mittel für einen Machtstaat, äußere Stärke oder dergleichen - sondern so verstanden, daß für Stüve die Idee einer wieder zu entwickelnden rechtlichen Ordnung über aller Politik stand und zu stehen hatte. Das Ziel war Umordnung zur Verhinderung von Un-Ordnung.

Politische Funktionen waren in dem neuen Ordnungsgefüge auf traditionaler Basis zugeteilt: dem Adel gesamtstaatliche Führungsaufgaben aufgrund hoher politischer Kompetenz, daneben eine führende Rolle in der ländlichen Gesellschaft, beides ermöglicht durch Großgrundbesitz; dem Bürgertum starkes politisches Gegengewicht auf der Basis altständischer Rechte und Freiheiten; dem Bauernstand, solange es ihm noch an Bildung fehlte, um gesamtstaatliche Probleme mitverhandeln zu können, Mitwirkung in Provinzialangelegenheiten, die er verstünde, und die gemeindliche Selbstverwaltung.

2. Anders als Preußen, wo in der ländlichen Gesellschaft und Besitzstruktur der Adel dominierte und wo deshalb, so Stüve, auch die Zielsetzung der Agrarreform anders lauten mußten, sei Hannover Bauernland. Ein solches werde "sich am besten befinden, wenn die Masse des Bodens in Güter von mäßiger Größe getheilt ist, die vom Eigenthümer selbst gebauet werden. Denn diese Vertheilung des Vermögens, welche den bedeutendern Theil des Volks weder in Dürftigkeit und Druck an Leib und Seele verschrumpfen läßt, noch ihn durch Luxus entnervt, sichert demselben die kräftigste Bevölkerung, und macht ihm möglich, in Zeit der Noth die größten Beiträge zu erhalten; dem Reichthum Einzelner steht nothwendig Armuth Vieler gegenüber."¹⁶⁶
Dieser vielzitierten Maßgabe gibt Stüve aber nur den Rang eines theoretischen Regulativs gegenüber der Realität, die normalerweise eine durchaus zu rechtfertigende Abstufung im Grundbesitz von großen Gütern bis zu kleinen Besitzungen und bloßen

Wohnungen hinab, je nach politischen und natürlichen Erfordernissen, hervorgebracht habe. Notwendige Bedingung des öffentlichen Wohls sei indes, "daß jedem, auch dem ärmsten, die Möglichkeit gegeben sey, allmählig zu einem Grundeigenthum zu gelangen,..."¹⁶⁷ Bei dem Versuch zu klären, wie dies ermöglicht werden könne, endet Stüve jedoch in einer Aporie: "Dies ... ist nur möglich, wenn entweder das Grundeigenthum völlig frei, getheilt und willkürlich theilbar ist", was er im Folgenden für Hannover weitgehend ausschließt, "oder sich eine solche Stufenfolge des Besitzes findet, wie die in der Wirklichkeit vorhandene" (??)¹⁶⁸.

Kurz darauf schließt sich eine Erörterung über Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Grundbesitzes an, die wir in einigen Details verfolgen müssen: zunächst wiederholt Stüve den alten meierrechtlichen Grundsatz, daß "die Erhaltung der Familien auf den Gütern... wünschenswerth" sei, aber: "sie kann nicht Zweck werden. Sie muß dem Fleiße des Besitzers selbst überlassen bleiben,..."¹⁶⁹. Veräußerung von Grund und Boden sei grundsätzlich notwendig im Sinne der Bewirtschaftung durch den 'besten Wirt'. Als Ziel dieser - noch zu bemessenden - Veräußerungsfreiheit formuliert Stüve nun keineswegs einen Besitzausgleich oder Grunderwerb durch Landlose, sondern: daß dem "betriebsamen erwerbenden Landwirthe" ermöglicht werde, "seinen Wohlstand und seine Wirtschaft zu vergrößern, sein Gut durch gelegene oder sonst vortheilhafte Grundstücke zu verbessern, oder auch das minder gelegene loszuschlagen."¹⁷⁰ Es ging Stüve um die optimale Ausstattung der bestehenden Reiherhöfe, wie im weiteren Verlauf der Darstellung immer klarer wird: denn auf der bestehenden Höfeverfassung beruhte die Gemeindeordnung, und an deren Basis will er auf keinen Fall gerüttelt wissen¹⁷¹.

Besitzteilung schließt er für diejenigen Gebiete gänzlich aus, wo sie nicht ohnehin schon Gewohnheit sei. So etwas, neu eingeführt, könne unabsehbare Auswirkungen auf die Mentalität der Bevölkerung haben. Bodenspekulation folge fast unvermeid-

lich, die Erniedrigung des Bodens zur Ware, künstliche Konkurrenzpreise anstelle des natürlichen Bodenwertes usw. Bei wachsender Bevölkerung wie in Hannover werde "stets ein Streben nach kleinen Grundbesitzungen vorherrschen, und die Bevölkerung wird durch jene Theilbarkeit sicher gesteigert". Ein Zirkel der "Armuth durch Zersplitterung alles festen Wohlstandes" entstehe daraus, "welcher am Ende dem Staate den Kern seiner Bürger raubt, und allen Wohlstand, Lebensgenuß und Kraft vernichtet. Diesem Uebel muß allerdings gewehrt werden, wenn gleich mit großer Vorsicht."¹⁷²

Denn dort, wo die Bevölkerung bereits das Maß der komplementären landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung überschritten habe, wo 'Manufactur' gar der "vorzügliche Erwerbszweig des Landvolks" geworden sei, wirke sich die Zusammenhaltung großer Besitzkomplexe schädlich aus¹⁷³. Und Stüve geht über zu einer Schilderung der Härten, wie sie die Konkurrenz der Osnabrücker Heuerlinge um Pachtstellen zu kurzen Fristen und überhöhten Preisen mit sich brachte. Folgt die reichlich ratlos klingende Absichtserklärung: "Müssen wir es nun aber anerkennen, daß für das Wohlseyn dieser Menschenklasse ungleich besser gesorgt seyn würde, wenn es ihr möglich wäre, einiges Eigenthum zu erwerben ...: so müssen wir auch gestehen, daß Mittel ergriffen werden müssen, um den Stand der kleinen Eigenthümer zu vermehren und den der kleinen Pächter zu vermindern."¹⁷⁴ Bei der Agrargesetzgebung sei zu beachten, "daß da, wo eine starke Bevölkerung vorhanden ist, mithin auf den einzelnen Landbauenden nur wenig Boden kommen kann"¹⁷⁵ - Stüve schweigt sich aus über die Art der Mittel, mit denen die erforderliche Umverteilung herbeigeführt werden könnte.

Eine Einführung der Realteilung lehnte er ab, zog sie allenfalls für das Osnabrücker Land in Erwägung; aber auch das verwarf er wieder für sich selbst, denn die Teilbarkeit des Bodens sei "ein Mittel, das nur abwehren, nicht das Übel heilen kann"¹⁷⁶. Landabtretungen, die Stüve in geringem Umfang als Ablösungsmittel zulassen wollte, hätten zunächst nur für die

Berechtigten Relevanz; daß dadurch viel Boden auf den Markt kommen würde, nahm er nicht an. Andererseits betonte er des öfteren, daß aus der Klasse der Landlosen auch kaum jemand Kapital genug zum Landkauf besäße. In Hinblick auf Osnabrück äußerte er, "die hohen Preise des Grundeigenthums, der Druck der Schulden und der gutsherrlichen Verhältnisse" hätten "hier mehr als irgendwo den einsichtsvollen Landmann erkennen lassen, daß Befreiung seines Besitzes auf Kosten der Ausdehnung für ihn zu wünschen sey."¹⁷⁷ Gerade angesichts der hohen Bodenpreise mußte ihm aber eine Umstrukturierung gleich wieder unrealistisch erscheinen. Wie Zweckoptimismus klingt die nochmalige Beschwörung der Doppelaufgabe am Ende des Abschnitts über Teilbarkeit und gegenwärtige Problemlage, eindeutig liegt die Priorität: "Das Eigenthum, dessen Befreiung von erdrückender Schuld gesichert ist, kann im Werthe steigen; einer Bevölkerung, deren steigende Noth immer gefährlicher wird, Unterhalt geschafft werden. Denn je mehr es gelingt, auf dem Lande durch weise Benutzung und Verteilung des Grundeigenthums Wohlstand zu verbreiten, desto mehr Erwerbsquellen werden auch für die eröffnet, die zum Eigenthum selbst nicht gelangen."¹⁷⁸

Wäre es Stüve, wie die Einleitung der Schrift über die Lasten anzudeuten scheint, vordringlich um die breitere Verteilung des Bodens, nicht zuerst um die Absicherung eines mittleren Bauernstandes gegangen: hätte dann nicht der Gedanke nahegelegen, die Gemeinheitsteilungsordnungen zu revidieren, die Vergrößerung der gemeinheitsberechtigten Höfe zugunsten der Unterbäuerlichen auf ein bestimmtes Maß zu beschränken? oder der Gedanke zumindest an einen gewissen gesetzlichen Schutz der Heuerlinge vor zu großer Willkür im Pachtwesen, wie dieser im Gefolge der Revolution 1848 dann eingeführt wurde? Nichts davon in der 1830 veröffentlichten Schrift. Während hier die Gemeinheitsteilungen nur ganz am Rande erwähnt werden - als positive Maßnahmen zur Erleichterung des Landbaus -, nimmt Stüve 1832 kurz Bezug auf die Kritik des Advokaten Gans:

u.a. "die Beschränkungen, welche in die Gesetze selbst zum Vortheil des großen Eigenthums gelegt sind, stehen einem glücklichen Fortschritte (der Theilungen; U.H.) in mehrern Provinzen ungemein im Wege"; es sei nicht zu leugnen, schreibt Stüve weiter, "daß durch Gemeinheitsteilungen vielfach Einzelne, zumal die untersten Classen leiden. Aber unleugbar hat man diese Nachtheile im letzten Frühjahr ungeheuer übertrieben."¹⁷⁹

Damit war der Fall erledigt - nicht allein die Tatsache, daß Stüve kein "praktischer Landwirt" war, ließen für ihn Grundentlastung als politisches und Separation als technisches Problem vollkommen auseinandertreten, wie Conze betont hat¹⁸⁰; vielmehr hinderte ihn auch die Perspektive seines sozialpolitischen Denkens daran, andere als die von ihm propagierten Mittel zur Behebung der Notlagen der Landbevölkerung auch nur ins Kalkül zu ziehen¹⁸¹.

3. Die zukünftige, rekonstituierte ständische Gesellschaft sollte, wie schon am Ende von Anmerkung eins gesagt wurde, von Adel, Bürgertum und frei werdenden Bauern in ihren spezifischen politisch-sozialen Funktionen getragen werden. Eine grundlegende Verwaltungsreform war mit dem Ziel geplant, der "Vielregiererei" eines auf vier Instanzen erweiterten Staatsapparates ein Ende zu machen¹⁸², stattdessen Verantwortlichkeit und Kompetenz der Staatsbürger auf allen Ebenen der Verwaltung herauszufordern, eine persönlichere Beziehungsstruktur an die Stelle über-institutionalisierter Verhältnisse zu setzen. Mit der starken Betonung gemeindlicher Selbstverwaltung in ihrer Bedeutung für das Staatsbewußtsein stand Stüve den Ideen des Freiherrn von Stein sehr nahe.

Die Schicht der Nicht-Landbesitzenden auf dem Lande war aus diesem Modell ausgeblendet. In einem durchaus eigenständigen Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung machte Fr. W. von Reden im Jahre 1832 folgende Vorschläge¹⁸³:

. die Gemeinde soll als Gesamtheit der Bewohner definiert

- werden (§1);
- . alle Bewohner tragen in einem bestimmten Verhältnis zu den Lasten bei (§33) und haben grundsätzlich gleiches Gemeindegerecht, das in bestimmten Fällen eingeschränkt werden kann (§63);
 - . an den Beratungen über Gemeindeangelegenheiten haben alle Gemeindeglieder teil, von der Stimm- und Wahlfähigkeit sind jedoch Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Dienstboten ausgeschlossen (§72);
 - . Grundeigentümer und Häuslinge bilden jeweils eine eigene Genossenschaft, wobei diesen bzw. der gemeinsamen Versammlung beider bestimmte Entscheidungsbereiche reserviert, Schutz vor Majorisierung in Existenzfragen garantiert werden usw.; in der gemeinsamen Versammlung wird nach Kopffzahl abgestimmt, dabei Grundeigentümer doppelt, Häuslinge einfach gezählt (§86-91);
 - . von einigen Gemeindeämtern sind die Nicht-Grundbesitzer ausgeschlossen, die Gemeinde-Vorsteher sollen von allen "Classen" oder Genossenschaften nach Proporz gestellt werden.

Stüve steht diesem Entwurf, der sächsischen und hessischen Versuchen nachgebildet ist, sehr kritisch gegenüber. Abgesehen davon, daß ihm die Gefahr groß erscheint, daß die Gemeinde nach Redens Konzept zu einer Art unterster Verwaltungsbehörde des Staates verkümmern möchte, hält er ihm entgegen: "Dem Gemeindegewesen ... würden wir als erstes Princip nicht die Person, sondern den Grundbesitz, der bei einer Landgemeinde das vorherrschende Interesse ist und seyn muß, unterstellen" und "die Theilnahme an den Rechten, namentlich am Stimmrecht, mit der Concurrrenz zu den Lasten in einige Verbindung zu bringen suchen."¹⁸⁴ Die Bestimmungen über die Einbeziehung der Häuslinge erklärt Stüve schlicht für nicht anwendbar¹⁸⁵.

Die Annahme scheint berechtigt, daß die Erlebnisse der Jahre 1830/31 Stüves Unbehagen gegenüber der unterständischen Schicht außerordentlich verschärft haben. Einerseits machten ihm die recht selbständige Interessenvertretung der Bauern und

ihre Besonnenheit zunehmend Freude und entwickelte sich zu ihnen eine Art partnerschaftliches Verhältnis¹⁸⁶. Auf der anderen Seite nahm in seinen Augen die Bedrohlichkeit der Unterschicht offenkundig in dem Maße zu, in dem er sich seine Hilflosigkeit gegenüber ihrer Notlage eingestehen mußte. Fünf Zitate aus Briefen mögen hier für sich sprechen¹⁸⁷:

- 30.12.1830 Von den Bauern sei "kein Unfug zu fürchten. Sie sind zu wohlhabend, zu vorsichtig; was uns gefährdet, sind die Heuerleute, die in allen Wegen die meisten Fäuste haben, ... Könnten wir wieder mit einem Zauberschlage den untern Klassen Brot, Arbeit und Verdienst geben, so wäre in Deutschland wenigstens alles ruhig. Aber das kann kein Staat. Unsern Leuten wäre geholfen, wenn die jetzigen Konjunkturen in Linnen früher eingetreten wären."
- 16.06.1831 "Die Masse eigentumsloser Menschen ist ein schreckliches Übel, zumal da sie stets steigt und stets ihr Erwerb sich mindert. Wie sollen diese gesichert werden als durch Revolution? Wahrlich ich sehe es nicht ein, und dieser Gedanke könnte mein ganzes System umwerfen."
- 26.11.1831 " ... wir steuern auf die Revolution los."
- 25.02.1832 "Die Zeit hat uns furchtbar fortgerissen. Vor zwei Jahren schien alles einen langsamen, aber ruhigen Gang zum Bessern zu gehen; wenigstens konnte jeder glauben, er tue das Notwendige, denn die lauten Anforderungen, das Bewußtsein des Bedürfnisses waren gering. Jetzt ist dieses Bewußtsein erwacht; es wirkt mit einer ungeheuren Kraft durch alle Klassen. Nun ist das, was geschieht, nicht mehr unbedingte Wohltat; denn der Mensch fragt, ob sein Bedürfnis befriedigt sei; und je länger man ihm Zeit läßt, sein Bedürfnis zu ergründen, desto schwerer ist es, ihm zu genügen. Was man im Dezember 1830 mit der Ablösungsordnung erhoffte, war viel weniger, als was man im Februar 1832 mit Gewißheit erwartet. So wird alles wachsen. Sehen wir dies Drängen auf einer Seite und auf der andern die Erwägungen, die Bemühungen, ...so kann man wahrlich nur mit den trübsten Erwartungen auf die Zukunft sehen."
- 24.04.1833 "Die Demoralisation des Landvolks in Göttingen und Beispiele der Verarmung bei uns sind auch näher getreten. Was wir getan haben, tritt zurück als unbedeutend, und was noch vor uns liegt, häuft sich wie ein Berg, und daran kommen wir nicht, weil wir es nicht vermögen, nicht verstehen..."

Zur Besserung der Lage der Unterschichten ist denn bis 1848 in Hannover auch kaum etwas geschehen. Um die ständische Gesellschaft auf dem Lande im Sinne Stüves zu rekonstituieren und zu integrieren, blieben fast alle Voraussetzungen aus. Die Entwicklung der ländlichen Gesellschaft, zumal des Gemeindewesens, war den Auswirkungen der eingeleiteten Agrarreformen und den Treibkräften der ökonomischen und demographischen Entwicklung überlassen.

4. Wie ist nun Stüves persönlicher Beitrag zur Durchsetzung der Grundentlastung in Hannover einzuschätzen? Als Theoretiker ist er unbestreitbar der führende Kopf, streckenweise originell und von Bedeutung über die Landesgrenzen hinaus, vor allem Auslöser einer breiten öffentlichen Diskussion der Agrarfrage. Dabei wurde ein Teil seiner Argumente - besonders zur Legitimation der Entfeudalisierung - beinahe Gemeingut, in mehreren konkreten Punkten wurden auch erhebliche Differenzen sichtbar, da einige der Autoren in ihrer Denkperspektive doch weniger rückwärtsgewandt als Stüve waren, andere unzweideutig das Interesse der Berechtigten vertraten, wenngleich sie von der Notwendigkeit einer Reform grundsätzlich (durch Stüve) überzeugt waren, schließlich auch weil hier und da das *laissez-faire*-Prinzip befürwortet wurde und auch politisch liberal-antiständische Tendenzen zum Vorschein kamen. Doch in Streitfragen wie etwa hinsichtlich der Äquivalierung, der Ablösungsmittel, der Bestimmungen zur Teilbarkeit und Veräußerlichkeit des Bodens, setzten sich Stüves Auffassungen im wesentlichen durch.

Das lag, ein zweiter Punkt, an der Art seines parlamentarischen Wirkens. Nachdem er mit seinem ersten Antrag, die Ablösbarkeit der Grundlasten und leibherrschaftlichen Gefälle zu beschließen, noch am geschlossenen Widerstand der Adelskammer gescheitert war, erwarb Stüve sich dort sowohl durch den 'moderaten' Charakter seiner daraufhin verfaßten Schrift über die Grundlasten als auch durch unermüdliche persönliche Überzeugungsarbeit allmählich Vertrauen. Ende März 1830 schrieb

er, die Ablösungssache werde zwar wohl "nicht viel fortrücken; es heißt aber dabei 'festina lente'; alle Jahre eine Stimme mehr genommen, so hat man in einigen Jahren die Mehrheit"¹⁸⁸. Als ein Jahr später zwischen beiden Kammern der Ständeversammlung Einzelheiten der Ablösungsgesetzgebung ausgekämpft wurden, stellte er zufrieden fest, im Machtdreieck von Adel, Beamten und Bürgertum stehe er "mitten zwischen Allen und gelte bei Allen und treibe (seine) Sache ganz ruhig"; "von beiden Parteien" werde er "ins enge Vertrauen gezogen"¹⁸⁹. Abgesehen davon, daß sein Konzept vergleichsweise adelsfreundlich war, wird sein entschieden antirevolutionärer Standpunkt 1830/31 dazu beigetragen haben, die Front der Berechtigten weiter aufzubrechen. Nicht zuletzt mag sie die bekannt enge Rückbindung Stüves an die Bauern seiner Heimat beeindruckt haben. Das stets gefürchtete Bündnis von Bauern und Bürgern nahm hier konkrete Gestalt an, und es mag Stüves Drohung mit der Zeitnot, in die die Grundherren allmählich gerieten¹⁹⁰, Nachdruck verliehen haben.

Man darf nun der Versuchung nicht erliegen, Stüves Wirksamkeit in der Ständeversammlung gegenüber derjenigen seiner schlechter dokumentierten Mitstreiter überzubewerten. Gewiß, als Initiator ebenso wie in den Detailberatungen für die endgültige Ablösungsordnung war er die eindeutig dominierende Persönlichkeit. In einer dazwischenliegenden Phase, die für die Durchsetzung des Gesetzbeschlusses entscheidend war, trat er dagegen in den Hintergrund: im Februar 1829 war Stüves erster Anlauf gescheitert; fast genau ein Jahr später nahm ein abgeschwächter zweiter Antrag aus den Kreisen um den Geheimen Rat ihm vorläufig die Initiative aus der Hand, wurde dann, um die widerstrebende erste Kammer zu gewinnen, mit der Frage einer 10 %igen Grundsteuerreduktion gekoppelt, an der den Adligen sehr viel lag, und schließlich einer gemeinsamen Kommission beider Kammern überwiesen. Diese einigte sich, offenbar gegen den Einspruch des reaktionären v. Schele, jedoch mit den Stimmen der übrigen drei adligen Vertreter (v.d.

Schulenburg-Wolfsburg, v. Honstedt und v. Knyphausen), am 31.3.1830 auf ein Proposition an die Regierung, ob sich nicht außer den Zehnt-Gefällen "auch unter den lehns-, grundgutsherrlichen einige finden, deren Ablösbarkeit besonders zu wünschen sey, weil sie entweder ihrer Natur und Beschaffenheit nach vorzüglich drücken oder dem besseren Emporkommen der Landes-Cultur zu sehr entgegenstehn, und ersuchen die Stände das Königliche Ministerium ... über die zur gesetzlichen Ablösbarkeit solcher Abgaben erforderlichen legislativen Bestimmungen, sowie über diejenigen gesetzlichen Verfügungen mit Ständen communicieren zu wollen, welche erforderlich seyn mögten, die freiwillige Ablösung der gutsherrlichen Abgaben und Prästationen zu erleichtern und zu befördern."¹⁹²

Diesem Kommissionsbeschluß, Anfang April von beiden Kammern angenommen, entsprach die Regierung fast genau ein weiteres Jahr später, am 9.4.1831, mit einem Gesetzentwurf zur Ablösbarkeit der Lasten, der Durchbruch war geschafft. Der genannten Kommission hatten von Seiten der zweiten Kammer der Geheime Kabinettsrat Rose, der Hildesheimer Deputierte Lüntzel, der mit einer eigenen Schrift über die bäuerlichen Lasten im Hildesheimischen hervorgetreten war¹⁹³, sowie die Abgeordneten Wedemeyer und Dommes, nicht jedoch Stüve angehört. Dies wie die lebhaften Debatten in der zweiten Kammer, wo sich weiterhin u.a. der Meppener Advokat und Notar Sermes, sein Kollege Freudentheil aus Stade oder der Geheime Finanzrat und Sekretär Hüpeden hervortraten, und ebenso die nun einsetzende publizistische Diskussion zeigte, daß innerhalb und außerhalb der Ständeversammlung den Bauern eine starke bürgerliche Interessenvertretung erstanden war. Zwischen erster und zweiter Kammer gab es eine ganze Reihe persönlicher Beziehungen, die den gemäßigten Teil der ersten Schritt für Schritt zum Einlenken veranlaßten. Über die konkrete Kommunikationsstruktur wissen wir indes, wenn wir uns von der zentralen Figur Stüves entfernen, reichlich wenig.

3.2.4. Die Unruhen der Jahre 1830/31 - Struktur und Zusammenhänge mit der Agrargesetzgebung

Daß der Widerstand der Grundherren - des Adels wie des Staates als großem Grundbesitzer - gegen eine Ablösung der bäuerlichen Lasten nicht so rasch gebrochen worden wäre, hätte es nicht im Königreich Hannover auf die Kunde von der erfolgreichen französischen Julirevolution hin eine Reihe von Unruhen gegeben: darüber besteht Einigkeit. Aber es wird doch stets reichlich pauschal auf diesen Faktor verwiesen: "Aufbegehren des eigenen Volkes", "Bauernunruhen"¹⁹⁴ heißt es da unter anderem, "revolutionäre Unruhen"¹⁹⁵, "kleinere Unruhen"¹⁹⁶, "Aufregung auf dem Lande" schließlich bei Werner Wittich¹⁹⁷. Ein kurzer differenzierender Blick scheint vonnöten: auf die Ereignisse einerseits, auf ihre Perzeption durch die Zeitgenossen und deren politische Folgerungen daraus auf der anderen Seite.

In Hannover blieb wie im übrigen Deutschland - Sachsen und die hessischen Territorien ausgenommen - die ländliche Bevölkerung weithin ruhig¹⁹⁸. Dennoch bekamen die Bauern im Königreich und ähnlich im Hzt. Braunschweig im Gefolge der politischen Krise dieser Jahre die Grundentlastung zugestanden. In beiden Fällen waren die Bauern Nutznießer einer politischen Systemkrise, die von städtischen Protestaktionen ausgelöst wurde - in Braunschweig führte kurzfristig-konjunktureller Unterschichten-Protest in die bürgerliche Bewegung gegen das Regime Karls II. hinein, die mit dessen Vertreibung endete und wiederum mit Nachfolgeaktionen der Unterschichten einherging, in Hannover brachten Aufstände der Bürger von Osterode und Göttingen Anfang Januar 1831, denen rasch eine Welle von Petitionen aus anderen Städten nachfolgte, einen Umbruch in der politischen Führung ins Rollen¹⁹⁹ - aber in beiden Fällen reichten die Ansätze zur Grundentlastung in die Zeit vor der Julirevolution zurück: in Hannover vornehmlich aufgrund von Stüves parlamentarisch-publizistischem

Wirken, in Braunschweig von der Bürokratie betrieben und in allgemeiner Form ja auch von den Ständen zugestanden²⁰⁰, ähnlich in Sachsen, wo die Reform bürokratisch vorbereitet und von der Regierung längst in Aussicht gestellt war, ehe lokale bäuerliche - parallel zu kleinbürgerlichen Unruhen die Landstände 1831 endgültig zum Nachgeben veranlaßten²⁰¹. Es kommt also darauf an, wenn wir uns zunächst auf die Gesetzgebung zur Grundentlastung konzentrieren, im zeitlichen Ablauf genauer den Anteil von städtischer und ländlicher Aktion, vor allem auch den Zusammenhang von latentem Protest und psychologisch-politischen Auswirkungen zu bestimmen.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß das Ziel einer Entlastung des Bauernstandes für die Städter im allgemeinen kein Thema war. Wünsche und Ziele, die im Sommer und Herbst bei verschiedenen kleineren Protestaktionen in den Städten geäußert wurden, blieben ganz auf die konkrete eigene Lebenssituation der beteiligten Bürger beschränkt. Bezeichnend ist, daß auch während der politisch nun weitaus weiterreichenden Göttinger Revolte diejenigen sich dort nicht durchsetzen konnten, die per Bekanntmachung konkrete Beschwerden und Abhilfeforderungen auch zugunsten der notleidenden Bauern artikuliert sehen wollten, u.a. die entschädigungslose Aufhebung aller bäuerlichen Lasten und Ersetzung der grundherrlichen Verluste aus Domänenbesitz²⁰². Nur von einem kleinen Kreis Gebildeter wurde publizistisch und parlamentarisch das Anliegen der Bauern überhaupt vertreten, dies allerdings zunehmend wirkungsvoll, so daß es unter den lesenden, allgemeinpolitisch Interessierten rasch Gemeingut werden konnte.

Des weiteren ist festzuhalten, daß der Widerstand der Grundherren gegen die Ablösung gebrochen, die Gesetzgebung grundsätzlich schon in die Wege geleitet war, bevor die Osteroder Unruhen im Januar 1831 ausbrachen. Denn in der ersten Kammer der Ständeversammlung gewannen die Einsichtigen, wie schon erwähnt, bereits im Frühjahr 1830 die Oberhand, zu Stüves nicht geringem Erstaunen übrigens²⁰³. Im Herbst drängte dann

auch im Stader und Osnabrücker Provinziallandtag die Ritterschaft auf Ablösungsgesetze²⁰⁴. Stüves Bericht zufolge reagierte die Regierung darauf noch nicht, weil man in der vergleichsweise ruhig gebliebenen Stadt Hannover "die Gefahr nicht (sah) wie sie war"²⁰⁵. Indessen scheint ein Ministerialbericht nach London vom 16.12.1830 immerhin eine Proklamation der Ablösbarkeit aller Grundlasten empfohlen oder gar verlangt zu haben; ein Reskript vom 10.1.1831 habe dann das Ministerium "bereits im allgemeinen zu einer Erklärung der Willfährigkeit" autorisiert, so der von Rose angefertigte Bericht vom 3. Februar desselben Jahres - wobei man sich bewußt war, daß nun auch eine "solche allgemeine Erklärung nicht mehr genüge, sondern daß die Erhaltung der Ruhe und des Friedens im Lande es nothwendig erfordere, mit einem ganz bestimmten Antrage ... sofort hervor zu treten, und wo möglich die Hauptgrundsätze der desfallsigen Verordnung ... noch in dieser Stände-Versammlung vorzulegen."²⁰⁶

Daß bereits Ende 1830 grundsätzlich die Weichen gestellt waren, ist sicherlich neben der 'agitatorischen' Tätigkeit Stüves - und damit natürlich in Zusammenhang - der aufkommenden Umsturzangst eines Teils der Privilegierten²⁰⁷, und des Bürgertums wohl nicht minder, zuzuschreiben. Blicken wir kurz auf das Verhalten der Bauern, soweit das faßbar wird: Stüve selbst zeigte sich mehrfach erstaunt über die vielfältige und enge Kommunikation zwischen Angehörigen verschiedener Gemeinden, daß beispielsweise auf dem Markt in Bramsche Artländer Eigenbehörige gezielt Rücksprache mit denen aus dem Amt Wittlage genommen hatten, um sie für die Ablösungssache zu aktivieren²⁰⁸. Auch die Selbständigkeit, mit der die Bauern nun offenkundig die Gelegenheit wahrnahmen, einen aufrechten Vertreter ihrer Interessen gefunden zu haben, kam für ihn z.T. ebenso unerwartet wie gelegen. Stüve war sich längst bewußt gewesen, wie stark, letztlich "unaufhaltsam", das Streben der Bauern nach "Freiheit" wirken mußte, wo es einmal, wie durch die westphälische Zeit

unter den Osnabrückern, geweckt war²⁰⁹. Die Zahl der Loskäufe von den Eigenbehörigkeitsgefällen war erheblich; um die "Sclaverei", wie man das Leibeigentum allgemein nannte, loszuwerden, waren viele zur Zahlung ganz willkürlich überhöhter Summen an den Leibherrn und zu äußersten Entbehrungen bereit²¹⁰. Andererseits war ihm aus vielen Gesprächen klar, "welch einen ungeheuren Einfluß die Idee vom Recht auf ganz schlichte Menschen übt und wie geneigt sie sind, alles Bestehende für Recht zu nehmen. Daraus folgt dann, daß zu Revolutionen durchs Volk sehr viel gehört; und daß es immer nur wenige sein können, die das Recht vom Bestehenden zu unterscheiden und das Verhältnis desselben zu seinen Grundsätzen zu erkennen und zu erhalten wissen."²¹¹ Der Schritt von der Hinnahme des Bestehenden, d.h. auch der als enorm drückend empfundenen (Willkür-) Umstände bei einer 'Befreiung' auf dem Wege 'gütlicher Einigung', hin zur politischen Aktion bedurfte, sollte diese zielgerichtet sein und nicht allein in 'unbedachtem Frondieren' gegen neue Belastungen²¹² bestehen, wie stets und überall in der ländlichen Gesellschaft der Anleitung.

Und die gab Stüve offenkundig nicht nur als Advokat und auf seinen Wanderungen durch das Osnabrücker Land, sondern auch durch sein 'Lasten'-Buch. "Heute früh", schreibt er am 11. Februar 1830, "kamen ein Paar Bauern zu mir von Menslage und Bippen. Die überbrachten mir Schriften, worin ich ersucht wurde, auf dem Landtage für die Befreiung von Leibeigenthum <sic> zu arbeiten, von ihnen selbst aufgesetzt, und unterzeichnet von sämtlichen Leibeigenen der Kirchspiele Menslage, Berge und Bippen; von Ankum, Gehrde und Alfhausen sollten dergleichen noch kommen. Ein Bauersmann ihrer Gegend, der gern lese und über mancherlei nachdenke, sagten sie, habe mein Buch bekommen, und da sie gesehen hätten, daß ich mich ihrer auf die rechte Weise annehme, so haben sie sich zusammengethan, um mich zu ersuchen, doch Alles zu thun, was in meinen Kräften stehe, um die Sache zu betreiben. Dazu

brachten sie noch eine Zuschrift, die ein Leibeigener zu Menslage selbst aufgesetzt, recht vernünftig und mit gar eigenthümlichen Argumenten aus der Bibel und sonst gegen diese unwürdige Last. Alles war so formlos, so rein aus den Leuten (ich habe in dortiger Gegend keine Verbindungen) selbst hervorgegangen, daß es mich herzlich freute und rührte."²¹³ Stüve wurde mit der Zeit "ihr Mann und ... wahrhaft Repräsentant des Landes"²¹⁴. Er informierte die Bauern über das Geschehen in Hannover. Andererseits konnte er Massenpetitionen in den Kammer-Verhandlungen als Druckmittel einsetzen, so z.B. am 26. Februar 1830 diejenigen der genannten sechs Kirchspiele des nördlichen Osnabrücker Landes mit mehr als 240 Unterschriften; am 10. März überreichte er neuerliche Bitten von Eigenbehörigen um Befreiung mit diesmal etwas über 80 Unterschriften²¹⁵. Im Jahr darauf wurde dieses Mittel dann auch in anderen Gegenden des Königreichs häufig benutzt²¹⁶. Daß sich darüberhinaus in Gewaltakten bäuerlicher Unmut Luft gemacht hätte, kam so gut wie gar nicht vor. Stüve hielt es 1830 für "lächerlich ..., Gewalt von Seiten des Bauernstandes zu fürchten"²¹⁷. Zu Pfandverweigerungen wegen bestrittener Abgaben waren die Bauern allerdings bereit; nachdem bekannt geworden war, welche Lasten auf dem Osnabrücker Provinziallandtag in Frage geraten waren, schickte man sich zumal im dicht bevölkerten Süden des Osnabrücker Landes auch an, diese zu verweigern, sogar frühere Zahlungen zurückzufordern²¹⁸. Am 3. Dezember 1830 schreibt Stüve: "In manchen Gegenden unsers Landes ist, wie man erst jetzt recht hört, die Stimmung so, daß es eines Funkens bedürfte, um Alles in Flammen zu setzen. Drohbriefe giebt's allenthalben, hie und da auch halbe Gewaltthätigkeiten und überall Widersinn gegen Regierungsmaßregeln, die man nicht für genügend hält."²¹⁹ Nun, selbst als der 'Funke' von den Nachbarstaaten auf das Königreich überggesprungen war, die Aufstände in Osterode und Göttingen die Artikulation von Unzufriedenheit in große Breite und Schärfe in Gang gesetzt hatten, die im Sturz

des Grafen Münster, der Einsetzung des vormaligen Generalgouverneurs Adolf Friedrich von Cambridge als Vizekönig und nach der Niederwerfung der Aufstände in ersten wirklichen Ansätzen zu sozialer und politischer Reform gipfelten²²⁰ - auch dann blieben die Bauern fast überall bei der Androhung von Gewalt, von Steuerverweigerungen o.ä. stehen. Stüves Vertrauen in ihre Friedlichkeit blieb ziemlich ungebrochen, auch wenn einige Erlebnisse - die Gesmolder Bauern warteten nur darauf, ihre Aktionen von 1794 wiederholen zu können; mancherorts zeige sich ein "Wohlgefallen an Unruhen, eine Hoffnung auf Aenderung und Mangel der Scheu vor dem Kriege", die ihm schmerzlich sei²²¹ - den 'Bauernfreund' bedenklich stimmten. Allenfalls in der Nähe der besonders unruhigen Städte kam es zu einigen Zwischenfällen oder Aktionen wie derjenigen von begüterten Bauern und Advokaten in Bovenden bei Göttingen, die zur Unterstützung des dortigen Auflehnsversuches am 10.1.1831 einen 'revolutionären' Gemeinderat bildeten²²².

Man wird für das Königreich im ganzen sagen können, daß während dieser unruhigen Jahre das politische Interesse der Bauern offenbar deutlich zugenommen hat, wobei ein gewisses Gefälle von Süden nach Norden anzunehmen ist. Die städtischen Unruhen Anfang 1831 übten nur noch einen Verstärkungs- und Beschleunigungseffekt auf die Reformansätze zur Ablösung der Leib- und Grundherrschaft aus. Der Glücksfall, daß die besonders belasteten Bauern im südlichen Niedersachsen - vor allem die Osnabrücker in Stüve, aber auch die Hildesheimer in Lüntzel, die Calenberger in Gülich - besonders vehemente und effektive Fürsprecher im politisch-publizistischen Bereich gefunden hatten, trieb die Reform voran, verhinderte im Zusammenspiel mit der Mentalität der Bauern, die z.T. doch Erhebliches zu verlieren hatten, wirkliche Unruhen, Gewaltanwendung, Rechtsbrüche. In einem Punkt profitierte der Bauernstand direkt von den hauptsächlich verfassungspolitischen Forderungen des Bürgertums: seine Repräsentation in

der Ständeversammlung wurde auf die Pflichtigen ausgedehnt und erheblich erweitert²²³.

Die Nöte und Beschwerden der ländlichen Unterschichten kamen im Jahr 1831 in zahlreichen Petitionen und Amtsberichten zum Ausdruck. Zumeist waren sie von der Regierung mit Kornunterstützung, öffentlicher Arbeitsbeschaffung oder gewissen Abgabenerleichterungen zu beschwichtigen. Wo es - wiederum nur im südlichen Niedersachsen, auch in Ostfriesland - zu einzelnen Unruhen oder Gewalttaten kam²²⁴, blieben sie stets auf das eigene Dorf begrenzt. Viele mittellose Unterschichtsangehörige "suchten durch verstärkten Forst- und Jagdfrevel sowie in organisierten Diebes- und Schmugglerbanden ihre Situation erträglicher zu gestalten."²²⁵ Dies war jedoch nichts qualitativ Neues gegenüber dem Verhalten in früheren Not-situationen. Insgesamt blieben die ländlichen Unterschichten weitgehend ruhig. Mir scheint, als sei um das Jahr 1830 hinsichtlich ihrer 'Gefährlichkeit', Aufstandsbereitschaft, Entwurzelung usw. die Perzeption der regierenden Schichten der Realität noch weit voraus gewesen, ohne daß dies für die Unterschichten im Königreich sozialpolitisch langfristig positive Ergebnisse bewirkt hätte. Was dem verbreiteten 'Pulverfaß'-Bewußtsein²²⁶ an politischer Aktivität entsprang, konzentrierte sich vielmehr zusehends auf die Sicherung des Bauernstandes als des sozialen Puffers. Dies läßt sich gut anhand der Diskussion über Auswanderung in den folgenden Jahren verfolgen: wer dafür war, erhoffte sich in erster Linie den Abfluß bindungsloser, staatsgefährdender 'Elemente'; Bedauern äußerte man, wie z.B. Stüve, wenn man wohlhabende Bauern ihr Erbe verkaufen und fortziehen sah: "So bleibt uns denn am Ende die vermögens- und hilflose Menge; und geht es denen gut, so wird das Übel fortschreiten"²²⁷!

1848 holte dann die Realität frühere düstere Prognosen ein, und die ländlichen Unterschichten in Nordwestdeutschland rebellierten wirklich in bislang ganz unbekanntem Ausmaß. Und zwar mit einer bedeutenden Akzentverschiebung: daß sich

jetzt mehr als je zuvor Protest gegen die eigenen Dorfgenossen, die Grundbesitzer richtete, auf die man in rasch zunehmendem Maße die Ursachen der eigenen Existenznot projizierte.

Für das Jahr 1830 mag es noch etwas zu verwegen sein, so allgemein wie E.W. Buchholz zu konstatieren, es gehe "ein Riß durch das Landvolk, eine Aufspaltung in 'niedere Volksklasse' und 'rechtliche, wohlhabende Einwohner'"²²⁸; jedenfalls scheint mir für das Königreich Hannover da noch Zurückhaltung geboten. Gewiß, der 'objektive' Interessengegensatz war bereits 1830 mit dem Fortgang der Gemeinheitsteilungen und der ständig zunehmenden Konkurrenz um Arbeit und Pachtland, der wachsenden strukturellen Abhängigkeit des Häuslings- bzw. Heuerlingsshaushalts scharf ausgeprägt; der Kampf in den Gemeinden um Beiträge der Nicht-Stimmberechtigten zu den gemeinsamen Lasten sorgte für zusätzliche Spannungen.

Doch die wirtschaftliche Lage der Unterschichten verschärfte sich dramatisch erst mit dem rapiden Abfall der Nebenerwerbskonjunktur und dem gleichzeitigen Anstieg der Nahrungsmittel-, Holz- und Pachtpreise in den 1830er und 40er Jahren, als die Bauern aus dem Tief der Jahre bis 1825 (und schwächer nochmals zu Beginn der 30er Jahre) sich zu einigem Wohlstand aufschwingen konnten, während die Unterschichten immer stärker auf bedrohte landwirtschaftliche Ressourcen angewiesen waren bzw. schon verlorene zurückforderten. Die Durchführung der Agrarreformen liberaler wie 'konservativ-liberalisierender' Provenienz beförderten diese Entwicklung ebenso wie konjunkturelle Faktoren und wie die Auswirkungen jener Domizil- und Trauscheinordnung von 1827, die Vermehrung und Fluktuation der Landlosen so weit wie möglich beschränken sollte. Indem damit Mobilität der Unterschichtsangehörigen in der Tat weitgehend unterbunden, andererseits den Gemeinden, d.h. den Hofbesitzern, ein Monopol auf die Erteilung des Domizilrechts eingeräumt wurde²²⁹, bürdete man dem einzelnen Dorf für die Zukunft ein er-

hebliches Konfliktpotential auf.

Der "Riß", so scheint mir, war 1830 in vielerlei Ansätzen existent, blieb aber noch weithin latent - zumindest für den späteren Betrachter, der den täglichen 'Kleinkrieg' nicht zu rekonstruieren vermag. Eine subjektive Entsprechung zu den vorhandenen Interessenkonflikten, ein gegen die Vollbauern oder die Bauern überhaupt gerichtetes Wir-Bewußtsein der Unterschichten, ist 1830/31 ebenfalls erst in Ansätzen zu erkennen. Wiewohl die Gruppe der Heuerlinge oder Häuslinge eines Dorfes häufig nur für sich beim Amtmann oder Advokaten vorstellig geworden sein mag, erscheinen in Amtsberichten oder Petitionen ihre Beschwerden in den allermeisten Fällen gemeinsam mit denen der Bauern. Einigermaßen typisch dürfte die gemeinsame Bittschrift der Gemeinden Beuchte (Amt Vienenburg), Burgdorf und Gielde (beide Amt Schladen) in der LD Hildesheim vom 30.1.1831 sein²³⁰: man beklagt die Allmacht der Beamten, fordert Trennung von Gericht und Verwaltung, Ermäßigung der Grund- und der Personalsteuer sowie der Chauseedienste und schließlich, daß Grundzinsen, Dienste und Zehnten ablösbar würden und "daß Jeder, welcher dem Staat steuert, auch an der Wahl der Landstandsdeputirten theilnehmen dürfe".

Die Petition trug 169 Unterschriften, davon aus Beuchte 56: 5 von Ackerleuten bzw. Halbspännern, 6 von Großköthern, 7 von sonstigen Köthern, 16 von Brinksitzern und Anbauern, 18 von Häuslingen und 4 weitere ohne Angabe. Obwohl Häuslinge beteiligt waren, fehlte die oft erhobene Forderung nach Aufhebung des Schutz- und Dienstgeldes, möglicherweise ein Punkt, der dem federführenden Advokaten unerheblich erschien²³¹. Die Häuslinge traten kaum als besondere Gruppe in Erscheinung. Vereinzelte Fälle von Gewaltanwendung wie der schon erwähnte im Osnabrücker Land sind auch für das Hzt. Braunschweig nachgewiesen worden²³²; sie waren aber nicht (direkt) gegen Bauern gerichtet. Immerhin gab es dort in einem Dorf "eine freiwillige Vereinigung eines Theils der Hof- und Hausbesitzer"²³³

gegen die Häuslinge; amtsseitig wurden solche Zusammenschlüsse gefördert, nicht jedoch von der Regierung, da sie bereits in solchen Kommunalgarden mangelhaftes Interesse an der Sicherung des Eigentums befürchtete²³⁴.

Verglichen mit der Situation 1848, machen die Dörfer knapp 20 Jahre zuvor nach außen hin noch einen relativ geschlossenen Eindruck. Um auf die allmähliche Verschärfung der sozialen und wirtschaftlichen Polarität in den Gemeinden schließen zu können, bleibt nur die genaue Analyse des Geschehens im März/April 1848 vor dem Hintergrund der wichtigen Entwicklungstrends in der Zwischenzeit.

3.2.5. Die Ablösungsgesetze 1831/33

Der Entwurf zu einem Ablösungsgesetz, den die Regierung den Ständen am 9.4.1831 vorlegte, wurde in der gemeinsamen Kommission beider Kammern, die Stüve ganz eindeutig beherrschte, von Grund auf umgekrempelt²³⁵. Am 10.11. desselben Jahres wurde - fast identisch mit einem Neuentwurf von Stüves Hand - die "Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, und Regulierung der bauerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze"²³⁶ veröffentlicht, im wesentlichen eine Art Absichtserklärung, die "der annoch nöthigen Untersuchung einzelner Verhältnisse" (Präambel) nicht vorgreifen sollte. Die ausführliche Ablösungsordnung²³⁷, bestehend aus 354 Paragraphen und wiederum maßgeblich von Stüve geprägt, erschien am 23.7.1833 zugleich mit einer "Verordnung über die Verhältnisse der ... durch Ablösung freigewordenen Güter, so wie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten" sowie einer weiteren zur Vererbung von Grundbesitz²³⁸. Der Inhalt dieses Gesetzeskomplexes ist mehrfach zusammenfassend dargestellt worden²³⁹, ich kann mich auf die allerwichtigsten Punkte beschränken:

- . Ablösbar wurden alle grundherrlichen Verhältnisse - vorausgesetzt, das Nutzungsrecht des Pflichtigen war erblich²⁴⁰ -, Zinsen, Zehnten, Reallasten und Abgaben, die von lehnbaren Grundstücken an den Lehnsherrn geleistet wurden.
- . Das Kündigungsrecht stand im Regelfall nur dem Pflichtigen zu, dem Berechtigten allein für bestimmte Erbzinsverhältnisse²⁴¹, sowie für unregelmäßige Gefälle; deren Umwandlung in eine Geldrente konnte er verlangen.
- . Die Ablösung war durch freie Vereinbarung - eingeschränkt durch nicht zu verletzende Bestimmungen zur Erhaltung der Höfe - oder durch amtliche Auseinandersetzung herbeizuführen.
- . Ablösungsmittel: alle festen Geld- und Getreideabgaben mußten durch eine Kapitalzahlung in ungetrennter Summe abgelöst werden; Dienste, Zehnten, veränderliche Gefälle oder Naturalabgaben außer Getreide konnten in eine Geldrente²⁴² verwandelt werden, die wiederum jederzeit durch Kapitalzahlung ablösbar war. Zur Ablösung des Zehnten konnte Land abgetreten werden, und zwar bis zu einem Sechstel der zehnbaren Flur²⁴³.
- . Die Entschädigung des Berechtigten betrug durchweg das 25fache des ermittelten Jahreswertes der Leistung, wobei Gegenleistungen an den Pflichtigen in Abzug zu bringen waren.
- . Die Eigenbehörigkeit endete mit Ablösung der veränderlichen Gefälle - (Auffahrt, Sterbfall, Freibriefe und Heimfall) für den Hofbesitzer, seine Frau und alle noch nicht abgefundenen Abkömmlinge des Hofes. Gesindezwangsdienste wurden entschädigungslos aufgehoben.
- . Mit der Ablösung der grundherrlichen Lasten erwarb der Hofinhaber das volle Eigentum seines Hofes, allerdings vorbehaltlich landespolizeilicher Beschränkungen der Dispositionsbefugnis. Alle Institute des Meierrechts wurden als bäuerliches Privatrecht wieder eingeführt: Erbfolge, Bevorzugung des Anerben, Bestimmungen über die Brautschätze abgehender

Kinder, eheliches Güterrecht, Leibzuchten, Interimswirtschaft usw.

Den Ämtern bzw. Gerichten stand fortan ein Aufsichts- und Konsensrecht bei sämtlichen Kontrakten über die Höfe als ganze oder in Teilen zu.

"So hat der hannoversche Staat durch die Ablösungsgesetzgebung zwar die Aufhebung der Privatgrundherrschaft ermöglicht, aber zugleich die von und unter der Privatgrundherrschaft geschaffene ländliche Verfassung auf das strengste aufrecht erhalten."²⁴⁴

Mehrere Anträge Stüves, im Zuge der Ablösungsgesetzgebung auch sogleich eine staatliche Kreditanstalt zu errichten, damit die Ablösungen rascher in Gang kämen - an der vorübergehenden starken Schulden-Belastung der Bauern, ob nun gegenüber dem Grundherrn oder der Kreditkasse, hätte das generell freilich nichts geändert -, blieben ohne Erfolg. Erst 1840 wurde eine Landrentenbank geschaffen.

3.2.6. Die Landgemeinden im Vormärz

Eine grundlegende Neuerung erfuhr das Landgemeindewesen im Vormärz nicht²⁴⁵. Sie wäre aus verschiedenen Gründen, die mit der Zeit an Dringlichkeit zunahm und sich bündelten, erforderlich gewesen: anlässlich der Neuordnung der Ämter im Jahre 1823 wurden Stellung und Aufgaben der Bauermeister neu festgelegt, doch blieb in wesentlichen Fragen, u.a. bei der Klärung der Wohnrechtsverhältnisse der Häuslinge, die Feinabstimmung der Funktionen zwischen Verwaltung und Gemeinde unklar, auch Bauermeister-Instruktionen der folgenden Jahre und die Domizil- und Trauscheinordnung von 1827 ließen viele Probleme offen. Die Gemeinheitsteilungen entzogen mit dem genossenschaftlichen Wirtschaften und der Möglichkeit des

Rückgriffs auf die Gemeinheiten als Vermögensreserve dem traditionellen Gemeindewesen konstitutive Elemente. Besitzveränderungen verschoben trotz aller Beschränkungen Umfang und rechtlichen Status der Höfe weiter gegeneinander. Mit dem Wachstum der unterbäuerlichen Schicht schob sich das Integrationsproblem, inwieweit sie an den Lasten und damit auch an Rechten und Einrichtungen der Gemeinde partizipieren sollten, immer dringlicher in den Vordergrund; zum anderen ließ die Armut von immer mehr Gemeindebewohnern die Unterstützungspflicht ob nun gemeindlicher oder übergreifender Verbände - da bestanden erhebliche regionale Unterschiede - zunehmend problematisch werden, solange keine allgemein verbindliche Regelung der Armenfürsorge bestand. Andere Gemeindefunktionen wie die Sorge für den Wegebau, die Verteilung von Chausseediensten oder die Unterhaltung von Schulen nahmen an Umfang zu, während die ständigen Einnahmen der Gemeinden, die früher halt vornehmlich aus der Verpachtung von Gemeingrund geflossen waren, tendenziell zurückgingen. Das Zusammentreffen von Verschiebungen in den Besitzverhältnissen und wachsendem Funktionsdruck auf die Landgemeinden gab den Gemeindegliedern zahlreiche Anlässe, eine Neuverteilung bestimmter Rechte und Pflichten zugunsten des eigenen materiellen Interesses zu verlangen, wobei den Behörden als Schlichtungsinstanz stets eine gewichtige Rolle zufiel²⁴⁶. Schließlich verlangte die Exemption der privilegierten Güter von den Landgemeinden angesichts deren wachsender Belastung und ohnehin aus allgemeinpolitischen Gründen nach einer grundsätzlichen Regelung des Gemeindewesens. Wie gesagt, dazu kam es nicht. Vielmehr wurden verschiedentlich partielle Grundlagen geschaffen, z.T. in sich bereits unklar (z.B. die Domizilregelung, worauf gleich noch eingegangen wird), z.T. von vornherein ohne Realisierungschance (so die Grundsätze zur Beseitigung der Exemptionen), insgesamt lückenhaft und unzureichend. Für zahlreiche Streitpunkte bildeten Prozesse und Vergleichsschlüsse der Behörden - zu-

meist prekäre, nicht einmal auf Landdrostei-Ebene einheitliche Kompromisse zwischen 'Herkommen' und Anerkennung moderner Entwicklungen - die einzige Lösungsmöglichkeit. Der Mangel an politisch durchgreifender Regelung der Gemeindeverhältnisse schärfte Gruppen- und Schichtegoismen in jeglicher Richtung und trieb die Dissoziation der Landgemeinden, wie sie durch die Gemeinheitsteilungen initiiert war, weiter voran. Wohl gemerkt, die Rede ist hier weniger von dem Antagonismus zwischen Besitzbauern und Landlosen als von den Interessenkonflikten innerhalb des Bauernstandes: sie haben nach langen Streitigkeiten - die es immer gegeben hatte, aber nie so gehäuft, in der Region schnell Schule machend und im Grundschema so gleichförmig - natürlich dazu geführt, daß die Bauern sich neu miteinander arrangierten. Sie waren zugleich Ausdruck und Mittel zur Beförderung eines modernen Bewußtseins, daß man - in der Regel als Gruppe - versuchen müsse, eine Besserung der eigenen Situation durch neue Rechtssetzungen zu erreichen, wie dies mehr oder minder erfolgreich in Nachbarorten auch versucht wurde, eines Bewußtseins davon, daß Status und wirtschaftliche Möglichkeiten von Haus und Hof nicht unverrückbar festlägen, sondern auf vielfältige Weise in Bewegung geraten seien.

Und das Bewußtsein von der politischen wie wirtschaftlichen Vermehrbarkeit des individuellen Nutzens implizierte ganz selbstverständlich, daß man sich zunehmend der lästigen Versorgungsempfänger und der christlichen Hilfspflichten zu entledigen suchte, daß man die Beziehungen zu Gesinde, Tagelöhnern, Gemeindearmen usw. auf das ökonomisch Notwendige reduzierte.

Zu den gesetzlichen Teil-Regelungen der Gemeindeverhältnisse: Die Domizilordnung von 1827 bestimmte, das Wohnrecht an einem Ort werde erworben entweder durch Geburt (bei Frauen auch: Heirat), ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde oder durch "bloßen Aufenthalt" und Führung eines eigenen Haushalts über fünf Jahre hin²⁴⁷. Im letzteren Falle müsse die Absicht, in

der betreffenden Gemeinde den bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich sein - wobei ein Gemeindemitglied in der Regel dem "Vorschub leiste" -; Zeitpächter, also z.B. Heuerlinge, fielen ausdrücklich nicht unter diese Regelung. Sie konnten nur durch vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde dort das Domizilrecht erwerben²⁴⁸.

Die Aufnahme in die Gemeinde durch Vereinbarung konnte geschehen auf dem Wege des Erwerbs eines Wohnhauses oder durch die Zustimmung der Gemeinde unter Genehmigung der Obrigkeit oder, drittens, "durch Bestimmung der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde", (und zwar für konzessionierte Gewerbetreibende, Handarbeiter oder Tagelöhner, die nachweisen konnten, wahrscheinlich für längere Zeit einen Erwerb zu finden, sowie sonstige Personen mit hinreichendem Vermögen und einer Wohnung. Stüve zufolge brachte die Regierung dieses Gesetz in erster Linie ein, um den Behörden diese Eingriffsrechte - die jedoch zu ungenau ausgestaltet seien - gegenüber der Abschließungstendenz der Gemeinden zu sichern. Sie hatte den Erwerb des Domizils, u.a. durch eine Frist von nur zwei Jahren stillschweigenden Aufenthalts, noch mehr erleichtern wollen, was aber am Einspruch der Stände scheiterte²⁴⁹.)

Die Domizilordnung wurde im Sinne restriktiver Bevölkerungspolitik ergänzt durch Bestimmungen über die Erteilung von Trauscheinen vom 1. August 1827²⁵⁰: demnach durfte kein Pfarrer Trauungen von Personen, die unter Amts- oder Magistratsobrigkeit standen, vornehmen, ehe sie nicht eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie sich niederlassen wollten, anbrachten, des Inhalts, daß sie dort aufgenommen würden und sich selbst ernähren könnten. Hinsichtlich derjenigen Personen, die sich auf exemten Gütern ansiedelten, waren die Bestimmungen über Domizil und Trauschein äußerst unklar²⁵¹; gegen die Intention des § 11 der Domizilordnung, die Güter zum vertraglichen Anschluß an einen Gemeindeverband, d.h. insbesondere einen Armenverband zu bewegen, setzte sich der Adel erfolgreich zur Wehr.

Mit den Exemtionen in erster Linie beschäftigt sich das vierte Kapitel des Staatsgrundgesetzes von 1833: "Von den Gemeinden und Körperschaften"²⁵². Jeder Landeseinwohner sowie jedes Gut, Haus oder Grundstück müsse, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen allerdings, einer Gemeinde angehören. "Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt finden. Rechtlich bestehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entschädigung aufgehoben werden." (§43) Ausführungsbestimmungen dazu wie überhaupt für die "Regulierung des Gemeindewesens" werden der Provinzialgesetzgebung überlassen. Bis zum Anschluß des Gutes an eine Gemeinde auf dem Wege gütlicher Übereinkunft bzw. nach gewissen allgemeinen Grundsätzen, die in § 46 des Staatsgrundgesetzes niedergelegt sind, verändere sich der Status des Gutes in keiner Weise. Ferner wird die generelle Einschränkung getroffen, daß Domänen oder Güter, deren Lage eine Vereinigung mit einer Gemeinde "nicht angemessen erscheinen" lasse, selbständig bleiben könnten (§45 und 54); jedes größere Gut konnte danach seine weitere Exemtion beanspruchen. Auch die Verfassungsnovelle vom 9.9.1848 hob diese nicht grundsätzlich auf (§11ff.).- Der Widerstand des Adels hatte hier auf ganzer Linie Erfolg²⁵³.

Das Staatsgrundgesetz legte auch für die innere Verfassung bestimmte Normen fest: den Landgemeinden stehe, heißt es in § 54, "die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulierung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarks-Polizei zu", außerdem das Recht zur Wahl von Gemeindevertretern sowie, "unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung", der Gemeindebeamten. In § 60 des Landesverfassungsgesetzes fehlten die Bestimmungen über Regulierung der inneren Gemeindeverhältnisse, Flur- und Feldmarkspolizei sowie über die Organisation einer Vertretung; ausdrücklicher als im Staatsgrundgesetz wurde hier auf die Provinzialgesetzgebung verwiesen.

Wie schwerfällig diese Gesetzgebung in den Provinzen arbeitete, nahe an den wirklichen Problemen zwar, aber durch die scharfen Interessengegensätze zwischen der Ritterschaft auf der einen und, zumeist vereint, Städten und freiem Grundbesitz auf der anderen Seite blockiert; wie viele Querstände zwischen Provinziallandtag, Landdrostei und Regierung, auch der Allgemeinen Ständeversammlung in Hannover hier dringende Problemlösungen aufschoben, hat H.-J. Behr in seiner Studie über die Osnabrücker Landstände anhand zahlreicher Einzelprobleme gezeigt. Die Probleme und Entscheidungsstrukturen dort unterschieden sich natürlich graduell von Verhältnissen in anderen Landesteilen - man denke an den Problemdruck des Heuerlingswesens, die Existenz einer Kurie der freien Grundbesitzer seit 1818/19²⁵⁴ -, aber das Ergebnis, Verschleppung einer durchgreifenden Neuordnung des Landgemeindewesens, war überall dasselbe.

Einen zentralen Streitpunkt bildete die Verteilung der Kommunallasten, insbesondere die Aufbringung der Armenunterstützung und der Schulgelder²⁵⁵.

Der Osnabrücker Provinziallandtag befaßte sich mit der Frage, wie die Repartition der Kommunallasten gewandelten Verhältnissen anzupassen, das Höfeklassen-Kriterium durch eine Anwendung aktueller Steuersätze als Maßstab zu ersetzen sei, erstmals 1828 auf Eingaben der Eingesessenen von Essen und Hunteburg hin, zu denen aus anderen Kirchspielen rasch weitere hinzukamen, zum Teil ganz konträren Inhalts. Zunächst scheiterte jede Regelung am Widerstand der Kurie der freien Grundbesitzer, in der offensichtlich allein freigewordene Erbenhöfe und ihre Interessen vertreten waren. Man klammerte sich gänzlich an das Prinzip gleicher Lasten für alle Reihenhöfe, insbesondere so lange die Beiträge der Exemten noch nicht festgelegt seien.

Die Landschaft überwies das Problem der Allgemeinen Ständeversammlung, die aber außer den genannten allgemeinen Grundsätzen keinerlei Neuordnung veranlaßte. Auch bei der Land-

drostei blieb es trotz mehrfachen Drängens der Landstände bei Ansätzen zu einer Gemeindeordnung. Im Jahre 1843 schließlich wurde auf Initiative der freien Grundbesitzer hin, die endlich sämtliche Guts-Exemtionen beseitigt zu sehen wünschten, und gegen den Widerstand der Ritterschaft eine ständische Untersuchungskommission eingesetzt; ihren Bericht vom 9.4.1845 verfaßte Stüve²⁵⁶: eine befriedigende Klärung des Lastenproblems sei nicht möglich, hieß es darin, ohne daß einerseits das Stimmrecht in den Gemeinden entsprechend den Besitzverhältnissen einheitlich geregelt werde, andererseits seien die mannigfachen Überschneidungen von Kirchen-, Schul-, Armen- und Domizilverbänden, die gerade im Osnabrückischen politische Eingriffe ungemein komplizierten, sowie sämtliche Exemtionsansprüche vorab offenzulegen, zu prüfen und neu zu ordnen. Konkret machte die Kommission einige klug differenzierende Vorschläge: die Armenlast sollten kombiniert die Bauersschaften - mit Naturalleistungen vor allem - und ein Kirchspielfonds tragen, in den u.a. jeder Einwohner je nach Vermögen und Einkommen Beiträge zahlte; Dienste sollten nach Höfeklassen geleistet werden, denen der einzelne Hof aber nicht nach traditionellem Rechtsstatus, sondern entweder nach Landbesitz oder nach der Anzahl der gehaltenen Pferde zuzuordnen war; für Einquartierungen sollte allein entscheidend sein, ob genügend und angemessener Raum vorhanden war; die übrigen Lasten - Zuschüsse zum Wegebau, Militäraushebungen, Feuerlöschwesen, Verwaltungsaufwand usw. - sollten nach einem Schlüssel festgesetzt werden, der einer Kombination der direkten Steuern folgte und im Einzelfall modifizierbar sein mußte. Insgesamt blieb noch viel Spielraum für innergemeindliche Auseinandersetzungen und Forderungen nach Sonderregelungen. Die zweite und dritte Kurie der Osnabrücker Landschaft hießen die Empfehlungen der Kommission sofort gut. Nicht jedoch die Ritterschaft: vornehmlich aufgrund persönlicher Motive (Verfassungskonflikt!) und weil man jeden Anschein eines Einlenkens in der Exemtionenfrage vermeiden

wollte, sperrte sich der Adel völlig gegen die Kommissionsvorschläge (an denen auch er nicht mitgearbeitet hatte). So unterblieb jede Einigung; die Allgemeine Ständeversammlung, der die Osnabrücker Ritterschaft in ihrer Not das Problem wieder zuzuschieben versuchte, wie die Regierung in Hannover blieben passiv. "Auch die Gemeindeordnung von 1852 hielt an dem 'herkömmlichen oder sonst gültigen Fuße' der Lastenverteilung fest, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt sei. Es blieb den Gemeinden vorbehalten, Änderungen zu beschließen und diese von der Aufsichtsbehörde bestätigen zu lassen."²⁵⁷ Einander blockierende Interessen von freien Bauern und Ritterschaft, Unfähigkeit der Landdrostei zur Vermittlung und Passivität Hannovers wirkten also dahingehend zusammen, daß die Landgemeinden in dieser wichtigen Frage sich selbst überlassen blieben bzw. der Einwirkung der Ämter. In den anderen Landesteilen ergaben sich etwas abgewandelte politische Konstellationen - vor allem hatten dort die freien Bauern nicht dasselbe Gewicht wie in Osnabrück²⁵⁸ -, aber zu Lösungen in der Kommunallasten-Frage kam man nirgends. Es handelte sich bei diesen Beiträgen zum Schulwesen, Wegebau usw. keineswegs immer - am ehesten noch bei der Armenunterstützung - um erhebliche Beträge, die quantitativ etwa der Steuerlast gleichgekommen wären. Der Streit ging viel eher ums Prinzip, um das oder gegen das ins Rutschen geratene 'Herkommen'. Er brach in der Regel aus, wenn Sonderausgaben, für ein Schulhaus, Wegebau, einen neuen Unterstützungsfall zum Beispiel, anstanden und umgelegt werden mußten, Fälle, wie sie sich im Vormärz zusehends häuften; Präzedenzfälle in der näheren Umgebung erhöhten natürlich die Konfliktbereitschaft. Blieben Streitigkeiten um die Kommunallasten in den 1820er Jahren noch Einzelfälle, so hatte bis 1850 dann doch die Mehrzahl der Gemeinden auf diese oder jene Weise solche Auseinandersetzungen durchgemacht oder war immer noch darein verstrickt²⁵⁹.

Einige typische Konflikte aus Gemeinden des Hildesheimer Raums, genauer: aus dem Gebiet, das 1852 in den Ämtern Alfeld

und Lamspringe zusammengefaßt war²⁶⁰, mögen als Illustration dienen. Fast immer traten Konflikte um die Kommunallasten erst nach vollzogener Gemeinheitsteilung auf; so etwa in Wettensen²⁶¹, wo bis zu der 1825 erfolgten Teilung alle Ausgaben der Gemeinden von den jährlichen Einkünften aus verpachteten Gemeinde-Grundstücken bestritten worden waren und niemand sich im Jahr 1836 erinnern konnte, daß jemals außerordentliche Umlagen nötig gewesen wären. Als dieser Fall erstmals eintrat, 1825 für einen Schulbau im benachbarten Eimsen, leisteten die drei Ackerleute und zwei Kötner des Dorfes - weiterhin lebten in Wettensen eine Anbauern- und 21 Häuslingsfamilien, die nicht zur Realgemeinde gehörten - ihren jeweiligen Beitrag nach dem Verhältnis der von ihnen entrichteten Grundsteuer. Dieser Verteilungsschlüssel wurde, bestätigt auch vom Amt Winzenburg im Jahre 1828, über ein Jahrzehnt hin beibehalten, ehe offensichtlich zwei Ackerleute um eine Änderung nachsuchten. Sie fühlten sich im Verhältnis zu den Köttern übermäßig belastet und verwiesen darauf, daß in früherer Zeit von überschüssigen Gemeinde-Einnahmen ein Ackermann stets drei, ein Kötner zwei Teile erhalten habe; dies sei auch für die Lastenverteilung ein geeigneter Maßstab, auf das Grundsteuerkriterium habe man sich damals nur unter Druck des Amtes eingelassen.

Das nunmehr zuständige Patrimonialgericht Brüggen-Wispenstein erklärte dazu, daß ein Kötner zwei Drittel des Beitrages eines Ackermanns zahlen solle, sei "sehr unbillig und im Ganzen den Verhältnissen der Ackerleute zu den Kothsassen höchst unangemessen ... und jeden Falls zum größten Drucke der Kothsassen gereichen würde, da ein jeder Ackermann circa 100 Morgen Ländereien und ein Drittheil von der Schäferei besitzt, während beyde Kothsassen nur ohngefähr 37 Morgen Ländereien und keinen Antheil an der Schäferei haben."²⁶² Da beide Seiten gute Gründe für ihren Widerstand gegen den reinen Grundsteuer- bzw. den 3:2-Maßstab besäßen, empfahl die Landdrostei einen Vergleich, und zwar nach folgendem,

als Leitlinie in diesen Jahren immer wieder empfohlenen Grundsatz: zwei Drittel der anfallenden Lasten sollten nach dem Repartitionsfuß der Grundsteuer, das restliche Drittel nach dem der Personensteuer verteilt werden, die die unteren Bauernklassen ja verhältnismäßig stärker belastete. Die Kötner nahmen den Vorschlag an, die Ackerleute lehnten ab und boten ihrerseits an, zwei Drittel der anfallenden Ausgaben zu übernehmen - womit sie sogar noch geringfügig besser weggekommen wären als bei ihrem früheren Angebot -, was die Kötner wiederum ablehnten. Letzten Endes dekretierte die Landdrostei mit Zustimmung des Innenministeriums am 13.3.1837 den kombinierten Repartitionsfuß der beiden direkten Steuern. Untypisch an dem geschilderten Fall war, daß die Ackerleute die Initiative zur Veränderung ergriffen, nachdem sie sich nun einmal auf das stark differenzierende Grundsteuer-Kriterium, wie das auch andernorts zuweilen geschah²⁶³, eingelassen hatten. Normalerweise beantragten Kötner die Ersetzung des alten Maßstabes der Nutzungsanteile auf den Gemeinden durch den Grundsteuerfuß. Die vorher, verglichen mit den Besitzunterschieden zwischen Ackerleuten und Kötner - die wenigen Großkötner ausgenommen -, für letztere verhältnismäßig günstige Kombination aus egalitären und leicht abgestuften Nutzungsrechten schlug jetzt, da die individuellen Leistungspflichten gegen die Gemeinde sich spürbar häuften, in ein nach Meinung der Kötner zu egalitäres Verhältnis der Pflichten um.

Selten kam es vor, daß sie, wie in Sehlem 1837, überhaupt keine Verbesserung für sich erreichten²⁶⁴: von den 21 Kötner zahlten dort diejenigen mit weniger als 10 Morgen Land 6 Pfennig Armengeld wöchentlich, die mit mehr als 10 Morgen 8 Pfennig, der eine vorhandene Halbspänner einen Mariengroschen, die zwei Ackerleute noch 4 Pfennige mehr. "Diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche wenige Länderey besitzen, bestanden darauf, die Armenbeträge und Armenverpflegung solle nach dem Fuße der Grundsteuer repartirt werden"; man hielt ihnen

entgegen, Gemeinde-Einnahmen seien noch vor kurzem unter allen gleich geteilt worden und schon das Herkommen der abgestuften Armengelder sei eigentlich nicht in Ordnung. Das Amt sah keinen Grund, von der geltenden Regelung abzugehen.- In der Gemeinde Warzen²⁶⁵ standen 1834 acht Kötner mit ihrer Forderung nach Lastenverteilung entsprechend dem Grundbesitz zwei Ackerleuten gegenüber von denen der eine vor 10 Jahren, der andere vor einem halben Jahr nach Warzen gezogen war, beide sich auf altes Herkommen nicht berufen konnten und in eine ziemlich egalitäre Gemeinheitsteilung eingewilligt hatten. Daraus leiteten sie die Berechtigung zu gleichmäßiger Lastenverteilung auf alle Gemeindeglieder her; jedoch hatten sie mehrfach bereits, so für den Bau von Kirche und Schule, auch bei der Besoldung des Bauermeisters, eine Repartition nach dem Grundsteuerfuß zugelassen²⁶⁶. Er erschien ihnen jedoch als zu drückend, um ihn generell als Maßstab zu akzeptieren. Ihr Angebot, der Ackermann solle doppelt so viel zahlen wie der Kötner, lehnten letztere ab. Ein erster Vergleichsversuch des Patrimonialgerichts scheiterte, weil dessen Vorschlag, die oben schon genannte Kombination aus Grund- und Personensteuermaßstab, "die in den meisten benachbarten Orthschaften gelte", den Ackerleuten nicht ausreichte. Am Ende mußten sie sich denn doch darein fügen, zumal die Behörde ihnen klar machte, daß "ein Proceß für sie sehr mißlich seyn mögte".

Nicht überall setzte sich wie in Warzen und Wettensen die vereinheitlichende Richtlinie der Landdrostei durch. In Dehnsen beispielsweise, wo sich mehrere Anläufe zu einem Vergleich zwischen drei Ackerleuten einerseits und 16 Kötnern - z.T. Groß- und Doppelkötner - über mehr als zwei Jahre hinzogen, blieb schließlich keine andere Lösung, als den Schlüssel der Gemeinheitsteilung einer neuen Lastenrepartition zugrunde zu legen²⁶⁷. Wie üblich hatten sich die Ackerleuten gegen die durch Einbeziehung der Personensteuer abgemilderte Anwendung des Grundsteuerfußes gesträubt, nachdem ihr Vorschlag ohnehin für die anderen unannehmbar gewesen war, ein Viertel der Lasten nach der Grundsteuer, aber drei Viertel

auf jeden gleich zu verteilen. Eine Regelung gemäß dem aktuellen Viehstand war wiederum an den Kötnern gescheitert. Ohne drastische Eingriffe der Behörden, das ist das Fazit, wäre man hier wie an vielen Orten wohl noch lange zu keinem Kompromiß gekommen.

Die Landdrostei Hildesheim agierte dabei recht flexibel. Sie versuchte auch stets, nicht nur unter den Reihelenten zu schlichten, sondern zugleich die Frage zur Klärung zu bringen, inwieweit die angesessenen Nicht-Gemeindemitglieder, also in dieser Gegend An-, Ab- und Neubauern wie auch Brinksitzer, an den Gemeindelasten sich zu beteiligen hätten. Denn die Heranziehung der Personensteuer als Repartitions-kriterium schuf durchaus wieder neue Schwierigkeiten, brachte einerseits grundsätzliche Konflikte der Häuslinge und Anbauern mit den Reihelenten wieder zum Aufflackern²⁶⁸, zum anderen mußten die hinsichtlich der Personensteuer Zahlungsunfähigen auch von den Gemeindelasten wieder eigens befreit werden.

Ein, wenn nicht der zentrale Konfliktauslöser in den Gemeinden war natürlich das Armenproblem. In den Ämtern Alfeld und Bilderlahe stellte es sich, wie ein Blick auf die Zahl der Nonvalenten unter den Personensteuerpflichtigen im Jahre 1848/49 zeigt, in besonderer Schärfe: der Anteil der Zahlungsunfähigen betrug hier 51 bzw. 38,4 %, erheblich mehr als im Durchschnitt des Landdrosteibezirks Hildesheim (30 %) und des Königreichs im ganzen (25,8 %)²⁶⁹. Die Armenpflege der Güter und Gemeinden war in der Regel voneinander getrennt, mit all den Komplikationen und Unzuträglichkeiten im Gefolge, die Behr für Osnabrück beschrieben hat²⁷⁰. Verlangte eine Gemeinde, wie z.B. Almstedt 1829, Beiträge eines benachbarten Gutes zur eigenen Armenpflege²⁷¹, so war es an ihr zu erweisen, daß dieses Gut etwa aufgrund früher eingezogener Höfe oder aus anderen Gründen eigentlich partiell gemeindezugehörig sei.

Unter den Ausgaben der Gemeinde Almstedt machten Armenlast und Restantenbeträge zusammen rund 30 % aus²⁷². Von den knapp 60 Rtlr, die für die Unterstützung der Armen allein ausgegeben wurden, stammten 47 aus zwei "extra-ordinairen" Umlagen, bei denen jeweils ein halber Monatssatz der Grund- und Personensteuer erhoben wurde; ferner flossen normalerweise die Schutz- bzw. Monatsgelder der Häuslinge, Brinksitzer und Anbauern in den Armenfonds, außerdem die gesetzmäßige Gebühr von einem halben Taler für jedes abgehaltene Tanzvergnügen. An manchen Orten kamen die Armengelder aus den Tanzmusikgebühren und wöchentlichen Sammlungen zusammen, bei denen sowohl Gemeindemitglieder als auch Anbauern und Brinksitzer jeweils einen festen Betrag zahlten: in Segeste beispielsweise kam dabei ein Ackermann um das Jahr 1830 auf jährlich knapp 3, ein Kötner auf weniger als anderthalb Rtlr und ein Anbauer auf 9 Ggr Armengeld²⁷³.

Was dazu noch an Naturalversorgung der Armen kam, ist nicht genau zu ersehen. Die Almstedter Kötner beispielsweise beherbergten 1829 ein geistesschwaches, aber arbeitsfähiges Mädchen reihum jeweils für acht Tage; auf einen halben Kothof rechnete man vier Tage, die Brinksitzer und Anbauer wurden zu keiner solchen Naturalpflicht herangezogen. Je nach Herkommen und Lage der Einzelfälle hatten sich unterschiedliche Gewohnheiten eingebürgert, die allgemeine Tendenz ging jedoch dahin, naturale durch Geld-Leistungen zu ersetzen. In diese Richtung wies auch der Kompromiß zwischen Gut und Gemeinde Almstedt : die auf dem Gut residierende Frau Commerzienrätin Lüntzel fand sich zu regelmäßigen Beitragszahlungen bereit, unter der Bedingung, daß man auf dem Gut "nach dieser Uebereinkunft weiter keine Verpflichtung haben werde, außerdem noch besonders Arme zu verpflegen"²⁷⁴.

Die Behörden förderten innerhalb der Gemeinden die organisatorische Straffung des Armenwesens, vor allem die Einbeziehung vorher nicht kontrollierbarer kirchlicher Armenkassen. Die Armengelder galten aber wie in älterer Zeit als "freiwillige

Gaben" des Einzelnen, die im Falle, daß einige Bauern ihre Zahlungen verminderten oder einstellten, so entschied die Hildesheimer Landdrostei, nicht eingetrieben werden könnten²⁷⁵. Ein Gesetz, das die Versorgung der Armen auf eine verlässliche Grundlage gestellt hätte, kam im Vormärz nicht zustande. Hier lag ein entscheidendes Dilemma für die Lage der Pauperes: das Domizilrecht wies den Gemeinden die Armenfürsorge zu, regelte aber nicht das Verfahren.

So konnte es mit wachsender Not auf dem Lande dazu kommen, daß sich immer mehr, im Jahre 1840 laut einem Geschäftsbericht des Amts Bilderlahe bereits "außerordentlich viele Fälle" fanden, "wo man nicht umhin kann, die Hartherzigkeit und Lieblosigkeit einzelner sehr wohlhabender und vermögender Gemeindeglieder zu beklagen, die oft den kleinsten Betrag zur Erhaltung der Armen verweigern". Zwei Jahre später fügte das Amt hinzu, den "oft sehr wohlhabenden Leuten" würden "denn viele der minderbegüterten, Anbauer u.s.w. sofort sich anschließen. Es wäre zu wünschen, daß höheren Orts in dieser Beziehung etwas festgesetzt würde, um es dem Amte möglich zu machen, sich der wirklichen Armen besser annehmen zu können." Im allgemeinen seien die Gemeinden "in Güte ... zu nichts zu bewegen". 1848 heißt es schließlich, in der Armenfrage habe sich nichts Wesentliches geändert, außer "daß die von den Wohlhabenden früher gezahlten Beträge immer geringer werden". Daß die Landdrostei gegen Zwangsmittel bei der Beitreibung entschieden habe, fördere nur die Vorbildwirkung derer, die ihre Beiträge verweigerten²⁷⁶.

Die Forderungen nach allgemeiner gesetzlicher Regelung, wie sie seit 1840 immer dringlicher geäußert wurden²⁷⁷, zielten zumeist auf die Anlage von Armen- und Arbeitshäusern aus öffentlichen Mitteln, in Sonderheit auf die Einrichtung überlokaler Armenverbände. Modell dazu sollten die Nebenanlageverbände sein: gemeinsame Kassen sämtlicher Gemeinden eines Amtes, über deren Mittel die Landdrostei vornehmlich zugunsten Unbemittelter in verschiedenen Pflegeanstalten verfügen konnte.

Für die Erweiterung der Armenverbände plädierte auch Stüve: "Auf der einen Seite wird der unangesessene Domizilberechtigte in einer zu kleinen Gemeinde, wie wir deren ... jetzt viele haben, in einen so engen Kreis gebannt, daß ihm alle Freiheit der Bewegung, alle Möglichkeit, sich selbst zu helfen, verschlossen bleibt. Er wird dadurch den wenigen Grundeigentümern der Gemeinde fast unbedingt zu eigen gegeben und in eine Abhängigkeit von denselben gebracht, welche zu den allgemeinen Grundsätzen unsers Staatswesens nicht paßt. Andererseits wird aber auch der Grundeigentümer in eine Lage gebracht, die ihn gänzlich zu Grunde richten kann." In kleinen, wenig wohlhabenden Gemeinden mit mehreren bedürftigen Familien würden "die Eigenthümer bald die Knechte ihrer Armen"²⁷⁸.

Letzteres war, wie aus dem vorher Gesagten hervorgeht, der eher unrealistische und irrelevante Teil der Diagnose. - Das Armenproblem entwickelte sich zum markantesten Symptom - und Movens zugleich - des Dissoziationsprozesses der niedersächsischen Landgemeinde im Vormärz. Unter Dissoziation soll Mehreres im Zusammenhang verstanden werden²⁷⁹:

- . Das überkommene Gefüge von Bauernstand und unterständischen Gruppen war durch das Wachstum der Unterschicht disproportio- niert.
- . Mangelhafte sozialpolitische Flankierung der Agrarreformen zugunsten der Unterschicht und deren sinkende Erwerbschancen gefährdeten ihre Versorgung im allgemeinen, schlossen sie vor allem weitgehend vom Landerwerb aus. Zunehmende Polari- sierung zwischen den Vollbauern und den sonstigen Gemeinde- bewohnern war die Folge; Bauern ohne volle Ackerahrung, ob Gemeindemitglieder oder nicht, schlossen sich in der Armen- frage zwar dem Vorbild der Wohlhabenderen an, standen aber in der entscheidenden Existenzfrage: wie komme ich zu eigenem oder gepachtetem Land? ganz auf Seiten der Unterbäuerlichen.
- . Besitzständige Elemente fügten sich in den Rahmen der alten dörflichen Rechtsordnung ein, modifizierten ihn (Kommunallasten) geringfügig in Richtung der ökonomischen

Realität; Regierung und Verwaltung verhielten sich überwiegend rein reaktiv, waren vornehmlich an der Erhaltung stabiler innergemeindlicher Machtverhältnisse interessiert, deren zunehmender und von den Unterbehörden mit Besorgnis registrierter innerer Aushöhlung ungeachtet.

- . Dem Bewußtsein von der Anpaßbarkeit rechtlicher Verhältnisse an wirtschaftliche Veränderungen korrespondiert die Vergeldlichung der sozialen Beziehungen, dem Durchdringen 'moderner' ökonomischer Rationalität zu den Bauern eine zunehmende und offenkundig zunehmend kalkulierte soziale Distanzierung von den Armen, den 'Proletariern', vom Gesinde desgleichen²⁸⁰. Zweifellos war die Geschlossenheit des Voll-Bauernstandes in der Frontstellung gegen die Unterschichten durch die beschriebenen internen Querelen nie in Frage gestellt. Und doch sorgten diese, d.h. ihre längerfristigen Ursachen: demographisch-ökonomische Entwicklung und Agrarreformen dafür, daß den Landgemeinden auch innerhalb der sie beherrschenden Schicht sozial-psychologische Verklammerungen abhanden kamen: nicht allein das genossenschaftliche Wirtschaften, dessen Beseitigung zwangsläufig individuelles Verbesserungsstreben und Konkurrenzdenken hervorrufen bzw. befördern mußte, auch wenn im Lande Hannover keineswegs ein großbetrieblicher Agrarkapitalismus heraufzog; auch das "ganze verborgene Gemeindeleben", wie Stüve die informellen, traditionellen Institutionen sozialer Kontrolle, Rügebräuche, Gelage, Versammlungsriten u. dgl. nannte, wurde zum Anachronismus.

"Dieses Geheimleben", schreibt er Mitte des Jahrhunderts²⁸¹, "hatte noch vor 20-25 Jahren in manchen Gegenden so sehr das Übergewicht, daß sehr landkundige Männer, z.B. im Lüneburgischen, die Ansicht aussprechen konnten, daß niemand die Verwaltung und das Leben der Gemeinden recht eigentlich kenne." Man habe dergleichen nicht durch simple Verbote beseitigen können, solange diese Bräuche "im Geiste der Gemeinden begründet waren. Gegenwärtig, wo alles so tief verändert ist,

werden sie schwerlich noch fort dauern."

Das 'moderne' Prinzip der Assoziation faßte bis 1850 nur in zweierlei Ausprägung auf dem Lande Fuß: einerseits dadurch, daß die Bauern allmählich in das nach 1830 von der Obrigkeit und interessierten Bürgern neuerlich intensiviertere landwirtschaftliche Vereinswesen hineinwuchsen, hineingezogen wurden; andererseits, wiederum von den Behörden inszeniert, in Gestalt der Mäßigkeitsvereine, die während der 1840er Jahre zur Disziplinierung der Unterschichten gegründet wurden. Weder war ihr Erfolg im Kampf gegen den Alkoholismus bedeutend, noch blieben ihnen die Tagelöhner, Häuslinge usw. lange treu. Wenn überhaupt, dann scheint sie der Reiz geselliger Vereinigung vorübergehend angezogen zu haben²⁹² - einer von vielen kleinen Schritten zur Formierung als Klasse 1848.

3.2.7. Die Repräsentation des Bauernstandes in den Ständeversammlungen des Königreichs und der Provinzen

Bis 1832 waren grundsätzlich nur Vertreter der freien Bauern in den Ständeversammlungen zugelassen. Von der Minimalrepräsentation in der Allgemeinen Ständeversammlung gemäß der Regelung von 1819 war bereits die Rede; mangels Ausführungsbestimmungen bestand sie ohnehin bloß auf dem Papier^{282a}.

Bei der Restitution der Provinzialstände im Herbst 1818 legte die Regierung auf "die Zulassung freier Bauern, in mäßiger Zahl und nur für die Besitzer der Höfe von einiger Bedeutung" großen Wert, weil "ihre Zulassung zu den Provinziallandtagen die Voraussetzung für ihre Zulassung zu der allgemeinen Ständeversammlung bildete"²⁸³. In der Osnabrücker Landschaft bildeten 19 Deputierte der freien Grundbesitzer neben Ritterschaft und Städten eine eigene dritte Kurie²⁸⁴ - ähnlich wie in Ostfriesland -, während die 5 in Calenberg-Grubenhagen und 3 in Hildesheim zugelassenen der städtischen Kurie als Minderheit zugeschlagen wurden und in Bremen-Verden, wo es

keine Kurieneinteilung gab, die 11 Vertreter des freien Grundeigentums im Plenum der Stände ziemlich untergingen. Für die Lüneburger Stände genehmigte erst 1834 das Landschaftskollegium neun Bauernvertreter; dies blieb aber in der Realität ebenso folgenlos wie ein Reformversuch von 1846/47, der deren acht vorsah, die einer zweiten Kurie mit weiterhin 11 Städte-
deputierten und zwei Stiftsvertretern zugeordnet werden sollten²⁸⁵.

In Osnabrück ging man also, von Ostfriesland und seinen traditionell politisch repräsentierten Freibauern abgesehen, so-
gleich am weitesten mit der Bauernvertretung²⁸⁶. Die Ritterschaft hatte 1818 eine dritte Kurie als zusätzliches Gegen-
gewicht zu den Städten mit angeregt, sah sich in ihrer poli-
tischen Einschätzung allerdings sehr bald getäuscht. Wahl-
berechtigt waren alle Besitzer eines freien Hofes²⁸⁷ von
mindestens 2,8 ha Größe und 40 Rtlr Jahresertrag; passives
Wahlrecht stand Hofbesitzern mit 21,2 ha Land und 300 Rtlr
Ertrag zu²⁸⁸.

Das Staatsgrundgesetz von 1833 enthielt entsprechend der Wahl-
rechtsregelung, die inzwischen für die allgemeinen Stände ge-
troffen worden war - darauf komme ich gleich zurück - eine
Bestimmung, der zufolge fortan auch pflichtige Bauern in den
Provinzialständen vertreten sein sollten. Die notwendige Re-
form, auch die Bestimmung der Stimmen-Proportion sollte weit-
gehend Angelegenheit der Provinziallandtage sein²⁸⁹. Während
in den anderen Landesteilen die Passivität der Regierung und
dann die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes 1837 geringfügige
Ansätze zur Reorganisation im Keime erstickten - das Landes-
verfassungsgesetz gab 1840 keinerlei Impulse in diese Rich-
tung -, blockierten in Osnabrück die städtische Kurie, die
1833 eine sofortige Hinzuziehung der Pflichtigen beantragte,
und die beiden anderen Kurien einander. Die freien Grundbe-
sitzer²⁹⁰ taktierten hinhaltend und argumentierten - unter-
stützt von der Ritterschaft - grundsätzlich, "daß durch eine
Erweiterung des Wählerkreises keines der jetzigen Mitglieder

der Kurie verdrängt werden dürfe, vielmehr ihre Zahl um die der Pflichtigen vermehrt werden müsse"²⁹¹. - Obwohl die Stände die Reorganisationsfrage mehrfach selbst wieder aufgriffen, machte man keine Fortschritte, bis schließlich analog zur Umgestaltung der Allgemeinen Ständeversammlung nach der 48er Revolution im Jahre 1851 auch für die Zulassung zu den Provinziallandtagen der Grundbesitz zum allein ausschlaggebenden Kriterium erhoben wurde und der Adel seine Vorrangstellung einbüßte.

Ohne Erfolgsaussichten, aber interessant in Hinsicht auf die um sich greifende Politisierung der Bauern sind Eingaben zweier Kolonen aus Mimmelage von 1833 und 1835; sie verwandten sich erstaunlicherweise für die Kleinbauern und Heuerleute, indem sie "das Wahlssystem einer Kritik unterzogen und die Zulassung der kleinen Grundbesitzer verlangten, die einen nicht unwichtigen Teil der Einwohner bildeten. Ihrer Ansicht nach wußte der 'minder mit Grund angesessene Kolon' die Verhältnisse der Heuerleute besser zu beurteilen als der reichere."²⁹¹

Die Osnabrücker wie die anderen Provinziallandschaften erwies sich als reformunfähig. Ihre Wahlrechtskriterien wurden 1832 von denen für die Allgemeine Ständeversammlung 'überholt', was die Vertretung der Bauern anging. Dafür sorgte die ebenso empfindliche wie wirkungsvolle Reaktion der Regierung in Hannover auf die Unruhen des Januar 1831. Man war aufgeschreckt durch eine Petition aus 13 Dörfern der Gegend um Hameln, die, mit 303 Unterschriften versehen, die Zulassung der pflichtigen Bauern zur Ständeversammlung verlangte²⁹². Um einer breiteren Petitionsbewegung der Landbevölkerung vorzubeugen, ging die Regierung sogleich auf die Forderung ein, riet aber zur Vorsicht hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahlrechtsänderung: man frage sich, heißt es in dem Ministerialbericht vom 3. Februar²⁹³, "ob man vielleicht ... darauf antragen sollen <sic>, dem pflichtigen Bauernstande die Absendung einiger Deputirten, wenn auch vielleicht nur eines oder zweier aus jedem Landdrostei-Bezirk zu gestatten? An und für sich rathen

wir für jetzt zu einem solchen Antrage nicht, weil er eine Veränderung in der Repräsentation hervorbringt, welche man nicht angreifen darf, ohne den ausschweifendsten Anträgen sich auszusetzen."

Man könne bei der allseits geforderten Einführung von Diäten aber die Bewilligung einiger Vertreter pflichtiger Bauern zur Bedingung machen, desgleichen eine allmähliche Ausweitung der Deputiertenzahl des freien Grundbesitzes, wenn erst die Ablösungen den Stand der freien Grundbesitzer erweitern würden. Die entsprechende Proposition vom 7. März wurde in den Ständen kaum kontrovers diskutiert. Eine geringfügige Vertretung der pflichtigen Bauern stieß auf keinerlei Widerstand; auf der anderen Seite hatten die Deputierten, zufrieden mit dem Status ihrer jeweiligen Korporation, keinerlei Eigeninitiative zur Wahlrechtsänderung gezeigt.

Bei dieser Rollenverteilung blieb es, bis am 2. bzw. 22.2.1832 der Wahlmodus für Deputierte der Städte und des Bauernstandes neu geregelt wurde. In der Zwischenzeit erlebte die Regierung zum einen, daß die Forderungen der Pflichtigen nach Repräsentation durchaus zahlreicher und dringlicher wurden²⁹⁴. Bei Nachforschungen, ob die Petitionen auch wirklich den Wünschen der Bauernschaft und nicht allein bürgerlicher Agitation entsprangen, mußte sie feststellen, daß tatsächlich die Bauern selbst energisch nach politischer Mitsprache verlangten. Andererseits erhielt die Regierung bei den ersten Beratungen mit einer Stände-Kommission über einen Entwurf zum Staatsgrundgesetz im Herbst 1831 eine einhellige Abfuhr, als sie Überlegungen Rehbergs und anderer von vor 1819 wieder aufleben ließ, die Ritterschaft in die zweite Kammer der Ständeversammlung einzubinden und die erste für Inhaber erst noch zu stiftender Majorate u.a. zu reservieren. Es würde im Prinzip bei der alten Struktur der Ständeversammlung bleiben, das war sehr bald klar, mit der Modifikation, daß in den Städten der Kreis der Wähler deutlich erweitert und der pflichtige Bauernstand hinzugezogen wurde. Die neuen Wahl-

gesetze ließ die Regierung nun bereits im Februar 1832 erscheinen, bevor also die Stände das Staatsgrundgesetz endgültig berieten.

Dasjenige für den Bauernstand²⁹⁵ vom 22.2. brachte gegenüber der früheren Proposition noch einige Veränderungen. Die Bindung an provinzialständische Grundlagen unterblieb nunmehr völlig. Die freien nichtadligen Grundbesitzer wählten jetzt gemeinsam mit den pflichtigen, und zwar denjenigen Besitzern erblicher Höfe, die volles Gemeindestimmrecht besaßen. Passives Wahlrecht erhielt, wen der Status seines Hofes befugte, Gemeindevorsteher zu werden. Die Urwähler bestimmten einen Bevollmächtigten der Gemeinde, dieser zusammen mit seinen Kollegen aus den anderen Amtsgemeinden den Wahlmann ihres Amtes, und diese Wahlmänner erkoren dann den Deputierten einer größeren Region, z.T. eines ganzen historischen Landesteils.

Insgesamt waren dem Bauernstand 38 gegenüber 37 Vertretern der Städte zugestanden²⁹⁶. Von ihnen kamen

je 5 aus Calenberg mit Göttingen-Grubenhagen, aus den bremischen Marschen sowie den früheren Fürstentümern Lüneburg und Ostfriesland;

je 3 von der bremischen Geest einschließlich des Herzogtums Verden, aus den Grafschaften Hoya und Diepholz zusammen sowie aus den Fürstentümern Osnabrück und Hildesheim;

je 2 aus dem Lande Hadeln sowie, zusammengenommen, Arenberg-Meppen und Lingen;

je einer schließlich aus Hohnstein und Bentheim. - Das Landesverfassungsgesetz von 1840 erhöhte die Zahl der bäuerlichen gegenüber den städtischen Deputierten auf 39:36. Sonst tasteten beide vormärzlichen Verfassungen des Königreichs das Wahlgesetz betreffend den Bauernstand von 1832 nicht an. Von Grund auf gestaltete hingegen das am 5.9.1848 publizierte Gesetz "verschiedene Änderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend"²⁹⁷ die Repräsentationsstruktur um. Zwar blieb grundsätzlich der Grundbesitz in den Ständen dominierend, Rechtsgrund der Abordnung wurde hierfür aber allein der Grund-

steuer-Zensus. In der ersten Kammer saßen 33 Vertreter des "größeren Grundbesitzes" neben einer etwa gleich starken Vertretung der städtischen Besitz- und Bildungselite einschließlich einiger persönlich berechtigter Adliger; in jedem Wahlkreis wählten die 150 Hofbesitzer mit dem höchsten Grundsteuerbetrag, der aber 30 Rtlr jährlich nicht unterschreiten durfte, einen Vertreter; der Zensus konnte nur dann gesenkt werden, wenn die Wählerschaft andernfalls unter 100 Personen betrug. Der grundbesitzende Adel war dadurch zu einer kleinen Minderheit in der Ständeversammlung degradiert, er stellte 1849 noch vier der 33 Abgeordneten des größeren Grundbesitzes. "Das hannoversche 'Herrenhaus'", so H.-J. Behr, "war zu einer Vollmeierkammer geworden, deren Mitgliedern es vielleicht nicht an gutem Willen, umso häufiger aber doch an den für ihre Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und politischer Intelligenz mangelte."²⁹⁸

Das Hauptkontingent unter den Abgeordneten der zweiten Kammer stellten weiterhin die Städte mit 38 und die Landgemeinden mit 41. Auf dem Lande, wo im übrigen das dreistufige auf ein zweistufiges indirektes Wahlverfahren reduziert wurde, waren nunmehr alle Gemeindeglieder mit Domizilrecht wahlberechtigt, soweit sie einen selbständigen Haushalt führten und Steuern zahlten, also auch Kleinbauern, Heuerleute und Häuslinge, nicht jedoch Knechte 'in Kost und Lohn'. Man hat errechnet, daß der Anteil der Wahlberechtigten unter allen männlichen Landbewohnern über 25 Jahren jetzt bei etwa 50 % lag (in den Städten bei 70 %)²⁹⁹.

Nun, die geschilderte Ausweitung ständischer Mitspracherechte für die Bauern im Vormärz, wesentlich angestoßen durch die revolutionären Erschütterungen 1830/31 und 1848, recht weitreichend, wenn man Hannover mit anderen deutschen Staaten vergleicht³⁰⁰: diese Entwicklung darf man nicht überbewerten und mit einem mißverständlichen Etikett 'durchgreifende Politisierung des Bauernstandes' versehen³⁰¹. Für dessen parlamentarische Vertreter - soweit sie selbst Bauern waren - gilt

wie für das platte Land: die Bauern "halten sich von allen falschen politischen Bestrebungen ferne, erfreuen sich der ihnen ... zustehenden Vortheile und wenden ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Beförderung ihrer materiellen Interessen", wobei manche Gemeinden, wie der Amtsbericht aus Alfeld 1841 weiter bemerkt, durch "ihren Fleiß, ihre Sparsamkeit und ein zeitgemäßes Fortschreiten wahrhaft emporkommen"³⁰². Die Bauern verfolgten keine gesamtgesellschaftlichen politischen Ziele, ihre Politik blieb auf die eigenen rein praktischen Rücksichten³⁰³ beschränkt. Eine Ausnahme bildeten im Königreich Hannover die Bauern der Elbmarschen, die in den Jahren 1839/40 mit massiven Steuerverweigerungen gegen den Verfassungsbruch König Ernst Augusts protestierten. Auch im Jahr 1848 zeigten sie weiterreichendes politisches Bewußtsein als ihre niedersächsischen Standesgenossen. Lange Tradition und Erfahrung in ständischer Mitarbeit wirkte sich hier ebenso aus wie ein besonders enges persönliches Kommunikationssystem zwischen den allen Fragen aufgeschlossenen Landbewohnern, den Wahlmännern und Deputierten³⁰⁴. Freilich ist zu beachten, daß die eigentlichen Bauern unter den Deputierten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer bis zur Wahlrechtsänderung 1848 eine Minderheit blieben. Vielfach wurden Beamte gewählt, vor allem Amtmänner; daneben gehörten verschiedene Advokaten über lange Jahre zu den Vertrauenspersonen der Bauern. In den 40er Jahren wuchs dann die Zahl der als bürgerliche Gutsbesitzer oder 'Oeconomen' in die zweite Kammer einziehenden Deputierten stark an. 1841/47 machten sie mit den Bauern (Meier, Colonen, Voll-, allenfalls Halbhöfner - niedere Hofklassen konnten nicht vertreten sein) zusammen etwa 50-60 % der Grundbesitzer-Deputierten und rund ein Viertel der Abgeordneten der zweiten Kammer insgesamt aus.

Im Verhältnis zu den in der Landwirtschaft Tätigen verloren Beamte und sonstige Stadt- und Fleckenbewohner allmählich an Boden bei den bäuerlichen Wählern. Man wird das kaum damit begründen können, daß ihre juristisch-politische Kompetenz

an Zugkraft verloren hätte; denn deren Hauptbetätigungsfeld aus bäuerlicher Sicht, die Ablösung, war bereits vor der ersten Wahl nach neuem Modus, Gesetz geworden. Vielmehr scheint mit der Zeit für den Bauern die ökonomische Kompetenz und Vorbildlichkeit des Kandidaten als 'moderner' Landwirt als Kriterium bei der Wahl in den Vordergrund gerückt zu sein. An Einzelfällen müßte diese These allerdings geprüft werden^{304a}. Gleich, wie weit nun der politische Vorstellungshorizont des Einzelnen reichte, gleich ob es nun die Betätigung in den Provinzial- oder den allgemeinen Ständen ging: sehr rasch ausgebreitet hatte sich auf dem Lande das Bewußtsein, daß es wichtig und nützlich sei, überhaupt dem eigenen Stand in diesen Versammlungen Geltung zu verschaffen, deren Bedeutung man erst seit wenigen Jahrzehnten auf verschiedenste Weise kennenzulernen begonnen hatte. Information und Agitation der selbsternannten bürgerlichen Sachwalter des Bauernstandes taten hier ihre Breitenwirkung spätestens 1831, die Petitionen zeigen es. Freilich war dies Bewußtsein noch nicht so eingewurzelt wie in den traditionellen Freibauern-Gebieten, daß man aus dem Gefühl heraus, die eigenen Partizipationsrechte seien durch den Verfassungsbruch gefährdet, in den Jahren nach 1837 sich zu Protestaktionen verstanden hätte. Die Partizipation blieb, und sie wurde allmählich zur Selbstverständlichkeit, zu einem selbstverständlichen Element des bäuerlichen Standesbewußtseins vor allem - sie war bis 1848 an das Gemeinde-Stimmrecht geknüpft!-; ja, die Einführung der politischen Repräsentation auch bereits der pflichtigen Bauern 1832 trug bei zu jener Dynamisierung der Standes-'Abzeichen', der Prestigefaktoren oder wie man es sonst nennen will, die sich auf vielen Sektoren im Vormärz beobachten läßt. Als Beispiel dafür sei zitiert, was Stüve am 15.10.1833 über das wachsende politische Interesse der Bauern nach dem Ablösungsgesetz schreibt: was ihn besonders ergötze, sei "die Freude des Mannes (eines Artländer Bauern; U.H.): daß die Regierung bei ihren Gesetzen nun auch der Bauern Rat hören

wolle. Er war kürzlich zum ersten Male bei der Wahl zum Provinziallandtag gewesen und hatte da den Entschluß gefaßt, nun doch seinen Anverben so viel als möglich lernen zu lassen, damit er auch einmal gewählt werden könne.

Es ist ein recht lebendiger Beweis des Einflusses, den politisches Gewicht auf den Bauernstand haben wird. Ich fürchte gar nicht, daß diese Menschen ihre Sphäre verlassen, aber sie werden in derselben doch einen höheren Grad geistiger Bildung erhalten, der bei der gestiegenen Bildung der höhern Stände ihnen auch unentbehrlich ist."³⁰⁵

3.2.8. Tendenzen der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung 1830-1850

Über die Resonanz des landwirtschaftlichen Vereinswesens als Mittel zur ökonomischen Bildung der Landbevölkerung wissen wir - nicht nur in Niedersachsen - ausgesprochen wenig. Bezogen auf die Frühzeit dieser Vereine stellt Dipper durchaus zu Recht, wie oben schon gezeigt wurde, die Frage, "ob der Bauer als Inbegriff der tradierten und darum auch in Traditionen schier unlöslich verhafteten ländlichen Sozialordnung überhaupt angesprochen werden sollte. Bei genauerem Hinsehen erscheint vielmehr der fortschrittsoffene bürgerlich-adlige 'Landwirt', ein völlig neuer Typus im Agrarsektor, als der eigentliche Adressat fördernder Bemühungen."³⁰⁶

Die Celler Landwirtschaftsgesellschaft behielt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in etwa die soziale Struktur ihrer Mitglieder aus der Gründungszeit, auch das Repertoire ihrer Mittel zur Modernisierung der Landwirtschaft blieb gleich, agrarrechtliche und -politische Aktivitäten unterblieben im 19. Jahrhundert ganz. Sie verkümmerte seit 1830 zusehends zu einem funktionsarmen Zentralausschuß der nach und nach jetzt gebildeten landwirtschaftlichen Provinzialvereine³⁰⁷. Letztere kamen stets auf Initiative höherer Staatsbeamter hin zustande; fehlte es an entsprechend aktiven 'Freunden der Landwirtschaft' wie beispielsweise im Hildesheimer Gebiet bis 1847, so konnte sich die Entwicklung erheblich verzögern.

In allen Provinzen, vom äußersten Westen des Königreichs einmal abgesehen, sind aber die 1850er Jahre dann gekennzeichnet durch einen regelrechten Boom des landwirtschaftlichen Vereinswesens, dokumentiert durch die Gründung von Kreisvereinen, auch oft Filialvereine der Provinzorganisation genannt, allenthalben und einen sprunghaften Mitgliederzuwachs auf dieser Ebene, während seit 1855/60 die Mitgliederzahlen der Provinzialvereine durchweg zurückgingen. Jene neuen Bedürfnisse der Bauern nach Fortbildung,

die diesen Aufschwung möglich machten, hatten die wirtschaftliche Entwicklung wie eben die Aktivität der Provinzialvereine, wo vorhanden, in den ein bis anderthalb Jahrzehnten zuvor geschaffen^{307a}.

Betrachten wir den Uelzener Provinzialverein als Beispiel etwas genauer³⁰⁸: seine Gründung wurde 1830 von Oberst v. Hammerstein, dem Gutspächter Mylius zu Molzen und dem Domänenpächter Landesökonomierat Barkhausen zu Oldenstadt vorbereitet und in einer Versammlung von 13 Landwirten und "Freunden der Landwirtschaft" aus der Stadt Uelzen, 22 Landwirten aus der Umgegend, 5 Beamten und 2 "Forstmännern" vollzogen. Noch im ersten Jahr des Bestehens kam der Verein auf 68 Mitglieder, 1840 waren es 108, weitere zehn Jahre später dann 292; nach einem Höhepunkt im Jahre 1856 mit 490 Mitgliedern wurde deren Zahl rückläufig.

Die Führung des Vereins lag bei den bürgerlich-adligen Großgrundbesitzern und Beamten aus dem engeren Umkreis von Uelzen; u.a. wurden zwischen 1830 und 1849 aber auch zwei Kaufleute und je ein Brauerei- und Mühlenbesitzer aus der Stadt Uelzen in den Vorstand bzw. den engeren Ausschuß des Vereins gewählt (neben 4 Guts- oder Domänenpächtern, 4 "Oeconomen" und 8 Beamten, wovon 4 Beamte adlig waren). Über die Zusammensetzung der Mitgliedschaft insgesamt ist mir nichts bekannt, es steht aber zu vermuten, daß ihre annähernde Verdreifachung 1840/50 und der weitere Zuwachs der 1850er Jahre hauptsächlich auf den Beitritt der bäuerlichen Oberschicht zurückzuführen ist³⁰⁹.

Ziel des Uelzener Provinzialvereins war laut Satzung von 1830 die "gegenseitige Anregung und Mittheilung von Erfahrungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Gründung eines landwirtschaftlichen Lesezirkels, Beziehung guter Sämereien und Vieharten, Ausstellung von landwirtschaftlichen Versuchen und geeignete Vorträge in den Versammlungen". Diese Intentionen setzte man auch sämtlich, mehr oder minder erfolgreich, in die Praxis um; mit der Zeit kamen neue Aufgaben hinzu, die sich in einer Statutenänderung 1846 niederschlugen: "Der Verein nahm den Namen eines

'landwirthschaftlichen Provinzialvereins für das Fürstenthum Lüneburg' an, dehnte seinen Zweck aus auf die Unterstützung unbemittelter Landwirthe aus dem Bauernstande, Einrichtung von Feldwirthschaftsregulierungen der Bauernhöfe nach ausgeführter Verkoppelung, Untersuchung des Bodens, Beförderung der Obst- und Holzcultur und der Torfgewinnung, und Vertretung der Interessen der Landwirthschaft in der Provinz bei den Landesbehörden und der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle"³¹⁰.

Der neue Passus über die landwirtschaftliche Interessenvertretung erscheint in ganz ähnlicher Fassung auch in den Statuten des Hildesheimer Provinzialvereins von 1848; allerdings gilt die Sorge des Vereins hier ausdrücklich den "Interessen der Landwirthschaft und der arbeitende (sic) Klasse hiesiger Provinz". Man will auch, "insofern die Einnahmen es gestatten, ... den Landwirthen aus dem Bauernstande für vorzügliche Leistungen, wie auch Tagelöhnern und Dienstboten, die sich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet haben, geeignete Anerkennung zu Theil werden" lassen³¹¹. Wenigstens ansatzweise kam also hier - wie auch in Osnabrück in einigen Versuchen, auf Heuerlings- und Gesindewesen Einfluß zu nehmen³¹² - die besonders akute Unterschichtenproblematik des südlichen Niedersachsen in der Vereinsarbeit zum Tragen.

Von Beginn seiner Aktivitäten an kümmerte sich der Uelzener Verein darum, regulierte Fruchtfolgen einzuführen. Bis 1846 seien dabei aber nur sehr mäßige Fortschritte erzielt worden, dann aber "so überraschende Erfolge, daß die Anträge sich von Jahr zu Jahr mehrten"³¹³. Auch bei der Einführung moderner Ackergeweräte - verschiedene Pflüge, Eggen, Sämaschinen, "englische Handgeräte" u.a. -, um die man sich in Uelzen (seit 1836³¹⁴) wie überall bemühte, scheint sich um 1850 ein Durchbruch angebahnt zu haben. Seit Mitte der 40er Jahre war es üblich geworden, anlässlich der jährlichen Versammlungen Vieh- und/oder Geräteausstellungen mit anschließender Versteigerung o.ä. abzuhalten.

Seit 1850 fanden dann mehrere große derartige Ausstellungen statt, der Celler Zentralaussschuß richtete in Hannover eine ständige Schau modernen Ackergeräts ein, und vor allem die Vielzahl neuer Filialvereine fand mit solchen Ausstellungen großen Anklang³¹⁵.

Schließlich wurden in den Jahren nach 1850 auf einen Schlag gleich eine ganze Reihe von Ackerbauschulen gegründet³¹⁶. Diese und die zahlreichen anderen Maßnahmen zur Modernisierung der Landwirtschaft - Bewässerung, Drainierung, Aufsuchen von Mergellagern, Anlage von "Musterdüngerstätten", Beschaffung von Saatgut, Zuchtvieh-Importe u.a.m. wären noch zu nennen - finanzierten die Vereine zum geringeren Teil aus Beiträgen ihrer Mitglieder. Rechnet man auf jedes Mitglied des Uelzener Vereins seinen regulären Jahresbeitrag von 4/3 Rtlr, so kamen dadurch 1840 und 1850 gerade 5 % der Einnahmen in die Kasse; in anderen Jahren war es vielleicht die doppelte oder dreifache Quote, aber die zur Deckung des Etats - von 1837 bis 1850 im Durchschnitt immerhin knapp 4.200 Rtlr - entscheidenden Beträge bezog man direkt oder indirekt, d.h. über den Zentral-Ausschuß, aus der Staatskasse sowie zuweilen auch aus Zuwendungen von Versicherungsgesellschaften³¹⁷.

Man kann also sagen: es blieb im Vormärz, zumindest bis etwa 1840, bei dem aus dem 18. Jahrhundert bekannten Zusammenwirken von staatlicher Landwirtschaftsförderung und Aktivitäten interessierter Gebildeter sowie einer, jetzt allerdings deutlich breiter gewordenen, Schicht adliger wie bürgerlicher Großgrundbesitzer, in die langsam auch einige Großbauern hineinwuchsen. Nach 1850 honorierte der Bauernstand zusehends und machte sich zunutze, daß diese Vereine in den vorausgegangenen Jahrzehnten ganz in ihrem Sinne gearbeitet hatten und unter erheblichen materiellen Aufwendungen vielerlei Neuerungen eingeführt hatten, die sich als wirtschaftlich, d.h. ertragssteigernd erwiesen.

Allenfalls die übliche bäuerliche Skepsis gegenüber Neuerungen, nicht aber Unmut über Defizite in den Aktivitäten der Vereine

hinderten ihre Akzeptanz durch die niedersächsischen Bauern. Denn dort, wo die Grundentlastung bereits durchgeführt war, konnte der 'unpolitische' Charakter der Vereine nicht negativ ins Gewicht fallen. Andererseits bestand kein Anlaß mehr zur Gründung politisch fordernder Bauernvereine wie beispielsweise in Württemberg oder 1848 in der Lausitz oder Schlesien³¹⁸.

Auf das Hauptanliegen der hannoverschen Landwirtschaftsgesellschaft in ihrer Frühzeit, die Gemeinheitsteilungen, brauche ich hier nicht weiter einzugehen. Daß sie in den 1840er Jahren einen beschleunigten Fortgang nahmen, wurde oben bereits ausgeführt. Eine wichtige Ursache dürfte dafür der Erlaß der Gesetze "über die Zusammenlegung der Grundstücke" und "über das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen" am 30.6.1842 gewesen sein³¹⁹. - Bis 1865 wuchs die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Königreich, verglichen mit dem Stand von 1830/32, um 18 %³²⁰. Daran war das dicht bevölkerte Berg- und Hügelland nur geringfügig beteiligt - LD Hildesheim: 4 % Zuwachs an Kulturland -, desgleichen die Gebiete mit geringeren Böden zwischen Weser und Ems - Bentheim: 2 %, Meppen: 8 %, Diepholz: 7 %; Hoya: 14 % -; hauptsächlich fand agrarischer Landesausbau zu dieser Zeit noch in den Geestgebieten zwischen Weser und Elbe statt: so wurde in der LD Lüneburg die Kulturfläche um ein Drittel ihres Ausgangsbestandes erweitert. Neben den natürlichen Faktoren wirkte sich hier natürlich der relativ rasche Fortgang der Teilungen aus.

Freilich folgte der vollzogenen Privatisierung des Landes, zumal dort, wo es nicht verpachtet oder an neue Anbauern verkauft wurde, nicht automatisch sogleich die Kultivierung öder Flächen, wie Dobelmann für das Osnabrücker Land betont: dort "blieben die Landzugänge der Höfe zunächst im allgemeinen unkultiviert liegen, weil es den Bauern an Geld oder an Arbeitskräften mangelte. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzten verstärkte Kultivierungsarbeiten ein ..." ³²¹.

Die Ablösungen liefen während der 1830er Jahre äußerst schleppend an. Das lag an der Gesetzgebung ebenso wie am Verlauf der Agrarkonjunktur.

Nach dem Grundsatz, der "fast an ein Patentrezept erinnert": "Berechtigtem und Pflichtigem wird nichts genommen, vielmehr wird beiden gegeben"³²² - dem Berechtigten Ablösungsgelder zur Betriebsverbesserung, dem Pflichtigen die unabhängige, damit vermeintlich rasch effektiver werdende Betriebsführung - hatte man in Hannover für die allermeisten Prästanda die Ablösung zum Äquivalenzmaßstab festgesetzt, d.h. den Kapitalisierungsfaktor 25. Damit waren den ablösenden Bauern Härten wie in keinem anderen deutschen Staat zugemutet³²³. Am Anfang einer Kapitalablösung stand sich ein Hof, insofern er die Tilgung des Ablösungskapitals beabsichtigte, auf jeden Fall schlechter als zuvor. Stüve dachte, um das Problem, daß die Kapitalablösung zunächst kaum Chancen haben werde, zu entschärfen, an vorübergehende Rentenzahlungen; "doch dadurch wird es nicht aufgehoben. Auch in diesem Fall ergibt sich eine Mehrbelastung, die aus der äquivalenten Rente plus Tilgung besteht. Um sie tragen zu können, muß der Hof sein Einkommen erhöhen."³²⁴

Diese Schwierigkeit mußte die Ablösungsbereitschaft zunächst dämpfen, zumal die Kreditmöglichkeiten der Bauern bei ritterschaftlichen Instituten o.ä. relativ gering waren - am leichtesten taten sich hier noch die Marschenbauern³²⁵ -, bevor die Landeskreditanstalt seit 1841 Darlehen zum Zweck der Ablösung ausgab³²⁵. An der zumindest mittelfristigen Verschuldung der Höfe änderte aber auch das natürlich nichts; im Osnabrücker Land beispielsweise dürften im Jahr 1870 noch rd. 900.000 Rtlr Ablösungsschulden auf den Höfen gelastet haben, zum Vergleich: das gesamte Ablösungskapital aus den dort zwischen 1850 und 1865, z.Zt. des Höhepunkts der Ablösungsbewegung also, vollzogenen Ablösungen betrug 1,25 Millionen Rtlr³²⁶.

Den Entschluß zur Ablösung erschwerte in den 30er Jahren zunächst auch noch der Verlauf der Agrarkonjunktur. Von 1833 bis 1837,

also direkt nach Erlaß des zweiten Ablösungsgesetzes, lag das Getreidepreisniveau nochmals so niedrig wie zu Beginn der 20er Jahre³²⁷. Erst danach setzte sich der Aufwärtstrend stetiger fort, der 1826 eingesetzt hatte. Ohne ihn hätte man um den Erfolg des Reformwerkes fürchten müssen³²⁸.

Einen weiteren Impuls zur Ablösung bedeutete 1843 die Tatsache - und hier traf die Begünstigung auch diejenigen Bauern, die aufgrund geringer Marktproduktion von den Preissteigerungen weniger profitierten -, daß nunmehr die drei Höchstpreis-Jahre 1816/18 aus den Durchschnitten herausfielen. Ja, man mag Mitte der 40er Jahre sich besonders rasch zur Ablösung entschlossen haben, ehe nämlich auch die Baisse-Jahre 1820/25 außer Berechnung kamen. Ab 1845 etwa wird man eine starke Zunahme der Ablösungsanträge annehmen dürfen; zwischen 1852 und 1858, wenn man will, auch noch bis 1862, erreichte ihre Zahl dann nach einem drastischen Rückgang während der Revolutionsjahre ihren Höhepunkt³²⁹.

Zuerst wurden im allgemeinen die ungewissen Gefälle aus dem Eigenbehörigkeitsverhältnis, wo sie bestanden, abgelöst. Dem folgten, weil sie für die Bauern ein besonders psychologisches Hemmnis von Ertragssteigerungen darstellten, als besonders 'drückend' empfunden wurden, die Zehnten, dann auch verschiedene Dienste, während die Grundzinsen am längsten bestehen blieben. So berichtete z.B. das Amt Bilderlahe 1840, es scheine, daß sämtliche Zehnten und Dienste bereits abgelöst oder die Verfahren dazu eingeleitet seien; Zinsen, besonders Fruchtzinsen, würden hingegen weniger und wohl nur aus besonderem Anlaß abgelöst, und "es scheint, als ob die Pflichtigen niedrigere Normalpreise abwarten wollen, welche alsdann höchst wahrscheinlich stattfinden" würden, wenn die Preise von 1816/18 erst ausgeklammert seien³³⁰.

Nur in wenigen Dörfern werden, wie z.B. in Bevern bei Bremerförde, im Jahre 1844 "bereits die größte Anzahl der ... Höfe ab-

gelöst" gehabt haben³³¹. Während hier die Ablösungen größtenteils parallel zu der 1828 bis 1844 sich hinziehenden Gemeinheitsteilung vollzogen wurden, wartete man damit häufig bis zum Abschluß der Teilungen. Im bremischen Amt Hagen stritt sich die Gemeinde Alstedt von 1839 bis 1847 über Notwendigkeit und Modus einer Gemeinheitsteilung; 1850 hatten erst zwei von 25 Hofbesitzern abgelöst. Als fünf Jahre später Teilung und Verkoppelung endlich vollzogen waren, für einige der Bauern damit die Einkommenschancen sich doch bedeutend verbessert hatten, schritt man allgemein auch sehr rasch zur Ablösung³³². An einem letzten Beispiel aus dem Elbe-Weser-Winkel, der Gemeinde Beckdorf bei Stade, läßt sich noch einmal die übliche Rangfolge unter den abgelösten Prästanda demonstrieren, zugleich auch die für den einzelnen Hof doch enormen Ablösungssummen: in Beckdorf waren 1857, als der Verkoppelungsrezeß geschlossen wurde, erst 7 der 21 Höfe 'gutsherrenfrei', darunter offensichtlich vier der sechs Voll- und zwei der drei Zweidrittelhöfe. Schon 1839 aber hatten die Inhaber der 12 älteren, zehntpflichtigen (Voll-, 2/3-, 1/2-) Höfe beantragt, "durch Capitalzahlung den Frucht-, Lämmer-, Bienen- und Gänsezehnten abzulösen", und dafür "im Wege der Güte ein Capital von 6000 Rtlr Courant" geboten. Diese Summe entsprach damals dem Wert von ca. 200 Morgen Ackerland in der Beckdorfer Feldmark oder dem Wert eines dortigen Vollhofes mit 356 Morgen Acker, Wiese, Weide und Moor³³³.

Die Höhe der Ablösungssummen für Grundzinsen differierte natürlich gemäß deren Ausmaß und Zusammensetzung außerordentlich. Allgemein wird man sagen können, daß noch um 1850 ganz überwiegend die gehobene Mittel- und die Oberschicht unter den Bauern allein in der Lage bzw. darauf dringend bedacht war, sämtliche Lasten abzulösen. Viele Einzelbeispiele zeigen ein ähnliches Bild wie das hildesheimische Gleidingen, ein Dorf mit ausgesprochen schroffen Besitzunterschieden - fast drei Viertel des Bodens gehörten (1831) zu 13 großbäuerlichen Betrieben, den Rest teilten sich 73 weitere Hofstellen und eine gehörige Anzahl Häuslinge -: bis 1855 war hier nur auf 20 von jetzt 89 Hofstellen die Ablösung vollständig durchgeführt, darunter auf acht von

elf Meierhöfen und auch sonst nur auf den größeren Stellen³³⁴. Auf die mittleren und großen Höfe dürfte der Löwenanteil jener 40 % sämtlicher leib- und grundherrlicher Pflichten entfallen, die einer Schätzung Stüves zufolge bis 1853 im Königreich Hannover abgelöst waren³³⁵.

Konnte nun das hannoversche Ablösungswerk den Erfolg haben, den man sich allgemein, hier liberalen Vorstellungen folgend, von ihm versprach: daß die 'Befreiung' des Bodens von den Feudallasten zwangsläufig Ertragssteigerungen nach sich ziehen würde? Mit plausiblen Argumenten hat Achilles gezeigt, daß der - kostspielige - Eigentumserwerb in Hannover "die Intensivierung der Landwirtschaft nicht erst in Gang setzen, sondern nur beschleunigen (konnte), soweit ein Nachholbedarf bestand."³³⁶

Vor allem indirekt wirkte die Ablösungsmöglichkeit produktivitätssteigernd: indem der Landwirt, um die mittelfristige Mehrbelastung ausgleichen zu können, fortlaufend zu investieren gezwungen war. "Er benötigte mehr Saatgut, mehr Geräte, eventuell mehr Arbeitskräfte, vor allem mehr Vieh." Wovon aber, fragt Achilles weiter, "sollte er die Erweiterungsinvestitionen bezahlen, wenn die Ablösung vorerst die Lasten vermehrte und die Überschüsse verringerte?"³³⁷ Man solle deshalb die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Grundentlastungsgesetze nicht überschätzen, auch wenn einige ihrer Bestandteile - insbesondere Dienst- und Zehntabstellung - den Bauern doch recht schnell nützlich geworden seien.

Das Dilemma der Ablösungsbedingungen konnten in unserem Betrachtungszeitraum nur die wohlhabenden, am Preisaufschwung aller Agrarprodukte massiv verdienenden Bauern bereits vollständig überwinden. Die Jahre 1840/45 bis 1860/65 erscheinen, aufs Ganze gesehen, gleichsam als eine 'Sattelzeit der faktischen Modernisierung' der Landwirtschaft. Die erste Hälfte dieser Phase ist noch ganz bestimmt von den vorangehenden Mittel- und Großbauern, die sich in ihrer Wirtschaftsweise jetzt den 'rationellen Land-

wirten' der Güter und Domänen annähern.³³⁸ Die entscheidende Breitenwirkung erreicht dieser Prozeß - man denke an die landwirtschaftlichen Vereine und Schulen ebenso wie an den Boom der Ablösungen - erst in den 50er Jahren, ermöglicht sowohl durch den jetzt raschen Fortgang der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen als auch die anhaltend hohen Agrarpreise.

Man sollte deshalb äußerst vorsichtig sein bei der Interpretation von Vergleichszahlen zur landwirtschaftlichen Produktion und Produktivität in Hannover aus dem Vormärz und von 1870 oder gar 1880. Gewiß, auch vor 1850 gab es bereits deutliche Zuwachsraten auf den meisten Gebieten (Viehbestände, tierische und pflanzliche Produktion); aber der eigentliche Aufschwung fand erst nach der Jahrhundertmitte statt. Der Mangel an Statistiken läßt genauere Aussagen leider nicht zu³³⁹. Auf jeden Fall war und blieb die Zunahme der Produktion wesentlich bescheidener als im gutsbestimmten Ostelbien. Es sei keineswegs so, resümiert Dipper, "daß die bloße Befreiung aus den mannigfachen Bindungen mit der damit verknüpften Möglichkeit der 'Internalisierung von Erträgen' einen quasi automatischen Produktionszuwachs beschert hätte. Das war vielmehr nur dort möglich, wo die Öffnung der der Ökonomie alten Typs gesetzten Schranken auf eine Agrarstruktur traf, die von den gebotenen Chancen profitieren konnte. In Deutschland gilt dies eigentlich nur für das Gebiet der großen Hofgüter, vor allem aber für den deutschen Osten"³⁴⁰ und, wäre hinzuzufügen, ebenso für den nordelbischen Bereich. Im Königreich Hannover stand dem der Ablösungsmodus ebenso wie die bewußte Erhaltung der überkommenen Besitzstruktur entgegen.

Wir haben zu beschreiben versucht, welche Faktoren die Akzeptanz von Neuerungen in der Wirtschaftsführung der Bauern förderten, welche sie hemmten. Wir haben bislang vernachlässigt, daß der partielle Wandel des Wirtschaftsverhaltens im Kontext eines allgemeinen Mentalitätswandels stand, wie wir ihn schon hinsichtlich des Gemeindelebens kurz angesprochen haben. Von der Dynamisierung des Status und seiner Symbole war dort die Rede. Bezogen auf die materielle Sphäre hieß das: der Einzelne hatte abzuwägen zwischen Investitionen zur Rationalisierung der Landwirtschaft und zur Beförderung des sozialen Prestiges, beides sowohl abhängig vom Verhalten des Nachbarn und Standesgenossen als auch von äußeren Umständen wie dem Ausfall der Ernte, der Preisbewegung, besonderen Verpflichtungen, politischen Verhältnissen usw.

Zwischen bestimmten Agrarreformen und dem Wandel der materiellen Kultur in der bäuerlichen Welt des 19. Jahrhunderts hat man vielfach recht pauschale und zumeist monokausale Zusammenhänge hergestellt. Sven B. Ek hat dagegen sehr entschieden auf die Bedeutung des Wandels von "Ideologien und Wertungen" als Gelenk zwischen agrarwirtschaftlichen Faktoren und materieller Volkskultur hingewiesen. "Nicht die materiellen Neuerungen an sich, sondern die psychischen Veränderungen, die sie bedingen", bilden für ihn den "Maßstab des qualitativen Charakters der kulturellen Veränderungen". Und er differenziert zwischen den aufkommenden neuen Statussymbolen und den agrarwirtschaftlichen Innovationen des 19. Jahrhunderts: es könne - hier wäre ich etwas vorsichtiger - "als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß der Bauer allmählich Geräte und landwirtschaftliche Methoden übernahm, die sich als den früheren überlegen erwiesen hatten. Weniger zweckdienlich war es dagegen, zu neuen Möbelstoffen, Dekorationen, Trachtenmoden und Taufnamen überzugehen. Die Veränderungen auf diesen Gebieten traten erst ein, nachdem die bäuerliche Schicht neue Wertungen akzeptiert hatte."³⁴¹

Letztlich auf nichts anderes zielt W.H. Riehl, wenn er angesichts der in Norddeutschland, verglichen mit dem Süden, deutlich höheren allgemeinen Lebenshaltungskosten zu dem Schluß kommt, daß der "Urgrund" des Kostengefalles "viel mehr ein sozialer als ein wirtschaftlicher ist"³⁴². Die "Sitte", d.h. etwa: die Lebensweise, der Bedürfnisstandard erlege dem Einzelnen zunehmende Ausgaben auf; genauer: der Einzelne selbst erlege sich als Folge der entstandenen Prestigekonkurrenz diese Ausgaben selbst auf. Denn, so sieht Riehl sehr scharf, "die Sitte ist ebensogut Ursache als Produkt des wirtschaftlichen Haushaltes", der Einzelnen wie des Volkes³⁴³. Ziel und Mittel bei der Überschreitung des Standesgemäßen war für den niedersächsischen Bauern die bürgerliche Kultur.

"Man klagt in neuerer Zeit, daß im ganzen Niedersachsenland, von der südwestlichen Ecke Westfalens bis hinüber nach Schleswig-Holstein, der reiche Großbauer, welcher bis dahin für so eichenfest und eichenhart in seiner Standessitte galt, zusehends mehr städtischen Genüssen sich ergebe. Dadurch steigert sich natürlich die Kostspieligkeit des nordwestdeutschen Lebens überhaupt, selbst wenn jene Bauern für den neuen städtischen Luxus keinen Kreuzer mehr ausgaben als für den alten bäuerlichen. ... Nun wird aber durch die Einführung der kostbareren Sitten nicht nur das Leben des einzelnen, der die neue Weise mitmacht, sondern allmählich des ganzen Landes verteuert. Denn bei dem aristokratischen Bauernvolk wirkt ein von oben und im eigenen Stande gegebenes Beispiel ganz besonders energisch, und der kleine Bauer, den die teure Zeit" - Riehl sprach vorher allgemein von dem Impuls hoher Agrarpreise auf die Erhöhung des kulturellen Standards - "eigentlich keineswegs bereichert hat, wird doch zuletzt in die anspruchsvollere Sitte mit hineingezogen. Zur wirtschaftlichen Verteuerung gesellt sich eine soziale." Und hinter den einmal fixierten Standard gehe man auch unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen nicht wieder zurück³⁴⁴.

Was Nordwestdeutschland angeht, so gilt das Jahrzehnt 1840/50 als diejenige Phase, in der dort die eigenständige bäuerliche Kultur ausläuft³⁴⁵. Subjektiv erscheint den Bauern Traditionelles immer mehr als gestrig, ersetzbar und notwendig zu ersetzen durch Städtisch-Modisches. Daß objektiv in dieser Zeit ein entscheidender Umbruch in der materiellen Kultur stattfindet, belegen vielfältig volkskundliche Beobachtungen: so kam etwa in der Winsener Marsch die Tracht, abgesehen von Mützen und Schultertüchern, um 1850 völlig außer Gebrauch, nachdem ihr zuvor schon etliche Mode-Accessoires eingefügt worden waren; seit Beginn des 18. Jahrhunderts waren dort mit die kostbarsten Schätze, die eine Braut in die Ehe einbrachte, Hemden, Kissenbezüge und Rollhandtücher aus feinstem selbstgewebtem Leinen gewesen, die mit ebenfalls ausgesprochen feiner Plattstickerei versehen waren. Seit 1840 erlebte diese Stickkunst ebenso wie die Hausweberei der Festkleidung einen "raschen Niedergang"³⁴⁶.

Dasselbe gilt für die benachbarten Heidegegenden: dort hatte man zwar nie solchen Aufwand wie die Marschbäuerinnen treiben können, deren Trachten anders als die ihrer Männer seit jeher nicht von Landschneidern, sondern in Werkstätten des Fleckens Winsen oder anderer größerer Orte gefertigt worden waren; aber auch ohne daß in die Heide während der vorausgegangenen Jahrzehnte Städtisches tiefer eingedrungen wäre, griff seit den 1840er Jahren dort der modische 'Luxus' um sich, indem z.B. von dieser Zeit an "die Tochter der wohlhabenden Heidebauern etwa mit einem Dutzend Mützen, vielleicht zur Hälfte Seiden- und Brokatmützen, ausgesteuert" wurde, womit man eine aus dem 16. Jahrhundert herrührende Tradition des städtischen Patriziats übernahm³⁴⁷. Bei Schmuck und anderen Kleidungsgegenständen zeigt sich eine ganz analoge Zäsur, wobei der Wandel über die Repräsentationsgüter auch in die Sphäre des alltäglich Gebrauchten eindrang: alte Besonderheiten der Lüneburger Heide wie die aus Schnuckenwolle gestrickten 'Schnuckensocken' oder die groben 'Wullaken' gerieten um die Jahrhundert-

mitte schnell in Vergessenheit, bei den kleinen Leuten freilich oft mit einiger Verspätung³⁴⁸.

Auch in den meisten anderen Regionen Nordwestdeutschlands und für verschiedenste Sachbereiche zeigt sich, daß seit 1840/50 die regional geprägte Art der Herstellung von Sachgütern nicht mehr produktiv war, weil solche Stücke nicht mehr als repräsentativ galten. "Seitdem wurden auf dem Lande überwiegend städtische, bürgerliche Möbel angeschafft, Häuser in moderner überregionaler Bauart errichtet und die handwerkliche Keramik von Steingut oder Porzellan abgelöst."³⁴⁹ Einige vormals bedeutende ländliche Prestigegüter, z.B. Prunkschüsseln oder anlässlich eines Hausbaus geschenkte bunte Fensterscheiben, hatten bereits um 1800 einen einschneidenden Rückgang erlebt, wurden jetzt endgültig nicht mehr hergestellt bzw. verschenkt; andere verloren erst gegen die Mitte des Jahrhunderts an Prestigewert, dann aber auch gleich ganz nachhaltig³⁵⁰.

Wohlgemerkt: die Dynamisierung des ländlichen Prestige-Systems, d.h. der Wertungen im Sinne von Ek, und die rasche Zunahme von Prestige-Investitionen mußte nicht zwangsläufig eine durchgreifende Verbürgerlichung der materiellen Kultur im Bauernstand bedeuten. Daß beides im Nordwestdeutschland des Vormärz, insbesondere der Jahrzehnte um die Jahrhundertmitte, so eng und so bedingend miteinander verwoben war, hat man mit zwei Hypothesen zu erklären versucht, die einander nicht ausschließen:

1. "Weil die ländliche Sachkultur Nordwestdeutschlands bis ins 19. Jahrhundert einen relativ alten Zustand bewahrte" - im Gegensatz zu Oberdeutschland, wo sich schon im späten Mittelalter städtischer und ländlicher Kulturraum stark durchdrungen hatten -, "kam es durch eine Art Überkompensation zu einem überstürzten Neuern, denn mit der neuen Kommunikation (Reisen, Zeitungen) wurde das Archaische der eigenen Kultur schmerzlich bewußt."
2. "Das rasche und frühe Ende der regionalen Sachkultur erklärt sich aus den bereits aufs bürgerliche Ideal gerichteten

Tendenzen der voraufgehenden Novationsphase. Seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts drangen nämlich zahlreiche bürgerliche Muster in die bäuerliche Welt ein, und zwar in besonderem Maße in Nordwest-Deutschland: das bürgerliche Kaffeetrinken mit dem zugehörigen Geschirr, den entsprechenden Gastsitten, die feineren Eßsitten (mit Gabel, Messer und Tellern), das seitdem von bürgerlichen Vorbildern übernommene Mobiliar. ... Die neuen Ideen entwickelten eine eigene Dynamik, da sie zur Umschichtung der Leitideen führten und der Landbevölkerung generell den Blick für Novationen, für die städtisch-bürgerliche Welt öffneten." Diese Tendenzen hätten, da sie von Beginn an vom Wirken der agrarischen Bewegung und deren Verbürgerlichungsdruck auf die bäuerliche Wirtschaftsgesinnung begleitet worden seien, im frühen 19. Jahrhundert zur Zeit der Agrarreformen hier besonders gut zum Durchbruch kommen können³⁵¹.

Beide Erklärungen betonen die Bedeutung der Kommunikation zwischen Stadt und Land³⁵², und beide gehen aus von der im Nordwestdeutschland der frühen Neuzeit besonders tiefgreifenden Trennung von Stadt und Land; in der zweiten Hypothese tritt der Prozeßcharakter der Diffusion bürgerlichen Kulturguts stark hervor. Dieser Betrachtungsweise schließe ich mich an; es gilt nun allerdings, die beidemal recht diffus bleibenden konkreten Ursachen und Impulsgeber genauer zu bestimmen. Anhand der wenigen punktuellen Ergebnisse, die bisher aus Untersuchungen über Bau und Ausstattung von Bauernhäusern vorliegen, wollen wir einige vorläufige Aussagen über die komplexe Wechselwirkung der entscheidenden Faktoren versuchen. Dreier Faktoren hauptsächlich:

- * Agrarstruktur und Agrarkonjunktur
- * Agrarreformen
- * 'Entlokalisierung' kultureller Inhalte durch Kommunikation im weitesten Sinne (Lektüre auf dem Lande, Einfluß der nichtbäuerlichen ländlichen Oberschicht, zunehmende Marktverflechtung, Eisenbahnbau u.a.)

Zwei Bemerkungen zur regionalen Differenzierung sind vorzuschicken:

1. In Niedersachsen bestand selbstverständlich weiterhin ein erhebliches Gefälle zwischen mehr und weniger 'verbürgerlichten', Novations- und sog. Relikt-Gebieten. Die Marschen verloren indes ein wenig von ihrer absoluten Vorreiterstellung. Bis ans Ende des 19. Jahrhunderts Reliktgebiete hinsichtlich des Hauswesens - im Vergleich zu anderen Hallenhaus-Gebieten setzte sich hier das Stubenwohnen erst ganz spät durch³⁵³ - wie der landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte blieben das Emsland sowie gewisse Landstriche an der Unterweser. Wenn im Folgenden vorwiegend vom Osnabrücker und Braunschweiger Land die Rede ist, so handelt es sich um generell relativ fortschritts-offene Gebiete³⁵⁴.
2. Die zunehmende Kommunikation auf dem Lande relativierte gegenüber früheren Zeiten die Bedeutung direkter Handelsbeziehungen einzelner Gegenden zu großen Städten bzw. zum Ausland, machte Städtisches allgemein zugänglicher. Mehr und mehr von allein ausschlaggebender Bedeutung für eine Prestige-Investition wurde die Wirtschaftskraft des betreffenden Hofes.

Zu den Bauernhäusern: das Artland erlebte zwischen 1810 und 1835 einen vorher wie nachher nicht wieder erreichten Rekord ländlicher Bautätigkeit³⁵⁵. Dieser Boom setzte also vor dem Wiederbeginn der Markenteilungen ein - vor den Revolutionskriegen war man hier noch nicht allzu weit damit gediehen - und scheint direkt auf den Impuls der hohen Agrarpreise zu Ende der napoleonischen Zeit zurückzugehen. Zur Zeit der Preisdepression 1820/25 werden ebenso viele Erbwohnhäuser wie in dem vorausgegangenen Jahrzehnt, und zwar die Rekordzahl überhaupt, fertig, was sich aus den Planungs- und Baufristen zwanglos erklärt. Aber das Nachlassen der Bautätigkeit 1825/30 ist erstaunlich gering; bei Erbwohnhäusern ist sie erst 1835 auf jenen Stand zurückgefallen - durchschnittlich etwa die Hälfte der 1815/20 und 1820./25 fertiggestellten Bauten -, der bis gegen Ende des

Jahrhunderts ungefähr gleichbleibt. Der Neubau von Scheunen zeigt für 1800-1845 nahezu denselben Kurvenverlauf wie der für Erbwohnhäuser beschriebene, doch steigt danach die Zahl neuer Scheunen rasch wieder an, der allmählichen Intensivierung der Landwirtschaft gemäß.

Der Einbruch der beiden Kurven Mitte der 30er Jahre dürfte sich auf den Erlaß der Ablösungsgesetze zurückführen lassen; bekanntlich ging man im Osnabrücker Land, wenn auch andere Gefälle wie andernorts vorerst bestehen blieben, sehr rasch daran, die Eigenbehörigkeit abzulösen. Andere Investitionen mußten da wohl zurückstehen. Später, als der konjunkturelle Bauanreiz des frühen 19. Jahrhunderts und die erste Ablösungswelle abgeklungen waren, verstetigte sich die Bautenkurve. Der beschriebene Boom fand aber, das zeigt eine weitere regionale Unterteilung, überhaupt nur in derjenigen Hälfte des Altkreises Bersenbrück statt, der überdurchschnittlich gute Böden besaß, wo also die größeren Bauern von der Agrarkonjunktur auch wirklich profitieren konnten. Vorwiegend die Großbauern unter den Bauherren dieser Phase führten als Novation in der Außengestaltung ihrer Häuser eine klassizistisch anmutende Art der Giebelgestaltung ein³⁵⁶; bei neuen Markkotten fand, wohl aus Sparsamkeitsgründen, diese Neuerung auch rasch Anklang. In den weniger ertragreichen Teilen des Artlandes verläuft die Kurve der Neubauten viel gleichmäßiger, wenngleich überall mit einem Aufwärtstrend in den drei Jahrzehnten nach 1800 und einem Rückgang 1830/40 bzw. 1840/50. Hielt man sich hier bei prestigeträchtigen Investitionen eher an Kleidung und Mobiliar, etwas weniger Kostspieliges also? Selten wird ein Hofinhaber in relativ karger Landschaft, und meistens ohnehin mit älteren Schulden belastet, innerhalb weniger Jahre gleich mehrere Großausgaben gewagt haben wie der schon erwähnte Ludwig Hasselmann in der Gft. Hoya: er ließ 1836, zwei Jahre nach der Hofübernahme, die alten Gebäude niederreißen und baute ein modernes großes Zweistöckerhaus; obwohl ausheiratete Schwestern abzufinden und die Eltern zu unterhalten waren, löste er 1838

auch noch verschiedene Pflichten für knapp 280 Rtlr ab, die auf Verlangen der Grundherrschaft, des Stiftes Bassum, hypothekarisch eingetragen wurden³⁵⁷. Dieser Fall erhellt schlaglichtartig den Investitionsdruck, unter den zumindest die größeren Bauern von ganz verschiedenen Seiten her geraten waren.

Es erscheint angesichts der Mehrbelastung, die die Ablösung in Hannover für einige Zeit mit sich brachte, ziemlich absurd, sie pauschal zu einer der Mit-Ursachen des Baubooms des ersten Jahrhundertdrittels zu erklären³⁵⁸. Vielmehr fällt hierfür allein der Einkommenseffekt vermehrter Markterlöse wie derjenige eventueller Markenteilungen ins Gewicht, nicht zu vergessen natürlich die niedrigen Handwerkerlöhne dieser Zeit.

Während der 1830er Jahre nahmen auch die Aufwendungen der Bauern für Einrichtungsgegenstände augenfällig zu. Die ganz überwiegende Zahl von Neuanschaffungen betrifft dabei die Ausstattung der Stube. Umbauten und Anbauten, die den Wohnraum der Häuser ausdehnen, sind indes vor der Jahrhundertmitte noch selten³⁵⁹. Dadurch war eine volle Übernahme der bürgerlichen Biedermeier-Mode ausgeschlossen, da sie das Arrangieren der Möbel zu 'Wohngruppen' und damit größere Räumlichkeiten als die meistens recht enge Bauernstube verlangte. Diese blieb von Tisch und Stühlen in der Raummitte bestimmt. Aber im gegebenen Rahmen richtete man sich - hier: im Artland, für das Braunschweiger Land sind ganz ähnliche Tendenzen nachgewiesen - nach und nach neu ein: zunächst, auch bereits in den 20er Jahren, mit einzelnen neuen Möbelstücken, Schränken etwa, Anrichten, Stuhlgruppen, Tischen, Kommoden; dafür lieferte meistens der Bauer das Holz (traditionsgemäß Eiche oder Kirsche) selbst, so daß nur die Herstellungskosten zu bezahlen waren, um 1830 ca. 8 Rtlr für einen Leinenschrank oder 10 für eine Kommode.

Wie die Artländer Anschreibebücher von Landtischlern plastisch zeigen, schafften zahlreiche größere Bauern auch 1830/40

bereits mehrere neue Möbel gleichzeitig an, wobei Gesamtpreise von 50 bis 100 Rtlr durchaus üblich waren³⁶⁰. Kleinbauern, ländliche Gewerbetreibende, Dorfschullehrer, Küster, Kleinhändler - und Angehörige der untersten Schichten ohnehin - konnten sich auch in der Folgezeit nie mehr als solche einzelnen Gegenstände auf einmal leisten. Sie dürften auch eher über Auktionen in benachbarten Flecken und Kleinstädten als durch Bestellung beim Tischler zu 'neuen' Möbeln gekommen sein. Was in der besitzbäuerlichen Schicht trotz des stark steigenden Auftragsvolumens vor 1840 noch ganz selten gewesen war: die Bestellung von Möbeln in der aktuellen Biedermeier-Mode der adlig-bürgerlichen Oberschicht und als vollständige Ensembles, kam in den 40er, vor allem dann den 50er Jahren immer häufiger vor. Insbesondere das Sofa mit zugehörigem Sofatisch und als Material Modenhölzer wie Esche, (norddeutsch-englisch:) Mahagoni oder bestimmte Obsthölzer sind hier zu nennen³⁶¹.

"Innovator dieses neuen 'Lebens- und Wohnstils' für den ländlichen Raum" war die "nichtbäuerliche ländliche Oberschicht, angeführt vom Landadel" gewesen³⁶², und zwar seit den 1820er Jahren bereits. Diese "potenteste Käuferschicht" für Tischler- und Zimmereiwaren³⁶³ umfaßte weiterhin natürlich die höhere Beamtenschaft, die Geistlichen, Großkaufleute, Ärzte, Apotheker und Offiziere, und sie stand den Großbauern in puncto Aktualität, aber auch Auftragsvolumen und Variationsreichtum der bestellten Möbelstücke weit voran. Und es gab auf dem Lande wie in den Flecken und Kleinstädten doch eine erstaunliche Anzahl von Werkstätten, die auch höchsten Qualitätsansprüchen genügen konnten. "Die Aufgabe, eine Menge von Möbeln bescheidenster Größe und Zierart anfertigen zu müssen, sowie das künstlerische Vermögen, selbst für Angehörige der obersten Schichten ... Prunkmöbel entwerfen zu können, war für ländliche und städtische Tischler des 18. und 19. Jahrhunderts kein Widerspruch, sondern alltäglicher Zwang, letztlich eine Existenzfrage."³⁶⁴ Kenntnis vom Aktuellsten auf ihrem Sektor holten sich die Landhandwerker der 'gehobenen Klasse' nicht

allein auf ihren Wanderjahren und aus Wünschen, Vorstellungen, Anfragen ihrer Kunden, sondern ebenso aus der Zeitschriftenlektüre³⁶⁵ oder beim Besuch regionaler Ausstellungen der Gewerbevereine³⁶⁶.

In der bäuerlichen Oberschicht faßten Moden immer erst mit Verzögerung Fuß. Sie vollzog im ersten Jahrhundertdrittel, von den Nachfrageimpulsen guter Agrarkonjunktur angeregt, aber auch über die Depressionsphasen hinweg, in größerer Breite die schon Ende des 18. Jahrhunderts von einzelnen Vorreitern eingeführten Neuerungen nach. Der Novationsschub der 1840/50er Jahre fand auf einer stabileren verbesserten Einkommensgrundlage statt, sowohl aufgrund der anhaltend günstigen Agrarpreisentwicklung wie besonders dort, wo zusätzlich auch der Hofbesitzer bereits seine Zuschläge aus der früheren Gemeinheit erhalten und einträglich genutzt hatte. Es wäre von großem Wert, wenn noch viel mehr Einzelfälle zutage kämen als bisher, die genauer über den Ablauf von Wirtschaftsentwicklung und Investitionsentscheidungen auf den Höfen Aufschluß gäben.

Verbesserte Einkommensverhältnisse schufen die Voraussetzung für Prestige-Investitionen. Trugen diese Investitionen innovatorischen Charakter - es tut not, glaube ich, hier schärfer zu trennen als das in mancher volkskundlichen Arbeit geschieht³⁶⁷ -, waren dafür in erster Linie die Kommunikationsbedingungen verantwortlich. Ebenso wie das Vorbild der nicht-bäuerlichen Oberschicht auf dem Lande machte sich, wie Ruth-E. Mohrmann beim Vergleich zweier kulturell unterschiedlich 'fortgeschrittener' Braunschweiger Ämter hervorhebt³⁶⁸, sehr stark die Nähe zu Städten und die Tatsache bemerkbar, ob ein Gebiet von wichtigen Verkehrsadern durchzogen wurde.

Daß zudem die Gemeinheitsteilungen in dem 'zurückgebliebenen', isoliert liegenden Amt Ottenstein nach 1870 bei weitem nicht abgeschlossen waren, während das Vergleichsamt Greene hier sehr früh weit fortgeschritten war, läßt m.E. allenfalls einen vagen Schluß auf allgemein noch geringe Innovationsbereitschaft und wohl auch geringere Mittel der Bauern überhaupt zu.

Und welche Rolle spielten die Ablösungen für die angedeuteten kulturellen Prozesse? Mir scheint sie weniger im materiellen Bereich zu liegen - hier ging es hauptsächlich darum, inwieweit beide Belastungen, Prestige-Investition und Ablösungszahlung miteinander vereinbar waren³⁶⁹ - als in der Veränderung der Einstellung zum Besitz allgemein, die sie hervorriefen. Sie bedeuteten in Hinblick auf die Mentalität des Bauern insoweit doch eine 'Befreiung', als sie die hergebrachten Pflicht-Bindungen seinem wirtschaftlichen Ermessen anheim gaben; er konnte sie vorläufig bestehen lassen, ihren Modus verändern oder sie ablösen - was er aus der Chance machte, lag ganz in seiner eigenen Verantwortung. Und es stand unentrinnbar in dem allgegenwärtigen Vergleichsrahmen dessen, was der Nachbar unternahm, was der mit dem nächst kleineren Hof im Dorf erreichte, was der Kommissar, der Amtmann, der Verein, vielleicht eine Zeitschrift empfahl - lauter Erfahrungen von Bewegung, potentieller oder tatsächlicher, von Handlungsdruck, dem man sich letzten Endes nicht entziehen können würde.

Der Mobilisierung wirtschaftlicher Chancen waren in Niedersachsen vielfältige Grenzen gesetzt, andererseits vollzog sie sich in einer sozialen Hierarchie mit vergleichsweise großen Abständen und außerordentlicher Starrheit in früheren Zeiten. Das legt nahe, auch einen besonderen Grad an Verunsicherung oder: Restabilisierungsbedürfnis gerade bei den - stets beispielgebenden - Spitzen der Hierarchie anzunehmen. Nicht die Hierarchie als solche war in Gefahr, aber die Abstände wurden, so erfuhr man mit der Zeit, zusehends beweglicher. Neue Möbel, 'andere' Kleidung als das Altgewohnte, gar ein Hausbau konnten frühere Distanzen wieder herstellen, vielleicht mehr als das, zur - vorläufigen, immer vorläufigeren - 'Sicherheit'. Indem neue Prestigesymbole dem Einzelnen subjektiv dazu verhalfen bzw. verhelfen sollten, soziale Positionen zu restabilisieren, wirkten sie objektiv in Richtung einer Dynamisierung der ländlichen Sachkultur.

Das große Gefälle zwischen adlig-bürgerlicher und bäuerlicher Kultur in Nordwestdeutschland kam dem Bedürfnis nach möglichst deutlichen statussichernden Symbolen nur zustatten. Am Ende unseres Untersuchungszeitraums und noch etwas darüber hinaus, je nach regionalen und lokalen Sonderbedingungen, verschmolzen Muster der nichtbäuerlichen Oberschicht mit den herkömmlichen bäuerlichen Normen und dem noch bestehenden allgemeinen Rahmen der traditionsbestimmten Lebenswelt zu etwas Eigentümlichem. Doch diese "besitzbäuerliche Hochkultur", wie Sauer mann diese Verbindung nennt³⁷⁰, konnte nur eine "vorübergehende Erscheinung" bleiben, "ein Durchgangsstadium. Die neuen Normen entwickelten nämlich eine solche innere Dynamik, daß sie, auf lange Frist gesehen, eine vollständige Umorientierung des Wertesystems herbeiführten."

Darauf und nicht nur auf eine allmähliche Erleichterung der bäuerlichen Arbeit künftighin spielte Bening an, als er Mitte der 50er Jahre erzählte: "'Ihr werdet jetzt Junker' - sagten wir zu einem Hildesheimer Hofbesitzer, welcher uns seine neuen stattlichen Hofesgebäude zeigte; er meinte aber: 'wir nicht, aber unsere Söhne.'"³⁷¹ Wobei zu bemerken ist, daß hannoversche 'Junker' - z.B. im Vergleich mit dem reichen westfälischen Adel - zwar z.T. über ansehnliche Wirtschaftsgebäude verfügen mochten, was das Wohnen anging, aber ganz dem bürgerlichen Geschmack konform lebten; ihre Wohnhäuser glichen, einer ebenso abschätzig übertreibenden wie kennzeichnenden Bemerkung Scheles zufolge, weniger einem Gutshaus als vielmehr einer "Pastorenwohnung"³⁷².

3.3. Die klein- und unterbäuerlichen Schichten zwischen prekärer Existenz und Pauperisierung

"Die besitzlose, ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Osna-brück", ~~so~~ so erklärte im Jahre 1847 der Menslager Pastor Funke, "welche bis dahin eine mehr gewerbtreibende war, muß eine ackerbauende werden, wenn sie in ihrer Heimath noch ihr Fortkommen finden will."³⁷³ Ceteris paribus mußte die Devise: Ermöglichung einer agrarischen Existenz für so viele Unterschichtsangehörige wie möglich, auch für die anderen Regionen des Königreichs gelten, darüber war man sich zu dieser Zeit allgemein einig. Denn während der 40er Jahre fielen nun immer rascher die alten außerlandwirtschaftlichen Erwerbsquellen der Landbevölkerung der industriellen Konkurrenz zum Opfer, ohne daß im gleichen Maße, oder überhaupt in größerer Zahl, industrielle Arbeitsplätze im Königreich entstanden wären, einigen in dieser Hinsicht optimistischeren Einschätzungen (v. Redens zum Beispiel) zum Trotz³⁷⁴.

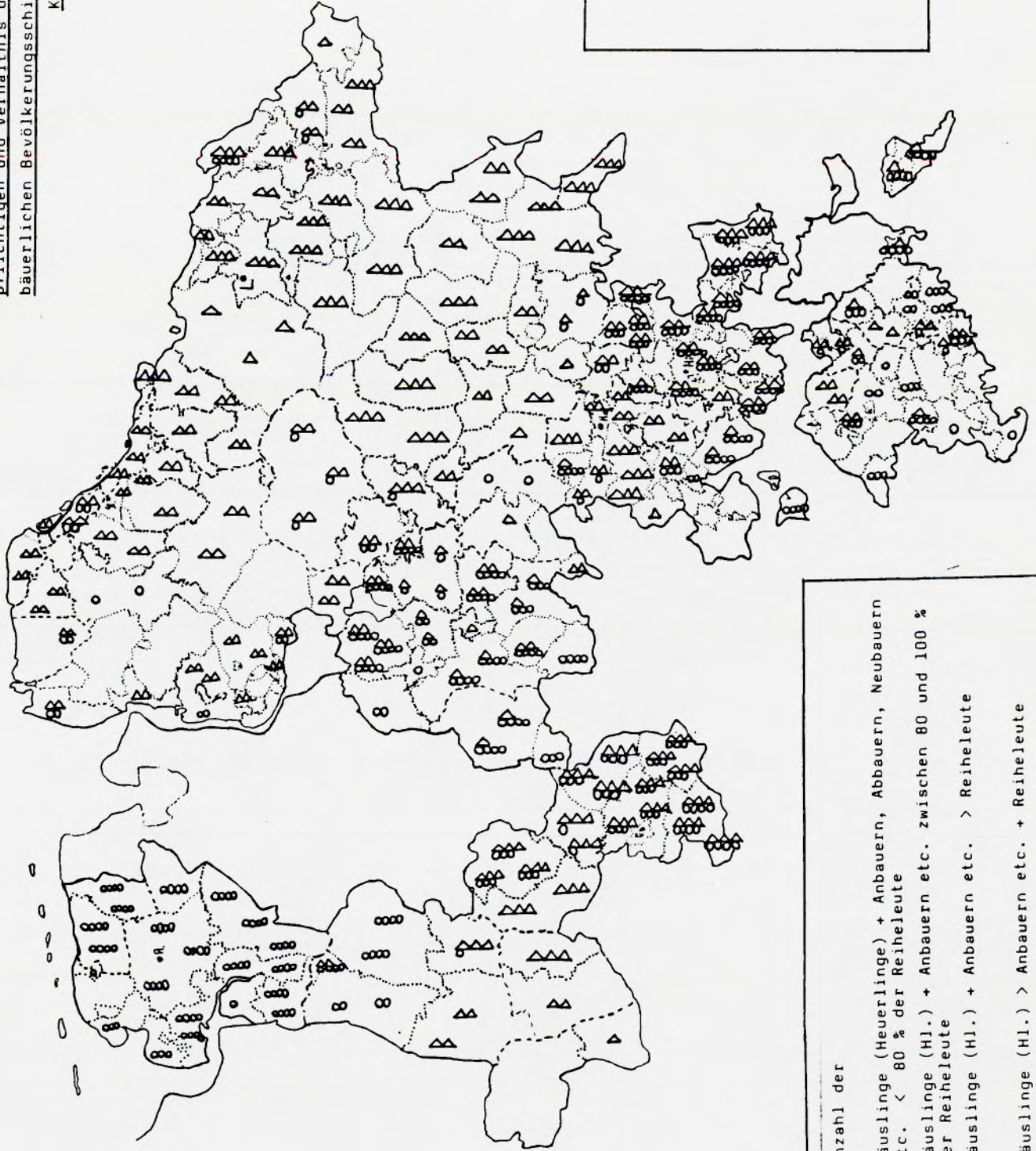
Endgültig 'saniert' war nur, wer als Hofbesitzer in der Phase sinkender Nebenerwerbschancen sein Anwesen durch Gemeinheitsanteile so vergrößert und die Wirtschaftsführung intensiviert hatte, daß er fortan ganz überwiegend von der Landwirtschaft leben konnte. Inhaber älterer Kleinbauernstellen, neuere Anbauern usw. unter den Hofbesitzern, die diesen Prozeß der 'Verbäuerlichung' der Mittel- und Kleinbesitzer³⁷⁵ nicht mitmachen konnten, gerieten aufgrund ihres Landmangels mehr und mehr in Existenznot. Viel schlimmer litten natürlich noch die Zeitpächter - von Funke angesprochene Heuerleute - und gänzlich Landlosen unter dem ständig wachsenden Konkurrenzdruck der Arbeitssuchenden, natürlich auch unter der Unfähigkeit und Unwilligkeit der Wohlhabenden, mehr und Wirksames zur Unterstützung der Armen zu tun.

Die strukturelle Notlage der Unterschichten prägte sich wiederum dort am stärksten aus, wo diese sich während der Hochkonjunktur der Heimindustrie und Wanderarbeit am weitesten von landwirtschaftlichen Erwerbsquellen unabhängig gemacht hatten, und wo sie am wenigsten noch zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln in der Lage waren. Es blieben während des Vormärz im Königreich einige Gebiete, vor allem die Geestbezirke der Landdrosteien Stade und Lüneburg, inselhaft bestehen, wo Mitte des Jahrhunderts von den Behörden zu Recht "die Lage der Häuslinge und Anbauer ... durchgängig eine günstige genannt werden" konnte³⁷⁶. Zum anderen lagen die wirtschaftlichen Probleme in den wirklichen Notstandsgebieten z.T. so verschieden, daß man sich hüten muß, mit der Formel vom Pauperismus das Erscheinungsbild der Unterschichten in den 1830/40er Jahren allzusehr zu nivellieren.

Der Beschreibung ihrer wirtschaftlichen Lage und regionaler Sonderprobleme sei eine graphische Übersicht vorangestellt, welche die geographischen Schwerpunkte der Verarmung aufzeigen soll, ohne daß sie diese nach Faktoren aufschlüsselt. Gradmesser soll, ämterweise dargestellt, der Anteil von Zahlungsunfähigen unter den Personensteuerpflichtigen sein, und zwar nach Aufnahmen aus den Jahren 1848/49³⁷⁷. Verbunden damit ist jeweils eine Darstellung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Häuslingen/Heuerlingen, Anbauern und sonstigen nicht gemeindeberechtigten Stelleninhabern sowie den "übrigen", d.h. den Realgemeinde-Mitgliedern³⁷⁸.

Anteil der Zahlungsunfähigen unter den Personensteuerpflichtigen und Verhältnis der Reiheleute zu den unterbäuerlichen Bevölkerungsschichten in den Ämtern des Königreichs Hannover 1848/49

(Verwaltungsbezirke mit < 1000 E. wurden nicht berücksichtigt; für solche mit 1000 - 7999 E. wurde ein Symbol in die Graphik eingesetzt, bei 8000 - 14999 E. zwei, bei mehr als 15000 E. drei.)



Anzahl der

○	▲	▲▲
---	---	----

Häuslinge (Heuerlinge) + Anbauern, Abbauern, Neubauern etc. < 80 % der Reiheleute
 Häuslinge (Hl.) + Anbauern etc. zwischen 80 und 100 % der Reiheleute
 Häuslinge (Hl.) + Anbauern etc. > Reiheleute
 Häuslinge (Hl.) > Anbauern etc. + Reiheleute

(für Ostfriesland wurde dieser Punkt nicht bearbeitet.)

Der Anteil Zahlungsunfähiger unter den Personensteuerpflichtigen liegt bezogen auf den Durchschnitt des Königreichs (25,81 %) als Index = 100 bei

< 80 (< 20,65%)
80-100 (20,65-25,80%)
100-120 (25,81-30,97%)
120-150 (30,98-38,72%)
> 150 (> 38,72%)

○
○○
○○○
○○○○

Deutlich zeichnen sich die absoluten 'Notstandsgebiete' der 40er Jahre ab: die Fürstentümer Osnabrück, Hildesheim, Grubenhagen, Teile von Hoya-Diepholz, daneben Ostfriesland mit seiner proletarisierten Landarbeiterschaft.

In Südniedersachsen korrespondierte - abgesehen von dem kleinbäuerlich strukturierten Göttingen-Grubenhagener Gebiet - mit der verbreiteten Mittellosigkeit ein starkes zahlenmäßiges Übergewicht der unterbäuerlichen Familien, wie es noch ausgeprägter nur im LD-Bezirk Lüneburg bestand. Dort sicherten jedoch verhältnismäßig günstige agrarische Erwerbsgrundlagen, wie noch im einzelnen zu zeigen ist, die Unterschichten einigermaßen vor der schlimmsten Pauperisierung. Für die bremischen Geestgebiete gilt z.T. ähnliches. Das zahlenmäßige Übergewicht der Unterbäuerlichen gegenüber den Reihelenten rührt am dortigen Geestrand, in den Moor- und Marschbezirken weniger von der Häuslingspopulation her (wie im Lüneburgischen und in den südlicheren Landesteilen), sondern von der großen Zahl 'jüngerer' Anbauern, die außerhalb der Realgemeinden standen.

Im Bereich des Heuerlingssystems zeigt sich deutlich, daß Massenarmut vor allem die Gebiete der verdichtetsten Proto-industrie erfaßt hatte, besonders das südliche Osnabrücker Land; die stärker agrarisch bestimmten Gebiete standen um die Mitte des 19. Jahrhunderts verhältnismäßig besser da.

In der folgenden Tabelle, die hier nicht weiter kommentiert zu werden braucht, sind einige der das unterschiedliche Wohlstandsniveau der einzelnen Regionen indizierenden Sachverhalte zusammengefaßt: neben der Nonvalenten-Rate die Summe der pro Person gezahlten direkten Steuern (Personen-, Gewerbe-, Einkommens-, Besoldungssteuer) als Maßstab für den außerlandwirtschaftlich-städtischen Tragfähigkeitsspielraum; die Grundsteuerleistung je Flächeninhalt, die den Faktor Bodengüte anzeigt, sowie, zur Vergleichung damit, diejenige pro grundsteuerpflichtiger Person, die indirekt Aufschluß gibt über die durchschnittliche Größe des versteuerten Grundbesitzes. (Beispiel: der krasse Unterschied von 3,4 zu 6,5 Rtlr Grundsteuer pro Kopf zwischen der Gft. Hohnstein und der LD Lüneburg, Gebieten, die in der Bodenqualität nur geringfügig voneinander abweichen.)

Einige Indikatoren für die wirtschaftlich-soziale Lage der Bevölkerung
in den einzelnen Landschaften des Königreichs Hannover 1848/50³⁷⁹:

1) - 6) LD	Grundsteuer je Morgen kultivier- ter Fläche (in Rtlr)	Grundsteuer je Grund- steuer- pflichtigen (in Rtlr)	direkte persönl. Steuern je Einw. (in Rtlr)	Zahlungsunfähige in % der Perso- nensteuer- pflichtigen	Wohndichte (Einwohner /Wohnhaus)	Bevölkerungs- dichte (Einw. / Quadratruete)	Einwohnerzahl absolut
a) usw. histor. Landesteil							
1. Hannover	0,171	4,95	0,67	24,23	6,98	3.090	330.606
a) Fst. Calen- berg	0,176	5,24	0,84	17,90	7,74	3.929	190.533
b) Gft. Hoya	0,168	4,89	0,45	34,76	6,24	2.416	119.410
c) Gft. Diepholz	0,151	3,27	0,38	40,81	5,80	1.788	20.663
2. Hildesheim	0,195	3,33	0,52	29,95	6,91	4.439	355.240
d) Fst. Hildes- heim	0,247	5,25	0,56	38,98	7,23	4.719	154.308
e) Fst. Göttingen	0,143	2,78	0,54	21,17	6,77	3.698	116.812
f) Fst. Grubhg.	0,214	1,91	0,44	21,38	6,57	5.563	74.520
g) Fst. Hohnst.	0,117	3,40	0,35	79,42	6,58	2.818	9.600
3. Lüneburg	0,111	6,47	0,66	12,28	7,64	1.596	321.498
4. Stade	0,179	4,96	0,58	16,53	6,21	2.151	262.269
h. Hzt. Bremen	0,182	4,87	0,57	15,78	6,22	2.243	210.375
i. Hzt. Verden	0,129	4,86	0,58	22,34	6,45	1.433	34.642
j. Ld. Hadeln	0,281	6,44	0,65	14,80	5,61	3.112	17.252
5. Osnabrück	0,123	3,78	0,52	27,05	6,25	2.267	255.612
k. Fst. Osnabr.	0,142	5,58	0,54	31,95	6,64	3.500	147.849
l. Ngft. Lingen	0,117	2,39	0,56	16,86	5,59	1.901	27.554
m. Gft. Benth.	0,067	2,50	0,58	10,40	6,16	1.685	28.240
n. Hzt. Arenbg. -M.	0,132	2,46	0,41	30,38	5,70	1.294	51.969
6. Aurich	0,188	4,49	0,62	43,89	6,07	3.201	173.334
...							
Kgr. Hannover	0,150	4,42	0,59	25,81	6,77	2.517	1.732.702
=====							

3.3.1. Entwicklungstendenzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Erwerb der unter-vollbäuer- lichen Bevölkerung

Daß in manchen niedersächsischen Gebieten der Pauperismus "noch ausgeprägter hervorgetreten sein (dürfte) als anderswo"³⁸⁰, geht in erster Linie auf den Verfall des ländlichen Textilgewerbes und den Umstand zurück, daß vor 1850 die Voraussetzungen zur Schaffung substitutiver Erwerbsmöglichkeiten sowohl durch Industrialisierung als auch - aufgrund der starren mittelbäuerlichen Besitzstruktur - durch Reagrarisierung äußerst gering waren.

Die Angaben über die Entwicklungstendenzen der Erlöse und Produktionsmengen des Textilgewerbes im Vormärz differieren z.T. stark; die Entwicklung nahm je nach den Produktions- und Absatzbedingungen der einzelnen Regionen und nach der Art der Produkte zeitlich einen unterschiedlichen Verlauf. Das Ergebnis: De-Industrialisierung, das Herabsinken der ländlichen Gebiete des Osnabrücker Landes wie der südhannoverschen und Hildesheimer Teile des früheren 'Leinengürtels' zu "wirtschaftlichen Passivräumen"³⁸¹ für einige Jahrzehnte nach 1850, war allgemein dasselbe.

Die Leinenpreise waren zunächst, nachdem die Absatzstockungen infolge der Kontinentalsperre überwunden waren, in den Jahren 1814-17, dann noch einmal 1820-22 außerordentlich gestiegen. Politische Umstände vor allem störten den Absatz in Amerika, die Preise verfielen, was aber den Webern erst mit dem Anstieg der Nahrungsmittelpreise von 1826 an das Realeinkommen spürbar vermindert haben dürfte. Die 30er Jahre brachten, begleitet von kurzfristig nochmals niedrigen, dann steigenden Agrarpreisen, einen letzten starken Anstieg des Produktionsvolumens im Textilgewerbe; auch die Preise pro Meter der gesamten produzierten Textilien erholten sich zwischen etwa 1830 und 1833 zusehends und stagnierten dann, auf manchen Leggen offensichtlich bis nach der Jahrhundertmitte, meistens aber nur bis etwa 1840/42.

Die statistischen Angaben über den Gesamtwert der gelegten Textilproduktion³⁸² verdecken, von erheblichen inneren Unstimmigkeiten ganz abgesehen, gravierende Veränderungen in der Produktionsstruktur. Die Nachfrage nach Osnabrücker Löwendleinen hatte bereits in den 20er Jahren deutlich abgenommen. Breitere und feinere Stoffe waren eher gefragt, was von den Webern die Anschaffung neuer Webstühle und Haspeln verlangte. Seitens des Staates wie auch der Gewerbevereine wurden seit 1830 zahlreiche Initiativen zur Qualitätssteigerung unternommen, insbesondere um die Hausindustrie des besonders dicht bevölkerten Amtes Grönenberg im Süden des Osnabrücker Landes zu erhalten: mehrere Spinn- und Webschulen entstanden, tüchtige Männer und Frauen wurden zu bestimmten Lehrern bzw. auch auf Amtskosten in ein benachbartes ravenbergisches Amt geschickt, wo man mit modernem Gerät arbeitete; schließlich reiste der im Grönenberger Gewerbeverein tätige Gutsbesitzer Ledebur im Auftrag des Amtes nach Belgien und kam mit der Erkenntnis zurück, "eine Konkurrenz der Handgespinnte mit der Maschinenarbeit sei unmöglich"³⁸³.

Eine ganze Reihe von 'Fabriken' für feines Leinen entstand, wo auf moderneren Webstühlen nur das beste einheimische Garn verarbeitet wurde; auch auf die Bleiche legte man zunehmend Wert. Als Unternehmer traten neben Kaufleuten auch Gutsbesitzer, vereinzelt sogar größere Bauern³⁸⁴ auf. Aber die Blütezeit des Osnabrücker Feinleinsens war nur kurz, es konnte auf die Dauer nicht die Konkurrenz der mit Maschinengarn produzierten Stoffe und vor allem der Baumwolle bestehen. Auch das Ausweichen auf noch gröbere Sorten als das Löwendleinen, u.a. auf Schier- und Segeltuch, brachte langfristig keinen Ersatz für die Nachfrageausfälle beim früheren Hauptprodukt. Wer auf traditionelle Weise seinen Flachs anbaute, verspann und verwob³⁸⁵, konnte mit der Zeit auch durch Mehrarbeit, wie sie vielfach bezeugt ist, das Familieneinkommen nicht mehr halten. Für einen Meter einfaches Leinen sank auf der Osnabrücker Legge der Preis von 39-65 Pf. im Jahrzehnt 1830/40 auf 21-28 im

darauffolgenden Jahrzehnt. Oder vom einzelnen Weber her gesehen: nach den Aufzeichnungen des Artländer Heuerlings Hermann Rudolf Bekermann waren 1817 für eine Elle Leinwand acht Schillinge zu erzielen, 1830 noch vier, 1838 drei, zwei Jahre darauf ganze zwei Schillinge³⁸⁶. Bezeichnenderweise finden sich in den Aufzeichnungen unter 1844 zum letzten Mal Ausgaben für Leinsamen ($10\frac{1}{2}$ Rtlr), danach scheint der Flachsanzbau allenfalls noch zum Eigenverbrauch rentabel und üblich gewesen zu sein.

Auch im Hildesheimer Raum zeichnete sich zwischen 1840 und 1845 endgültig der Verfall der traditionellen Leinweberei ab. Aus den amtlichen Berichten über die Geschäfte auf den Leggen von Lamprunge und Wetteborn beispielsweise³⁸⁷ geht hervor, daß bis 1843 die Gesamtproduktion noch zunahm, wohl um das Absinken der Preise 1840/42 auszugleichen. 1843 mußte man dann, um einen Taler zu Erlösen, nur sieben Ellen statt im Jahr zuvor 8,2 Ellen verkaufen; die Produktionsmenge ließ deutlich nach, zumal auch im Jahr 1844 ausgesprochen gut gezahlt wurde (man brauchte nur 6,3 Ellen für einen Taler Erlös).

Aber die Mitte des Jahrzehnts brachte dann den schweren und endgültigen Einbruch: auf die Leggen kamen 1845 - nach dem Mengenrückgang um 11,7% im Jahr zuvor - abermals 13,1% weniger Ellen Leinen als im Vorjahr, ein Rückgang, der nicht mehr mit dem üblichen Nachlassen des familialen Arbeitsaufwandes bei günstiger Preissituation allein zu erklären war. Vielmehr hatte er "darin seinen Grund, daß viele Leinweber bei den Eisenbahnen Arbeit gesucht und gefunden haben, wo sie mehr verdienen können, als wie bei der Leinweberei" (1845). Als 1846 dann noch "das Leinen so sehr im Preise gefallen (war), daß die Weber kaum ein kärgliches Tagelohn [sic] dabei verdienen" konnten, vermehrte sich noch der Andrang auf die neuen Arbeitsplätze. Indessen blieben Frauen und Kinder immer noch in jeder freien Stunde daheim mit Spinnen und Weben beschäftigt, solange irgend ein Verdienst dabei herauskam. Aber der Verfall des Textilgewerbes war nicht aufzuhalten; und Eisenbahnbau³⁸⁸, die

wenigen Glasfabriken, Ziegeleien, Salinen und Papierfabriken der Gegend reichten als Auffangbecken für die Arbeitskräfte längst nicht, so daß seit Ende der 40er Jahre eine erhebliche Abwanderungsbewegung nötig wurde, um die allgemeine Notlage zu lindern.

Schlimmer als die Lage der Weber war im allgemeinen - das sei ein "entschiedener Erfahrungssatz", meinte Stüve³⁸⁹ - die der Garnspinner, denen die Mittel zur Weiterverarbeitung fehlten oder die aus anderen Gründen ihr Produkt direkt verkaufen mußten. Sie bekamen als erste die Konkurrenz der Maschinenfertigung zu spüren. Maschinengarn war feiner und gleichmäßiger als Handgarn; es kam über 'Materialhändler' billig ins Land und wurde gerade von Webern und Fabriken bevorzugt, die sich auf die Fertigung der einzig noch lukrativen feineren Gewerbe umstellten. Die Elberfelder Textilindustrie, vormals Hauptabnehmer der Hildesheimer und Osnabrücker Garne, ging sehr früh zur Baumwollverarbeitung über.

Der Preis für gutes Garn ging im Artland von etwa 32-36 Pfennig pro Stück zu Beginn der 20er Jahre auf die Hälfte im Jahr 1845 zurück³⁹⁰. Im südniedersächsischen Raum soll der Preisverfall etwas später als weiter im Westen eingesetzt haben, gegen 1840 war er aber auch dort aufgrund der nunmehr raschen Verbreitung von Spinnmaschinen unaufhaltsam³⁹¹. Den Häuslingen stand zudem immer weniger Flachs zur Verfügung: zum einen verkleinerte sich durch die rasche Bevölkerungszunahme ständig die Flachs-anbaufläche pro Kopf; zum anderen veranlaßten die steigenden Erlöse für Getreide, sonstige Feldfrüchte und Viehprodukte immer öfter Bauern - am ehesten die Großbetriebe - dazu, den Flachs-anbau aufzugeben. Dies wiederum ließ nicht allein die einheimische Flachsproduktion schrumpfen, sondern dämpfte auch die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Tagelöhnern: was die insgesamt steigenden Erntemengen an zusätzlichen Arbeitskräften erforderten, glich, so Achilles, die Abnahme wieder aus, "die durch den Rückgang des weit arbeitsaufwendigeren Flachsbaues hervorgerufen wurde"³⁹².

Wie die schon angedeuteten Aktivitäten der Behörden, Gewerbevereine und unternehmender Einzelner zur Förderung des Textilgewerbes, so setzten auch Diskussionen in den hannoverschen Zeitschriften zu diesem Thema ziemlich schlagartig nach 1830 ein. Das Hungerjahr 1830 mochte dazu beigetragen haben, die Nöte der Spinner und Weber infolge der Nachfrageeinbußen ins öffentliche Bewußtsein zu bringen. 1833, als zudem die Hauptprobleme der Bauern erledigt worden waren, machten im hannoverschen Magazin zwei Aufsätze über das Flachsspinnen, die Notwendigkeit von Qualitätsverbesserungen, Spinnschulen etc. den Anfang einer ganzen Reihe diesbezüglicher Artikel³⁹³. Spätestens Mitte der 40er Jahre waren sich die weiterblickenden Zeitgenossen ganz im Sinne Karmarschs, des bedeutenden Hannoveraner Propagandisten gewerblicher Bildung, darüber im klaren, "daß die Handspinnerei des Flachses ... schon vollkommen von der Maschinenspinnerei geschlagen sei"³⁹⁴, während zur gleichen Zeit andere immer noch glaubten, Handgarn und -gewebe würden sich allein aufgrund von Qualitäts-Reglementierung, ungeachtet der Marktvorteile der Maschinenwaren aufgrund der industriellen Produktionsverhältnisse, gegen diese behaupten³⁹⁵.

Karmarsch polemisierte 1852 gegen den "unheilvollen Schlummer derjenigen ..., welche von einem unbegreiflichen falschen Sicherheitsgefühl eingewiegt, noch immer nicht erkennen wollen, daß wir in höchster und nahestehender Gefahr sind, Alles zu verlieren, wenn wir der Einbildung leben, einen altersschwach gewordenen Theil (die Handspinner) durch eigenwillige Selbstverblendung retten zu können"³⁹⁶. Was ihm wie allen anderen Förderern des Gewerbefleißes klar sein mußte: auch die Maßnahmen zur Förderung der Handspinnerei und -weberei hatten, ganz abgesehen von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, die in eine andere Richtung lief, stets nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeutet; denn die Schulen, Reisen, vertheilten modernen Geräte konnten nur eine schmale Schicht von mehr oder minder widerstrebenden Lernbereiten erreicht haben. Steigerten Neuerungen nicht in auffälligem Maße, rasch und

anhaltend den Verdienst, nahmen sich kaum andere ein Beispiel daran. Die Konjunktoren waren aber viel zu schwankend, die Frist für einen solchen Lernprozeß zu kurz, vor allem die Mentalität, Erlöseinbußen durch Mehrarbeit bis an die Grenze der Kraft der gesamten Familie auszugleichen, viel zu tief verwurzelt, als daß man widerstandslos Neues gewagt hätte - zumal dann, wenn Regierungs-Reglements auch noch an den Marktanforderungen vorbeizielten, wie z.B. aus dem Bericht des Amts Bilderlahe von 1844 deutlich wird: es sei zu bemerken, "daß die so zahlreiche Classe der Weber oft ihre Unzufriedenheit mit unseren Vorschriften, rücksichtl. der Breite des Leinens, zu erkennen geben und darüber klagen, daß die Kaufleute ihnen für die breiten Leinen nicht mehr geben wollen, wie für das sonst angefertigte schmälere"³⁹⁷.

Staatlichem wie privatem Veränderungsdruck auf dem Textilsektor setzten die Unterschichten erheblichen Widerstand entgegen - und welche Aussichten bestanden, sich mit anderen, traditionellen, Mitteln durchzulavieren?

Dem Landhandwerk boten wachsender bäuerlicher Wohlstand und Intensivierung der Landwirtschaft im Vormärz einigen Raum zur Expansion. Nun hatten die hannoverschen Behörden seit der Absatzkrise der Bauern in den 20er Jahren die Konzessionierungspraxis für Landhandwerker sehr stark gelockert, damals um bedrohten Mittel- und Kleinbauern neue Existenzmöglichkeiten zu eröffnen. Erst Ende der 30er Jahre nahm man auf ständige Klagen des städtischen Handwerks hin die Erleichterungen zurück.

Mittlerweile hatte sich aber überall, besonders in den Gebieten mit wenig landwirtschaftlichem Erwerbsspielraum, eine Unzahl neuer Klein- und Kleinstbetriebe von Anbauern, Brinksitzern und Häuslingen niedergelassen³⁹⁸, und spätestens in den 40er Jahren wird allgemein die Übersetzung des Landhandwerks beklagt; so schreibt 1840 das Amt Bilderlahe: es sei "fast in jeder Gemeinde eine mehr wie hinreichende Anzahl von Concessionisten vorhanden, so daß manche derselben, aus Mangel an

Verdienst, Tagelöhner-Arbeiten zu ihrer Hauptbeschäftigung machen müssen"³⁹⁹. Im Amt Alfeld fanden im Jahr 1848 rund drei Viertel der Anbauer und Häuslinge ihr Auskommen durch Tagelohn in der Landwirtschaft, Spinnen und Weben, während das übrige Viertel als "Handwerker und sonstige Gewerb- und Handel-treibende" sich zu ernähren versuchte. Umgekehrt waren die Handwerker im südniedersächsischen Raum überhaupt fast ausschließlich Anbauern und Häuslinge⁴⁰⁰.

In Stadtnähe konnte man handwerkliche Tätigkeit mit Pendlerarbeit verbinden, auch der Hausierhandel bildete eine mögliche Ergänzung⁴⁰¹. Im Westen des Königreichs, wo die Dichte handwerklicher Kleinbetriebe z.T. auch beängstigende Ausmaße angenommen hatte, spezialisierten sich viele von ihnen auf die Holzschuhmacherei und konnten davon über die Jahrhundertmitte hinaus trotz langsam sinkender Preise ganz gut leben⁴⁰². Auf andere Spezialprodukte bestimmter Ämter und Orte können wir hier nicht eingehen.

Insgesamt stellte die geschilderte Zunahme der Kleinbetriebe, die z.T. als Existenzbasis nicht ausreichten, vor allem dann nicht, wenn sie wenig spezialisiert und allein auf den lokalen Abnehmerkreis angewiesen waren⁴⁰³, die eine Seite der Entwicklung des Landhandwerks im Vormärz dar. Die andere sahen wir bereits am Beispiel der äußerst leistungsstarken Landtischlereien des Osnabrücker Nordlandes: einen Trend zu Großbetrieben, der vor 1800 nur in den Städten bestanden hatte⁴⁰⁴. Eine gewisse Polarisierung entstand zwischen diesen größeren Betrieben, deren Inhaber natürlich von agrarischen Grundlagen unabhängig wurden, und den Klein- und Kümmerexistenzen, deren Fortbestand immer in Gefahr war.

Die Saisonarbeit in Holland schließlich bildete nur noch im äußersten Westen des Königreichs einen halbwegs einträglichen Erwerb. Im südlichen Osnabrücker Land, in Hoya, Bremen-Verden usw. ohnehin, hatte der Hollandgang bereits in der napoleonischen Zeit weitgehend aufgehört. Nachdem die Löhne zwischen 1800 und 1850 auf die Hälfte oder gar ein Drittel ge-

sunken waren, lohnte die Wanderung nur noch vom Emsland und benachbarten Gebieten aus. Aus dem Amt Meppen z.B. gingen 1850 der offiziellen Statistik zufolge noch etwa 130 Arbeiter nach Holland, gemessen an der Zahl der Heuerlinge ein Fünftel bis ein Sechstel⁴⁰⁵.

Mindestens dieselbe Zahl Amtseinwohner fand in der Ems-Schiffahrt Arbeit. Mit wachsendem Verkehrsaufkommen erhielt dieser Erwerbzweig in allen Flußregionen und den Seemarschen ständig größere Bedeutung. In der Umgebung Hamburgs und Bremens fungierten viele Schiffer zugleich als selbständige Zwischenhändler für Waren aller Art. Seeleute, Küsten- und Flußschiffer dürften sich, das wird man aus ersten vergleichenden demographischen Untersuchungen⁴⁰⁶ folgern dürfen, am ehesten von allen Unterschichtangehörigen kulturell, in ihren generativen und wirtschaftlichen Verhaltensmustern aus dem landwirtschaftlichen Kontext gelöst haben, wofür längere Abwesenheit und gegen den Arbeitsrhythmus der Landwirtschaft verschobene Saisonstruktur der Arbeit ebenso Gründe waren wie die außerordentliche Konjunkturabhängigkeit, die die Schiffer und Seeleute etwa von den Grasmähern und Torfarbeitern auf Hollandgang unterschied.

Inwieweit man über diejenigen Heuerleute und Häuslinge, die in Salinen, Bergwerken oder den verschiedenen kleinen Fabriken, natürlich auch beim Eisenbahnbau Arbeit fanden, sagen kann, sie seien um 1850 bereits aus der eigentlichen ländlichen Gesellschaft herausgewachsen, ist eine generell nicht zu beantwortende Frage, nicht zuletzt ein Definitionsproblem⁴⁰⁷. Die Häuslinge Südniedersachsens forderten im Jahr 1848 ohne Unterschied, daß ihnen Pachtland von den Domänen und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werde - eine Präferenz für den landwirtschaftlichen Erwerb ist da bei allen noch sehr lebendig und sollte, wie ich meine, ebenso wie bei den Heuerlingen dieser Zeit nicht unterschätzt werden.

Die Erwerbschancen für Häuslinge, Anbauern usw. in der Landwirtschaft⁴⁰⁸ unterschieden sich entsprechend den drei hauptsächlichlichen Naturräumen. In den Marschen war für die kleinen Leute die Gelegenheit zur Landpacht minimal, der Pachtzins extrem hoch. Zwar lag auch der Tagelohn dort seit jeher hoch, war der Naturalanteil des Lohns vergleichsweise hochwertig, doch verteilte sich aufgrund der Wirtschaftsweise der Marschenbauern⁴⁰⁹ der Bedarf an Arbeitskräften nie so gleichmäßig auf das Jahr wie auf der Geest, sondern es wurden immer nur kurzfristig und periodisch Arbeitskräfte, dann allerdings in bedeutender Zahl, gebraucht.

"Der Landwirth kann solche", heißt es für die Landdrostei Stade in der Beschreibung der Lage der Unterschichten aus dem Jahr 1848/49⁴¹⁰, "nur aus der Marsch selbst beziehen, da eine Heranziehung von Arbeitern von der Geest nicht nur durch die Unzugänglichkeit der Marschen während eines großen Theils des Jahrs erschwert wird, sondern auch in der großen Abweichung aller Verhältnisse in der Marsch von denen der Geest in Hinsicht auf Bodenbeschaffenheit, Wirtschaftsweise, Sitten und Gewohnheiten manche Hindernisse findet. Nach dem vorübergehenden Bedürfnisse für einige Monate im Jahre regelt sich daher die Zahl der Arbeiterklasse in den Marschen, welcher es dann während der übrigen Zeit an genügender Beschäftigung fehlt. Auch der höhere Preis fast aller Lebensbedürfnisse in der Marsch, im Vergleich zu den Preisen auf der Geest, sowie die den kleinen Leuten in der Marsch bei Weitem nicht in so großem Umfange wie auf der Geest gebotene Gelegenheit, ihren Bedarf an Korn, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh u.s.w. selbst zu erzielen, trägt dazu bei, die Lage derselben noch mehr zu verschlimmern.

Dann fehlt es den Frauen und Kindern der Häuslinge in der Marsch auch durchgängig an Gelegenheit, durch häusliche Arbeiten Etwas nebenbei zu verdienen, wie dies auf der Geest durch Landbestellung, Spinnen und Weben, Einsammeln von Waldbeeren, Torfbacken u.s.w. geschieht." Weiterhin seien nach-

lassende Arbeitsmoral einerseits, "viel Vergnügungs- und Putzsucht" andererseits mit dafür verantwortlich, daß "dort im Allgemeinen größere Armut als auf der Geest" herrsche. Der Arbeitskräftebedarf war, das sei hinzugefügt, naturgemäß in denjenigen Marschbezirken, wo die Viehzucht vorherrschte, geringer als in den Ackermarschen.

Auf der Geest besaßen Anbauer und Heuerlinge im Durchschnitt deutlich mehr Vieh als in den Marschen, und dies war in zunehmendem Maße der entscheidende Maßstab für den 'Wohlstand' der Unterschichten. Zum Beispiel hielt in den bremischen Elbmarschen im Durchschnitt nicht einmal jeder Anbauer eine Kuh, während es in der benachbarten Geest stets 1-2 Kühe waren. Konnten nun die Anbauer diesen Nachteil zum gewissen Teil noch durch größere Schafhaltung ausgleichen, machte sich bei den Häuslingen der Unterschied viel stärker bemerkbar: allenfalls 5 oder 10% von ihnen besaßen in der Marsch Hornvieh, hingegen mindestens jeder dritte, im Durchschnitt fast jeder zweite auf der bremischen Geest. Ein ähnliches Bild ergeben die Bestandszahlen für den weitestgehend von Geestgebieten geprägten Landdrosteibezirk Lüneburg:

auf 27.457 Häuslingsfamilien kamen	12.000 Kühe,
	14.000 Ziegen
	und 17.000 Schweine;
auf 6.263 An- und Abbauerfamilien	8.500 Kühe,
	1.500 Ziegen
	und 7.000 Schweine.

Noch günstiger gestaltete sich das Verhältnis in den Grafschaften Hoya und Diepholz: dort besaßen vier von fünf Häuslingen eine Kuh, und auf drei Anbauern kamen zwei Kühe.

Diese vergleichsweise noch gute agrarische Lebensgrundlage der Unterschichten war möglich aufgrund der größeren Landreserven der Geestgebiete. Sie erlaubten - bei natürlich geringerem Ertragswert des Bodens - den Anbauern durchschnittlich größere Höfe als in der Marsch und dem Häusling eher einmal die Pacht eines Stückchen Landes. Die Gelegenheit zur Landpacht bot sich

nach vollzogener Gemeinheitsteilung in der Regel eher als zuvor, wie auch der Bedarf an Tagelöhnern zu Kultivierungsarbeiten dadurch stieg. Allerdings erkannte man seit den 40er Jahren allgemein - ich komme gleich darauf zurück -, daß eine Gemeinheitsteilung zunächst allgemein den Viehstand der Nicht-Berechtigten stark reduzierte; es war den Absichten der Hofbesitzer anheim gegeben, ob ihnen Weidemöglichkeiten wieder eingeräumt wurden, diese Existenzbasis wurde unsicherer.

In den dichter bevölkerten Löß- und Bördegebieten Südniedersachsens waren die Möglichkeiten zur Selbstversorgung entschieden geringer als auf der Geest⁴¹¹. Insgesamt besaßen die Unterschichten in diesem dritten charakteristisch von den anderen abgehobenen Naturraum weniger Vieh, und zudem nicht mehr etwa gleich viele Kühe und Ziegen, sondern ganz überwiegend konnte man hier höchstens noch eine Ziege durchfüttern. Land war äußerst knapp, die Pachten meistens unerschwinglich für Häuslinge. Die Gemeinheitsteilungen konnten nicht annähernd so viel neu zu kultivierendes Land wie in den Heidegebieten erbringen. Außerdem verpachteten die Grundbesitzer ungern Teile der Ländereien, weil sie eine inadäquate Nutzung und damit Verschlechterung des hochwertigen Bodens fürchteten. In diesen Gegenden "schließt der Ackerbau sich bestimmter ab", konstatierte Stüve⁴¹².

Andererseits bestand aufgrund der intensiven Ackerwirtschaft prinzipiell ein verhältnismäßig hoher Arbeitskräftebedarf. Je weiter man jedoch nach Süden ging, in die überwiegend kleinbäuerlich strukturierten Gebiete, desto weniger kam dies in der Praxis zum Tragen. Das Anbot an Arbeitskräften überstieg schon in Teilen von Calenberg, vor allem aber in der Landdrostei Hildesheim bei weitem die Nachfrage. Zu verkennen sei nicht, heißt es Mitte des Jahrhunderts in Hinblick auf die dortige unterbäuerliche Schicht, "daß die wichtigste aller Nahrungsquellen, der Tagelohns-Verdienst beim landwirtschaftlichen Betriebe, noch bedeutend erweitert

werden kann, und zwar durch stärkern Arbeits-Aufwand beim Ackerbau. Intelligente größere Landwirthe gelangen bereits zu der Einsicht, daß sie dadurch nicht nur der Tagelöhner-Klasse einen höheren Verdienst zuwenden, sondern auch ihr eigenes Interesse fördern, indem sie weit höhere Erträge erzielen. ... Zu wünschen wäre es, daß auch die zahlreichen bäuerlichen Grundbesitzer jenes gute Beispiel (der Domänenpächter, Gutsbesitzer etc.; U.H.) nachahmten. Sie suchen aber meist noch jede Ausgabe an Tagelohn so viel als möglich zu umgehen, selbst wenn diese Auslage ihnen einen erhöhten Ertrag von ihren Feldern bringen sollte."⁴¹³

In der Pauperismus-Diskussion der 1840er Jahre kam nun, wie bereits angedeutet, zunehmend Kritik auf an den Folgen des Gemeinheitsteilungsverfahrens, das die Nicht-Gemeindemitglieder bis auf ganz wenige Ausnahmen ausschloß und andererseits keine Gemeinheitsanteile von der Teilung ausnahm. Langfristig galt natürlich die Privatisierung weiterhin als erforderlich, weil ertragsteigernd. Aber die mittelfristige Schädigung der Unterschichten war nicht mehr zu übersehen und zu übergehen wie vordem: die Erschwerung der Viehhaltung, des Bezugs von Brennmaterial aufgrund der Verfügungsfreiheit der Bauern, die Verdrängung vieler Heuern von früherem Eigenland des Verpächters, das mittlerweile durch Acker- und Gartenbau der Pächtern melioriert war, auf hinzugewonnenen, schlechteren ehemaligen Markengrund⁴¹⁴ usw.

Pastor Funke aus dem Osnabrücker Kirchspiel Menslage war sich wie viele seiner Zeitgenossen sicher, daß "die besitzlose Bevölkerung, das Proletariat unseres Fürstenthums, ... durch die Markentheilung vermehrt worden" sei. Um dem Einhalt zu gebieten, empfahl er eine 'Beschränkung' der Teilung, so daß jeweils nicht sämtlicher Markengrund privatisiert würde, sondern zumindest einige, wenn auch jetzt genauer eingegrenzte, gemeine Weiden den Heuerleuten vorbehalten blieben⁴¹⁵. Doch die Osnabrücker Regierung bestritt im Vormärz generell jeden

ungünstigen Einfluß der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlinge - so sehr sie sonst für deren Probleme Verständnis zeigte -; (sie setzte sich "mit der allgemein herrschenden Anschauung, auch mit der Ansicht ihrer Verwaltungsbeamten auf dem Lande in Widerspruch."⁴¹⁶ Die unterstützten nämlich z.T. durchaus weitergehende Forderungen nach Beteiligung der Heuerleute beim Teilungsverfahren, wie aus verschiedenen Initiativen der Ämter aus den ersten Jahren nach 1815 bereits hervorgeht. Des öfteren hatten die Beamten sich fortan mit gerichtlichem Widerspruch von Heuerlingen gegen eine Markenteilung auseinanderzusetzen, standen nicht selten auf deren Seite - ohne Erfolg. Die Regierung erklärte zwar gewisse polizeiliche Eingriffe in das Verhältnis von Heuerling und Verpächter für möglich und nötig, eine Aufnahme von Bestimmungen über die Nicht-Berechtigten in die Markenteilungsordnung aber für unrechtmäßig. Dem entsprach die Verwaltungspraxis. Selbst die zahllosen Petitionen und die Unruhen im Jahr 1848, deren zentrales Motiv der Landmangel der Unterschichten war, hatten keine gesetzliche Neuregelung des Teilungswesens zur Folge. Man beschränkte sich - dies gilt für das gesamte Königreich, wo das Problem mittlerweile fast überall evident geworden war - auf Empfehlungen an die Teilungsbehörden; diese wiederum (sollten versuchen, die Gemeinden "im Wege der Güte (da eine gesetzliche und allerdings schwer zu normierende Vorschrift bis jetzt nicht existiert) zur Ausweisung einer Koppel zur Benutzung dürftiger Häuslingsfamilien zu bewegen", was aber in der ersten Zeit "fast ohne allen Erfolg geblieben" sei. Man solle nicht allgemein behaupten, faßte die Landdrostei Hannover 1850 zusammen, "daß dies die Folge einer absolut harten Gesinnung der Stellenbesitzer, welche bisher alleinige Mitglieder der Gemeinde waren, gegen die Häuslinge sei. Gegenseitiges Bedürfnis wirkt da wenigstens mildernd ein. Der Hauptgrund ist jene scharf entwickelte Aristokratie unter dem Bauernstande, welche fürchtet, daß der Häusling dem Hofbesitzer in der Gemeinde über den Kopf wachse", eine Furcht,

die in den Revolutionsjahren noch gesteigert worden sei.
"Wie in den meisten Gemeinden die eigentlichen Ackerleute den Köthnern, so stehen beide vereint den Häuslingen und Anbauern schroff gegenüber."⁴¹⁷

Dies Gefühl der Bauern, 'von unten her' bedroht zu sein, wirkte so indirekt auf die Erwerbsverhältnisse zurück, zumindest in den dichter bevölkerten Gebieten. Andererseits, und das ist viel wesentlicher, konnten die Bauern umso wählerischer und härter gegenüber jenen 'kleinen Leuten' auftreten, je größer der Überfluß an Arbeitskraft einerseits, auf der anderen Seite ihre eigene Verfügungsfreiheit über Grund und Boden, ihre wirtschaftlichen Erfolgsaussichten wurden. Am Beispiel des Heuerlingswesens ist zu sehen, daß gesetzliche Maßnahmen den Preis, den die Unterschichten in diesem Prozeß zahlen mußten, wohl hätten verringern können - aber solche Maßregeln kamen, obwohl von vielen Seiten verlangt, wie so manches notwendige Gesetz wieder einmal nicht zustande.

3.3.2. Dekorporierung, Disproportionierung, Demoralisierung - 'Auflösungs'-Erscheinungen der alten Ordnung

"... eine mächtig lösende Kraft ist allgemein durchgedrungen. Das zeigt sich, wenn irgend, in der veränderten Stellung unserer Bauern gegen die Heuerleute", schreibt Stüve am 9.8.1845 an seinen Freund Frommann⁴¹⁸. Die Erfahrung von 'Auflösung' hatte sich in den 40er Jahren allgemein der schreibenden, lesenden Zeitgenossen bemächtigt. Zahlreiche Phänomene ordneten sich auf diesen gemeinsamen Nenner hin: bei Stüve schwingt in Sätzen über die 'Auflösungs'-Tendenzen der Zeit stets Aversion gegen den politischen Liberalismus mit, Kapitalismus- und Industriekritik, Irritation angesichts der Öffnung von Lebenskreis und Vorstellungshorizont des Einzelnen; in der Pauperismus-Diskussion fallen immer wieder Stichworte wie

Sittenlosigkeit, Unmäßigkeit, Luxus der Unterschichten, Verlust der Bindung an Land und Heimat, Anmaßung der Proletarier gegenüber reichen Dorfgenossen wie Beamten, Verschwinden des Patriarchalischen, usw.

Dies alles fließt zusammen in ein Gefühl der 'Auflösung', des Verfalls ständischer Normen und Ordnungen. Werner Conze⁴¹⁹ hat die realen Erscheinungsformen dieses Prozesses, insofern sie Entwicklungstendenzen der Unterschicht betrafen, mit den drei in der Überschrift benutzten Begriffen gekennzeichnet: Auflösung der Stände, ständig wachsender quantitativer Anteil der Unterschichten an der Bevölkerung, partieller Verlust der Kongruenz von gesellschaftlichen Normen und individuellen Verhaltensweisen, wie sie für die ständische Gesellschaft weitgehend gegolten hatte. Von Conzes drei Formeln paßt diejenige der Dekorporierung am wenigsten auf die hannoverschen Verhältnisse: wir haben gesehen, wie sehr ständische Elemente sowohl auf staatlicher wie auf regionaler und lokaler Ebene politisch wirksam geblieben sind, wenngleich jeweils leicht modifiziert während des Vormärz. Die dörflichen Machtverhältnisse waren weiterhin ständisch geprägt. Wenn man von Dekorporierung sprechen kann, dann in Hinblick auf die Durchstoßung kultureller Normen, wobei hieran die Unterschichten maßgeblichen Anteil hatten.

Etwas weniger die Phänomene der 'Auflösung von unten her' typisierend als Conze möchte ich sie im Folgenden unter fünf Gesichtspunkten zusammenfassen und z.T. mit einigen Beispielen erläutern. Gleichzeitig sollen diese fünf Punkte hervorheben, was den Pauperismus des Vormärz qualitativ von Unterschichtproblemen und Armenfrage des 18. Jahrhunderts unterschied:

1. nahm parallel - und überproportional - zur Umgewichtung der Bevölkerungsstruktur die Selbstverständlichkeit guter oder wenigstens ausreichender Erwerbsmöglichkeiten für beide Schichten ab, die Erfahrungen von räumlicher Beengtheit und materieller Ungesicherheit traten zueinander in engsten Bezug.

2. mußte den Unterbäuerlichen zunehmend ihre Ausgeschlossenheit von den Gemeinderechten bewußt werden, wie sie das Gemeinheitsteilungsverfahren und die Domizilordnung klarer, vor allem folgenreicher denn je festschrieben. Dies vertiefte Konflikte, die der Ressourcenmangel zwischen den Haus- und Hofbesitzern und den übrigen Dorfbewohnern hervorrief.

Die Bauern erhielten Land zugeteilt, als Häusling ging man leer aus; sie hatten die Wohnungen und nutzten ihr Monopol aus - der Unmut der Häuslinge über ihre Notlage richtete sich ganz selbstverständlich immer mehr gegen die Gemeindegossen. Aber er blieb stumm; außer wirtschaftlicher und gemeinde-politischer Macht existierte für die sich stauenden Konflikte kein Regelungsmechanismus. Apathie der Ausgeschlossenen war die Folge, andererseits konnte niemand wissen, wann und wie sich latenter Druck plötzlich einmal entladen würde.

Pastor Funke beklagte diesen Zustand, daß die Heuerleute "politisch" so "durchaus unselbständig" seien. "Ja nur zu oft werden sie als eine so gut als gar nicht vorhandene Menschenklasse betrachtet. Auf den Bauerschaftsversammlungen nicht einmal erscheinen sie mit; Verordnungen, welche dort bekannt zu machen sind und eben deßhalb den Vorstehern von der Obrigkeit zugehen, gelangen deßhalb nicht zur Kunde derselben; so geschieht es denn häufig, daß sie wider Gesetze fehlen, von deren Vorhandensein sie gar keine Ahnung haben. Es wäre in der That wünschenswerth, daß es in dieser Hinsicht anders würde, und daß man namentlich bei Gemeindeangelegenheiten das Interesse der Heuerleute wenigstens nicht völlig außer Acht ließe."⁴²⁰

Die Grenze zwischen politisch Berechtigten und Nicht-Berechtigten war überall klar und deutlich gezogen. Diejenige zwischen Landbesitzern und Landsuchenden spürte man vor allem dort, wo vormals besonders günstige Chancen zu außerlandwirtschaftlichem Erwerb bestanden hatten und dann nach und nach ausfielen. So hatten beispielsweise im Osnabrücker Land die Heuerlinge des Amtes Grönenberg die weitaus kleinsten Heuern,

da der Boden besonders fruchtbar, der Flachsanzbau besonders ertragreich und gar keine größere Pachtung zur Deckung der eigenen Bedürfnisse nötig gewesen war. In den 1840er Jahren herrschte eben deshalb dort die größte Unzufriedenheit und Unruhe.

Die Pachtbedingungen hatten sich für die Heuerleute aufgrund der wachsenden Konkurrenz verschlechtert. Das zunehmende Interesse der Bauern an einer Intensivierung ihrer Landwirtschaft führte dazu, daß sie immer rücksichtsloser die zumeist ungemessenen Handdienstpflichten ihrer Heuerleute ausnutzten⁴²¹. Meistens bestanden über Rechte und Pflichten im Heuerverhältnis nämlich nur vage mündliche Abreden. "Um nur die Heuer behalten zu können, mußten die Heuerleute sich den gesteigerten Forderungen und drückenden Bedingungen fügen. Da die Heuerverträge nur auf kurze Zeit, in der Regel auf 4 Jahre, oft aber auch nur auf 1 Jahr abgeschlossen wurden, lebten die Heuerlinge in der ständigen Furcht, die Pachtung zu verlieren, falls sie den Forderungen des Verpächters nicht nachkamen."⁴²²

Das Verhältnis zwischen Bauer und Heuermann hätten außerdem, so beobachtete der schon mehrfach zitierte Pastor Funke, zwei zusammenwirkende psychologische Momente verschlechtert: die Befreiung des Bauern von Grund- und Leihherrschaft sowie sein Streben 'über den Bauernstand hinaus' verlangten von ihm, gleichzeitig Reste patriarchalischer Bindung 'nach unten' endgültig aufzugeben. Die Bauern würden "den Heuerleuten, zumal wenn deren Lage eine immer bedrängtere wird, entfremdet. Wie früher der Gutsherr die Eigenbehörigen im Gegensatz von sich 'Leute' nannte, ebenso redet jetzt bereits der Colonus von 'Leuten', wenn er im Gegensatz von sich die Heuerleute bezeichnen will."⁴²³

Dort, wo nicht das Heuersystem herrschte, bildete das Wohnungsproblem unabhängig von der Frage der Landpacht einen ständigen Konfliktherd. Es mangelte allgemein an Wohnraum, besonders im südlichen Niedersachsen. Die Hausbesitzer, d.h.

Reiheleute und eventuell einige sonstige Kleinbauern⁴²⁴, hatten abzuwägen, wenn jemand von außerhalb zuziehen wollte: zwischen möglichen zusätzlichen Mieteinnahmen und gewiß nicht ungünstigen Auswirkungen auf das Lohnniveau auf der einen und der Tatsache auf der anderen Seite, daß man sich einen weiteren potentiellen Armenpflege-Fall einhandelte; und erfahrungsgemäß waren einmal seßhaft gewordene Häuslinge im Fall ihrer Verarmung schwer wieder an den unterstützungspflichtigen Heimatort zurückzuexpedieren⁴²⁵.

Meistens überwogen letztere Bedenken. Die Hausbesitzer bildeten häufig ein regelrechtes "Vermieterkartell", indem sie verabredeten, generell keine weiteren Zugänge an Einwohnern durch Vermietung zu ermöglichen. In Braunschweig ist das als "oft geübte Praxis" belegt⁴²⁶. Die hannoversche Domizilordnung schrieb diese Praxis als Recht fest. In der Realität wurde allerdings das "Vermieterkartell" immer wieder von Einzelnen unterlaufen, die wohnungssuchenden Verwandten eine vorläufige Notunterkunft überließen. Erst später begann dann für den Häusling die eigentliche Wohnungssuche, immer verbunden mit der Hoffnung, von der Gemeinde endgültig als Wohngemeindemitglied anerkannt zu werden; sonst mußte man halt noch länger sich bemühen, durch 'bloßen Aufenthalt' einer späteren Anerkennung näher zu kommen, sich diese zu 'erschleichen', wie das die Reiheleute nannten⁴²⁷.

Besaß nun ein Häusling Wohnrecht in einer Gemeinde, so konnte er immer noch nicht automatisch damit rechnen, gegebenenfalls auch einen Trauschein ausgestellt zu bekommen. Als zusätzliche Bedingung hatte die Trauscheinordnung ja verfügt, gewisse Vermögensumstände müßten bei dem Bewerber erfüllt sein - damit war den Reiheleuten erheblicher Entscheidungsspielraum eingeräumt, wie ein Fall aus der Ortschaft Lehrte im Jahre 1837 illustrieren mag⁴²⁸: der Schlachter und Handarbeiter H. Rust, 1804 in Lehrte geboren und damit wohnberechtigt, beantragte mehrmals vergeblich die "Conceßion als Häußling zu Lehrte sich verheyrathen und besetzen zu dürfen". Die Mehrheit von zwei

Dritteln der Reihelleute hatte ihm zwar ihre Einwilligung mündlich gegeben, später auf Verlangen des Amtes hin sogar schriftlich, aber "ein paar Nichtwillige" veranlaßten das Amt, seine Bestätigung des Mehrheitsbeschlusses noch auszusetzen. In einer Gemeindeversammlung, welche die Berechtigung des Für und Wider prüfen und darüber entscheiden sollte, machten viele derjenigen, die Rust vorher unterstützt hatten, eine Kehrtwendung; sein Antrag wurde von der Gemeinde abgelehnt. Der Grund: mit dem Mädchen, das er heiraten gedachte, hatte er, das war mittlerweile offenkundig geworden, ein uneheliches Kind gezeugt - und den moralisch sich entschieden distanzierenden Bauern einen Vorwand geliefert, Rusts Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, anzuzweifeln⁴²⁹.

Erst ein Zeugnis des Lehrter Pastors über ansonsten unbescholtenes Betragen beider Personen und die Tatsache, daß nun auch der Iltener Amtmann sich für sie einsetzte, vermochten die Reihelleute umzustimmen. Rust und seine Frau dürften es fortan schwer gehabt haben bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, die Konfrontationserfahrungen konnten nur noch um neuerliche vermehrt werden.

Tendenzen zur Polarisierung des gesellschaftlichen Oben und Unten auf dem Lande, die wir an Beispielen wie dem Wohnungsmangel, dem Landpacht-Problem usw. oder vorher schon der Armenfürsorge angedeutet haben, bewirkten zweierlei: einerseits erste Ansätze zu 'Klassenbewußtsein' und verstärkte gemeinsame Aktivität der Unterschichtangehörigen; andererseits wachsende Hoffnungen auf Hilfe des Staates bei der Wiederherstellung früherer, besserer Zustände, eine starke sozialkonservative Erwartungshaltung gegenüber der patriarchalischen Instanz jenseits der eigenen Gemeinde. Ein paar Bemerkungen über die

3. Ansätze zur Konstitution der ländlichen Unterschichten als Klasse:

den ersten Schritt dazu stellten sehr oft Wir-Erfahrungen der Häuslinge eines Dorfes oder der Heuerlinge einer Markgenossenschaft im Kampf gegen eine Gemeinheitsteilung dar. Hier war das Interesse aller in gleicher Weise bedroht. Sonst wirkte häufig die Konkurrenz um Wohnung und Land in die entgegengesetzte Richtung, und die Einsicht, daß man gemeinsam den Reihelenten vielleicht doch einige Zugeständnisse abtrotzen könne, scheint nur langsam gewachsen zu sein; 1848 dokumentieren die zahllosen Häuslings- und Heuerlingspetitionen es dann aber in großer Breite.

Das Wir endete zunächst grundsätzlich an der Grenze des eigenen Dorfes. Man mußte daran interessiert sein, die knappen Subsistenzmittel nicht noch durch neue Konkurrenten zu vermindern. Gesuche wie das der Häuslinge von Ahlten⁴³⁰, jeglichen Zuzug aus anderen Gemeinden zu unterbinden, gab es in großer Zahl. Zusätzlich bemühten sich dieselben Häuslinge 1823 aber auch um die Ausweisung eines verheirateten Knechts, der bereits 18 Jahre in der Gemeinde gelebt und gedient hatte und sich nunmehr 'auf eigene Hand' niederlassen wollte: sie fürchteten, die in kurzer Zeit von 8 auf 16 Rtlr hochgeschwellten Mieten würde diese Niederlassung weiter steigen lassen.

Die Schärfe der Konkurrenz dürften in erster Linie diejenigen zu spüren bekommen haben, die von außen in ein Dorf eindrangen bzw. in seinem Innern 'Besitzstände' - im genannten Fall: den verfügbaren Wohnraum - antasteten. Innerhalb der Gemeinden dürften verschiedene Gemeinsamkeitserfahrungen das Konkurrenzverhältnis doch mehr als ausgeglichen haben: vor allem der Zwang zur 'Subsistenzkriminalität', Holzdiebstahl, kleinere Erntediebstähle u.ä.; meistens wurde dies organisiert, z.T. durch regelrechte Banden ausgeführt, wobei Unterschichtangehörige von durchaus unterschiedlichem Status zusammenwirkten. Daneben wären andere Elemente der unterschichtlichen Sub-Kultur zu nennen, Spinnstuben, 'Biere' u. dgl., die zusehends von ähnlichen Veranstaltungen der Bauernschicht separat gehalten wurden.

Die Holzdiebstähle wurden von den Bauern bis zu einem gewissen Maße hingenommen, weil auch sie einsahen, daß sich hier meist weniger böser Wille zur Ungesetzlichkeit als Existenznot kundgab. Jedoch war andererseits alle Unterschicht-Kriminalität ein Anlaß mehr zur Distanzierung. Der Fall des Häuslings Rust zeigte das. Aus den restriktiven bevölkerungspolitischen Maßnahmen folgte im allgemeinen - und für Hannover ist das leicht nachzuweisen⁴³¹ - eine Zunahme der illegitimen Geburten. Eine Untersuchung noch zu ermittelnder Einzelfälle möchte vielleicht ergeben, ob sich die Haltung der Bauern dazu in Richtung einer zunehmenden sozialen Distanzierung, einer Verbürgerlichung der Moralvorstellungen im ganzen, verändert hat. Aufschlußreich wäre auf jeden Fall, der von A. Kraus aufgeworfenen Frage nachzugehen, "ob durch die Verklammerung von Besitzlosigkeit und Heiratsverbot die Ausbildung eines Klassenbewußtseins bei Unterschichtsangehörigen gefördert worden ist."⁴³²

4. Das Gefühl, in den Gemeinden benachteiligt zu sein, verwies die Unterschicht auf den Staat als rettende Instanz.

Die Revision von Gemeinheitsteilungen, welche man natürlich als etwas ganz von den Bauern und ihrem Interesse Ausgehendes empfand; der Bau von Gemeindehäusern, in denen unbemittelte Häuslinge umsonst oder gegen geringes Entgelt sollten wohnen können; Verringerung oder gänzliche Aufhebung der Schutz- und Dienstgelder (die letztlich bis 1848 auf sich warten ließ); die Überlassung billigen Pachtlandes aus Domänengrund, wenn die Bauern zu keinem weiteren Entgegenkommen hinsichtlich Landabtretungen zu veranlassen sein würden; schließlich und vor allem das Verlangen der Heuerlinge, durch staatlichen Eingriff vor der Willkür ihrer Verpächter geschützt zu werden: dies waren Anliegen, in denen die 'kleinen Leute' ganz auf die Hilfe 'von oben' angewiesen waren und sich darum auch aktiv bemühten.

Nur auf die Heuerlingsfrage will ich an dieser Stelle genauer eingehen⁴³³: bald nach 1815 hatten verschiedene Ämter auf Regierungsmaßnahmen zur Neuregelung des Heuerlingswesens gedrängt. Die Regierung beauftragte die Stände, Vorschläge auszuarbeiten; neben einem Maßnahmenbündel, das alle drei Kurien daraufhin erarbeiteten (Heiratsbeschränkungen, Erleichterung von Grunderwerb, Armenverordnung u.a.), schlug die städtische Kurie 1819 als erste vor - und wurde dafür von der Ritterschaft heftig angegriffen -, die Heuerkontrakte schriftlich abzufassen. Dabei sollten Umfang und Preis der Heuer sowie die Dienste und ihre Vergütung exakt fixiert werden.

Auf Betreiben der Ritterschaft blieben die Sachen liegen; bei einem zweiten Anlauf 1826/27 kam die Einführung eines Vertragsformulars, die die Landdrostei nachdrücklich unterstützte, wieder nicht zustande. Das Kabinettsministerium "trug Bedenken, auf solche Privatverträge polizeilich einzuwirken, und wollte vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen erst einmal die Auswirkungen der Domizilordnung abwarten."⁴³⁴ Im Herbst 1830 veranlaßte das Ministerium dann doch die Landdrostei zu einem Gesetzentwurf. Ihmzufolge sollten Heuern amtssässiger Grundbesitzer nur noch schriftlich und zwar unter Verwendung eines bestimmten Formulars verpachtet werden; alle Leistungen mußten genau darin aufgeführt, ungemessene Dienste sollten verboten sein. Der Vertrag sollte im Beisein des Bezirksvogtes geschlossen werden.

Diese Initiative scheiterte am Widerstand der Ritterschaft gegen die Beschränkung der Dienste im allgemeinen und außerdem gegen die Forderung der beiden anderen Kurien, die Verordnung auf die kanzleisässigen Gutsbesitzer, d.h. auf die nicht den Ämtern unterstehenden Bezirke auszudehnen.

Als die Lage der Heuerlinge sich während der 40er Jahre zusehends verschlimmerte, versuchte der Amtsassessor Wedemeyer in Bersenbrück, Bauern und Heuerlinge auf bestimmte Grundsätze festzulegen; mit einigem Erfolg, denn in Kirchspielversammlungen der Heuerleute wurden die Vorschläge stets ein-

stimmig angenommen, unter den Bauern blieben die Gegner solcher Abmachungen immerhin in der Minderzahl.

Einige von Wedemeyers Gedanken gingen in einen neuerlichen, diesmal von den freien Grundbesitzern im Jahre 1845 initiierten Gesetzentwurf einer Ständekommission ein. Unter anderem wurde als Schiedsgericht in Streitfragen eine von den stimmberechtigten Bauern des Armenverbandes beschickte Kommission eingeführt. Gegenüber Wedemeyers Vorschlag, demzufolge die Kommission paritätisch mit Bauern und Heuerlingen besetzt sein sollte, fehlte jedoch bezeichnenderweise im Entwurf der Stände jede Vertretung der Heuerleute! Gesundheitspolizeiliche Vorschriften für die Heuerhäuser waren ebenso neu in diesem Entwurf wie Bestimmungen über Mindestmaße der Heuern, da jetzt allgemein die Notwendigkeit der Reagrarisierung der Heuerlinge erkannt worden war. Auch dieser Gesetzentwurf wurde nicht verwirklicht, weil die Regierung weiterhin für bedenklich hielt, gesetzgeberisch in das Gebiet privater Kontrakte einzugreifen, "das man der freien Entwicklung glauben überlassen zu müssen."⁴³⁵

Was war unter dieser Prämisse überhaupt möglich? Das "Gesetz, die Verhältnisse der Heuerleute betreffend" vom 24.10.1848⁴³⁶, in das Änderungsvorschläge sowohl der Stände als auch der Regierung einfließen, sah keinen Zwang zu schriftlichen Vereinbarungen mehr vor. Ungemessene Dienste waren verboten; für jede Dienstleistung außerhalb der Erntezeit mußte der Heuermann künftig am Vortag bis zum Sonnenuntergang bestellt werden. Neu angelegte Heuerwohnungen mußten trocken und belüftbar sein. Neue Heuern sollten nur genehmigt werden, wenn sie Gewähr für den Unterhalt einer Familie boten.

Zur Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen sollte jede Bauerschaft, wenn nicht die Mehrheit der Bauern und der Heuerleute gleichzeitig sich dagegen aussprach, eine Kommission aus je zwei Vertretern beider Seiten bilden. In bestehende Heuverhältnisse durfte sie nicht eingreifen, nur bei Erneuerung von Verträgen darauf hin "wirken, daß, wenn eine

baare Vergütung der von dem Heuermanne übernommenen Dienste nicht verabredet ist, das Verhältniß der Dienste und der Gegenleistung aus dem Vertrage klar zu ersehen sei, und daß dem Heuermanne die für den eigenen Haushalt erforderliche Zeit frei verbleibe" (§5). In Streitfällen hatte die Kommission weiterhin die ortsüblichen Preise der Dienstleistungen anzusetzen.

Fazit dieses Exkurses: die Regierung war weit davon entfernt, die Hoffnungen der Heuerlinge auf Parteinahme und durchgreifende Regelungen zu ihren Gunsten zu erfüllen. Die weitergehende Bereitschaft sämtlicher Landstände wurde abgefangen, wobei auch deren interne Querelen zeitweise einer Problemlösung im Wege standen. Entscheidend für den langen Aufschub und die letztlich unbefriedigende Lösung, daß Abhilfe von den Mißständen gänzlich der jeweiligen Kooperationsbereitschaft beider Parteien überlassen blieb, war das Zurückweichen der Regierung vor wirksamen sozialpolitischen Eingriffen, die Tatsache, daß in Hannover offenbar bereits mehr als bei der Landdrostei, mehr ohnehin als für die Unterbeamten, das Interesse der Bauern eindeutigen Vorrang besaß.

Dementsprechend wurde das Gesetz "mit geteilten Gefühlen aufgenommen. Während z.B. aus einigen Vogteien des Amts Fürstenau von Vertrauen zu den Kommissionen berichtet werden konnte, schrieb der Vogt von Berge in demselben Amte an den Landrat: 'Man traut sich gegenseitig nicht. Der Heuermann glaubt, daß ihm durch das Gesetz viel zu wenig gewährt werde, während der Kolon sich in seinem Rechte und Eigentum gekränkt fühlt.' In manchen Bauerschaften wurde die Errichtung von Heuerlingskommissionen abgelehnt. Die Beamten griffen aber oft mit Erfolg ein."⁴³⁷

Offenbar war es schwerer als die Regierung annahm, "den guten Geist der Grundbesitzer zu beleben"⁴³⁸. - Zurück in die Zeit vor dem März 1848: auch in anderen Existenzfragen der Unterschicht tat die Regierung ausgesprochen wenig, auf sie gerichtete Hoffnungen zu erfüllen. Immerhin verstand sie es, in

den Hungerjahren 1830 und 1846/47 die wirklichen Notstandsgebiete - das südliche Niedersachsen blieb von der Kartoffelmißernte 1846 allerdings einigermaßen verschont - ausreichend zu versorgen. Die Hoffnung, "von Oben herab" werde etwas für sie getan werden, war trotz "nicht unbedeutender Aufregung" unter den bedrängten kleinen Leuten auf dem Lande auch in den Notzeiten der 40er Jahre ungebrochen, und dies umso mehr, je weniger ihnen die Gemeindegossen unter die Arme griffen⁴³⁹.

Angesichts dieser Disposition der Unterschichten muß ein Teil der in den 40er Jahren grassierenden Umsturzangst der Regierenden, die wachsenden Unterschichten bedrohten das gesamte Staatswesen in seinen Grundfesten, paradox erscheinen - in die wirklichen Strukturen der Macht, des Besitzes und der Aggressionen auf dem Lande hatten die meisten Städter doch herzlich wenig Einblick.

5. zeigte schließlich die Tatsache, daß die Unterschichten in mehrererlei Richtung vormals geltende Verhaltensnormen überschritten, die 'Auflösung' älterer Strukturen an.

Ich drücke mich hier bewußt vorsichtig aus, denn für die ältere Zeit sind 'Ehre', Bedürfnisstandard, Verhaltensweisen gegenüber Bauern oder Beamten usw. der verschiedenen Gruppen von Unterschichtangehörigen nicht leicht auf eine einzige unterständische Norm zu bringen. Eine fundierte empirische Basis, von der aus sich Wandlungsprozesse detailliert beschreiben ließen, fehlt hier noch weitgehend. Worauf wir uns weitgehend zu verlassen haben, ist die Wahrnehmung von 'Grenzüberschreitungen' der 'unteren Klassen' durch die Zeitgenossen aus höheren Ständen, mit allen situationsbedingten Verzerrungen. Und was vor allem wichtig ist: deren Erfahrung, daß es sich bei diesen 'Grenzüberschreitungen' um einen sich beschleunigenden Prozeß handelte, dem direkt kaum oder je später, desto weniger zu steuern war.

Auf der einen Seite war es der 'Luxus' der 'unteren Klassen', der die Gemüter erregte. Hier vollzogen die Unterschichten auf ihre Weise nur das Drängen der Bauern über deren Standes-Normen hinaus nach. "'Der Staat', wie man sich ausdrückt, 'muß da sein,' und darin wird denn alles Geld verthan," klagt Pastor Funke und spricht für viele andere moralisierende, aber durchaus scharfsichtige Zeitgenossen: ("Es ist unglaublich, was in hiesiger Gegend besonders weibliche Dienstboten auf ihren Putz verwenden. Mägde, deren Mütter aus den Armen- und Communal-mitteln unterhalten werde, tragen nicht selten seidene Hüte. Bei der gegenwärtig überall herrschenden Richtung auf das Aeüßere suchen sie es den nicht selten wohlhabenden Colonen-töchtern gleich zu thun, statt auch hier die Standesunter-schiede, wie sie sich einmal im Leben finden, anzuerkennen.") Mit den neuen billigen Baumwollstoffen u.dgl. bemühten sie sich, den wechselnden Moden nachzukommen.

Auch bei den jungen Männern sei jene "Richtung auf das Aeüßere" eingerissen, wenngleich "nicht in dem Maße" wie bei den Mäd-chen. Allgemein aber habe in dieser Hinsicht "das Beispiel der Colonen ... einen unberechenbaren Einfluß auf die Heuerleute"⁴⁴⁰. Das Bedürfnis etwa nach Kaffee, Tabak und vor allem Branntwein war, darüber war man sich allenthalben einig, über die Bauern aus der Stadt zu den ländlichen Unterschichten vorge-drungen⁴⁴¹.

Die Nahahmung des bäuerlichen, besser: des verbürgerlicht-bäuerlichen Habitus stand ohne Zweifel in enger Wechselbeziehung mit der wachsenden Distanz zu dieser Sphäre hinsichtlich der materiellen und rechtlichen Sicherheit. Je geringer die Aus-sichten wurden, eine Stelle zur Gründung einer eigenen Existenz zu finden, vor allem je schwieriger es wurde, das z.B. zum Erwerb einer Heuerstelle nötige Kapital anzusammeln - immerhin, so schätzte man, 200 bis 250 Rl^{tr}⁴⁴² -, desto geringer war die Neigung zum Sparen. Zu bedenken ist dabei, daß die Gene-ration vor derjenigen, die in den 30/40er Jahren des 19. Jahr-hunderts so unter dem Erwerbsmangel litt, ausgesprochen schnell zu Geld hatte kommen können. Sie hatte im allgemeinen weniger

lange sparen und warten müssen als frühere Generationen, ehe sie sich 'etwas leisten' oder eben eine Heuerstelle erwerben, ein Haus bauen oder mieten konnte. Die Erfahrung jener heftigen Erwerbsschwankungen um 1800 wirkte destabilisierend auf die traditionellen Verhaltensnormen, und wie sehr erst die drastische Verschlechterung der Lage im Vormärz.

Eine 'Grenzüberschreitung' in anderer Richtung bestand darin, daß die Eigentumskriminalität der Unterschichten eine quantitativ und qualitativ neue Stufe erreichte. Holz-, Ernte- oder Wilddiebstähle kleiner Leute hatte es immer gegeben, und abhängig von den Nahrungsmittelpreisen waren sie mehr oder minder zahlreich⁴⁴³. Die Bauern ließen vieles ungestraft hingehen, solange sie die Existenznot einiger Armer in der Gemeinde dafür verantwortlich wußten und ansonsten darauf vertrauen konnten, daß in Normaljahren die Gemeinheiten den kleinen Leuten genügend Holz, Streu, Dünger usw. bieten würden.

Die Privatisierung der Gemeingründe ließ die Zahl der Delikte sprunghaft ansteigen, und sie veränderte andererseits deren Legitimationsbasis: was vorher stillschweigend gebilligte Selbsthilfe in existentieller Not war, entwickelte sich zur allgemeinen Gewohnheit, ja zum Geschäft, und erhielt den Anstrich der Wiederherstellung alter Rechte. Auf den Holzdiebstahl, das weitaus bedeutendste unter den Eigentumsdelikten, waren die Unterschichten in ihrer Notlage immer stärker angewiesen, andererseits waren sie mehr und mehr der Strafverfolgung durch Holzgeschworene, Forstaufseher usw. ausgesetzt und damit gezwungen, ihr Handeln zu begründen. Indem der Holzdiebstahl kriminalisiert wurde, wirkte er politisierend auf das Unterschichthandeln ein. Der Zwang, traditionelle Anschauungen - 'Holz wächst für alle, und Holzholen aus dem Wald ist keine Sünde' - zu artikulieren, machte sie mit der Zeit zu immer selbstverständlicher eingesetzten, einsetzbaren Kampfinstrumenten.

Dies wiederum schlug sich in einer selbstbewußten, ja zunehmend

offensiven Art des Umgangs mit den zuständigen Beamten wie mit wachsamen Bauern nieder. Nicht selten sahen Reihelleute von Anzeige und Strafverfolgung deshalb ab, weil sie bedroht und eingeschüchtert worden waren. Diese Erfahrungen bildeten 1848 eine der Hauptursachen für die große Bereitschaft der Bauern, Sicherheitswachen gegen die 'untere Klasse' zu bilden, die man in den dichter bevölkerten Gegenden Niedersachsens während der Jahre oder Jahrzehnte vorher in der Tat zuweilen zu fürchten gelernt hatte. Und die Behörden zeigten sich in dieser Zeit zusehends hilfloser angesichts der Wirkungslosigkeit ihrer Strafen oder Strafandrohungen - oder, wie man umgekehrt mit einem Ausdruck von Blasius sagen könnte, angesichts des "kriminellen Mutes" der Unterschichten⁴⁴⁴.

Einige Zeugnisse dieser Entwicklung aus dem Raum Alfeld⁴⁴⁵: Die stehende Klage der Beamten während des Vormärz lautete dort: die Forstaufsicht durch Unterbediente des Amtes, der Domänen, der Forstämter und ebenfalls die der Gemeinden reiche nicht hin; außerdem seien die einsetzbaren Straf-Mittel (Geld-, Arbeits- oder Gefängnisstrafen) unzureichend und wirkungslos.

Im Jahr 1824 beschwerten sich die Gemeinden Gerzen, Warzen, Förste und Imsen, deren Forsten nahe der Stadt Alfeld lagen, über eine Gruppe von 20 oder mehr Alfelder Tagelöhnern, die quasi geschäftsmäßig nächtliche Holzdiebereien durchführten und ihre Beute weiterverkauften. Bei näherem Hinsehen fand man heraus, daß das Beispiel ansteckend war und es auch in den Dörfern um die Stadt herum "einzelne Individuen" gab, "die in dieselbe Classe der Forstfrevler gehören.

Diese befindet sich", fährt ein Amtsbericht vom 30.6.1824 fort, "theils durch eigene Schuld, theils aber durch die Härte des Schicksals in der bittersten Armuth, und sie weiß sich sicher, daß ihr rücksichtlich der Geldstrafe, Bezahlung des Schadens", erst recht des Wertes des Entwendeten, "nichts anzuhaben ist. An Ehrgefühl ist bey solchen Leuten nicht zu

denken, und selbst Leute die bezahlen können, bemühen sich die Strafe abwohnen zu dürfen. Dieser milde Ausdruck ist von den Leuten die gern im Gefängnisse sitzen, selbst erfunden.

Die Gefängnisstrafe fruchtet nichts; dort finden die Delinquenten ein besseres Logis, als sie gewohnt sind, und sie werden wenigstens eben so gut gepflegt."

Strafarbeiten in königlichen Forsten verlangten Personal, um "die Frevler zur Arbeit bringen: (auf bloße Bestellung kommt beinahe keiner mehr) und sie dort festzuhalten." Solche Kontrolleure habe man aber nicht zur Verfügung. Alle drei Strafmittel reichten nicht hin, vielmehr empfiehlt das Amt zur Steigerung der Abschreckungswirkung die Wiedereinführung der "Zuchtpeitsche, erst privatim und dann publice" für besonders hartnäckige Frevler.

Dies ging der Landdrostei denn doch zu weit, wenngleich sie ihrerseits die Pfahlstrafe - ohne praktische Folgen - in Erwägung zog. Wie auch für andere Fälle, wo 'Inexigible' zu Leistungen heranzuziehen waren - Ersatz für Schutz- und Dienstgelder z.B. -, schlug sie den Einsatz der Straffälligen zu Wegebesserungen und Chausseearbeiten vor⁴⁴⁶. Damit verlagerte sie das Beaufsichtigungsproblem aber nur auf einen anderen Sektor.

Im Jahre 1829 beschwerte sich dann auch der Ortsvorstehener Strohmeyer von Groß Freden darüber, "daß die Forst-Befrevelungen daselbst in neuerer Zeit sehr überhand genommen haben", von Ortseinwohnern "mit großer Frechheit und theilweis als ein Gewerbe betrieben" und in ständiger Zunahme begriffen. Strohmeyer unterschied deutlich zwischen solchen Holzfrevlern, die "Armut's halber zu ihrem Verbrauch Holz entwenden", anderen, "die Holz entwenden, und doch vermögend sind, solches kaufen zu können" - u.a. drei Steinhauer, je ein Leineweber, Barbier, Schneider und Hufschmied, aber auch ein Anbauer, ein Großkötner und ein Viertelspänner! - und schließlich jener dritten Kategorie von Leuten - u.a. ein Soldat, ein Feldhüter -, "die theils für sich und theils zum Verkauf Holz entwenden"⁴⁴⁷.

Strohmeyers Forderung nach Verschärfung der Strafen und konsequenterer Verfolgung zielt hauptsächlich auf die letzte Gruppe, die vor nichts und niemandem zurückscheue. Aber er warnt auch davor, solche Mentalität sich leichthin immer mehr ausbreiten zu lassen.

Das Amt führte ein Großteil der Diebstähle auf die Folgen des harten Winters 1828/29 zurück - so hat man wohl auch die Beteiligung einiger Bauern zu interpretieren -, und es zeigte für die Reaktionsweise der Unterschichten allerhand Verständnis. Dies bewog die Landdrostei auch dazu, von Strafverschärfungen abzuraten⁴⁴⁸.

Acht Jahre später kam sie wiederum zu dem Schluß, man könne sich zur Zeit nicht veranlaßt sehen, das Ministerium um eine Verschärfung der geltenden Strafmaße anzugehen⁴⁴⁹. Die Schilderungen der Gemeinden waren indessen noch dramatischer, die Forderung nach Hilfe gegen den grassierenden Holzdiebstahl immer dringlicher geworden. Der Gemeinde Grafelde z.B. seien im Winter 1836/37 6-700 starke Stämme entwendet worden. Die Frevler träten jetzt stets in "Rotten und Banden" zu 10, 12 oder 15 Personen auf. Mit Äxten, Knüppeln u.dgl. seien sie zu jeder Widersätzlichkeit bereit, so "daß auch keiner mehr wagen darf, dieselben anzureden; sondern wer sie bemerkt, muß sich heimlich entfernen, und sie walten lassen." Den Holzgeschworenen von Sibbesse hätten sie sogar lahm geschlagen.

Man habe deshalb bereits die Gemeinde versammelt, "um Gewalt [sic] mit Gewalt zu vertreiben". Über eine Gefängnisstrafe freuten die Frevler sich nur, wenn man sie überhaupt erwische! "Arbeitsstrafe ist für sie ein Spott, und keiner will mehr die Aufsicht dabey führen, und anstatt Geldstrafe zeigen sie auf ihre Kinder, - und sie behönen [sic], bespotten und beschimpfen jeden, wer ihm [sic] in solchen Angelegenheiten etwas zu sagen hat."⁴⁵⁰ Erfolgreiche Vorbilder und wachsende Not ließen unter denen, die kaum etwas zu verlieren

hatten, den "kriminellen Mut" wachsen. Die Behörden kamen in der Vollstreckung von Polizei-Strafen kaum mehr nach - zumal das Kriminalgesetzbuch von 1840 eine Reihe von Delikten aus dem Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit auf die Organe der Landes-Polizei überwiesen hatte -, von der trotz verstärkter Selbsthilfe der Gemeinden wohl kaum zu reduzierenden Dunkelziffer ganz abgesehen.

Folgende Zahlen mögen in etwa Größenordnungen angeben: das Amt Alfeld registrierte 1841 ca. 1.500, im darauffolgenden Jahr ca. 1.400 Forstwrogen (bei etwa 9.000 Einwohnern - 1848: 9.353)⁴⁵¹. Auch im Amt Bilderlahe kam während der 1840er Jahre auf jeden fünften bis siebten Einwohner eine Forstwroge. Einer Aufstellung über die im Jahr 1826 zur Untersuchung gezogenen Bruchfälligen zufolge kam damals nicht einmal auf jeden zehnten, eher im Durchschnitt auf jeden zwanzigsten Einwohner der Ämter des Fst. Hildesheim ein Forstvergehen; im Amt Bilderlahe eines auf jeden vierzehnten Einwohner.

Während der vierziger Jahre schwankte die Häufigkeit der Forstdelikte von Jahr zu Jahr erheblich, wobei sich im allgemeinen eine enge Beziehung zum Auf und Ab der Nahrungsmittelpreise zeigt. Der Höhepunkt lag selbstverständlich im Winter und Frühjahr 1846/47 mit rd. 2.500 Forst- (und über 750 sonstigen Polizei-)Wrogen, die vom Amt und vom Domänenrentamt verfolgten Fälle zusammengenommen. Das im Durchschnitt aller Forst- und sonstigen Polizei-Strafsachen erkannte Strafmaß scheint während der 40er Jahre deutlich gesunken zu sein, wobei 1846/47 in dieser Beziehung der Tiefpunkt der Kurve liegt, danach wieder ein leichter Anstieg⁴⁵³. Ob hieraus abzulesen ist, daß mit abnehmender Vollstreckbarkeit der Strafen die Behörden auch schon bei der Straffestsetzung Abstriche machten, bedarf noch näherer Untersuchung. Auf jeden Fall ging man in Jahren schlechter Ernährungslage gezwungenermaßen zu verhältnismäßig mehr Gefängnisstrafen über.

Aber die Renitenz der Betroffenen nahm zu. So waren Ende 1847 von den $287\frac{3}{4}$ Arbeitstagen, die in Forst- und anderen Polizei-

sachen das Amt Bilderlahe zwischen 1.10.1845 und 30.9.1846 verhängt hatte, $209\frac{1}{4}$ Tage noch nicht abgeleistet, "da die Frevler auf die ergangenen Bestellungen ... nicht erschienen sind und dem Amte nicht immer Zwangsmittel zu Gebote stehen"⁴⁵⁴.

"Diejenige Classe von Menschen, von welcher die Polizei-Vergehen hauptsächlich begangen werden", brauchte im Revolutionsjahr dann nicht sehr viel "frecher und verwegener" zu werden, um aus dem Klima der Einschüchterung kurzzeitig wirkliches Kapital schlagen, Beamte wie Gemeindemitglieder vorübergehend erpressen zu können. "Der bessere und vernünftigere Theil der Amts-Eingesessenen war durch die Demonstrationen und Äußerungen der Proletarier in hohem Grade eingeschüchtert, wollte es mit den letzteren nicht verderben und unterließ Anträge auf Bestrafungen.

Auch läßt sich nicht verkennen," fährt der Bilderlaher Amtsbericht über dieses bewegte Jahr fort, "daß durch die Furcht vor der Rache der Proletarier manche Officianten weit nachsichtiger und unaufmerksamer gewesen sind, als sie es unter anderen Verhältnissen gewesen sein würden." Den Anlaß dafür, daß sich die bestehenden sozialen Spannungen nun, auf die Nachrichten über revolutionäre Zustände in Frankreich und verschiedenen deutschen Staaten hin ganz entluden, lag natürlich in dem rasch verbreiteten "Glauben ..., theils daß die bestehenden Gesetze nicht mehr gelten, theils auch, daß die Obrigkeiten nicht mehr die Kraft haben, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten"⁴⁵⁵.

Und ein dritter 'Glaube' begründete nun wie selbstverständlich die Aktionen dieser 'Classe': das Vertrauen auf die Geltung des 'alten Rechts' bzw. präziser: der 'alten Rechte'. In den Jahren der Verschärfung von Not und Spannungen war es den Unterschichten immer selbstverständlich geworden, diesen Anspruch: 'Wiederherstellung alter Rechte' zu stellen. Und vielerorts lief 1848 ab, was für eine Ortschaft des Amts Alfeld so zusammengefaßt wurde: "In Almstedt kan es am 24. März zum ersten Aufruhr. Die Anbauer und Häuslinge rotteten sich zusammen und

verlangten alte Rechte von den Reihelenten zurück, wie freies Laub- und Holzholen, Befreiung von Armengeldern, Hütegerechtigkeit für Gänse und Schweine usw. Es wurde alles gewährt."⁴⁵⁶

Struktur und Verlauf des ländlichen Protests in der 48er Revolution sind Thema des übernächsten Abschnitts. Ich fasse noch einmal die fünf kennzeichnenden Entwicklungstendenzen der Unterschichten im Zeitalter des Pauperismus zusammen, die von den Zeitgenossen als Tendenzen zur 'Auflösung' der alten Ordnung erfahren wurden:

- . Umproportionierung der Gesellschaft, zunehmende räumliche Beengtheit und gleichzeitig nachlassende Erwerbchancen für breite Schichten, zusammengenommen Faktoren von: Übervölkerungsfurcht der Ober- und Mittelschicht
- . wachsendes Bewußtsein der Ausgeschlossenheit (von den Gemeinden, von landwirtschaftlichen Ressourcen), andererseits der Abhängigkeit (von der Willkür der Gemeindemitglieder)
- . Ansätze zur Konstitution der Unterschichten als Klasse zunächst vorwiegend auf lokaler Ebene
- . zunehmende Angewiesenheit der Unterschichten auf den Staat, starke Hoffnungen auf patriarchalische Hilfe von jenseits des Gemeindeverbandes
- . 'Grenzüberschreitungen' der Unterschichtangehörigen: Dynamisierung der Bedürfnisse ('Luxus') einerseits, Ausbreitung und wachsende Selbstverständlichkeit der Eigentums-kriminalität andererseits, womit die Selbstverständigung der Unterschichten über die Legitimationsgrundlage ihrer sozialkonservativen Widerständigkeit gegen Bauern und Behörden einherging.

3.4. Auswanderung als spannungsminderndes Ventil der ländlichen Gesellschaft seit 1830

Abwanderung in Nachbarstaaten innerhalb Deutschlands und Auswanderung nach Übersee waren für das Kgr. Hannover im Vormärz so gut wie die einzigen die Mittel, die dem Nahrungs- und Erwerbsmangel sowie den daraus hervorgegangenen sozialen Spannungen wenigstens etwas entgegenwirkten. Von industriellem Ausbau konnte zu dieser Zeit ja noch kaum die Rede sein. Wie in ganz Deutschland, so war im Kgr. Hannover die Auswanderung während des hier betrachteten Zeitraums fast ausschließlich "sozial" motiviert - im Sinne von P. Marschalck, d.h. durch Veränderungen im engen sozioökonomischen Lebensraum des Einzelnen, weder aber durch politische noch durch religiöse oder durch (im Vergleich mit der ersten Kategorie moderne) "wirtschaftlich-spekulative" Antriebe⁴⁵⁷ -; und zur Minderung der wirtschaftlichen Not und sozialen Spannung hieß die Öffentlichkeit spätestens seit etwa 1833/35 dieses Phänomen auch allgemein gut⁴⁵⁸. Allerdings ging damit meistens das Bedauern einher, daß durchaus nicht der gänzlich "Hoffnungslose und am Rande der Gesellschaft Stehende, sondern zumeist der gewandte, arbeitsfähige, mäßig Bemittelte" zur Auswanderung disponiert war⁴⁵⁹, daß der Staat nicht wenige der "beweglicheren und unternehmerischeren Menschen" verlor⁴⁶⁰.

Zur Statistik der hannoverschen Auswanderung: Zahlen liegen in unserem Zeitraum nur für die Amerika-Wanderung vor, die damals aber mit ca. 90-95% aller legal Ausgewanderten den Löwenanteil ausmachte⁴⁶¹. Die Dunkelziffer der illegalen Auswanderer ist schwer zu schätzen; als Richtwert kann vielleicht der Befund aus dem Kreis Tecklenburg im preußischen Westfalen dienen, daß dort zwischen 1840 und 1850 knapp ein Viertel aller Auswanderer ohne Paß ins Ausland kamen⁴⁶².

Noch weniger zu ermitteln ist das Ausmaß der innerdeutschen Migration und die Ziele der abwandernden Hannoveraner. Schon für die 20er Jahre muß man mit einem beträchtlichen Wanderungsverlust des Königreichs rechnen. Die Auswanderung in die USA nämlich setzte erst etwa 1828 zögernd ein⁴⁶³, stärker dann nach 1830, aber vorläufig ganz überwiegend nur aus dem Landdrosteibezirk Osnabrück; die Auswanderung aus den anderen Bezirken blieb bis 1845 ziemlich unerheblich⁴⁶⁴. Aber die Bevölkerungsbilanzrechnung - Bevölkerungszuwachs minus Geburtenüberschuß - läßt trotz gewisser Bedenken hinsichtlich der Zählungsverfahren A. Tellkampfs zufolge keinen Zweifel an der Tatsache, daß bereits während der 1830er Jahre, sogar zurückverfolgbar bis 1824, "die Volksmenge in viel geringerem Maße zunimmt, als die ... Überschüsse der Geborenen über die Gestorbenen erwarten lassen"⁴⁶⁵.

Immerhin nahm die Bevölkerung absolut weiter zu: zwischen 1833 und 1842, also zu der Zeit, als die Auswanderung noch weithin auf den Westen des Königreichs beschränkt war, um 5,6% im Gesamtstaat; am stärksten in den Landdrosteien Aurich (8,98%) und Stade (7,34%), am wenigsten in den Bezirken Hannover (3,73% und natürlich Osnabrück (2,32%)⁴⁶⁶. Zu einem Rückgang der Gesamtbevölkerung kam es erst 1844, 1846-48 und 1855 im Zusammenhang massiver Auswanderungswellen⁴⁶⁷. Der Landdrosteibezirk Osnabrück stellte mit weniger als 1% der Bevölkerung des Deutschen Bundes während der 1830er Jahre 7,4% der deutschen Einwanderer in die USA, im darauffolgenden Jahrzehnt noch 5,2%, von 1851-60 dann 3,3%.

Im Durchschnitt der drei Jahrzehnte verlor der Bezirk Osnabrück jährlich etwa 1% seiner Bevölkerung⁴⁶⁹. Das südliche Oldenburger Land war verhältnismäßig mindestens ebenso stark von Auswanderungen betroffen wie Osnabrück, das preußische Westfalen deutlich weniger, wie ein Blick auf die jährliche Auswanderungsziffer je 1.000 der Bevölkerung anzeigt⁴⁷⁰:

	1836-45	1846-50	1851-55
LD Osnabrück	7,8	8,1	7,9
davon			
Fst. Osnabrück	10,5	10,4	11,0
davon			
Amt Bersenbrück	13,5	15,2	9,6
Amt Damme i.			
Ghzt. Oldenburg	17,7	15,4	12,0
Reg.bez. Münster	1,5	2,6	.
davon			
Kreis Tecklenburg	4,1	5,7	.

Lassen wir nun einmal das immense Gefälle innerhalb des Königreichs Hannover beiseite - die legale Auswanderung aus der LD Lüneburg erreichte beispielsweise auch in den 50er Jahren nicht annähernd den Durchschnitt des Deutschen Bundes, während Osnabrück weit darüber lag⁴⁷¹ - und vergleichen seine Auswanderungsziffer im ersten Spitzenjahr 1845: 4,65 o/oo mit der des Deutschen Bundes⁴⁷², so zeigt sich: diese Ziffer liegt weit über derjenigen der deutschen Auswanderung in der ersten Hälfte der 40er Jahre (2,6 o/oo; 1845: 3,0 o/oo). Im deutschen Durchschnitt nimmt die Emigration erst in den Hungerjahren 1846/47 sprunghaft zu - in Hannover hatte sich viel stärker als die Mißernten der plötzliche Verfall der Leinenpreise im Jahr zuvor im Verein mit hohen Nahrungsmittelpreisen ausgewirkt -; sie stabilisiert sich dann bis 1851

etwa auf demselben Niveau von 4,5 bis 5 o/oo, Hannover lag in diesen Jahren wieder etwas darunter, der Bezirk Osnabrück, wie gesagt, bei fast der doppelten Auswanderungsintensität.

Ein zweiter Vergleich, diesmal mit verschiedenen deutschen Einzelstaaten anhand der Wanderungssaldi, zeigt, daß Hannover durchaus in die Reihe der 'klassischen' deutschen Aus- und Abwanderungsländer gehört, wenngleich eben mit Abstrichen bei einigen Teilregionen: der durchschnittliche jährliche Wanderungssaldo betrug absolut und je 1.000 Einwohner, bezogen auf deren Anzahl im Jahr 1846,

im Kgr. Sachsen (1835-65)	+ 2.394	bzw.	+ 1,31 o/oo
in der Rheinprovinz (1835-65)	+ 1.990	"	+ 0,72 o/oo
im Kgr. Bayern (1834-64)	- 8.623	"	- 1,91 o/oo
im Ghzt. Baden (1834-64)	- 4.678	"	- 3,42 o/oo
im Kgr. Württemberg (1834-64)	- 8.230	"	- 4,80 o/oo
im Ghzt. Hessen (1834-64)	- 5.130	"	- 6,27 o/oo
im Kgr. Hannover (1824-64)	- 5.750	"	- 3.25 o/oo

Daß eine der Abwanderungsursachen in den Staaten mit negativer Bevölkerungsbilanz in der Beschränkung der Verehelichungsfreiheit lag, steht in der Forschung außer Zweifel⁴⁷³. Den Anteil dieses Faktors zu quantifizieren, ist nicht möglich.

Wie verhielt es sich mit den übrigen längerfristigen Ursachen, den Anlässen zur Auswanderung und den geäußerten Motiven einzelner Auswanderer? Ersten Aufschluß geben darüber einige Befunde zur sozialen Zusammensetzung der Osnabrücker und sonstigen westfälischen Auswandererschaft.

Im ersten Jahrzehnt nach 1830 zogen im Mittel 64,3% der Osnabrücker Auswanderer in Familien außer Landes. 1840-47 sank der Anteil unter beträchtlichen Schwankungen nur unwesentlich auf 62,8%, danach aber plötzlich auf gerade 50%. Um diese Zeit schlug endgültig zu Buche, daß seit Beginn der 40er Jahre, vor allem seit der Mitte des Jahrzehnts immer mehr ledige Frauen den Schritt außer Landes wagten. Machten sie in den 30er Jahren noch stets rund ein Zehntel der Auswanderer aus, so hatte sich ihr Anteil zur Jahrhundertmitte auf ziemlich konstant ein Fünftel verdoppelt.

Mit dem Wegzug vieler Männer seit 1830 ergab sich in manchen Ämtern ein erheblicher Frauenüberschuß, "der bei einer Fortdauer der männlichen Auswanderung keine Aussicht auf eine Ehe gehabt hätte. In voller Erkenntnis dieser Sachlage schrieb 1842 das Amt Bentheim: 'Die auswandernden Frauenzimmer tragen unverkennbar Heiratsprojekte mit sich herum.'⁴⁷⁴ Und vielfach nahmen diese 'Projekte' denn auch schon in den Auswandererhäfen - für unseren Raum vornehmlich Bremen⁴⁷⁵ - oder auf den Schiffen Gestalt an⁴⁷⁶.

Ledige Frauen aus Heuerlingsfamilien gehörten durchweg zu den Unbemitteltesten unter den Auswanderern. Aber nicht nur sie waren dafür verantwortlich, daß mit der Umschichtung im Personenstand der Auswandernden eine deutliche Verringerung des mitgenommenen Bargeldes einherging. In den Jahren bis 1840 waren das pro Kopf durchschnittlich noch 100 Rtlr gewesen; dann trat ein drastischer Rückgang auf knapp 74 Rtlr für die Jahre 1841-45 ein, ein Satz, der auch im darauffolgenden Jahrzehnt nur unwesentlich wieder anwuchs. Hier trafen zwei Faktoren zusammen: zum einen konzentrierte sich die Auswanderung von bäuerlichen Stellenbesitzern auf die allererste Phase dieser Bewegung, sie war um 1840 schon stark zurückgegangen⁴⁷⁷; zum anderen nahm nun mit dem endgültigen Verfall des ländlichen Textilgewerbes der Exodus wenig bemittelter Unterschichtangehöriger sprunghaft zu.

Marschalcks Formel, vor 1865 sei die Auswanderungsbewegung von "überwiegender Familienauswanderung selbständiger Kleinbauern und Kleinhandwerker" und nicht von proletarisierten Existenzen geprägt gewesen - einmal setzt er in Klammern "unterbäuerliche Schicht" hinzu⁴⁷⁸ -, trifft auf Nordwestdeutschland, wie Kamphoefner gezeigt hat, nur in ganz beschränktem Maße zu. Durchschnittlicher Geldbesitz von 75 oder 80 Rtlr - dies der Mittelwert der genannten Periode 1832-60, die die Ämterstatistiken umfassen - verführt dazu, von relativer Wohlhabenheit einer Mehrzahl der Auswanderer zu sprechen. Aber einzelne größere Vermögen blähen den Durchschnitt auf; der Median nämlich, die Grenze, welche die

Auswandererschaft in eine reichere und eine ärmere Hälfte teilt, lag rund 30 Rtlr niedriger! Das heißt: "Über die Hälfte der Auswanderer mußte mit 50 Rtl. oder weniger pro Kopf auskommen. Fast ein Drittel überschritt nicht einmal die 40 Rtl.-Grenze, und 12 Prozent mußten sich mit 30 Rtl. oder weniger begnügen."⁴⁷⁹

Nur ein Sechstel der auswandernden Stellenbesitzer fiel unter die 50 Rtlr-Marke, aber 60% der Heuerleute und zwei Drittel der ledigen Frauen sowie auch der Handwerker, von denen die verheirateten allgemein ärmer dran waren als die ledigen. Unter sämtlichen ledigen Emigranten differenzierte die wirtschaftliche Stellung der Eltern ganz erheblich die finanziellen Startchancen der Kinder: durchschnittlich nur 60% des Vermögens, das Kinder von Hofbesitzern mitführen konnten, stand den Nachkommen aus unterbäuerlichen Familien zur Verfügung; bei den unverheirateten, alleinreisenden Frauen betragen die Werte z.B. 88,2 gegenüber 49,9 Rtlr.

Im übrigen kostete die Überfahrt während der 40er Jahre zwischen 25 und 40 Rtlr⁴⁸⁰. Gleichviel ob die Schiffspassage noch von der beim Amt als mitgenommener Barbetrag angegebenen Summe bestritten werden mußte oder nicht: viel blieb den meisten nordwestdeutschen Emigranten nicht als Startkapital.

Ihnen stand eine kleine Minderheit von Wohlhabenden gegenüber. Zwischen viereinhalb (Osnabrück) und sieben Prozent (Reg.bez. Münster) der Auswanderer aus Westfalen waren Mittel- und Großbauern, ein etwas größerer Anteil (Osnabrück: 7,1%) Kötter oder sonstige Kleinstellenbesitzer, die aber schon wieder nicht mehr zu den Begüterteren zählen konnten. Was bewog einzelne Kolonen dazu, mitsamt ihrer Familie und etwa andertausend oder gar 4.000 Rtlr Vermögen auszuwandern? "Sie lockte wohl nur die Fläche"⁴⁸¹, läßt sich vermuten, die Aussicht, nicht nur frei sein, sondern auch wirklich frei wirtschaften zu können.

Allgemein wird man aber für die Bauern-Emigranten die übermäßige Verschuldung, Konkurse usw. etlicher Höfe als Ursache

anzunehmen haben. Anfangs der 1830er Jahre konnte weder das Ablösungsgesetz auf mittlere Frist als große Erleichterung erscheinen, noch hatte sich in der Ertragslage schon ein solcher Aufwärtstrend stabilisiert, daß für gefährdete Betriebe große Hoffnung auf Besserung ihrer Lage angezeigt war. Manche Kolonen sahen so im Verkauf des Hofes, aus dem vielleicht noch ein erklecklicher Betrag für den Neuanfang blieb, und in der Auswanderung ihren einzigen Ausweg. Insgesamt verließ etwa ein Prozent der Osnabrücker Stelleninhaber - je später, desto weniger größere Bauern - bis zur Jahrhundertmitte ihre Land⁴⁸².

Der größte Teil der ländlichen Emigranten entstammte der unterbäuerlichen Schicht der Heuerlinge, Ackerknechte und Tagelöhner: in Osnabrück wie im Münsteraner Kreis Tecklenburg rd. zwei Drittel der männlichen Auswanderer. Unter den heimlichen Auswanderern waren sie eher noch zahlreicher⁴⁸³. Der Hauptgrund für das Abfließen dieser ländlichen Unterschichtangehörigen war den meisten Zeitgenossen klar: der Verfall der Protoindustrie und die Unmöglichkeit von Landerwerb für die kleinen Leute⁴⁸⁴. Die Relation von Leinen- und Getreidepreisen zueinander zeigt, das hat Kamphoefner detailliert nachgewiesen⁴⁸⁵, stets direkt den Fortgang der Auswanderungsbewegung an. Z.Zt. einer besonders ungünstigen Preisrelation, 1845/46, kam es ja beispielsweise im südostniedersächsischen Teil des 'Leinengürtels' überhaupt zu einer ersten wirklichen Auswanderungswelle.

Aber einige Unklarheiten bleiben: so gehörte das Amt Grönenberg mit der dichtesten Besiedlung im ganzen Osnabrücker Land, der verhältnismäßig schwersten Schädigung durch den Verfall des Textil-Heimgewerbes, den kleinsten Heuern und den höchsten Armenniffern zu den Gebieten mit der niedrigsten Auswanderungsrate im ehemaligen Fürstentum (8 o/oo der Bevölkerung für 1832-60 gegenüber 9,2 und 9,5 in den Ämtern Fürstenau und Osnabrück sowie 11 bis 12 in Vörden, Wittlage-Hunteburg und Bersenbrück⁴⁸⁶). Vielleicht spielte eine Rolle, wie Stüve vermutete⁴⁸⁷, daß "es hier leicht an Mitteln fehlt". Natürlich

klammerte man sich auch so lange als möglich an die gewohnte Erwerbsquelle, versuchte Preisrückgang durch Mehrproduktion auszugleichen. Bezeichnenderweise wurde im Amt Grönenberg überhaupt erst seit 1842 die Emigration zahlenmäßig bedeutend⁴⁸⁸. Außerdem ist zu erwägen, ob nicht aus den südlichen Ämtern auch die Abwanderung an die rheinisch-westfälischen Eisenbahnprojekte und in die entstehenden Industriereviere näher lag als z.B. aus dem nördlicher gelegenen Amt Bersenbrück.

Dort war m.E. - Kamphoefner ist hier anderer Meinung und schätzt diesen Faktor sehr gering ein⁴⁸⁹ - der Ausfall der Wanderarbeit in Holland sehr stark mitverantwortlich für die extrem hohen Auswanderungsziffern sogleich nach 1830. Vergleichbar hoch waren die Ziffern nämlich auch in Südoldenburg und der Gft. Diepholz, ebenfalls typischen Hollandgänger-Regionen. Den ersten massiven Rückschlag erlitt der Hollandgang bekanntlich in der napoleonischen Zeit, als er im südlichen Osnabrücker Land bereits gänzlich aufhörte. Den nächsten schweren Schlag für die Hollandgängerei brachte dann die Teilung der Niederlande 1830, und das schüttete nun auch für Gebiete wie die genannten, wo der Hollandgang sich länger als im Süden Osnabrücks gehalten hatte - weil das Textilgewerbe nicht so überragende Bedeutung wie dort hatte gewinnen können -, diese Verdienstquelle weitgehend zu. Für viele könnte das den aktuellen Anlaß zur Auswanderung gegeben haben.

Kamphoefners vermeintliche Gegenbeispiele bestätigen eher als widerlegen meine Vermutung, daß hier ein enger Wirkungszusammenhang besteht: das Amt Lingen, aus dem jährlich noch weniger Leute als aus dem Amt Grönenberg auswanderten, nämlich 6,1 o/oo der Bevölkerung, lag wesentlich näher an der holländischen Grenze als Bersenbrück oder gar Diepholz, und hier war auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts der Hollandgang noch einigermaßen verbreitet. In den angeführten Bezirken des preußischen Westfalens andererseits steuerten viel eher die Chancen auf Industriearbeit die Auswanderungsquoten als der Hollandgang.

Mit dem drastischen Absinken des Lohnniveaus oder stark negativ wirkenden Veränderungen in den Preisrelationen von Leinen und Nahrungsmitteln wurden bisher nur zwei der vielen möglichen Anlässe genannt, die kurzfristig - auf dem Hintergrund allgemeiner wirtschaftlicher Notlage - den Entschluß zur Auswanderung auslösen könnten. Andere, ganz persönliche solche Anlässe waren etwa Briefe vorangegangener Familienangehöriger oder ehemaliger Dorfgenosser, Geldsendungen 'von drüben'⁴⁹⁰, Ansprache durch kommerzielle Anwerber⁴⁹¹, Stellenübernahme durch den erbenden Bruder, Verlust einer Heuer, drohende Einziehung zum Militär o.ä. Auch der Vollzug einer Gemeinheitsteilung konnte "eine gewisse Schockwirkung" auslösen und, "wenn noch Mißernten und Teuerung hinzukamen, eine Auswanderung in Bewegung setzen"⁴⁹².

"Unter Verwünschungen und Drohungen erklärten die ins Elend gestoßenen Kleinbauern 1832 in Bersenbrück, sie würden einfach auswandern, wenn die bereits geteilte Mark, wenigstens soweit sie noch unkultiviert sei, nicht wieder in den früheren Zustand versetzt würde. 'Auf, nach Amerika!', so hieß das im ganzen Landdrosteibezirk die Runde machende Lösungswort."⁴⁹³ Wir haben gesehen, daß die Gemeinheitsteilung nur ein - ganz entscheidendes - von mehreren Momenten war, die den Unterschichtangehörigen ihre Lage in den Landgemeinden schrittweise bewußt machten und z.T. eben dann zur Auswanderung veranlaßten.

Der Brief, den ein emigrierender Heuerling noch aus Bremerhaven an die Landdrostei in Osnabrück schrieb, spricht für sich: "Vor meiner Abfahrt fühle ich mich veranlaßt, Ihnen zu schreiben, wie es mit der Behandlung der Heuerleute durch die Bauern steht. Man muß viel Geld für schlechtes Heuerland bezahlen und obendrein noch so viel arbeiten, daß man es nicht mehr aushalten kann. Wenn der Heuerling sich einen Tagelohn verdienen will, muß er seine eigenen Arbeiten schon bei Nacht verrichten. 'Hilf mir, oder gehe fort aus meinem Kotten!' so lautet die ewige Drohung der Bauern. Es hieß immer so,

daß sich die Verhältnisse von Jahr zu Jahr bessern sollten, aber nichts ist eingetreten; sie werden sich noch weiter verschlechtern. Deshalb geht der Heuermann gezwungen aus Deutschland ..."⁴⁹⁴ Auch die Lieder der Auswanderer nehmen immer wieder Bezug auf die Bedrückung durch die Bauern wie auf die Enge des Lebensraums allgemein und den Landmangel natürlich⁴⁹⁵.

Eine "Stimme aus Braunschweig" sei noch angeführt, die im Jahr 1848 in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik zitiert wird und den starken sozialen Spannungen in den Gemeinden eine gehörige Mitschuld an der entstehenden Auswanderungsbewegung gibt. Und wie wir gesehen haben und noch sehen werden, unterscheiden sich die Braunschweiger Verhältnisse in dieser Hinsicht kaum von denen im Südosten des Königreichs. Besonderes Gewicht für die Emigrantenwelle habe, heißt es da, "daß auf dem platten Lande sich die Stellung der verschiedenen Klassen und Stände gegen einander verändert hat, daß namentlich die patriarchalische Stellung, in welcher sich der große Grundbesitzer zu dem kleineren befand, verloren ist. Auch das Verhältniß zwischen den größeren und kleineren Gemeindegossen hat sich geändert; die Gemeinde sieht den armen und geringen Theil ihrer Genossen jetzt nur noch als eine Last an, behandelt ihn mit Härte und Widerwillen und wäre seiner am liebsten ganz los. So wandert denn auch die ländliche Bevölkerung aus, ohne daß gerade die Noth sie dazu triebe."⁴⁹⁶

Im Lüneburger Land kam nach einer leichten Zunahme seit 1845 erst mit dem Revolutionsjahr und mehr noch im Verlauf der 50er Jahre eine Auswanderungsbewegung in Gang (ohne daß sie je an die hannoversche oder gesamtdeutsche Intensität der Auswanderung herangereicht hätte). Zwar stellte sich in den späteren Kerngebieten der Auswanderung die Lage der Unterschichten schon vor 1848 durchaus nicht so "glücklich" dar, wie in der Enquete von 1848/49 für den gesamten Landdrostei-

bezirk festgestellt wird. Aber wirtschaftliche Engpässe und Erwerbsmangel reichten hier, wie Th. Penners in einer subtilen Untersuchung gezeigt hat, zur Auslösung des Emigrationsentschlusses nicht hin; es mußte erst als "ein in der Wurzel psychologischer Faktor"⁴⁹⁷ die Unruhe der Revolutionszeit hinzukommen, die Artikulation von Beschwerden und Wünschen, die Erfahrung, sich von dem geschlossenen System sozialer Kontrolle gegebenenfalls freimachen zu können. Wirtschaftliche Übelstände (wie die Krise der 50er Jahre) konnten, das ist Penners' Ergebnis, ein Anschwellen der Auswanderung erst verursachen, "nachdem sich die innere Einstellung der ärmeren Bevölkerungsschichten zu ihrer Armut gewandelt hatte"⁴⁹⁸.

Wo und wann immer dieser mentalitäre Wandlungsschub aus der wirtschaftlichen Notlage und gleichgerichtet wirkenden weiteren Erfahrungen heraus die Unterschichten ergriff, wurde der Austritt aus dem bisherigen Lebenskreis als Alternative denk- und vollziehbar. Auswanderung ist stets unter anderem ein Anzeichen für gesteigertes Lagebewußtsein des Betreffenden. Insofern wiederum "können Auswanderung und Revolution als zwei verschiedene Reaktionen auf die gleichen Hintergründe angesehen werden"⁴⁹⁹.

3.5. Ländliche Bevölkerung in der Revolution 1848/49

Über drei Wochen dauerte es, bis der revolutionäre Umbruch vom 24. Februar 1848 in Paris das hannoversche platte Land erreicht hatte und die Landleute zu allerhand legalen und illegalen Unmutsäußerungen ermutigte. Und nach weiteren zwei bis drei Wochen war die ländliche Protestwelle auch schon wieder weitgehend verebbt. Weniger im Hinblick auf die Spuren, die sie auf längere Frist hinterließ, soll im Folgenden diese (im großen und ganzen:) 'Märzbewegung' behandelt werden, sondern als Gelegenheit zum Einblick in die Bewußtseinslage und die Konstellation sozialer Beziehungen auf dem Lande, beides durch Anstöße aus der 'Außenwelt' sozusagen für einen Moment aus dem Verborgenen ans Tageslicht gekehrt.

Als notwendiges Zwischenglied bei der Übertragung des revolutionären Impulses fungierten wiederum - und in der zeitlichen Abfolge noch klarer sichtbar als 1830/31 - die Städte. Am 3. März erklärte der Frankfurter Bundestag die Abschaffung der Zensur für zulässig. Darauf Bezug nehmend überreichten am 6. März Magistrat und Bürgervorsteher der Residenzstadt Hannover König Ernst August eine sehr zurückhaltende Petition für Pressefreiheit, Vertretung des Volkes beim Deutschen Bund und Einberufung der Stände. Die ersten beiden Forderungen wurden am darauffolgenden Tag abschlägig beschieden, die Allgemeine Ständeversammlung in der Gestalt, wie sie Ende 1847 gewählt worden war, auf den 28. März zusammenberufen.

Ernst Augusts Hinhaltenakt geriet dann eine Woche später durch die Nachricht vom Sturz Metternichs in Wien (13. März) erstmals und sogleich entscheidend ins Wanken. Von der Flut der Petitionen, die, etwa 170 an der Zahl, zwischen dem 5. und 17. März aus allen Städten und Flecken des Landes in Hannover

eintrafen, hatte sich der König noch wenig beeindruckt gezeigt. Die Wende brachte am 17.3. erst eine Massendemonstration der Bürgerschaft der Hauptstadt vor dem Palast, wobei "unter dem gewaltigen Eindruck der Nachrichten aus Wien"⁵⁰⁰ nun auch eine sehr viel weiterreichende und im Ton schärfer gehaltene Adresse übergeben wurde. Der König entsprach den meisten Forderungen, gewährte Pressefreiheit und u.a. das Assoziationsrecht, Amnestie für politische Gefangene, Öffentlichkeit der Ständeversammlungen, Ministerverantwortlichkeit und die Vereinigung von königlichen und staatlichen Kassen. Andere Punkte, so die Einführung von Schwurgerichten und größeren Freiheiten in der Selbstverwaltung, wurden grundsätzlich akzeptiert, aber bis zum Zusammentreten der Stände zurückgestellt. "Mit einem Schlage wurden hier also den Liberalen alle ihre politischen Ziele zugebilligt, um die sie seit dem Jahre 1830 gerungen hatten. Am erstaunlichsten ist es, daß Ernst August innerhalb weniger Wochen alle Positionen aufgab, die er mühsam in den Verfassungskämpfen der Jahre 1837 bis 1841 erkämpft hatte."⁵⁰¹

Gleichzeitig wurde der Geheime Rat von Falcke als leitender Minister durch den Grafen Bennigsen abgelöst. In sein Kabinett wurde u.a. als Innenminister Carl Bertram Stüve berufen. Die neue Regierung legte am 22. März ein sechs Punkte umfassendes Reformprogramm vor⁵⁰², aus dem zwei in unserem Zusammenhang bedeutende Vorhaben rasch erledigt wurden: die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie der Exemtionen von der Landgemeinde⁵⁰³. Weiterhin sind, wenn wir hier gleich alle für die Landbevölkerung wichtigen Ergebnisse zusammenfassen wollen, die das Bennigsen-Ministerium im Zusammenwirken mit den Ständen erbrachte, noch zu erwähnen: das "Gesetz, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts betreffend" vom 25.8. 1848⁵⁰⁴, die Beseitigung des Häuslings-Dienstgeldes (21.7. 1848)⁵⁰⁵ sowie das bereits erwähnte Heuerlingsgesetz vom 24. Oktober⁵⁰⁶.

Um nun auf das Zutun der Landbewohner zu diesen Maßnahmen und ihr Verhalten im März '48 allgemein zurückzukommen: bis zum 18./19.3. blieben sie, abgesehen von den Marschenbauern, völlig unbeteiligt. "Erst das Weichen der Regierungen vor den politischen Märzforderungen bildete", so stellt Husung für sämtliche norddeutschen Flächenstaaten fest, "den Beginn einer Protestwelle, die hauptsächlich von Handwerkern, Arbeitern, der unterbäuerlichen Schicht und zum Teil auch von Bauern getragen wurde und sich über die Provinzstädte aufs Land ausdehnte."⁵⁰⁷ Die Kunde von den Freudenfeiern, 'Illuminationen', Dankadressen der Bürger u.dgl. nach dem 17. März drang rasch aus den Städten und Flecken aufs Land, denn nicht nur die persönlichen Stadt-Land-Beziehungen hatten sich z.B. im Vergleich zu 1830 immer mehr verdichtet, sondern auch an das Zeitungslesen hatten sich zumindest einige Bauern zunehmend gewöhnt; und die Hannoversche Zeitung z.B. hatte schon vom 30. Januar an und ein zweites Mal Anfang März die Berichterstattung über die inneren Zustände des Königreichs erheblich ausgeweitet.

Aber es bedurfte offenbar erst der Erfahrung, daß Protest auch wirklich handfeste Ergebnisse erbrachte, um die Landleute zu aktivieren⁵⁰⁸. 'Aufregungen' scheint es in der Folgezeit im ganzen Königreich gegeben zu haben, aber je nach den sozialen und wirtschaftlichen Strukturen in einzelnen Gebietsteilen, natürlich oft schon von Ort zu Ort so verschieden, daß wir zunächst einiges Regionaltypische zu beschreiben haben, bevor Aussagen über das Verhalten 'der' Landbevölkerung Hannovers 1848 zu treffen sind.

Relativ am ruhigsten blieb es in den ländlichen Bezirken der Landdrostei Lüneburg. Aktenkundig wurde "Erregung der Bevölkerung in bzw. um Wilhelmsburg, Harburg, Winsen/L., Artlenburg, Neuhaus, Schnackenburg, Lüchow, Uelzen, Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Celle, Hermannsburg

und Soltau. Sie äußerte sich teilweise in Versammlungen und der Entsendung von Deputationen oder Petitionen nach Hannover, in einigen Fällen, wie in Wilhelmsburg, Harburg, Winsen/L., Lüchow, Gifhorn und Meinersen, aber auch in Unruhen und Tumulten."⁵⁰⁹

In der Mehrheit der Fälle richtete sich der Unmut gegen mißliebige Personen wie Steuereinnahmer oder die Inhaber der Polizeigewalt und wurde wohl von den meisten Dorfbewohnern gleichermaßen geäußert. Widerstand gegen das adlige Jagdprivileg zog sich als roter Faden schon seit mindestens einem halben Jahrhundert, wahrscheinlich noch länger, durch das Verhalten der Bauern gegenüber den 'Herrschaften'. Jetzt ließ man seinen Aggressionen freien Lauf: z.B. im sonst überaus friedlichen Heidedorf Ebstorf bei Uelzen, wo man vorgab gehört zu haben, "daß in alten Zeiten das Volk die Freiheit gehabt habe, zu jagen und zu fischen, wo es wollte. Dieses Recht sollte nun nicht mehr dem Adel allein vorbehalten sein, sondern auch dem einfachen Manne zustehen.

So nahm jetzt mancher Bauer, Knecht und Tagelöhner alte Flinten aus den Verstecken und durchstriefte damit die Wälder."⁵¹⁰

Vielfach, das ist aus allen Landesteilen bezeugt, gingen die Gemeindegossen bei der Ausübung der Jagd auch durchaus planmäßig und organisiert vor. So berichtete etwa noch Anfang November '48, als die gesetzliche Neuregelung bereits erlassen war, die Hildesheimer Jagd-Inspektion, "daß die Gemeinden Heiersum und Mahlerten, nach einer Verabredung durch ihre Bauermeister, in großen Haufen ... in dem dortigen herrschaftlichen Jagdrevier, unter Beschimpfung der Forstbedienten Treibjagden angestellt haben" und daß auch in anderen Gemeinden Ähnliches vorgefallen sei. Tätliche Angriffe auf die Förster seien nicht selten⁵¹¹. In den Petitionen von Bauern oder geschlossenen Dorfschaften stand das Jagdprivileg stets mit im Vordergrund.

Im Lüneburgischen scheint es aber auch, im Amt Meinersen beispielsweise, zu Gewalttätigkeit speziell der Häuslinge und

Tagelöhner gekommen zu sein, verbunden mit "den unverschämtesten Forderungen gegen Wohlhabende"⁵¹². Und die Ärmsten, die sich möglicherweise noch nicht wieder von den gewaltigen Preissteigerungen für Nahrungsmittel in den zwei Vorjahren erholt hatten, nutzten hier und da die Gelegenheit, sich das Notwendigste zu holen. "Die Not trieb ... in Ebstorf Unzufriedene dazu, sich zusammenzurotten und die Scheune des Domänenhofes zu erbrechen, um sich auf diese Art Korn zu beschaffen."⁵¹³ Wie sehr diesen Akt auch Wut über unzureichende Landverpachtung und Holzverkäufe oder eventuelle Verweigerung von Nahrungsmittelverteilungen in Notzeiten mitbestimmt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Beispiele aus dem Hildesheimischen, wo die Knappheitssituation viel ärger war, zeigen, daß die 'kleinen Leute' in den Domänen(pächtern) häufig ihre schlimmsten, die am konsequentesten 'modern' wirtschaftenden Widersacher sahen und bekämpften.

Allgemein ist hier gleich anzumerken, daß die Teuerungskrise 1846/47 nicht unter die direkten Ursachen der 48er Revolution in Hannover zu rechnen ist; ohnehin konnte hier viel weniger als in anderen deutschen Landschaften von Mißernten die Rede sein, wiewohl die Preissteigerungen für Lebensmittel die Unterschichten auch auf dem Lande empfindlich trafen⁵¹⁴. Keinesfalls kann auf Hannover Klockes These zutreffen, "die im Hunger- und Elendsjahr 1847 aufgestaute Verzweiflung" sei erst sozusagen verspätet in Verbindung mit den politischen Unruhen ausgebrochen⁵¹⁵. Was 1848 auf den Anstoß 'von außen' hin an Spannungen und Notlagen zutage trat, war durchweg längerfristig strukturell bedingt⁵¹⁶.

Aufgrund ähnlicher struktureller Bedingungen bot sich auf der Bremen-Verdener Geest dasselbe Bild wie im Lüneburger Land. Jedoch darf man gerade in beiden Landdrosteien, Stade und Lüneburg, nicht allein auf Tumulte, Gewaltanwendung u.dgl. schauen, um den Grad der 'Erregung der Gemüter' zu erfassen. Denn im nord-nordöstlichen Teil des Königreichs breitete sich am intensivsten die Kampagne der sog. Kondeputierten

aus: eine von der Stadt Celle ausgehende Bewegung von Wahlmännern, die Regierung und Ständeversammlung durch die direkte Entsendung von Volksvertretern nach Hannover politisch unter Druck zu setzen versuchte⁵¹⁷. Besonderen Widerhall fand diese Bewegung in Harburg und den bremischen Marschen, aber die große Zahl von Kondeputierten aus kleinen Landstädten im Lüneburgischen läßt vermuten, daß die Kampagne der 15 von Celle abgehenden Deputationen auch auf dem Lande weithin bekannt wurde und Zustimmung erfuhr.

An der aktiven Rolle der Marschenbauern in der Kondeputiertenbewegung erwies sich einmal mehr ihre im Vergleich zum übrigen Niedersachsen außergewöhnlich entwickelte politische Kultur⁵¹⁸. Die Bestallung der Kondeputierten auf einer Volksversammlung in Stade am 20. März gedieh zu einer "einigen politischen Verbrüderung der ganzen Provinz", "an der nicht allein die hiesigen Einwohner sondern auch mehre hundert Abgeordnete sämtlicher Bremischen Marschen, mehrerer Geestdistrikte und der benachbarten Städte und Flecken bis Harburg hinauf Theil nahmen", wie der Korrespondent der Weser-Zeitung berichtete⁵¹⁹. Offenkundig regte das Beispiel auch die Bauern des Geestrandes, die mentalitär viel eher dem Hannoveraner Binnenländer zuneigten, zu gesteigerter Aktivität an, wie verschiedene Versammlungen und Vereinsbildungen auch südlich der Marschbezirke zeigen⁵²⁰.

Die Marschenbauern waren offenbar nicht nur sehr schnell und sehr zahlreich durch Zeitungen über das politische Geschehen informiert, sie setzten dies auch vergleichsweise konstruktiv um. Anders als die übrige Landbevölkerung brauchten sie nicht die Ereignisse in der Stadt Hannover, um aktiv zu werden: bereits am 7. März fand in Neuhaus an der Oste "eine zahlreiche Versammlung von Bürgern und Landleuten aus dem Lande Hadeln, Kedingen, Wursten und den Aemtern Neuhaus a.d.Oste und Bederkesa statt", die nicht nur eine Petition nach Hannover entwarf und absandte, sondern zugleich eine Adresse an den

badischen Abgeordneten Bassermann⁵²¹. Und am 16. März heißt es in einem Bericht aus Dorum (Land Wursten), in den hannoverschen Elblanden habe nunmehr, nachdem große Versammlungen in allen wichtigeren Orten stattgefunden und eine Vielzahl von Petitionen an die Stände wie direkt an den König abgegangen seien, "die Aufregung den höchsten Grad erreicht". Dringend werde in den Adressen gefordert, "was in Süddeutschland bereits gewährt ist"⁵²².

Hier ging es also eindeutig um verfassungspolitische Ziele, bürgerliche Rechte und Freiheiten. Man war sich des allgemeinen Charakters der Freiheitsbewegung bewußt - nahm natürlich auch ähnlich engagiert an der nationalen Frage Anteil, doch dies und überhaupt das Verhalten im weiteren Verlauf der Revolution können wir hier nicht weiter verfolgen -, und man gab dem mit viel Sinn für symbolische Akte und gehörigem Pathos Ausdruck.

Als abschließendes Detail dazu eine Meldung aus dem Osterstadischen vom 22.3.: "Auf wahrhaft erfreuliche Weise entfaltet sich in unserer Gegend das politische Leben. So wurde heute bei einer Volksversammlung in Sandstedt von einem jungen Bauer [sic] der Vorschlag gemacht, eine heilige Pflicht zu erfüllen und eine Sammlung für die Hinterbliebenen der in Berlin für die Freiheit des Vaterlandes Geopferten zu veranstalten. Mit echter Begeisterung ward der Vorschlag angenommen und sogleich zu dessen Ausführung geschritten."⁵²³

Sozial motivierter Unterschichtenprotest ist in den Marschen wie überall nur punktuell nachzuweisen. Drohungen gegen die Reichen und Mächtigen dürften nicht zu selten gewesen sein, das zeigt die Einrichtung von Schutzwachen in vielen, auch kleinen Orten⁵²⁴. (Am 18. März hatte das Innenministerium diese Maßnahme genehmigt bzw. allgemein empfohlen.) In der Regel kam sie damit dem Bedürfnis der Bauern - wie der Bürger natürlich - nach Ruhe und Sicherung des Eigentums entgegen. Inwieweit die Schutzwachen von den Bauern tatsächlich gebildet wurden, ist nicht immer ersichtlich. Im Süden des Königreichs,

wo die Frontstellung zwischen Bauern und Unterschicht am schärfsten ausgeprägt war - im südlichen Calenberger Land, Hildesheim und Osnabrück -, scheint es durchweg zu entsprechenden Beschlüssen der Reiheneute und einer gewissen Organisation und Institutionalisierung von Schutzwachen gekommen zu sein⁵²⁵. Freilich waren zu diesem Zeitpunkt die spontanen 'Exzesse' der 'niedereren Classen', gegen welche die Institution sich richtete, meistens längst vorüber, und Wiederholungen kamen selten vor, von Mitte April an war es, vielleicht auch aufgrund der demonstrativen Wehrhaftigkeit der Bauern, überall wieder ruhig, wo Unterschicht-Revolten stattgefunden hatten.

Im allgemeinen nicht zu Unrecht setzten die Behörden bei den Bauern ein grundsätzlich antirevolutionäres Interesse an Ruhe und Ordnung, 'rechtliches' Verhalten im Rahmen des Status quo voraus. Sie scheinen jedoch die bäuerliche Unzufriedenheit über die Rest-Privilegien des Adels zuweilen unterschätzt zu haben, auch den stillen, jetzt erst wirklich ausbrechenden Widerstand gegen ein hohes Maß staatlicher Reglementierung als Folge der Reformgesetzgebung⁵²⁶. Beides äußerte sich im Revolutionsjahr in spontanen Revolten, und zwar tendenziell eher dort, wo der Unterschichtendruck, d.h. die Umsturzangst der Bauern selbst geringer war; auch dort, wo sich bäuerlicher und Unterschichten-Protest gemeinsam auf einen Gutbesitzer, Domänenpächter oder Steuerbeamten richtete, nahmen Bauern durchaus an Tumulten u.dgl. teil. Herausragendes Beispiel aus der Landdrostei Hannover sind die Aktionen gegen den Gutsherren von Bremen in Eimbeckshausen zwischen dem 19. und 21. März⁵²⁷.

Häuslinge und Bauern, darunter einige Besitzer großer Meierhöfe, zogen dort gemeinsam zum Gut, bedrohten den Besitzer, demolierten die Gerichtsdienerschaft, zerschlugen die Fenster der Gerichtsstube, der Försterwohnung, des Gutshauses und anderer Gebäude. Was die Auführer erreichen wollten, unterschied sich auf bezeichnende Weise: die Bauern forderten die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, den Häuslingen ging es in erster Linie um die Benutzung des sog. Freibusches und

die Garantie, "dünneres Holz" unentgeltlich abhauen zu dürfen.

Wie hier in der Revolte, so verbanden sich auch dort; wo Petitionen von allen Einwohnern eines Dorfes eingereicht wurden, die unterschiedlichen Interessen der Besitzschicht und der Unterbäuerlichen nur zu einem vorübergehenden Zweckbündnis. Möglich war dies jedoch nur unter bestimmten äußeren Umständen. Weitaus typischer war im südlichen Niedersachsen der offene Konflikt zwischen ihnen. Dabei versuchten die Unterschichtsangehörigen meistens, von den Besitzenden zunächst auf dem Wege gütlicher Einigung die Erfüllung ihrer überall wiederkehrenden Forderungen zu erreichen. Wenn sie zu Gewalt und Erpressungen als Mittel griffen, dann oft erst in der Eskalation des Konflikts, nicht etwa weil sie sogleich blind losschlugen. Mit partiellen Zugeständnissen waren sie meistens recht leicht zu beschwichtigen.

Ein Beispiel dafür, wie die Bauernschaft durch eine strikte Verweigerungshaltung den Konflikt verschärfte, liefert das Amt Westen (LD Hannover)⁵²⁸: am 31. März stellten dort die Häuslinge in einer gemeinsam mit den Grundbesitzern abgehaltenen Versammlung ihre Forderung nach rechtlicher Fixierung ihres Lebensunterhalts: Minderung der Pachtpreise, Festsetzung der Löhne, Garantie der Weidenutzung gegen ein bestimmtes Entgelt. Die Reihleute gingen auf keinen dieser Ansprüche ein. Nachdem dann "die übrigens sehr aufgeregte Versammlung anscheinend ohne besondere Verordnung sich gegen Abend getrennt, jedoch unter der Äußerung der Häuslinge: man werde bei den einzelnen Bauern Unterschriften zur Herabsetzung der Pachten sammeln", seien, so berichtet das Amt, in der darauffolgenden Nacht mehreren Vollmeiern die Fenster eingeschlagen worden. Die Aufregung unter der "geringen Einwohner-Classe" sei "überhaupt groß, und jeder Besitzende in Furcht, weil mitunter von Zertrümmerungen und Brand die Rede sein soll".

In diesem Hoyaschen Amt wie im Osnabrücker oder Hildesheimer Raum⁵²⁹ erreichten die Häuslinge, Heuerlinge oder Anbauern mit gewaltsamen Protestaktionen allenfalls vorläufige, später widerrufbare Zugeständnisse ihrer Kontrahenten. Letztere wurden von den Behörden zu kluger Nachgiebigkeit aufgefordert, gleichzeitig zu erhöhter Repressionsbereitschaft. Die Regierung ergriff, um den Druck auf die Bauern zur Erhaltung der Ordnung - auf diese oder jene Weise - zu verstärken, neben der Schutzwachen-Verordnung zwei weitere Maßnahmen: erstens erließ sie am 3. April das sog. Tumultgesetz, demzufolge eine Gemeinde zum "Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigentum" verpflichtet wurde; und sie machte zweitens jede Gemeinde, die nach militärischem Beistand bei Unruhen verlangte⁵³⁰, für Einquartierung und Verpflegung der Truppen verantwortlich.

Die Welle der Gewalttätigkeiten legte sich bald. Sie waren, von vereinzelt Bandenzügen durch mehrere Gemeinden abgesehen, weitgehend unverbunden und damit leicht kontrollierbar geblieben. Das Militär vermochten die 'kleinen Leute', obwohl ihre Klasse im Heer weit überproportional vertreten war - Stellvertreterssystem!⁵³¹ - nicht auf ihre Seite zu bringen.

In der Folgezeit entstand eine erstaunliche Zahl von Petitionen der Häuslinge oder Heuerlinge, mitunter, wenn Advokaten sich ihrer annahmen, auch Unterschicht-Petitionen über Dorf- oder Kirchspielgrenzen hinweg. Höhere Formen der Interessenvertretung finden sich bei ihnen nur ganz selten. Im Osnabrücker Kirchspiel Engter bildete sich unter maßgeblicher Mitwirkung von Amtsunterbedienten ein Heuerlingsverein⁵³². Der Antrag von Häuslingen aus 28 Gemeinden im Hzt. Braunschweig, größere Stücke Land in Solidarhaftung kollektiv pachten zu dürfen, blieb ein bemerkenswerter Einzelfall⁵³³, desgleichen die erstaunlich reifen Organisationsformen, mittels derer Landarbeiter in nordoldenburgischen Marschkirchspielen Lohnabsprachen zu erreichen suchten⁵³⁴.

Zusammenfassend läßt sich sagen:

Innerhalb des vielschichtigen Komplexes revolutionärer Vorgänge 1848/49 steht der ländliche Raum hinsichtlich Ablauf, Mittel und Zielen von Protest relativ unabhängig da. Als Anstoß war allerdings die Durchsetzung revolutionärer Forderungen in den Städten erforderlich (außer für die besondere politische Kultur des Marschbauerntums). Danach erlebte das Königreich, zwar in unterschiedlicher Intensität und im Süden stärker als anderwärts durch Unterschicht-Protest geprägt, doch in allen Landesteilen erhebliche Unruhe und revolutionäre Erregung.

Dabei bestand zwischen Bauernstand und unterbäuerlichen Schichten hinsichtlich der Mittel des Protests ein gradueller, hinsichtlich der Ziele ein prinzipieller Unterschied. Während die Unterschichten in Verhandlungen, mittels punktueller Gewaltanwendung und Erpressung, aber auch durch Petitionen eine Fixierung bestimmter Subsistenzrechte verlangten, betrieben die Bauern die endgültige Beseitigung adliger Privilegien und setzten sich gegen eine zunehmende administrative Bevormundung zur Wehr. Im Konflikt mit den aufbegehrenden Unterschichten wußten sie Regierung, Verwaltung, Militär und nicht zuletzt die Kirche⁵³⁵ auf ihrer Seite, gewissen Sympathien der Unterbeamten wie der Geistlichen zum Trotz.

Auch die Revolutionsjahre bewegten den niedersächsischen Bauern in der Regel nicht dazu, aktiv für allgemeinpolitische Ziele jenseits des engeren Interessenrahmens einzutreten. Statt einer 'Politisierung' brachten die 50er Jahre dann, wie z.B. an der Entwicklung des ländlichen Vereinswesens abzulesen ist, eher eine 'Ökonomisierung' des Bauernstandes, nachdem die Revolution eine endgültige Entscheidung für die Interessen der Bauern, gegen die von der ökonomisch-politischen Entwicklung 'überholten' Interessen der Unterschichten herbeigeführt hatte.

Bürgerliche politische Ziele verfolgten in der Revolution unter den niedersächsischen Bauern nur die Marschenbewohner - aber für sie war das bereits Tradition.

4. Zusammenfassung

In einem ersten Teil sollen die Ergebnisse des Abschnitts drei noch einmal im Überblick wiedergegeben werden; anschließend wird versucht, entsprechend den eingangs gestellten Fragen Ausmaß und Charakteristika des ländlichen sozialen Wandels in Hannover anzugeben. Dabei sollen einige grundsätzliche Probleme wie die Periodisierung und Schichtspezifik dieses Prozesses und die Gewichtung einzelner Faktoren für seinen Ablauf - alte Agrarverfassung, politische Konstellation, Staat, Konjunkturen u.a. - im Zusammenhang erörtert werden.

Zur Zeit der französischen Besatzung wurde erstmals im nordwestdeutschen Raum die Grenze von der Umformung der agrarischen Produktionsverhältnisse innerhalb der überkommenen Feudalstruktur zu deren grundlegender Veränderung überschritten. Aufhebung der Leibeigenschaft und Ablösungsgesetzgebung der westphälischen Regierung bzw. des Besatzungsregimes erzielten faktisch auf kürzere Frist hin keine große Wirkung, da die Gesetze 1813 vom Königreich Hannover fast ausnahmslos wieder aufgehoben wurden. Aufgrund des Kapitalmangels vor allem der mittleren und kleineren Bauern sowie der 1810/13 emporschnellenden Steuerbelastung hatten ohnehin nur wenige von der Ablösungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Psychologisch wirkte sich die napoleonische Zeit jedoch in zweierlei Hinsicht dynamisierend auf die ländliche Gesellschaft aus: zum einen ging aus der Erfahrung von Zulassung und Rücknahme der gesetzlichen Ablösungsmöglichkeit, insbesondere aber aus der Erfahrung der entschädigungslosen Aufhebung der Leibeigenschaft, reaktivierbares Veränderungspotential hervor; für zukünftige Zeiten materieller Bedrängnis war das Verbesserungsbegehren der Bauern wenigstens teilweise (und viel stärker denn je ^{vom} ~~zum~~ Staat abgelenkt und

Verlebung des
alten Tänders

auf das feudale Abhängigkeitsverhältnis gerichtet, das vor- dem, weil relativ formalisiert, einigermaßen fraglos hinge- nommen worden war. Zum anderen beschleunigten die heftigen Preisschwankungen für Agrar- und Nebenerwerbsprodukte in diesen Jahren die Destabilisierung der kulturellen Normen, die bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert bei Großbauern und unterbäuerlichen Schichten infolge rasch vermehrten Bar- geldbesitzes eingetreten war.

Heftige jährliche Schwankungen der Agrarpreise zu Beginn des 19. Jahrhunderts löste für die erste Hälfte der 1820er Jahre eine außerordentlich langanhaltende, extreme Preisdepression - mehr der pflanzlichen, schwächer ausgeprägt der Vieh-Pro- dukte - ab. Die schlechte Einkommenslage der Bauern, verstärkt durch die Einführung einer unabhängig von der jeweiligen Feudalbelastung erhobenen Grundsteuer, löste in der Öffent- lichkeit Mitte der 20er Jahre eine rege Diskussion über das System der Grundherrschaft im allgemeinen aus. Sie wurde so zu einem derjenigen Faktoren, denen die Ablösungsgesetze von 1831/33 zu verdanken waren. Als zweiter Faktor kam das publi- zistische und parlamentarische Wirken Carl Bertram Stüves hinzu, der es verstand, mit einer historischen Argumentation die 'Ungerechtigkeit' des feudalen Abschöpfungssystems zu erweisen und gleichzeitig unter Hinweis auf den zunehmenden Druck der betroffenen Landbevölkerung wie der bürgerlichen Öffentlichkeit nach und nach einsichtige Adlige zum Nach- geben zu veranlassen.

Die Reform wurde von der bürgerlichen Zweiten Kammer der Stände gegen den grundherrlichen und regierenden Adel er- kämpft. Dabei kamen ihr, drittens, die Unruhen in Norddeutsch- land im Gefolge der französischen Julirevolution von 1830 zustatten. Sie gaben der stets latent vorhandenen Umsturz- furcht von Adel und Bürgertum gegenüber der Landbevölkerung bzw. der Furcht des Adels vor einer Koalition von Bauern und

Bürgertum neue Nahrung. Die Bereitschaft der ländlichen Bevölkerung zum Aufruhr wurde zu dieser Zeit in Wirklichkeit gewaltig überschätzt, aber die Befürworter der Grundentlastung konnten nun eben wirkungsvoll mit den staaterhaltenden Auswirkungen einer bauernfreundlichen Reform argumentieren. *Feldman*

Reform des Bauernstandes
Dasselbe sozialkonservative Motiv, in die 'staatstragende' Gesellschaft die Grundbesitzer einzubeziehen und sie 'nach unten' hin abzuschotten, lag der Ausweitung der ständischen Repräsentation des Bauernstandes auf die noch Pflichtigen zugrunde, die fast gleichzeitig mit der Ablösungsgesetzgebung erfolgte. Diese Maßnahme erreichte im Verein mit anderen gleichgerichteten ihren Zweck: denn ihre bedeutendste Wirkung lag wohl in der Erhöhung des Standesbewußtseins der wahlberechtigten Realgemeindemitglieder gegenüber den übrigen Gemeindebewohnern, weniger in einer 'Politisierung' der Bauern; ihre parlamentarischen Vertreter blieben mehrenteils Nicht-Bauern, wobei während der 40er Jahre im bäuerlichen Wahlverhalten ein kennzeichnender Trend von Bildungsbürgern zu 'Oeconomen' als Abgeordneten zu verzeichnen ist. Allgemeinpolitischen Zielen standen die Bauern trotz allmählich wachsender Informiertheit über politische Ereignisse auch 1848 noch weitgehend fern.

Die die ländliche Bevölkerung betreffende Gesetzgebung des Vormärz stellte insgesamt stets einen von bürgerlichen Sachwaltern des Bauerntums und Adel mühsam ausgehandelten Interessenausgleich zwischen bäuerlichen und adligen Standesinteressen dar. Privilegiert blieb der Adel durch die Exemption von der Landgemeinde, Patrimonialgerichtsbarkeit und Jagdrecht, wogegen er die Zuziehung zur Grundsteuer und die Ablösbarkeit der Feudalrechte zugestehen mußte. Wie mühsam sich im Königreich die Gegenmacht gegen den Adel durchsetzte, zeigt das Ablösungsgesetz selbst: konsequent wie nirgends sonst in Deutschland wurden die Privilegierten mit einem Äquivalent ihrer Berechtigungen entschädigt. Die Adelsmacht als politischer Sachzwang war in Stüves Ablösungskonzept der absolut

äquivalenten Entschädigung bereits internalisiert; anderes, d.h. Erleichterungen für die Bauern, wäre unter diesen Umständen undurchführbar gewesen. ✓

Ebenso undurchführbar war im übrigen unter den gegebenen Prämissen des Desinteresses großer Teile des Adels an agrar-kapitalistischer Eigenwirtschaft und der vorherrschenden sozialkonservativen Bauerntums-Ideologie eine konsequent liberalistische Reform: mit einem Gemenge von betriebswirtschaftlichen und politischen Argumenten wurde mehrheitlich eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über Grund und Boden auch nach der Grundentlastung gefordert. In Ermangelung praktikabler Ermessenskriterien für das rechte Maß der Beschränkung kam hierbei die konservativste aller möglichen Lösungen, die Beibehaltung der Meierrechts-Bestimmungen unter staatlicher Oberaufsicht, zum Zuge. Der angestrebte wirtschaftliche Effekt, Prosperität des geförderten Mittel- und Großbauerntums, trat auf längere Sicht hin gewiß ein, mit dem Nebeneffekt allerdings, daß die wirtschaftliche 'Befreiung' begleitet wurde von wachsenden anti-bürokratischen Affekten der Bauern, die sich 1848 stellenweise massiv entluden, und dies wahrscheinlich nur deshalb nicht noch heftiger und häufiger, weil die Bauern in weiten Teilen des Königreichs der staatlichen Rückversicherung gegen das 'Proletariat', die 'unteren Classen' bedurften.

In das Verhältnis zwischen den im gemeinderechtlichen Sinne bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten griff der Staat hauptsächlich mit zwei Maßnahmen ein: der Teilung der Gemeinheiten und der seit Mitte der 20er Jahre praktizierten restriktiven Bevölkerungspolitik. Damit wurden einerseits den Unterschichten mittelfristig wichtige gewohnheitsrechtlich genutzte Existenzgrundlagen entzogen - bzw. ihre Wiedererlangung wurde ganz von den jeweils verfügbaren Landreserven und den betriebswirtschaftlichen Intentionen der Grundbesitzer abhängig gemacht -, zum anderen waren sie hinsichtlich

Wohn- und Heiratsgenehmigungen vollständig auf das Wohlwollen der Bauernschaft angewiesen, darüberhinaus an eine einzige Gemeinde gebunden und somit in ihrer Mobilität bei der Erwerbssuche stark behindert.

Im übrigen überließ die Regierung, z.T. entgegen den Bestrebungen ihrer Unterbeamten 'vor Ort', das Schicksal der Unterschichten den Treibkräften der ökonomischen und der (in gewissem Maße, man weiß nicht wie sehr) gedämpften demographischen Entwicklung. Die Abnahme außerlandwirtschaftlicher Erwerbsquellen - des Hollandganges um 1810 und nochmals 1830; vor allem aber der traditionellen ländlichen Garn- und Leinenproduktion seit etwa 1820, rapide dann in den 40er Jahren - verwies die Unterschichten in rasch zunehmendem Maß auf agrarische Erwerbsgrundlagen zurück, die aber nur in den mittel- und nordostniedersächsischen Geestgebieten einigermaßen zureichend zur Verfügung standen.

Nahrungsmangel zwang deshalb seit 1830 zuerst im Osnabrücker Land Teile der Unterschichten zur Auswanderung; die Bewegung wuchs Mitte der 40er Jahre noch sprunghaft an, als das Leinenhausgewerbe endgültig der Konkurrenz der Maschinenprodukte, insbesondere der Baumwolle, erlag. Die Auswanderungswelle erfaßte jetzt auch die übrigen niedersächsischen Leinengebiete. Gemessen an früheren und auch späteren Zeiten erlebten die zehn Jahre um die Jahrhundertmitte besonders viele Alleinstehende und besonders viele gänzlich Arme unter den Auswanderern.

Ungeachtet dessen, daß die wirtschaftliche Notlage der Unterschichten sich im Königreich unterschiedlich kraß ausprägte, gerieten die Nicht-Berechtigten in den Landgemeinden überall, wenngleich hier mehr, dort weniger fühlbar, in eine soziale Notlage: sie waren gänzlich abhängig von den Bauern hinsichtlich Wohnung, Landpacht, Gelegenheit zur Lohnarbeit und Familiengründung, von den Gemeinheiten nach und nach verdrängt bei gleichzeitig wachsendem Interesse der Bauern an intensiver,

rentabler Eigennutzung allen verfügbaren Landes, ausgeschlossen desgleichen von allen Gemeindeberatungen. Tendenziell entwickelte sich in den Dörfern eine spannungsgeladene Polarität zwischen den Vollbauern einerseits, deren Zahl sich im Zuge der Gemeinheitsteilungen um eine ganze Reihe von Köthern und sogar Brinksitzern vermehrte, und den Unterbäuerlichen andererseits, denen sich von der Interessenlage her trotz des Hausbesitzes zumeist diejenigen Klein- und Kleinststelleninhaber, ob Reihelleute oder nicht, zugesellten, deren Landbesitz zu einer bäuerlichen Existenz nicht ausreichte. Aus der identischen Interessenlage entstand in der untervollbäuerlichen Schicht über den internen Konkurrenzdruck hinweg ein Wir-Bewußtsein, das sich sowohl gegen Dorffremde wie gegen die mächtige Minderheit in der eigenen Gemeinde richtete. 1848 hat es sich vielerorts aggressiv Luft gemacht, wobei das Pochen auf alte Subsistenz-Rechte überall und ohne, daß überlokale Kommunikation darüber häufig gewesen wäre, die gemeinsame Legitimationsbasis des Unterschichten-Protests bildete.

An dem Prozeß der Polarisierung und Aufladung der Landgemeinden mit sozialen Spannungen waren in einem komplexen Bündel von Wechselwirkungen sowohl die ökonomisch-demographische Entwicklung als auch staatliche Einwirkungen durch Aktivität und Unterlassung verantwortlich. Auf der Ebene der Regierung wie der Provinzialverwaltungen sah man sich z.T. nicht in der Lage - aufgrund ständischer Defensive, hauptsächlich von Seiten der Ritterschaft, aber auch der Bauern -, war man aber letzten Endes auch nicht willens zu sozialpolitischen Eingriffen zugunsten der Unterschichten: so unterblieb jegliche Korrektur an den Berechtigungskriterien der Gemeinheitssteilungs-Ordnungen wie auch eine gesetzliche Regelung der Heuerlings-Pacht-Verhältnisse aus Rücksicht auf bestehende Rechte, und so ließ man für das Armenwesen weiterhin den Freiwilligkeitsgrundsatz in Geltung, was die Bauern, als die Zahl Bedürftiger zunahm, zur Verweigerung und 'Hartherzigkeit' geradezu herausforderte.

Andererseits drängten die Behörden mittels direkter und halbstaatlicher Aktivitäten die Bauern doch einigermaßen erfolgreich zu technisch-betriebswirtschaftlicher Modernisierung. Von der Werbung für Gemeinheitsteilungen vor allem unter den Mittel- und Großbauern bis hin zu den ebenfalls auf diese Schicht und die adlig-bürgerlichen Großgrundbesitzer zielenden Aktivitäten der Landwirtschafts-Vereine setzte die Obrigkeit erfolgreich Lernprozesse in Gang, die binnen 40, 50 Jahren 'von oben nach unten' den gesamten Bauernstand erfaßten. Immerhin war um 1850 die Mehrheit der notwendigen Gemeinheitssteilungen bereits beantragt. Daß auch gewisse Ansätze zu Neuerungsbewußtsein im landwirtschaftstechnischen Bereich in die Bauernschaft eingedrungen waren, zeigt u.a. die Tatsache, daß seit 1840, vor allem von der Jahrhundertmitte an das Interesse am landwirtschaftlichen Vereinswesen sprunghaft zunahm. Ged. d. Provinzialv. Als weiterer vom Staat ausgehender Faktor, der das bäuerliche Standesbewußtsein im Richtung auf individuellen Mehr-Leistungs-Willen mobilisierte, kam der Bauern-befreiende psychologische Effekt der Ablösungsgesetze hinzu: die Freisetzung der Konkurrenz derer, die nun aus einer allen gleichermaßen gegebenen Möglichkeit etwas machen konnten.

Faktisch genutzt wurde die Ablösungsmöglichkeit angesichts des außerordentlich belastenden Modus in den ersten Jahren recht selten, am ehesten noch für Eigenbehörigkeits- und Zehnt-Gefälle sowie Naturaldienste. Erst Anfang bis Mitte der 40er Jahre ist, bedingt durch die aktuellen und die zum Ansatz der Ablösungsbeträge herangezogenen Getreidepreise, ein starker Aufschwung der Ablösungen zu verzeichnen.

Die Mobilisierung von Bewußtsein für Wert und Realisierbarkeit individueller Mehrleistung setzte tendenziell eher bei denjenigen Bauern mit günstigeren wirtschaftlichen Vorbedingungen an, übte aufgrund des besonders hohen Grades an sozialer Integration der Landgemeinden aber automatisch eine starke

Sogwirkung auf die übrigen aus. Gerade dadurch, daß die Agrargesetzgebung für die Kontinuität der Höfe und damit des sozialen Bezugsrahmens der Bauern sorgte, dürfte der Konkurrenzdruck, den eine erfolgreich eingeführte Innovation erzeugte, eher erhöht als verringert worden sein.

Unter dem gemeinsamen Nenner: Freisetzung eines 'modernen' Besitzdenkens ist den genannten Entwicklungsimpulsen des Staates auf den Bauernstand ein weiterer hinzuzufügen, die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer unabhängig von der überkommenen Rechtsqualität der Höfe. Erstaunlich rasch und überall auf ähnliche Weise nahmen dies nun vor allem die Angehörigen der unteren Bauernklassen zum Anlaß, eine Revision in der Verteilung der (steigenden) Gemeindelasten entsprechend den tatsächlichen Besitzständen der Gemeindegossen zu verlangen. Die relativ egalitären traditionellen Zuteilungsprinzipien bedachten im allgemeinen die Bauern niederer Klassen im Verhältnis zu den Besitzgrößen-Unterschieden mit überproportionalen Anteilen, sei es an Nutzungsrechten, sei es an Leistungspflichten. Mit wachsender Bedeutung der Pflichten im Zuge der funktionalen Mehr-, ja Überbelastung der Gemeinden und vor allem nach Aufteilung der Gemeinheiten, wodurch die Mittelbeschaffung prinzipiell individualisiert wurde, ergaben sich zahlreiche Anlässe zu Klagen derer, die sich nun benachteiligt fühlten. Der traditionelle Widerstand gegen Mehr-Belastungen bediente sich des modernen Besteuerungs-Maßstabes und setzte damit in der Tat eine Umdefinition der sozialen Beziehungen zwischen den Gemeindegliedern in besitz-ständischem Sinne in Gang. Daß die in die Defensive Gedrängten mit dem alten Herkommen argumentierten - als Hinhaltetaktik zur Erreichung eines günstigen Kompromisses, nicht vergleichbar mit der Berufung der existentiell bedrohten Unterschichten auf 'alte Rechte' zur Sicherung der Subsistenz -, der taktische Rückgriff auf die Tradition hinderte nicht, daß sämtliche Bauern fortan den

tatsächlichen Besitz als Zuteilungskriterium variabel gewordener sozialer Positionen zunehmend ins Kalkül zu ziehen hatten.

Diesen Wandlungsvorgang spiegelt u.a. auch die Entwicklung des Wahlrechts wider: 1832-48 waren traditionales und modernes Kriterium, Reihestelle für das aktive, Grundsteuer-Zensus für das passive Wahlrecht, miteinander gekoppelt; im Revolutionsjahr verschwand die ältere Kategorie aus dem Wahlgesetz, ein allgemeines Wahlrecht aller erwachsenen Männer schränkte nur noch die Bedingung der selbständigen Haushaltsführung ein.

Das Streben nach mehr Landbesitz zur Mehrung des eigenen Prestiges prägte seit jeher das Handeln der Bauern. Was neu hinzutrat und das Bewußtsein des Einzelnen, damit die innere Struktur des Standes grundlegend veränderte, waren erstens Quantität und Qualität der Mittel zur Statusveränderung - so wenig 'frei' der niedersächsische Bauer auch vergleichsweise noch war - und zweitens das aus einzelnen, kumulierenden Erfahrungen von Um-Definitionen im dörflichen Ordnungssystem hervorgehende Bewußtsein von der grundsätzlichen Wandelbarkeit, d.h. Machbarkeit des sozialen Status.

In dem Maße wie Elemente modernen Konkurrenzdenkens in die ländliche Lebenswelt einzogen, verlangten sie nach Entsprechungen im Bereich der Symbole, der Standes-Abzeichen. Die Jahrzehnte von etwa 1780 - 1850 gelten in Nordwestdeutschland als die Phase, in der die eigenständige bäuerliche Sachkultur zuerst mit bürgerlichen Elementen durchsetzt und schließlich - ziemlich unabhängig von inhaltlichen und zeitlichen Verschiebungen zwischen kleineren Kulturräumen - unproduktiv wurde, auslief.

Die Wirkungszusammenhänge mit den Agrarreformen sind unübersehbar, wenngleich im einzelnen noch wenig erforscht. Als vorläufige allgemeine These ließe sich darüber formulieren: Investitionen in repräsentativen Konsum überhaupt und dabei die Übernahme von Innovationen aus der nichtbäuerlichen kulturellen Sphäre breiteten sich im Bauernstand generell von den größeren zu den kleineren Bauern hin aus. Sie traten in auffälliger

Häufung bereits vor der eigentlichen Reformzeit auf, und die Intensitätssteigerung der kulturellen Wandlungsprozesse scheint auch später nicht davon abhängig gewesen zu sein - wohlgermerkt: im besser situierten bis mittleren Bauerntum -, daß die Agrarreformen bereits in erheblichem Maße wirtschaftlich 'durchgeschlagen', d.h. zu Produktionssteigerungen, zur Sanierung verschuldeter Höfe o.dgl. geführt hätten; vielmehr scheint entscheidend gewesen zu sein, daß der psychologische Impuls der Reformen zusammentraf mit raschen konjunkturell bedingten Einkommenseffekten. Die Diffusion kultureller Innovationen, allgemein: die Angleichung der Konsumstandards der Nachzügler an die von den Vorreitern geschaffenen Fakten war dann nur eine Frage der Zeit, erstaunlich kurzer Zeit: innerhalb von zwei Generationen hatten sich die Bauern allgemein den bürgerlichen Lebensstil als Norm zu eigen gemacht, wobei in einer Übergangsphase Mitte des 19. Jahrhunderts sich noch Elemente beider Kultursphären eine zeitlang auf eigentümliche Weise verbanden.

Stadt und Land standen in einem komplexeren Beziehungsgeflecht, als es der Topos des bäuerlichen Mißtrauens gegen alles Städtische suggeriert. Innere Differenzierungszwänge der ländlichen Gesellschaft schufen Bedürfnisse nach repräsentativem Konsum - wirtschaftliche Konjunkturen Anreize, sie zu befriedigen -, und aufgrund der besonders tiefen Scheidungen zwischen Stadt und Land während der frühen Neuzeit standen in Nordwestdeutschland mit den bürgerlichen 'Sitten' auch sozusagen 'ganz andere', fremde kulturelle Inhalte bereit, deren man sich zur eigenen Prestige-Steigerung nur zu bedienen brauchte. Die kulturelle 'Verbürgerlichung' der Bauern vollzog sich in Regionen mit hoher Marktverflechtung und im Umland größerer Städte am frühesten, jedoch übte die auf dem Lande lebende adlig-bürgerliche Oberschicht auch anderwärts eine so nachhaltige Vorbildwirkung aus, daß, war erst das Bedürfnis der Bauern geweckt, der Prozeß überall spätestens 1840/50 voll durchschlug.

*von Frege
Sam.*

Inwiefern stellte nun das Jahr 1850, mit dem unser Untersuchungszeitraum endet, für die Herausbildung eines neuen Integrationsverhältnisses zwischen Bauerntum und politisch-kulturellem 'Außensystem' eine Zäsur dar?

1848 wurde der Landadel endgültig der rechtsgleichen Staatsbürgergesellschaft eingegliedert. Insofern hatten die anti-feudalen Regungen der Bauern, die sich in der Regel erst unter dem zunehmenden staatlichen Modernisierungsdruck, besonders an den Erfahrungen der napoleonischen Zeit, dem Grundsteuerproblem und der Frage der Gemeindelasten herausgebildet hatten, ihr Ziel erreicht. Weiterhin scheint sich um die Jahrhundertmitte die wirtschaftliche und kulturelle Verbürgerlichung entscheidend beschleunigt zu haben; aber hier wäre es präziser, den Zeitraum 1840-60 als 'Sattelzeit' zu benennen.

Für die unterbäuerlichen Schichten scheint mir die Zäsur um 1850 einschneidender zu sein: in der Revolution hatte sich zum letzten Mal die traditionale Subsistenzethik artikuliert, weitgehend erfolglos. Statt daß sie aber in ein 'von oben' restauriertes System gegenseitiger Verpflichtungen und Sicherungen eines 'gerechten', 'billigen' Lebensunterhalts zurückkehren konnte, mußte die Unterschichtbevölkerung zu erheblichen Teilen den gewohnten Lebensraum verlassen.

Man muß sich klarmachen, daß die Subsistenzethik zwar konstante Grundlage der Unterschichten-Existenz geblieben war, aber unter mehrfachem raschen Wandel der Rahmenbedingungen: man war immer wieder in den agrarischen Kontext zurückgekehrt, aber zum einen hatte die große saisonale Mobilität den Erfahrungshorizont erweitert, und zum anderen waren durch den zeitweise relativ leichten Erwerb von Bargeld neue Bedürfnisse entstanden. Die Unterschichten vollzogen mit ihren Mitteln Neuerungen der Bauern nach und machten gleichermaßen einen über die Standesgrenzen hinausgehenden Mobilisierungsprozeß durch. Dieser konnte sich in einer Zeit schwindender Nahrungssicherheit auch darin manifestieren, daß über die traditionelle Subsistenzkriminalität hinausgehendes 'abwei-

chendes Verhalten' zum offensiven, kollektiven Akt der Aggression gegen die Reichen eingesetzt und zur Gewohnheit wurde. Der Vergleich der Revolutionsjahre nach 1789 und 1830/31 mit dem Frühjahr 1848 zeigt, daß die Unterschichten erst während der letzten anderthalb Jahrzehnte des Vormärz die Schwelle zum manifesten sozialen Protest mehr und mehr überschritten haben.

Mitte des 19. Jahrhunderts war die ländliche Gesellschaft Niedersachsens, hier eher, dort weniger stark, in einen sozialen Spannungszustand geraten, den vorerst nur - und das war nach 1848 endgültig jedem klar - der Abgang vieler aus ihren Reihen mindern konnte. Und vielen von denen, die in der ländlichen Gesellschaft Hannovers überflüssig geworden waren, blieb es auch an anderem Ort verwehrt zu beweisen, daß die Behörden sie zu Unrecht nicht zum "besseren Teil der Einwohner" rechneten.

